

W Wa.

Kirchliche Bewegungen der Gegenwart

Eine Sammlung von Aktenstücken

unter Mitwirkung von Lic. Alfred Uckeley herausgegeben

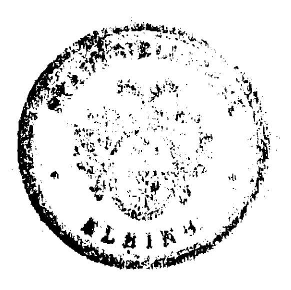
von

D. Friedrich Wiegand

Jahrgang II

1908





Leipzig
Dieterichsche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher
1909

Kirchliche Bewegungen der Gegenwart

Eine Sammlung von Aktenstücken

unter Mitwirkung von Lic. Alfred Uckeley herausgegeben

von

D. Friedrich Wiegand

Jahrgang II

1908



Leipzig
Dieterichsche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher
1909

Druck von Julius Abel in Greifswald.

Das Jahr 1908 war an bedeutenden kirchlichen Ereignissen besonders reich. Obendrein förderten einige von ihnen eine wirkliche Fülle von Meinungsäusserungen zu tage. So ist es gekommen, dass trotz grösster Einschränkung und obwohl ich es auch diesmal noch vermied, über die Grenzen des Deutschen Reiches hinauszugreifen, der zweite Jahrgang gleichwohl bedeutend stärker ausgefallen ist als der erste. Manche Abschnitte wie die über den Hamburger Schul- und Kirchenstreit und die Besetzung der Berliner neutestamentlichen Professur sind zu kleinen Broschüren angewachsen; denn obgleich ich die Urkunden Stück für Stück auf ihre Entbehrlichkeit hin geprüft und manche Partie auch tatsächlich gestrichen habe, glaubte ich von dem Gebotenen nichts auslassen zu dürfen, wenn nicht das Gesamtbild an Farbe einbüssen sollte. Auch dass ich den Kampf um die Enzyklika und um die politische Betätigung liberaler katholischer Pfarrer eingehend geschildert habe, wird der Leser angesichts der Bedeutung dieser Bewegungen gern für angezeigt erachten.

Neben der Auswahl der wichtigsten Urkunden hat mir auch diesmal die Beschaffung eines einwandfreien Textes die grösste Mühe verursacht. Eine diplomatische Genauigkeit zu erzielen war in der Regel nur da möglich, wo der erste Abdruck zugleich das Original selbst darstellte. Andernfalls kam es vor, dass behördliche Verfügungen unerreichbar bei den Akten lagen, die Abschriften sich als nicht einwandfrei erwiesen und jedenfalls nicht unwesentlich mit der Wiedergabe in den Zeitungen differierten. Ich habe überall, wo ich auf solche Schwierigkeiten stiess, es mich nicht verdriessen lassen, mit einer Bitte an die Beteiligten selbst heranzutreten. Dass ich ausnahmslos freundliche Auskunft erhielt, hat mich zu ganz besonderem Danke verpflichtet. Obendrein bot mir diese Anknüpfung persönlicher Beziehungen eine wertvolle Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Kraft, den mir der ins Einzelne gehende Briefwechsel im übrigen verursachte.

In Besprechungen des ersten Jahrganges war von Seiten, auf die Rücksicht zu nehmen ich allen Anlass hatte, bemerkt worden, dass Übersetzungen der fremdsprachlichen Texte die Brauchbarkeit des Unternehmens bedeutend erhöhen würden. Ich bin diesem Winke gern nachgekommen, obwohl die technischen Ausdrücke kirchenrechtlicher Erlasse mir nicht gerade bequem lagen. Doch durfte ich dabei den Rat evan-

gelischer wie katholischer Kirchenrechtslehrer mit Erfolg in Anspruch nehmen. Vor allem hat mir aber in dieser Hinsicht das auf S. 281 genannte Buch von Franz Heiner als wertvolles Hilfsmittel gedient.

Um den Leserkreis zu erweitern und um auch Benutzer, die sich nur für einen bestimmten Abschnitt interessieren, als Käufer zu gewinnen, hat sich die Verlagsbuchhandlung in höchst dankenswerter Weise bereit finden lassen, den vorliegenden Jahrgang zugleich in Form von sechs selbständigen und einzeln verkäuflichen Heften allmählich erscheinen zu lassen. Es überhebt mich diese Neuerung zugleich der Verpflichtung, die einzelnen Fälle vorzeitig abzuschliessen und mit dem Ganzen bereits am Jahresanfang fertig zu sein.

Greifswald, den 3. November 1909.

Friedrich Wiegand.

Inhalt.

A. Evangelische Kirche.

B. Katholische Kirche.

A.

Evangelische Kirche.

Der Hamburger Schul- und Kirchenstreit.

Für den Streit kommen vorzugsweise in Betracht die Artikel der Jahrgänge 1907 und 1908 des von Pastor Karl Reimers herausgegebenen Hamburgischen Kirchenblattes.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1908, S. 508. 531. 1036 f. 1053 f. 1132. 1177 f. 1178. — 1909, S. 44. 44 f. 107—110.

Die Reformation 1908, S. 678. 687. 717 f. 746 f. 747. 761—763. 793—795.

Positive Union 1908, S. 257—259.

Chronik der Christlichen Welt 1908, S. 264. 473—478. 480. 601—605. — 1909, S. 21.

Preussische Kirchenzeitung 1908, S. 786—791. 801—805. — 1909, S. 99—102.

Protestantenblatt 1908, S. 546 f. 549 f. 908. 953—955. 1001 f. 1049—1051. 1074. 1169 f. 1217. — 1909, S. 41.

Der Religionsunterricht in den Schulen eine brennende Frage. (1. Für die Kirche. Von Pastor M. Glage. 2. Für die Schule. Von Prof. Dr. E. Hoppe. 3. Für das Haus. Von Pastor Dr. Budde. 4. Die Abhilfe. Von Pastor J. H. Höck.) Gehalten im Auftrage des Kirchl. Vereins zu Hamburg. Hamburg, Trümpler 1907.

Entwurf eines Lehrplans für den Religionsunterricht in der 8klassigen Volksschule. Herausgegeben von der Lehrergruppe im Hamburger Protestantenverein. Hamburg, C. Boysen 1907.

Denkschrift nebst Lehrplan-Entwurf für den Religionsunterricht in den Hamburgischen Volksschulen. Herausgegeben von der Hamburger Lehrer-Union. Hamburg, Schloessmann 1907.

Sorgen, Bedenken, Wünsche in bezug auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen Hamburgs. Hamburg, L. Gräfe 1907.

Freiheit und Recht. Antwort auf „Sorgen, Bedenken, Wünsche . . . . .“ Hamburg, C. Boysen 1907.

1.

Auf Veranlassung des Kirchlichen Vereins zu Hamburg sprachen im Winter 1906—07 in einem Zyklus von vier Vorträgen Pastor Glage, Professor Dr. Hoppe, Pastor Dr. Budde und Pastor Höck über den „Religionsunterricht in den Schulen eine brennende Frage“ nach Seiten der Kirche, der Schule und des Hauses. Der letzte Vortrag fasste die von den Rednern gestellten Forderungen kurz dahin zusammen:

> Wir müssen am gegebenen Orte mit gehörigem Nachdruck dahin vorstellig werden, dass wir um unseres Gewissens und um unserer Kinder Heil willen es nicht länger ruhig mitansehen können, dass vielfach in höheren wie niederen Schulen ein Religionsunterricht erteilt wird, welcher mehr oder minder von dem abweicht, was die Schrift und unsere Bekenntnisse, insonderheit der kleine Katechismus Luthers, in Sachen unserer Seligkeit lehren. Da es kaum mehr in der Macht der betreffenden Schulbehörden stehen dürfte, hierin

Remedur eintreten zu lassen, da ja nicht allein alle diejenigen Lehrer, welche mit dem Glauben der Kirche zerfallen sind, von der Erteilung des Religionsunterrichts ferngehalten werden müssten, sondern auch die Bildungsstätten der Lehrer, die Seminare und die Universitäten, bezw. die theologischen Fakultäten einer Lehrzucht unterworfen werden müssten, welche man heute uns schwerlich zugestehen wird, so müssen wir die Aufhebung des Schulzwanges für den Religionsunterricht fordern. Wir wollen und müssen die Erlaubnis haben, unsere Kinder von einem Religionsunterricht fern zu halten, der unserer Glaubensüberzeugung nicht gerecht wird. Und zwar wollen wir diese Freiheit nicht etwa durch Verhandlungen mit den betreffenden Schulbehörden und Schulleitern, geschweige den einzelnen Religionslehrern von Fall zu Fall uns erbitten oder erkämpfen, sondern wir verlangen eine gesetzlich festzulegende generelle Bestimmung, dass es allen Eltern, welche aus Gewissensbedenken ihre Kinder nicht an dem in der von ihnen besuchten Schule erteilten Religionsunterricht teilnehmen lassen können, frei stehen soll, ihre Kinder von den betreffenden Stunden fernzuhalten, um denselben einen ihrem Glaubensstandpunkt entsprechenden Unterricht in der Religion anderweitig erteilen zu lassen. In dieser Forderung glauben wir einen wahrhaft liberalen Standpunkt zu vertreten, sofern derselbe ja auch denen, die eine andere Glaubensüberzeugung haben als wir, die Möglichkeit gewährt, ihre Kinder einem Religionsunterricht zu entziehen, der ihrem Standpunkt nicht entspricht. Man hat einst auf dem Gebiet der Kirche sich genötigt gesehen, den Parochialzwang in Sachen des Beichtverhältnisses fahren zu lassen. Auf dem Gebiet des Konfirmandenunterrichts hat man folgerichtig, wenigstens hier in Hamburg, den Eltern die unbeschränkte Wahl eines Geistlichen ihres Vertrauens gewährt. Anderes wollen wir ja auch mit unserer Forderung in Sachen des Religionsunterrichts nicht. Warum soll die Schule in dieser Sache ein Vorrecht haben, welches heutzutage die Kirche nicht besitzt und, wie die Verhältnisse liegen, nicht besitzen kann?

Wir denken mit unserer Forderung nicht an eine Reaktion oder gar Revolution auf dem Gebiete des Schulwesens. Wir greifen weder in die Rechtssphäre des Staates ein, der ja wie auf allen anderen Gebieten so auch auf dem des Religionsunterrichts seine Machtbefugnisse nach bester Einsicht zur Durchführung bringen möge. Unsere Forderung lässt dem Staate die volle Möglichkeit, seine Lehrer einen Religionsunterricht erteilen zu lassen, an dem diejenigen Eltern, die es wollen und mögen, ihre Kinder nach wie vor teilnehmen lassen können. Auch nehmen wir nicht den modernen Pädagogen das Recht, soweit sie es mit ihrem Gewissen und ihren vorgesetzten Behörden vereinbaren können, ihre Ansichten über Religion, Moral und Kunsterziehung im Unterricht geltend zu machen. Wir wollen nur unsererseits das Recht besitzen, der Schule zu sagen: Unsere Kinder, für die wir vor Gott und Menschen die nächste und heiligste Verantwortung tragen, bekommt ihr für eure Experimente nicht, auch wenn die

übrige Welt euch zufällt. Wir stimmen nicht in den Ruf ein: Fort mit dem Religionsunterricht aus der Schule! Wir wissen diesen Unterricht noch vielfach in guten Händen; wir verkennen auch nicht seine Bedeutung für die unterrichtlichen und erziehlichen Aufgaben, welche den Schulen gestellt sind. Aber das Recht wollen wir haben, da, wo wir für unsere Kinder eine Seelengefahr erkennen, zu sagen: Hand ab von unserem Fleisch und Blut!

Wir wissen sehr wohl, dass unsere Forderung bei manchen, die sonst unsere Gesinnungsgenossen sind, nicht radikal genug ist. Der Ruf nach völliger Scheidung: Hie Schulen für die Gottlosen, hie Schulen für die Kinder der Heiligen! ist auch an unser Ohr gedrungen. Aber wir halten diese Forderung noch für verfrüht, wenn sie überhaupt gestellt werden muss. Wir verkennen eben nicht die pädagogische Bedeutung unseres heutigen Schulwesens für die Erhaltung eines einheitlich gebildeten nationalen Volksganzen. Wofür wir allerdings neben unserem Postulat der Freiheit von einem Schulzwang in Sachen des Religionsunterrichts eintreten wollen und werden, ist die Geltendmachung des Rechtes der Privatschulen gegenüber der Staatsschule. Wir verlangen, dass die Gründung und Unterhaltung von Privatschulen, wozu denn auch die jetzt noch bestehenden oder künftig zu gründenden Kirchenschulen gehören, uns in keiner Weise erschwert oder gar unmöglich gemacht werde, selbstverständlich unter dem seitens der staatlichen Behörden kraft ihres Rechtes der Schulaufsicht zu fordernden Garantien. Die Monopolisierung des Staatsschulsystems in weiterem Umfange, als sie schon heute vorhanden ist, halten wir geradezu für ein Unglück, und zwar nicht nur aus religiösen, sondern auch aus pädagogischen und sozialen Gründen. In dem Privatschulwesen haben je und je originale, die ganze Pädagogik befruchtende Quellen gesprudelt, wie sie die Reglementierung und Uniformierung des Staatsschulwesens nicht hat zutage fördern können.

Wir bezweifeln nicht, dass die allem positiven, bekenntnismässigen Glaubensinhalt nicht nur abholde, sondern geradezu in Feindschaft und Hass gegenüberstehende moderne Geistesrichtung uns einmal vor die zwingende Notwendigkeit stellen kann, Privatschulen, Privat-Seminare, Privat-Fakultäten des alten Glaubens ins Leben zu rufen, wie dies bereits in Holland die seitens des kirchlichen und pädagogischen Liberalismus zur äussersten Notwehr getriebenen positiv-gläubigen Kreise sowohl des reformierten als des lutherischen Bekenntnisses getan haben. Holland zählt heute neben seinem mit allen Errungenschaften der Neuzeit ausgestatteten Staatsschulsystem etwa 500 christliche Privatschulen mit 1200 Lehrkräften und 80 000 Schülern, Anstalten, die einen Aufwand von 2 Millionen Gulden erfordern. Selbst eine freie christlich-positive Universität ist gegründet worden. Auch Nord-Amerika zeigt uns neben seinem durch die nationale und religiöse Buntscheckigkeit seiner Staatsangehörigen bedingten religionslosen Staatsschulsystem

ein voll ausgebildetes System von Kirchenschulen und höheren Bildungsanstalten in den mannigfaltigsten Abstufungen und Schattierungen von den theologischen und praktischen Predigerseminaren, den Gymnasien (Colleges), Progymnasien und Lehrerseminaren bis zu den einfachen Dorfschulen und Sonntagsschulen herab. Es müsste und würde auch bei uns etwas Ähnliches möglich werden, wenn die Stunde geschlagen, wo wir bei äusserster Gefährdung unserer heiligsten Güter den Ruf erheben müssten: Israel, zu deinen Hütten! Aber so weit sind wir zur Zeit doch wohl noch nicht.

Doch zurück zu unserer Forderung der Aufhebung des Schulzwanges hinsichtlich des Religionsunterrichts. Es sind dagegen einige Bedenken laut geworden. Man hat gesagt: Ja, ist uns Altgläubigen viel damit gedient, dass wir unsere Kinder von einem Religionsunterricht fern halten können, der unserer Überzeugung nicht entspricht, wenn doch der übrige Unterricht, etwa in Geschichte, Literatur und Naturkunde, den Lehrern so manche Handhabe zu bieten vermag, um ihre glaubensfeindlichen Fündlein in Kopf, Herz und Gemüt unserer Kinder hineinzuschmuggeln? Gewiss, wir verkennen diese Gefahr nicht. Aber wie uns für derartige Kontrebande immer noch das Recht der Reklamation bei den zuständigen Behörden bleibt — denn die Schule darf doch nicht Philosopheme, Probleme und unerwiesene Hypothesen anstatt des festgelegten, wohl erwogenen Unterrichtsstoffes bieten — so hoffen wir eben durch den unsern Kindern anderweitig erteilten Religionsunterricht dieselben gegen absichtlich versuchte Irreführung derselben in Fragen des Glaubens schützen zu können. Ich entsinne mich eines Falles, wo in einer Unterrichtsstunde in einer Lehrerinnenbildungsanstalt eins meiner Kinder dem Lehrer, der seine biblisch-kritische Weisheit seinen Schülerinnen beizubringen versuchte, antwortete: „Mein Vater hat mir darüber etwas ganz anderes gesagt!“ Worauf der Lehrer replizierte: „Ach so, Ihr Vater gehört ja wohl zur orthodoxen Partei!“ und alsdann seine Weisheit für sich behielt.

Ein anderer Einwand lautet: Ja, wie sollen wir Eltern von uns aus einen unserm Glauben entsprechenden Religionsunterricht für unsere Kinder beschaffen? Nun, ich bezweifle nicht, dass wir, wenn unserer Forderung Genüge geschehen sein wird, die Pflicht haben, einen Religionsunterricht sowohl für höhere, wie für Volksschüler zu organisieren. Eine Gesellschaft, ein Verein oder ein Komitee für bekenntnismässigen Religionsunterricht müsste ins Leben gerufen werden. Es müssten geeignete Lehrkräfte (Lehrer und Lehrerinnen, Pastoren und Kandidaten, Diakone und Diakonissen) gewonnen werden, welche entweder ohne Lohn, aus Liebe zum Herrn getrieben, die Erteilung von Religionsstunden auf sich nehmen, oder welche, wenn sie aus existenziellen Gründen darauf angewiesen sind, aus einem zu sammelnden Fonds ein bescheidenes Honorar für ihre Mühewaltung erhalten. Sollte der Staat, was er in dieser Sache wahrscheinlich aus guten Gründen nicht tun würde, es seinen angestellten Lehrkräften

untersagen, an diesem Religionsunterricht sich zu beteiligen, so würden zu den sonst verfügbaren Kräften noch solche Laien herangezogen werden können, welche von dazu befähigten Persönlichkeiten in besonderen Kursen in gehöriger Weise stofflich und methodisch vorgebildet werden müssten. Es müsste eine Instanz geschaffen werden, welche den Eltern in dieser Frage mit Rat und Tat zur Seite stünde, die Lehrpläne aufstellte und dieselben eventuell, wenn gesetzlich erforderlich, der Schulbehörde zur Genehmigung vorlegte, die, wenn nichts wider die staatliche Ordnung oder etwa schultechnisch Bedenkliches in den Plänen enthalten ist, anstandslos zu erteilen wäre. Haben wir erst die geforderte Freiheit der Bewegung, so wird alles andere schon sich finden.

Eins aber wird zur Durchsetzung unserer Forderung unerlässlich sein. Wir Bekenner des alten positiven Glaubens müssen in dieser Angelegenheit, die für die Zukunft unseres Glaubens von unermesslicher Wichtigkeit ist, einig gehen. Seid einig in dem Herrn, und abermals: seid einig! Nur wenn eine geschlossene Einheit von Vätern und Müttern, von Geistlichen und Laien des positiven Glaubens hinter unserer Forderung steht, werden wir mit dem erforderlichen Nachdruck unsere demnächst zu vereinbarende Eingabe vertreten können. Leider sind ja auch in unserer Schar mancherlei Verschiedenheiten der Auffassung und Beurteilung in kirchlichen Fragen und Zuständen vorhanden. Wir bedauern das schmerzlich, ohne es zunächst ändern zu können. Aber können wir denn nicht in der grossen brennenden Frage, die uns diesen Winter beschäftigt hat, einig werden? Können wir die der grossen Hauptsache der Erhaltung unserer Nachkommenschaft bei unserm positiven Glauben gegenüber kleinen und kleinlichen Differenzen nicht einmal völlig beiseite schieben? Es wird uns an Widerspruch und Gegnerschaft in den Reihen unserer Glaubensgegner nicht fehlen. Wollen wir den Krieg, der uns aufgedrungen wird, mit Unentschiedenheit und Zersplitterung auf unserer Seite führen? Aber wie soll sich dann der Herr unseres Heils zu uns bekennen können? Ich sage mit allem Ernst, ich bitte mit aller Liebe Christi: Lasst uns einig sein. Lasst unsere Gegner, lasst unsere Behörden es sehen: Wir, als die von einem Stamme, stehen auch für einen Mann! Und sind wir einig mit dem brennenden Herzen in unserer brennenden Frage, so werden wir Erfolg haben, so werden wir siegen und Segen erlangen. Denn siehe, wie fein und lieblich ist es, wenn Brüder einträchtig bei einander wohnen! Daselbst verheisst der Herr Segen und Leben immer und ewiglich. Und sind wir denn auch nur ein kleines Häuflein, eine kleine Kraft mitten unter dem grossen Haufen derer, welche wider den Herrn und seine ewige Wahrheit streiten, — lassen Sie uns der Mahnung dessen folgen, der noch immer unter den sieben Leuchtern wandelt und dessen Angesicht leuchtet wie die Sonne: Halte, was du hast, dass niemand deine Krone nehme! So werden wir auch der Verheissung uns getrösten dürfen: Ich weiss deine

Werke. Siehe, ich habe vor dir gegeben eine offene Tür, und niemand kann sie zuschliessen; denn du hast eine kleine Kraft und hast mein Wort behalten, und hast meinen Namen nicht verleugnet!

(Der Religionsunterricht in den Schulen u.s.w., S. 52—56)

Dementsprechend richtete der Vorstand des Kirchlichen Vereins unter dem 4. April 1907 an den Hamburger Senat die folgende den Religionsunterricht betreffende Eingabe:

Die Verhältnisse des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen, sowohl den höheren Schulen wie den Volksschulen, haben schon seit längerer Zeit die schwerste Besorgnis der christlichen Eltern wachgerufen. In den letzten Jahren aber sind dieselben zu einer öffentlichen Kalamität geworden, indem durch verschiedene Beschlüsse der Volksschullehrervereine, wie durch öffentlich bekannt gegebene Resolutionen der Religionslehrer an höheren Schulen die Tatsache festgelegt wird, dass der Religionsunterricht in überaus zahlreichen Fällen nicht im Geiste der christlichen Religion, wie sie in der Bibel bezeugt ist und wie sie dem Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche entspricht, erteilt wird. Der bisher in einzelnen Familien empfundene Widerspruch zwischen dem Willen christlicher Eltern, ihre Kinder im biblischen Christentum erziehen zu lassen, und dem tatsächlich erteilten Religionsunterrichte ist damit zu einem offenen Bruche geworden. Es ist aber das unzweifelhafte Recht der Eltern, die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, und es kann nicht Aufgabe des paritätischen Staates sein, einen Gewissenszwang auszuüben über christliche Eltern, ihre Kinder einem beliebigen Religionsunterrichte ausliefern, oder sie in monistischem oder materialistischem oder auch in unbiblischem Sinne erziehen lassen zu müssen.

Zur Charakterisierung des jetzigen Zustandes verweisen wir auf die in Anlage ehrerbietigst überreichten Vorträge, die im Winter 1906/07 auf Anregung des Kirchlichen Vereins hier öffentlich gehalten sind, selbstverständlich unter alleiniger Verantwortlichkeit der einzelnen Redner. Es wird durch dieselben bewiesen, dass die in verschiedenen Staaten des evangelischen Deutschlands heftig erörterte Frage nach dem Religionsunterrichte in den Schulen auch für Hamburg zu einer brennenden Frage geworden ist.

Nun schreibt aber der Staat mit Recht den Schulzwang für die Volksschule vor, und für die höheren Schulen ist wegen der mit Abgangsexamen verbundenen Berechtigungen ebenfalls ein wohltätiger Zwang für die Kinder bessergestellter Eltern ausgeübt. So gerne wir diesen Zwang und seine segensreichen Folgen anerkennen, so entschieden müssen wir die Zwangslage bedauern, in die unsere Kinder dadurch in religiöser Beziehung getrieben werden, und sind der Meinung, dass die Gewissensfreiheit gebieterisch eine Lösung dieses Konfliktes fordert. Wir wünschen aber für die Gegner unserer religiösen Stellung ebensowenig Gewissenszwang wie für uns, und darum

würde mit einer generellen Verfügung, dass der Religionsunterricht in diesem oder jenem Sinne zu erteilen sei, nichts geholfen sein, selbst wenn eine derartige Verfügung Erfolg haben könnte. Dass eine solche allgemeine Anordnung keinen Erfolg hat, beweist ja der gegenwärtige Zustand, da die jetzigen traurigen Verhältnisse sich herausgebildet haben, obwohl wenigstens für die Volksschulen ein Unterricht im evangelisch-lutherischen Bekenntnisse vorgeschrieben ist. Es muss vielmehr ein Weg gefunden werden, sowohl dem staatlich vorgeschriebenen Bildungszwange, wie der jedem Elternpaare garantierten Gewissensfreiheit, die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, gerecht zu werden.

Ein solcher Weg würde sich für die Volksschulen ergeben in Anlehnung an das holländische Prinzip, wo der Staat die für Religionsgemeinschaften eingerichteten Schulen in gleicher Weise unterstützt, wie die religionslosen Staatsschulen. Bei der Kleinheit des höheren Schulwesens in Hamburg würde für die höheren Schulen eine solche Einrichtung — dies geben wir offen zu — jedoch auf schwerwiegende finanzielle Bedenken stossen müssen. So sehr wir also auch davon durchdrungen sind, dass die religiöse Erziehung nicht allein von der Religionsstunde abhängt, sondern dass der ganze Unterricht auf die Erziehung einwirkt, wollen wir doch nicht unterlassen, einen Notbehelf vorzuschlagen, um wenigstens die schlimmsten Konsequenzen für unsere Kinder zu beseitigen.

Einen solchen Ausweg sehen wir darin, dass den Eltern das Recht zustehen soll, durch eine einfache Erklärung ihre Kinder von dem Religionsunterrichte in der betreffenden Schule zu befreien, sobald sie den Beweis erbringen, dass sie ihre Kinder einem anderweitigen christlichen Religionsunterricht durch einen hierfür qualifizierten Lehrer zuführen wollen.

Wir sind bereit, für die christlichen Kinder evangelisch-lutherischer Konfession solche Religionsstunden einzurichten und meinen, dass die Parität des Staates eine Verpflichtung auferlegt, für solchen Religionsunterricht bei hinreichender Beteiligung eine Remuneration zu vergüten und die Räume für solchen Unterricht in den Schulhäusern zur Verfügung zu stellen. Wir verweisen in bezug hierauf auf den gesetzlich festgelegten Zustand in Bayern und Österreich, wo der evangelische Religionsunterricht der Pastoren oder besonderer Katecheten entsprechend honoriert wird.

Wir haben das feste Vertrauen zu unsrer Obrigkeit, dass dieselbe einen Gewissenszwang nicht ausüben will, und bitten daher, unsere Eingabe einer baldigen wohlwollenden Prüfung unterziehen und eine gesetzliche Regelung herbeiführen zu wollen, die den christlichen Eltern gestattet, ihre Kinder christlich unterweisen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung verbleiben wir, Eines Hohen Senats ergebene (folgen die Namen des Vorstandes vom Kirchlichen Verein).

(Hamburgisches Kirchenblatt 1908, S. 71f.)

Die Eingabe wurde ohne Angabe von Gründen vom Hamburger Senat abschlägig beschieden.

Inzwischen war am 11. Mai 1907 in der der Oberschulbehörde beratend zur Seite stehenden Hamburger Schulsynode der radikale Antrag eingebracht worden, den Religionsunterricht aus dem Lehrplane der Volksschule ganz zu streichen. Dieser Antrag wurde freilich mit 199 gegen 149 Stimmen abgelehnt, doch „bürgte die starke Minorität dafür, dass er nicht von der Tagesordnung der Synode verschwinden werde".

Andrerseits veröffentlichte die Lehrergruppe im Hamburger Protestantenverein den „Entwurf eines Lehrplans für den Religionsunterricht in der achtklassigen Volksschule"; er war von einer aus Pastor A. Böhme, Lehrer J. H. Kanne, Pastor A. Köster, Lehrer Aug. F. Krohe und Hauptlehrer Wolter bestehenden Kommission in 26 Sitzungen zusammengestellt worden. Seine Absicht war, „den für die Weckung des religiös-sittlichen Lebens der Schüler geeigneten Stoff nach pädagogischen Gesichtspunkten auf die einzelnen Schuljahre zu verteilen". Dabei sollten „für die geschichtlichen Unterrichtsstoffe, vor allem für die Darbietung eines Lebensbildes Jesu, die Ergebnisse der modernen biblischen und religionsgeschichtlichen Forschungen zugrunde gelegt" werden. Der Entwurf veranlasste sofort sechs Hamburger Pastoren zu einer Entgegnung, die unter dem Titel: „Sorgen, Bedenken, Wünsche in bezug auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen Hamburgs" erschien, und in deren Einleitung die Verfasser erklärten:

> Dass zu dem von der „Lehrergruppe im Hamburger Protestantenverein" herausgegebenen „Entwurf eines Lehrplans für den Religionsunterricht in der achtklassigen Volksschule" von seiten der Geistlichen, die an dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis der hamburgischen Kirche festhalten, nicht geschwiegen werden kann, sieht jeder ein, der nicht die Augen dafür verschliesst, dass es sich bei der Bestimmung, welchen Charakter der Religionsunterricht in unseren öffentlichen Schulen tragen soll, um nichts Geringeres handelt als um den Fortbestand dieser unserer Kirche als Volkskirche. Die Unterzeichneten sind in kleinem Kreise zusammengetreten, um ihre Sorgen, ihre Bedenken, ihre Wünsche in betreff dieser wichtigen Angelegenheit auszusprechen. Es wäre ihnen ein Leichtes gewesen, alle gleichgesinnten Standesgenossen, auch eine grosse Anzahl treuer Gemeindeglieder, zu einer gemeinsamen Aktion zu vereinigen. Im Vertrauen zu der Oberschulbehörde, im Vertrauen zu dem Senat, dem das Schutzrecht in bezug auf die evangelisch-lutherische Kirche im hamburgischen Staat zusteht, haben wir von einem derartigen Vorgehen abgesehen. Wir hegen die Zuversicht, dass der schlichte Ausdruck unserer Überzeugung, für die wir mit allen Kräften eintreten müssen und eintreten werden, Gehör finden wird.
>
> Hamburg, Juli 1907.
>
> Behrmann. Bertheau. von Broecker. Cordes. Siebel. Wilhelmi.

Ihre Wünsche fassten die Genannten zum Schlusse dahin zusammen:

Wenn wir nunmehr unsere Wünsche für die Gestaltung des Religionsunterrichts in den Volksschulen aussprechen, so beabsichtigen wir nicht, einen ausgeführten Lehrplan vorzulegen, sondern müssen diese methodische Arbeit den Schulmännern überlassen. Wir hoffen, dass die Freunde des konfessionellen Religionsunterrichts in der Hamburger Lehrerschaft dem Entwurfe der protestantenvereinlichen Gruppe einen besseren an die Seite stellen werden. Denn so wenig wir uns der Forderung einer Reform des Religionsunterrichts verschliessen, so entschieden müssen wir jeden Versuch ablehnen, den Religionsunterricht in der Volksschule einer einseitigen theologischen Schulmeinung dienstbar zu machen. Theologische Anschauungen kommen und gehen, eine Richtung löst die andere ab, — es bleibt das Evangelium. Daher wird der Religionsunterricht nur dann einen einheitlichen Charakter tragen und bleibenden Wert für die Schule behalten, wenn er, unbekümmert um den Wechsel menschlicher Meinungen, sich an die ewige göttliche Wahrheit des Evangeliums hält. Bibel und Katechismus — nicht religionsgeschichtliche Volksbücher — sind und bleiben die Quelle evangelischen Religionsunterrichts. Aus ihr die Elemente religiösen Lebens schöpfen und den Kindern mitteilen, je nach der Empfänglichkeit des kindlichen Gemüts und Verstandes, und schliesslich das Gesamtergebnis des religiösen Unterrichts als ein einheitliches Ganzes der reifenden Jugend für das Leben mitgeben zur Bildung und Festigung christlicher Charaktere: darin sehen wir die Aufgabe der gesamten religiösen Unterweisung, zu der wir Pastoren gern den Lehrern die Hand reichen in gemeinsamer einheitlicher Arbeit. — Wir halten dabei, besonders bezüglich des Memorierstoffes, an der Vereinbarung fest, welche vor einigen Jahren von Religionslehrern und Pastoren getroffen ist und zu einer Teilung des Unterrichtsstoffes zwischen Schul- und Konfirmationsunterricht geführt hat; möchten aber im einzelnen für die Aufstellung eines Lehrplans des Religionsunterrichts und seine zweckmässige Erteilung folgende Wünsche äussern:

1. Der biblische Geschichtsunterricht, als das Grundelement aller religiösen Unterweisung — weil unsere Religion nicht auf unsichere Ideen, sondern auf gewisse Tatsachen sich gründet —, gehe durch alle Schuljahre, vom ersten bis zum letzten. Mit ihm fange der Religionsunterricht in der untersten Klasse an, nicht mit Märchen und Fabeln, nicht mit Sagen und Legenden, sondern mit der biblischen Geschichte. Wir können uns auch vom pädagogischen Standpunkte nicht davon überzeugen, dass zur Erzielung der ersten religiössittlichen Grundbegriffe andere Stoffe geeigneter sein sollen als die schlichten biblischen Geschichten, welche von jeher pädagogische Weisheit für das erste Schuljahr verwendet hat. Bei der Auswahl derselben, welche wir gern methodischer Erfahrung überlassen, wird man gut tun, nicht nach einer Schablone zu verfahren, sondern die

Verhältnisse der einzelnen Schulen zu berücksichtigen; nur, dass der Religionsunterricht gleich in der ersten Klasse und gleich mit der biblischen Geschichte beginne, möchten wir als Grundbedingung christlichen Unterrichts festhalten.

2. Auf der Unter- und Mittelstufe umfasse der biblische Unterricht, in konzentrischen Kreisen sich erweiternd, nach und nach alle Geschichten alten und neuen Testaments, welche vorbereitend und erfüllend das Heil in Jesu Christo darstellen. Wir erwarten von diesem Unterrichte, dass in ihm der Charakter der Heiligen Schrift, als der Heilsoffenbarung des lebendigen Gottes, immer stärker hervorleuchte und schliesslich in Jesu, als dem Heilande der Welt, sich vollende. Auf der Oberstufe mag eine zusammenfassende Heilsgeschichte den biblischen Geschichtsunterricht abschliessen. Einzelne Bilder aus der Kirchengeschichte reihen sich an die Apostelgeschichte an.

Die Auswahl der biblischen Geschichten auf allen Stufen geschehe nicht im Interesse einer theologischen Schulmeinung, sondern im religiösen Interesse und nach pädagogischen Grundsätzen. Dabei kann eine zeitgemässe Reform die Geschichten des alten Testaments in dem Sinne beschränken, dass nur solche zur Verwendung kommen, welche in deutlicher Beziehung zur Geschichte des Heils stehen, während alle diejenigen ausscheiden, die lediglich zeitgeschichtliche Bedeutung haben. Dafür bereichere man den Unterricht durch Darstellung biblischer Lehren und Einrichtungen, die geeignet sind, auf brennende, schon das Leben der reifenden Jugend berührende Zeitfragen ein Licht zu werfen.

3. Als unbedingte Forderung sowohl religiöser Weisheit wie pädagogischen Taktes müssen wir für allen biblischen Unterricht den Grundsatz aufstellen, dass die Kritik schweige und der Religionslehrer sich an die Heilstatsachen der Bibel halte. Wer das nicht vermag, der lasse seine Hand von diesem Unterricht. Denn wir müssten es als Knospenfrevel bezeichnen, wenn ein Religionslehrer vorzeitige, dem Kinde fernliegende Zweifel in seine Seele werfen wollte. Wird uns entgegnet, dass schon von Volksschulkindern selbst zweifelnde Fragen dem Lehrer entgegengebracht werden, so glauben wir, dass solche Fragen nicht aus ernstlichem Zweifel, sondern aus urteilslosem Nachsprechen, wenn nicht naseweiser Unart hervorgehen und daher durch den ganzen Ernst des Religionsunterrichts unterdrückt werden können. In den seltenen Fällen, wo in solchen Fragen mehr liegt, wird man von dem pädagogischen Takte eines ernsten Religionslehrers erwarten dürfen, dass er auch die rechte Antwort finde. Unter allen Umständen erscheint es uns als ein nicht wieder gut zu machender Schaden an der reifenden Kindesseele, wenn sie durch die widersprechenden Auffassungen und Stellungen, welche die verschiedenen Religionslehrer zu der heiligen Schrift und ihrem Inhalt einnehmen, in einen Zwiespalt hineingeführt und zum Streitobjekt der sich bekämpfenden Schulmeinungen gemacht wird. Dieser Ge-

fahr kann nur durch das Ceterum censeo aller Schulweisheit begegnet werden: Kritik, vor allem Bibelkritik, gehört nicht in die Volksschule!

4. Wir können endlich — und damit kommen wir zu dem umstrittensten Punkte — den Katechismus im Religionsunterrichte der Volksschule nicht entbehren. Wir können es zunächst nicht um der Kirche willen. Solange die irdische Erscheinungsform der Kirche konfessionell bedingt ist, muss auch der Religionsunterricht konfessionell geprägt sein, sonst schwebt er in der Luft und dient keinesfalls dem nächsten praktischen Interesse, die Kinder in das Bekenntnis ihrer Kirche einzuführen. Das geschieht aber dadurch, dass der Ertrag des biblischen Unterrichts abschliessend im Katechismus zusammengefasst wird. Ohne Katechismus bleibt der biblische Unterricht ein Torso; er weckt eine Fülle religiöser Gedanken und Empfindungen, aber es fehlt die ordnende, führende, vollendende Hand des Meisters. Wir können darum auch nicht einer Teilung des Religionsunterrichts zwischen Schule und Kirche nach der Richtung das Wort reden, dass die Schule den biblischen Unterricht übernimmt, während der Katechismus dem Konfirmationsunterricht verbleibt. Das hiesse, der Schule etwas Halbes zumuten, ihr den Handlangerdienst zuweisen, der die Bausteine herzuträgt, den Bau selbst aber den Organen der Kirche vorbehalten. Daher auch um der Schule willen, um ihr mit dem Katechismus einen vollwertigen Religionsunterricht zu erhalten, erheben wir gegen den Beschluss der Schulsynode, den Katechismus aus dem Religionsunterricht der Volksschule zu entfernen, Einsprache und hegen zu unserer Oberschulbehörde das Vertrauen, dass sie diesem Antrage die Zustimmung versagen wird. Wir freuen uns, in diesem Wunsche mit einem angesehenen geistlichen Mitgliede des hiesigen Protestantenvereins uns eins zu wissen, mit Herrn D. Manchot, der auf dem diesjährigen Protestantentage warm für den Katechismus eingetreten ist.

Wir glauben allerdings, dass weniger der Katechismus an sich, als vielmehr unser kleiner lutherischer Katechismus die Gegnerschaft der Lehrerwelt erregt. Er soll das Opfer sein, das der rasende See verschlingt. Wie ist es nur möglich? Ein Büchlein, das ein Kleinod unserer Kirche und als solches von jeher anerkannt ist?! Wir führen nur das Urteil eines Leopold von Ranke an: „Der Katechismus, welchen Luther 1529 herausgab, ist ebenso kindlich wie tiefsinnig, ebenso fasslich wie unergründlich, ebenso einfach wie erhaben. Glücklich, wer seine Seele damit nährte und daran festhält; er besitzt einen unvergänglichen Trost in jedem Augenblick, hinter einer leichten Hülle den Kern der Wahrheit, der dem Weisesten der Weisen genug tut.“

Wir schlagen dieses jetzt vielgeschmähte Büchlein selbst auf, und unser Auge fällt gleich auf seinen ersten Satz: „Wir sollen Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen.“ Wir finden in der Erklärung des zweiten Glaubensartikels das christliche Bekenntnis auf

den schlichten, kurzen Satz gebracht: „Ich glaube, dass Jesus Christus . . . . . sei mein Herr.“ Wir werden in der kindlich einfachen Erklärung der Anrede des Vaterunsers auf die Höhe der Gotteskindschaft erhoben, „dass wir glauben sollen, er sei unser rechter Vater und wir seine rechten Kinder, auf dass wir getrost und mit aller Zuversicht ihn bitten sollen, wie die lieben Kinder ihren lieben Vater bitten.“ Wenn dabei einem Religionslehrer nicht das Herz aufgeht, dann ist ihm nicht zu helfen, dann müssen wir — wenigstens auf dem Gebiete des Religionsunterrichts — an seiner pädagogischen Befähigung verzweifeln.

Wollen wir zuletzt unsere Wünsche für den Religionsunterricht in der Volksschule auf den kürzesten Ausdruck zurückführen, so schliessen wir mit dem warmherzigen Ruf an alle, die in dieser, die vitalsten Interessen unseres Volkes berührenden Frage mit „zu raten und zu taten“ haben:

Sorgt dafür, dass unserer Volksschule der in ihr zu Recht bestehende Religionsunterricht erhalten bleibe als ein christlicher, d. i. ein auf die Bibel, als die wahrhafte Heilsoffenbarung des lebendigen Gottes gegründeter, und als ein evangelisch-lutherischer, d. i. ein in dem kleinen lutherischen Katechismus, als dem einfachsten Volksbekenntnis, einem echten Haus- und Volksbuche, auf das beste zusammengefasster Unterricht.

(Sorgen, Bedenken, Wünsche u.s.w., S. 23—26)

Ausserdem trat die Hamburger Lehrer-Union mit einer „Denkschrift nebst Lehrplan-Entwurf für den Religionsunterricht in den Hamburgischen Volksschulen“ hervor, in der sie einleitend erklärte:

Die Forderung eines Teiles der Lehrerschaft auf Beseitigung des Religionsunterrichtes, die in unserm grössten Lehrervereine zu einem diesbezüglichen Beschlusse führte, hat in weiten Kreisen der Bevölkerung grosse Beunruhigung hervorgerufen und erhöhte Aufmerksamkeit auf den Religionsunterricht gelenkt, wie die lebhafte Erörterung in der hiesigen und auswärtigen pädagogischen und kirchlichen Presse, sowie in Vereinen und Versammlungen, zeigt.

Obwohl nun die Schulsynode den dahinzielenden Antrag ablehnte, auch kaum zu fürchten ist, dass Senat und Bürgerschaft dieser Forderung Gehör geben würden, so sind doch aus den öffentlichen Erörterungen Anträge in bezug auf den Religionsunterricht erwachsen, die zu einer prinzipiellen Stellungnahme der Oberschulbehörde nötigen. Neben den übrigen Vereinen und Gruppen hält sich die Hamburger Lehrer-Union nicht bloss für berechtigt, sondern auch für verpflichtet, auch ihre Wünsche für den Religionsunterricht zugleich mit einem Lehrplanentwurf darzulegen, da sie nach § 1 ihrer Satzungen als ein Verein evangelischer Lehrer, Lehrerinnen und Schulfreunde den Zweck hat, „in Schule und Haus christliche Zucht und Unterweisung zu erhalten und zu fördern.“ Sie stellt sich dabei

durchaus auf den Boden der gesetzlichen Bestimmungen wie der geschichtlichen Entwicklung.

Über den Religionsunterricht, welcher zum Lehrplan aller Schulen des Hamburgischen Staates gehört, finden sich nur in Abschnitt III des Unterrichts-Gesetzes vom 11. November 1870, und zwar nur in dem Abschnitt „Von den öffentlichen Volksschulen in der Stadt und Vorstadt“ allgemeine Bestimmungen, die aber sinngemäss auch für alle übrigen Schulen als verbindlich angesehen werden müssen. Dieselben lauten:

„§ 35. Der Religionsunterricht wird in der Regel nur nach der evangelisch-lutherischen Konfession erteilt; Ausnahmen finden jedoch statt, wenn ein grösserer Bruchteil der Schüler einer anderen Konfession angehört; in diesem Falle wird auch für solche Schüler Religionsunterricht gegeben.

Die nach Art. 110 der Verfassung erforderlichen Dispensationen vom Religionsunterricht werden durch die Schulkommission erteilt. Kinder israelitischer Eltern werden auf Verlangen auch vom Schulbesuch am Sonnabend entbunden.“

Das geltende Gesetz stellt somit zwei Grundsätze auf:

1. der Religionsunterricht der Schule ist konfessionell;
2. der verfassungsmässig gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit wird auch durch die Schule durch Dispensation vom Religionsunterricht, und zwar auf Antrag und durch die Schulkommission Rechnung getragen.

Der erste Grundsatz entspricht zweifellos den Wünschen unserer Bevölkerung. Indem dieselbe in ihrer überwiegenden Mehrheit und durchaus freiwillig ihre Kinder durch die Taufe der Kirche eingliedert (im Jahre 1905 = 90,78 %) und sie dem Konfirmandenunterricht der Kirche, der doch den Religionsunterricht der Schule voraussetzt, zuführt (96,62 % der die Volksschule besuchenden Kinder!), gibt sie zweifellos zu erkennen, dass sie ihre Kinder in dem Bekenntnis ihrer Kirche unterwiesen wissen will. Die Schule kann sich ja auch nicht ihre besondere Religion zurechtlegen, sondern ist gebunden an die geschichtliche Gestaltung derselben in den Konfessionen. So wenig nun der evangelisch-lutherische Teil der Bevölkerung, der in Hamburg zurzeit 91,33 % ausmacht, sich gefallen lassen kann, dass zugunsten einer Minderheit die religiösen Kenntnisse und Anschauungen reduziert werden, so wenig kann der Staat zugeben, dass die Schule als Instrument für kulturkämpferische Bestrebungen benutzt wird; zu den politischen und sozialen Gegensätzen in der Bevölkerung würde dadurch sonst noch ein kirchlicher durch die Schule hineingetragen, der um so tiefer greifen müsste, als er das höchste Gut der Familien, die Kinder, betrifft. Die Oberschulbehörde kann auch niemals die Verantwortung für den Religionsunterricht den Eltern gegenüber übernehmen, wenn der Inhalt in das subjektive Meinen der einzelnen Lehrer gestellt ist; haben doch die bez. Ver-

handlungen zur Genüge dargetan, welche verschiedenartigen religiösen Meinungen in der Lehrerschaft herrschen.

Wenn somit der Religionsunterricht an das Bekenntnis der betreffenden Kirchengemeinschaften gebunden bleiben muss, so ergeben sich für den Staat, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit auch für die Schule gewährleistet hat, Ausnahmen von dieser Regel, die das geltende Schulgesetz vorsieht durch Dispensation durch die Schulkommission. Zwar sind solche nur für die Volksschulen erwähnt, müssen aber infolge ausdrücklicher Berufung auf die Verfassung zweifellos als auch für die höheren Schulen verbindlich angesehen werden. Dabei ist jedoch offen gelassen, ob der Anspruch auf Dispensation nur denen zusteht, die aus der Kirche ausgetreten sind. Es darf ja nicht ausser acht gelassen werden, dass ein Fortfall des Religionsunterrichts, sofern dafür nicht religiöse Unterweisung durch eine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft eintritt, auch den Fortfall jeder planmässigen, sittlichen Unterweisung der dispensierten Kinder bedeutet, auf die der Staat aber kaum verzichten kann, sowohl in Rücksicht auf den Eid (Fahneneid) als auf die allgemeinen sittlichen Grundlagen der bürgerlichen Gesetze und die Willigkeit zur Befolgung derselben.

Gegen die Erleichterung der Befreiung vom Religionsunterricht müssen wir das ernste Bedenken geltend machen, dass sie zur Auflösung des Religionsunterrichts führen und den Lehrer abhängig machen würde von dem religiösen Subjektivismus der Eltern, deren Kritik sich nur auf die unzuverlässigen Aussagen der Kinder gründen könnte. Bei der gegenwärtigen Spannung würden daraus unaufhörliche Konflikte zwischen Schule und Haus erwachsen und das erforderliche gegenseitige Vertrauen verhängnisvoll erschüttern.

Die Bindung des Religionsunterrichtes an das Bekenntnis der betr. Religionsgemeinschaften sollte aber dadurch ermöglicht werden, dass auch dem Lehrer innerhalb der vom Staat zu ziehenden Grenzen die Glaubens- und Gewissensfreiheit zugestanden wird, die verfassungsmässig den Eltern eingeräumt ist. Mehr als in jedem andern Unterricht ist die persönliche Stellung des Lehrers zu dem Stoffe beim Religionsunterricht entscheidend. Demgemäss müsste dem Lehrer die Ablehnung des Religionsunterrichtes ohne Schädigung seiner amtlichen Stellung freigestellt werden, wenn er sich ausserstande sieht, ihn nach dem Bekenntnis der betr. Religionsgemeinschaft zu erteilen. Wenn in der Praxis auch zumeist schon entsprechend verfahren wurde, bedürfte es doch einer behördlichen Anerkennung.

Daneben aber halten wir es für unbedingt erforderlich, unser sonst so reich ausgebildetes Vorlesungswesen auch im Interesse des Religionsunterrichtes durch Fortbildungskurse für Religionslehrer derart auszugestalten, dass den Lehrern auf Grund ihrer Vorbildung ein weitgehender Einblick in den gegenwärtigen Stand der theologischen Wissenschaft ermöglicht wird, den ihnen weder Selbststudium

noch die gelegentlichen Vorträge mit apologetischem Charakter gewähren können.

Wenn die vorstehenden grundsätzlichen Darlegungen wohl die Zustimmung aller derer finden werden, die auf dem Boden der geltenden gesetzlichen Bestimmungen stehen, glauben wir uns auf Grund unserer prinzipiellen Stellung und unserer mehr als fünfzigjährigen Vereinstätigkeit, die in ihrem wesentlichen Teile der religiös-sittlichen Erziehung gewidmet ist, berechtigt, auch unsere abweichende Meinung gegenüber neuen Forderungen geltend machen zu dürfen, wie sie von der Lehrergruppe des Protestantenvereins in dem der Oberschulbehörde überreichten Lehrplanentwurf erhoben werden. Wir sehen uns genötigt, gegen denselben gewichtige Bedenken geltend zu machen, und zwar nicht bloss aus pädagogischen Gründen, sondern ebenso von unserer Glaubensüberzeugung aus, in der wir uns eins wissen mit einem ansehnlichen Teil unserer Geistlichkeit, wie unserer Bevölkerung überhaupt.

Die charakteristischen Eigentümlichkeiten des Lehrplans der Lehrergruppe des Protestantenvereins sind:

1. Verminderung der für den Religionsunterricht angesetzten Stundenzahl;
2. Fortfall des Katechismusunterrichtes;
3. vor allem jedoch will er, wie das Vorwort sagt, „für die geschichtlichen Unterrichtsstoffe .... die Ergebnisse der modernen biblischen und religions-geschichtlichen Forschung zugrunde legen", gestaltet aber in Wirklichkeit den gesamten Religionsunterricht nach den Forderungen der sogenannten modernen Theologie um.

Das bedeutet zunächst, verglichen mit den jetzt gültigen Lehrplänen, einen völligen Bruch mit der bisherigen Praxis des Religionsunterrichts. Gegen diese Forderungen sind aber noch folgende Bedenken zu erheben:

1. Eine Verminderung der Stundenzahl (von 18 auf 13, eigentlich 12) muss um so bedenklicher erscheinen, als es schon gegenwärtig selbst einem interessierten und befähigten Religionslehrer schwer fällt, den Stoff in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit genügend zu vertiefen *), wodurch das mangelhafte Verständnis für religiöse Fragen, das in manchen Bevölkerungskreisen zutage tritt, mit verschuldet ist. Sollte von diesem Mindestmass religiöser Unterweisung noch etwas gestrichen werden, dann wäre der Religionsunterricht der Volkschule zu völliger Bedeutungslosigkeit verurteilt. Wir sind demgegenüber der Ansicht, dass auf der Oberstufe dem Religionsunterrichte drei Stunden eingeräumt werden müssten, weil hier erst die Möglichkeit besteht, wichtige Schriftabschnitte dem Verständ-

*) Der Lehrplan für die siebenstufigen Volksschulen in unserer Nachbarstadt Altona vom Jahre 1905 schreibt 25 Stunden in der Woche vor.

nis nahezubringen, daneben der Katechismus sein Recht fordert, ausserdem aber eine eingehendere Einführung in die Kirchengeschichte manchen religiösen Erscheinungen der Gegenwart gegenüber erforderlich ist.

2. Der Fortfall des Katechismusunterrichtes würde der Schule die Möglichkeit rauben, die an den geschichtlichen Stoffen entwickelten religiösen Wahrheiten planmässig zusammenzufassen. Nun haben die Versuche, für diesen Zweck einen besonderen Schulkatechismus zu schaffen, aber ergeben, dass der Katechismus Luthers dafür immer am geeignetsten bleibt. Seine Beibehaltung ist auch darum geboten, weil die Schule in das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche einzuführen hat. Dafür hat sich aber Luthers Kleiner Katechismus immer als die knappste und volkstümliche Form erwiesen, so dass er zu einem Einigungsbande der gesamten evangelischen Christenheit geworden ist. Sein Fortfall müsste darum unbedingt eine Vermehrung des Konfirmandenunterrichts zur Folge haben, die bei der gegenwärtigen, unzureichenden Versorgung unserer Gemeinden mit geistlichen Kräften undurchführbar erscheint. Zudem würde bei Fortfall des Katechismusunterrichts die Einheit des Religionsunterrichts in der hamburgischen Volksschule verloren gehen, indem es nicht ausbleiben könnte, dass sich die evangelische Geschichte die wunderlichsten Deutungen und unnatürlichsten Verrenkungen würde gefallen lassen müssen. Die Behörde könnte aber der Bevölkerung gegenüber niemals die Verantwortung übernehmen für einen Unterricht, der so dem Subjektivismus des Lehrers und der unbeschränkten Lehrfreiheit preisgegeben wäre.

3. Dass aber nicht bloss pädagogische, sondern vorwiegend einseitige theologische Gesichtspunkte für den in Rede stehenden Lehrplan massgebend waren, ergibt sich unwiderleglich daraus, dass derselbe
   a) die alttestamentliche Geschichte in der Hauptsache als „Sage und Legende“ behandelt sehen will;
   b) das Leben Jesu mit dem Begräbnis abschliesst (S. 8 u. S. 13) und die Auferstehung in den Abschnitt: „Jesus in der Erinnerung der Gläubigen“ einordnet;
   c) die Apostel und ihre Schriften in die „Geschichte des Christentums“ (die Kirchengeschichte) eingliedert;
   d) als Ziel für den Religionsunterricht „Weckung des Sinnes für die geschichtliche Entwicklung des Christentums“ angibt, während es doch Weckung des religiösen Lebens sein sollte.

Damit entkleidet er aber das Alte und Neue Testament ihrer grundlegenden Bedeutung, die ihnen von der Kirche zuerkannt wird, zugunsten einer theologischen Richtung, der viele und namhafte Ver-

treter der verschiedenen theologischen Disziplinen energisch widersprechen.

Vor allem aber müssen wir aus pädagogischen Gründen gegen eine solche Gestaltung des Lehrplans unsere Bedenken geltend machen, weil in ihm die Pflege des religiösen Lebens stark in den Hintergrund gedrängt wird gegenüber der verstandesmässigen Erfassung der angeblichen geschichtlichen Entwicklung. Das zeigt sich zunächst nur in der Auswahl, muss aber auch die Behandlung bestimmen*).

Die Einführung eines Lehrplans nach diesen einseitigen Anschauungen würde für uns die schwerste Gewissensbedrängnis bedeuten und uns die Freudigkeit zur Erteilung des Religionsunterrichts rauben, in dem wir bis heute die vornehmste Aufgabe unserer Erziehungsarbeit sehen, dem deshalb auch der Hauptteil unserer Vereinstätigkeit gewidmet ist.

Aber sie würde auch für das gesamte Schulwesen verhängnisvoll werden. Wenn schon die Missstände, die dem Religionsunterricht gegenwärtig anhaften, in kirchlichen Kreisen die Forderung gezeitigt haben, neben dem staatlichen Schulwesen private Veranstaltungen zur religiösen Unterweisung der Jugend zu schaffen, so würde die obligatorische Einführung eines Lehrplans nach den Grundsätzen des Protestantenvereins diesen Bestrebungen nicht bloss erhöhten Nachdruck, sondern auch die Berechtigung verleihen. Während wir ihnen bisher Widerstand leisteten unter Hinweis darauf, dass uns als Religionslehrern unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Betätigung unserer Glaubensüberzeugung ermöglicht war und den kirchlich gesinnten Eltern ein Anrecht auf bekenntnismässigen Religionsunterricht für ihre Kinder zustand, würden wir in Zukunft allen kirchlichen Kreisen selbst diesen Weg der Selbsthülfe empfehlen müssen.

Darum hat die Hamburger Lehrer-Union einen Lehrplan ausgearbeitet, der auf dem Boden des Bekenntnisses steht, in seiner Tendenz mit den bisherigen Plänen übereinstimmt und den sie hiermit eingehender Prüfung unterbreitet.

(Denkschrift nebst Lehrplan-Entwurf u.s.w., S. 3—9)

Die Lehrergruppe im Hamburger Protestantenverein lenkte zwar darauf in einer zweiten Schrift: „Freiheit und Recht, Antwort auf „Sorgen, Bedenken, Wünsche inbezug auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen Hamburgs“ etwas ein, indem sie erklärte, dass der „Entwurf“ durchaus nicht als zukünftiger obligatorischer Religionslehrplan für die Hamburgischen Volksschulen gedacht gewesen sei. Aber

*) So ist z. B. Debora u. Barak (Richter 5) vorgesehen; Josua 1, 23, 24, Ruth, Samuel u. a., also Stoffe, die religiös ungleich wertvoller sind, fehlen. Viele unserer schönsten Kirchenlieder, wie: O Haupt voll Blut und Wunden u. a. von grösster religiöser Innigkeit sind der theologischen Tendenz des Lehrplans geopfert worden.





in den Kreisen des Kirchlichen Vereins blieb die Befürchtung, die für den Lehrplan eingesetzte offizielle Kommission, die auch den Religionslehrplan auszuarbeiten hatte, werde sich wesentlich nach jenem protestantenvereinlichen „Entwurf" richten. „Und diese Gefahr hat eben die Positiven auf den Plan gebracht". Der diese Sätze enthaltende Artikel im „Hamburgischen Kirchenblatt" (1907 S. 303) schliesst mit den Worten: „Der Worte sind genug gewechselt — Taten wollen wir sehen: bald werden die Leser von solchen hören. Hoffentlich tun sie mit."

2.

Was mit diesen „Taten" gemeint war, hatte schon längst Pastor Glage von der St. Anscharkapelle in der „Grossen Pfingstbitte an unsere Gemeinde und ihre Freunde" ausgesprochen, mit der er seine Predigt am Pfingstmontage 1907 schloss:

> Nun denn, liebe Anschargemeinde, so lass mich am Schlusse dieser meiner Pfingstpredigt eine neue grosse Aufgabe vor dich hinstellen, und der Herr der Pfingsten gebe dir zur Lösung der Aufgabe die nötige Gabe, dass du in diesem besonderen Stücke etwas zu offenbaren vermagst von der herrlichen Gewalt einer Gemeinde im Pfingstschmuck. Wenn es im heutigen Kanzelgebete hiess: „Dass Kirch' und Schul' ein Garten Gottes sei," so habe ich dabei in Gedanken das Wort „Schule" stark unterstrichen. Wahrlich, wenn wir auf „Zions wüste Stege" achten, dann fällt in diesen Tagen unser Blick vor allem auf die Schule. Die letzten Verhandlungen in unserer hamburgischen Schulsynode haben es wieder einmal mit geradezu erschütternder Deutlichkeit gezeigt, in welchem Masse der heilige Geist aus unserer Schule gewichen ist. Das ist aber eine furchtbare Tatsache; das kann, das darf die Pfingstgemeinde nicht ansehen, ohne alle ihr zur Verfügung stehenden Kräfte anzuspannen zu irgend einer Schulreform in ihrem Geiste. Was nützt alles Arbeiten und Putzen an der Fassade eines Hauses, wenn das Fundament unterdessen von Feinden zerstört wird. Das Fundament unserer Zukunft ist unsere Jugend. Wird unsere Jugend in geistlicher Beziehung systematisch ruiniert, was will dann aus unserer Kirche werden; dann ist all unser kirchliches Arbeiten und Feiern zweckloser Fassadenputz. Ein mir befreundeter Schulmann, der die ganze Schulmisere von Grund aus kennt, sprach es kürzlich mit einem tiefen Seufzer aus, dass in Hamburg nicht nur die öffentliche Erziehung unserer männlichen, sondern nunmehr auch die unserer weiblichen Jugend in einen widerchristlichen Kurs hineingesteuert sei, zumal es in Hamburg kaum noch möglich wäre, wirklich im alten Evangelium wurzelnde Lehrerinnen heranzubilden. Im Gegenteil, so manches junge Mädchen, das aus gläubigem Elternhause stammt, hat durch seine Seminarbildung in Hamburg am Glauben völlig Schiffbruch gelitten. O, liebe Freunde, was soll aus unserm Hamburg werden, wenn auch seine zukünftigen Erzieherinnen und deren Zöglinge, ja, wenn unsere zukünftigen Mütter des Pfingstgeistes bar geworden sind?

Nun denn, so lasset mich im Namen des Pfingstherrn, der unsere geliebte Jugend schon durch die Taufe wiedergeboren und damit zu seinem Eigentum gemacht hat, lasset mich im Namen und in der Kraft des heiligen Geistes eine grosse, ernste, aber überaus hoffnungsvolle Pfingstbitte aussprechen: Bauet dem Herrn ein Lehrerinnenseminar! Das ist eine Aufgabe, die der Herr selber ganz offenbar und ganz speziell dir, liebe St. Anschargemeinde, aufs Gewissen legt. Wir haben durch Gottes Gnade eine blühende Mädchenschule, und es liesse sich ohne grosse Schwierigkeit an diese unsere Schule ein Lehrerinnenseminar angliedern; auch die Persönlichkeiten zur Leitung dieses Seminars sind vorhanden. Es fehlt nur eins — nur Geld — nur ein Betriebsfonds von 100 bis 200 000 Mark. Sollen wir in unserm reichen Hamburg vor dieser Summe verzagen, wenn es doch ganz ohne Zweifel nicht absolut unmöglich wäre, dass eine einzige Persönlichkeit in den Reihen der Hamburger Christen selbst die ganze Summe hergäbe, ohne dadurch zu verarmen? Wir dürfen vom heiligen Geist das Grösste erwarten — selbst die Wiederbelebung eines ganzen Volkes. Sollten wir es ihm nicht zutrauen, dass er uns durch von ihm gerührte Herzen und Hände ein Seminar erbaut, in dem er selber der Säemann sein soll? Ach, dass unsere teure Gemeinde doch noch einmal wieder wie in den Tagen ihrer ersten Liebe mit wirklichen Opfertaten beweisen möchte, dass der heilige Geist bei uns noch auf dem Plane ist und uns in der wirklichen Gemeinschaft der Lehre und des Gebets und damit auch der Güter nicht nur eine schöne Gestalt verleiht, sondern auch herrliche Gewalt, Furcht zu verbreiten unter seinen Feinden, und doch Gnade zu finden bei allem Volk.

Brich herfür, brich herfür,
Zion, brich herfür mit Kraft!
Weil die Bruderliebe brennet,
Zeige, was der in dir schafft,
Der als seine Braut dich kennet.
Zion, durch die dir gegebne Tür
Brich herfür, brich herfür!

(Der Anscharbote 1907, S. 88f.)

Pastor Reimers hatte den Abdruck dieser Pfingstbitte im Hamburgischen Kirchenblatte damals mit den Worten begründet:

Die letzte Schulsynode hat uns aufs neue gezeigt, was wir bereits wussten und uns doch so gern noch verheimlicht hätten: die hamburgische Lehrerschaft ist zum grossen Teil vom evangelisch-lutherischen Glauben abgefallen. Was nun?

Sollen wir auf die gesetzliche Ordnung hinweisen, die einen evangelisch-lutherischen Religionsunterricht verbürgt? Verlorene Liebesmühe, denn wir wissen, dass die Freunde des lutherischen Bekenntnisses in der Oberschulbehörde in der Minorität sind!

Eine gewisse Besserung der Verhältnisse ist auf dem Wege möglich, dass freie Kurse eingerichtet werden, in denen christgläubige Männer und Frauen Religionsunterricht erteilen. Das ist ein gangbarer Weg, hoffentlich wird er betreten, aber er stellt nur ein Surrogat dar, denn in nahezu allen anderen Fächern können ungläubige Lehrer verderben, was in einem guten Religionsunterricht gewirkt ist.

Wir brauchen ein grosses christliches Privatschulsystem. Gewiss! Aber woher die 100 Millionen nehmen, damit der Anfang gemacht werde, und die zweiten 100 Millionen, um die Staatskonkurrenz auszuhalten? Um solche Summen aber handelt es sich, wenn für unsere 800 000 Einwohner etwas Nennenswertes geschaffen werden soll. Angesichts dieser Riesensummen freilich erscheint der Gedanke eines christlichen Privatschulsystems von solcher Dimension, dass der Staatsschule wirksame Konkurrenz gemacht würde, als eine Utopie.

Aber auf einem anderen Wege ist der Sache beizukommen. Wir brauchen christliche Seminare für Lehrer und Lehrerinnen. Haben wir sie, dann gilt es, einen weiteren Schritt zu tun: dann muss die gläubige Gemeinde die tüchtigsten unter ihren Kindern veranlassen, das Lehramt zu ergreifen. So getragen vom Gebet der gläubigen Gemeinde, gefördert von tüchtigen Lehrern und Lehrerinnen, könnten aus dem christlichen Volke der Lehrerschaft Kräfte zugeführt werden, die das christliche Element unter unsern Volksschullehrern so stärken, dass es auch zahlenmässig zur Bedeutung gelangen kann. Dass der Staat den christlichen Seminaren die nötigen Berechtigungen gewähren müsste, falls die objektiven Voraussetzungen erfüllt wären, ist nicht zu bezweifeln. Hier haben wir es nicht mit Unmöglichkeiten zu tun, sondern mit Dingen, die realisierbar sind.

(Hamburgisches Kirchenblatt 1907, S. 170f.)

Nunmehr erschien am 3. Mai 1908 der „Aufruf zur Beschaffung christlicher Lehrkräfte für den öffentlichen Schulunterricht in Hamburg“.

Alle mit ihrem Herzen an das Evangelium gebundenen Christen, die es gelernt haben, auf die Zeichen der Zeit zu achten, erkennen mit wachsender Beunruhigung, dass unserer Jugend und damit der gesamten Zukunft unseres deutschen Volkes von seiten einer dem Christentum feindlichen Bewegung in der Lehrerwelt eine grosse Gefahr droht.

In unserer Vaterstadt ist diese Gefahr in letzter Zeit durch Kundgebungen seitens der Lehrerschaft auch den weniger beteiligten Kreisen zum Bewusstsein gekommen. Durch öffentliche Vorträge haben der Kirchliche Verein und andere Organisationen mit Ernst auf die drohende Gefahr hingewiesen, auch sind durch eine Denkschrift aus der Mitte unserer Geistlichkeit die „Sorgen, Bedenken und

Wünsche in bezug auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen Hamburgs" in Vieler Herzen so lebendig geworden, dass sie sich nicht mehr beschwichtigen lassen. Vollends haben die Erwiderungen auf jene Kundgebungen in unserer Tagespresse den unheimlichen Abgrund beleuchtet, an den unsere Schule von ihren widerchristlichen Reformern unaufhaltsam herangedrängt wird.

Es ist daher für alle Christen Hamburgs, sonderlich für alle Väter und Mütter in ihren Reihen, ohne Zweifel der Zeitpunkt gekommen, sich zu einer grossen gemeinsamen Aktion zusammenzuschliessen. Unsere Sorgen, Bedenken und Wünsche drängen zu einer rettenden Tat; denn ein vertrauensvoller Appell an die Oberschulbehörde könnte keine wirkliche Abhilfe schaffen, da der Obrigkeit zur Durchführung einer Reformation unsers Schulwesens im Sinne des Evangeliums die dazu erforderliche Anzahl von positiv-christlichen Lehrkräften fehlen dürfte. Die grosse Mehrzahl der Lehrer und Lehrerinnen verlässt ihre Bildungsstätte ohne die wissenschaftliche Ausrüstung, welche notwendig ist, um im Kampfe mit den grundstürzenden Anschauungen unberufener Volksaufklärer Schutzwehr und Waffe zu haben. Diese Ausrüstung kann nur dargeboten werden, wenn den heranwachsenden Lehrkräften mit der Höhe der Wissenschaft zugleich die Tiefe des Glaubens lebendig nahe gebracht wird. Dazu bedarf es aber in entschieden christlichem Sinne geleiteter Seminarien, wo gläubige und mit dem ganzen Rüstzeuge der Wissenschaft versehene Theologen im Religionsunterricht die Motive und Ideen der modernen Strömungen ins richtige Licht stellen.

Diese unabweisbare Gewissensforderung an die hamburgische Christenheit kam am letzten Pfingstfest auf der Kanzel der St. Anscharkapelle zur Aussprache, und eine Wirkung davon war bald eine in aller Stille geschmiedete Liebeskette von kleineren und grösseren Gaben im Gesamtbetrage von 30 000 Mark. Diese erfreuliche Tatsache gab den Unterzeichneten den Mut, sich zu einem Aktionskomitee zusammenzuschliessen, um zunächst in der Stille weiterzuarbeiten. Das Ergebnis dieser Arbeit liegt in dem nachstehenden Gabenverzeichnis vor, und so dürfen wir es nunmehr wagen, mit der im Verborgenen begonnenen Sache an die Öffentlichkeit zu treten; handelt es sich doch nicht um ein Anliegen einer Einzelgemeinde oder eines besonderen kleinen Kreises, sondern um die heilige Sache des ganzen hamburgischen Christenvolkes. Dieses Volk rufen wir darum jetzt auf zu einer einmütigen und opferwilligen Tat.

Sollte das kleine vorhandene Kapital sich in solchem Masse vermehren, dass die zur Errichtung eines Lehrerinnen-Seminars erforderliche Summe von ca. dreihunderttausend Mark weit überschritten wird, dann soll in erster Linie auf die Gründung eines christlichen Lehrer-Seminars Bedacht genommen werden. Das zu erstrebende Ziel ist die Heranbildung eines kernhaften Stammes von christlichen Lehrern und Lehrerinnen, der für den Unterricht, be-

sonders für die Religionsstunden in unseren Schulen zur Verfügung steht.

Ist dieses Ziel zu hoch?

Mit Genugtuung beobachteten wir bei der schnellen Errichtung unserer wissenschaftlichen Stiftung, sowie bei mancher anderen humanen oder patriotischen Veranstaltung, zu welchen Opfern der ideale Sinn in unserm hanseatischen Bürgertum fähig ist. Sollte dieser Sinn im Blick auf die höchsten Ideale versagen? Sollte unser Christenvolk nicht mehr den Glaubensmut besitzen, zur Errettung und Bewahrung seiner geistlichen Kleinodien, seiner getauften Kinder auch wirklich einmal grosse Opfer zu bringen?

Die Pflege der Wissenschaft ist eine herrliche Sache, aber soviel der Himmel höher ist denn die Erde, steht das Heil der Ewigkeit über aller Wissenschaft dieser Zeit. Jedoch steht wahre Wissenschaft dem Christentum nirgend feindlich gegenüber, und kein Gelehrter braucht auf sein Wissen zu verzichten, wenn er das Heil seiner Seele sucht.

Wird aber die Wissenschaft in einen künstlichen Gegensatz zum Christentum gebracht, und daraufhin religionslose Bildung gefordert, so ist diese Bildung mehr Gift als Gabe für unser Volk.

Ihr christlichen Männer und Frauen, pflanzet ein neues Panier auf über den vom Feinde umstürmten Mauern; es koste, was es wolle! Tretet ganz persönlich unter dieses Panier mit eurem Namen und mit einer Gabe, die ihr selber vor Gott ein Opfer zu nennen den Mut finden könnt. Ruhet und rastet nicht, bis wir neue Anstalten haben zur rechten geistigen Ausrüstung für Lehrer und Lehrerinnen im Dienste dessen, der zu uns spricht: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solcher ist das Reich Gottes."

Das Reich muss uns doch bleiben! Das wollen wir unsern Feinden im Namen des Herrn zurufen ohne alle Bitterkeit, aber mit der unmissverständlichen und unwiderleglichen Kraft einer unserer Jugend dienenden Tat.

Einmalige und jährliche Gaben für den dargelegten Zweck werden erbeten an die Norddeutsche Bank für „Seminarfonds", oder an Pastor Max Glage, Bureau der St. Anscharkapelle, Privatadresse: Parkallee 75, und an W. Amsinck jun., Cremon 37.

Auch alle Unterzeichneten sind gerne bereit, Gaben zu vermitteln.

Das Komitee:

Wilhelm Amsinck jun., Prof. Dr. Brachmann, Prof. Dr. Bubendey, Pastor Dr. Budde, F. Floerke, Pastor M. Glage, Rektor Goetze, Ed. Halbrock, Max Th. Hayn, Pastor Höck, Prof. Dr. E. Hoppe, Pastor Lehfeldt, Pastor Lucht, Rat Dr. Nagel, Pastor Reimers, Landgerichtsdirektor Dr. Riecke, L. A. Roger, Pastor Rothe, Pastor Siebel, Th. Speckbötel, Direktor Pastor Stritter, Fr. Trümpler.

(Hamburgisches Kirchenblatt 1908, S. 137 f.)

Unter den Hamburger Pfarrern, die diesen Aufruf unterstützten, war auch Senior D. Behrmann. Das geplante Seminar kam schon am 13. Mai in der Bürgerschaftssitzung zur Sprache. Rektor Koltz richtete eine Interpellation an die Oberschulbehörde. Er stellte die Fragen: 1. Ist für die Hamburgischen Staatsschulen nicht die erforderliche Anzahl von Lehrkräften vorhanden, die christlichen Religionsunterricht erteilen können? 2. Werden die staatlichen Seminare nicht christlich geleitet, sodass Hamburg besonderer christlich geleiteter Seminare bedarf?

Im Namen der Oberschulbehörde antwortete Hauptpastor D. Rode:

Wie der von Herrn Koltz hier angezogene Aufruf in weiten Kreisen der Bevölkerung grosses Befremden hervorgerufen hat, so ist auch Herr Koltz nicht der einzige, der von den Mitgliedern der Bürgerschaft sich in dieser Beziehung an mich gewandt hat. Schon mehrere Tage, ehe Herr Koltz sich an mich gewandt hat, hat ein anderer verehrter Kollege die Frage an mich gerichtet, „ob der Oberschulbehörde bekannt sei, dass von privater Seite Seminare gegründet werden sollen auf dem Grundprinzip einer bestimmten religiösen Richtung, und ob es im Interesse der Behörde liege, solche Seminare erstehen zu lassen, ob es erwünscht sei, Zöglinge mit derartiger einseitiger Auffassung an den öffentlichen Schulen als Lehrkräfte anzustellen." Ich habe mich wegen dieser ersten an mich gerichteten Frage — sie kam von unserm verehrten Kollegen Herrn Rodatz — mit den Präsidialmitgliedern der III. Sektion der Oberschulbehörde ins Einvernehmen gesetzt und kann über den Standpunkt, den diese Herren einnehmen, hier, ebenso wie über den meinigen, folgendes mitteilen:

Die Behörde kennt die fragliche Angelegenheit nur aus dem in den Zeitungen veröffentlichten Aufruf. Sie steht dem Aufruf gänzlich fern und hat bislang keine Veranlassung gehabt, über diese Sache in Beratung zu treten. Eine solche Veranlassung wird sich aber vielleicht schon in nächster Zeit ergeben.

Diese Antwort ist zunächst kurz, aber ich hoffe, meine Herren, Sie werden sie als bündig verstehen und empfinden.

Nun hat Herr Koltz seine Anfragen noch an mich gerichtet, und zwar dahingehend, ob wir in den Hamburger Staatsschulen nicht die erforderliche Anzahl von Lehrern hätten, die einen christlichen Religionsunterricht erteilen können. Ich kann, wiederum im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle, hier erklären: Ja, wir haben genügend Lehrer für den christlichen Religionsunterricht, wenn man das Wort „christlich" ebenso versteht, wie es verstanden werden muss, und es nicht irgendwie unterstreicht und in ganz einseitiger Parteinahme das Christentum für sich und den besonderen Standpunkt in Anspruch nimmt. Wir haben genügend Lehrer, die den christlichen Religionsunterricht geben können, Lehrer, die zum Teil von auswärts gekommen, Lehrer aber auch, die aus unseren hamburgischen Semi-

naren hervorgegangen sind. Ebenso handelt es sich natürlich auch um Lehrerinnen. Selbstverständlich kann die Oberschulbehörde im einzelnen den speziellen kirchlichen Standpunkt ihrer Lehrkräfte nicht unter die Lupe nehmen. Wir handeln da nicht anders, wie die Leitung unserer evangelischen Kirche im hamburgischen Staate selbst handelt, von deren höchster Spitze vor einigen Jahren es offiziell ausgesprochen worden ist: In gegenwärtiger Zeit müsse es ertragen werden, dass wir verschiedene christliche Lehrauffassungen neben einander in der einen Kirche haben. Wenn das von der Kirchenleitung ausgesprochen ist, so hat die Oberschulbehörde natürlich gar keinen Anlass, irgend einen kirchlichen Standpunkt einseitig zu bevorzugen oder von einem solchen Standpunkte rechts und links das Heil allein zu erwarten. Wir haben Rücksicht darauf zu nehmen, dass wir Persönlichkeiten in unserm Lehrkörper haben, welche christliche Gesinnung zu verbreiten imstande sind, selbst auf dem Boden christlicher Überzeugung stehen und mit Pietät an die Gestalt des Stifters unserer christlichen Kirche herantreten. Damit haben wir uns zunächst genügen zu lassen und müssen, wenn die Schule das ihrige getan hat, erwarten, dass die Eltern unserer Schulkinder für den Konfirmandenunterricht den Prediger aussuchen — wozu sie die Freiheit haben —, der ihrer besonderen kirchlichen Richtung entspricht. Eines besonderen christlichen Seminars bedürfen wir, wenigstens nach meiner Überzeugung, nicht. An unseren Seminaren wird Religionsunterricht erteilt ohne schroffe Ablehnung eines gegenteiligen Standpunktes, denn darauf kommt es an. Aber wenn wir natürlich Lehrer eines bestimmten Standpunktes an unseren Seminaren hier und dort haben, so wird man es nicht als Intoleranz erkennen können, dass diese Lehrer ihren wissenschaftlich erarbeiteten Standpunkt den herangewachsenen Zöglingen darbieten und vorlegen, ohne Zwang auszuüben, dass jeder Schüler nur wieder auf das Wort seines Lehrers schwört. Insofern, meine ich, werden wir imstande sein, auch mit unseren staatlichen Seminaren den Bedürfnissen eines christlichen Religionsunterrichts zu genügen. Wir werden imstande sein, wenn uns direkte Vorhalte gemacht werden, dass etwa Pietätlosigkeit herrsche, Remedur eintreten zu lassen. Aber zunächst erwarten wir dafür Beweise und nicht nur Beweise mit Redensarten, sondern einen Beweis, der wirklich begründet ist. Dass wir von der Oberschulbehörde aus nicht imstande sind, reaktionären kirchlichen Bestrebungen, wie sie von den Kapellen, neben unsern grossen Kirchen, ausgehen, Vorschub zu leisten, das werden Sie uns nicht verdenken. Eine Behörde, deren einer Zweig frisch und fröhlich grünt, um in Hamburg der freien Wissenschaft eine Stätte zu schaffen, kann keinen andern Zweig haben, dessen Glieder das Herzensgelüste haben, irgendwie über den Volksschulhäusern Hamburgs mit Bewusstsein und den vorhandenen Strömungen gegenüber zum Trotz eine tiefschwarze Flagge aufzuziehen.

(Stenographische Berichte über die Sitzungen der Bürgerschaft zu Hamburg im Jahre 1908, S. 477f.)

Auch die Katechismuskurse, die Pastor Reimers erwähnt hatte, wurden in Angriff genommen, wie ein infolge einer Indiskretion bekannt gewordenes vertrauliches Rundschreiben bewies:

Hamburg, im August 1908.

Sehr geehrter Herr!

Die ernste Seelengefahr, die unserer Hamburger Jugend vielfach von seiten des Religionsunterrichts ihrer Schulen droht, hat den Kirchlichen Verein zu dem Entschlusse geführt, an möglichst vielen Punkten unserer Stadt neben dem Religionsunterricht der Schule freiwillige Katechismuskurse einzurichten. Diese Kurse, zu denen bereits etwa 40 Lehrer und Lehrerinnen zur Verfügung stehen, sollen im Herbst dieses Jahres ihren Anfang nehmen und bis Ostern 1909 dauern. In dem angegebenen Zeitraum wollen wir zunächst Knaben und Mädchen unserer Volksschulen und unserer höheren Schulen im zweiten Hauptstück gründlich unterrichten, ohne dabei die einzelnen Lehrkräfte an einen detaillierten Lehrplan oder an eine bestimmte Lehrmethode zu binden. Nur das Ziel soll feststehen: Das teure Glaubensbekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche soll durch Luthers Wort und in seinem Geist in den Herzen unserer Jugend wieder zu einem lebendigen Besitze werden.

Sollten auch Sie die Freudigkeit finden, uns zur Erreichung dieses Zieles als Lehrkraft mitzuhelfen, so bitten wir Sie, diesen Entschluss alsbald dem Unterzeichneten mitteilen zu wollen, und zwar eventuell gleich mit der Angabe, ob Sie bereit sind, den geplanten Kursus in Ihrer Privatwohnung abzuhalten, oder ob Sie wünschen, dass der Kirchliche Verein Ihnen ein anderes Lokal besorge.

Am Montag, den 14. September, 8 Uhr abends, wird im Anscharsaal (St. Anscharplatz am Valentinskamp) eine letzte endgültige Besprechung der Angelegenheit im Kreise der Lehrer und Lehrerinnen unserer zu beginnenden Kurse stattfinden; sollten Sie bis dahin dem bezeichneten Kreise beigetreten sein, so bitten wir Sie, dieses Schreiben zugleich als Einladung zur geplanten Sitzung freundlichst ansehen zu wollen. Schliesslich ersuchen wir Sie noch, unsere wichtige Sache zunächst als eine vertrauliche behandeln zu wollen.

Die Kommission des Kirchlichen Vereins zur Errichtung von Katechismuskursen.

I. A.: Pastor M. Glage, Anscharplatz, Kirchenbureau.

(Hamburger Echo Nr. 208, 5. September 1908)

Das Hamburgische Kirchenblatt gab die Richtigkeit dieses vertraulichen Rundschreibens zu. Auch lud es zugleich im Namen des Kuratoriums des zu gründenden Seminars und der Kommission des Kirchlichen Vereins zur Einrichtung von Katechismuskursen zu einer öffentlichen Versammlung für den 16. September ein. Hier sprachen Professor Hoppe über das Seminar und Pastor Glage über die Katechismuskurse. Während Glage mitteilen konnte, dass der Kirchliche Verein für den Winter bereits von freiwilligen christlichen Lehr-

kräften kostenlos geleitete Katechismuskurse zur Verfügung stelle, erklärte Hoppe gegen Ende seiner Rede:

So können wir es denn ruhig ertragen, dass Herr D. Rode meint, wir wollten auf unserem Seminar und über der hamburgischen Schule eine tiefschwarze Flagge aufziehen. Wenn er damit die Flagge meint, auf welcher das Kreuz unseres Herrn Jesu Christi das Signum ist, so sind wir's wohl zufrieden! Auf jeden Fall wollen wir unter seiner Flagge offen und ehrlich nach dem Bekenntnis unserer lutherischen Kirche arbeiten und nicht unter falscher Flagge, indem wir uns wohl christlich nennten, ohne es zu sein und uns auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis verpflichteten, ohne das Bekenntnis zu lehren. Dazu mag Gott uns die Kraft geben, nicht auf unsere Kraft vertrauen wir dabei, sondern allein auf unseres Gottes Gnade und Hilfe, denn wir wissen in fester Überzeugung, dass mit unserer Macht auch hierin nichts getan ist und wir gar bald verloren sind. Aber, meine verehrten Anwesenden, es handelt sich auch nicht um uns, um unser Behagen, unsere Ehre, unser Verdienst. Was steht auf dem Spiel? Unser liebes deutsches Volk ist in Gefahr, durch diese verlogene Religionslehre, die unter falscher Flagge einherfährt, sich wohl christlich nennt, aber weder Christi Worten noch Werken glaubt, sein Christentum zu verlieren. Mit sehr richtigem Instinkt fragten jene oben erwähnten Lehrer, ob die Schüler beteten; sie wussten wohl, „wer betet, will ein Christ sein". Aber wenn unser Volk nicht mehr betet, so ist es nicht mehr existenzfähig. Wir haben auch schon in Deutschland Zeiten gehabt, wo man nicht mehr betete, das war die Zeit am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Soll es wieder einer solchen Periode tiefster Not und Schmach bedürfen, damit wir wieder beten lernen? Damals im Drange der Kriegsnot fand E. M. Arndt das Heilmittel wieder in der Antwort auf die Frage: Wer ist ein Mann? „Der beten kann!" Und weil das deutsche Volk wieder zu seinem Gott kam und betete, fand es auch die Kraft, das Joch fremder Herrschaft abzuwerfen. Will man denn wirklich gar nichts von der Geschichte lernen? Weil wir wissen, dass das Beste, was unser deutsches Volk hat, sein Christentum ist, darum wollen wir ihm seine christliche Religion, soviel an uns ist, zu erhalten suchen, und ich meine, das müsste jedem ehrlichen Volksfreund am Herzen liegen. Darum wollen wir christliche Seminare haben, damit unsere Jugend wieder beten lernt mit ihren Lehrern und damit unsere Lehrer die Hilfsmittel erhalten, um die Haltlosigkeit jener nihilistischen Phrasen einer Christusfeindlichen Theologie und Journalistik erweisen zu können.

(Hamburgisches Kirchenblatt 1908, S 302 f.)

Diese Vorgänge führten am 30. September abermals zu einer Interpellation in der Bürgerschaftssitzung.

Präsident: Ich erteile nunmehr Herrn Dr. Braband das Wort zu einer Anfrage an die bürgerschaftlichen Mitglieder der Oberschulbehörde. Das Wort hat Herr Dr. Braband.

Dr. Braband: Meine Herren! Am 19. Mai hat mein Fraktionskollege Herr Koltz an die Oberschulbehörde in einer Interpellation die folgende Anfrage gerichtet:

Erstens. Ist für die Hamburgischen Staatsschulen nicht die erforderliche Anzahl von Lehrkräften vorhanden, die christlichen Religionsunterricht erteilen können?

Zweitens. Werden die staatlichen Seminare nicht christlich geleitet, so dass Hamburg besonderer christlich geleiteter Seminare bedarf?

In der Antwort, die Herr D. Rode als Mitglied der Behörde gegeben hat, hat er ausgeführt, dass sie die Privatansicht der Präsidialmitglieder der III. Sektion der Oberschulbehörde und auch seine eigene Meinung wiedergäbe; im übrigen hat er hinzugefügt, dass die Behörde dem bekannten Aufruf zur Gründung eines christlichen Seminars fern stehe, dass sie bisher keine Veranlassung gehabt habe, über diese Sache in Beratung zu treten, dass sich aber voraussichtlich Gelegenheit bieten werde, dies in nächster Zeit zu tun. Wie die Verhältnisse sich jetzt weiter entwickelt haben, wird man annehmen müssen, dass solche Gelegenheit für die Behörde inzwischen gekommen ist. Ich habe daher im Auftrage meiner Freunde folgende Bitte um Auskunft an Herrn D. Rode gerichtet: „Welche Stellung nimmt die Oberschulbehörde ein gegenüber der in neuester Zeit von privater Seite beschlossenen Gründung eines sogenannten „Christlichen Seminars“ sowie der Einrichtung der Katechismusstunden?“

Ich glaube mir versagen zu können, hier an dieser Stelle irgendwelche einleitenden Worte zur Begründung der Interpellation vorauszuschicken, einmal, weil die Vorfälle genügend bekannt sind, so dass kein Bedürfnis vorliegt, sie zu rekapitulieren, dann aber auch um deswillen, weil ich meine, dass es sich um eine eminent wichtige Frage für unser Schulwesen handelt und deshalb die Bürgerschaft wahrscheinlich das Bedürfnis haben wird, es nicht nur bei einer Anfrage und der Antwort darauf bewenden zu lassen, sondern in eine Besprechung einzutreten. Es ist also anzunehmen, dass die eine oder andere Begleiterscheinung der jüngsten Vorgänge nachher in der Diskussion, soweit es erforderlich sein sollte, noch zur Sprache kommen wird. Ich darf mich also für jetzt darauf beschränken, nur diese nackte Anfrage zu stellen.

D. Rode (zur Beantwortung): Sehr bald, nachdem die Interpellation im Mai d. J. erfolgt war, hat die III. Sektion unserer Oberschulbehörde Stellung zu dem geplanten Seminar genommen. Nicht aus dem Grunde, weil in Hamburg ein christliches Seminar gegründet werden sollte, das ist Privatsache, dahinein kann sich die Behörde nicht mischen, sondern weil der Aufruf für dieses christliche Seminar die Begründung enthielt, dass die Gründung erfolge zur Beschaffung von Lehrern für den öffentlichen Unterricht in Hamburg, und weil in dem Aufruf weiter ausgesprochen war, dass die Behörde selbst nicht imstande sei, für die öffentlichen Schulen

die nötigen Kräfte für den Religionsunterricht zu beschaffen. Die Beratung in der III. Sektion ist seinerzeit eine kurze gewesen. Wir haben uns gesagt, dass dieses Seminar für uns offiziell nicht in Betracht kommen könnte, dass wir selbst unsere staatlichen Seminare hätten und auf dieselben immer wieder zurückgreifen würden. Es wird ja nicht ausgeschlossen sein, dass hin und wieder aus einem solchen Seminar eine Lehrkraft hervorgeht, die in den Staatsdienst zu ziehen uns vorteilhaft erscheint; generell aber wird das nicht der Fall sein nach der ganzen Einrichtung unseres Unterrichtswesens. Und weil wir uns das sagten, so erübrigte sich unsererseits ein Eingehen auf den mitleidigen Ton, der in der Eingabe enthalten war, als ob unsere Behörde aus einer Reihe unfähiger Persönlichkeiten bestehe, die nicht imstande seien, über Wohl und Wehe des hamburgischen Unterrichtswesens zu wachen. Wir haben diesen Gegenstand der öffentlichen Diskussion überlassen müssen, in der sich kein Mitglied, auch nicht ein vielfach angegriffenes eingemischt hat. Heute vor 14 Tagen aber hat die ganze Angelegenheit für die Oberschulbehörde ein anderes Gesicht bekommen, dadurch, dass in einer masslosen und heftigen Weise bei Empfehlung dieses christlichen Seminars Angriffe gegen unser staatliches Schulwesen von Herrn Professor Hoppe erhoben worden sind, Angriffe, die schliesslich gipfelten in der Behauptung einer verlogenen Religionslehre, Angriffe, die in den Appell ausmündeten: Gebt Eure Kinder, Eure Töchter nicht in solche Seminare, in denen das Heiligste mit Füssen getreten wird. Da musste sich die Behörde aufs neue mit der Angelegenheit beschäftigen, obgleich die ganze Gründung des Seminars inzwischen einen Lauf genommen hat, der anfangs nicht vorauszusehen war: aus diesem Seminar, das für den öffentlichen Unterricht in Hamburg eintreten sollte, ist inzwischen, wie der Behörde offiziell bekannt geworden, ein Seminar für höhere Mädchenschulen geworden, also ein Seminar, welches wesentlich mit dem Privatschulwesen sich zu befassen haben wird. Wir haben, sagte ich, diese Angriffe, die in öffentlicher Versammlung erfolgt sind, nicht unbemerkt vorübergehen lassen können. Wohl sagten wir uns, m. H., dass in einem Schulwesen, das 2500 und mehr Klassen umfasst, wohl hin und wieder Taktlosigkeiten in dieser oder jener Klasse vorgekommen sein mögen, und dass Gefühle konservativ gestimmter Christen dadurch verletzt sein können. Die Behörde wird — ich habe das damals schon angedeutet — dankbar sein, wenn ihr derartige Vorkommnisse angezeigt werden und ihr dadurch die Möglichkeit gegeben wird, den betreffenden Lehrer zurecht zu weisen. Es ist möglich, dass unter den hunderten von Hamburger Religionslehrern der eine oder andere sein könnte, der nicht aus besonderer Liebe zu dem Gegenstande den Unterricht gibt, obwohl wir grosse Freiheit namentlich im Volksschulwesen deswegen walten lassen, und Lehrer, welche erklären, dass sie nicht imstande sind, den Religionsunterricht zu erteilen, niemals dazu herangezogen werden. Aber, wie gesagt, wir können nicht in jedem einzelnen Falle die Garantie über-

nehmen und wir werden in dieser Beziehung Missgriffe, die uns angezeigt werden, jederzeit zu beachten willens und in der Lage sein. Aber die Angriffe im generellen können wir uns nicht gefallen lassen. Die Behörde kann sich nicht bieten lassen, dass von den Seminaren in Bausch und Bogen geredet wird, das Heiligste werde dort mit Füssen getreten und dass die Ansicht in weitere Kreise des interessierten Publikums hineingetragen wird, es handle sich bei uns um verlogene Religionslehre. Nun ist allerdings zu konstatieren, dass der Redner, der dergleichen geredet, ein Mann von ausserordentlich leidenschaftlichem Temperament und als solcher bekannt ist, und dass viele Leute gekommen sind und gesagt haben, dass dieser Mann nach früheren Vorkommnissen in seinem Religionsunterricht am wenigsten geeignet sei, im Vordergrunde des Gefechts zu stehen. Trotzdem muss die Behörde die grosse Zahl ihrer Lehrer in Schutz nehmen. — Auch der zweite Redner des Abends hat, trotzdem er erklärte, mit seinen Ausführungen nicht in Gegensatz zur Behörde treten zu wollen, doch wieder allgemein von der religiösen Not unserer Jugend in unsern Schulen gesprochen, sodass auch darauf die Aufmerksamkeit der Behörde sich lenken musste. — Dieser zweite Redner, m. H., hat die Katechismuskurse, auf die ich heute zum ersten Male angeredet worden bin, empfohlen. Es handelt sich darum, dass der hiesige Kirchliche Verein zu diesen Katechismuskursen die Kinder sammeln will, die bei ihm zur Anmeldung kommen. Auch das ist Privatangelegenheit, in die die Behörde sich nicht ohne weiteres nach dem Stande hamburgischen Rechts einzumischen hat. Und wäre die Sache so eingeleitet worden, dass vom Kirchenwesen aus, von den Kindergottesdiensten aus in Erweiterung dieses Betriebes Katechismusstunden eingerichtet worden wären, so würde sich in keiner Weise etwas dagegen sagen lassen. Aber es ist allerdings die Sache etwas agitatorisch und immer wieder mit dem Blick auf das Hamburger Volksschulwesen eingeleitet worden. Es sind, m. H., in einer ganzen Reihe von Häusern und Wohnungen namentlich auch von Geistlichen — ich konstatiere, dass bei dieser merkwürdigen Sache kein geborener Hamburger Geistlicher beteiligt ist, es sind lauter von auswärts hierher berufene — Meldestellen eingerichtet worden sind. Aber das ist alles Privatsache. Ein einziger Fall interessiert uns vielleicht, dass nämlich einer der Herren in einem Staatsgebäude und zwar im Untersuchungsgefängnis am Holstenplatz Anmeldungen entgegennimmt. Ich glaube, dass es nur dieses Hinweises bedarf, um die verehrliche Gefängnisdeputation auf diesen Missstand aufmerksam zu machen, und dass sie dafür sorgt, dass das Untersuchungsgefängnis mit dieser Unternehmung nicht weiter in einem Atem oder auf einem Zettel genannt werden kann. Wir werden also auch die Freiheit den staatlich angestellten Lehrern geben müssen, welche sich an diesem Katechismusunterricht beteiligen wollen; nur kann die Behörde nicht umhin, diese Lehrer darauf aufmerksam zu machen, dass sie bei der ganzen Wendung der Angelegenheit gegen den Schul-

organismus sich auf eine gefährliche und vielleicht verhängnisvolle Bahn begeben. Es wäre ein grosser Schade, wenn Zwietracht, Misstrauen und Uneinigkeit in die einzelnen Lehrerkollegien dadurch hineingetragen würde, und es wäre ausserordentlich zu bedauern, wenn durch das ganze Unternehmen das offene, freie, vertrauensvolle Verhältnis der in der Klasse wirkenden Religionslehrer zu den Schülern und umgekehrt der Schüler zu den Lehrern beeinträchtigt würde. Es würde für unser Schulwesen ein Schade dadurch erwachsen, der nicht leicht wieder auszugleichen wäre.

Aus all diesen Gesichtspunkten ist die Behörde nun im Plenum zusammengetreten, um die ganze Angelegenheit zu beraten und ihrerseits ihren Standpunkt fest zu formulieren. Es geschah auch aus dem Grunde, weil es in der öffentlichen Diskussion fort und fort nicht an Versuchen gefehlt hat, einen Gegensatz und einen Unterschied zu konstruieren zwischen der Behörde und dem Vertreter, der damals hier auf der Tribüne gestanden hat. Das wollte man ausgleichen. Ich habe dankbar dafür zu sein, obwohl ich gewohnt bin, für meine Worte ganz allein einzustehen und wenn ich eine gute Sache habe, mich nicht scheue, sie in der Öffentlichkeit allein zu vertreten. Aber es ist doch nicht gut und schön, wenn immer lauter die Meinung ausgesprochen wird, als wenn die Behörde doch auf einen andern Standpunkt hinübergleite, als der ist, der hier im Einverständnis mit den Präsidialmitgliedern der III. Sektion von einem Bürgerschaftsmitgliede vertreten worden ist. Das hat dazu geführt, dass die Oberschulbehörde im Plenum zusammengetreten ist und einmütig — es fehlten allerdings drei unserer Herren; einer ist unser Kollege Herr Stubbe, der sich uns jedenfalls anschliessen wird — folgende Resolution beschlossen hat, die nicht etwa — Herr Langenbeck wird das bestätigen — uns nur vorgelegt und in Bausch und Bogen angenommen, sondern im Plenum ernstlich von Satz zu Satz durchberaten worden ist:

> Die Oberschulbehörde weist die Angriffe, die in dem „Aufruf zur Beschaffung christlicher Lehrkräfte für den öffentlichen Schulunterricht in Hamburg“ und von den Rednern des hiesigen Kirchlichen Vereins gegen die Erteilung des Religionsunterrichtes in den hamburgischen Staatsschulen gerichtet sind, mit Entschiedenheit zurück und erklärt, dass sie, wie jetzt, so auch in Zukunft in der Lage sein wird, mit den aus den staatlichen Seminaren hervorgehenden Lehrkräften den Religionsunterricht in den hamburgischen Staatsschulen in geeigneter Weise erteilen zu lassen. Die Oberschulbehörde wird auch in Zukunft bezüglich des Religionsunterrichtes an dem bisher von ihr befolgten Grundsatze festhalten, den Religionslehrern unter Wahrung des Rechts ihrer persönlichen Überzeugung die Schonung der berechtigten Empfindungen anders Denkender zur Pflicht zu machen.
>
> Die für die Volksschulen erforderlichen Lehrkräfte wird die Oberschulbehörde auch fernerhin den hiesigen staatlichen Semi-

naren entnehmen, die den Bedarf auf absehbare Zeit fast vollständig decken werden. Schon aus diesem Grunde kommen private Vorbereitungsanstalten für die Beschaffung staatlicher Lehrkräfte kaum in Betracht.

Was die vom Kirchlichen Verein geplanten „Katechismuskurse“ betrifft, so wird die Oberschulbehörde gegen die Beteiligung staatlicher Lehrkräfte an ihnen einschreiten, sobald sich aus diesem Unterrichte Unzuträglichkeiten für die Schule ergeben.

Das ist unser Standpunkt, auf dem auch ferner zu stehen wir entschlossen sind. Allen zu gefallen ist nicht möglich. Wir aber wollen uns freuen, wenn wir den gesetzgebenden Körperschaften und der öffentlichen Meinung in Hamburg damit Genüge tun. Ich glaube, wenn wir diesen Standpunkt einhalten, tun wir nichts Unhamburgisches, sondern dasjenige, was der Tradition unseres Gemeinwesens und, wie ich hinzusetzen möchte, auch den guten Überlieferungen der hamburgischen Kirche gemäss ist.

Präsident: Herr Dr. Braband beantragt die Besprechung. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist genügend unterstützt. Es tritt die Besprechung ein. Das Wort hat Herr Dr. Braband.

Dr. Braband: Meine geehrten Herren! Herr D. Rode hat mit Recht schon gesagt, dass, wie immer die Stellung sein mag, die die Oberschulbehörde in dieser Frage einnimmt, es unmöglich ist, allen zu gefallen. Ganz sicher ist, dass, wenn auch Herr D. Rode mit seiner Rede und auch die Oberschulbehörde mit der Form, in der sie beschlossen hat, dem neuen Seminar und den Katechismuskursen gegenüberzutreten, in der Bürgerschaft sowohl, als auch in der Öffentlichkeit den weitaus überwiegenden Teil der Bevölkerung für sich haben werden, es aber doch nicht an Stimmen fehlen wird, die der Meinung sind, dass die versprochene Erhaltung des bisherigen Zustandes den berechtigten Bedürfnissen weiter Kreise ebenso wenig gerecht wird, wie es bisher geschehen ist. M. H.! Wenn auch vieles von demjenigen, was in jener Versammlung ausgesprochen ist, in gehässiger und schroffer Form, wie Herr D. Rode mit Recht sagt, vorgetragen ist, so ist doch auch manches darunter, was Beachtung verdient, weil man sich fragen muss, ob die Angriffe nicht Anlass geben könnten, an dem heutigen Zustand das eine oder andere zu wandeln. Man wird sich fragen müssen: Ist es wirklich den orthodoxen Eltern —Eltern, die auf dem Boden stehen, wie die Redner an jenem Abend— zuzumuten, ihre Kinder in einen Unterricht hineinzuschicken, wie ihn die Oberschulbehörde in den Schulen für richtig hält, oder bedeutet das für die auf positivem Boden stehenden Eltern einen Gewissenszwang, der einfach für sie nicht zu ertragen ist? Und diese Frage muss mit Ernst untersucht werden! Ich habe vor mir den Abdruck der Reden, die die beiden Herren gehalten haben. Wenn Herr Dr. Hoppe speziell auf einige Vorfälle hingewiesen hat, die eine grobe Taktlosigkeit von Lehrern involvieren, so ist das allerdings

nichts, was zu einer berechtigten Forderung der Eltern auf grundsätzliche Abänderung des Religionsunterrichts in den Schulen Anspruch geben könnte; es ist das eben etwas, was die Oberschulbehörde wohl rügen, aber nicht in jedem Fall hindern kann. Wenn Herr Dr. Hoppe z. B. sagt, ein Lehrer habe im Seminar, nachdem er im Religionsunterricht schnell das vorgeschriebene Pensum erledigt hatte, etwa gesagt: „Es tut mir leid, dass ich Sie damit habe beschäftigen müssen, jetzt sind wir, Gott sei Dank, fertig, jetzt kann ich Sie mit anderen Dingen beschäftigen," so ist das eine Taktlosigkeit des Lehrers gewesen, der nicht an solche Stelle gehört, und es wäre richtiger gewesen, den Mann anzuzeigen, denn er ist ein schlechter Pädagoge, der nicht dahin gehört und entfernt werden musste. Und wenn weiter Herr Dr. Hoppe hervorgehoben hat, dass auch hier analoge Fälle wie in Bremen vorgekommen seien, wo ein Lehrer die Kinder in der Schule gefragt hat: „Wer von euch betet zu Hause? Ihr braucht es nicht, ich tue es auch nicht!" (Zuruf: In Bremen!) — Ja, in Bremen! aber lesen Sie doch den Satz nach, Herr Dr. Hoppe fügte ausdrücklich hinzu, er könne gleiche Beweise auch aus Hamburger Volks- und höheren Schulen anführen, — so zeigt auch das wieder nur, dass ein schwerer Mangel an Takt bei dem Lehrer geherrscht hat. Herr Dr. Hoppe sollte sich aber sagen, dass auf beiden Seiten gesündigt wird. So kann ich aus einer hiesigen Privat-Mädchenschule berichten, dass dort in einer Oberklasse die Frage gestellt wurde: „Wer von Euch geht mit seinen Eltern jeden Sonntag zur Kirche, wer geht oft mit seinen Eltern zur Kirche und wer ist nie mit seinen Eltern in die Kirche gegangen?" Eines der Kinder ist nach Hause gekommen — ich bemerke dabei, es war in einer der höheren Klassen und die Mutter des betreffenden Kindes hat mir den Vorfall selbst erzählt — und hat gesagt: „Ich habe mich nicht gemeldet, dass ich nie mit Euch in die Kirche gegangen bin; ich habe mir gedacht: Das geht die Lehrerin nichts an." Das Kind zeigt in diesem Falle, dass es ein feineres Taktgefühl besitzt als die Lehrerin. Diese Frage liegt auf demselben Boden wie die andere, von Herrn Dr. Hoppe berichtete, die von einem freigeistigen Lehrer gestellt wurde. Beides sind schlechte Pädagogen, beide gehören nicht auf ihren Platz; beide Vorfälle sind aber nicht zu benutzen, um zu sagen: „Weil derartige Äusserungen in der Schule vorkommen, taugt der ganze Religionsunterricht nichts in Hamburg." Ebensowenig ist solche Kritik begründet, wenn in dem Lehrplan oder in der Behandlung desselben Ungeschicklichkeiten vorkommen, die nicht auf Mangel an Takt, sondern nur auf Mangel an Übersicht beruhen. Wenn z. B. ein neunjähriges Kind den Gesang lernen muss „Auf kummervollen Wegen geh' ich dem Grab entgegen", und ihn lächelnden Gesichts, ohne sich des Ernstes des Inhalts bewusst werden zu können, aufsagt, so ist das ein Zeichen, dass in das Kind etwas hineingelegt werden soll, was dem kindlichen Gemüt fernliegt und fernbleiben muss. „Kummervolle Wege" sind

für ein neunjähriges Kind erfreulicherweise nur selten fassbar. Wenn ein anderes gleichaltriges Kind in der Schule die Worte gelernt hat: „Der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach“ und im Hause gefragt wurde: „Erkläre uns einmal, was das bedeutet?“ und das Kind dann sagt: „Das ist uns nicht erklärt worden, aber „Geist“ ist immer Gott“, so lehrt dies Beispiel wieder, dass hier eine schlechte Pädagogik obwaltet, die nicht versteht, was man Kindern zumuten darf. So etwas geschieht aber natürlich nicht allein auf orthodoxer, sondern ebensogut auf liberaler Seite. Ich sage also, auch solche Vorfälle dürfen unter keinen Umständen in die Betrachtungen entscheidend hineingezogen werden.

Ich komme nun aber auf einen Punkt, wo ich meine, dass tatsächlich die Angriffe der Orthodoxen eine ernste Beachtung verdienen. Wenn beispielsweise vor ein paar Tagen ein Herr, der auf einem strenggläubigen Standpunkte steht, mir erzählte, seinem Sohne sei im Religionsunterricht gesagt, die Erzählungen der Bibel, namentlich, soweit die Schöpfungsgeschichte in Frage käme, seien nicht wörtlich, sondern allegorisch und sinnbildlich zu nehmen, seien legendenhaft ausgeschmückt, so entspricht diese Auffassung zwar meiner Meinung und auch jedenfalls derjenigen der meisten Herren im Hause, aber dem Sinne des orthodoxen Vaters entspricht diese Auffassung nicht und für einen solchen Mann kann es auch keine Konzession auf diesem Boden geben.

Wohin soll es führen, wenn der Vater sagt: „Das, was in der Bibel steht, ist absolute, wörtliche Wahrheit“ und in der Schule wird das Gegenteil gelehrt? Das gibt einen Konflikt zwischen Kind und Eltern und Schule, der eine heillose Verwirrung anrichten kann. Wer an die leibhaftige Wiederauferstehung Christi glaubt, kann vom orthodoxen Standpunkt aus nicht dulden, dass seinem Kinde dieser Glaube genommen wird. Deshalb gebe ich Herrn Pastor Glage von seinem Standpunkte aus vollkommen Recht, wenn er einen Satz geprägt hat — der Herr Präsident gestattet, dass ich verlese —:

> Mein Kind bleibt mein Kind auch in der Schule, sonderlich in der Religionsstunde, und niemand kann mir da die Verantwortung abnehmen. Ich will lieber zum Märtyrer werden, als zugeben, dass ein anderer — er sei, wer er wolle — meines Kindes Seligkeit gefährdet.

M. H.! Dem einzelnen unter uns mag dieser Standpunkt für seine Person vollständig unfassbar sein. Man würde aber ungerecht sein, wenn man den schweren Fragen, die hier liegen, aus dem Wege gehen wollte, wenn man nicht anerkennen wollte, dass es eine Reihe von Leuten gibt, von ehrlichen, aufrichtigen Menschen, die diesen Glauben haben. Wer aber den Glauben hat, dass die Seligkeit seines Kindes gefährdet sei, wer glaubt, dass der Zweifel an der absoluten Zuverlässigkeit der Bibel die Seligkeit seines Kindes gefährdet, der kann jedenfalls nicht dulden, dass die Erziehung seines Kindes in dieser Weise gefährdet wird, der hat die Pflicht, der Schule entgegen-

zuarbeiten. Und da habe ich wohl die Berechtigung, zu fragen: Ist es nicht ein unheilvoller Konflikt, in den Eltern und Schule hineingestürzt werden?

Nun aber die Kehrseite der Frage! Denken Sie an solche Eltern, die auf einem absolut negativen Boden stehen, die es für unrichtig halten, die Kinder in die Bibelstunde zu schicken, im Bibelglauben erzogen zu sehen, und doch gezwungen werden, sie an dem Religionsunterricht teilnehmen zu lassen, der, wie sie meinen, dieselben zur Unduldsamkeit führt. (Zuruf: Das brauchen sie doch nicht!) Gewiss sind sie verpflichtet, die Kinder den Unterricht mitmachen zu lassen! Das führt mich ja gerade zu dem, was wir fordern und was ich Ihnen jetzt empfehlen möchte. Das erste, was ich empfehle, ist, dass unsere evangelisch-lutherischen Kinder nicht schlechter gestellt werden, als die jüdischen und katholischen Kinder. Malen Sie sich einmal aus, wir würden in unsern Schulen auch jüdischen Religionsunterricht erteilen und ein Lehrer würde sich in ihm auf den Standpunkt stellen, die alten Speisegesetze seien nur als hygienische Massregeln in dem tropischen Klima gegeben worden und hätten deshalb hier keine Gültigkeit mehr. Wie empört würde ein orthodoxer Jude darüber sein, der noch heute an dem entgegengesetzten Standpunkt festhält; er ist aber jetzt in der glücklichen Lage, es der jüdischen Gemeinschaft, seiner Kirche, überlassen zu können, für die religiöse Ausbildung seines Kindes Sorge zu tragen. Genau so liegen die Verhältnisse für die katholischen Kinder, und unsere evangelisch-lutherischen Kinder sollen schlimmer daran sein? Schlechter sind sie daran, weil der Staat sich auf den Standpunkt stellt, alle Kinder evangelisch-lutherischer Eltern sind verpflichtet, an dem staatlichen Religionsunterrichte teilzunehmen, auch dann, wenn dieser — obschon in den Schulen gewiss im Sinne der grossen Mehrheit der hamburgischen Bevölkerung gegeben — dem Standpunkte ihrer Eltern widerspricht. Und darum, obwohl ich persönlich weitab stehe von dem Standpunkte der Herren, die in der orthodoxen Versammlung neulich geredet haben, gebe ich ihnen unumwunden recht darin, dass sie nicht nur das Recht haben, sondern die Pflicht zu fordern, dass sie ihre Kinder aus solchem Gewissenszwange herausbekommen, aber sie müssen dieselbe Forderung auch für die Kinder Andersdenkender stellen.

Welchen Weg man zu diesem Ziele gehen muss, mag schwer zu entscheiden sein, ich persönlich bin der Meinung, dass es richtig wäre, den Religionsunterricht aus den Schulen zu entfernen, wenn man nicht einen Religionsunterricht finden kann, der so ist, dass alle daran teilnehmen können, evangelisch-lutherische, katholische und jüdische Kinder. Das ist aber so unsagbar schwer, dass ich in der augenblicklichen Zeit an die Möglichkeit der Ausführung gar nicht glauben kann. Dazu gehören Persönlichkeiten, die sich so hoch und objektiv über alle Streitfragen stellen können, dass ich nicht weiss, ob wir heute die Masse solcher Lehrer, die zu einer derartigen Be-

dienung unserer Schulen gehören, haben würden, und da ich das nicht glaube, so muss ich sagen, der Religionsunterricht muss Sache der kirchlichen Gemeinden sein.

Man könnte nun die Frage stellen, wie ich solche Forderung erheben kann, wenn ich doch anerkennen müsse, dass die Beschäftigung mit religiösen Problemen soviel Gutes mit sich bringe. Gewiss gebe ich zu, was das Beste ist im innern Leben eines Menschen, einerlei auf welchem religiösen Boden er steht, immer wird er es aus der Beschäftigung mit solchen Problemen gewonnen haben. Man wird also die Bedeutung des Religionsunterrichts anerkennen, und den Wunsch haben müssen, ihn — in anderer Weise als heute — auch erhalten zu sehen. Wenn unendlich viele Menschen, die für sich persönlich weitab stehen vom kirchlichen Leben, nicht aus der religiösen Gemeinschaft austreten und sich nach wie vor evangelisch-lutherisch nennen, weil sie wie Pilatus fragen: „Was ist Wahrheit?", aber nicht so sicher sind in der Ablehnung kirchlicher Lehren, dass sie austreten möchten, wenn viele auf diesem Standpunkte stehen, so haben sie auch die Verpflichtung, ihre Kinder in dem Glauben, von dem sie sich äusserlich nicht lossagen wollen, unterrichten zu lassen. Daher bin ich der Meinung — ich spreche hier ausdrücklich für meine Person, es ist dies ja auch eine Frage, die man, wie es überall hier im Hause sein wird, rein persönlich behandeln muss, weil sich eine politische Partei als solche mit religiösen Fragen, bei uns in Hamburg wenigstens, wo die katholische Zentrumspartei keine Rolle spielt, nicht befassen wird, — ich sage also, ich persönlich bin der Meinung, dass es gut und richtig wäre, der Kirche ein Recht zu geben, was bisher nur und im weiteren Umfange ein staatliches ist:

Man erkennt an, dass der einzelne in einer Kirchengemeinde die Verpflichtung hat, wenigstens mit dafür zu sorgen, dass durch die nötigen Kirchensteuern die Erfüllung der Kirchenverpflichtungen möglich ist, und deshalb hat man der Kirche das Recht gegeben, Steuern auszuschreiben; weil aber der Staat die Kirche für eine ethisch nützliche Einrichtung hält und als solche anerkennt, so leiht er der Kirche seinen Arm zu der Beitreibung ihrer Steuern. Ich bin nun der Meinung, man könnte auch einen Schritt weitergehen, man könnte sagen, die Kirche solle das Recht haben, die Kinder derjenigen Eltern, die ihr als Gemeindemitglieder angehören, dem Religionsunterrichtszwange zu unterwerfen, so dass die Kirche sagen kann, wenn der Religionsunterricht heraus ist aus der Schule, dann schickt eure Kinder zu mir, dass ich ihnen diesen Unterricht gebe, und wenn ihr Eltern das nicht wollt, dann tretet aus der Kirche aus, denn solange ihr euch noch evangelisch-lutherisch nennt, habt ihr eure Kinder auch in den Religionsunterricht zu schicken. Und um solchen Zwang auszuüben, würde der Staat der Kirche ebensowohl seine Unterstützung leihen können, wie er ihr ihn heute leiht in der Steuerfrage. Gewiss, m. H., auch bei diesem Vorschlag erheben sich Zweifel über die Frage der Ausführung im einzelnen, wo aber der

Wille ist, da ist auch die Macht, sie zu lösen. Wir müssen sie aber lösen, denn es geht nicht an, dass wir in unsere Schulen Zwiespalt hineintragen, der rettungslos kommen muss, wenn die Eltern und Lehrer so gegeneinanderstehen, wie es nur zu oft der Fall ist.

Wer mit einem leidenschaftlichen Temperamente begabt ist, wie Herr D. Rode dies von Herrn Dr. Hoppe sagt, der den Satz aussprach: „Unser liebes deutsches Volk ist in Gefahr, durch diese verlogene Religionslehre, die unter falscher Flagge einherfährt, sich wohl christlich nennt, aber weder Christi Worten noch Werken glaubt, sein Christentum zu verlieren" —, wer so denkt und fühlt, der wird auch seinen Kindern das sagen; der wird gerade, weil er in der Frage der Religion Konzessionen nicht machen kann, genötigt sein, vom Gewissensstandpunkte auch dem Kinde das zu sagen. Wo aber bleibt der Respekt vor dem Lehrer, wo bleibt der Glaube an den Lehrer, nicht an diesen einen Religionslehrer, sondern an alle Lehrer, wenn das Kind zu Hause immer wieder hören muss: das ist ein Mann, der trotz des gegebenen Wortes „unter falscher Flagge fährt", ein „verlogener" Mann, dem man nicht glauben darf? Sie wollen nicht vergessen, dass solche ausgesprochenen Worte, durch die Autorität eines Vaters gestützt, von Mund zu Munde gehen. So etwas gilt natürlich nicht nur von Kindern orthodoxer Eltern, sondern mutatis mutandis von allen, deren Eltern in religiösen Fragen einen scharf ausgeprägten Standpunkt einnehmen. Ich mache meine Ausführungen von dem Standpunkte desjenigen, der eine neutrale Stellung einnehmen möchte, und dieselben gehen lediglich dahin, dass in Anerkennung des unsagbar hohen Wertes, den jede Religion, wie sie auch heissen mag, besitzt, jede Religion besitzt, wenn sie aus vollem, ehrlichem Herzen kommt, dass in Anerkennung der Notwendigkeit der Erhaltung solcher ethischen Werte man alles fördern müsse, was diese Werte rein erhält; meine Ausführungen gehen aber aus von dem Gedanken, dass auch das Verhältnis zwischen dem Lehrer und den Schülern das beste und vertrauensvollste bleiben müsse; und darum, m. H. — nicht aus irgend welchen andern Gründen, weil ich etwa meinte, die Religion wäre etwas, was überflüssig wäre, das schlechthin aufgegeben werden sollte, sondern aus dem Gedanken heraus, dass sie sich rein und staatlich unbeeinflusst weiterentwickeln soll, bitte ich die Oberschulbehörde, so schwer der Entschluss sein mag und so sehr ich verstehe, dass man am Althergebrachten hängt, doch in Erwägung zu ziehen, ob nicht diejenigen, die der Religion dienen wollen, am besten tun, sie aus der Schule zu entfernen, oder wenn sie sich hierzu noch nicht entschliessen können, den schweren Konflikt so zu lösen, dass sie wenigstens kein Kind zwingen, am Religionsunterrichte in der Schule teilzunehmen, wenn die Eltern den Wunsch aussprechen, es davon befreit zu sehen. Die Erfüllung solchen Wunsches sollte dann aber nicht eine Ausnahme, eine Gnade sein, sondern das gute Recht eines jeden Elternpaares. Diesem Ge-

danken bitte ich die Oberschulbehörde nachzugehen, und ich glaube, es wird für alle Beteiligten ein Segen sein.

Krause: Meine Herren! Als Herr Dr. Braband darlegte, welche unangenehmen und peinlichen Konflikte zuweilen vorkämen infolge der jetzt herrschenden Verhältnisse auf dem Gebiete des Religionsunterrichts in den Schulen, da glaubte ich mir jede Äusserung ersparen zu können. Ich glaubte, dass er zu der allein richtigen Konsequenz kommen würde, den Religionsunterricht in den Volksschulen abzuschaffen. Da er das nicht getan hat, so muss ich mir doch noch erlauben, etwas dazu zu sagen.

M. H.! Ich für meine Person stehe der Frage wirklich ebensogut neutral gegenüber wie Herr Dr. Braband; ich gehöre allerdings keiner Religionsgemeinschaft an, ich bin konfessionslos, aber ich kann Ihnen sagen, dass ich es sehr wohl verstehen kann, wenn eine Person, die innerlich, wirklich innerlich zu einer Religionsgemeinschaft gehört, zu einer Konfession sich bekennt, sich durch die Taktlosigkeiten, wie sie geschildert worden sind, aufs tiefste verletzt fühlen kann. Solche Taktlosigkeiten kommen ja vor auf der einen Seite wie auf der anderen Seite. Aber eine solche Verletzung des Gefühls wird man nie ausschliessen können, wenn man den Religionsunterricht in den Schulen beibehält, denn man wird ihn nie so ausüben können, dass man jeder Empfindung entgegenkommt. Das ist ganz unmöglich bei der ganzen Art unseres Schulunterrichts, und deshalb ist wirklich die einzig richtige Forderung, wenn man diesem Konflikt aus dem Wege gehen will, den Religionsunterricht aus den Schulen abzuschaffen. Mögen die einzelnen Mitglieder der Religionsgemeinschaften ihren Kindern Religionsunterricht erteilen lassen, in welcher Konfession sie wollen, darin sollen sie meines Erachtens nicht gestört werden. Aber gerade die, die wirklich aus innerster Überzeugung sich zu einer Konfession bekennen, gerade die sollten meines Erachtens dazu kommen, zu fordern, den Religionsunterricht aus der Schule abzuschaffen, um eben diesem Konflikt aus dem Wege zu gehen. Herr Dr. Braband ist zu der Forderung gekommen, man solle kein Kind zwingen, am Religionsunterricht teilzunehmen. Das hört sich auf den ersten Blick ganz gut an. Es geschieht ja kaum in Hamburg, dass ein Kind zu dem Religionsunterricht gezwungen wird, es wird ja meistens die Dispensation gestattet. Aber welche Konsequenzen ergeben sich für die Kinder daraus? Ich habe eine grosse Anzahl von Kindern kennen gelernt, denen, als sie sich auf Ersuchen der Eltern vom Religionsunterricht dispensieren liessen, in anderen Stunden sehr erhebliche Schwierigkeiten seitens der Lehrer gemacht wurden. Ich erinnere aus meinem Bekanntenkreise, dass sich ein Mädchen zum Seminar meldete; das Mädchen war nicht getauft, ist dann aber auch im Examen durchgefallen. Es ist dann nachher nach Altona gegangen und hat es dort gleich bestanden. Ich weiss nun nicht, ob es sich hier um eine Begleiterscheinung handelte. (D. Rode: Bewahre!) Ich vermute das allerdings. Jeden-

falls sind diesem Kinde in der Schule sehr viele Schwierigkeiten gemacht, von den Lehrern und auch den Lehrerinnen ist es gequält, und zwar so, dass, während es früher mit grosser Lust zur Schule ging, es dieses nachher mit grosser Unlust tat. Deshalb ist die Forderung des Herrn Dr. Braband eine Halbheit, und ich bin überzeugt, dass wir den Konflikten, die gegenwärtig in der Tat entstehen müssen, nur wirklich aus dem Wege gehen können, wenn wir den Religionsunterricht aus den Schulen abschaffen.

Dr. Braband: Ich möchte nur konstatieren, dass Herr Krause mich missverstanden hat. Ich habe ausgeführt, dass ich grundsätzlich auf dem Standpunkt stehe, den Religionsunterricht aus den Schulen zu entfernen. Ich habe aber gesagt, wenn das heute nicht zu erreichen ist, dann möge man doch überlegen, ob es sich nicht empfiehlt, vorerst einmal einen ersten Schritt auf diesem Wege zu tun. Grundsätzlich stehe ich also auf dem Standpunkt vollständiger Herausnahme aus dem Schulplan. Der konfessionelle Religionsunterricht gehört in die Schule nicht hinein!

Koltz: Meine Herren! Ich will durchaus diese Debatte nicht verlängern, ich möchte nur ein paar Gedanken streifen. Es wäre mir allerdings angenehm gewesen, wenn wir diese ganze schwierige Frage einmal an einem ganzen Abend hätten behandeln können. Das würde notwendig sein, weil das aber heute nicht möglich ist, verzichte ich auf eingehende Auseinandersetzungen. Indessen möchte ich doch erklären, dass die Majorität der Lehrer in der Schulsynode beschlossen hat, der Religionsunterricht möge in der Schule bleiben, weil sie der Meinung ist, dass sich ein Weg finden lassen wird, der für die Schule gangbar ist, und dass sich die Gewissensfreiheit der Eltern dabei aufrecht erhalten lässt.

Ich will noch kurz einen Gedanken hier andeuten, der in dieser Debatte noch nicht berührt ist. Es sprechen die Herren immer von der Gewissensfreiheit der Eltern, aber nicht von der Gewissensfreiheit der Kinder, und es müsste die Frage erwogen werden: hat der Vater das sittliche Recht, sein Kind abzurichten für eine ganz bestimmte Weltanschauung, für eine ganz bestimmte religiöse Richtung für das ganze Leben? Auch diese Frage müsste behandelt werden, und dann würde man wahrscheinlich zu einem ganz anderen Standpunkt kommen.

M. H.! Herr Dr. Braband hat die Sache furchtbar schwierig gemacht, er hat Bemerkungen herausgezogen, die anscheinend schwieriger Natur sind, die aber in der Praxis keine Rolle spielen. Und, m. H., wir haben ja bisher in der Schule im vollsten Frieden gelebt, die Majorität unserer hamburgischen Bevölkerung war ja mit uns zufrieden. Sie steht ja hinter uns, denn die Majorität der Bevölkerung Hamburgs ist religiös freisinnig. Es ist ja eine verschwindend kleine Gruppe von Fanatikern, möchte ich sagen, die diese Aufregung hervorgerufen hat. Als ich heute nachmittag über den Gänsemarkt ging und hinaufblickte zum Lessingdenkmal, da fiel mir

das schöne Zitat ein aus „Nathan der Weise“: „Es eifere jeder seiner unbestochenen von Vorurteilen freien Liebe nach“, dass darin das Christentum bestehe, und dann, wo er spricht von der „herzlichen Verträglichkeit“. Und ich möchte dieser kleinen Gruppe auch noch ein Wort unseres Meisters zurufen: „Es werden nicht alle, die zu mir sagen Herr, Herr, in das Himmelreich kommen, sondern die den Willen tun meines Vaters im Himmel.“

Pape: Sehr geehrte Herren! Ich wollte Einsprache dagegen erheben, dass in der hamburgischen Bürgerschaft ausgesprochen wird, der Religionsunterricht solle aus der Schule entfernt werden. Damit stehen einige Hamburger Lehrer in der Gesamtheit der Deutschen Lehrerschaft ziemlich vereinzelt da, und der Deutsche Lehrerverein hat noch bei seiner jüngsten Tagung diese bedenklichen Anschauungen einiger Hamburger und Bremer Lehrer mit grösster Mehrheit zurückgewiesen. Die Eltern wollen das in der Tat auch gar nicht, dass der Religionsunterricht aus den Schulen entfernt wird. Wenn sie keinen Religionsunterricht wollten, dann würden die Eltern der so häufig angeregten Agitation für Massenaustritt aus der Landeskirche Folge gegeben haben. Das ist aber immer misslungen, weil im Grunde dem lieben Gott niemand ernstlich Feindschaft ansagen will. Ich will nicht auf die Sache weiter eingehen, aber eins möchte ich noch sagen: wenn Beunruhigung in die Bevölkerung hineingetragen ist, dann hat gerade derjenige Teil der hamburgischen Lehrerschaft daran schuld, der mit starker Minderheit in der Schulsynode dafür eingetreten ist, dass der Religionsunterricht überhaupt aus der Volksschule entfernt werden soll, und sogar mit Mehrheit eingetreten ist dafür, dass der Katechismusunterricht fortfallen soll. Katechismus ist Inbegriff der christlichen Lehre. Was bliebe dann noch vom Religionsunterricht übrig? Dass man jene Elternkreise, die mit vollem Recht Wert auf den Religionsunterricht legen, beunruhigt hat, das muss zum Ausdruck gebracht werden. Wir können der Religion nicht entbehren, auch Sie (nach links) können ihrer nicht entbehren! Ich erinnere Sie an die Primuskatastrophe, da waren Tausende von Sozialdemokraten bei der Beisetzung der Opfer zugegen, und einer von Ihren Führern sagte darnach zu dem Geistlichen, der verkündet hatte: „Jesus Christus für uns gestorben und auferstanden“: „Sie haben recht, ohne eine Religion können auch wir Sozialdemokraten nicht auskommen.“ Und einmütig haben auch Ihre Vertreter in dem Ausschuss dafür gestimmt, es nicht nur geschehen lassen, dass der segnende Christus an die Gräber gestellt wurde mit der Inschrift: Jenseits des Grabes steht Er, der euch den Frieden verheisst!

Was hier von Ihnen vorgebracht wurde, das sind allein Ihre Ansichten, aber die grosse Mehrheit der Bevölkerung teilt dieselben gewiss nicht.

(Stenographische Berichte über die Sitzungen der Bürgerschaft zu Hamburg im Jahre 1908, S. 735—741)

Die Eröffnung des geplanten Seminars wurde durch Inserate des Hamburgischen Kirchenblattes für den 14. April 1909 angekündigt.

Unter der Leitung von Fräulein Oberlehrerin C. Gleiss wird am 14. April 1909 ein Lyzeum nach Anleitung der „Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preussen vom 18. August 1908“ in Hamburg eröffnet. Dasselbe umfasst ein höheres Lehrerinnenseminar in drei Jahrgängen wissenschaftlichen Unterrichts und einem praktischen Jahr, und zweitens Frauenschulklassen in zwei Jahrgängen für junge Mädchen zur Ergänzung der in einer höheren Mädchenschule gewonnenen Bildung in der Richtung der künftigen Lebensaufgaben einer deutschen Frau in Familie und Gemeinde. — Anmeldungen zum Eintritt in das Lyzeum, sowohl in die unterste Seminarklasse, wie in die unterste Frauenschulklasse, nehmen alle Mitglieder des Kuratoriums entgegen. Auf Wunsch werden ausführliche Prospekte zugesandt.

Das Kuratorium des Lyzeums:
W. Amsinck jun., Pastor M. Glage, Oberlehrer Dr. Glage, Fräulein Oberlehrerin C. Gleiss, Professor Dr. Edm. Hoppe, Freifrau Harriet von Merck, Pastor Reimers, Pastor Siebel.

(Hamburgisches Kirchenblatt 1908, S. 356 u. ö.)

3.

Die Äusserungen des Professors Hoppe bei der Versammlung am 16. September führten die Frage rasch von der Schule auf das allgemeinere Gebiet der Kirche. Pastor Glage machte sich den schärfsten Ausdruck Hoppes zu eigen, indem er schrieb:

„Verlogene Religionslehre“.

Dieser von Professor Dr. Hoppe kürzlich in öffentlichem Vortrage gebrauchte Ausdruck hat — wie vorauszusehen war — einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen; und weil man auch den Unterzeichneten dafür mit verantwortlich gemacht hat, und „eine Hamburgerin“ ihn an dieser Stelle öffentlich zitieren zu müssen glaubte, so darf sich der Angerufene wohl auch hier zur Sache äussern. Nicht die Schärfe des gebrauchten Ausdruckes, sondern vielmehr die Peinlichkeit der tatsächlichen Situation bietet mir die tiefste Erklärung für den neu erregten Sturm; und nichts anders als diese Situation sollte durch den Ausdruck gebrandmarkt werden. Das Mass der persönlichen Verantwortlichkeit ihrer Träger festzustellen, ist nicht eines Menschen Sache; solches Gericht wird Gott einmal üben, der einzige irrtumslose Kenner aller unserer Beweggründe. Wir wissen auch sehr wohl, was für verschmitzte Methoden das natürliche Menschenherz zu seiner Selbstbelügung anwendet und zu welchen psychologisch geradezu rätselhaften Ergebnissen es dabei gelangt. Eben dafür ist uns die gegenwärtige Situation der offiziellen Religionslehre in Hamburg ein wahrhaft erschütternder Beweis. Oder ist es nicht erschütternd, wenn ehrliche Menschen sich zur Erteilung

eines durch und durch von der Lüge gestempelten Religionsunterrichts hergeben können? Was hilft es uns, dass wir diesen fürchterlichen Notstand durch allerlei gut gemeinte Spitzfindigkeiten und Jesuitereien immer wieder zu verschleiern suchen, dadurch nützen wir am allerwenigsten unseren Gegnern. Die öffentliche Religionslehre in unserer Stadt — auf den Kanzeln und unter den Kanzeln, in der Kirche und in den Schulen — leidet nicht nur an einer dogmatischen, sondern an einer ethischen Zwiespältigkeit allerschlimmster Art, an einem wirklich unerträglichen moralischen „non liquet". Das Gesetz fordert evangelisch-lutherischen Religionsunterricht nach dem Bekenntnis unserer Kirche, und dieses Gesetz wird bei jeder Einführung in ein hiesiges Kirchenamt von dem Einzuführenden aufs feierlichste anerkannt und angenommen, in einer Form, die jeden moralisch noch nicht vexierten Menschen wie ein Eid anmuten muss. Die Persönlichkeiten aber, die sich in völliger Freiwilligkeit selbst so gebunden haben (niemand wird in Hamburg gezwungen, evangelisch-lutherischer Pastor zu werden), die sollen dann im Dienste ihrer Kirche öffentlich lehren dürfen, was zu den Kernpunkten nicht nur der evangelisch-lutherischen, sondern der ökumenischen Bekenntnisse, ja der sie normierenden heiligen Schrift in diametralem Gegensatze steht?! Man mag sich winden und wenden wie man will, man kommt nicht herum um das ernste Urteil: Das ist eine faule, das ist eine verlogene Sache, eine offiziell gewordene Lüge, die auf uns allen lastet, gleichviel, zu welcher Richtung wir uns bekennen. Am meisten aber drückt der Fluch dieser verlogenen Sache begreiflicherweise den „Liberalismus" in unseren Reihen. Wenn es wirklich liberal ist, sich „wegen seiner Wahrheitsliebe und seines Freimuts steinigen zu lassen", warum lässt man sich dann doch so feierlich binden an formulierte Bekenntnisse, die man bei jeder Gelegenheit tatsächlich weit von sich weist und als etwas geistig Rückständiges verächtlich macht, warum unterschreibt man diese Bekennnisse mit seinem ehrlichen Namen? Das stimmt doch nicht!!! Wer zum dreieinigen Gott, zum Gott der Christen, keine Lebensbeziehung hat und darum in diesem unserem Allerheiligsten nichts weiter zu sehen vermag, als einen im vierten Jahrhundert vom griechisch-alexandrinischen Zeitgeist zusammenphilosophierten toten Begriff (auch ein verschmitztes Dogma der verlogenen Religionslehre), der kann gewiss als ein amtlich nicht gebundener Laie, z. B. als „eine einfache Frau", noch irgend welche Frömmigkeit besitzen und subjektiv ehrlich dafür eintreten, wie das ja auch fromme Juden und fromme Muhamedaner können; aber ein solcher soll nicht gebunden durch eine amtliche Verpflichtung auf den Namen des dreieinigen Gottes taufen und die zu konfirmierende getaufte Jugend in den drei Glaubensartikeln unterrichten. Weil solches tatsächlich fort und fort geschieht, ruiniert sich auch fort und fort unsere kirchliche Moral, entsteht unaufhaltsam die schwüle, qualmige Atmosphäre unserer verlogenen Religionslehre.

Wenn man von unserem hochgelobten Heiland Jesus Christus sagt: „Ein Mensch wie wir und nichts anderes"; wenn man es fertig bekommt, solch einen bloss menschlichen Christus trotz des Schwures vor dem Hochamt als sein Ideal festzuhalten und ihm nachzufolgen, ohne zu verzweifeln, so können wir solch einem modernen „Christen" nicht helfen und wollen ihn auch nicht richten, wiewohl Gottes Wort ihn richtet. Aber dieser moderne „Christ" kann nicht ein an Gottes Wort gebundener Zeuge Christi sein und als solcher in unserer Kirche und in unserer Schule lehren. Wie kann solch ein Jesusschwärmer das offizielle hamburgische Kirchengebet beten, das bekanntlich also schliesst: „Verleihe uns solches aus Gnaden, durch das bittere Leiden und Sterben Deines lieben Sohnes, unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, welcher mit Dir und dem heiligen Geiste lebet und regieret, wahrer Gott in alle Ewigkeit."

Wie kann ein Leugner der wesentlichen Gottheit Christi Jesum anbeten, ohne dadurch ein Götzendiener zu werden?!

Liberal sein heisst frei sein. Hic Rhodus — hic salta! Ihr Liberalen, beweist uns euren Liberalismus, nicht mit billigen Redensarten und abgenutzten Schlagworten, sondern mit der Tat — durch ein tatsächliches Abwerfen der Fesseln, die ihr schmäht und doch tragt! Wollt ihr in eurem Unterricht „kein Wort dulden, für das ihr nicht mit tiefster Überzeugung eintreten könnt, und deshalb einer Reform die Wege bahnen", dann scheidet erst einmal aus aus den Organisationen, die euch durch die sie tragenden und zusammenhaltenden Gesetze zu einer beständigen moralischen Selbstvergewaltigung nötigen, oder — schafft die Gesetze ab!! Ein Drittes gibt es nicht.

Reformieren tut in unseren Tagen sicherlich sehr not. Aber zum Reformator hat man nur das Zeug, wenn man den Mut hat, ein Märtyrer der Wahrhaftigkeit zu werden.

Nicht „Vornehmheit", sondern „Gewissensnot" und „Wahrhaftigkeit", so muss in unserem kirchlichen Hamburg endlich die Parole lauten, sonst geht unsere Landeskirche moralisch zu Grunde. Dass doch alle Richtungen in unserer guten Stadt sich zu einem Werke einmütig verbinden möchten; in dem ganz rücksichtslosen und, d. h. besonders von jedem Ansehen der Person, gelösten Streben, unsere Kirche zu befreien von der babylonischen Gefangenschaft ihrer verlogenen Religionslehre. Pastor Max Glage.

(Hamburger Nachrichten Nr. 688, 30. September 1908, Erste Morgenausgabe)

Die Folge war eine Gegenerklärung der fünf Hauptpastoren, in der sie die kirchlichen Verhältnisse Hamburgs entschieden in Schutz nahmen.

An die evangelisch-lutherischen Gemeinden Hamburgs.

In der Tagespresse ist von verlogener Religionslehre geredet worden, die unsere Kirche in babylonischer Gefangenschaft halte. Dieser Ausdruck ist aus den Verhandlungen über den Religionsunter-

richt in der Schule herausgenommen und auf die Kirche angewandt worden. Indem wir von jenen Verhandlungen hier ausdrücklich absehen, gebietet uns die Rücksicht auf unsere Amtsbrüder, vor allem aber die Rücksicht auf die hamburgischen Gemeinden, das Nachfolgende öffentlich zu erklären:

Alle Pastoren Hamburgs folgen in ihrer Predigt und ihrem Unterricht ihrer Überzeugung. Dass diese Überzeugungen nicht gleichartig sind, erklärt sich aus der Tatsache, dass die Entwicklung der Theologie, wie anderer Wissenschaften, durch den Kampf der Gegensätze hindurchführt. Solange die Pastoren Hamburgs theologisch ausgebildet sind und mit der theologischen Wissenschaft in Beziehung bleiben, werden ihre Überzeugungen verschiedenartig ausgeprägt sein.

Diese Verschiedenartigkeit darf angesichts der Verpflichtung auf die Symbole unserer evangelisch-lutherischen Kirche nicht als Wortbruch verurteilt werden. Die in Hamburg durch ehrwürdiges Herkommen erforderte Unterschrift des Konkordienbuches soll nicht an den Buchstaben desselben binden; was sie bedeutet, wird authentisch erklärt in dem Formular für die Einführung der Prediger: „Sie haben die Pflicht, das Evangelium von Jesu Christo zu verkündigen nach den Grundsätzen unserer evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der Augsburgischen Konfession und sodann in den übrigen Bekenntnisschriften dieser Kirche grundlegend bezeugt sind.“ Wir hegen zu unsern Amtsbrüdern das Vertrauen, dass sie bestrebt sind, diesen Grundsätzen Treue zu halten.

Es wäre religiöse Gleichgültigkeit, die verschiedenen theologischen Richtungen, welche die Schriftwahrheit zu erfassen suchen, einander gleichzuachten. Die Wahrheit kann nur eine sein; in ihrer Erforschung und Vertretung tröstet und warnt uns das Wort des Paulus: Wir können nichts wider die Wahrheit, sondern für die Wahrheit. Der Prüfstein dieser Wahrheit aber ist uns gegeben in dem Wort Jesu Christi: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen — an ihren Früchten für das innere und das äussere Leben. Mögen die verschiedenen Richtungen mit einander ringen, aber im Wetteifer der Werke des Glaubens und der Liebe. Die Entscheidung aber über seine Knechte gebührt allein dem Herrn, als dessen Diener nach Massgabe unseres Verständnisses und unserer Aufgaben wir uns alle wissen.

Indem wir dies Wort zur Beruhigung unserer Gemeinden hinaussenden, verzichten wir auf jede Polemik. Wir haben hiermit das Unsere tun wollen, um einer Verschärfung der Gegensätze vorzubeugen, die nur der Feindschaft gegen unsere evangelisch-lutherische Kirche zugute kommt.

Senior D. Behrmann. Hauptpastor D. Grimm.
Hauptpastor D. Rode. Hauptpastor D. von Broecker.
Hauptpastor Stage.

(Hamburgischer Correspondent Nr. 506, 4. Oktober 1908, Morgenausgabe)

Doch hatte diese Aufforderung nicht den gewünschten Erfolg. Die konfessionelle Partei wies den Friedensvorschlag zurück und verlangte geradezu die Trennung der Hamburgischen Landeskirche in zwei gesonderte Kirchenkörper. Nur auf diesem Wege sei eine Lösung der bestehenden Schwierigkeiten zu erreichen. In diesem Sinne erklärte zunächst Pastor Reimers:

Es gibt eine Lösung. Sie ist seit 30 und 40 Jahren von ernsten Männern von Rechts und Links empfohlen. Sie ist in Deutschland noch nirgend in Angriff genommen, denn selbstverständlich ist sie schwierig. Aber da sie so wichtig ist und so dringend, sollte man nicht länger zögern. Der Staat, der sie uns brächte, wäre ein Bahnbrecher für Wahrheit und Klarheit und täte eine reformatorische Tat, die ihn an das Kursachsen der Reformationszeit würdig anreihte.

Gewiss kann man solche Lösung nicht bis in die Einzelheiten im voraus angeben. Dazu gehören lange und gründliche Studien der besten Männer von Rechts und Links, nicht nur Theologen und Juristen. Aber die Linie, in der die Lösung liegt, ist zu erkennen. Es müsste die Kirche für das Volk und das Volk für die Kirche erhalten werden: so will es die Geschichte. Aber es muss Rechts und Links sich scheiden, so verlangt es die Wahrhaftigkeit. Die gegenwärtige Landeskirche scheidet sich in zwei Kirchenkörper, eine mit dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis und eine andere, nicht an dies Bekenntnis gebundene, frei protestantische. Die Scheidung muss in Frieden geschehen, es dürfte hier keine Sieger und keine Besiegte geben. Wie Abraham und Lot müssten sie sich scheiden, und jeder Teil müsste sich bestreben, der liebenswürdige Abraham zu sein. Es würde kein Streiten um Kirchen und Kirchengut stattfinden. Jeder Teil wäre bestrebt, dem andern die äusseren Lebensbedingungen so zu gestalten, dass er dabei Luft und Raum haben kann. In der Gewissheit, dass die Massen weder für noch gegen sich entscheiden, vielmehr gleichgültig sind, nimmt man den gegenwärtigen Stand als Norm an, so dass von irgend welcher Agitation keine Rede ist. In solchen Distrikten, die weit und breit nur Gotteshäuser einer Kirche haben, gebe man der andern Geld und Gelegenheit, eine Kapelle zu bauen und stelle bis dahin die Mitbenutzung der Kirche zur Verfügung. Man hätte zwei Senioren, zwei Synoden, zwei Predigerkonvente. Die Stellung der Obrigkeit bliebe zu beiden Kirchen dieselbe, wie jetzt zu der einen. Dieser Ordnung würde eine entsprechende Anordnung der Schulen folgen: ein Gedanke, den Lic. Hanne vor etlichen Jahren einmal in einer Versammlung aussprach, wenn wir uns recht erinnern.

Die Dinge sind dem Reifsein nahe. Bereits haben beide Gruppen ihre eigene Mission, auch ihre Innere Mission, ihre eigenen Pfarrkonferenzen, ihre eigenen Zeitschriften. Es gilt, was tatsächlich da ist oder im Begriff ist, zu werden, in eine rechtliche Form zu kleiden. Dann ist das heiss ersehnte Ziel da!

Dass trotzdem die Sache nicht leicht ist, bezweifelt niemand. Aber für diese grosse Sache wird man gern viel Zeit opfern, arbeitet man doch jetzt mit Fleiss für die Regulierung der Hauptkirchen und Hauptpastorate, also für eine Bagatelle im Vergleich zu jener grossen Angelegenheit.

Unsere Augen richten sich auf den Inhaber der Kirchenhoheit, auf den Hohen Senat. Die Obrigkeiten verdanken der Reformation unendlich viel, hier können sie ihre Dankesschuld abtragen. Und man darf gewiss annehmen, dass, die im Regiment sitzen, das grösste Interesse daran haben, dass wir aus einem kirchlichen Zustand herauskommen, der entweder zu inneren, bis zum Weissbluten führenden Kämpfen zwingt oder durch Resignation und Kompromisse die Aktionskraft lähmt.

Aber die Obrigkeit wird nur gewillt und imstande sein, an dies grosse Werk zu gehen, wenn man Rechts und Links bereit, freudig bereit ist, mitzutun. Man kann es sich nicht vorstellen, dass dies nicht der Fall wäre.

Auch wer nicht so schwer wie wir an dem gegenwärtigen Zustand trägt, wird doch unter diesem endlosen Kleinkrieg seufzen, an dem niemand Freude haben kann. Und auch das wird die Bereitwilligkeit stärken, dass wir gegenseitig so schwer untereinander zu leiden haben. Wir von Rechts sehen ja, wie viele gläubige Leute sich in einer Kirche, die das alte Evangelium nicht schützt, nicht heimisch fühlen. Und die von Links werden trotz aller Freiheitsproklamationen immer wieder mit der Last, die uns gilt, beladen. Was nützt ihnen alle Erleuchtung — „Pfaff ist Pfaff", damit tut man sie ab. Müsste es für sie nicht den höchsten Reiz haben, ohne allen Ballast sich frei entfalten zu können, um einmal dem Volke in anziehendster Weise darzustellen: das wollen und bieten wir? Und wieviel gute Kraft, die der innere Kampf jetzt absorbiert, würde für die Arbeit beiderseits frei! Es würde Friede werden, so weit es auf Erde Friede sein kann. So gut wir mit den Katholiken und Baptisten zwar den geistigen Kampf kämpfen, aber doch persönlich in Frieden leben, so gut wäre das dann der Fall mit der frei gewordenen Kirche der Linken. Dann könnte unter innerlich wahren Verhältnissen ein grosses Ringen um die Volkseele beginnen und ein heiliger Wetteifer, den Glauben durch Werke der Liebe zu erweisen, dann könnte jeder der beiden Kirchenkörper, ungehemmt durch den Ballast heterogener Elemente, sein Innen- und Aussenleben den ihm innewohnenden Prinzipien und Glaubenskräften gemäss entfalten.

Der Tag, an dem dies zur Wirklichkeit würde, wäre einer der grossen Tage deutscher Geschichte, der Staat aber, der hier voranginge, hätte vor der Geschichte ein unvergängliches Verdienst und wäre ein Pfadfinder und Bahnbrecher, ein Beglücker unseres Volkes. Dass uns dieser Tag bald komme und dass Hamburg ihn dem Vaterlande schenke, ist **unser** innigster Wunsch!

(Hamburgisches Kirchenblatt 1908, S. 332)

Auch erliess am gleichen Tage der Vorstand des Kirchlichen Vereins eine entsprechende Erklärung:

An die evangelisch-lutherischen Gemeinden Hamburgs.

Die öffentliche Erklärung der hamburgischen Hauptpastoren vom 4. Oktober d. J. hat wegen der darin proklamierten Gleichberechtigung der s. g. Richtungen in weiten Kreisen lebhafte Beunruhigung hervorgerufen. Deshalb sehen wir als Vorstandsglieder des Kirchlichen Vereins, der nach § 1 seiner Satzung „eine lebensvolle Betätigung des Bekenntnisstandes der Landeskirche“ bezweckt, uns zu folgender Erklärung veranlasst:

1. Es ist uns hin und her im Publikum wie auch in Zeitungen die Ansicht begegnet, als hätte man es in der Erklärung der Hauptpastoren mit einer offiziellen Proklamation des geistlichen Ministeriums zu tun. Diese Anschauung ist angesichts der bevorzugten Stellung, welche die Hauptpastoren innerhalb der hamburgischen Geistlichkeit einnehmen, begreiflich. Es muss aber festgestellt werden, dass die fünf Hauptpastoren lediglich ihre persönliche Meinung zum Ausdruck gebracht haben. Verbindliche Erklärungen in dieser Angelegenheit abzugeben, wären überdies auch die geistlichen Kollegien nicht in der Lage, sondern nur die in der Verfassung vorgesehenen offiziellen Instanzen.

2. Der bisherige Bekenntnisstand bleibt also unverändert. Er ist gegeben in der Verpflichtungsformel für die Pastoren der evangelisch-lutherischen Kirche im hamburgischen Staate, die in ihren entscheidenden Stellen folgendermassen lautet:

„Ihre erste Pflicht ist, das in den Schriften der Propheten, Evangelisten und Apostel enthaltene Wort Gottes sowohl öffentlich zu predigen als auch bei allen besonderen Veranlassungen in Ihrem Amt vorzutragen. Neben dem, was uns die Natur von Gott lehret, ist die Heilige Schrift die einzige Quelle, aus welcher Sie für sich und Ihre Zuhörer alle Einsichten, Überzeugungen und Belehrungen schöpfen müssen. Forschen Sie daher unermüdet in der Schrift und suchen Sie in den Geist ihrer gesamten Lehren, Verheissungen und Gebote immer tiefer einzudringen, damit Sie dieselben mit Klarheit, Gewissheit und in der ihnen eigentümlichen göttlichen Kraft Ihren Zuhörern ans Herz legen können.

Als ein treuer Diener Gottes und Seines geoffenbarten Wortes müssen Sie zweitens für die Bewahrung der ursprünglichen Reinigkeit und Lauterkeit desselben ernstlich Sorge tragen. Sie haben die Pflicht, das Evangelium von Jesu Christo zu verkündigen nach den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der Augsburgischen Konfession und sodann in den übrigen Bekenntnisschriften dieser Kirche grundlegend bezeugt sind. Alle Lehren des Evangeliums müssen auch von Ihnen freimütig bekannt, und nie aus Menschengefälligkeit oder Menschenfurcht verheimlicht, verdrehet oder gar geleugnet werden. In keinem Fall dürfen Sie Irrtümer verbreiten, oder auch nur zweifelhafte Meinungen statt erwiesener und

in dem Worte Gottes gegründeter Wahrheiten vortragen. Vielmehr müssen Sie alle dem Worte Gottes widersprechende Irrtümer, wie sehr sie auch durch das Ansehen der Menschen begünstigt werden mögen, gründlich widerlegen und vor denselben Ihre Zuhörer warnen. Jedoch soll dies allewege mit christlicher Duldung und Schonung der Irrenden, auch mit Vermeidung aller gesetzwidriger Ausdrücke geschehen. . . . .

Sind Sie nun, geliebter Bruder in dem Herrn, ernstlich entschlossen, diese und alle anderen Pflichten Ihres Amtes durch die gnadenreiche Hilfe des Allmächtigen Gottes zu beobachten, so geben Sie diesen Ihren Entschluss öffentlich zu erkennen, und machen sich dazu vor Gott und vor der Gemeinde mit einem redlichen Gelübde verbindlich, indem Sie sagen: Ja, mit Gottes Hilfe!"

Indem wir diese Verpflichtungsformel zur Kenntnis der Gemeinden bringen, überlassen wir es jedem einzelnen, zu beurteilen, ob hierin wirklich eine Gleichberechtigung der Richtungen ausgesprochen ist, und ob eine Leugnung der Heilstatsachen, die in der Kirche aller Zeiten und aller Konfessionen als fundamental gegolten haben, insbesondere der Gottheit Jesu Christi und seiner Auferstehung in unserer Kirche ein Hausrecht hat!

Der Vorstand des Kirchlichen Vereins:
Professor Dr. Bubendey, Franz Floerke, Pastor M. Glage,
Rektor H. Götze, Ed. Halbrock, Pastor J. H. Höck, Pastor J. Lehfeldt,
Pastor K. Reimers, Landgerichtsdirektor Dr. Riecke.

(Hamburgischer Correspondent, Nr. 519, 11. Oktober 1908, Morgenausgabe, 3. Beilage)

Wiederum führten die Wünsche zu einem wirklichen Vorstoss. Eine am 18. November in Umlauf gesetzte „Bitte aus den lutherischen Gemeinden Hamburgs an den hochwürdigen Kirchenrat um Schutz für das lutherische Bekenntnis" fand in kurzer Zeit 2400 Unterschriften, an ihrer Spitze die des derzeitigen Präsidenten der Hamburger Handelskammer Max Schinckel. Über den Inhalt der nicht veröffentlichten „Bitte" verlautete nur, sie enthalte zwar die Forderung, dass Geistliche, die die Gottheit Christi leugnen, nicht als evangelisch-lutherisch bezeichnet werden dürften; es müsse der Verwirrung ein Ende gemacht werden; sie spreche aber keine eigentliche Forderung aus und sage nicht, wie sich der Kirchenrat zu den liberalen Geistlichen in Hamburg stellen solle.

Die Nachricht von dieser „Bitte" veranlasste indessen den Pastor Röhlk von St. Michaelis zu einem „Offenen Briefe an Herrn Max Schinckel und die Unterzeichner der Eingabe".

Sehr verehrte Herren!

Gestatten Sie mir zu Ihrer Eingabe zwei Bemerkungen über die Art Ihres Vorgehens und den Inhalt. Sie haben auch in meiner Gemeinde Unterschriften sammeln lassen; die Pastoren sollten ausgesprochenermassen nichts davon wissen, weil es eine reine Laien-

kundgebung darstellen sollte. Alle Achtung vor einer solchen Bewegung, wenn sie von der Eltern- und Gemeindesorge eingegeben ist und alle bekenntnistreuen Laien zulässt! In dieser ehrlichen Meinung haben Sie Ihre Unterschrift sicherlich darunter gesetzt. Wie stimmt es nun dazu, dass ausschliesslich die dem Kirchlichen Verein nahestehenden Pastoren eingeweiht waren und sich dafür in Dienst stellten? Wie stimmt es zweitens dazu, dass man gegenüber den positiven Pastoren, die nur verdächtig sind, nicht mit dem Kirchlichen Verein durch dick und dünn zu gehen, ängstlich die Öffentlichkeit ausschloss, dagegen bei ihren Gemeindegliedern zum mindesten nicht den Schein vermied, dass ihre Pastoren einverstanden seien. Der Schluss ergibt von sich von selbst: Sie, meine Herren, haben ihre Namen für die Agitation des Kirchlichen Vereins hergeben müssen, der bei offenem Vorgehen Ihrer Unterschrift nicht sicher gewesen wäre. Wie viele von Ihnen hätten wohl unterschrieben, wenn sie gewusst hätten, dass gerade die angesehensten positiven Geistlichen diesen Schritt nicht nur nicht kannten, sondern ihn unter diesen Umständen geradezu ablehnten? Darum fällt die Verantwortung für die schmerzlichen Störungen in unsrem Pfarramt und unsrer Gemeindearbeit denen zu, die ihre schiefe Stellung zu unsrer Landeskirche uns aufnötigen wollen. Der Eifer um des Herrn Haus ist etwas Grosses; aber macht es Sie nicht stutzig, dass Christus gerade gegen „die frommen Eiferer seiner Zeit für die Überlieferungen der Väter“ die härtesten Worte gebrauchte, und dass Paulus mit wahrem Herzen von ihnen schrieb: Sie eifern um Gott, aber mit Unverstand —? Dieser Unverstand ist es, der nun ein zweites Wort erfordert. Glauben Sie es ganz gewiss, meine Herren, uns trennt nicht der Glaube, sondern nur seine verständnislose Geltendmachung! Wer über seine wahlverwandten Kreise hinauskommt, der weiss auch, dass das Bekenntnis zu Christus lange nicht in solcher Gefahr ist, wie man immer tut; dagegen sehr die christliche Achtung vor seinen Bekennern. Man hört immer Christi Namen; aber von seinem Geiste spürt man keinen Hauch! Man hat viele Worte über Ihn, aber Ihn selbst mit seinem versöhnenden Wort lässt man nicht mehr reden. Glauben Sie es, unser christliches Volk lehnt freilich in gesundem Instinkt den Missbrauch des Amts durch manche Liberale ab; aber ebenso verlangt es dringend Schutz gegen die fortwährende Schürung der Gegensätze von seiten einer lieblosen Orthodoxie. Die Folgen dürfen allerdings nicht anfechten, wenn wir wirklich eine innerlich wahre Sache vertreten. Aber Sie irren sehr! Die Bekenntnisfrage ist nicht so eindeutig, wie es Ihnen scheint, und die Verpflichtung nicht so selbstverständlich. Welches Bekenntnis halten Sie denn für das lutherische? In Wirklichkeit sind es doch unsre sämtlichen symbolischen Bücher; diese wird schwerlich einer von Ihnen gelesen haben; denn sonst würden Sie nicht schreiben und unterschreiben können, dass unsere Reformatoren der Überzeugung waren, sie hätten den evangelischen Glaubensinhalt . . . unübertrefflich zusammengefasst. Vergleichen Sie

dazu die Konkordienformel (bei Müller Seite 518): „Die andern Symbole und angezogenen Schriften sind nicht Richter wie die heilige Schrift, sondern allein Zeugnis und Erklärung des Glaubens, wie jederzeit (sc. jeweilig) die heilige Schrift in streitigen Artikeln in der Kirche Gottes von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt ist.“ Oder ebendort Seite 461 sagt Luther im Grossen Katechismus: „Das sei jetzt genug vom Glauben, wir haben doch täglich . . . davon zu predigen und zu lernen.“ Doch Sie ziehen sich auf „den ganzen Inhalt des zweiten Artikels in seiner Erklärung durch Luther“ zurück als auf das scheidende Bekenntnis. Haben Sie bedacht, dass darin auch steht: „niedergefahren zur Hölle“ und dass wir diesem Wortlaut aus der Vergangenheit alle miteinander schon einen andern Sinn unterzulegen gewohnt sind? Und ferner, dass Luthers Erklärung für die Gottessohnschaft absolut keine Erklärung ist, sondern nur eine Umschreibung griechisch-philosophischer Dogmatik? Hören Sie doch Luthers Grundsatz selbst z. B. bei der „Auferstehung des Fleisches“ (siehe Müller Seite 459 im Gr. Kat.): . . . Das ist nicht wohl deutsch geredet . . Auf recht deutsch würden wir also reden: Auferstehung des Leibes . . Doch liegt nicht grosse Macht daran, so man nur die Worte recht versteht.“ Sehen Sie nun, sehr geehrte Herren, dass es nicht im Sinne Luthers und der Reformatoren ist und darum auch von so vielen positiven Pastoren abgelehnt wird, ein Bekenntnis im Wortlaut einer vergangenen Zeit bindend wieder einzusetzen, dem in seinem ganzen Umfang kein jetzt Lebender ohne Umdeutung mehr zustimmen kann? Und begreifen Sie nun unsre Sorge, es könnte durch ein schlecht unterrichtetes Vorgehen der Wahrheit und der Gemeindearbeit geschadet werden? Die Kapellen mögen ihre Freiwilligen uniformieren, die Landeskirche darf es nicht; wir haben zu viel Fragen und zu viel Widerstand zu begegnen, und müssen Verständnis entgegenbringen, aber nicht Ja sagen verlangen zu Sätzen, die wir selber nicht einfach klar legen können. Das Erleben der freien Gnade Gottes in Christus ist unser evangelisches Ziel; in seiner Vermittlung ist Christus aber reich über unser Bitten und Verstehen, also auch wohl über unser dogmatisches Bekenntnis! Prof. Schlatter sagt: „Das fundamentale Bekenntnis macht die Kirche für alle offen; denn es spricht aus, dass Jesus alle zu seiner Gemeinde zählt, die bussfertig nach Gott fragen.“ Und Prof. Kähler entliess uns einst aus der Dogmatik mit dem mir unvergesslichen Wort: „Wir glauben nicht an die wunderbare Geburt Jesu Christi, sondern an den wunderbar geborenen Heiland; und von diesem bekennen wir: ich glaube an Jesus Christus meinen Herrn; das ist der Hauptsatz (NB. auch in Luthers Erklärung!). Das andre alles steht in Nebensätzen; meine Brüder, das halten Sie in allen Glaubensfragen und Anfechtungen aufrecht!“ Schlatter und Kähler werden doch wohl noch nicht zu den liberal Angekränkelten gehören — oder nun auch?

Wer von den in der Bekenntnisfrage liegenden Schwierigkeiten nichts weiss oder einfach nicht sehen will, der ist leicht fertig; aber

wer den Glauben binden will, sollte doch wohl die Geschichte des Glaubens und die Gesetze des menschlichen Geistes kennen, worin die Offenbarung Gottes aufgenommen und aufzunehmen ist. Es handelt sich in der Tat um zwei Grenzen. Die Grenze nach links: unser Christentum ruht auf dem Glauben an Jesus Christus als unsern Herrn und alleinigen Mittler zu Gott; und die Grenze nach rechts: Sämtliche historischen Bekenntnisse sind „nicht Richter, sondern allein Zeugnis und Erklärung des Glaubens, ohne juristische Fassung oder ohne Konszientienstricke daraus zu machen," wie einmal Bugenhagen von seinen Ordnungen in Hamburg sagte. Es wäre herrlich, wenn wir hierin eine moderne und doch voll evangelische Konkordienformel fänden, die uns wieder in Christi Geist eint. Wozu der verbitternde Streit, der so viel auf Unkenntnis und Unverständnis beruht, wo wir alle demselben Herrn dienen wollen und unsre gemeinsame Arbeit so not ist!

Nehmen Sie, hochgeehrte Herren, dies offene Wort nicht unwillig auf; die Wahrhaftigkeit und unsre Gemeinde verlangte es; nehmen Sie es mit in die Synode, wo der einzige Ort ist, zu einer Besserung im Wege der Ordnung zu gelangen; lassen Sie es dazu beitragen, dass Jesus Christus die Herrschaft behalte, nicht andre, aber auch nicht bloss wir!

In aller schuldigen Hochachtung Ihr sehr ergebener

Pastor Röhlk.

NB. Es ist nicht meine Schuld, dass ich mich in der Tagespresse an Sie wenden muss. Herr P. Reimers erklärte mir kurz, dass unser Kirchenblatt nur für die Tendenz des Kirchlichen Vereins da sei; da ich ihm trotz unsrer bisherigen Freundschaft in dem Punkte hinreichend verdächtig war, lehnte er mein Schreiben ungelesen ab. Leider muss also klargestellt werden: Das Kirchenblatt geht „unter falscher Flagge", und wir müssen uns wieder an die Freundlichkeit unsrer Tagespresse wenden. Auch eine Frucht dieser Tage! D. O.

(Hamburger Nachrichten, Nr. 851, 3. Dezember 1908, 2. Morgenausgabe, 3. Beilage)

Die in diesem Zusatze liegende Anklage wies Pastor Reimers zurück, indem er formell für sich das Recht in Anspruch nahm, als Herausgeber des Kirchenblattes über die Aufnahme eines Artikels frei zu entscheiden. Zugleich gab er als Grund für die unbedingte Zurückweisung des Röhlkschen Offenen Briefes an: er habe die von ihm selbst zwar nicht unterschriebene, aber mit grosser Freude begrüsste Eingabe an den Kirchenrat einstweilen überhaupt nicht zum Gegenstand der Behandlung im Kirchenblatt machen wollen, da es ihm widerstrebe, eine an eine Behörde gerichtete Petition an die Öffentlichkeit zu ziehen, noch ehe die Antwort da sei; würde er nun selbst einer zustimmenden Beurteilung keinen Raum gegeben haben, so könne man von ihm auch nicht den Abdruck einer Erklärung verlangen, die von seinen Anschauungen wesentlich abweiche (Hamburger Nachrichten Nr. 854, 4. Dezember 1908, 2. Morgenausgabe, 2. Beilage).

M a x S c h i n c k e l antwortete ebenfalls in einem O f f e n e n B r i e f e.

Geehrter Herr!

Ihr ausdrücklich an mich adressierter offener Brief zwingt mich zu einer offenen Antwort. Natürlich kann ich nur in meinem Namen und nicht im Namen meiner 2400 Mitunterzeichner antworten. Die Eingabe an den Kirchenrat hat augenscheinlich Ihren Unwillen erregt, weil Sie nicht aufgefordert sind, mitzutun, und weil Sie glauben, annehmen zu dürfen, dass der Kirchliche Verein, dem Sie nicht gerade mit Wohlwollen gegenüber zu stehen scheinen, der Urheber und Träger dieser Kundgebung sei. Sie irren; weder ich noch die ganze grosse Mehrzahl der Unterzeichner gehören dem Kirchlichen Verein an; der Kirchliche Verein, vor dessen positivem Wirken ich übrigens im Gegensatz zu Ihnen die höchste Achtung habe, hat weder die Eingabe verfasst, noch als solcher dafür agitiert. Sie hätten gern von der Eingabe wissen dürfen; alle bekenntnistreuen Laien waren zur Unterschrift zugelassen; nur die Herren Pastoren sollten dieses Mal draussen verbleiben; in der Erwägung, dass diese aus der Mitte der bekenntnistreuen Gemeinden entsprungene und von diesen getragene Kundgebung den Streit über theologische Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Inhalt und Bedeutung der Konkordien-Formel oder der sämtlichen Bekenntnisschriften nicht von neuem schüren, sondern ausschalten wollte. Deshalb wurde auch nicht der Weg der öffentlichen Aufforderung und Besprechung betreten, obschon diese noch viel mehr Unterschriften herbeigebracht haben würden. Wie richtig diese Erwägungen waren, geht daraus hervor, dass Sie jetzt auf Ihre eigene Verantwortung hin doch wieder die Zeitungspolemik eröffnet und dadurch der Sache des kirchlichen Friedens keinen guten Dienst erwiesen haben; sowie ferner daraus, dass, wenn Sie zum Mittun aufgefordert wären, Sie — nach dem Inhalt Ihres offenen Briefes zu urteilen —, die Sache sicherlich nicht gefördert hätten. Ebensowenig hätten Sie es allerdings hindern können, dass die Eingabe sich in einer Woche mit 2400 Unterschriften bedeckte, weil die bekenntnistreuen Gemeindemitglieder nun einmal das tiefempfundene innere Bedürfnis hatten, sich, wenn auch nur in laienhafter Weise, zu einer Sache zu äussern, die heute die Herzen und Gewissen aller ernsten Christen bewegt. Wenn Sie meinen, die Eingabe verdanke ihre Unterschriften dem Umstande, dass in arglistiger Weise bei den Gemeindegliedern der Schein erweckt worden sei, dass ihre Pastoren einverstanden seien, so beweisen Sie dadurch nur, dass Sie keine Fühlung mit den weiteren kirchlich interessierten Kreisen der evangelisch-lutherischen Kirche Hamburgs haben. Die Unterzeichner der Eingabe bedürfen einer solchen Bevormundung nicht und würden sie sich auch von keiner Seite gefallen lassen. Es gab eben Tausende von selbständig denkenden Männern, die, als sie sahen, dass ihr Bekenntnis in öffentlichen Versammlungen von einem Teil der Pastoren ihrer eigenen Kirche angefochten und preisgegeben und von einem

anderen Teil ihrer Pastoren zum mindesten nicht geschützt wurde, es als ein Verleugnen ihres Glaubens angesehen hätten, wenn sie sich jetzt nicht selbst über ihre Pastoren hinweg in aller Stille und laienhafter Bescheidenheit mit einer Bitte an die höchste Instanz der hamburgischen Landeskirche gewendet hätten. Handelt es sich dabei doch nicht nur um eine „Eltern- und Gemeindesorge“, sondern um die Sorge für den ungestörten Fortbestand unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche, die auseinanderfallen müsste, wenn sie kein einheitliches, gemeinsames Glaubensbekenntnis und keine Pastoren mehr hätte, die sich freudig zu dem Glauben der Gemeinde zu bekennen bereit sind. So ist denn auch die von Ihnen so scharf kritisierte Eingabe nichts anderes als eine schlichte, nach Ihren Begriffen wahrscheinlich sehr laienhaft abgefasste Bitte um Schutz des lutherischen Glaubensbekenntnisses in unserer lutherischen Landeskirche. Die Eingabe hat das Licht der Öffentlichkeit nicht zu scheuen; es war der jetzt von Ihnen durchkreuzte nicht öffentliche Weg gewählt worden, weil die Unterzeichner nicht wegen Inanspruchnahme des Forums der Öffentlichkeit als unduldsame, der christlichen Liebe entbehrende Kampfhähne verschrieen werden wollten, und weil dieses Mahnwort es vertrauensvoll dem Kirchenrat überlässt, ob und welche öffentlich ersichtliche Folge er den Wünschen und Beschwerden eines so grossen Teiles der kirchlich interessierten Gemeindeglieder geben will, wenn wirklich versucht werden sollte, die Axt auch an das Fundament der organisierten Landeskirche (einheitliches Glaubensbekenntnis und Gelübde) zu legen.

Schliesslich aber überschätzen Sie doch den Unverstand derer, denen Sie selbst ein Lehrer des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein sollen. Wir Laien, die wir getauft und konfirmiert sind und ernstlich Christen sein wollen, wissen sehr wohl, was wir an unseren drei Glaubensartikeln haben, und dass sie keine leere Form sind, in die nach subjektivem Ermessen ein beliebig anderer Inhalt hineingelegt werden kann. Auch an jeden von uns ist die Frage herangetreten: wie dünket euch um Christo? und trotz unseres laienhaften Unverstandes wissen wir, dass von der Beantwortung dieser Frage alles abhängt. Auch durch Ihre gelehrten Auseinandersetzungen darüber, ob ein Wort besser so oder anders zu setzen sei, werden die Unterzeichner der Eingabe sich nicht in der Überzeugung erschüttern lassen, dass unser apostolisches Glaubensbekenntnis zuverlässig ist und der Wahrheit entspricht. Und darüber sollten Sie als Gemeindeprediger sich doch eigentlich nur freuen.

Nein, geehrter Herr Pastor, wir ziehen uns, wie Sie richtig bemerken, bei Beantwortung der obigen Frage in aller Einfalt auf „den ganzen Inhalt des zweiten Artikels in seiner Erklärung durch Luther“ zurück; und glauben Sie mir, wir befinden uns da als Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche, in deren Lager wir doch dieserhalb nicht als Feinde betrachtet werden können, in einer ausserordentlich starken Position, an der so verbrauchte Wurfgeschosse, wie „lieblose

Orthodoxie", „fromme Eiferer für die Überlieferungen der Väter" usw. machtlos abprallen.

Sie regalieren mich, den Sie mit Namen nennen, hart mit von Ihrer Liebe besonders für mich ausgesuchten Bibelsprüchen. Ich habe das sicherlich verdient, und ich werde es beherzigen; aber aufrichtig gestanden, fürchte ich noch mehr, einst zu den „Lauen" (Offenbarung Joh. 3, 15 und 16) gezählt werden zu können. Ich könnte Ihnen leicht mit anderen Bibelsprüchen antworten; aber es widerstrebt mir, über persönliche religiöse Überzeugungen in den Zeitungen mit Ihnen weiter zu diskutieren. Daher schliesse ich diese Korrespondenz als Ihr aufrichtiger Max Schinckel.

(Hamburger Nachrichten, Nr. 860, 6. Dezember 1908, 2. Morgenausgabe, 1. Beilage)

Daraufhin schloss Pastor Röhlk mit einem Artikel:

Zur Kirchenverständigung.

Diesen Titel wähle ich lieber, um von vornherein mein Ziel zu bezeichnen. Die Erwiderung von Herrn Schinckel auf meinen offenen Brief hat zweierlei gezeigt: erstens wie nötig es war, seine Eingabe in der Öffentlichkeit nicht zu ignorieren; denn wenn 2400 Mitglieder der Kirche sich in solcher Unklarheit wenigstens über die Position ihrer abweichenden Mitchristen befinden, so ist es Pflicht, den Weg zur Klarstellung zu betreten. Zweitens: wie leicht doch sachliche Gründe mit persönlichen verwirrt werden. Da Herr Schinckel und ich nur aussprechen, was beiderseits viele empfinden, so sind wirklich unsere Personen gänzlich nebensächlich und bieten nur die Adresse; ich habe ein gutes Gewissen, wenn ich alles Persönliche auf sich beruhen lasse; denn selten fördert das die Verständigung in der Sache, die wir behandeln. Ich bedaure aufrichtig die Schlüsse, die Herr Schinckel aus diesem Missverständnis auf sich aus meinen Worten gemacht hat, und vermeide darum die Form des Briefes.

Die Eingabe an den Kirchenrat war der Anlass zu meinem Brief; dass der tiefere Grund die Wirksamkeit des Kirchlichen Vereins war, ist ersichtlich; von diesem Hintergrund hebt sie sich ab. Kein Einsichtiger verkennt die guten Seiten dieses Vereins, wir haben aber leider auch sehr betrübliche Folgen seines Wirkens erlebt. Nun war die Personalunion der Verbreiter der Eingabe und die Ideenunion ihres Inhalts mit den Wortführern und dem Programm des Kirchlichen Vereins evident. Dort suchen wir mit tatsächlichem Recht die, die uns positive Pastoren sortiert haben in solche, die etwas von der Eingabe wissen durften und solche, die man in Unkenntnis halten müsse; nicht persönlicher Ärger, sondern Unwille über unsere Verdächtigung bei unseren Gemeindegliedern erfüllt uns. Dafür hätte ich gern besseres Verständnis bei Herrn Schinckel gefunden. Die

Eingabe als „spontane Laienkundgebung über die Pastoren hinweg“ zu gestalten, lag gewiss der gute Wille vor — ich habe triftige Beweise aus der Hand von Mitunterzeichnern, dass es anders ausgeführt ist; das lässt sich durch keine noch so beweglichen Worte ändern, und darum sollte man diesen Schein nicht aufrecht erhalten.

Verstehe man mich recht! Ich greife nicht an die Selbstbesinnung und Selbstbestimmung der Laien, die ich nur wünsche; nicht die Beweggründe zur Eingabe, die ich nur achten kann; nicht das Bekenntnis der Unterzeichner, das ich persönlich zu teilen glaube, sondern ich wendete mich 1. gegen die befremdende Art der Agitation für die Eingabe, 2. gegen ihre Bestimmung dessen, was unser kirchliches Bekenntnis sein soll, 3. gegen die Folgerungen, die darin dem Kirchenrat anheimgegeben werden. Zu den beiden letzten Punkten noch ein klärendes Wort! Ich stehe selber freudig zu den drei Artikeln, aber ich verstehe, dass andere aus mancherlei Gründen Bedenken haben, sie zum umfassenden Bekenntnis zu machen; z. B. der Fundamentalsatz unserer lutherischen Kirche, die Rechtfertigung aus dem Glauben allein, ist nicht so ohne weiteres darin ausgesprochen! — Ich teile ihren Eifer für dies Kleinod unserer Kirche, aber ich möchte die feine Grenze beachtet sehen, die diesen Eifer von Engherzigkeit scheidet. Ich berufe mich dafür auf Luthers Grundsatz und die Bestimmung der Konkordienformel selbst: es sind zwei gute klare deutsche Sätze; wer wirklich die Bekenntnisschriften hochhalten will, darf sie nicht plötzlich als „gelehrte Auseinandersetzung“ beiseite schieben; sonst geht es ihm nicht unbedingt um die Wahrheit, sondern nur um sein Recht! — Sodann: Man kann seinen Glauben so geltend machen, dass man doch Abweichende nicht von ihrem Wege stösst, und man kann es so tun, dass man die ausschliessen will, die „nicht für uns“ sind. Jenes ist unsere landeskirchliche Glaubenspolitik, diese die des kirchlichen Vereins und der Eingabe. Die menschlichen Mängel der eigenen Position nicht erkennen und von der glaubensernsten Bekenntnisfassung anderer zu demselben Herrn Jesus Christus nichts wissen, das nannte ich verständnislos; die Absetzung oder Ausscheidung dieser Mitchristen erstreben, nannte ich lieblos. Ich füge nun hinzu: eine umsichtige Würdigung unserer kirchengeschichtlichen Entwicklung, unserer tatsächlichen kirchlichen Verhältnisse und der Möglichkeiten, die vor uns liegen, kann sich über die Erfolge der bisherigen und des neuen Schrittes nicht täuschen. Ein Hamburger Kaufmann wird sich nie auf ein Unternehmen ohne klarumschriebenes Ziel und ohne die nötige Basis einlassen! Von solchen Versuchen sollten unsere Laien dann aber auch in unserer Landeskirche absehen. Wir wollen sie vor zielloser Beunruhigung schützen; das ist unsere Front gegen den Kirchlichen Verein. Verständigen wir uns über erreichbare, in sich berechtigte Ziele, dann können wir in gegenseitiger Achtung unseres Bekenntnisstandes Hand anlegen, um positiv die mancherlei

Schäden unserer Kirche zu heilen. Im übrigen aber: Einer ist unser Meister; wir aber sind alle Brüder, trotz unserer Verschiedenheiten, wenn wir uns nur von Seinem heiligen Geist in alle Wahrheit, subjektiv und objektiv, leiten lassen wollen. Pastor Röhlk.

(Hamburger Nachrichten Nr. 866, 9. Dezember 1908, 2. Morgenausgabe 2. Beilage)

Gleichzeitig gab das Ministerium, d. h. die 38 Pastoren der 5 Hauptkirchen, der Kirchen St. Georg, St. Pauli und St. Gertrud und der in diesen Kirchspielen liegenden Anstalten, in seiner Sitzung vom 7. Dezember die offizielle Erklärung:

„Einen andern Grund kann niemand legen ausser dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus“ (1. Kor. 3, 11). Auf diesem Grunde stehen wir und unterscheiden uns dadurch von allen, welchen dieser eine Grund nicht genügt: sowohl von denen, die ihn durch Menschenwerk ergänzen, wie von denen, die ihn durch anderes ersetzen wollen. Auf diesem Grunde bauen wir, jeder nach seinen Gaben und Kräften; über den Wert unserer Leistung wird Gott richten. Wir wollen aber in Frieden wirken und unsere Kraft der so dringend nötigen Arbeit an unseren Gemeinden zuwenden, statt sie in Streitigkeiten zu verbrauchen, die zuletzt nur den Feinden der Kirche nützen. Das Ministerium.

(Neue Hamburger Zeitung Nr. 578, 9. Dezember 1908, Abendausgabe)

Doch musste es sich sofort die folgende Einschränkung gefallen lassen:

Zur richtigen Beurteilung der von Senior D. Behrmann aus gestern den Zeitungen zugestellten Erklärung des geistlichen Ministeriums, d. h. der Geistlichkeit der alten Kirchen, welche das „Stehen auf einem Grunde“ für alle Geistlichen, d. h. also für Anbeter wie für Leugner der Gottessohnschaft Jesu Christi, behauptet hatte, sei mitgeteilt, dass sechs Mitglieder des Ministeriums dem Erlass dieser Erklärung nicht zugestimmt haben, nämlich die Pastoren Claussen sen., Reimers, Ditlevsen, Deckert, Lüder, Hahn.

(Neue Hamburger Zeitung Nr. 583, 12. Dezember 1908, Morgenausgabe)

Eine vollständige Ablehnung fand die offizielle Erklärung des Ministeriums ausserdem bei dem Kirchlichen Verein:

Erklärung:

Nach den Briefen des Apostels Paulus und nach dem Gesamtzeugnis der übrigen Schriften des Neuen Testaments unterliegt es keinem Zweifel, dass Jesus Christus 1. Cor. 3, 11 nur darum als der einige Grund des Hauses Gottes bezeichnet wird, weil er der ewige Sohn Gottes ist, dessen Menschwerdung Sühnetod, Auferstehung, Himmelfahrt und Sendung des Heiligen Geistes den Inhalt des Evangeliums bilden. Wenn darum in der letzten öffentlichen Kund-

gebung der Pastorenschaft des ersten Kirchenkreises, des Ministeriums (fünf Hauptkirchen, St. Georg, St. Pauli, St. Gertrud) Bekenner der ewigen Gottheit Christi und solche, welche diese Gottheit offenkundig bestreiten, Jesum Christum als den gemeinsamen Grund ihrer Amtsführung bezeugt haben, so entbehrt diese Kundgebung jeglichen biblischen Rechts und ist eine Verschleierung des tiefen religiösen Zwiespalts, der die Diener unserer Hamburgischen Landeskirche tatsächlich von einander scheidet. Nicht das Zudecken dieses Zwiespalts, sondern nur ein offenes Aussprechen vermag den Bau des Hauses Gottes in unserer Stadt in Wahrheit zu fördern und uns einen wirklich dauerhaften kirchlichen Frieden zu schaffen.

Der kirchliche Verein.
I. A.: Dr. Gustav Riecke.

(Neue Hamburger Zeitung Nr. 590, 16. Dezember 1908, Abendausgabe)

Auch 36 Pastoren des zweiten Hamburger Kirchenkreises lehnten auf ihrem Konvent am 23. Dezember 1908 die offizielle Erklärung des Ministeriums ab. Dagegen stimmten ihr die diesem Kirchenkreise angehörenden liberalen und mittelparteilichen Pastoren ausdrücklich und mit Namensunterschrift zu.

Die Unterzeichneten halten sich ihren Gemeinden gegenüber für verpflichtet, öffentlich kund zu geben, dass sie die folgende, kürzlich von dem geistlichen Ministerium abgegebene Erklärung zu der ihrigen machen (folgt die Erklärung in wörtlichem Abdruck).

Pastor Lic. Dr. Hanne, Pastor Schmaltz, Pastor Edgar Schultze, Pastor Köster, Pastor Voss, Pastor Nicolassen, Pastor Böhme, Pastor Gross, Pastor Seyfarth, Pastor Bahnson, Pastor Reuss, Pastor Braun, Pastor Kiessling, Pastor Arminius Claussen jr., Pastor Freund, Pastor Steffen, Pastor Ahrens.

(Neue Hamburger Zeitung Nr. 603, 24. Dezember 1908, Morgenausgabe)

Die Besetzung der Berliner neutestamentlichen Professur im Urteile der kirchlichen Parteien.

Die Reformation 1908, S. 2—7. 45. 45f. 58f. 76f. 90f. 93. 93f. 94. 94f. 109. 110. 110—112. 112. 125f. 128. 136—138. 141f. 142. 142f. 143. 144. 154—156. 157. 158. 158f. 159. 170. 173. 173f. 186f. 189. 190. 192. 200—202. 204. 205—207. 221f. 230f. 238f. 254. 269f. 270. 296—298. 301f. 302. 317. 318. 332. 333. 349f. 350. 374. 381f. 382. 399. 414. 416. 430. 444f. 464. 521f. 526. 540f. 541f. 558. 637. 702. 734f.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1908, S. 86f. 133f. 212. 213. 271—273. 285f. 307f. 327. 453—456. 579f. 724f. 766f.

Positive Union 1908, S. 50—54. 84—88. 88. 114—117. 149f. 161f. 185f. 216—219.

Die Christliche Welt 1908, S. 69f. 156f. 157. 419—424. 547f. 615. 618. 683—687.

Chronik der Christlichen Welt 1908, S. 47—56. 80. 91—94. 97—105 141. 141f. 168—176. 181—183. 198. 206—208. 277. 292. 456. 525—527. 534f.

Preussische Kirchenzeitung 1908, S. 45. 54—57. 88—90. 104—107. 113 bis 117. 121f. 136—138. 153—155. 167—169. 169—171. 185f. 201—203. 233 bis 235. 262—266. 266f. 281. 312—314. 329f. 363. 369. 377f. 401—406. 409f. 426. 441. 472. 504—506.

Evangelische Freiheit 1908, S. 209—214. 351f.

Protestantenblatt 1908, S. 65. 113. 137. 473f. 502—504. 569.

F. Kropatscheck, Zum Kampf der kirchlichen Richtungen in Preussen (Neue Kirchliche Zeitschrift 1908, S. 301—315. 337—370, und Sonderausgabe, Leipzig 1908).

1.

Im Hinblick auf die bevorstehende Besetzung der Professuren für neutestamentliche Exegese und praktische Theologie an der Universität Berlin brachte die Reformation aus der Feder ihres Herausgebers, des Pastors Ernst Bunke, am 3. Januar 1908 den Artikel:

> Am Schwarzen Brett zu Berlin.
>
> Neulich stand ich wieder einmal nach alter Gewohnheit am Schwarzen Brett der Universität und studierte die Anzeigen der Vorlesungen. Zwar verzeichne ich gewissenhaft jede Veränderung im Lehrkörper der theologischen Fakultäten, und naturgemäss besonders in Berlin, aber es kommt einem das Gesamtbild doch dabei nicht so zum Bewusstsein, als bei dem Standpunkt vor dem Schwarzen Brett.
>
> Ich fing von hinten an. Da las ich die Anzeige des Alttestamentlers Privatdozenten Küchler. Woher war mir doch der Name geläufig? Ja, richtig; aus der „Christlichen Welt". Dort war er

regelmässiger Berichterstatter über Altes Testament und Alten Orient. Warum hatte die Fakultät wohl diesen Privatdozenten zugelassen, dagegen den gläubigen Pfarrer nicht, der Lic. theol. und Dr. phil. ist und sein Spezialgebiet des Alten Testaments so gut beherrscht, wie Küchler das Seinige? Man war in Gemeinschaftskreisen enttäuscht und überrascht über dies Verfahren der Fakultät und hat das noch vorhandene naive Vertrauen zur unparteiischen Gerechtigkeit der Vertreter der Wissenschaft verloren. Oder sollte es Zufall gewesen sein? Aber nein! Mein Gedächtnis mahnt mich, dass es einem anderen gläubigen Pfarrer Lic. theol. Dr. phil. ebenso gegangen ist. Er ist philosophisch durchgebildet, in der Untersuchung sorgfältig, im Urteil massvoll. Die Arbeit, die der Fakultät nicht genügte, um ihn zur Habilitation zuzulassen, ist inzwischen gedruckt. Sie ist nach allgemeinem Urteil vortrefflich. Seit Wobbermins Fortgang gibt es auf dem Gebiet der systematischen Theologie keinen Privatdozenten mehr in Berlin. Warum in aller Welt hat man ihm verweigert, dass er Vorlesungen halte? Sollte es möglich sein, dass das Pathos gewisser Professoren und Kirchenzeitungen hohl wäre, wenn sie sich in die Brust werfen und der Welt verkündigen, dass sie die akademischen Lehrer nur auf ihre wissenschaftlichen Leistungen, nicht auf ihren religiösen und kirchlichen Standpunkt ansehen? Ich sehe mich um. Lachte da jemand in der Ecke? Nein, dort steht nur mein harmloser Schirm. Der kann es nicht gewesen sein. Aus meinem Unterbewusstsein muss wohl eben die Vorstellung von den Haruspizes im alten Rom aufgetaucht sein, die würdevoll vor der Aussenwelt einherschritten, aber heimlich sich anlachten.

Doch ich lese weiter am Schwarzen Brett. Vom Alten Testament ging ich aus. Ich verfolge das Fach. Da finde ich den ausserordentlichen Professor Gressmann. Der kann noch nicht lange in Berlin sein. Wie kam er doch her und für wen? Jetzt weiss ich's. Er ist Gunkels Nachfolger. Und nun fällt mir ein, dass ich in der „Deutschen Literaturzeitung“ las, wie er Gunkel lobte und gegen Angriffe verteidigte, die für diesen nicht eben schmeichelhaft waren. Ich kann es verstehen, dass die Freunde Gunkels in der Fakultät dessen Platz wieder mit einem Gesinnungsgenossen besetzt haben. Doch nein, das ist ein falscher Ausdruck. Sie hatten nur so viel Einfluss im Kultusministerium, dass sie ihren Willen bekamen. Nun, der Ausdruck tut es nicht. Jedenfalls habe ich Verständnis dafür, dass man unter dem Gesichtspunkt der Wissenschaft an einer Fakultät wie Berlin die religionswissenschaftliche Richtung Gunkels auf dem Gebiet des Alten Testaments vertreten wissen will. Ich bin zwar der Überzeugung, dass sich religionsgeschichtlicher Spürsinn auch mit dem Standpunkt des bibelgläubigen Christen verbindet. Es gibt sogar Beispiele dafür. Aber solche Anschauung ist den herrschenden Männern in der Berliner Fakultät anscheinend noch zu neu. Wenn sie nur auch Billigkeitsgefühl genug hätten, um es den Vertretern des biblischen Glaubens und kirchlichen Bekenntnisses einzuräumen,

dass ihre Überzeugung in der Fakultät ebenbürtig vertreten sein müsse! Ja, wenn!

Da packt mich der Unwille. Es ist doch System darin. Man will die theologische Fakultät an der Weltuniversität Berlin ganz in liberales Fahrwasser leiten. Hat man nicht schon seit Jahren es darauf angestellt, auf den neutestamentlichen Lehrstuhl des positiven Bernhard Weiss den religionshistorischen Forscher Jülicher zu setzen? Es ist von den theologischen Machthabern übel vermerkt worden, dass die „Reformation“ der Katze die Schelle angehängt hat. Aber die Hintertreppenpolitik hat uns immer widerstrebt. Der alte Herr, der es bis zu dem ehrwürdigen Alter von 80 Jahren und bis zur Exzellenz gebracht hat, liest zwar, wie ein Blick auf das Feld der Ordinarien am Schwarzen Brett lehrt, noch ein Kolleg. An Frische mangelt es ihm auch nicht. Aber die Spatzen pfeifen es jetzt von den Dächern, dass er den täglichen Weg von Berlin W. durch den Tiergarten nach der Alma mater aufgeben will. Es wird nun doch Ernst damit. Aber wer wird sein Nachfolger?

Schade, dass die ausserordentliche Generalsynode mit finanziellen Vorlagen so überlastet war! Es wäre so bitter nötig gewesen, dass sie ihre Stimme erhoben hätte, um den Staat an das Recht der Kirche auf die theologischen Fakultäten zu erinnern. Studt und Althoff sind gegangen. Neue Männer sind gekommen. Unsere Zeit lebt so schnell. Ob Holle und Naumann die Beschlüsse der letzten Generalsynode und aller preussischen Provinzialsynoden im Gedächtnis haben? Ob ihnen jemals etwas von der Gewissensnot der Väter zu Ohren gekommen ist, die ihre Söhne auf die Universität schicken mit der Aussicht, dass ihnen im Neuen Testament nicht der Christus der Bibel, sondern der modernisierte Jesus irgend eines Religionshistorikers gezeigt wird?

Wenn bei irgend einem Fach, so gewiss beim Neuen Testament hat die evangelische Kirche den Anspruch, dass die jungen Theologen im Sinne der gläubigen Christenheit unterwiesen werden. Und wenn man für Berlin eine Besetzung mit verschiedenen Richtungen in Anspruch nimmt, dann ist schon aus diesem Grunde zu fordern, dass ein positiver Gelehrter der Nachfolger des positiven Weiss werde.

Lehrauftrag für Neues Testament hat als ordentlicher Professor der Religionswissenschaftler Pfleiderer — Protestantenverein — als ausserordentlicher Professor Frhr. v. Soden — „Christliche Welt“. Die anderen lesen über neutestamentliche Gegenstände nur nebenbei. Wen werden die Herren von der Linken vorschlagen?

v. Soden? Vor einiger Zeit stand in einer liberalen Zeitung angedeutet, dass er nach Berlin mit der Aussicht auf eine ordentliche Professur berufen sei. Gewartet hat er lange genug. Es wäre ihm persönlich zu gönnen. Allein hier entscheidet die Sache, nicht die Person. Ja, wenn es sich um die Professur von Pfleiderer handelte! Dann liesse es sich hören. Aber es gilt die Besetzung der Professur,

die wissenschaftlich der Linken das Gegengewicht bieten soll. Das ist bei Sodens Standpunkt ausgeschlossen. Er ist ja bekannt genug.

Jülicher? Er schrieb in der „Kultur der Gegenwart": „Er (Jesus) hat eine neue Frömmigkeit, ein neues Ideal in die Welt getragen. Als er starb, war die Kraft seiner Religion schon so gewaltig, dass sie bei den Besten seines Volkes der furchtbaren Enttäuschung dieser Niederlage trotzen konnte: der Glaube an ihn und die Wahrheit seiner Sache fand eine Form, Jesu Niederlage als Sieg zu deuten." Das ist die blanke Leugnung der Auferstehung Jesu Christi.

Bousset? Auf die Religion des Judentums im neutestamentlichen Zeitalter, auf Parsismus und allerlei Religionen mag er sich verstehen. Aber was versteht der wissenschaftliche Gewährsmann des Pfarrers Jatho von dem Jesus der Heiligen Schrift, dem er andichtet, dass er Matth. 19, 17 seine Sündlosigkeit selber bestritten habe!?

Deissmann? Gewiss, er ist ein gelehrter Mann, und dass er national-sozialer Parteiführer in Heidelberg ist, wollen wir dem in Südwestdeutschland Beheimateten nicht verargen. Allerdings, dass wir im Osten, gar in Berlin, irgend ein Bedürfnis nach national-sozialer Propaganda eines theologischen Professors hätten, lässt sich schwer behaupten. Doch dies beiseite gegenüber der Hauptsache. Seine wissenschaftliche Bedeutung liegt wesentlich auf dem Gebiet der Sprachforschung. Er könnte ebensogut Philologe sein. Aber auf dem philologischen Gebiet ist Berlin mit von Soden schon genügend versorgt; und theologisch hätten wir etwa eine Doublette dieses Freundes der „Christlichen Welt". Liegt das im wissenschaftlichen Interesse?

Wernle? Ja! Diesen Vorschlag könnte ich verstehen, wenn die Stimmung des kirchlichen und theologischen Liberalismus noch dieselbe wäre wie vor drei Jahren. Damals dachte man an frischen fröhlichen Krieg. Und den gäbe es allerdings, wenn Wernle aus Basel nach Berlin käme. Die Radikalen unter den Studenten würde er zweifellos anziehen und den Männern um Harnack klar machen, dass sie doch auf einem sehr zurückgebliebenen Standpunkt sich befinden. Diesen religionsgeschichtlichen Stürmer könnten höchstens die Positiven wünschen, um den Verfall des theologischen Liberalismus möglichst rasch an den Tag zu bringen.

v. Dobschütz? Der Schüler Harnacks geht mit dem Meister bis zur Konstatierung des leeren Grabes am Ostermorgen. Indes ein rundes Ja wagt er nicht zur Auferstehung Jesu Christi zu sagen. Aber gerade dies brauchen wir von seiten der Kirche für unsere theologischen Studenten. Und die Fakultät braucht es vom Standpunkt der Wissenschaft aus, dass sie nicht geradezu eine Fakultät Harnack werde. Das wäre ein schlechter Ruhm für die Weltuniversität.

Die staatliche Gerechtigkeit und die behördliche Weisheit, die evangelische Kirche und die biblische Wahrheit fordern es allesamt, dass der neutestamentliche Lehrstuhl mit einem positiven Theologen besetzt werde.

Es liegt auch keineswegs so, wie die liberalen Erbpächter der Wissenschaft nicht ungern behaupten, dass es an Kandidaten für das neutestamentliche Fach in Berlin mangele.

Im vergangenen Oktober hatte ich Gelegenheit, im Theologischen Ferienkursus in Berlin den Hallenser Lütgert zu hören. Das wäre ein Mann für Berlin mit seiner glänzenden Stoffbeherrschung und Sprache. Aber den möchte ich der stärksten theologischen Fakultät Deutschlands nicht entzogen wissen. Aber von kleineren Universitäten würde ich manch einem den Aufstieg nach Berlin gönnen. Da ist Kühl in Königsberg, der Schüler von Bernhard Weiss, der mit des Altmeisters sorgfältiger Methode eine treffliche Vortragsgabe verbindet. Vor vielen Jahren habe ich dem jungen Privatdozenten zu Füssen gesessen und mich gefreut, wie fesselnd seiner Rede Fluss war! In jüngster Zeit habe ich in Königsberg es wieder bestätigen hören, dass seine Anziehungskraft auf die Studenten nichts zu wünschen übrig lässt. Ich denke an Schaeder in Kiel, der sich in Schleswig-Holstein das Vertrauen der sonst so spröden Lutheraner erworben hat und, wie ich aus seinen Schriften und aus persönlicher Zeugenschaft weiss, ein eindrucksvoller Redner und sachkundiger Beurteiler der Fragen ist, die wir im Neuen Testament als brennende ansehen. Fehlt es den beiden letztgenannten Professoren an dem, was in der akademischen Welt gewöhnlich als das beste Zeugnis gilt, nämlich an den dickleibigen Büchern als Ertrag ihrer wissenschaftlichen Arbeit, so kann der Breslauer Feine auch diese aufweisen. Es ist nicht nötig, sie hier aufzuzählen. Den massgebenden Stellen werden sie nicht unbekannt sein. Aber die Erinnerung an den ersten Theologischen Herbstkursus vor vier Jahren darf ich auffrischen. Feines ruhiger, fast möchte ich sagen würdevoller Vortrag nahm nicht sofort für den ersten Augenblick völlig gefangen. Aber er fesselte je länger je mehr. Ohne Seitensprünge ging er sicher aufs Ziel los. Leichte Hypothesen umschwirrten unser Haupt nicht, dafür begleitete uns das angenehme Gefühl, dass wir auf festen Grund gestellt würden und dass an dem sorgsam aufgebauten Ergebnis nicht zu rütteln sei. Dieser Mann mit dem massvollen Urteil und der sicheren Methode wäre etwas für die Berliner Studenten der Theologie, denen immer das Neueste, von allem Ungewissen das Ungewisseste, aus der kritikschwangeren Luft Spreeathens anfliegt. Oder warum nicht Karl Müller in Erlangen? Aus Kählers Schule hervorgegangen, hat er das feine Verständnis für den wirklichen Sinn der Bibel, die sorgfältige Verwertung aller kleinen und feinen Züge, dazu den festen Standpunkt im Glauben der Väter und einen freudigen Mut zum Zeugnis für Jesus Christus.

Der Kultusminister hat die Auswahl. Es muss sich nun bald zeigen, ob ihm das altpreussische Suum cuique der evangelischen Kirche gegenüber der Leitstern seines Handelns sein, oder ob er dem Tagesgötzen des Liberalismus opfern wird. Am Schwarzen Brett wird es sich erweisen. Und nicht nur an der einen Stelle, wie mich ein weiterer Blick belehrt.

Der ordentliche Professor für praktische Theologie D. Kleinert liest, wie ich mit Staunen bemerke, schon in diesem Wintersemester kein Kolleg mehr aus diesem Fach. Nur das homiletische Seminar hält er noch. Das ist doch das sichere Vorzeichen seines Abgangs. Einigermassen verwunderlich ist mir aber, dass der ausserordentliche Professor D. Simons sowohl über das System der praktischen Theologie, wie über Homiletik liest und das katechetische Seminar hält. Diese Stellvertretung ist so stillschweigend eingerichtet worden, dass auch der harmlose Mensch dabei sich fragt, ob hier nicht Absicht vorliegt; vielleicht die Absicht, Simons mir nichts dir nichts in die Stelle des ordentlichen Professors einrücken zu lassen.

Ich habe gelegentlich den und jenen gefragt: Wissen Sie etwas von Simons? Antwort: Nein! Es sind die besten Frauen, von denen man nicht spricht. Aber die evangelische Kirche krankt so wie so schon an Feminismus, will sagen an Mangel an Männern, die in die grossen Fragen der Zeit mit männlichem Mut und tatenfrohem Zeugnis eingreifen. Simons ist 52 Jahre alt. Wer kennt ihn? Wer traut ihm zu, dass er das künftige Pastorengeschlecht auf den Weg weisen und zu dem Tun entflammen wird, das der Kirche späterer Jahrzehnte frommen wird? Ein solcher Mann gehört doch auf diesen Lehrstuhl der Weltuniversität Berlin. Ich will gar nicht davon reden, dass er als ehemaliger Pastor der dafür bekannten reformierten Gemeinde Leipzig, wie als Mitarbeiter der „Christlichen Welt“ ein verdünntes Evangelium verkündigen dürfte. Aber Berlin ist auch Provinzialfakultät für Brandenburg; und Brandenburg ist ein lutherisches Kirchengebiet innerhalb der Union. Man mag einen reformierten ausserordentlichen Professor neben dem lutherisch gerichteten ordentlichen Professor der praktischen Theologie lehren lassen. So ergänzen sich die beiden Konfessionen im Frieden. Aber, dass Simons der Nachfolger eines Steinmeyer wird, halten wir für ausgeschlossen, es sei denn, dass die Staatsbehörde alle kirchlichen Rücksichten ausser acht lässt.

Ja, wer soll dann das Schwarze Brett von Berlin zieren? Vielleicht Smend aus Strassburg, der vor einigen Jahren von der liberalen Konferenz zu einer Vorlesung beim Ferienkursus über „Liturgik nach evangelischen Grundsätzen“ gerufen wurde? Für die Bestrebungen zugunsten der Kirchenmusik wäre es erfreulich. Denn darin sind Smend und sein Kollege Spitta in Strassburg gross. Aber was sollen wir im Gebiet der preussischen Agende mit einem Manne, der an Stelle des Apostolikums im Gottesdienst auch Worte von Luther, E. M. Arndt, Wichern vorlesen lassen will, der es also nur als Zeug-

nis der Vergangenheit, nicht als Bekenntnis der Gegenwart würdigt. Von seiner Propaganda für den Einzelkelch ganz zu schweigen. Sollte der zum Nachfolger Kleinerts gemacht werden, des Mannes, der in der preussischen Agende ein Stück seines Lebenswerkes sehen darf?

Oder vielleicht Drews aus Giessen, für den seine Freunde gleich zwei Lehrstühle zur Auswahl freihalten wollten, Halle — von wo Bornhäuser entfernt werden musste — und Berlin? Zweifellos hat er Verdienste um Harnack. Und Dankbarkeit ist eine ebenso menschliche, als christliche Tugend. War es doch Drews, der in der „Christlichen Welt" über Harnacks „Wesen des Christentums" schrieb: „Wenn unsere Kirche wäre, wie sie sein sollte, so müsste sie ein einziges grosses Dankwort an Harnack auf den Lippen haben." Der kirchliche Liberalismus wird gute Tage haben, wenn die jungen Theologen in diesem Sinne praktische Theologie lernen. Dass Drews das Gebiet der Kirchenkunde zuerst theoretisch in die Praktische Theologie eingeordnet hat — in der Praxis hatte er Vorgänger —, wollen wir ihm gern als Verdienst zurechnen. Aber dies Verdienst liegt doch sehr an der Peripherie seiner Disziplin. Wie wenig kommt das in Betracht gegenüber der Frage, ob der Geist des unerbittlich herrschenden Liberalismus von Jena über Giessen nach Berlin verpflanzt werden soll. Gehört endlich nicht für einen Professor der Praktischen Theologie, der die älteren Studenten für den Dienst in ihrer Heimatkirche ausrüsten soll, Vertrautheit mit deren Art? Ist denn die preussische Landeskirche von Geist und Gaben so verlassen, dass sie für Berlin keinen geeigneteren Mann für diesen Lehrstuhl hat?

Ich bin längst vom Schwarzen Brett fortgegangen. Die Erregung lässt mich unruhig hin- und herschreiten. Plötzlich bleibe ich stehen. Aber Mensch, warum regst du dich so auf? Muss denn überhaupt ein Liberaler den Lehrstuhl der Praktischen Theologie besteigen? Siehst du nicht Gespenster? Wahrhaftig, ich leide auch schon unter der Suggestion gewisser Kreise, dass in Berlin jeder freiwerdende theologische Lehrstuhl notwendig liberal besetzt werden muss, gleichviel, ob der Vorgänger positiv oder liberal war, gleichviel, ob der Kirche Unrecht geschieht oder nicht, gleichviel, ob die Fakultät ihren Charakter als Weltfakultät verliert oder nicht. Wir stehen im Zeichen der Blockpolitik. Da ist Liberal Trumpf. Kann man in der Politik dem Liberalismus nicht weit genug entgegenkommen, dann muss es in Kirche und Schule geschehen. Möge Gott es verhüten! Da die preussische Gesamtkirche in der Generalsynode nur alle sechs Jahre ihren Mund auftut, und die brandenburgische Provinzialkirche nur alle drei Jahre, so ist leider keine Möglichkeit vorhanden, dass von da aus ein klares Wort wider die mit Eifer betriebene Liberalisierung der theologischen Fakultät in Berlin geredet wird. So hoffen wir, dass die bekenntnistreuen Glieder der evangelischen Kirche im Landtag, im Herrenhause wie im Abgeordnetenhause, ihren Mund dawider auftun.

Dass auf positiver Seite keine geeigneten Männer für einen so wichtigen Lehrstuhl der Praktischen Theologie vorhanden seien, ist ebensolche Legende wie hinsichtlich des neutestamentlichen Ordinariats. Wir dürfen nur nicht vergessen, dass hier die kirchliche Praxis der Gegenwart ebensoschwer wiegt, wie die gelehrte Kenntnis ihrer Vergangenheit. Soll ich Namen nennen? Ich tue es, damit die Herren von der Linken nicht sagen können, ich wüsste keine, weil ich es unterliesse.

Gerne hätten wir nach Altpreussen Bornhäuser wieder zurück. Er ist durch Studium und akademische Tätigkeit der unsere geworden, wenn auch seine Heimat der Süden ist. Hat man ihn von Halle entfernt, er wäre uns in Berlin gerade willkommen; er, der es während der kurzen Hallenser Wirksamkeit verstanden hat, auch den Kollegen anderer Richtung Hochachtung abzugewinnen. In Berlin haben wir Sup. Dr. Conrad, der mit seiner Predigtgabe und seiner wissenschaftlichen Durchbildung wie geschaffen wäre, den Studenten zu helfen, dass sie tüchtige Pastoren werden. Aus Pommern brauchte man nur Sup. Dr. Matthes-Kolberg oder Pastor Eckert-Strohsdorf zu rufen, deren wissenschaftliche und kirchliche Tüchtigkeit allbekannt sind, aus Schlesien Sup. D. Eberlein-Strehlen, der als Vorsitzender des Pfarrervereins in wenig mehr als einem Jahrzehnt den weitreichendsten Einfluss auf den Pastorenstand der Provinz gewonnen hat. Er sollte längst schon in die akademische Tätigkeit berufen sein. In der Provinz Sachsen wäre Lic. Dunkmann, der Direktor des Wittenberger Predigerseminars, ein Mann, dessen wissenschaftliche Befähigung in gleicher Weise, wie seine Gabe auf Theologen Einfluss zu gewinnen ihn für das Ordinariat der Praktischen Theologie empfehlen. Alle diese Männer sind durchtränkt von dem Geist der preussischen Landeskirche. Sie sind vom Vertrauen weiter kirchlicher Kreise getragen. Sie würden auf dem ewigen Grunde, der für die Kirche gelegt ist, bauen. Soll ich noch über den Kreis der preussischen Landeskirche hinausgehen? Dann nenne ich Konsistorialrat Mahling-Frankfurt a. M. Sein Name wäre ein Programm. Welchen weiten Blick für die Aufgaben unserer Zeit, welchen grossen Zug in der kirchlichen Arbeit würden die Studenten empfangen, wenn sie unter seinem Katheder sässen.

Nein, wir haben auf positiver Seite durchaus keinen Mangel an Namen für das Schwarze Brett in Berlin. Wenn man nur für die Männer der Kirche Raum geben möchte. Man legt den Positiven Hindernisse in den Weg für ihre Habilitation als Privatdozenten. Hinterdrein sagt man, dass die positive Richtung keinen Nachwuchs habe.

Da bin ich wieder vor dem Schwarzen Brett angelangt. Ich sehe die einzelnen Blätter der Anschläge nicht mehr. Ein grosses Fragezeichen steht vor meinem Auge. Was wird die Zukunft bringen? Ich wende mich um, hole aus der Ecke meinen Schirm und meine Mappe und gehe hinaus. Die Erregung zittert in mir

noch nach. Draussen rieselt der Regen. Sein Dunst wirkt beruhigend auf meine Seele. Die Zukunft ist Gottes, und wir Männer der Kirche wollen unsere Schuldigkeit tun. Ernst Bunke.

(Die Reformation 1908, S. 2—7)

Inzwischen war Professor Deissmann von Heidelberg nach Berlin und Professor Drews von Giessen auf den ebenfalls vakanten Lehrstuhl für praktische Theologie nach Halle berufen worden. Unter dem Eindrucke dieser beiden Ernennungen nahm die Kreuzzeitung die von Bunke zum Ausdruck gebrachten Wünsche und Bedenken sofort auf.

Berlin, 9. Jan. Bei der Tagung der ausserordentlichen Generalsynode, Anfang Dezember, haben die Mitglieder wohl kaum geahnt, dass der alte kirchliche Notstand, die Besetzung der theologischen Professuren, so bald wieder Anlass zu lebhaften Klagen geben würde, sonst hätten sie sicher, trotz der beschränkten Zeit, Stellung dazu genommen und den Nachfolgern von Dr. v. Studt und Dr. Althoff die berechtigten Wünsche der Kirche in angemessener Form noch vorgetragen. Wie ein Blitz erleuchtet die neueste Situation ein Artikel von Pastor Bunke: „Am schwarzen Brett zu Berlin" (Reformation 1908, Nr. 1), den wir allen massgebenden Persönlichkeiten und kirchlich interessierten Laien dringend zur aufmerksamen Prüfung empfehlen. So deutlich ist lange nicht gesagt worden, wohin wir steuern. Dass man über das hier vorgelegte Tatsachenmaterial sich rechts und links entrüsten wird, ist anzunehmen. Zu bestreiten sind die Einzelheiten nicht; höchstens wird man auf der Linken aus dem temperamentvollen Stil des verdienten, mutigen Verfassers Anlass zu Angriffen nehmen.

Während die kirchlich-liberale Presse in agitatorischer Weise die gleichgesinnten Tageszeitungen mit Erfolg auf Marburg, Bonn und Greifswald hinwies, hat man in aller Stille die Liberalisierung Berlins und Halles, der beiden stärksten Theologenuniversitäten, in die Wege geleitet. Die Väter oder Grossväter unserer heutigen jungen Theologen haben in Berlin unter Hengstenberg, Neander und Steinmeyer, in Halle unter Tholuck und Julius Müller studiert. Die Zukunft wird ein anderes Bild zeigen. Nach den neuesten zuverlässigen Zeitungsnachrichten sind selbst Bunkes Befürchtungen durch die Ereignisse überholt. Der positive Neutestamentler in Berlin D. Weiss und der gleichgesinnte praktische Theologe D. Hering in Halle sollen liberale Nachfolger erhalten. Wenn sich ein solches Hinüberspielen der wichtigsten Fächer in liberale Hände bewahrheitet, ist ein Sturm der Entrüstung unausbleiblich. Eine neue „Landeskirchliche Versammlung" im Herbst dieses Jahres würde ein dringendes Bedürfnis werden und hätte ein unbestreitbares Recht, die massgebenden Instanzen an ihre Pflichten zu erinnern. Was man auch an der Form, die Pastor Bunke gewählt hat, tadeln mag, in der Sache hat er unzweifelhaft recht, und sein Rat hätte wertvolle Dienste leisten können, wenn man auf ihn in letzter Stunde gehört hätte.

Seine Ratschläge waren massvoll und sachlich. Für die ebenfalls noch unbesetzte praktische Professur in Berlin hatte er mit Recht gefordert, dass sie nur in die Hände eines Mannes gelegt werden kann, der den Osten kennt und mit dem kirchlichen Leben Fühlung hat, wie es bei Steinmeyer zutraf. Für Halle gilt das Gleiche. Mit Deissmann und Drews, deren Berufung für Weiss und Hering gemeldet wird, gelangen ferner zwei ausserpreussische nationalsoziale Führer Naumannscher Richtung bei uns in leitende Stellungen, was für die Berliner und Hallenser Studenten keineswegs erwünscht ist. An den beiden Professoren persönliche Kritik zu üben, liegt uns fern. Deissmann ist mehr Philologe als Theologe, steht aber als Gelehrter sehr hoch. Doch in Berlin und Halle sollten die wenigen positiven Dozenten, denen die starke Frequenz mitverdankt wird, bei der Besetzung positiver Vakanzen nicht so systematisch isoliert werden; man schafft sonst künstlich sehr gespannte Verhältnisse.

Obwohl, wie gesagt, die Folgen der neuesten Entwickelung noch gar nicht abzusehen sind, möchten wir hoffen, dass Pastor Bunke zu schwarz in die Zukunft gesehen hat. Wir können uns nicht denken, dass der neue Kultusminister sich hiermit vor dem Landtage wird einführen wollen, da die Notwendigkeit doch wahrlich nicht einleuchtet, die Lage der Landeskirche noch zu verschärfen. Für uns liefern diese Ereignisse den schlagendsten Beweis, wie nötig im Kultusministerium ein wissenschaftlich angesehener theologischer Fachreferent ist, der das Vertrauen der kirchlichen Kreise geniesst. Es ist an dieser Stelle schon wiederholt darauf hingewiesen worden, dass der etatsmässige Posten, den zuletzt D. Weiss verwaltet hat, noch immer nicht besetzt ist. Durch die Berufung eines sachkundigen verantwortlichen Referenten liessen sich zweifellos in Zukunft solche gespannte Situationen vermeiden.

(Neue Preussische [Kreuz-] Zeitung Nr. 14, 9. Januar 1908, Abendausgabe)

In ähnlicher Weise sprach sich das R e i c h über beide Berufungen aus.

Ein merkwürdiger Kurs der Universitätspolitik

ist es, den der preussische Kultusminister Dr. Holle eingeschlagen hat. Zwei ausgesprochene Parteimänner von der Linken sind an die Stelle von zwei positiven Professoren der Theologie an die beiden stärksten theologischen Fakultäten Preussens berufen worden. Für den betagten Professor D. Bernhard Weiss in Berlin ist Professor D. Adolf Deissmann aus Heidelberg berufen, für den in den Ruhestand tretenden Professor D. Hermann Hering in Halle ist Professor D. Paul Drews aus Giessen bestimmt. Wir haben die uns zugegangene Nachricht gelesen mit dem Gedanken, dass es sich um eine Sondierung der Öffentlichkeit handele. Denn wir hielten es nicht für möglich, dass der Kultusminister die Rücksicht auf die Ansprüche der evangelischen Landeskirche so beiseite setzen könnte. Aber es ist kein Zweifel mehr möglich.

Die „Kreuz-Zeitung" nennt die beiden nach Berlin und Halle berufenen Professoren „nationalsoziale Führer Naumannscher Richtung". Man denke! An Stelle von Exzellenz Weiss, der sich immer peinlich bestrebt hat, unparteiisch zu erscheinen, tritt der Vorsitzende des nationalsozialen Vereins in Heidelberg, der dort agitatorisch eine hervorragende Rolle gespielt hat. Der Nachfolger von Kons.-Rat D. Hering, der aus der Mittelpartei ausgetreten ist, weil sie die Grenzen nach links angelbreit öffnete, wird D. Drews, der erklärte Freund der „Christlichen Welt", die dem Radikalismus in Theologie und Kirche Bahn gemacht hat. Deissmann und Drews werden zusammen bei dem Evang.-sozialen Kongress 1908 in Dessau unter Harnacks Leitung Hauptreferenten sein! — — — Das also ist der neueste Kurs der preussischen Universitätspolitik.

Der Kultusminister v. Studt ist von den „Freunden der Christlichen Welt" unbarmherzig verfolgt worden. Sie haben es verstanden, im Landtage gegen ihn mobil zu machen. Es half ihm nichts, dass er Beweise von der paritätischen Behandlung der positiven und der liberalen Richtung in der Theologie lieferte. Er war denen von der Linken nicht weit genug entgegengekommen. So erforderte es die Blockpolitik, dass er als Opfer des Liberalismus fiel.

Vom Liberalismus hat Dr. Holle nach den neuesten Ernennungen offenbar nichts zu befürchten. Aber hat er denn die Konservative Partei im Landtage für eine quantité négligeable angesehen? Sollte er meinen, dass diese Partei, die es bisher als Gewissenspflicht angesehen hat, für das kirchliche Bekenntnis und die positive Theologie einzutreten, jetzt ihre Vergangenheit verleugnen wird? Soll der Grundsatz von der Parität der Richtungen, den ein preussischer Kultusminister nach dem andern im Landtage verkündigt hat, nicht mehr gelten?

Wir sind der Überzeugung, dass der Kultusminister den Grundsatz seiner Vorgänger im Herzen billigt. Aber Grundsätze sind dazu da, befolgt, nicht bloss als Paradepferde vorgeführt zu werden. Wir gehen noch weiter und nehmen an, dass der Kultusminister den Grundsatz der Parität auch durchführen will. Aber dann muss er zu der Einsicht gebracht werden, dass er schlecht beraten war.

Rätselhaft ist uns eins bei der Sache. Der Evangelische Oberkirchenrat muss doch pflichtmässig über die für die Berufung in Aussicht genommenen Männer gehört werden. Sollte der Oberkirchenrat das Interesse der Kirche vertreten, aber im Kultusministerium kein Gehör gefunden haben? Oder hat die oberste Kirchenbehörde die positive Theologie bei der Besetzung dieser beiden wichtigen Lehrstühle einfach im Stich gelassen? Eben haben in der Generalsynode Oberkirchenrat und Synodale Vertrauenserklärungen ausgetauscht. Diese Professorenberufungen sind eine schrille Dissonanz.

Die Bekenntnisfreunde müssen nun ausserhalb der Synode ihren Mund auftun. Sonst kann es geschehen, dass auch die Professur für praktische Theologie in Berlin mit einem liberalen Parteimann

besetzt wird. Die Männer von der Linken werden es an Bemühungen darum nicht fehlen lassen. Aber selbst wenn dies vermieden wird, so ist damit nicht alles gut.

Es ist das gute Recht der Kirche, nach dem Grundsatz der Parität in Berlin wie in Halle einen Ausgleich zu fordern. Die praktische Theologie darf in Halle nicht allein von Drews vertreten werden. Es muss noch ein Professor für dies Fach berufen werden, der das Vertrauen der Kirche geniesst. Für das Neue Testament dürfen nicht bloss Pfleiderer, Deissmann und von Soden Lehrauftrag haben. Wir brauchen für die Studenten der Theologie aus der preussischen Landeskirche einen neutestamentlichen Lehrer, der ihnen Jesus Christus zeigt, wie er nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift wirklich ist.

Wir bedauern aufs lebhafteste, dass der neue Kurs des Kultusministeriums die Bekenntnisfreunde in die Kampfesstellung hineindrängt. Aber, wo es sich um die Grundlage unserer evangelischen Kirche handelt, um die bibel- und bekenntnismässige Ausbildung der künftigen Pastoren, gibt es kein Schwanken. Gerechtigkeit gegen die Kirche — oder Kampf!

(Das Reich Nr. 14, 17. Januar 1908)

Diese auch von anderen Blättern gegen den Kultusminister erhobenen Vorwürfe waren indessen bereits von der Täglichen Rundschau zurückgewiesen worden.

Schon vor wenigen Tagen haben wir über die Berufungen der Professoren Deissmann nach Berlin und Drews nach Halle berichtet und die bei dieser Gelegenheit gegen den neuen Kultusminister erhobenen Angriffe zurückgewiesen. Jetzt geht uns von unterrichteter Seite die nachstehende Zuschrift zu, welcher wir gern Raum geben.

Die sehr beweglichen Klagen der „Kreuz-Zeitung“ und des „Reichsboten“ über die jüngsten Ernennungen theologischer Professoren in Berlin und Halle und die daran geknüpften Besorgnisse, dass der Kultusminister Holle der positiven Richtung nicht genügend Rechnung zu tragen scheine, sind denen, welche die Verhältnisse kennen, kaum verständlich. Die Berliner Fakultät hatte an erster Stelle für das neutestamentliche Ordinariat Prof. Jülicher in Marburg in Vorschlag gebracht, an zweiter Stelle Prof. Deissmann. Die positive Minderheit in der Fakultät, insbesondere der bisherige Hauptvertreter des Faches, Professor B. Weiss, hat die Berufung Deissmanns an erster Stelle gewünscht. Diesem Antrage hat der Kultusminister Folge gegeben, nicht aber den von der Fakultät primo loco gewünschten Kandidaten berufen! Und was ist in Halle geschehen? Dort hat die theologische Fakultät, wie ich von absolut zuverlässiger Seite erfahre, für die Professur der praktischen Theologie drei Kandidaten pari passu in alphabetischer Reihenfolge genannt. Der Kultusminister hat den Professor Drews in Giessen, welcher von der Fakultät einstimmig vorgeschlagen war, für den

also auch die positiven Mitglieder der Fakultät, die Professoren Kähler, Hering und Lütgert gestimmt hatten, berufen. Beide Ernennungen, sowohl diejenige Deissmanns wie diejenige Drews', werden in wissenschaftlich-theologischen Kreisen als ausgezeichnete Berufungen angesehen. Will man sie aber kirchenpolitisch bewerten, dann muss man sagen, dass der Kultusminister ein gewisses Entgegenkommen gegenüber der positiven Minderheit bewiesen hat. Jedenfalls können diese Vorgänge noch keineswegs als Beweis dafür dienen, dass der neue Minister in höherem Masse als sein Amtsvorgänger den Wünschen der kirchlich-liberalen Kreise Rechnung tragen wird.

(Tägliche Rundschau Nr. 22, 14. Januar 1908, Abendausgabe)

Da jedoch die Angriffe sich wiederholten, so erklärte nunmehr der Senior der Berliner theologischen Fakultät, Professor D. Bernhard Weiss, in einer Zuschrift an das Reich:

Sie wissen aus einer gelegentlichen Äusserung von mir, dass ich von der lange gehaltenen T. R. abging und auf das Reich abonnierte, weil mir die Stellung jener zu den kirchlichen Dingen nicht zusagte. Um so schmerzlicher war es mir, dass ich in der Nr. 14 vom 17. Januar einen Artikel vorfand, welcher die letzten Besetzungen in Berlin und Halle behandelte und offenbar ohne jede genauere Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse abgefasst war. Es waren dort Deissmann und Drews als „ausgesprochene Parteimänner von der Linken" bezeichnet. Obwohl ich dies auch von Drews bestreiten könnte, will ich mich doch lediglich auf Deissmann beschränken, den ich genau kenne und von dem ich konstatieren muss, dass er einer der wenigen unter den hervorragenden Theologen ist, den man in keiner Weise als „Parteimann" bezeichnen kann. Er ist einer der echt deutschen Gelehrten, die nur ihrer Wissenschaft gelebt haben, und hat sich auf einem immerhin abgelegenen Gebiete der Theologie Verdienste erworben, die ihn allein schon für eine Berufung an die Berliner Fakultät qualifiziert hätten. Ich hätte gleich damals an Sie geschrieben, wenn ich nicht fast gleichzeitig aus einem Artikel der T. R. vom 14. Januar (Nr. 22) Kunde bekommen hätte, der näheres aus authentischer Quelle über die Berufung beider Männer brachte, was die Folgerungen jenes Artikels als schlechthin unzutreffend erscheinen liess. Nun aber finde ich in der 2. Beilage der Zeitung vom 26. Januar *) einen Artikel, der Worte aus dem Reichsboten wieder-

---

*) Zu den Berufungen liberaler Theologen als Nachfolger positiver Dozenten in Berlin und Halle schreibt der Reichsbote:

„Die liberale Presse verbirgt klugerweise ihre hohe Befriedigung über zwei solche Siege nach Möglichkeit, und sucht sie als möglichst harmlos dadurch hinzustellen, dass sie sie einfach als Resultate einstimmiger Beschlüsse der Berliner und Hallenser Fakultät charakterisiert. Mit Recht aber hat man es von der anderen Seite — wozu auch unsere Informationen stimmen — als unrichtig

holt und daraus weitere Folgerungen zieht. Nach jenem Artikel wird es einfach als „unrichtig“ bezeichnet, als wären Deissmann und Drews auch von den positiven Gliedern der Fakultäten zu Berlin und Halle an erster Stelle genannt worden. Demgegenüber erscheint es mir als eine Gewissenspflicht, Ihnen zu erklären, dass ich mit zwei andern Gliedern der Fakultät Deissmann an erster Linie dem Votum der Majorität entgegen zu meinem Nachfolger vorgeschlagen habe. Was mich betrifft, so habe ich es selbstverständlich nicht getan, ohne mir auf den verschiedensten Wegen — soweit es in solchen Dingen möglich — die Gewissheit verschafft zu haben, dass er bei der Erklärung des Neuen Testaments, die ja unsere Hauptaufgabe ist, wesentlich verwandte Bahnen einschlagen werde, als ich es in meiner 30jährigen Wirksamkeit getan. Da ich, wie schon oben bemerkt, für einen an die Berliner Fakultät zu berufenden Theologen fordern muss, dass derselbe auf irgend einem Gebiete der neutestamentlichen Wissenschaft sich wesentliche Verdienste erworben und neue Bahnen eingeschlagen hat, so könnten neben ihm andere positive Vertreter der neutestamentlichen Wissenschaft, die zwar manches treffliche geleistet, aber nichts in jenem Sinne hervorragendes, nicht in Betracht kommen und ich habe mit voller Freudigkeit Deissmann in erster Stelle vorgeschlagen und es dem Herrn Minister aufs wärmste gedankt, dass er meinen und meiner Kollegen Minoritätsvorschlag sofort befolgt und Deissmann berufen hat. Dass damit die Folgerungen jener Artikel, die ja in verschiedener Form auch durch andere Zeitungen gegangen sind, durchaus hinfällig werden, brauche ich nicht hinzuzufügen.

Ich habe mich für verpflichtet gehalten, Ihnen gegenüber diese Erklärung abzugeben, und ermächtige Sie, jeden Ihnen beliebigen Gebrauch davon zu machen.

Mit herzlicher Hochachtung

Ihr treu ergebener

D. Weiss.

(Das Reich Nr. 25, 30. Januar 1908, 2. Beilage)

Dieses Eintreten für Deissmann veranlasste mehrere Zuschriften im Reich an Professor Bernhard Weiss, zunächst von einem „positiven Führer“:

1. Die Erklärung ist verwunderlich. Sie behauptet: „Er (Deissmann) ist einer der echt deutschen Gelehrten, die nur ihrer Wissenschaft gelebt haben.“ Das Gegenteil ist richtig. Es ist unbestritten, dass Deissmann der Vorsitzende des national-sozialen Ver-

---

bezeichnet, als wären Deissmann und Drews auch von den positiven Gliedern der genannten Fakultäten an erster Stelle genannt worden.

Die kirchlichen Kreise müssten nun jeder Energie entbehren und ganz der Väter Art vermissen lassen, wenn sie diese Ereignisse stillschweigend hinnehmen.“ (Das Reich Nr. 22, 26. Januar 1908, 2. Beilage)

eins in Heidelberg gewesen ist und eine hervorragende politische Rolle in linksliberaler Richtung gespielt hat, auch Stadtverordneter ist, von seiner Nebenbeschäftigung in der Heidelberger Kohlenkonsumgenossenschaft ganz abgesehen. D. Weiss ist vor der Berufung Deissmanns mangelhaft unterrichtet gewesen. Er hat sich auch nachher durch die Zeitungen nicht belehren lassen.

2. Die Erklärung ist unbegreiflich. Sie behauptet, Deissmann und Drews seien nicht ausgesprochene Parteimänner der Linken. Dagegen hat die „Frankfurter Zeitung", die den liberalen Kreisen von Hessen und Baden nahe steht, rundweg zugegeben, dass beide Männer liberal, wenn auch gemässigt liberal seien. Deissmann und Drews sind beide bekannt als Mitarbeiter der „Christlichen Welt", die die liberalen Theologen um sich sammelt und unablässig an der Aufhebung des Bekenntnisses der Landeskirchen arbeitet. Die Erklärungen der früheren Unterrichtsminister kennen nur zwei Richtungen, die kritische (liberale, linke) und die positive (konservative, kirchliche, rechte). Dass Deissmann und Drews von D. Weiss nicht zur Linken gerechnet werden, ist unbegreiflich. Es sei denn, dass er noch eine mittelparteiliche Richtung zur Geltung bringen will, die nach der Erklärung in der Generalsynode die Interessen der Linken mit vertritt. Auch dann gehören Deissmann und Drews nicht zur positiven Richtung.

3. Die Erklärung ist unvollständig. Sie nennt nicht diejenigen Professoren, die ausser Deissmann von D. Weiss und seinen Freunden in diesem Falle dem Kultusminister vorgeschlagen sind, der unter den Genannten zu wählen hatte. Nicht die Vorschläge der Fakultät, auch nicht die etwaiger positiver Mitglieder, noch weniger die Reihenfolge der Vorschläge, sind für den Minister massgebend. Wohl aber ist er verpflichtet, auf den Bekenntnisstand der Kirche die notwendige Rücksicht zu nehmen.

4. Die Erklärung ist bedauerlich. Bisher war das Verfahren des Kultusministers von den Bekenntnisfreunden gemissbilligt, nicht das von D. Weiss. Das dürfte nun anders werden. D. Weiss wird es seiner Erklärung, mit der er den gerechtfertigten Forderungen der Bekenntnisfreunde entgegentritt, zuzuschreiben haben. Er wird sich nicht wundern dürfen, wenn jetzt sein Anteil an der Liberalisierung der theologischen Fakultäten während seiner Wirksamkeit im Kultusministerium geschichtlich dargestellt wird. Es wird dann vor den Bekenntnisfreunden wie vor dem Kultusminister offenbar werden, dass D. Weiss wohl ein Recht hat, im Namen der theologischen Wissenschaft zu reden, aber nicht im Namen der Kirche. Denn diese hat durch den Mund der Generalsynode wie der Provinzialsynoden wieder und wieder gefordert, dass ihr Bekenntnis bei der Besetzung der theologischen Lehrstühle berücksichtigt werde. Die theologischen Fakultäten sind um der Kirche willen da. Dass D. Weiss sich trotz der schmerzlichen Entwickelung der kirchlichen und theologischen

Linken im letzten Jahrzehnt noch heute in Widerspruch mit den berufenen Vertretern des kirchlichen Bekenntnisses setzt, ist bedauerlich.

(Das Reich Nr. 27, 1. Februar 1908, 2. Beilage)

Es folgte sodann ein „Offener Brief an D. Weiss" von Pastor Samuel Jaeger, Dozenten an der Theologischen Schule zu Bethel:

Euer Hochwürden gestatten auf Ihr öffentliches Wort eine öffentliche Antwort in aller Ehrerbietung, aber auch mit allem Freimut, wie es sich Ihnen gegenüber bei einer Lebensfrage der Kirche geziemt!

Euer Hochwürden waren uns das Bild eines der „echt deutschen Gelehrten, die nur ihrer Wissenschaft gelebt haben". D. Deissmann, der für Naumann wirbt, obwohl er dem Christentum den Abschied gegeben und mit der Sozialdemokratie sich verbrüdert, trotzdem sie Christus den Krieg erklärt, D. Deissmann ist solcher Gelehrter nicht.

Als solcher Gelehrter, der selbst in alle Tiefen der Textkritik und des Evangelienproblems hinabgestiegen, schätzen Sie D. Deissmanns „Bibelstudien" überhoch. Für solche philologische Arbeit war in Berlin D. v. Soden da. Ein Bedürfnis nach einem zweiten Philologen ist nicht zu ersehen. Als solche aber wären doch auch Männer wie D. Resch und D. Dalmann zu nennen, die ebenso „Hervorragendes" wie D. Deissmann auf „abgelegenen Gebieten der Theologie" geleistet haben.

Was die Kirche an Euer Hochwürden immer dankbar schätzte, das war die grosse theologische Arbeit, die Verteidigung der Echtheit der johanneischen Schriften in der Einleitung, das Verständnis des Lebens Jesu als das des Gottessohnes, die Erschliessung der Apostellehren von dem Grunde der Auferstehung aus, die Erklärung des Neuen Testaments als Urkunde der Offenbarung. — Das gleiche kann die Kirche von D. Deissmann nicht sagen. Denn ihm ist das Johannesevangelium keine Geschichtsquelle, Jesus nicht der eingeborene Gottessohn, seine Auferstehung etwas Zweifelhaftes, das ganze Neue Testament nur Urkunde der Frömmigkeit. Das steht ganz deutlich in seinem „Beitrag zur Weiterbildung der christlichen Religion".

Darum bedauert die Kirche Ihren Vorschlag und fordert für Neues Testament einen positiven Theologen. Deren aber gibt es so hervorragende, dass D. Deissmann neben ihnen gar nicht genannt werden kann. Da ist D. Schlatter, der bahnbrechende Erforscher des Judentums, der feinsinnigste lebende Exeget, der die Grundfrage aller Religion erschöpfend behandelt hat, die nach dem Glauben; von seinen Arbeiten über Jesu Gottheit und Demut, über die Zweifel an seiner Messianität und die grundlegende über Sprache und Heimat des vierten Evangelisten zu schweigen. — Da ist D. Lütgert, der

betreffs des Reiches Gottes bei den Synoptikern und der Christologie des Johannes ganz neue Anschauungen erschlossen, vor allem aber die Kernfrage aller Offenbarungsreligion, die nach der Liebe, zum erstenmal gestellt und beantwortet hat. — Da ist endlich ausser der Zunft Dr. Lepsius. Er hat gerade jetzt Ihre Arbeit über die Synoptiker in glänzender, selbständiger Weise weitergeführt. Ihm danken wir das tiefste Verständnis des Versöhnungs-, Rechtfertigungs- und Heiligungsgedanken bei Paulus im Gegensatz zu Cremer und Dietrich, ihm die überführendste Herausstellung Jesu als Mittelpunkt seines Evangeliums gegen Harnack; ihm die erste lebendige Erklärung der Offenbarung; ihm die geniale Lösung der Schwierigkeiten der Auferstehungsberichte. Von D. Cremer und D. Harnack als ebenbürtiger wissenschaftlicher Gegner anerkannt, ist Er der Mann, den die Kirche in Berlin braucht.

In dankbarer Ehrerbietung Euer Hochwürden ergebener

Samuel Jaeger.

Bethel, 1. Februar 1908.

(Das Reich Nr. 28, 2. Februar 1908, 2. Beilage)

Endlich die Erklärung eines „hochgeschätzten theologischen Dozenten":

Die Erklärung von D. Weiss über die Berufung des Professors Deissmann an die Berliner Fakultät wird gewiss allseitig grossem Interesse begegnen, dürfte aber bei aller Ehrerbietung vor der Ansicht von D. Weiss doch nicht genügen, um das Urteil über Professor Deissmann als „ausgesprochenen Parteimann von der Linken" fallen zu lassen. Dass es in politischer Richtung gilt, hat eine vor längerer Zeit in der Kreuzzeitung erschienene und unwidersprochen gebliebene Korrespondenz aus Baden konstatiert, indem sie auf das öffentliche Eintreten von D. Deissmann für das Bündnis von Nationalliberalen und Sozialdemokraten in Baden vom Standpunkt der national-sozialen Partei verwies. Auch in allen kirchlichen Fragen dürfte der Standpunkt von D. Deissmann kaum jemals von dem der Partei der „Christlichen Welt" abgewichen sein, zu deren Mitarbeitern er gehört. Jedenfalls vertritt er — wenn auch nicht in der vorwiegend agitatorischen Form mancher anderen Gelehrten — in den entscheidenden Fragen des christlichen Glaubens die Grundanschauung der entschiedenen Linken. Das ergibt sich deutlich aus seinem Aufsatz über „Evangelium und Urchristentum" in dem Sammelwerk: „Beiträge zur Weiterentwicklung der christlichen Religion" 1905. Dort sagt er von dem eigentlichen Inhalt der Person Jesu, von seiner messianischen Gewissheit: „Sie ist eine Gewissheit, die dämmert und wieder verschwindet, die in grossen Offenbarungsstunden mit himmlischer Klarheit aufleuchtet, vor der er dann aber selbst wieder zurückbebt in Demut und Einfalt" (106) und über die Entstehung des „Christuskultes" und die Auferstehung weiss Deissmann nichts anderes zu sagen als: „Der psychologische Ausgangspunkt für den neuen

Kult ist die Gewissheit, dass Jesus nicht im Grabe geblieben, sondern von Gott auferweckt sei und erhöht zu himmlischer Herrlichkeit. Diese Gewissheit (!) der Urgemeinde, durch äusserliche Erlebnisse (!) vieler verbürgt, wirft auf die gesamte Messiasgestalt den Abglanz (!) der Gottheit selbst, macht aus dem Problem des Kreuzes ein Wunder der Gnade" (113). — In diesem Zusammenhang könnte man auch noch der Tatsache gedenken, dass der Verfasser des Jesusbildes in „Hilligenlei", Frenssen, zum D. theol. der Heidelberger Fakultät ernannt wurde, zu einer Zeit, als Prof. Deissmann ihr angehörte.

(Das Reich Nr. 28, 2. Februar 1908. 2. Beilage)

Im Anschluss an diese Artikel im Reich kam es noch zu Auseinandersetzungen in der Preussischen Kirchenzeitung zwischen dem Herausgeber, Pastor Martin Schian, und Pastor Samuel Jaeger. Ein Bericht über „Die letzten Professurenbesetzungen" hatte die Äusserungen im Reich besprochen und dabei bemerkt:

In dieselbe Kerbe hieben in Nr. 28 des Reich zwei weitere Zuschriften. Die erste von Samuel Jäger, dem Lehrer an der Bodelschwinghschen theologischen Schule in Bethel. Er weiss natürlich auch viel besser, wer nach Berlin gesollt hätte: Schlatter (der doch aber nicht in Berlin hat bleiben wollen, er war ja dort!), Lütgert, der „die Kernfrage aller Offenbarungsreligion, die nach der Liebe, zum erstenmal gestellt und beantwortet hat" (was würde man wohl sagen, wenn jemand anders es wagte, die Frage nach der Liebe als die Kernfrage der Offenbarungsreligion zu bezeichnen? Anklage auf Rationalismus wäre sicher), — oder Lepsius. „Von D. Cremer und D. Harnack als ebenbürtiger wissenschaftlicher Gegner anerkannt, ist Er (gross geschrieben!) der Mann, den die Kirche in Berlin braucht." Was an dieser ganzen Zuschrift Jägers am meisten auffällt, das ist die naive Selbstverständlichkeit, mit welcher er im Namen „der Kirche" spricht. „Die Kirche" bedauert Weiss' Vorschlag. „Die Kirche" fordert einen positiven Theologen. „Die Kirche" braucht Lepsius. Im Namen „der Kirche" aber redet mit unfehlbarer Sicherheit — Samuel Jäger, der allein weiss, was sie braucht. Bernhard Weiss hat natürlich keine Ahnung, was die Kirche braucht. — Ähnlich eine weitere Zuschrift in derselben Nummer des „Reich". Und so rauschts nun weiter durch den „positiven" Blätterwald. Niemand fragt sich, ob nicht Weiss, der stellvertretende Vorsitzende des Zentralausschusses für innere Mission, seine gewichtigen Gründe hatte, er, der selbst so entschieden „positiv" ist, in seinen Anschauungen bekanntlich erheblich positiver als die Männer der modernen positiven Theologie. Niemand fragt danach.

In der scharf rechtsstehenden kirchlichen Presse ist bisher — abgesehen von der trefflichen Weiss'schen Erklärung — kein Wort zu lesen gewesen, welches diesem unwürdigen Treiben entgegengetreten wäre. Und das ist der grösste Schmerz bei allen diesen

Vorgängen. Nicht einmal den persönlichen Herabwürdigungen und wahrheitswidrigen Verkleinerungen ist auch nur eine Stimme aus diesem Lager entgegengetreten. Wenn man das erwägt, möchte man am Christentum verzagen.

(Preussische Kirchenzeitung 190

Hiergegen wandte sich Jaeger:

Bethel, 29. 2. 08.

Sehr geehrter Herr Lizentiat!

Ein Referat und Sie selbst haben mich in Ihrer Kirchenzeitung angegriffen, weil ich „im Namen der Kirche" redete.

Sie werden zugeben, dass ich der Einzige bin, der D. Weiss gegenüber durch seine Namensunterschrift die persönliche Verantwortung für seine Worte übernommen hat. Sie werden mir ferner zugestehen, dass ich von meinem Standpunkt aus Gewissens halber unter „Kirche" nur die auf dem Grunde der heiligen Schrift im Bekenntnis Stehenden verstehen kann und mich mit dieser Kirche solidarisch fühlen muss. Sie werden weiter mir zubilligen, dass ich genau dasselbe Recht habe wie D. Weiss, zu sagen, was nach meiner Überzeugung der Kirche not tut. Sie werden nicht leugnen wollen, dass die Kirche in meinem Sinne allerdings D. Weiss' Vorschlag bedauert, weil sie den unüberbrückbaren Gegensatz zwischen D. Weiss und D. Deissmann klarer erkennt als jener selbst, und dass sie einen Theologen verlangt, keinen Philologen, einen positiven, keinen negativen, d. h. einen, der klar sich zur Offenbarung Gottes in Christo im Sinne des Johannes-Evangeliums auf Grund der Auferstehung bekennt als zu einer Wirklichkeit und nicht zu einer „völlig erfundenen Geschichte". Sie werden endlich bestätigen, dass mein Brief an D. Weiss die ihm gebührende Ehrerbietung nicht vermissen liess und dass meine Aufsätze in der Reformation über „Bibelstudien" und „Reich Christi" den Beweis meiner Behauptungen erbringen.

In der Überzeugung von Ihrem Gerechtigkeitssinn, auch dem Gegner gegenüber, die ich aus Ihren früheren Arbeiten in der „Z. f. Th. u. K." habe gewinnen dürfen, tue ich wohl keine Fehlbitte, wenn tung abzudrucken.

Ergebenst Samuel Jaeger.

ich Sie höflichst ersuche, diesen Brief an gleicher Stelle Ihrer Zei-

(Preussische Kirchenzeitung 1908, S. 167)

Schian aber antwortete:

Sehr geehrter Herr Pfarrer!

Ihrem Wunsche komme ich mit diesem Abdruck gern nach. Dem Gegner zum Wort zu verhelfen, ist mir vornehmste Pflicht. Freilich, ohne Antwort kann ich Ihr Schreiben nicht lassen.

Zunächst gehe ich ganz auf Ihre eigenen Voraussetzungen ein. Da werden Sie mir bei näherer Überlegung selbst zugestehen, dass Ihr Brief mehrere Behauptungen enthält, die keineswegs als notwendige

Konsequenzen Ihres Standpunktes gelten können. Dass D. Deissmann ein Philologe sei, kein Theologe, dass Sie dafür durch Ihre Aufsätze in der Reformation den Beweis erbracht hätten, das sind persönliche Urteile, die mit dem Standpunkt nichts zu tun haben. Wie Sie so schnell bei der Hand sein können, einem Theologen deswegen, weil er auch (und zwar besser als andere) philologisch zu arbeiten weiss, den Theologencharakter abzusprechen, das verstehe ich nicht. Theologe und Philologe schliessen sich doch nicht aus? Und wie Sie der Meinung sein können, durch einen kurzen Aufsatz solches bewiesen zu haben, verstehe ich noch weniger. Lassen Sie mich ganz offen reden: jener Aufsatz über D. Deissmann war nach meinem Urteil ebenso eine ad hoc geschriebene, der einfachsten Gerechtigkeit ermangelnde Tendenzverurteilung, wie der andere (Reich Christi) eine ad hoc geschriebene, der Objektivität ermangelnde Tendenzverherrlichung von Dr. Lepsius, den ich übrigens hochachte, war.

Aber ich gehe nun auf Ihren Standpunkt und seine Konsequenzen ein. Da bitte ich vor allem, Ihnen mein Befremden darüber aussprechen zu dürfen, dass Sie den eigentlichen Sinn meiner gegen Sie gerichteten Sätze gar nicht zur Geltung kommen lassen. Sie haben ganz gewiss dasselbe Recht wie D. Weiss, Ihre Meinung über das zu sagen, was die Kirche braucht. Das habe ich Ihnen in meinen Sätzen auch ausdrücklich zugestanden. Aber Sie haben — und darum handelte es sich — geredet, als hätten Sie ganz allein das Recht, zu bestimmen, was die Kirche braucht, und als ob D. Weiss gar kein Recht dazu hätte. Sie haben D. Weiss, obwohl er hinsichtlich der Kirche auf dem gleichen Standpunkt steht wie Sie, wie einen Schulbuben abgekanzelt, statt sich ernstlich zu fragen, ob der alte, hochverdiente, Sie werden selbst zugeben: auch kirchlich (und zwar in Ihrem Sinn von „Kirche") hochverdiente Mann für sein Urteil nicht seine sehr guten Gründe hatte. Sie haben getan, als fühlten Sie allein sich mit der „Kirche" in Ihrem Sinn solidarisch, und kein anderer, auch Weiss nicht, dürfe sich so fühlen. Sie haben damit einem auf dem gleichen Standpunkt wie Sie stehenden Manne gegenüber Ihre Meinung als die unfehlbar richtige proklamiert. Ich muss bitten, dies festzuhalten. Denn eben an diesen Umstand knüpften sich meine Bemerkungen. Und eben durch diesen Umstand ist der kleine Vorgang so überaus charakteristisch geworden.

Über das Verständnis der Kirche selbst möchte ich nicht mit Ihnen streiten; das war ja gar nicht der Streitpunkt zwischen uns. Und ich fürchte zudem, wir würden uns darüber nicht verständigen. Zu der Kirche, welche nach Ihrer Definition „die auf dem Grunde der heiligen Schrift im Bekenntnis Stehenden" umschliesst, rechne ich mich freilich auch mit aller Entschiedenheit. Aber im übrigen würden sich sicherlich erhebliche Differenzpunkte ergeben. Z. B. schon der Gebrauch des Wortes „negativ" gegen Deissmann scheint mir gegen Jesu Verbot des Richtens zu verstossen. Aber, wie gesagt,

ich habe ja gar nicht mich und meine Meinungen oder Deissmann und seine Stellung zu verteidigen, sondern ich habe ja in diesem Fall Bernhard Weiss gegen Sie verteidigt, den Mann, der es so glänzend verstanden hat, vorbildliche kirchliche Treue, positive Stellung und unbeirrbaren wissenschaftlichen Wahrheitssinn zu vereinigen, — den Mann, der durch seine von Ihnen bekämpfte Erklärung einen Beweis seines heiligen Gewissensernstes gegeben hat, — den Mann, den man auf Ihrer Seite bis vor kurzem aufs höchste verehrt hat und dem man jetzt gar nicht genug seine Geringschätzung bezeugen kann. Ich habe in meiner kirchenpolitischen Arbeit manchen Schmerz erlebt: auch diese Angriffe gegen Weiss rechne ich dazu. Aber meine Arbeit hat mir auch manche Freude gewährt; und zu solchen Freuden rechne ich's mit in erster Linie, dass mir Gelegenheit gegeben war und ist, einen Mann wie D. Weiss gegen solche Angriffe wie die Ihrigen verteidigen zu dürfen. Vielleicht werden Sie mir später einmal selbst darin Recht geben, dass, wer die Aufgabe hat, einen Bernh. Weiss zu verteidigen, weder kirchlich noch theologisch in schlechter Position ist. Ich sage nicht, dass Sie das jetzt zugeben werden; dazu ist jetzt der Streit noch zu frisch. Aber später.

Endlich: dass Sie allein von vielen mit Ihrem Namen gegen Weiss aufgetreten sind, schätze ich. Aber Sie werden mir selbst zugeben, dass das für die Sache nichts austrägt. Jedenfalls ist allein dadurch Ihre Position gegenüber der von Weiss, der doch gleichfalls mit seinem Namen offen und ehrlich für sein Votum in der Fakultät eingetreten war, noch nicht als die bessere erwiesen.

In vorzüglicher Ergebenheit Martin Schian.

(Preussische Kirchenzeitung 1908, S. 168 f.)

Inzwischen hatte Pastor B u n k e in der Reformation die Blockpolitik im Reichstag für das Vorgehen des Kultusministers verantwortlich gemacht, am schärfsten in dem Artikel „B l o c k p o l i t i k“:

Wir haben uns von ganzem Herzen gefreut, als durch die Niederlage der Sozialdemokratie bei den letzten Reichstagswahlen die Zentrumsherrschaft im Reiche gebrochen wurde. Der nationale Block der vorwiegend protestantischen Parteien von den Konservativen bis zur süddeutschen Volkspartei ward zur politischen Notwendigkeit. Allein die Freude war nicht ungemischt — Befürchtungen hegten wir von Anfang an. Denn die Erinnerung an die Kartellpolitik stieg auf. Dazumal ging die Neigung der Regierenden dahin, auf den Gebieten des Geisteslebens dem Liberalismus entgegenzukommen, um ihn bei guter Laune zu erhalten. Und heute wieder! Die Einführung des Reichstagswahlrechts in Preussen, der liberale Traum, ist rundweg abgelehnt. So muss man den Liberalismus anderwärts entschädigen.

Die vielerörterten Berufungen liberaler Theologen nach Berlin und Halle sind offenbar im Zeichen der Blockpolitik geschehen. Die Fakultät in Halle hatte dem Minister einen bekenntnistreuen, einen farblosen und einen liberalen Kandidaten für den Lehrstuhl der praktischen Theologie vorgeschlagen. Die positive Minorität der Berliner Fakultät hatte für den neutestamentlichen Lehrstuhl einen liberalen und zwei positive Professoren vorgeschlagen. Der Kultusminister hatte also die Wahl. Er hat in beiden Fällen den Kandidaten von der linken Seite gewählt, obgleich es sich um Lehrstühle handelte, die seit vielen Jahrzehnten positiv besetzt waren. Der Anspruch der Kirche auf bekenntnistreue Professoren blieb unberücksichtigt. Blockpolitik! Die Liberalen pflegen zu schreien, wenn sie nicht ihren Willen bekommen. Die konservativen Politiker sind an taktvolle Rücksicht auf die Regierung gewöhnt. Und, wenn nicht gerade eine Synode versammelt ist, schweigt die berufene Vertretung der Kirche.

Die Bekenntnisfreunde im Lande sind vielfach geneigt, die Schuld an den liberalen Berufungen den positiven Professoren in Halle und Berlin zuzuschreiben. D. Weiss hat mit seiner Erklärung im Reich auch bewiesen, dass er vollen Anteil an der Missachtung der kirchlichen Ansprüche auf die theologischen Fakultäten hat. Das ist bei ihm nichts Neues. Aber abgesehen von Weiss ist einmal zu berücksichtigen, dass die theologischen Fakultäten lediglich wegen der wissenschaftlichen Befähigung der zu berufenden Professoren befragt werden. Die Rechte der Kirche zu wahren ist Sache des Kultusministeriums und des Oberkirchenrats. Wenn die positiven Mitglieder der Fakultäten dafür sorgen, dass der Minister auch positive Männer unter den vom Standpunkt der Wissenschaft aus Genannten findet, so möchte ich sie nicht deswegen verklagen, dass sie auch je einem Liberalen ihre Stimme gegeben haben. Ich denke, sie werden wohlerwogene Gründe gehabt haben. Gewünscht hätte ich freilich vom Standpunkt der Kiche, dass die Positiven nur Positive vorgeschlagen hätten. Ich bin aber der Überzeugung, dass die Berufungen von Deissmann und Drews auch dann noch geschehen wären. Denn wir treiben zurzeit Blockpolitik.

Was kommt aber dabei heraus?

Wir wollen nicht davon reden, wie der Bekenntnisstand der Kirche auf dem Wege über die jungen Theologen während eines Menschenalters langsam untergraben wird. Dies brennt uns am meisten auf der Seele. Aber wir wollen es nicht weiter erörtern.

Auch dies erwähnen wir nur nebenbei, dass im Zeichen der Blockpolitik von rechts her am liebsten farblose Männer berufen werden, die bekanntlich auf christliche Charakterbildung am wenigsten hinzuwirken vermögen.

Nein, wir möchten heute zwei Gesichtspunkte herauskehren, die kirchenpolitischen Charakter haben.

Der Herausgeber der jetzt eingegangenen Zeitschrift „Das evangelische Deutschland“, die sich die Förderung der kirchlichen Einigungsbestrebungen zum Ziel gesetzt hatte, hat einmal mit Recht, weil aus genauer Kenntnis, darauf hingewiesen, dass das Misstrauen der lutherischen Landeskirchen gegen Preussen das Haupthindernis für diese Bestrebungen sei. Die Gunst, die sie bei dem deutschen Kaiser geniessen, der Eifer, den manche Kirchenregierungen dafür entfalten, kommt nicht auf gegen die Befürchtung, dass der Bekenntnisstand der lutherischen Kirchen von Preussen aus gefährdet werde. Führt man auch die Union im Munde, gemeint ist immer die Union, die den Bekenntnisfeinden Tor und Tür öffnet. Die Liberalisierung der beiden stärksten theologischen Fakultäten in Preussen bedeutet wieder eine Stärkung derer, die vor der preussischen Union wie vor der Pest fliehen. So ist die Blockpolitik ein starker Riegel vor dem Fortschritt in der kirchlichen Einigung des evangelischen Deutschlands.

Noch bedeutsamer erscheint uns das andere. Die Missachtung des kirchlichen Bekenntnisstandes bei der Besetzung der theologischen Lehrstühle steigert in den Kreisen der Gläubigen die Empfindung, dass die Kirche vom Staat zwar in goldene Fesseln — man denke an die Erhöhung der Pfarrgehälter —, aber doch in Fesseln geschlagen und ihres kostbarsten Schatzes, des Evangeliums, beraubt wird. Es kommt darüber voraussichtlich nicht sobald zu einem Bruch, wohl aber zu einer inneren Entfremdung zwischen Staat und Kirche, soweit diese die Gemeinde der Gläubigen ist. Schon jetzt sind weite Kreise vorhanden, die innerlich mit der Kirche gebrochen haben — die Gemeinschaftsleute. Sie treten nicht aus, aber sie fragen nichts nach der Kirche und sammeln sich um das Evangelium. Sie freuen sich ihrer Unabhängigkeit vom Staat und breiten rastlos den Gedanken aus, dass die Kirche Jesu Christi eine selbständige Grösse sei. Jede Professorenberufung im Sinne der Blockpolitik ist ihnen ein neuer Beweis für die Richtigkeit ihrer Überzeugung und ein Antrieb, sie weiter auszubreiten. So ist die Blockpolitik, soweit sie auf kirchliches Gebiet übergreift, ein sicheres Mittel, dem Gedanken der Trennung von Staat und Kirche neue Anhänger zu gewinnen.

Blockpolitiker pflegen allerdings zufrieden zu sein, wenn sie nur über die Schwierigkeiten des Augenblicks hinwegkommen. Aber die Kurzsichtigkeit rächt sich in der Politik immer, am meisten in der Kirchenpolitik. Möchten wenigstens die Bekenntnisfreunde sich vom Herrn der Kirche einen offenen, weiten Blick schenken lassen.

Ernst Bunke.

(Die Reformation 1908, S. 90f.)

Indessen wies die Kreuzzeitung diese Behauptung entschieden zurück:

Berlin, 7. Februar. In der Reformation wird immer wieder und in immer bestimmterer Form die Ansicht ausgesprochen, dass die Berufungen liberaler Theologen nach Berlin und Halle im Zeichen der Blockpolitik geschehen seien. Heute schreibt die genannte Wochenschrift:

„Der Kultusminister hatte die Wahl. Er hat in beiden Fällen den Kandidaten von der linken Seite gewählt, obgleich es sich um Lehrstühle handelte, die seit vielen Jahrzehnten positiv besetzt waren. Der Anspruch der Kirche auf bekenntnistreue Professoren blieb unberücksichtigt. Blockpolitik! Die Liberalen pflegen zu schreien, wenn sie nicht ihren Willen bekommen. Die konservativen Politiker sind an taktvolle Rücksicht auf die Regierung gewöhnt. Und, wenn nicht gerade eine Synode versammelt ist, schweigt die berufene Vertretung der Kirche.“

Wir haben bisher zu solchen Versuchen, die Blockpolitik für Vorgänge auf kirchlichem Gebiete verantwortlich zu machen, geschwiegen; gegenüber dieser Herausforderung müssen wir aber eine deutliche Antwort geben. Allerdings sind die konservativen Politiker an taktvolle Rücksicht auf die Regierung gewöhnt; hier handelt es sich aber nicht um Fragen des Taktes, sondern des Gewissens. Es ist eine Beleidigung des Kultusministers, wenn man ihm vorwirft, er opfere die Lebensinteressen des Bekenntnisses der Kirche einer politischen Taktik, die aus dem Bedürfnisse der parlamentarischen Lage hervorgegangen ist. Ehe wir einem Kultusminister einen so verletzenden Vorwurf machen könnten, müssten wir ganz andere Beweise haben, als sie hier vorgebracht werden.

Es heisst auch den politischen Verstand der preussischen Regierung gar zu niedrig einschätzen, wenn der Herausgeber der Reformation ihr zutraut, sie suche den Liberalismus durch Zugeständnisse auf kirchlichem Gebiete zu „entschädigen“ für die Ablehnung des Reichstagswahlrechtes in Preussen. Abgesehen davon, dass nur ein kleiner Teil der Liberalen sich überhaupt noch für kirchliche Fragen interessiert, kann keine Regierung glauben, die Liberalen würden kirchliche Zugeständnisse gegen verfassungsrechtliche Ablehnungen aufrechnen.

Die Reformation denkt sich unter der „Blockpolitik“ etwas, was vor den Tatsachen nicht bestehen kann. Der Block ist eine Vereinigung von Parteien zur gemeinsamen Verfolgung streng nationaler Grundsätze in der Reichspolitik. Das preussische Kultusministerium kann an dieser Gruppenbildung des Reichstages höchstens einmal in Bezug auf nationale Schulpolitik ein Interesse haben; die Angelegenheiten der preussischen Landeskirche gehen den Block nicht das mindeste an. Wenn freisinnige Politiker im ersten Eifer eine andere Ansicht vertreten haben, so haben sie sich längst eines Besseren belehren lassen, und wir müssen sehr bedauern, dass nun positive

kirchliche Blätter auf die alten Irrtümer freisinniger Agitatoren zurückgreifen.

In einem zweiten Artikel (s. unten S. 96) wendet sich die Reformation direkt gegen die Kreuz-Zeitung. Sie nennt unsere Mitteilung, dass der Kultusminister nicht daran denke, Professor Deissmann zum Referenten im Kultusministerium zu machen, eine „offiziöse Mitteilung". Damit soll unsere Zeitung offenbar diskreditiert werden. Wir verwahren uns dagegen, dass wir offiziöse Mitteilungen brächten. Den Artikel hatten wir selbst in der Redaktion geschrieben und zwar, wie wir ausdrücklich hinzufügten, nachdem wir persönlich den Kultusminister um seine Absichten befragt hatten. Offener kann man nicht sein. Zu „offiziösen" Mitteilungen geben wir uns nicht her, amtliche Auskünfte vermitteln wir aber selbstverständlich gern und mit deutlicher Kennzeichnung ihres amtlichen Charakters. Unsere eigene Stellung zu der ganzen Frage haben wir wiederholt ausgesprochen, und wir hätten wohl erwarten dürfen, dass die Reformation ihren Lesern auch davon Kenntnis gegeben hätte, wenn sie es einmal für nötig hielt, gegen uns zu polemisieren.

(Neue Preussische [Kreuz-] Zeitung Nr. 64, 7. Februar 1908, Abendausgabe)

Über die von Anfang an in die Erörterung gezogene politische Stellung Deissmanns hatten sich noch eingehender zwei Zuschriften badischer Gegner an das Reich ausgesprochen:

Ihr Artikel: „Ein merkwürdiger Kurs der Universitätspolitik" möge recht viele positiv Gesinnte aufwecken. Die Berufung des Professor Deissmann aus Heidelberg an die erste theologische Fakultät Preussens und des Deutschen Reiches ist ein Vorkommnis, welches doch wie ein Faustschlag ins Angesicht der bekenntnistreuen Richtung, ja der evangelischen Kirche an und für sich wirken muss. War doch Deissmann allgemein bekannt als ein Führer derjenigen Liberalen im Lande Baden, die sich durch die Weltanschauung mit der Sozialdemokratie so nah verwandt fühlten, dass sie mit jenen ein Wahlkartell abgeschlossen haben, um nicht nur gegen das Zentrum, sondern auch gegen die Konservativen, die in Baden sozusagen identisch sind mit den Positiven, in den Kampf zu ziehen. Und nachdem die bisherige langjährige Regierungspartei, die Nationalliberalen mit Demokraten und Freisinnigen und den Männern des Umsturzes Arm in Arm den Wahlkampf im Oktober 1905 durchgefochten und einige Konservative, zum Teil zugunsten der Sozialdemokratie, zu Boden gekämpft hatten, priesen auch in ruhigeren Zeiten allerhand Landgerichtsräte, Staatsbeamte, Universitätsprofessoren dieses Vorgehen und diesen Bund mit den Männern des Umsturzes gegen zwei staatserhaltende Parteien. Während in Freiburg im Breisgau es mehr juristische Professoren waren, die das taten, trat in Heidelberg der Professor der Theologie Deissmann in der Festhalle in einer grossen Versammlung auf und verkündete, dass man in Universitätskreisen

mit dem Abschluss dieses Bündnisses einverstanden sei. Er fügte noch zur Verstärkung ein Lob für die „Jungen“ bei, welche die „Alten“ stützten. Da in Baden die Frage der Stellung zu den Männern des Umsturzes immer noch die Gemüter stark bewegt und auf dem politischen Leben mit Zentnerschwere lastet, muss die Beförderung des Herrn Deissmann als eines Hauptredners für jenen roten Bund in weiten Kreisen den Eindruck machen, dass man „in Berlin“ an der Handlungsweise des Genannten nicht den geringsten Anstoss genommen habe. Derartige Dinge fehlen gerade noch. Man sollte es doch wahrlich nicht für möglich halten, dass in einem vernünftig geleiteten Staatswesen derartige Fehlgriffe vorkommen. Hält man denn die Seele des Volkes für eben so ledern und unempfindlich wie die mancher Bureaukraten? Mit vollstem Recht stellt das Reich fest, dass durch die beiden neuesten Ernennungen in den theologischen Fakultäten in Berlin und Halle die Bekenntnisfreunde in die Kampfesstellung hineingedrängt werden. Wir bedauern dies mit dem Reich aufs lebhafteste, aber es ist nicht zu ändern und wir stimmen auch dem Schlusswort vollständig zu: „Gerechtigkeit gegen die Kirche — oder Kampf!“ — In der letzten Zeit kam uns eine doppelte Klage aus ganz sicherem Munde zu Ohren. Sozialdemokratische Arbeiter hatten auf Befehl ihrer Verbandsorganisation ihrem Meister erklärt, sie würden die Arbeit niederlegen, wenn er nicht die neben ihnen arbeitenden christlich organisierten Arbeiter entlasse. Obwohl diese letzteren christlichen Arbeiter, der eine gebrechlich, der andere Vater von einem Häuflein Kinder war und beide von seiten des Meisters uneingeschränktes Lob wegen ihrer Treue und Tüchtigkeit sich verdient hatten, mussten sie doch entlassen werden. Eine derartige schmachvolle Ungerechtigkeit und barbarische Grausamkeit wird dann unter die Rubrik „Hilfe dem Arbeiter, Freiheit des Arbeiters“ eingefügt! Derartige Unbarmherzigkeiten passieren allzu häufig. Der armen Unterdrückten nimmt sich selten ein anderer Meister an, weil er die Rache der Sozialdemokratie fürchten muss. Und mit einer solchen Partei schliesst der Liberalismus ein Bündnis und ein solches Bündnis darf dann von Staatsbeamten verteidigt werden und diese werden dann noch so zart behandelt, wie wenn nichts passiert wäre. Als der ehemalige Minister des Innern Dr. Schenkel eine seiner bekannten Reden mit Liebenswürdigkeiten gegen die Sozialdemokratie in der badischen Zweiten Kammer gehalten hatte, erwiderte ihm ein bekannter liberaler Abgeordneter aus Pforzheim, er habe bisher immer gegen die Sozialdemokratie als eine staatsfeindliche Macht kämpfen zu müssen geglaubt, er werde diesen Kampf aber jetzt aufgeben, denn nach der Rede des Ministers habe es keinen Zweck mehr, diesen Kampf fortzusetzen. Daran werden sich unwillkürlich sehr viele erinnern, welche jetzt davon lesen, dass der Freund des roten Bundes von Heidelberg nach Berlin befördert wurde. Möchten überall auch in Baden die

wirklich positiv gläubigen Glieder der evangelischen Kirche doch endlich erkennen, dass mit dem blossen Protestieren dem fressenden Schaden unserer Kirche nicht abgeholfen werden kann, sondern dass es unbedingt notwendig ist, andauernd und zielbewusst zu kämpfen. Man nimmt es vielfach den Katholiken übel, dass sie so energisch und ausdauernd kämpfen. Sie kämpfen nach ihrer Überzeugung für ihren Glauben. Die Art, wie sie es tuen, können wir nicht immer billigen, aber warum sollten wir Evangelischen nicht auch für unsern Glauben kämpfen? Der Kampf ist freilich unbequem und Frieden halten wäre schöner. Aber wenn der Kampf „verordnet" ist, darf man ihn dann auch scheuen? Gibt es denn etwas Herrlicheres als unsern evangelischen Glauben? Gibt es etwas, für das man mit grösserer Begeisterung rückhaltlos eintreten darf und kann als ihn? Antwort: Nein, nichts! Warum denn aber zögern wir mit diesem ausdauernden, zielbewussten Kampfe?"

(Das Reich Nr. 20. 24. Januar 1908, 2. Beilage)

Die andere Zuschrift lautete:

Die in Nr. 25 des Reich abgedruckte Erklärung des Wirkl. Geh. Rats Herrn Prof. Dr. Weiss macht seiner Milde ja alle Ehre, fällt aber leider unter sein eigenes Urteil, dass sie „ohne jede genauere Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse abgefasst" ist. Herrn Professor Dr. Deissmann „genau" zu kennen, kann er nur behaupten, wenn er gelegentliche Berührungen als ausreichende Grundlage genauer Kenntnis ansieht. Es ist aber eine allbekannte Erfahrung, dass dieselben Leute sich gelegentlich in den weiteren Verkehrsbeziehungen ganz anders geben als in den engeren Beziehungen der Berufswirksamkeit. Deissmann ist eine liebenswürdige und entgegenkommende Persönlichkeit von einer Fähigkeit des Anempfindens, das sich gern auf den Standpunkt des Gegners versetzt. Aber der Gegner täuscht sich vollständig, wenn er sich auf Grund dieser Freundlichkeit einbildet, nicht mehr Gegner zu sein. In der Praxis hat sich Deissmann in Baden stets als entschlossener Parteimann der Linken gegeben, obgleich anfangs in der Form, sich von keiner Partei einfangen zu lassen. Wenn diese Parteistellung in Deissmanns Schriften sich weniger bemerkbar gemacht hat, so hat das darin seinen Grund, dass er theologisch überhaupt wenig geschrieben hat. Im übrigen trat schon in Deissmanns Erstlingsschrift (über die neutestamentliche Formel „in Christo Jesu") die psychopathische Behandlung der neutestamentlichen Vorstellungen scharf heraus, welche für die moderne Kritik charakteristisch ist, so dass die Vertreter des Kritizismus, die eine schärfere Witterung als Fernerstehende zu haben scheinen, ihn sofort als einen der Ihrigen reklamierten. Dieser Eindruck wurde noch verstärkt, wie sogar der Philologe Blass gegen Deissmanns Säkularisierung der neutestamentlichen Gräzität Front machte. In den weitesten Kreisen aber, nicht bloss in Baden, ist Deissmann bekannt

geworden als Parteigenosse, ja Anhänger Naumanns, der auf seinen Anlass von der Heidelberger Fakultät ehrenhalber zum Doktor der Theologie promoviert wurde. Deissmann war bisher in Baden der Führer der Nationalsozialen und ist als solcher so stark hervorgetreten, dass die Behauptung, er habe nur seiner Wissenschaft gelebt, bei allen, welche die wirklichen Verhältnisse kennen, nur Erstaunen hervorrufen kann; die Heidelberger liberalen Blätter rühmten jetzt unter seinen Verdiensten, welch eine eifrige und erfolgreiche Tätigkeit er als Stadtverordneter entfaltet habe. Sollte aber jemand behaupten, dass die Anhängerschaft Naumanns politische und nicht kirchliche Parteistellung bedeute, so beweisen die Tatsachen, dass das urteilslose Illusion ist. Die theologischen Anhänger Naumanns gehören fast durchweg — von jungen, die Wirklichkeit noch nicht kennenden Idealisten abgesehen — dem kirchlichen Radikalismus an, wie ja das gar nicht anders möglich ist, wo man für ein engeres Zusammengehen mit der Sozialdemokratie eintritt. Genug — Deissmanns Parteistellung ist so scharf ausgeprägt und hat sich in der Öffentlichkeit so bestimmt gegeben, dass er unter den Freunden der „Christlichen Welt“ als einer der entschlossensten Vertreter des kirchlichen Liberalismus geschätzt wird. Hieraus ist zu ersehen, was das Geschick der positiven Richtung an den preussischen Fakultäten sein würde, wenn etwa, wie verlautet, Deissmann als Referent für diese in das Kultusministerium berufen werden sollte.

In der Zeit, in der Herr Professor Dr. Weiss Referent für die evangelisch-theologischen Fakultäten Preussens war, ist deren Liberalisierung vollzogen. Und dass das nicht bloss in seiner Zeit, sondern durch seine Mitwirkung geschehen ist, ist durch sein entschlossenes Eintreten für die Berufung Harnacks nach Berlin bewiesen. Soll jetzt nach dem Prinzip verfahren werden, dass die Berufungen dem Majoritätsvotum entsprechen, so sind (mit Ausnahme von Greifswald) an den meisten preussischen Fakultäten positive Berufungen in Zukunft fast ausgeschlossen.

(Das Reich Nr. 31, 6. Februar 1908, 2. Beilage)

Da aus diesen anonymen Zuschriften die falsche Folgerung gezogen wurde, Deissmann sei für die Wahl eines Sozialdemokraten eingetreten und da diese Behauptung auch im preussischen Abgeordnetenhause erwähnt war, so stellte demgegenüber die Chronik der Christlichen Welt als Tatsache fest:

1. Deissmann hat niemals in einer öffentlichen Versammlung zur Wahl eines Sozialdemokraten aufgefordert. Ein Sozialdemokrat stand in Heidelberg niemals, weder bei Reichstags- noch bei Landtagswahlen zur Stichwahl; schon deshalb ist jene Behauptung absurd. Auch ausserhalb Heidelbergs hat Deissmann niemals in der angedeuteten Weise gesprochen.

2. Deissmann hat in allen politischen Versammlungen, in denen er über die Sozialdemokratie geredet hat, gegen die Sozialdemokratie für die vaterländischen und christlichen Ideale gesprochen, allerdings nicht im scharfmacherischen, sondern im versöhnenden und sozialen Sinne, und genoss in den süddeutschen Arbeiterorganisationen der verschiedensten politischen Richtungen Vertrauen.

(Chronik der Christlichen Welt 1908, S. 198)

Inzwischen hatte Schian eine scharfe Kritik des Bunkeschen Artikels „Am Schwarzen Brett zu Berlin“ mit den Worten geschlossen:

Als ich den Artikel Bunkes las, war ich der Hoffnung, dass diese böse und schwere Verunglimpfung wissenschaftlicher Männer von den Männern der Wissenschaft auf der eigenen Seite energisch desavouiert werden würde. Im selben Heft dieser Zeitschrift steht ein Aufsatz von Prof. Reinhold Seeberg. Ich fragte mich: wie ist das möglich? Nachher las ich die Notiz der Kreuzzeitung 14, die von diesem Artikel Bunkes sagt, er „erleuchte wie ein Blitz die neueste Situation“, und die im übrigen erklärt, die Einzelheiten seien nicht zu bestreiten, „höchstens werde man auf der Linken aus dem temperamentvollen Stil des verdienten, mutigen Verfassers Anlass zu Angriffen nehmen“. Ich traute meinen Augen nicht, als ich das las. Aber es steht da. Will man diese Polemik wirklich decken? Wollen etwa rechtsstehende Männer der theologischen Wissenschaft das decken? Die Zeiten sind ernst. Aber diese Polemik, diese Agitation für Parteiberufungen ist doch, wenn sie nicht desavouiert werden sollte, eins der ernstesten Symptome. Nicht Recht und Gerechtigkeit, nicht Sachkenntnis und wissenschaftliches Urteil führen das Wort, sondern Parteifanatismus ohne Mass und Ziel. Mögen die ihr Gewissen fragen, welche die Verantwortung tragen!

(Preussische Kirchenzeitung 1908, S. 57)

Andrerseits drohte die Leipziger Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung geradezu mit einer Isolierung der preussischen Fakultäten gegenüber den ausserpreussischen Fakultäten und gegenüber der Landeskirche.

Vorfälle der letzten Zeit, die Besetzung des neutestamentlichen Lehrstuhles in Berlin mit Prof. Deissmann aus Heidelberg, des praktisch-theologischen in Halle mit Prof. Drews aus Giessen nötigen, dieses alte Thema aufs neue vorzunehmen. Es handelt sich um zwei bisher konservativ besetzte Lehrstühle an den beiden bedeutendsten preussischen Fakultäten, die jetzt mit liberal gerichteten Männern besetzt wurden. War das wirklich nötig? Sind die berufenen Männer so bedeutend, dass sie allein und von allen Seiten anerkannt werden mussten? D. Deissmann ist zweifellos ein tüchtiger Gelehrter, ein guter Philologe, der sich ein gerade jetzt beliebtes Arbeits-

gebiet, die Septuaginta und Papyriforschung, erkoren hat; aber dass davon nennenswerte Erträge für das theologische Verständnis der heiligen Schrift abgefallen oder mit Sicherheit zu erwarten wären, wird niemand zu behaupten wagen. Auf dem eigentlich neutestamentlichen Gebiete hat sich D. Deissmann noch durch keine umfassende wissenschaftliche Publikation hervorgetan, etwa denen verwandt, die D. Weiss aufzuweisen hatte, als er auf den Berliner Lehrstuhl berufen wurde. Und dass D. Deissmann als Dozent besondere Lehrerfolge aufzuweisen hätte, ist uns auch unbekannt; die Statistik lehrt wenigstens, dass während des Dezenniums seiner Wirksamkeit und der von D. Tröltsch die Zahl der Theologen in Heidelberg die zweit- und drittkleinste in ganz Deutschland geworden ist. Gilt in dieser letzten Richtung Ähnliches von D. Drews, so bewegen sich dessen hauptsächlichste wissenschaftliche Veröffentlichungen auf entlegeneren Gebieten der Vergangenheit oder haben statistische Untersuchungen der Gegenwart zum Inhalt; eine besondere Leistung, die ihn vor allen anderen zum Lehrer der praktischen Theologie, die zum Dienst in der Kirche direkt überzuleiten und zu befähigen hat, qualifizierte, liegt nicht vor.

Man sagt vielleicht, dass eben auf positiver Seite keine gleichwertigen Kräfte zurhand waren. Wirklich nicht? Es widerstrebt uns, unseren Dozenten in gleicher Weise die Wissenschaftlichkeit zu bescheinigen, wie man es auf der anderen Seite zu tun pflegt, aber wir wüssten nicht, worin D. Feine-Breslau, D. Kühl-Königsberg, D. A. Seeberg-Dorpat als Gelehrte und Dozenten zurückständen, nicht zu vergessen den gelehrten Lic. Wohlenberg in Altona; im Gegenteil sind ihre wissenschaftlich-theologischen Leistungen erheblich grösser. Und war für Halle nicht der gegebene Mann Prof. Bornhäuser, den diese Fakultät selbst durch Verleihung ihres Doktorhutes für qualifiziert anerkannte?

Mithin scheint nicht sowohl die Wissenschaft, als die Richtung bei den letzten Berufungen entschieden zu haben. Die Christliche Welt sucht sie mit der Behauptung zu rechtfertigen, dass die beiden Fakultäten auch mit Einschluss ihrer positiven Mitglieder Weiss, Seeberg, Kähler, Lütgert, Hering einstimmig diese liberalen Kandidaten vorgeschlagen haben. Wir glauben das einfach nicht, sondern meinen guten Grund zu einer anderen Annahme zu haben, und erinnern die Christliche Welt an ihre Erklärung bei der Berufung Wobbermins nach Breslau, dass ihr die Verhältnisse in fremden Fakultäten nicht durchsichtig genug wären; das dürfte auch diesmal zutreffen. Vermuten wir recht, so werden die genannten positiven Professoren ihre Kandidaten an erster Stelle genannt haben, damit in der Minderheit geblieben sein und dann aus Kollegialität auch die liberalen Kandidaten vielleicht an späterer Stelle aufgenommen haben. Das war kollegial, aber ob zur Förderung der Theologie und Kirche? Oder zwang hier etwa der Grundsatz: noblesse oblige? Wir

glauben nicht. Solange die Liberalen in der Minorität sind, beanspruchen sie Toleranz und Berücksichtigung durch die Positiven, aber sie selbst hüten sich im allgemeinen, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Greifen nun keine weiteren Instanzen ein, so ist bei Fakultäten mit liberaler Majorität der Liberalismus nicht nur aere perennius festgelegt, sondern auch einer fortgehenden Verstärkung sicher. Auf Holl in Berlin ist Deissmann schnell gefolgt; und Kleinerts demnächstige Ersetzung durch einen Liberalen scheint ebenso sicher, wie dass Pfleiderer in Tröltsch seinen ebenbürtigen Nachfolger erhalten wird. Auch Drews wird seine Parteipflicht kennen, wenn einmal der dogmatische Lehrstuhl frei werden wird. Bleibt in Preussen das Unfehlbarkeitsdogma der liberalen Majoritäten weiter unangetastet, dann wird man, ohne Prophet zu sein, voraussagen können, dass alle in und ausser Preussen aufgewachsenen liberalen Elemente bald dort angesammelt werden, während es Universitäten wie Dorpat, Erlangen, Wien, Rostock nach ihren jüngsten Berufungen aufbehalten bleibt, die fortschreitende positive Theologie zu fördern.

Für die mancherlei Gegner Preussens in kirchlichen Dingen ein wirksames Motiv, um sich wider alles „Preussentum" fester zusammenzuschliessen.

Ein Wandel ist nur denkbar, wenn die kirchlichen Organe und die parlamentarischen Freunde einer positiven Theologie und einer Erhaltung des alten Evangeliums in der Kirche aufwachen und ihre Pflicht tun. Dass vom preussischen Oberkirchenrate in dieser Beziehung etwas zu erwarten ist, muss auf Grund der Erfahrung leider bezweifelt werden. Leider hat auch diesmal die preussische Generalsynode versagt, alle geschäftsmässigen Gründe, die man für eine Nichtbehandlung der Professorenfrage geltend machte, mögen schwerwiegend genug gewesen sein; schwerer aber musste das kirchliche Interesse wiegen, auch wenn man dabei etwas weniger „Loyalität" gegen Kirchenregiment und Regierung hätte betätigen können. Wie verhängnisvoll diese Unterlassung war, zeigen ja die beiden Berufungen, die so bald nach Schluss der Generalsynode erfolgten. Die konservative Presse, wie Kreuzzeitung und Reichsbote, hat jetzt allerdings mit erfreulicher Deutlichkeit ihre Meinung gesagt und einzelne konservative Parlamentarier haben öfter auch im Parlamente eine entschiedene Sprache gesprochen. Aber ob es nicht richtiger wäre, vorzubauen und etwaige Warnungen noch rechtzeitiger zu beachten? Vor allen Dingen wird man alle Harmlosigkeit aufgeben und sogar begreifen müssen, dass scheinbare Siege bereits schwere Niederlagen in sich schliessen können. Als D. Bornhäuser von Halle nach Marburg kam, feierte man in positiven Kreisen laute Siegesfeste und man bestärkte sie von liberaler Seite darin, soweit es dii minorum gentium betraf, wohl bona fide. Der Chef des liberalen Generalstabes freute sich, der wichtige Platz in Halle für die eigene Partei war wieder frei und als „Äquivalent" für Bornhäuser konnte

Drews aus Giessen kommen — und er kam. Als einige positive Organe damals schon Andeutungen in dieser Richtung brachten, glaubte man ihnen nicht. Wird man jetzt sich aufraffen? Wird der Landeskirchliche Ausschuss zusammentreten und eine Landeskirchliche Versammlung berufen? Werden die interessierten Parlamentarier öffentlich und privatim der Regierung die wirkliche Sachlage darlegen und rücksichtslos darauf bestehen, dass in Berlin und Halle jetzt sofort positive Ordinariate errichtet werden? Wird die politische und kirchliche Presse unermüdet die Wahrheit an den Tag bringen und auch das Feinstgesponnene ans Licht ziehen?

Oder wird man abermals den gewohnten Beruhigungsversuchen Glauben schenken? Fast scheint es so, der erste Versuch ist schon gemacht: Privatdozent Prof. Rendtorff in Kiel, eine mild-positive Persönlichkeit, ist von derselben Fakultät zum ordentlichen Honorarprofessor ernannt, was seinen Einfluss als Lehrer und als Fakultätsglied nicht um das Geringste steigert. Vielleicht wird man auch Greifswald ein praktisches Extraordinariat bewilligen und in Göttingen einen unserer tüchtigsten positiven Privatdozenten, der sechs Jahre — das wäre etwas für Schieles Statistik — wartet, befördern. Dann aber ist es gut; dann wird man in positiven Kreisen wieder von Siegen reden — bis Heitmüllers Ernennung in Göttingen erfolgt und Kleinert in Berlin seinen liberalen Nachfolger erhält. Und das Spiel beginnt von neuem und ein Platz nach dem anderen an den preussischen Hochschulen geht unserer wissenschaftlichen positiven Theologie verloren.

Auf diesem Wege wird Preussen zuletzt in eine verhängnisvolle Isolierung gedrängt, nämlich in die Isolierung und Einseitigkeit des Liberalismus. Die Kirche kann immer weniger mit den Theologen anfangen, die sich auf preussischen Fakultäten vorbilden liessen; gläubige Väter werden ihre Söhne von diesen Fakultäten zurückhalten und sie an ausserpreussische schicken. Ja zuletzt wird die Kirche in Preussen genötigt sein, das Band mit ihren Fakultäten ganz zu brechen und darauf hinzuarbeiten, dass die Prüfung der Kandidaten den Händen jener entnommen und allein in die Hände der Kirche gelegt wird. Es bleibt ja schliesslich kein anderer Ausweg, wenn fortgesetzt die Wünsche und Bedürfnisse der Kirche in solchem Masse missachtet werden. Ein Bruch aber wäre für beide Teile beklagenswert. Darum caveant consules!

(Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1908. S. 86 f.)

Diese Gedanken führte die Ostpreussische Zeitung weiter aus, besonders im Hinblick auf die Störung, welche eine Liberalisierung der Fakultäten dem Ausbau der evangelischen Reichskirche bringen müsse.

Wie uns aus landeskirchlichen Kreisen geschrieben wird, macht die Liberalisierung der preussischen theologischen Fakultäten ausser-

halb Preussens den schlimmsten Eindruck: „Der Kaiser erstrebt den Aufbau einer grossen evangelischen Reichskirche und da dieses hohe Ziel nicht gleich zu erreichen ist, so wünscht er einen möglichst engen Zusammenschluss der evangelischen Landeskirchen, kurz ihre Konföderation. Diesem Ziel arbeitet nun die Liberalisierung der theologischen Fakultäten in der verhängnisvollsten Weise entgegen. Schon hat die Luthardtsche Kirchenzeitung, welche in Sachsen und Bayern so viel gilt, ihre Bedenken nicht verhehlt. Eine vom Liberalismus beherrschte preussische Landeskirche hört auch für die sächsische und bayerische Landeskirche auf, bündnisfähig zu sein. Uns Preussen liegt viel daran, dass diese Gemeinschaft gepflegt und der fromme Wunsch des Kaisers gefördert wird. Die unmässige Stärkung, welche der Liberalismus von seiten der Ratgeber Minister Holles erfährt, verrät einen Mangel an kirchenpolitischem Weitblick, der alle, welche die Landeskirche und die Union lieben, tief betrüben muss. Seitdem ein Parteiführer der Ritschlianer im Oberkirchenrate an massgebender Stelle sitzt, darf eine Mehrung der Macht des Liberalismus als sicher erwartet werden. Aus Heidelberg hören wir, dass Professor Deissmann, der liberale Nachfolger des greisen Bernhard Weiss, ein wichtiges Amt im Kultusministerium erhalten und die Anstellung der theologischen Dozenten durch seine Hände gehen soll. Das schon jetzt so peinliche Übergewicht des Liberalismus dürfte dann wohl zur völligen Verdrängung der positiven Kräfte aus Preussen und zur gänzlichen Liberalisierung der Kirche Preussens führen, von der dann freilich die ausserpreussischen Landeskirchen zum Schaden der kirchlichen Konföderation weit abrücken werden. Das aber muss um jeden Preis verhindert werden und jeder, der unsere teure evangelische Landeskirche liebt, muss dazu das Seinige tun."

(Ostpreussische Zeitung Nr. 29, 30. Januar 1908)

Dagegen hob die Kreuzzeitung noch einmal die prinzipielle Seite der Frage hervor und wies auf die Folgen hin, welche die bisherige Politik für Preussen im Allgemeinen haben dürfte.

Die Unruhe über die jüngsten Berufungen theologischer Professoren (D. Drews und D. Deissmann) ist noch immer im Wachsen begriffen, wie neuere Artikel im Reich und im Reichsboten beweisen. Wir haben den Eindruck, als wenn das Pro et contra hinsichtlich der Personenfragen hinlänglich erörtert worden ist. Leider liess sich diese Erörterung nach Lage der Dinge nicht recht vermeiden. Dass die Positiven nur ihr gutes Recht verfochten und den Boden der Parität der Richtungen nicht um Haaresbreite verlassen haben, wird auch der anerkennen, der manches allzu scharfe Wort in diesem Kampf bedauert. Aber viel wichtiger als diese persönlichen Erörterungen scheint uns die prinzipielle Seite der ganzen Frage zu sein. Wir Konservativen bedürfen einer Verständigung

hierüber, um jetzt und in Zukunft bei ähnlichen Anlässen Stellung nehmen zu können.

Auch in konservativen Kreisen kann man gelegentlich die ganze Sache als eine untergeordnete oder als eine rein kirchliche Angelegenheit bezeichnen hören. Wir vermögen dies Urteil nicht für berechtigt zu halten, vielmehr hängt die Angelegenheit so eng mit den Grundtendenzen der konservativen Anschauung zusammen, dass sie auch das lebhafteste Interesse der konservativen Politiker in Anspruch nimmt. Ein überaus interessanter Artikel des führenden Organs der ausserpreussischen deutschen Lutheraner („Allg. Evangelisch-lutherische Kirchenzeitung“ 1908, Nr. 4) enthält u. a. folgende Sätze: „Bleibt in Preussen das Unfehlbarkeitsdogma der liberalen Majoritäten weiter unangetastet, dann wird man voraussehen können, dass alle in und ausser Preussen aufgewachsenen liberalen Elemente bald dort angesammelt werden, während es Universitäten wie Dorpat, Erlangen, Wien, Rostock nach ihren jüngsten Berufungen aufbehalten bleibt, die fortschreitende positive Theologie zu fördern. Für die mancherlei Gegner Preussens in kirchlichen Dingen ein wirksames Motiv, um sich wider alles „Preussentum“ fester zusammenzuschliessen. Ein Wandel ist nur denkbar, wenn die kirchlichen Organe und die parlamentarischen Freunde einer positiven Theologie und einer Erhaltung des alten Evangeliums in der Kirche aufwachen und ihre Pflicht tun. Dass vom preussischen Oberkirchenrat in dieser Beziehung etwas zu erwarten ist, muss auf Grund der Erfahrung leider bezweifelt werden. Leider hat auch diesmal die preussische Generalsynode versagt usw.“ Ohne uns alle Einzelheiten dieses Urteils aneignen zu können, führen wir diese bedeutsame Äusserung eines massgebenden ausserpreussischen Organs doch an, weil es tatsächlich eine schwere Gefahr enthüllt, vor der wir stehen. Bekanntlich besteht seit einiger Zeit die ernste Tendenz auf Verständigung und Verbindung der evangelischen Kirchen Deutschlands — der Kaiser selbst sprach sich in Gotha in schönen Worten in dieser Richtung aus. Aber nichts kann einer solchen Vereinigung mehr im Wege stehen als die Liberalisierung der Kirche Preussens und der theologischen Fakultäten. Für jeden Kundigen bedarf dies keines Beweises. Wir werden durch die jüngste Entwickelung in die Gefahr gebracht, dass die alten Schranken zwischen der preussischen und der Mehrzahl der ausserpreussischen Landeskirchen, die die Union seinerzeit hervorrief und die erst in den letzten Dezennien allmählich überwunden sind, sich wieder erheben. Dass dies im höchsten Masse auch politisch zu bedauern wäre, muss jedermann einsehen.

Aber noch ein zweites wichtiges Moment hebt der Artikel hervor. Es würde den hohen Kulturtraditionen Preussens sicherlich schlecht entsprechen, wenn die positive Theologie, die doch wahrlich ein wichtiger Faktor des geistigen Lebens unserer Nation ist, an den preussischen Universitäten um die ihr gebührende Stelle gebracht

würde. Nun sieht es freilich bisweilen aus, als wolle man sich bei Zeiten darauf einrichten, dass Kirche und Theologie eine starke Schwenkung nach links machen würden. Wie wenig letzteres aber der Fall ist, zeigt einmal die grosse kirchliche Bewegung, die die jüngsten „Fälle“ sofort und später hervorgebracht haben, dann aber, dass gerade bei den führenden positiven Theologen ein überaus lebhaftes Bestreben vorhanden ist, wenn wir recht berichtet sind, die modernen wissenschaftlichen Methoden sich anzueignen und den Kontakt mit dem modernen Geistesleben aufrecht zu erhalten. Es erscheint uns demnach ebenso sehr als kirchliche wie als Kulturpflicht, der positiven Theologie — auch im Widerspruch zu den liberalen Majoritäten in den Fakultäten — Luft und Licht zu gewähren.

Als dritten Gesichtspunkt möchten wir geltend machen, dass, falls die Liberalisierung der theologischen Fakultäten fortgesetzt werden sollte, die Kluft zwischen Theologie und Kirche und zwischen der Landeskirche und den lebendigen Christen immer tiefer werden würde. Auch hierin liegt eine unermessliche Gefahr. Wir haben als Konservative an dem einheitlichen Fortbestand der Landeskirche trotz allem, was wider sie gesagt wird, ein vitales Interesse. Deshalb verkennen wir die ungeheuren ernsten Gefahren keineswegs, die der Landeskirche drohen, wenn der Gegensatz zwischen den Positiven und Liberalen immer weiter verschärft wird. Und wie sollte er nicht verschärft werden, wenn die theologische Jugend ganz überwiegend in liberalem Geiste unterwiesen wird, und wenn das Misstrauen der ernsten Christen gegen Kirche und Theologie infolge der Vorherrschaft des theologischen Liberalismus weiter gesteigert würde? Man kann den Ernst dieser Situation kaum dunkel genug malen. Die Kirche würde dabei ebenso geschädigt werden, wie die echt konservative, innerlich feste und daher sicher fortschreitende Entwickelung des geistigen und sittlichen Lebens unseres Volkes. Wir brauchen akademische Lehrer, die das Vertrauen der Kirche haben. Möge man in den massgebenden Kreisen den wichtigen Faktor, der in diesem Vertrauen liegt, nie übersehen. Auch für die, wie wir mitteilten, in Aussicht genommene Besetzung der theologischen Ratsstelle im Kultusministerium ist es unseres Erachtens von entscheidender Bedeutung, dass sie einem Manne anvertraut wird, der, wo möglich, nicht als Kirchenpolitiker und Parteimann sich betätigt hat, der aber zugleich von dem Vertrauen der kirchlichen Kreise getragen wird. Dies Vertrauen würde vielleicht manche Entscheidung als notwendig hinnehmen, die sonst trotz dem besten Willen der beteiligten Personen misstrauisch kritisiert würde. Es ist übrigens nicht abzusehen, weshalb jene Stellung im Kultusministerium notwendig mit einem akademischen Lehrer der Theologie besetzt werden müsste. Ein praktischer Geistlicher, der den obigen Voraussetzungen entspricht, dabei die neuere wissenschaftliche Entwickelung der Theologie verfolgt hat und die Fähigkeit besitzt, sich über die

wissenschaftliche Bedeutung und kirchliche Stellung der für die akademischen Lehrstühle in Betracht kommenden Persönlichkeiten ein unbefangenes Urteil zu bilden, würde zum Berater des Kultusministers vielleicht noch geeigneter sein. Wir sagen das nicht, weil wir etwa eine bestimmte Persönlichkeit im Auge hätten, sondern weil uns daran liegt, den Kreis der für jene schwierige und wichtige Stellung in Betracht kommenden Männer möglichst weit zu ziehen, um dadurch eine geeignete Auswahl zu erleichtern.

Schon im Interesse des kirchlichen Friedens und der ruhigen und stetigen religiösen Entwickelung unseres Volkes liegt es nach obigem, dass mit der den Positiven zugestandenen „Parität“ voller Ernst gemacht werde. Und zwar nicht nur an einigen kleineren Universitäten, sondern besonders gerade in Halle und Berlin. Nur so wird sich die kirchliche Entwickelung im Frieden vollziehen. Aber wir hoffen auch, dass, wenn das alte Evangelium fortgesetzt eine Macht im Leben unseres Volkes bleibt, der unselige Hang, an den Grundlagen von Volk, Staat und Kirche unausgesetzt Kritik zu üben — gerade die Unbefugten sind die schlimmsten dabei —, ein kräftiges Gegengewicht finden wird. Und dessen bedürfen wir wahrlich.

Diese prinzipiellen Gesichtspunkte mögen den nichttheologischen Lesern klarstellen, um was es sich bei den Kämpfen, von denen die Zeitungen jetzt widerhallen, eigentlich handelt. Wir müssen auf der Forderung bestehen, dass die Unterrichtsverwaltung an dem Grundsatz der Parität festhält, den Dr. Althoff auf unserem Gebiet vertreten hat, und dass sie diesen Grundsatz auch rückhaltlos in der Praxis durchführt. Es steht für die gedeihliche Entwickelung unseres Volkes und unserer Kirche hierbei zu viel auf dem Spiel, als dass dieser Grundsatz, der nur das Mindestmass der berechtigten konservativen Forderungen auf diesem Gebiet darstellt, irgendwo und irgendwie verletzt werden dürfte. Wir haben das Zutrauen, dass auch der neue Minister in diesem Sinne handeln wird.

(Neue Preussische [Kreuz-] Zeitung Nr. 58, 4. Febr. 1908, Abendausgabe)

Selbstverständlich kam die Angelegenheit auch im preussischen Abgeordnetenhause zur Sprache. Die zweite Beratung des Etatsentwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1908 am 13. Februar (30. Sitzung) gab dem Kultusminister Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

Abg. Metzenthin (kons.): Meine Herren, nach den langen und ausführlichen Verhandlungen über die Volksschule gestatten Sie mir ein kurzes Wort, die Hochschulen betreffend. Über die Besetzung der theologischen Lehrstühle an den Landesuniversitäten ist bereits des öfteren in diesem Hohen Hause ausführlich verhandelt worden. Die Stellung meiner politischen Freunde zu dieser für unsere Landeskirche so überaus wichtigen Frage ist bekannt. Ich

würde daher keine Veranlassung haben, darüber zu sprechen; aber ich sehe mich hierzu durch zwei Berufungen genötigt, die der Herr Kultusminister kürzlich vollzogen hat. Für den in den Ruhestand tretenden Senior der Berliner theologischen Fakultät, den Oberkonsistorialrat D. Weiss, ist Professor Deissmann aus Heidelberg und an Stelle des ausscheidenden Konsistorialrats D. Hering in Halle ist Professor Drews aus Giessen berufen worden. Die in den Ruhestand tretenden Professoren gehören der positiven Richtung, ihre beiden Nachfolger aber der kritischen Theologie an, was wohl durch ihre bisherige Wirksamkeit genügend festgestellt ist.

Diese Berufungen haben eine starke Beunruhigung in den positiven Kreisen hervorgerufen, welche sowohl in der Presse als auch in persönlichen Äusserungen zum Ausdruck gekommen ist, weil dadurch das Zahlenverhältnis beider Richtungen an diesen beiden, für das theologische Studium besonders wichtigen Universitäten weiter zu Ungunsten der positiven Richtung verschoben wird. Berlin hatte vorher schon 5 liberale und 3 positive, Halle 6 liberale und 2 positive Professoren der Theologie. Die Besorgnis weiterer und vollständiger Liberalisierung beider Fakultäten liegt nahe (Abg. Dr. Friedberg: Was heisst das: liberal), da Neubesetzungen meist auf Vorschlag der Fakultäten vollzogen werden. Wir sehen darin eine ernstliche Gefahr für das kirchliche Leben unserer Landeskirche. Wenn die Liberalisierung der theologischen Fakultäten weiter fortschreiten sollte, würde die Kluft zwischen wissenschaftlicher Theologie und Bekenntnis, zwischen Landeskirche und lebendigem Christentum immer tiefer und schliesslich unüberbrückbar werden. Es könnte dahin kommen, dass angehende Theologen, welche positive Dozenten hören wollen, ausserpreussische Hochschulen aufsuchen müssten.

Vom Vorgänger des Herrn Kultusministers, Herrn Dr. v. Studt, und schon vorher ist die Parität bei Besetzung der theologischen Lehrstühle wiederholt zugesichert worden. Licht und Luft sollte beiden wissenschaftlichen Richtungen gleichmässig gewährt werden. Das ist bei den erwähnten Besetzungen offenbar nicht geschehen. Ich habe daher im Auftrag meiner politischen Freunde die dringende Bitte an den Herrn Minister zu richten, fernerhin volle Parität walten zu lassen. Das ist das Mindestmass dessen, was wir für die bekenntnistreuen Glieder unserer Landeskirche fordern müssen.

Für die nächste Zeit wünschen wir, dass in Berlin an Stelle des Professors Kleinert, dessen Rücktritt angekündigt ist, ein wissenschaftlich tüchtiger Vertreter der positiven Richtung berufen wird. Ein zweiter Wunsch, den wir hatten, dass in Halle eine ausserordentliche Professur für praktische Theologie errichtet wird, und dass ein positiver Dozent dafür berufen wird, ist zu unserer Freude bereits erfüllt. Es ist mir heute die Nachricht zugegangen, dass der Herr Kultusminister den Missionsinspektor Haussleiter aus Barmen als ausserordentlichen Professor für Missionsgeschichte und praktische

Theologie berufen hat. Ich freue mich, von dieser Stelle dem Herrn Minister unseren Dank dafür aussprechen zu können.

Meine Herren, die evangelische Landeskirche hat gewiss alle Veranlassung, der Königlichen Staatsregierung, insbesondere dem Herrn Finanzminister, für das weitgehende Entgegenkommen dankbar zu sein, das sie bei den Verhandlungen über die so notwendige Gehaltsaufbesserung der Geistlichen erfahren hat. Aber der Mensch lebt nicht vom Brot allein und die Kirche nicht von einer Dotation. Es wird meines Erachtens von einer weit grösseren, ja von einer entscheidenden Bedeutung für die Zukunft unserer Landeskirche sein, dass ihre angehenden Diener so durch die theologischen Fakultäten vorgebildet werden, dass sie den Gemeinden nicht nur die mit den Zeitströmungen wechselnde Menschenweisheit, sondern vor allem das alte, unwandelbare Evangelium in seinem vollen Umfang bringen können. Wir geben uns gern der Hoffnung hin, dass der Herr Kultusminister unseren Wünschen entgegenkommen und damit das Wohl der Landeskirche und das kirchliche Leben auch seinerseits fördern wird. (Bravo! rechts.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Herr Minister.

Dr. Holle, Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten: Meine Herren, bei der Berufung von Universitätsprofessoren steht grundsätzlich die wissenschaftliche Tüchtigkeit im Vordergrund. Aber bei der Besetzung der Professuren der evangelisch-theologischen Fakultäten muss auch noch das Verhältnis berücksichtigt werden, in welchem diese Fakultäten zur evangelischen Landeskirche, deren Nachwuchs sie vorzubilden haben, stehen. Hieraus ergibt sich mit Notwendigkeit, dass die Unterrichtsverwaltung darauf Bedacht zu nehmen hat, die verschiedenen wissenschaftlichen Richtungen innerhalb der evangelischen Theologie zur Geltung zu bringen. Sie muss wie auf allen wissenschaftlichen Gebieten so auch hier eine justitia distributiva üben; sie muss dem entgegentreten, dass nur eine Richtung auf den akademischen Lehrstühlen zu Worte kommt. Dieser Standpunkt ist seitens des preussischen Kultusministeriums immer eingenommen worden, bis auf den Herrn Minister v. Altenstein zurück, und, wie ich glaube annehmen zu dürfen, zum Segen der Universitäten wie auch zum Segen unserer evangelischen Landeskirche. An diesem Grundsatz werde auch ich streng festhalten.

Nun bereitet die Prüfung der Richtungen häufig nicht unerhebliche Schwierigkeiten, weil die Unterschiede in den theologischen Anschauungen keineswegs immer so bedeutsame sind, wie vielfach in weniger unterrichteten Kreisen angenommen wird. Ich darf bemerken, dass auch bezüglich der beiden Berufungen, die neulich stattgefunden haben, die Meinungen über die Richtung der beiden Herren weit auseinandergehen. Sie wollen das daraus entnehmen, dass die positiven Mitglieder der Fakultät sich für die Wahl der

beiden Herren ausgesprochen haben, und namentlich in Berlin die positiven Mitglieder gerade um die Berufung des Mannes dringend gebeten haben, der auf meinen Vorschlag nunmehr ernannt worden ist. Über die Richtung dieses Herrn ist nachher ein Streit in der Presse entstanden, in dem auch Herr Geheimrat Weiss, den man doch bis dahin immer zu den Positiven gerechnet hat, das Wort ergriffen und sich für die Wahl des Berufenen ausgesprochen hat. Wenn aber bei den Nächstbeteiligten derartige Meinungsverschiedenheiten entstehen, so wollen Sie es begreiflich finden, wenn bei der Unterrichtsverwaltung ebenfalls nicht allseitig geteilte Auffassungen über die Richtung von Bewerbern aufkommen können. Diese Verschiedenheiten der Richtungen müssen einen befriedigenden Ausgleich finden in den Persönlichkeiten der akademischen Lehrer, die mit wissenschaftlicher Tüchtigkeit ein warmes Herz für die evangelische Kirche verbinden und sich dessen bewusst sind, dass sie nicht allein an der wissenschaftlichen Ausrüstung, sondern auch an der christlichen Charakterbildung der Jugend mitzuwirken berufen sind. Dass das Richtschnur für mich sein wird, werden die Herren hoffentlich aus meiner Verwaltung erkennen. (Bravo! rechts.) Ich darf bemerken, dass einem Wunsche, dem der Herr Vorredner Ausdruck gegeben hat, bereits inzwischen Erfüllung geworden ist durch die Berufung des Herrn Haussleiter nach Halle.

(Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preussischen Hauses der Abgeordneten, 20. Legislaturperiode, IV. Session 1907—08, 2. Band. S. 2097—2099)

2.

Die schon in ihrer Nr. 14 vom 9. Januar (s. oben S. 66, vgl. auch Nr. 58 vom 4. Februar, oben S. 91) angeregte Frage nach einem theologischen Fachreferenten im Kultusministerium nahm die Kreuzzeitung bald wieder auf.

Berlin, 31. Januar. In mehreren Blättern taucht das Gerücht auf, dass dem an D. Weiss' Stelle in die Berliner theologische Fakultät berufenen D. Deissmann auch das früher von D. Weiss bekleidete Amt eines Referenten im Kultusministerium für die Besetzung der theologischen Lehrstühle übertragen werden solle. Wie wir von der zuständigen Stelle auf persönliche Anfrage erfahren, ist das Gerücht falsch. Man hat im Kultusministerium bei der Besetzung dieser Stelle überhaupt nicht an den neuen Berliner Professor gedacht, sondern hält an der Hoffnung fest, einen im Dienst der preussischen Landeskirche seit langer Zeit erfahrenen und mannigfach bewährten Theologen positiver Richtung für die Stelle im Kultusministerium zu gewinnen, obwohl er in seiner gegenwärtigen Stellung im Kirchenregiment schwer entbehrt werden kann. Es freut uns, den erwähnten beunruhigenden Gerüchten mit aller Sicherheit widersprechen zu dürfen.

(Neue Preussische [Kreuz-] Zeitung Nr. 52, 31. Januar 1908, Abendausgabe)

Die Reformation eignete sich diese Ausführungen an, erklärte sich aber mit der von der Kreuzzeitung angedeuteten Persönlichkeit nicht einverstanden.

Wir können bei dieser offiziösen Mitteilung, die doch wohl nur auf Oberkonsistorialrat D. Kawerau passt, die Befriedigung der Kreuzzeitung nicht ganz teilen. Dieser ist genau von der Farbe und Parteirichtung von D. Weiss. Er hat ebenso wie dieser in den Synoden gegen die Anträge der Bekenntnisfreunde, die schliesslich beschlossen wurden, Einspruch erhoben. Wir erinnern an seine Äusserung bei der letzten ordentlichen Generalsynode:

„Sie (d. h. Kawerau und seine Freunde) wissen sich zwar in Übereinstimmung mit den prinzipiellen Erklärungen des Antrages (der Bekenntnisfreunde) über die religiösen Voraussetzungen für einen gesegneten Betrieb der Theologie zum Besten der Kirche; aber sie müssen befürchten, dass der Antrag nach seiner Gesamttendenz und nach der Ausdeutung, die er in der Öffentlichkeit finden würde, als eine kirchliche Zensurierung einzelner zum Gesamtleben der Theologie gehöriger theologischer Richtungen aufgefasst werden würde.“

Dass diese Stellungnahme bei den Bekenntnisfreunden Bedenken erregte, ist nicht zu verwundern. Ihr Dolmetsch war Prof. D. v. Nathusius, der für die Kreuzzeitung doch wohl ein einwandfreier Zeuge sein dürfte. Er sagte u. a.:

„Wir freuen uns jedes Zeugnisses aus den Reihen auch der, sagen wir, weiter links stehenden Kollegen, durch das sie sich bekennen zu dem lebendigen Christus und dem Glauben der Kirche. Aber was wir vermissen, ist die Grenze nach links. Wir suchen sie oft mit sehnendem Herzen, und dann ist sie verklausuliert, so dass wir der Gemeinde nichts davon sagen können und sie nichts davon hat. Ziehen Sie die Grenze nach links auch dahin, dass Sie heute sich diesen Sorgen aus der Kirche um die Bewahrung des Glaubens in der Gemeinde anschliessen.“

D. v. Nathusius würde demgemäss volles Verständnis für unsere Besorgnisse gehabt haben. Während D. Weiss Referent im Kultusministerium war, hat die Liberalisierung der Fakultäten ständige Fortschritte gemacht. Nur das Eintreten der Bekenntnisfreunde hat das Unheil aufgehalten. Dass die Bekenntnisfreunde zu D. Kawerau heute sollten mehr Vertrauen haben, als D. v. Nathusius bei der letzten Generalsynode, dafür sind keinerlei sachliche Gründe vorhanden. Die Berufung D. Kaweraus ins Kultusministerium wäre also keineswegs geeignet, die Beunruhigung der Bekenntnisfreunde wegen der gegenwärtigen Blockpolitik zu stillen.

(Die Reformation 1908, S. 93)

Grösseres Aufsehen erregte aber erst ein gleichzeitiger anonymer Artikel in der Schlesischen Zeitung, als dessen Verfasser bald Oberkonsistorialrat Professor D. Kawerau in Berlin bekannt wurde.

Kaum war in die Öffentlichkeit die Nachricht gedrungen, dass der Herr Kultusminister an die Universität Berlin, wo zur Entlastung von D. Bernhard Weiss eine Professur der neutestamentlichen Exegese neu errichtet wird, für diese Stelle den Professor Deissmann aus Heidelberg und für die Professur der praktischen Theologie in Halle, wo Professor Hering in den Ruhestand tritt, Professor Drews in Giessen in Aussicht genommen habe, so begann in einem Teile unserer Presse eine lebhafte Gegenbewegung, die zu lauten Anklagen des Ministers und zu der Forderung einer grossen Gegendemonstration in Form einer schleunigst einzuberufenden landeskirchlichen Versammlung sich zuspitzte. Die „Allgemeine lutherische Kirchenzeitung“, das Organ der positiven Union „Die Reformation“ und der „Reichsbote“ vereinigten sich zu einem Ansturm gegen den neuen Kultusminister und den „Missgriff“, den er durch diese Berufungen sich habe zu Schulden kommen lassen. In akademischen Kreisen wird man die Massnahmen des Ministers wesentlich anders beurteilen, als in diesen Pressorganen. Mit Befriedigung wird man davon Notiz nehmen, dass der neue Herr Kultusminister in den bisher zu seiner Entscheidung gekommenen Fällen der Besetzung theologischer Professuren die Vorschläge der betreffenden Fakultäten respektiert und auf der Basis dieser Vorschläge seine Entscheidung getroffen hat.

Wer die Vorgänge bei der Besetzung theologischer Professuren in den letzten Jahrzehnten zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, der weiss, in welchem Umfange im Kultusministerium die Gepflogenheit aufgekommen war, die nächstverantwortlichen Organe, denen die Vorschläge für die Besetzung dieser Professuren zukam, beiseite zu schieben. Wohl weiss jeder mit den Verhältnissen Vertraute, dass dem Minister das Recht gewahrt werden muss, seine Entscheidung auch gegen die Vorschläge einer Fakultät zu treffen. Denn in manchen Fällen machen die persönlichen Verhältnisse eines Dozenten seine Versetzung an eine andere Universität dringend wünschenswert, es kann auch geschehen, was kein Verständiger bestreiten wird, dass eine Fakultät in so einseitiger Tendenz oder so kliquenhaft ihre Vorschläge macht, dass ein Eingreifen von seiten der Staatsregierung im Interesse der Wissenschaft selbst liegt. Aber das Normale ist, dass dieses Eingreifen des Ministers gegen die Vorschläge einer Fakultät ein seltener Ausnahmefall bleibt. Es sind ungesunde Zustände, wenn dieses Eingreifen zur Gepflogenheit wird. Denn nach der Organisation unserer Universitäten ruht die Verantwortlichkeit für die Besetzung der Professuren in erster Linie auf den Fakultäten selbst. Diese sind das Sachverständigen-Kollegium, die den Beruf haben und die volle Verantwortlichkeit dafür tragen, dem Minister nach bestem Wissen und Gewissen ihre Vorschläge zu unterbreiten; sie haben auch in erster Linie den Schaden zu tragen, wenn sie verkehrte Vorschläge machen sollten.

Der preussische Kultusminister hat gerade in Sachen der theologischen Professuren einen besonders schweren Stand. Wohl in bezug auf keine andere Disziplin der Wissenschaften drängen sich soviel unberufene Ratgeber durch die Presse, durch Mitglieder der Parlamente und auf anderen Wegen an ihn heran und suchen ihm Persönlichkeiten zu empfehlen, deren Berufung den wahren Interessen der „Kirche" entspreche. Wir haben Zeiten gehabt, in denen es ein offenes Geheimnis war, dass ein einflussreicher Theologe das Ohr des Ministers hatte und nicht eher ruhte, als bis er seine Schüler in Professuren gebracht hatte. Wir haben Zeiten gehabt, in denen regelmässig, wenn eine Professur erledigt war, ein halb offiziöses Schreiben an den Dekan oder an ein anderes Mitglied der Fakultät eintraf, in welchem einer der Herren Räte des Ministers die Beachtung der Fakultät dringend auf Herrn N. N. zu lenken sich erlaubte und damit die Vorschlagsliste der Fakultät zu beeinflussen suchte. Dem Schreiber dieser Zeilen ist es selbst begegnet, dass, als er an eine andere Fakultät berufen werden sollte und zur Rücksprache mit dem betreffenden Dezernenten nach Berlin berufen wurde, ihm auf seine erste Frage: „Hat mich denn die Fakultät vorgeschlagen?" -- die brüske Antwort zuteil wurde: „Die Staatsregierung beruft Sie, was gehen Sie die Vorschläge der Fakultät an?"

Wir haben daher in den letzten Zeiten manche Ernennung erlebt, die gegen die Vorschläge der Fakultäten erfolgte. Es ist aber auch ein offenes Geheimnis, dass das Ministerium mit der Mehrzahl dieser, den Fakultäten aufgenötigten Berufungen ein sehr schlechtes Geschäft gemacht hat; einzelne unter ihnen führten geradezu zu einem traurigen Fiasko. Und wenn z. B. heutigen Tages die evangelisch-theologische Fakultät in Bonn notorisch unheilvoll in Parteien zerklüftet ist, so trägt einen grossen Teil der Schuld davon das vom Ministerium befolgte Verfahren, Professuren ohne Rücksicht auf die Wünsche und Vorschläge der Fakultäten zu besetzen. Um so grösser ist die Befriedigung darüber, dass der neue Herr Kultusminister in den bisher zu seiner Entscheidung gekommenen Besetzungsfällen, erst in Breslau und dann in Berlin und Halle, verständnisvoll den Vorschlägen der Fakultäten Rechnung getragen hat.

Über die Besetzung in Breslau ist, soviel wir wissen, in der Presse alles still geblieben. Um so lauter schilt man jetzt auf den Minister wegen seiner Berufungen nach Berlin und Halle. In beiden Fällen liegt die Sache nach dem, was darüber in die Öffentlichkeit gedrungen ist, so, dass die betreffenden Fakultäten je zwei Männer dem Minister vorgeschlagen haben, wobei je der eine der Bevorzugte der Majorität, der andere der der Minorität war. Er hat in Berlin aus den vorgeschlagenen, deren wissenschaftliche Bedeutung von niemand bestritten wird, den ausgewählt, der ihm der den kirchlichen Kreisen genehmere zu sein schien, der, wenn wir recht unterrichtet sind, auch der von dem Vertreter des neutestamentlichen Faches,

Herrn Prof. D. Weiss, bevorzugte Kandidat war. Seine wissenschaftliche Qualifikation für die Berliner Professur steht ausser allem Zweifel, und ebenso bestimmt wird versichert von denen, die ihn kennen, dass seine akademische Tätigkeit durch die religiöse Wärme, die ihn als Dozenten auszeichnet, der Bedeutung des von ihm vertretenen Faches in hohem Masse gerecht werde. Dass er Sympathie zu den „Nationalsozialen“ haben soll, wie jetzt verlautet, ist ja gewiss manchem, auch dem Schreiber dieser Zeilen, wenig angenehm, aber es wäre bedenklich, wenn bei der Frage nach der Qualifikation für ein akademisches Lehramt eine Frage dieser Art entscheidend gegen das Votum einer Fakultät zur Geltung gebracht würde. Und wenn man darüber klagt, dass ein wichtiges Fach des theologischen Unterrichtes damit an den Vertreter einer bestimmten modernen Richtung ausgeliefert werde, so wolle man doch bedenken, dass, wie die Dinge in der neutestamentlichen Wissenschaft stehen, man unter allen Umständen nur den Vertreter irgend einer Richtung bekommen kann. Das hat aber gerade fürs Neue Testament an der Berliner Universität mit ihrer reichen Besetzung weniger auf sich, als an einer kleinen Universität, da dort tatsächlich die verschiedensten Richtungen durch Dozenen vertreten werden, sodass dem Studenten eine reiche Auswahl zur Verfügung steht. Die, welche den Minister jetzt schelten, haben tatsächlich garnichts anderes ins Feld zu führen, als den freilich sehr begreiflichen Wunsch, dass die Berliner Professur von einem Manne ihrer Farbe und aus der Gruppe, für die sie seit etlichen Jahren mit der grössten Beharrlichkeit die preussischen Professuren mit Beschlag zu belegen suchen, jetzt erobert werde. Sind sie doch nicht blöde, dem Minister die Liste der Männer vorzurücken, aus denen er gegen die Fakultät seine Auswahl hätte treffen sollen!

Was man dann weiter gegen den nach Halle berufenen Professor der praktischen Theologie, Paul Drews, vorgebracht hat, zeugt von einer merkwürdig geringen wirklichen Kenntnis der Verhältnisse von Seiten der Herren, die sich berufen glauben, dem Kultusminister seinen „Missgriff“ klar zu machen. Um den kirchlichen Standpunkt zu charakterisieren, genügt ihnen das so vieldeutige Schlagwort „liberal“, und um auch in wissenschaftlicher Beziehung diese Berufung unbegreiflich zu finden, wird uns erzählt, die Studien dieses Mannes bewegten sich teils auf recht entlegenen Gebieten, teils seien sie, wo sie die Gegenwart berührten, nur statistischer Art. Nun, Drews hat als Liturgiker sich sehr eindringend mit dem Gottesdienst der alten Kirche, speziell ihrer Abendmahlsfeier, beschäftigt und mancherlei darüber publiziert. Das ist aber für einen Liturgiker ein ebenso entlegenes Gebiet, wie wenn ein Philosoph auf den Gedanken kommt, sich mit Plato zu beschäftigen. Und das andere „entlegene“ Gebiet, auf dem er mit grossem Erfolge gearbeitet hat, ist die Reformationszeit, die man doch sonst bei einem evangelischen

Theologen als ein recht nahe gelegenes Studium ansieht. Abgesehen davon, dass Drews hier erfolgreich Themata behandelt hat, die ausserhalb der dem praktischen Theologen gestellten Berufsaufgaben liegen — so seine Publikation bisher ungedruckter Briefe Spalatins, seine Veröffentlichung der Disputationen Luthers, seine Schriften über Pirkheimer und über Petrus Canisius — besitzen wir schöne Studien von ihm über die Anfänge der evangelischen Ordination und über die theologischen Prüfungen im XVI. Jahrhundert; aus der Vergangenheit bis zur Gegenwart führt seine kulturhistorische Schrift über den evangelischen Geistlichen; über Luthers Lieder hat er gegen Spitta eine scharfsinnige Abhandlung veröffentlicht. Was man aber in bezug auf seine Arbeiten zur Gegenwart als bloss statistischer Art verlauten lässt, das bezieht sich auf seine Schrift über das kirchliche Leben in der evangelischen Kirche des Königreichs Sachsen. Wer diese gelesen hat, der weiss aber auch, dass sie viel mehr bietet, als etwa nur statistische Zusammenstellungen. Und will man etwa seine gründlichen Untersuchungen über die Geschichte der freireligiösen Gemeinden in Deutschland und über die Selbstzersetzung der in ihnen gepflegten Religion als eine statistische Arbeit bezeichnen? Man gewinnt den Eindruck, dass die Verfasser jener Alarmartikel mit viel mehr Gesinnungstüchtigkeit als Sachkenntnis zu Werke gegangen sind. Wenn sie ihn aber kurzerhand in das grosse Sammelbecken der „Liberalen“ werfen, so scheinen sie doch nichts von dem zu wissen, was in akademischen Kreisen wohlbekannt ist, dass, als Drews Universitätsprediger in Jena war, eben dort die sogenannten „Positiven“ unter seiner Kanzel ihre Erbauung suchten und fanden. Wer sich über den Geist seiner Predigten orientieren will, dem liegt ja ein Band derselben im Drucke vor. Wer würde auch glauben, dass die Mitglieder der theologischen Fakultät in Halle auf den Einfall kommen sollten, sich einen Mann dorthin zu erbitten, der zu der von ihnen vertretenen und gepflegten evangelischen Frömmigkeit in Widerspruch stünde?

Aber die beiden Berufungen müssen dazu herhalten, um eine grosse kirchliche Aktion in Gang zu bringen, bei der man dem Herrn Minister, nicht etwa nur als Klagender, sondern als Fordernder und zwar, wie der Reichsbote schreibt, mit „ganz konkreten Forderungen“ gegenübertreten will. Man fordert für Berlin flugs die Neuerrichtung von zwei „positiven“ Ordinariaten und für Halle die Errichtung eines neuen „positiven“ Ordinariates. Um dabei dem Einwand zu begegnen, dass doch das Kultusministerium gerade in letzter Zeit verschiedene Berufungen vorgenommen hat, die unzweifelhaft den Wünschen nach „positiven“ Professoren weit entgegenkommen — man denke nur an die Berufung von Professor Feine in das früher von D. Wrede verwaltete Ordinariat und an die Errichtung eines persönlichen Ordinariates für Professor Kropatscheck — hat der Reichsbote bereits die Formel gefunden, um zu bezeugen, dass er damit

nicht zufrieden sei. Er schreibt: „Man lehne Äquivalente unschädlicher Art an kleineren Fakultäten, so sehr diesen auch positive Ernennungen zu gönnen sind, ab und verbitte sich weitere Ernennung radikaler Theologen“ (wie jetzt eine angeblich für Göttingen in Aussicht genommen sei). Der Herr Minister wird daraus ersehen können, welchen Dank er von diesen Kreisen zu erwarten hat, so lange er nicht sich einfach zu dem Grundsatz bekennt: Die Vorschläge für theologische Professuren werden fortan vertrauensvoll in die Hände der Theologen des Reichsboten gelegt. Als letzten Trumpf fordert der Reichsbote die schleunige Wiederbesetzung der früher von D. Weiss bekleideten Stelle eines theologischen Dezernenten in der Abteilung für die Universitäten im Kultusministerium. Dieser Dezernent müsse ein „positiver“ Theologe sein und daneben zugleich das Vertrauen der wissenschaftlichen Kreise besitzen. Schade nur, dass man in den Kreisen des Reichsboten nur die Leute als „positiv“ gelten lässt, die zu einer ganz bestimmten theoretischen Gruppe gehören; nur wer diesem intimen Kreise angehört, wird mit der Vertrauensmarke „positiv“ heutzutage abgestempelt.

Im Namen der Kirche will man öffentlich dem Minister gegenüber „ganz konkrete Forderungen“ stellen und sich „ernstlich verbitten“, dass er seines Amtes waltet, wie er es tut. Man fühlt sich als eine Nebenregierung, die ihre Forderungen stellt und sich die Entscheidung über wichtige Personalfragen beilegt. Und diese Art, der Staatsregierung Vorschriften zu machen, nennt sich „konservativ“! Andere nennen es die Versuche zu einer Pastorendemokratie. Man weiss in akademischen Kreisen schon längst, welche Persönlichkeiten in den Kreisen dieser kirchlichen Nebenregierung für die Dezernentenstelle im Ministerium in Aussicht genommen ist. Es wäre für unsere theologischen Fakultäten der Anfang eines rücksichtslosen Parteiregimentes, wenn diese Pläne sich verwirklichen sollten, und das Ansehen der theologischen Professoren im Kreise der übrigen Fakultäten hätte den Schaden davon zu tragen.

(Schlesische Zeitung Nr. 88, 5. Februar 1908)

Wer dieser von Kawerau am Schluss Gemeinte nur sein konnte, erklärte B u n k e sofort in einem Ergänzungsartikel der Reformation:

Deswegen hat es uns auch geschmerzt, dass D. Kawerau ohne Namennennung seinen Kollegen Seeberg als Vertreter eines „rücksichtslosen Parteiregiments“ hingestellt hat. Hätte K. seinen Namen unter den Artikel gesetzt, würde er sich wahrscheinlich besonnen haben, Seeberg so zu stigmatisieren. Es dürfte ihm doch nicht unbekannt sein, dass Schian, der nächste Parteifreund von K., stets mit Seeberg gegenüber den Bekenntnisfreunden verkaufte, um diese in ihrer Stellung zu entwaffnen und beide auseinanderzubringen. Es kann K. auch nicht unbekannt geblieben sein, dass Seeberg für weite Kreise innerhalb der Bekenntnisfreunde lange Zeit ein Gegenstand des

Misstrauens gewesen ist, weil er in Wort und Schrift sich nicht bekenntnistreu und entschieden genug ausgesprochen habe. Manche liberalen Blätter drucken ab und zu dies oder jenes Wort von ihm ab, weil es wohltuend von den Äusserungen anderer Orthodoxer absteche. Ich verweise auf die mancherlei Besprechungen der „modernen positiven Theologie", des bekannten Seebergschen Programms. Dass Seeberg anders handeln würde, als nach dem von ihm mehrfach gebilligten Programm der paritätischen Behandlung der Richtungen, kann kein unbefangener, von Übelwollen freier Beurteiler behaupten wollen. Wenn aber Kawerau so ungerecht und verletzend von einem Manne urteilt, der nichts getan hat, als für die Parität der theologischen Richtungen, also für Gerechtigkeit einzutreten, was haben wir dann noch zu erwarten?

(Die Reformation 1908, S. 125f.)

Ebenso traten die Professoren Bonwetsch und Stange in einem Offenen Brief für den angegriffenen Kollegen Seeberg ein:

Hochverehrter Herr Kollege, lieber Freund!

Der von Kawerau in der Schlesischen Zeitung (Nr. 88 vom 5. Februar) veröffentlichte Artikel hat, wie Sie sich überzeugt haben werden, überall einen überaus peinlichen Eindruck hervorgerufen. Es dürfte bisher ohne Parallele sein, dass ein Mitglied der obersten Kirchenbehörde in Preussen in dieser Form in den Streit der Parteien eingreift. Dieser ungewöhnliche Schritt ist um so verwunderlicher, als Kawerau bei aller Anerkennung, welche er dem neuen Herrn Kultusminister für die jüngsten Berufungen theologischer Professoren ausspricht, grundsätzlich es zugesteht, es könne vorkommen, „dass eine Fakultät in so einseitiger Tendenz oder so kliquenhaft ihre Vorschläge macht, dass ein Eingreifen von seiten der Staatsregierung im Interesse der Wissenschaft selbst liegt". Die scharfe Verurteilung, welche Kawerau den Missgriffen des früheren Ministeriums angedeihen lässt, und die grosse Befriedigung, welche er über das „verständnisvolle" Verhalten des „neuen Herrn Kultusministers" ausspricht, ist also doch nicht in prinzipiellen Bedenken gegen das von dem einen oder dem anderen geübte Verfahren begründet; das Urteil über das Verhalten des Ministers wird sich vielmehr danach richten, ob nach Kaweraus Meinung die betreffende Fakultät „in einseitiger Tendenz oder kliquenhaft" ihre Vorschläge gemacht hat. Unter diesen Umständen aber macht es einen sehr merkwürdigen Eindruck, dass Kawerau den neuen Herrn Kultusminister vor allen Einflüssen warnt, welche etwa aus den positiv-kirchlichen Kreisen sich geltend machen. Warum sollen denn die positiv-kirchlichen Kreise nicht das Recht haben, ihre Stimme laut werden zu lassen, wenn sie die Zerstörung wahrnehmen, welche — wenigstens ihrer Überzeugung nach — der theologische Liberalismus je länger um so

mehr anrichtet? Und hat Kawerau wirklich für die Beunruhigung der kirchlichen Kreise so wenig Verständnis, dass er nur mit Spott und Geringschätzung auf die Klagen zu antworten weiss? Das grösste Befremden müssen aber die Schlussworte Kaweraus erregen, in denen er sich nicht scheut, Ihnen, obgleich Sie sein Kollege sind, das Streben nach rücksichtsloser Parteiherrschaft vorzuwerfen. In den Kreisen der akademischen Theologen hat dieser Versuch, Sie und Ihre Stellung in so versteckter Weise anzugreifen, lebhaften Unwillen hervorgerufen. Ja, wir hegen die Zuversicht, dass dies Vorgehen Ihres Herrn Kollegen von allen akademischen Theologen, welcher Richtung sie auch angehören mögen, verurteilt wird. Denn so gross auch im übrigen die Gegensätze der Richtungen sein mögen, so dürfte doch hinsichlich dessen, was die Kollegialität erfordert, bei allen das gleiche Urteil bestehen. In den Kreisen Ihrer Freunde aber wird die Ihnen zugefügte Verunglimpfung um so schwerer empfunden, als alle, die Sie aus Ihren Werken und aus dem persönlichen Verkehr kennen, es wissen, dass Sie über den Verdacht eines einseitigen Parteifanatismus erhaben sind. Auch als Mitglieder der „Goslarer Konferenz", die seit etwa 15 Jahren eine grosse Zahl von akademischen Theologen recht verschiedener kirchlicher Richtung vereinigt, können wir es Ihnen bezeugen, dass Sie niemals zu der Vermutung Anlass gegeben haben, als wollten Sie das Interesse der theologischen Wissenschaft und das Interesse der Kirche dem Interesse der Partei opfern. Sie wissen, dass viele von uns in den Fragen der theologischen Wissenschaft mannigfach andere Wege gehen; aber bei allen Differenzen wird doch niemand, der Sie kennt, daran zweifeln können, dass Sie immer ernstlich bemüht gewesen sind, die Sachlichkeit und parteilose Objektivität des Urteils sich zu wahren. Wir müssen es deshalb auch im höchsten Masse bedauern, dass Ihr Kollege es sich nicht hat versagen können, Ihre Person in dieser Weise in die Debatte zu ziehen und die Ehrlichkeit Ihrer Überzeugung vor der Öffentlichkeit in Frage zu stellen.

Göttingen und Greifswald, 7. März 1908.

Mit dem Ausdruck herzlicher Verehrung

D. Bonwetsch. D. Stange.

(Neue Preussische [Kreuz-] Zeitung Nr. 116, 9. März 1908, Morgenausgabe)

Dagegen suchte Professor Haupt in Halle den Nachweis zu liefern, dass in dem Kawerauschen Artikel „von einem Angriff auf D. Seeberg überhaupt keine Rede sei".

In den Streit ist seit der vorletzten Woche auch D. Kawerau hineingezogen worden wegen eines von ihm verfassten, aber ohne seinen Namen erschienenen Artikels über die beiden in Rede stehenden Ernennungen in der Schlesischen Zeitung. Zweimal hat die Reformation deshalb wider ihn geschrieben, soeben auch der Reichsbote.

Darüber würde ich nichts sagen, wenn nicht die erstgenannten Artikel ein höchst charakteristisches Beispiel von Legendenbildung darböten, welche geeignet ist, die Persönlichkeit eines Mannes in ganz ungerechtfertigter Weise zu diskreditieren. Die Reformation zitiert (Nr. 7) einen Artikel der Kreuzzeitung, worin es heisst: „Man hält an der Hoffnung fest, einen im Dienst der Landeskirche seit langer Zeit erfahrenen und mannigfach bewährten Theologen positiver Richtung für die [früher von D. Weiss verwaltete] Stelle im Kultusministerium zu gewinnen, obwohl er in seiner jetzigen Stellung im Kirchenregiment schwer entbehrt werden kann.“ Dann fährt die Reformation fort: „Damit konnte nur Kawerau gemeint sein. Und nun erscheint der Aufsatz Kaweraus, der sich gegen den mutmasslichen Konkurrenten um diesen Posten wendet.“ Unter letzterem ist D. Seeberg gemeint. Kawerau hatte nämlich in seinem Zeitungsartikel gesagt, man wisse sehr wohl, wen die Männer der Rechten gern im Ministerium hätten, und auch ich glaube, dass damit Seeberg gemeint sein soll. Und er warnt dann vor den bösen Folgen einer unter dem Gesichtspunkt der Partei erfolgenden Besetzung solcher Stelle. Nun ist es mir schon im höchsten Masse zweifelhaft, dass die Kreuzzeitung in dem oben zitierten Satz von Kawerau redet, denn ich glaube nicht, dass sie über diesen so ausnehmend günstig urteilt, wie es darin geschieht, auch nicht, dass sie ihn im Oberkirchenrat, dem er erst einige Monate angehört, für so unentbehrlich hält. Aber auch wenn Kawerau gemeint wäre und „man“ an der Hoffnung festhielte, ihn ins Ministerium zu bringen, folgt denn daraus, dass er selbst diesen Gedanken hegt, und weiter, dass er dafür agitiert? Da haben wir wieder einmal eine ganz ohne zureichenden Grund in die Öffentlichkeit gebrachte sehr empfindliche Kränkung einer bisher ganz intakten Persönlichkeit. Ihm wird die Gemeinheit — ich habe keinen anderen Ausdruck dafür — zugetraut, dass er zu seinen Gunsten gegen einen „gefürchteten Konkurrenten“ aus seiner Fakultät Stimmung machen wolle. Solch Vorwurf dürfte doch nur auf die schwersten Gründe hin erhoben werden. Und was wird als Grund angeführt? Dass gerade jetzt in jenem Zeitungsartikel Kawerau erwähnt, was wirklich allbekannt ist, dass in nicht kleinen Kreisen man Seeberg für jene Stelle empfehle. Das würde doch nur dann den Kawerau gemachten Vorwurf begründen, wenn bereits feststände, dass Kawerau jene Stelle für sich ambierte. Im Gegenteil, wer nach der Liebe oder auch nur nach der Billigkeit urteilt, müsste sich sagen: so würde ein rechtlicher Mann niemals geschrieben haben, wenn er wüsste, dass er selbst als Konkurrent in Betracht käme, geschweige den Platz für sich selbst wünschte. Und wenn wirklich Kawerau für sich agitieren wollte, so dürfte man ihm wohl so viel ganz ordinäre Klugheit zutrauen, dass er einen besseren Weg dazu wüsste als ein Provinzialblatt. Denn dass sein ohne Namen erschienener Artikel durch die Reformation in weiten Kreisen bekannt werden würde,

konnte er doch nicht ahnen. Ganz abgesehen von der Vorfrage, ob es irgendwelche innere Wahrscheinlichkeit hat, dass er seinen sicheren und ruhigen Sitz im Oberkirchenrat mit dem in keiner Beziehung beneidenswerten Posten im Ministerium vertauschen möchte. Also der ihm von der Reformation gemachte Vorwurf ist schlechterdings nicht begründet. Ich glaube mir ein sichereres Urteil über Kawerau zutrauen zu dürfen, als es der Herausgeber der Reformation haben kann, und ich darf versichern, dass von diesem ganzen hässlichen Intriguenspiel nie etwas in seine Seele gekommen ist. Aber auch das halte ich für ein Missverständnis, dass Kawerau Seeberg hat angreifen wollen als einen Mann, der im Ministerium nach Parteischablone und im Dienst einer Partei walten würde. D. Seeberg hat viel zu oft sich als einen Mann erwiesen von freiem Blick und grossem Verständnis auch für andre theologische und kirchliche Richtungen, als dass ein Kenner auch nur seiner Schriften dergleichen von ihm erwarten könnte. Es ist also von vornherein nicht wahrscheinlich, dass Kawerau dergleichen geschrieben hat. Und er hat es in der Tat nicht. Der letzte Absatz des Artikels der Schlesischen Zeitung hat es mit einer „Nebenregierung“ zu tun, „die ihre Forderungen stellt und sich die Entscheidung über wichtige Personalfragen beilegt“. Dieser letzte Punkt wird bewiesen durch den Satz: „Man weiss in akademischen Kreisen schon längst, welche Persönlichkeit in den Kreisen dieser kirchlichen Nebenregierung für die Dezernentenstelle im Ministerium in Aussicht genommen ist.“ Dann wird fortgefahren: „Es wäre für unsre Fakultäten der Anfang eines rücksichtslosen Parteiregiments, wenn diese Pläne sich verwirklichen sollten.“ Diese Pläne. Wäre von D. Seeberg die Rede, so würde es heissen müssen „dieser Plan“. Ich dächte, das wäre klar. Der Plural kann sich nur auf die beiden in dem oben zuerst zitierten Satz genannten Punkte beziehen, und das Subjekt, von dem geredet wird, ist nicht D. Seeberg, sondern „die Nebenregierung“. Also von einem Angriff auf D. Seeberg ist überhaupt keine Rede. Was bleibt also überhaupt von den gegen Kawerau erhobenen Vorwürfen übrig? Gar nichts, als dass er das Unglück hat, mit dem Urteil der Reformation über akademische Dinge nicht übereinzustimmen. Und das wird doch noch erlaubt sein. So also entstehen Legenden. Wir haben auf ausserkirchlichem Gebiet erschütternde Fälle erlebt, wie der gute Name ohne objektiven Grund ruiniert werden kann; aber wenigstens auf kirchlichem Gebiet und bei Männern, die mit dem achten Gebot rechnen, sollte man billig mehr Vorsicht und Zurückhaltung bei ihrem Urteil über andre Christenmenschen erwarten. Meine Leser wissen, dass ich sonst Personalfragen aus dem Gebiet der Diskussion auszuschalten suche. Aber die Abneigung dagegen kann nicht in Betracht kommen gegen die Pflicht denen beizuspringen, welchen offenbares Unrecht geschieht.

(Deutsch-evangelische Blätter 1908, S. 206—210)

Ein gleiches unternahm Schian, indem er dem Abdruck des Bonwetsch-Stangeschen Offenen Briefes noch die Bemerkung anfügte:

Dieser Brief nötigt, da die Herren Unterzeichner, wie mit Bedauern festgestellt werden muss, den Inhalt des Artikels D. Kaweraus falsch wiedergegeben haben, zu folgenden objektiven Richtigstellungen:

a) D. Kawerau soll den Kultusminister vor allen Einflüssen gewarnt haben, „welche etwa aus positiv-kirchlichen Kreisen sich geltend machen“. Das hat Kawerau auch nicht mit einem Wort getan. Er hat sich mit Energie gegen die von Reformation und Reichsbote eingenommene Parteistellung und gegen die von diesen Blättern erhobenen konkreten Parteiforderungen ausgesprochen, aber nirgends in dem Sinn, der ihm so untergelegt wird. Wenn man sich gegen eine ganz bestimmte Agitation einiger sich freilich positiv nennender Blätter ausspricht, so warnt man doch damit nicht vor Einflüssen, „welche etwa aus positiv-kirchlichen Kreisen kommen“. Diesem Satz des Offenen Briefs liegt jene merkwürdige Identifizierung des Agitationstreibens eines Teils der rechtsstehenden Presse mit „den positiv-kirchlichen Kreisen“ überhaupt zugrunde, die zwar als taktischer Schachzug wirken mag, deren Unrichtigkeit aber jeder einsieht, der überhaupt die Verhältnisse kennt. Weite positiv-kirchliche Kreise stehen dem Agitationstreiben der Reformation und des Reichsboten völlig ablehnend gegenüber.

b) D. Kawerau soll nur mit „Spott und Geringschätzung“ auf die Klagen zu antworten wissen, welche die Beunruhigung der kirchlichen Kreise erzeugt. Der Offene Brief bringt dafür auch nicht den Versuch eines Beweises. In Kaweraus ganzem Artikel findet sich, wie ich hier ausdrücklich feststelle, auch nicht eine einzige Zeile, welche auch nur entfernt im Sinne von Spott und Geringschätzung gedeutet werden könnte. Die Beschuldigung des Offenen Briefes entbehrt also jeder tatsächlichen Unterlage.

c) D. Kawerau soll D. Seeberg „das Streben nach rücksichtsloser Parteiherrschaft“ vorgeworfen haben. Der Absatz in Kaweraus Artikel, auf welchen sich das beziehen soll, lautet:

„Im Namen der Kirche will man öffentlich dem Minister gegenüber „ganz konkrete Forderungen“ stellen und sich „ernstlich verbitten“, dass er seines Amtes waltet, wie er es tut. Man fühlt sich als eine Nebenregierung, die ihre Forderungen stellt und sich die Entscheidung über wichtige Personalfragen beilegt. Und diese Art, der Staatsregierung Vorschriften zu machen, nennt sich „konservativ“. Andere nennen es die Versuche zu einer Pastorendemokratie. Man weiss in akademischen Kreisen schon längst, welche Persönlichkeit in den Kreisen dieser kirchlichen Nebenregierung für die Dezernentenstelle im Ministerium in Aussicht genommen ist. Es wäre für unsere theologischen Fakultäten der Anfang eines rücksichtslosen

Parteiregiments, wenn diese Pläne sich verwirklichen sollten, und das Ansehen der theologischen Professoren im Kreise der übrigen Fakultäten hätte den Schaden davon zu tragen."

Bereits E. Haupt hat in den Deutsch-evangelischen Blättern 3 hervorgehoben, dass „diese Pläne" sich auf alles Vorhergehende beziehen, keineswegs bloss auf die Besetzung der Dezernentenstelle. Wenn man aber auch diese Besetzung mit in „diese Pläne" einbezieht, so ist damit noch immer nichts anderes gesagt, als dass diese Besetzung mit zum rücksichtslosen Parteiregiment beitragen würde. Davon, dass Seeberg selbst diese Besetzung anstrebte, ist mit keinem Wort gesprochen; ein Streben nach rücksichtsloser Parteiherrschaft ist ihm erst recht mit keinem Wort vorgeworfen, sondern der von Reformation und Reichsbote vertretenen Partei. Die betr. Beschuldigung gegen Kawerau sowie die darauf aufgebaute einer Seeberg zugefügten Verunglimpfung entbehrt also jeder tatsächlichen Unterlage.

d) D. Kawerau soll (siehe Schluss des Briefes) die Ehrlichkeit der Überzeugung Seebergs vor der Öffentlichkeit in Frage gestellt haben. Auch das kann nur aus dem oben mitgeteilten Absatz gefolgert sein. Wie es daraus gefolgert werden konnte, das ist ein psychologisches Rätsel. Es steht ganz fest, dass diese befremdliche Beschuldigung jeder, auch der allergeringsten, tatsächlichen Unterlage entbehrt.

Mit anderen Worten: der gesamte Offene Brief ist ohne tatsächliche Unterlage. Nichts von dem, was Kawerau gesagt hat, ist berücksichtigt. Was über seinen Artikel gesagt wird, ist von Anfang bis zu Ende objektiv unrichtig. Dass damit der Vorwurf des unkollegialischen Verhaltens gegen D. Kawerau hinfällt, ergibt sich ganz von selbst; die „Angriffe", auf welche er aufgebaut wird, sind ja nur konstruiert, aber nie geschehen. Beweis: der ganze Artikel Kaweraus selbst.

Auf weiteres einzugehen, erübrigt sich. Nur eine einzige Bemerkung sei noch gestattet. Da hier so viel Gewicht auf die Kollegialität gelegt wird, so nimmt es wunder, dass diese Kollegialität es zulassen konnte, dass in einem Blatt, auf dessen Titelblatt auch D. Seeberg steht, so schwer verletzende Angriffe gegen seinen Kollegen in derselben Fakultät D. Simons stehen konnten, ohne dass D. Seeberg protestierte.

Aber es sei genug. Der Offene Brief, der ausschliesslich von erweislich unrichtigen Voraussetzungen über das, was Kawerau gesagt haben soll und was zu sagen ihm niemals auch nur entfernt eingefallen ist, ausgeht, ist leider ein Dokument mehr für die Tatsache, dass jetzt von manchen Stellen der Rechten ein Parteikampf in einer Weise geführt wird, wie er niemals geführt werden dürfte. Es ist staunenswert, aber es ist so: man bekämpft den Gegner nicht nach dem, was er gesagt hat, sondern man legt ihm einen Haufen von

Äusserungen unter, die er niemals ausgesprochen hat. Wie man in weitesten akademischen Kreisen dieses Verfahren beurteilt, das braucht nicht erst gesagt zu werden.

Auf Kawerau aber fällt auch nicht der mindeste Makel.

(Preussische Kirchenzeitung 1908, S. 201—203)

Schliesslich ging Professor Rade unter dem Titel: Das System Seeberg und die innerkirchliche Lage in mehreren längeren Artikeln der Christlichen Welt (1908 S. 419—424, vgl. a. a. O. S. 547 f. und: Noch einmal das System Seeberg, a. a. O. S. 683 bis 687) gegen Seeberg direkt vor, indem er erklärte:

Bei der Berliner Fakultät lief die Besetzung der durch den Rücktritt von Bernhard Weiss frei gewordenen neutestamentlichen Professur wesentlich anders. Ein einstimmiges Votum kam hier nicht zu stande. Wie sollte es auch? bei der grossen Verschiedenheit der dort beteiligten theologischen Charaktere. Eine Mehrheit von fünf Fakultätsmitgliedern schlägt an erster Stelle Jülicher vor. Man kann innerhalb der gesamten in- und ausländischen historisch-kritischen Wissenschaft nachfragen und man wird unisono die Bestätigung hören, dass damit der Würdigste für diesen Posten gefunden war. Einer Minderheit von drei Fakultätsmitgliedern (Weiss, Kaftan, Seeberg) war Jülicher religiös und kirchlich nicht zuverlässig genug, „zu liberal“. Und nun kommt das Wunderliche. Statt einen Mann entgegengesetzter theologischer Richtung, einen der historisch-kritischen Richtung abholden, antiliberalen vorzuschlagen — — Ja gab es denn keinen? oder keinen bedeutenden, hervorragenden? Hätte man wiederum die Fachgenossen der ganzen Welt befragt, Einen Namen hätte man von allen Seiten gehört: Theodor Zahn. 1838 geboren, war er ihnen vielleicht schon zu alt. So gab es doch wohl noch andere ausgesprochen konservative Neutestamentler? Nun in der Tat, keinen absolut hervorragenden, die Genossen um Hauptes Länge schlagenden. Immerhin! Genug: statt einen solchen Mann auf ihren Schild zu heben, beantragt die Minderheit an erster Stelle — Deissmann! Einen Gelehrten, der natürlich sich mit Jülichers Art nicht deckt, aber der doch tatsächlich unter den weiten Gesichtspunkten, die hier in Betracht kommen, keine wesentlich andere Nummer bedeutet, einen Gelehrten, den darum auch die historisch-kritisch gerichtete Mehrheit der Fakultät ihrerseits an zweiter Stelle vorschlägt. So ist das Ergebnis der Fakultätsarbeit, dass man, auf Einmütigkeit verzichtend, doch zufällig in dem Einen Namen Einmütigkeit erzielt: Deissmann wird von Allen vorgeschlagen, von den „kritischen“ Mitgliedern an zweiter, von den „positiven“ an erster Stelle. — Was konnte der Minister daraufhin Näherliegenderes, Begreiflicheres tun, als dass er Deissmann rief?

Wie aber kam die Minderheit der Drei darauf, Jülicher zu verwerfen und den ihm bei allen Unterschieden doch geistesverwandten

Deissmann als ihren obersten Kandidaten aufzustellen? Weiss hat sich öffentlich darüber ausgesprochen, Kaftans Gründe kennt man nicht. Aber Beider Verhalten interessiert uns auch in unserm Zusammenhang wenig. Um so mehr interessiert uns Seeberg.

Wie konnte Seeberg für Deissmann stimmen?

Wie konnte das Seeberg von Seiten seiner Gesinnungsgenossen in der Kirche so hingehn?

Und wie konnte Seeberg zulassen, dass seine Gesinnungsgenossen einen solchen Lärm erhoben, und in dieser Richtung?

Wir stehen hier vor Rätseln, bei denen wir doch ein wenig verweilen wollen, weil hier der Schlüssel zum Verständnis dessen, was wir erlebt haben, liegen muss.

Ad 1, so ist für jeden Fernstehenden unbegreiflich, wie Seeberg in erster Linie Deissmann als seinen Kandidaten präsentieren konnte. Tat er es aus Kollegialität, aus Rücksicht auf Bernhard Weiss, um dessen Nachfolger es sich handelte, so mögen wir das als menschlich liebenswürdigen Zug einschätzen, aber es entspricht nicht dem Ernst der Verpflichtung: nicht der Klarheit, die er dem Minister schuldete, nicht der Treue, die er als kirchenpolitischer Führer seinem Gefolge schuldete.

Doch das wäre nun seine Sache, und die Sache der Seinen. Jetzt kommt erst das noch Verwunderlichere, Unerträgliche — das, was wir heute einmal das „System Seeberg“ nennen wollen, weil es etwas Einziges, Nochnichtdagewesenes darstellt und seiner ganzen Struktur nach auf die Verantwortung dieser Einen Persönlichkeit zurückgeht. Wo blieb nach der durch Seeberg so erfolgreich unterstützten Kandidatur Deissmanns der Zorn der Seinen über ihn? über seinen Verrat? Ich habe davon nicht einen Laut vernommen. Dagegen brach der Zorn der durch Deissmanns Berufung geärgerten „Rechten“ aus — wider die „Linke“, die Deissmann zunächst gar nicht auf diesen Posten gewollt hatte, sondern Jülicher! Und einen solchen Dunst und Qualm machte die ganze Seeberg ergebene Parteipresse, dass binnen kurzem Alles auf dem Kopfe stand und die Berufung Deissmanns nichts Andres mehr war als ein Sieg der „liberalen Theologie“. Die Niederlage Jülichers und der Fakultätsmehrheit, die doch ernstlich ihn hatte haben wollen und nur ihn, existierte nicht mehr; von dem Siege Seebergs und der Fakultätsminderheit mit ihrem Kandidaten Deissmann war nicht die Rede. Geschwindigkeit ist keine Hexerei. Es muss nur der rechte Nebel um die Fakta gezaubert und der rechte Lärm dazu gemacht werden; dann weiss das mehrere Teil gewiss nicht mehr, warum sie zusammengekommen sind.

Wo aber blieb der Einzige, der diesem Spuk hätte ein Ende machen können? im Vertrauen auf dessen Votum vornehmlich mit der Minister Deissmann berufen hatte? Wo blieb Seeberg, dass er ein Wort sagte und dem Spuk ein Ende machte?

Statt dessen waren es die seinem Einfluss vor allem zugänglichen Organe, die den Hexentanz aufführten. Voran die Reformation. Sie spielte sogar mit ihrem berühmten Artikel: „Am schwarzen Brett in Berlin“ das Prävenire — in derselben Nummer hat Seeberg einen Aufsatz geschrieben, wie denn sein Name mit auf dem Titel der Zeitung steht, und Niemand hat gemerkt, dass er den Artikel missbilligt oder weiterhin auf die Zeitschrift mässigend eingewirkt hätte.

Seeberg beruft Deissmann, und dann lässt er hetzen wider den „liberalen Trust“, als wäre dieser an der Berufung schuld. Kein Wort des Bekenntnisses zu seinem eignen Vorschlag, kein Wort der Zucht an den irregeführten erregten Anhang. Das nenne ich bis auf weiteres das System Seeberg.

(Die Christliche Welt 1908, S. 421)

Indessen nahm sich Professor Pfleiderer in Berlin des Angegriffenen in einem Offenen Sendschreiben an die Redaktion des Protestantenblattes an.

Sehr geehrte Redaktion!

In der soeben erschienenen Nr. 20 des Protestantenblattes haben Sie einen gegen Professor D. Seeberg polemisierenden Artikel von D. Rade in der Christlichen Welt zitiert und dessen Vorwürfe, wenn auch in etwas ermässigter Form, doch im wesentlichen für richtig erklärt. Darf ich Sie bitten, meine abweichende Meinung in Ihrem werten Blatte zum baldigen Abdruck zu bringen? Ich will von den weiteren Komplikationen, die sich an den Artikel von D. Kawerau in der Schlesischen Zeitung knüpfen, hier absehen und mich ganz auf den Hauptpunkt beschränken: auf den Vorwurf, dass an der wüsten Hetze der orthodoxen Parteipresse aus Anlass der letzten Berufungen theologischer Professoren D. Seeberg irgendwelche, sei es aktive oder doch mindestens passive, Mitschuld trage.

Nach meiner Überzeugung ist dieser Vorwurf entschieden ungerecht. Ich weiss aus wiederholten Gesprächen mit D. Seeberg, dass er von jener Hetze ebenso überrascht und ebenso oder sogar noch mehr peinlich berührt worden ist als wir anderen. Was sollte er denn nun tun? Eine Richtigstellung des Sachverhaltes veröffentlichen? Aber das war ja schon durch die ebenso prompte wie präzise Erklärung von Exzellenz D. Weiss, der offenbar hierzu in erster Linie berufen war, in so erschöpfender und klärender Weise geschehen, dass nicht abzusehen ist, wozu es noch weiterer Erklärungen bedurft hätte. Oder sollte etwa D. Seeberg privatim seinen Einfluss auf jene Presse zur Beschwichtigung ihres Kampfeseifers geltend machen? Ja, woher will man denn wissen, dass er das nicht versucht habe? Aber wie schwierig ein solcher Versuch immer ist, und wie selten er gelingt, das weiss doch wohl jeder, der in solchen Dingen auch nur einige Erfahrung hat, und am besten, sollte ich meinen, wissen es die Herren

Redakteure selbst. Sollte nun etwa D. Seeberg seine Mitarbeiterschaft an der betreffenden Zeitung ostentativ kündigen und damit einen prinzipiellen Bruch vollziehen mit der positiven Partei, deren Vertrauen er bisher genossen und auf die er mit der Zeit einen wachsenden Einfluss zu gewinnen hoffen durfte? So was ist leichter gesagt, als getan; es handelt sich dabei immer um eine peinliche Kollision der Pflichten, deren Lösung so schwierig ist, dass sie dem Gewissen des Einzelnen überlassen werden muss. Ehe man einem Manne aus seinem Verhalten in einem so diffizilen Falle Vorwürfe machen durfte, sollte man, nach meiner Meinung, sich erst ernstlich in seine Lage zu versetzen und vorurteilslos die Schwierigkeiten derselben zu verstehen suchen.

D. Seebergs Lage ist unleugbar schwierig, wie jeder Kenner der heutigen theologischen Verhältnisse zugeben wird. Da er zugestandenermassen bestrebt ist, zugleich positiver und moderner Theologe zu sein, so kann er es natürlich keiner der heute sich so leidenschaftlich bekämpfenden Parteien recht machen, den einen ist er zu modern und den andern zu positiv, von beiden Seiten hat er mehr Anfechtung als Dank zu erfahren. Dabei ruhig zu bleiben und den Humor nicht zu verlieren, das ist freilich nicht jedermanns Sache. Aber sollten wir denn nicht froh sein, dass es in diesem Zeitalter des bellum omnium contra omnes noch solche Männer gibt, die durch Veranlagung und Lebensführung dazu befähigt und berufen sind, eine Mittlerstellung zwischen den streitenden Parteien einzunehmen und die Möglichkeit einer Verständigung hinüber und herüber offen zu halten? Das dürfte doch wohl nur von solchen bestritten werden, die der wunderlichen Meinung sind, dass nur ihre Partei im Besitz der Wahrheit und die anderen durchaus nur im Unrecht seien. Und solche exklusiven Parteimenschen gibt es ja freilich hüben und drüben mehr als genug. Aber wer aus der Geschichte gelernt hat, dass in den Kämpfen der Parteien, der politischen oder kirchlichen oder theologischen, überall eine relative Wahrheit und nirgends die absolute, reine Wahrheit sich findet, und wer überzeugt ist, dass es für eine gesunde Entwicklung der Gesamtheit von grösster Wichtigkeit ist, dass es auf jeder Seite auch solche Männer gebe, die über den Parteizaun noch mehr oder weniger weit hinaussehen und den Sinn für das relative Recht der Gegner sich offen halten, der sollte dann von dieser Einsicht auch die praktische Anwendung machen in der billigen Beurteilung solcher Männer, die sich der undankbaren Rolle der Mittlerschaft nach bestem Wissen und Können unterziehen, wie das D. Seeberg tut. Statt ihre Handlungsweise vom engsten Parteigesichtspunkt aus zu beurteilen und durch harte, sichtlich ungerechtfertigte Vorwürfe ihnen die Erfüllung ihrer eigenartigen Berufsaufgabe zu erschweren, sollte man vielmehr das gute Recht und die heilsame Bedeutung ihrer Wirksamkeit auch da, wo sie einmal durch widrige Umstände am Erfolg verhindert war, anerkennen, zum

mindesten aber sie nicht der Mitschuld zeihen an Sünden ihrer Parteigenossen, die zu verhüten sie auch beim besten Willen nicht immer imstande sind.

Ergebenst
Professor D. Pfleiderer.

(Protestantenblatt 1908, S. 502—504)

Professor Seeberg aber antwortete mit dem Artikel:

„Das System Seeberg".

Seit einigen Wochen geht in der kirchlichen Presse ein Gespenst um, das obigen Namen trägt. D. Rade hat es in einem Artikel der Christlichen Welt (Nr. 17) erzeugt. Es haben sich bald Leute gefunden, die den Impresario bei dem Gespenst spielten, so das Berliner Tageblatt, das Protestantenblatt — dem freilich D. Pfleiderer energisch von dieser Rolle abgeraten hat — und die Evangelische Freiheit. Ich hätte meinerseits gegen dieses nicht eben anmutige Spiel nichts einzuwenden, wenn man jenem Gespenst nicht meinen Namen zu geben für gewiesen erachtet hätte. Aber auch das hätte mich noch nicht veranlasst, das Wort zu ergreifen, zumal sofort nach dem Erscheinen von Rades Artikel ihm von anderer Seite her gesagt worden ist, was man von seiner „Gespensterfurcht" und seinen „vergifteten Pfeilen" (Allgemeine Ev.-lutherische Kirchenzeitung Nr. 19) hält. Wer das Unglück hat, in den politischen Kampf mit hereingezogen zu werden, muss sich immer auf einige Püffe gefasst machen. Die wehleidige und unmännliche Manier, bei jedem herben Wort, das uns trifft, in Beteuerungen der eigenen Gerechtigkeit und in ein Jammergeschrei über die Ungerechtigkeit der Gegner auszubrechen, ist mir von jeher hervorragend widerwärtig gewesen; ich habe daher auf manche ungereimte Anklage in meinem Leben geschwiegen. Es wäre mir bei dieser besonders leicht gewesen, da die meisten ihr die „Absicht" anmerken, und daher entweder „verstimmt" sich von ihr abwenden, oder dann bei anderem „Standpunkt" um des guten Zweckes willen auch die Mittel in den Kauf zu nehmen für angemessen halten. Wem die Christliche Welt zur Hand ist, den bitte ich übrigens dringend, den Radeschen Artikel selbst zu lesen.

Es ist ein anderes, was mir die Feder in die Hand drückt. Ich beobachte seit einiger Zeit, wie man in recht geschickter Weise bemüht ist, die Aufmerksamkeit von dem eigentlichen Gegenstand der Streitigkeiten der letzten Monate über die Besetzungen der theologischen Professuren abzulenken. In der kirchlichen und der konservativen Presse handelte es sich bekanntlich nur darum, dass der Grundsatz der Parität bei den Besetzungen der theologischen Professuren strikt durchgeführt werde. Das mag geschickt oder weniger geschickt in den vielen Artikeln, die darüber geschrieben wurden, zum Ausdruck gelangt sein, jedenfalls hat man nie etwas anderes gewollt und gemeint als die Durchführung der Parität. So klar dies ist, so auffallend erscheint demgegenüber das Verhalten der gegnerischen

Presse. Da sie den Grundsatz der Parität der Richtungen sich anzufechten nicht recht getraute, andererseits die höchst verfängliche Frage, ob die Klage der Positiven über Verletzung der Parität nicht gar berechtigt sei, gemieden werden musste, so blieb nur übrig, sich über die Hauptsache auszuschweigen und die Aufmerksamkeit von ihr auf ziemlich belanglose Nebensachen abzulenken. Zuerst erhob sich die bekannte „Entrüstung" und der berühmte „Ekel" über den „Ton" der Polemik, dann wurde über eine „Hetze" geklagt und die ganze konservative Presse deshalb auf die Anklagebank gesetzt. Endlich soll nun das ganze verderbliche „System" der Rechten enthüllt werden und dabei ich, der vermeintliche „Führer", als der „Klarheit" und „Treue" ermangelnd, an den Pranger gestellt werden.

Aber über der tugendhaften Entrüstung und den stolzen Klagen über die „Verrohung" des Tones wird die Hauptfrage vergessen. Und das ist lebhaft zu bedauern, denn ehe wir hinsichtlich dieser Frage klar sehen, ist ja jede Klärung der Lage und jede Verständigung unter den Richtungen ausgeschlossen. Wer aber die Naivetät vieler Theologen in politischen Dingen kennt und die gemein-menschliche Neigung, sich von „Entrüstung" anstecken zu lassen, dazu nimmt, der wird begreifen, dass die Gefahr sehr gross ist, dass die Diskussion über die Hauptsache versumpft über all der moralischen Entrüstung oder derartigen persönlichen Verdächtigungen, wie sie Rade hinsichtlich meiner für angezeigt hält. Da ich hieran nicht mitschuldig werden will, möchte ich die endlose Diskussion, die leicht wieder über diesen persönlichen Zwischenfall entstehen kann, abschneiden. Ich tue das, indem ich den wirklichen Zusammenhang der von Rade behandelten Vorgänge darlege. Ich hoffe, dass es nur dessen bedürfen wird, um langatmige Erörterungen über Personalien, die doch zu nichts führen, zu verhindern.

Rade schreibt: „Seeberg beruft Deissmann und dann lässt er hetzen wider den liberalen Trust, als wäre dieser an der Berufung schuld." Daraus folgt, dass ich mich „unmöglich" gemacht habe. — Wie bekannt, habe ich bei Besetzung der neutestamentlichen Professur in Berlin für D. Deissmann und zugleich für zwei andere Neutestamentler anerkannt „positiver" Richtung gestimmt. Mich hierzu öffentlich zu „bekennen", wie Rade fordert, hatte ich um so weniger Anlass, als es bald darauf durch eine Berliner Zeitung öffentlich bekannt wurde. Ich habe D. Deissmann dabei doch anders eingeschätzt, als Rade es zu tun scheint. Ich rechnete ihn zu der sogen. „historisch kritischen" Richtung, aber glaubte so viel Besonnenheit, Takt und Pietät in seinen Arbeiten wahrzunehmen, dass ich kein Bedenken trug, auch hinsichtlich seiner dem Vorschlag von D. Weiss zu folgen. Ein Mitglied einer Fakultät hat bei Berufungen doch auch noch andere Rücksichten zu nehmen, als die auf die „Richtung" des zu Berufenden. Neben dem Interesse, eine allzu grosse Zersplitterung zu vermeiden, steht vor allem das Bestreben, die von den

Fakultätsmitgliedern angebauten Arbeitsgebiete und Methoden erweitert und ergänzt zu sehen. Ich füge nur hinzu, dass ich mich meiner Entscheidung, trotz der Unannehmlichkeiten, die mir jetzt daraus erwachsen, nie geschämt habe.

Nichts kann einfacher liegen als diese Sache. Wenn nun aber Rade es so darstellt, als wenn die Berufung Deissmanns ein „Sieg Seebergs“ ist, oder als sei Deissmann nur aus Rücksicht auf mich berufen worden, so ist das ein Irrtum. Es ist doch hinlänglich klar, dass Deissmann berufen wurde, nicht weil ich ihn genannt habe, nicht einmal, weil D. Weiss ihn aufgestellt hatte, sondern weil sich auf ihn und nur auf ihn alle Stimmen vereinigten. Ohne diesen Umstand wäre er, so viel ich urteilen kann, wohl ebensowenig berufen worden als die beiden anderen von D. Weiss und mir vorgeschlagenen Herren. Mit dem „Sieg Seebergs“ ist es also nichts. Der erste Pfeiler, auf den Rade seine Anklage gründet, fällt also hin.

Der zweite Pfeiler besteht in der Behauptung, ich hätte durch „meine Presse“ wider D. Deissmann „hetzen“ lassen. Das sind vage Vermutungen und sie treffen nicht zu. Ich bin kein politischer Mann, mir steht daher auch keine Presse zur Verfügung, die sich von mir die Marschroute vorschreiben, oder sich durch mich inspirieren liesse! Das weiss jedermann, der die Verhältnisse kennt. Für mich selbst war der Eifer, mit dem sich ein Teil der positiven Presse wider Deissmann wandte, zunächst überraschend, und ich habe, wo sich Gelegenheit dazu bot, zur Mässigung gemahnt. Darauf haben sich auch die Gespräche bezogen, von denen D. Pfleiderer in dem Protestantenblatt (Nr. 21) berichtet. — Aber ich kann weiter auch nicht zugestehen, dass wider Deissmann „gehetzt“ worden ist. Es soll sich dabei vor allen Dingen um die Reformation handeln. Ihr Herausgeber stellt soeben (Nr. 22) alle Äusserungen über Deissmann, die er gebracht hat, zusammen. Die grosse Mehrzahl derselben ist anderen Blättern entnommen und nach Chronistenbrauch gebucht. Einiges Unerfreuliche ist dabei mituntergelaufen, aber im ganzen hat es sich doch nur um den Nachweis gehandelt, dass Deissmann nicht zur positiven Richtung gehöre. In allen Artikeln, deren ich mich entsinne, war der beherrschende Gesichtspunkt der, dass man durch die gleichzeitige Berufung von D. Deissmann und D. Drews die zugesicherte „Parität“ gefährdet glaubte. Weder gegen Deissmann an sich, noch gegen Drews an sich richtet sich der Ansturm, sondern gegen Imparität. Und wer weiss, dass die positiven Kreise sich nur widerstrebend der Anerkennung der Parität gefügt haben, der wird begreifen, dass die Erregung so gross wurde, wie sie war. Gegen D. Deissmann ist bei alledem nichts Ehrenrühriges oder Beleidigendes gesagt worden. Nicht gegen ihn richtete sich die Bewegung, sondern gegen die ganze Konstellation, durch die man den Grundsatz der Parität verletzt wähnte. So brach denn die seit Jahren aufgespeicherte und nur mühsam zurückgehaltene Unzufriedenheit, wie das

zu gehen pflegt, bei diesem Anlass hervor. Dass dabei auch wohl Mittel zur Anwendung gelangten, die ich nicht zu billigen vermochte, habe ich seinerzeit auch öffentlich ausgesprochen. Aber ich billige die Mittel, mit denen Rade gelegentlich arbeitet, noch weit weniger. Damit fällt auch der zweite Pfeiler Rades hin. In der Bewegung auf der positiven Seite handelte es sich gar nicht um die Person Deissmanns, sondern um die Paritätsfrage. Daher hatte selbst D. Weiss' Verteidigung Deissmanns in den Kreisen, auf die sie berechnet war, keinen Erfolg. Nun meint aber Rade, ich hätte die Bewegung meistern müssen. Dies Vertrauen könnte mich ehren, wenn es nicht in so fatalem Zusammenhang ausgesprochen wäre. Was sollte ich denn tun? Wer in eine so erregte Situation mit allgemeinen Ermahnungen zum Frieden oder mit subjektiven Hoffnungen eingreifen will, der schürt bekanntlich nur den Kampf, oder er trägt zu seiner Versumpfung bei. Das eine ist so schlimm wie das andere. Tatsachen gegenüber richten bekanntlich nur Tatsachen etwas aus. Aber boten sich solche Tatsachen in der damaligen Situation? Ich habe sie nicht gefunden und man hat sie mich nicht sehen lassen. Ich hätte mich der Unklarheit und der Untreue, die Rade mir vorwirft, wirklich schuldig gemacht, wenn ich die klare, prinzipielle Fragestellung, die den Kampf beherrschte, durch irgend welche nicht sachliche Gesichtspunkte zu verhüllen und zu verdunkeln versucht hätte. Wie man in weiten Kreisen der Rechten die Sache auffasste, zeigen D. Kropatschecks Worte in seinem überaus lehrreichen Aufsatz „Zum Kampf der kirchlichen Richtungen in Preussen“ (Neue kirchliche Zeitschrift 1908, S. 347): „Voraussetzung blieb bei allem eine ehrlich durchgeführte Parität. . . . Besonders die Kirchenzeitungen, die mit der Christlichen Welt zusammenhängen, haben es bis heute immer wieder versucht, Seebergs Urteil anzurufen und es ihm sogar zur Pflicht gemacht, die Rechte zu beschwichtigen. Aber diese Rufe entsprangen einer völligen Unkenntnis der Sache. Im Grunde mutete man ihm einen Verrat zu an denen, die ihm vertraut hatten, und er konnte die Rechte nur beschwichtigen, so lange er ihr gutes Recht nicht verletzt glaubte.“

Vor allem ist Rade unbegreiflich, dass die Rechte nicht gegen mich losgebrochen ist. Er kann sich dies Faktum gar nicht erklären. Statt nun aber daraus den Schluss zu ziehen, dass er die wirklichen Verhältnisse und Motive offenbar nicht ausreichend kennt, kommt er zu einer Erklärung, die ich für geradezu empörend halte. Er wagt es, den von zwei so hervorragenden Männern wie D. Bonwetsch und D. Stange an mich gerichteten „offenen Brief“, der mir übrigens wie allen anderen Lesern erst in der Kreuz-Zeitung zu Gesicht gekommen ist, zu einem politischen Manöver, um meine „Position zu stärken“, herabzuwürdigen. Ich weiss wirklich nicht, was erstaunlicher ist, dieser Mangel an Verständnis für eine hochherzige Tat oder die Kühnheit der historischen Konstruktion. Ja, bitte, wodurch

war denn meine „Position“ geschwächt, so dass sie der Stärkung bedurfte? Rade klagt ja darüber, dass das nicht geschehen war! Ich war also einer Stärkung gar nicht bedürftig. Aber weiter, wie sollte nun die Rechte, die mir den Mangel an Parteisinn nach Rade hätte vorhalten sollen, dadurch beruhigt werden, dass Bonwetsch und Stange mich des Zutrauens gerade zu meiner „parteilosen Objektivität“ versicherten?

Damit glaube ich alles gesagt zu haben, was notwendig ist, um die Sachlage zu verstehen und zu erkennen, dass „das System Seeberg“ nur ein Gespenst ist, das niemand zu zerstören braucht, weil es nie existiert hat. Meine Ansicht über die kirchliche und theologische Lage habe ich oft und mit aller Offenheit dargelegt, ich darf daher wohl erwarten, dass man mich darnach beurteilt, was ich wirklich gesagt habe. Ich habe die Verschärfung der Gegensätze seit Jahren mit steigender Besorgnis beobachtet und auch hieraus nie ein Hehl gemacht. Ich habe aber auch — so noch im vorigen Jahre in Karlsruhe — dringend gewarnt vor allen utopischen Plänen, als könnte etwa die evangelische Kirche sich eines Tages vom Staat loslösen, oder als wäre die Positivierung der theologischen Fakultäten als ein erreichbares oder auch nur wünschenswertes Ziel anzusehen. Ich bin vielmehr der Ansicht, dass die Parität der Richtungen, zu der auch die gegenwärtige Unterrichtsverwaltung sich bekannt hat, wenn sie konsequent und energisch, aber natürlich auch nicht mechanisch, durchgeführt wird, den richtigen und sicheren Weg darbietet, um zur vollen und friedlichen Verständigung in der Frage nach den theologischen Fakultäten zu gelangen. Man kann das schon daraus sehen, wie beruhigend die leider nur zu spät bekannt gegebene Berufung Haussleiters nach Halle gewirkt hat. Nicht nur die kirchenpolitische Lage erfordert gebieterisch diese Parität, sondern auch die innere Notwendigkeit, die vorhandenen geistigen Kräfte und Tendenzen in das richtige Gleichgewicht zu einander zu bringen, das die Voraussetzung ihrer gedeihlichen Entwickelung und ihrer ebenso erwünschten Wechselwirkung unter einander ist. Niemand wird darüber im Zweifel sein, dass alle äussere Mache auf diesem Gebiet auf die Dauer nur wenig nützen kann, sondern dass alles auf die Kraft der geistigen Tendenzen und die Lauterkeit und den Ernst der Arbeit ankommt, aber ebenso wenig kann darüber ein Zweifel aufkommen, dass diese Tendenzen und diese Arbeit sich nur dann froh und kräftig entwickeln können, wenn ihnen Luft und Licht in genügendem Masse geboten werden. Das aber und nichts mehr will die Forderung der „Parität“.

Ich sehe deshalb auch nicht trüber in die Zukunft, als ich es seinerzeit bei meinem Rückblick auf das neunzehnte Jahrhundert getan habe. Nur die Verbitterten sind hoffnungslos und bitter. Aber Verbitterung ist, Gott sei Dank, in unseren Kreisen ein seltener Gast. Gewitter, wie sie uns die letzten Monate gebracht haben, sind niemand

angenehm. Aber über den Unannehmlichkeiten, die sie mit sich bringen, wollen wir nicht übersehen, dass sie zur Luftreinigung und Klärung dienen. Die Klärung aber, die wir gewonnen haben, wollen wir uns nicht trüben lassen durch kleinliche persönliche Angriffe, durch „Fälle“ und Zwischenfälle. Im Kampf ist derartiges nie zu vermeiden, aber wir sollen nicht wegen des Kampfes kämpfen, sondern um des Friedens und der Verständigung willen. Und zu diesem grossen und reinen Zweck werden, wie ich hoffe, auch die jüngsten Kämpfe an ihrem Teil beitragen, auch wenn wir dieses Erfolges nicht von heute auf morgen inne werden sollten. Um auf die Sache hin und von den Personalien abzulenken sind auch diese Zeilen geschrieben. Mich persönlich zu „rechtfertigen“ lag mir dabei fern, das haben ja auch andere freundliche Hände schon ausreichend besorgt. Ich wollte nur klarstellen, um was es sich eigentlich in all den Kämpfen gehandelt hat. Es handelte sich um eine sehr wichtige Sache, um ein Prinzip, nicht um das „System Seeberg“ oder andere Einfälle. Und die Hebung der Schwierigkeiten, die diese Sache noch bedrücken, ist vielleicht einfacher und leichter, als es heute den meisten erscheint.

(Neue Preussische [Kreuz-] Zeitung Nr. 261, 5. Mai 1908, Beilage)

3.

Auch der Evangelische Oberkirchenrat war wegen der Berufung von Deissmann und Drews angegriffen worden und zwar zuerst in einer Wochenübersicht der Kreuzzeitung.

In den positiven kirchlichen Kreisen Preussens hat die Berufung zweier liberaler Professoren auf wichtige Lehrstühle der evangelisch-theologischen Fakultäten Berlins und Halles eine tiefe Erregung hervorgerufen. Wir haben mehrmals dazu das Wort genommen und erhielten zustimmende Briefe aus den verschiedensten Teilen der Monarchie, namentlich auch vom Rheine; die Positiven in Baden, die den nach Berlin berufenen Heidelberger Professor Deissmann auch als Politiker kennen gelernt haben, hielten mit ihren Bedenken ebenfalls nicht zurück. Die Liberalen schwiegen zumeist, froh des Erfolges. Nun bricht die Vossische Zeitung das Schweigen. In dem höhnischen Tone, der ihren kirchenpolitischen Artikeln leider eigentümlich ist, wirft sie der „enttäuschten Orthodoxie“ vor, sie treibe eine „plumpe Hetze“ gegen den neuen Kultusminister, weil er das „heillose System Studt“ nicht fortsetze. Diesen Versuch, Misstrauen zu säen, müssen wir entschieden zurückweisen. Dr. Holle ist zwar in seinem hohen Amte noch neu; aber er hat lange genug in grösserer Öffentlichkeit gewirkt und wer sein Wirken beobachtet hat, der kann nicht an seiner treuen kirchlichen Gesinnung zweifeln, die ihn zur Fortführung der traditionellen preussischen Kirchenpolitik vor anderen berufen erscheinen lässt. Nicht

einen Augenblick haben wir in seiner Person und in seinen Grundsätzen die Gefahr erblickt, die uns durch die Berufung zweier freisinniger Theologen auf wichtige Lehrstühle nahe gerückt erscheint. Wir würden uns aber auch unter anderen Verhältnissen nicht an einer Ministerhetze beteiligen, wie sie zum politischen Sport der Liberalen aller Schattierungen gehört. Die Vossische Zeitung stellte selber fest, was dann auch anderweitig bestätigt wurde, dass die Berufung der Professoren Deissmann und Drews nicht auf die Initiative des Kultusministeriums zurückzuführen ist: Professor Deissmann sei der Kandidat der positiven Mitglieder der Berliner theologischen Fakultät, insbesondere des aus seinem Amte scheidenden Professors Bernhard Weiss gewesen, der den Heidelberger Gelehrten gern zu seinem Nachfolger haben wollte; die liberale Mehrheit der Fakultät habe den Professor Jülicher gewünscht. Das ist richtig. Das Kultusministerium war sich darüber gewiss klar, dass D. Deissmann ein Kompromisskandidat war. Da ihn aber der Ruf eines tüchtigen Gelehrten und eifrigen Förderers der Werke der inneren Mission auszeichnete, und da kein Mitglied der Fakultät irgend ein Bedenken geltend gemacht hatte, so wird man es verstehen, dass der Minister dem scheidenden achtzigjährigen Bernhard Weiss die Erfüllung seines Wunsches schuldig zu sein glaubte. Die Besorgnisse, dass Prof. Deissmann sein neues Amt direkt oder indirekt zur Propagierung seiner früher öffentlich bezeugten recht radikalen politischen Ansichten benutzen werde, scheinen im Kultusministerium auf Grund einer Rücksprache mit ihm nicht mehr geteilt zu werden, und wir haben zunächst keinen Anlass, darauf zurückzukommen.

Die Erregung, von der wir sprachen, richtet sich deshalb auch gegen die positiv gerichteten Mitglieder der Berliner und der Hallischen Fakultät, zumeist aber gegen den Evangelischen Oberkirchenrat. Wenn schon die positiven Theologieprofessoren aus irgendwelchen fakultätspolitischen Rücksichten es unterlassen, Kandidaten der eigenen wissenschaftlichen Richtung an erster Stelle vorzuschlagen, wie die freisinnigen Amtsgenossen es ohne jede Rücksicht zu tun pflegen und auch hier getan haben, so steht unsere Sache von vornherein ungünstig. Und wenn der Evangelische Oberkirchenrat, der zur Wahrnehmung der kirchlichen Interessen auch in Universitätsangelegenheiten berufen ist, eine fortschreitende Liberalisierung des theologischen Lehrkörpers mit seiner Autorität decken wollte, so wäre die unausbleibliche Folge, dass die treuesten Glieder der Kirche die kirchliche Tätigkeit der Staatsbeamten, einschliesslich derjenigen der königlichen Universitätsprofessoren, mit steigendem Misstrauen beobachten müssten. Wir sehen, wie allenthalben die Neigung wächst, eine neue Bewegung zu Gunsten einer grösseren Selbständigkeit der evangelischen Kirche zu entfachen; selbst nach einer vollständigen Trennung von Kirche und Staat rufen immer mehr Stimmen, und andere reden immer lauter dem Austritt der Altgläubigen aus der

Landeskirche das Wort. Wir glauben aber nicht an ein direktes Eintreten der staatlichen Verwaltungsorgane für die moderne Umdeutung des überlieferten Bekenntnisses, das für die Kirche statutarische Bedeutung hat.

Wir sind weit davon entfernt, für die evangelische Kirche eine Instanz zu fordern, die ex cathedra das Bekenntnis zu fixieren und es mit äusseren Machtmitteln zu schützen hätte. Die evangelische Kirche ist eine Volkskirche, keine Priesterkirche. Die Entwickelung der evangelischen Lehre hat aber auch nicht von den Universitäten auszugehen. Die wandelbare wissenschaftliche Erkenntnis kann für das Glaubensleben keine Normen aufstellen. Der Fortschritt des religiösen Erkennens muss aus dem Erleben derjenigen hervorgehen, die mit allem Ernst den Willen Gottes tun; ihnen ist die Verheissung gegeben, dass sie inne werden sollen, was göttliche Wahrheit ist. Es kann nur zur Verdunkelung der Wahrheit und zur Unterbindung der freien Entwickelung führen, wenn die künftigen Prediger des Evangeliums zumeist von einseitig wissenschaftlich gerichteten, dem Intellekt in Glaubenssachen die Führung zugestehenden Theologieprofessoren für ihr geistliches Amt vorbereitet werden. Darum muss bei der Auswahl der Professoren nicht nur auf ihre wissenschaftliche Tüchtigkeit gesehen werden, sondern auch darauf, ob sie Sinn und Verständnis haben für den in der Kirche waltenden Geist — historisches Verständnis zu allermeist, aber auch persönlichen Zusammenhang mit dem, was heute Gott in und an der Kirche tut. Wer nun als Staatsbeamter Einfluss hat auf die Besetzung der theologischen Professuren, der urteile nicht nur nach wissenschaftlichen Leistungen, Lehrgeschick, Persönlichkeit, sondern forsche unbeeinflusst auch nach der Gesinnung, die sich gläubig Gottes Einwirkung hingibt, die nicht Recht behalten will, wo Gott redet, die auch bei dem eindruckfähigen Schüler dem Glauben die rechte Stelle anweisen möchte. Wir sollten meinen, dass sich dann ein fruchtbares Zusammenwirken der Staatsbehörde und der gläubigen Gemeinde selbst in unserer schweren Zeit ermöglichen lässt. Wie wir hören, werden schon die nächsten Ernennungen theologischer Professoren den Beweis erbringen, dass Dr. Holle nicht die ihm zugeschriebene Absicht hat, die sogenannte positive Theologie zurück zu drängen, und wir würden uns freuen, wenn er wirklich hervorragende kirchlich gesinnte Gelehrte auswählte, die dann unsere theologische Jugend wohl aufzufinden wüsste, auch wenn sie nicht an den grössten Universitäten lehren.

(Neue Preussische [Kreuz-] Zeitung Nr. 55, 2. Februar 1908, Morgenausgabe)

Noch schärfer ging in derselben Sache die Positive Union gegen den Evangelischen Oberkirchenrat vor:

Aus Laienkreisen wird uns anlässlich der Stellungnahme, die Oberkonsistorialrat D. Kawerau zur Besetzung der theologischen

Professuren in der Schlesischen Zeitung eingenommen hat, geschrieben:

In der Sitzung des Herrenhauses vom 17. Mai 1902 hat der damalige Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats D. Dr. Barkhausen bei der Beratung des Kultusetats nach dem stenographischen Bericht Folgendes erklärt:

„Im Anschluss an das, was der Herr Kultusminister gesagt hat, möchte ich aber bekunden, dass die Auffassung, von der der Herr Kultusminister bei der Anstellung der Professoren sich leiten lässt, auch in kirchlichen Kreisen und, wie ich glaube, von der überwiegenden Mehrheit geteilt wird. Betonen möchte ich ausserdem, dass die Gefahren, über welche der Herr Freiherr von Durant sich soeben verbreitet hat, dadurch sehr an Bedeutung verlieren, dass der Kirche selbst wesentliche Mitwirkung bei der Anstellung der theologischen Professoren eingeräumt ist. Der obersten Kirchenbehörde der evangelischen Landeskirche in den älteren Landesteilen steht es zu, vor der Anstellung jedes evangelischen theologischen Professors sich gutachtlich zu äussern, und ich kann konstatieren, dass seit den letzten 12 Jahren nicht in einem einzigen Falle seitens der Königlichen Regierung eine Ernennung erfolgt wäre, welche das Votum des Oberkichenrats unberücksichtigt gelassen hätte.“

Durch diese Äusserung des damaligen Präsidenten des Oberkirchenrats ist die früher vielfach aufgeworfene Streitfrage, ob die Staatsregierung sich für verpflichtet erachtet, den Evangelischen Oberkirchenrat vor der Besetzung der theologischen Lehrstühle gutachtlich zu hören, durch die regelmässig verfolgte Praxis entschieden, und zwar sind vom Jahre 1890 bis 1902, wie bekundet, diese Berufungen in jedem einzelnen Falle im Einverständnis mit der Kirchenbehörde durch den Kultusminister erfolgt.

Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, dass der Minister bei Berufung der Professoren D. Deissmann und D. Drews von der geübten Praxis abgewichen sein und die oberste Kirchenbehörde der evangelischen Landeskirche nicht zu einer gutachtlichen Äusserung aufgefordert haben sollte.

Wenn dies aber geschehen ist, so fragen wir: Wo war der Evangelische Oberkirchenrat? Sollte vielleicht der von Professor D. Kawerau als dem jüngsten Mitglied der Behörde in der Schlesischen Zeitung vertretene Grundsatz, dass die Unterrichtsverwaltung vor allen Dingen die Vorschläge der Fakultäten zu berücksichtigen habe, vom gesamten Evangelischen Oberkirchenrat geteilt werden?

Gilt den Herren die Bewertung des Bekenntnisses der Landeskirche und deren bestimmtes Verlangen auf den Synoden etwa nichts? Hat die Kirchenbehörde das Recht, eine Parteistellung einzunehmen?

Man wird der Kreuz-Zeitung, die in dankenswertester Weise die Sache der gläubigen Gemeinden geführt hat, durchaus zu-

stimmen müssen, wenn sie am 18. Februar in einem Leitartikel über die Besetzung der Professuren ausruft:

„Wann wird die kirchliche Mittelpartei, der auch der Verfasser des Artikels in der Schlesischen Zeitung (D. Kawerau) angehört, endlich einmal die Situation so sehen, wie sie ist, und endlich einmal ihre Taktik ändern, wonach die Linke freundlich geschützt, die Rechte aber mit schärfster Kritik brüskiert wird!"

Die grosse positive Mehrheit in unserer Kirche und die oberste Kirchenbehörde gehören naturgemäss zusammen. Aber, wenn Herr D. Kawerau mit seinen Ansichten durchdringt, dann sind tiefe Spaltungen unausbleiblich.

(Positive Union 1908, S. 88)

Der Evangelische Oberkirchenrat rechtfertigte sich mit einem offiziösen Artikel im Berliner Evangelisch-Kirchlichen Anzeiger.

Die Besetzung der theologischen Lehrstühle

beschäftigt bekanntlich die politische und kirchliche Presse in der Gegenwart wieder stärker, denn zuvor. Es ist auch wohl kaum anzunehmen, dass die hinüber und herüber geführte Polemik vor der Hand verstummen wird. Freilich erweist sich die öffentliche Meinung über die geschäftliche Behandlung der Besetzungen keineswegs immer hinreichend orientiert, schätzt auch nicht selten das Mass der Verantwortung, das die einzelnen dabei beteiligten Instanzen trifft, unrichtig ein. Es verdient daher nachdrücklich hervorgehoben zu werden, dass genau genommen der Minister der geistlichen Angelegenheiten als die einzig verantwortliche Stelle für diese wichtigen Massnahmen anzusehen ist. Zwar besitzen die theologischen Fakultäten das Recht, Vorschläge zu machen, und sind in der Art, wie sie es ausüben wollen, nicht beschränkt. Sie können nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Kandidaten dem Minister präsentieren; im letzteren Falle können sie die Wärme und Wucht ihrer Empfehlungen je nach Belieben abstufen, brauchen das aber auch hinwiederum nicht zu tun. Allein der Minister ist an die Vorschläge der Fakultäten in keiner Weise gebunden; er braucht sie nicht einmal einzuholen, ohne dass ihm ein Vorwurf daraus erwachsen kann. Das Vorschlagsrecht der Fakultäten dürfte daher nicht ganz so hoch einzuschätzen sein, als es gewöhnlich geschieht, und der im Laufe der derzeitigen Diskussion der Sache gefallene Ausdruck, der Minister habe Fakultätsvorschläge „respektiert" oder „nicht respektiert", erscheint fehlgegriffen, weil in ihm eine Art von moralischer Beurteilung des Ministers den Fakultäten gegenüber enthalten ist.

Etwas aber nicht viel anders steht es mit der früher schon öfters, aber auch gegenwärtig wiederholt erörterten Beteiligung des

Evangelischen Oberkirchenrats bei den Besetzungen. Nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 5. Februar 1855 ist der Evangelische Oberkirchenrat von dem Minister in Beziehung auf „Bekenntnis und Lehre“ des jedesmal anzustellenden — ordentlichen und ausserordentlichen — Professors „gutachtlich“ zu hören. Es geschieht dies, „um den Behörden der evangelischen Kirche die Ausübung der ihnen obliegenden Pflicht zur Wahrung des Bekenntnisses möglich zu machen.“ Ob dieser Zweck durch jenes Mittel wirklich erreicht wird, erscheint diskutabel. Jedenfalls ist die Mitwirkung des Evangelischen Oberkirchenrats nicht derart, dass sie den Minister von der ausschliesslich ihm obliegenden Verantwortung für das, was er tut, entlasten könnte. Denn sie ist inhaltlich genau begrenzt; der Oberkirchenrat hat nur zu „Lehre und Bekenntnis“ des zu Berufenden sich zu äussern. Und seine Äusserung ist ausserdem lediglich „gutachtlich“, braucht also nicht berücksichtigt zu werden. Zwar hat der Oberkirchenrat der letzten ordentlichen Generalsynode unter dem 8. Oktober 1903 (Verhandlungen Bd. II, S. 284) mitgeteilt, dass „das Ministerium sich nicht [immer] auf eine einfache Frage über etwa vorhandene Bedenken beschränkt, sondern meist die Vorschläge der Fakultät vorgelegt und ausführliche Mitteilungen über die Persönlichkeit und die Leistungen des Anzustellenden gemacht [habe]. Der Evangelische Oberkirchenrat seinerseits ist über das schlichte Votum betr. Bekenntnis und Lehre hinaus in geeigneten Fällen näher auf die besonderen Verhältnisse der zu besetzenden Stelle und die daraus im Interesse der Kirche sich ergebenden Wünsche eingegangen und solche Äusserungen sind vom Herrn Minister bereitwillig aufgenommen und nicht unbeachtet geblieben . . .“, allein es ist doch hieraus deutlich ersichtlich, dass die Korrespondenz der beiden Zentralinstanzen keineswegs in allen Fällen über die in der erwähnten Kabinettsorder festgelegten Grenzen des Notwendigen hinausgegangen ist. Die angeführte Mitteilung lässt daneben einen besonders eklatanten Fall einer gegen das kirchliche Votum erfolgten Professorenberufung nicht unerwähnt; und ausserdem wird nicht zu verkennen sein, dass das letztere nahezu gegenstandslos sein muss, wenn ein in Aussicht genommener Theologe zu Fragen der kirchlichen Lehre und des Bekenntnisses überhaupt noch keine literarisch nachweisbare Stellung genommen hat. Man darf vermuten, dass diese Fälle sich fortgehends mehren werden.

Es bleibt also dabei: die eigentliche und alleinige Verantwortung für jede Berufung in eine Professur der Theologie trägt der Minister. Wie er sich beraten lässt und sich zu den ihm vorgetragenen Ratschlägen stellt, ist lediglich seine Sache. Die Öffentlichkeit wird sich an ihn zu halten haben. Was bei solchen Gelegenheiten im Schosse der Fakultäten vorgegangen ist, dürfte nur ganz selten zuverlässig bekannt werden, und das Mass der materiellen Beteiligung der kirchlichen Zentralbehörde kann im Einzelfall ohne speziellste Kenntnis

der betr. Vorgänge gleichfalls kaum zutreffend beurteilt werden. Die Öffentlichkeit ist daher nach diesen beiden Seiten hin im wesentlichen auf den „Klatsch“ angewiesen; er pflegt bekanntlich auf diesem Feld auch üppig zu gedeihen.

(Evangelisch-Kirchlicher Anzeiger von Berlin 1908, S. 128)

Doch blieb die Kreuzzeitung bei ihrer Meinung.

Berlin, 21. März. Man schreibt uns: „In Sachen der Besetzung der theologischen Lehrstühle findet sich in Nr. 12 des Evangelisch-Kirchlichen Anzeigers von Berlin eine interessante Auslassung. Die Absicht des Artikels lässt sich kurz durch einen seiner Schlusssätze wiedergeben:

„Die eigentliche und alleinige Verantwortung für jede Berufung in eine Professur der Theologie trägt der Minister. Wie er sich beraten lässt und sich zu den ihm vorgetragenen Ratschlägen stellt, ist lediglich seine Sache. Die Öffentlichkeit wird sich an ihn zu halten haben.“

Dieser Notiz geht eine kurze, aber instruktive Darlegung der Rechtslage voran. Danach haben zwar die Fakultäten das Recht, Vorschläge zu machen, aber der „Minister ist an die Vorschläge der Fakultäten in keiner Weise gebunden“. Demgemäss wird der — von dem Oberkonsistorialrat Kawerau in die Debatte eingeführte — Ausdruck, der Minister habe die Vorschläge der Fakultäten „respektiert“, ausdrücklich als „fehlgegriffen“ desavouiert.

Von besonderem Interesse sind dann die Bemerkungen über die Beteiligung des Oberkirchenrates an diesen Berufungen. Danach steht verfassungsmässig dem Oberkirchenrat lediglich die Befugnis zu, sich über „Bekenntnis und Lehre“ des zu berufenden Professors „gutachtlich“ zu äussern. Darin liegt natürlich, dass diese bloss „gutachtliche“ Äusserung eventuell „nicht berücksichtigt zu werden braucht“. Allerdings greift, wie mitgeteilt wird, die „Korrespondenz der beiden Zentralinstanzen“ nicht selten über diese Schranken hinaus, aber — und das wird gesperrt gedruckt — „keineswegs in allen Fällen“ sei diese Korrespondenz zwischen Oberkirchenrat und Ministerium „über die Grenzen des Notwendigen hinausgegangen“. Dann folgt die Bemerkung, dass das oberkirchenrätliche Votum „nahezu gegenstandslos sein muss“, wenn ein in Aussicht genommener Theologe zur Frage der kirchlichen Lehre und des Bekenntnisses überhaupt noch keine literarisch nachweisbare Stellung genommen hat. Man darf vermuten, dass diese Fälle sich fortgehends mehren werden.“ — Beachtet man nun, dass es an einer anderen Stelle des Blattes, mit der Verweisung auf den in der Hauptsache wiedergegebenen Artikel, heisst: „Man sollte es daher unterlassen, immer wieder gegen den Oberkirchenrat vorzugehen, wo es nicht in seiner Macht steht, eine Änderung eintreten zu lassen“, so ist die Absicht des Artikels vollständig klar. Er will nachweisen, dass weder den theologischen

Fakultäten eine öffentliche Verantwortlichkeit anlässlich der betr. Berufungen zukommt, noch auch der Oberkirchenrat die alleinige Verantwortlichkeit des Ministers irgendwie teile. Es wird prinzipiell eine derartige Entlastung des Ministers durch den Oberkirchenrat abgelehnt, es wird aber auch hervorgehoben, dass der Oberkirchenrat in vielen Fällen überhaupt nicht in der Lage sei, mehr als etwas „nahezu Gegenstandsloses" über die zu berufenden Professoren auszusagen.

Praktisch angesehen, ist der Verfasser des Artikels also jedenfalls der Meinung, dass der Oberkirchenrat für die neueren, freilich mit nicht eben glücklicher Hand vollzogenen Berufungen, die so viel Ärgernis hervorgerufen haben, jede Mitverantwortung ablehnen könne und müsse. — Ehe man hierzu Stellung nimmt, müsste man freilich wissen, ob der Oberkirchenrat anlässlich dieser Berufungen dem Ministerium ablehnend oder zustimmend geantwortet hat, oder ob er etwa der Meinung ist, dass die in Betracht kommenden Theologen zu denen gehören, über die er nur „nahezu Gegenstandsloses" meinte sagen zu können. Hierüber schweigt aber der Artikel. Die Synoden werden fraglos in die Diskussion über die angeregten Fragen eintreten. Dabei wird sich wohl auch ergeben, ob der Oberkirchenrat sich zu den in Frage stehenden Berufungen ablehnend verhalten hat, und wenn nicht, warum weite Kreise dann in der Lage waren, mit Gründen, die doch auch dem Oberkirchenrat bekannt sein könnten, die positive Stellung der betr. Herren in der Theologie anzuzweifeln.

Doch, es ist nicht unseres Amtes, in eine Diskussion hierüber einzutreten. Nur der Auffassung müssen wir entschieden entgegentreten, als treffe die Gutachter, die der Minister anzuhören hat, keinerlei Verantwortlichkeit. Die verfassungsmässige Verantwortung für seine Amtshandlungen trägt selbstverständlich der Minister. Sachlich aber kann die Öffentlichkeit und kann hier die Kirche diejenigen Gutachter verantwortlich machen, auf deren Sachkenntnis und auf deren amtliches Pflichtbewusstsein der Minister sich gestützt hat.

Hoffen wir, dass der unerquicklichen Lage bald durch die Berufung eines wissenschaftlich tüchtigen und allseitig als positiv anerkannten Theologen nach Berlin ein Ende bereitet wird.

(Neue Preussische [Kreuz-] Zeitung Nr. 139, 22. März 1908, Morgenausgabe

4.

Bei aller Erbitterung fehlte es indessen nicht an Versuchen, von den vorliegenden Personalfragen abzusehen und den Kern der Sache aufzugreifen. Dies unternahm Pastor Ernst Sartorius in Rädnitz (Mark) in seinem Artikel: Der Kern der Professorenfrage.

Es ist uns ein aufrichtiges Anliegen, dass in der Debatte über die Professorenbesetzungen mehr als bisher betont werde, worauf es uns, die wir am alten Evangelium treulich festhalten, eigentlich ankommt. Die Formel: „An Stelle eines positiven Dozenten nur ein

positiver", oder die andere: „Gleiche Berücksichtigung der positiven und negativen Richtung!" mag in kirchenpolitischer Hinsicht genügen, denn da muss man zu erreichen suchen, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen erreichbar ist. Sie genügt aber nicht, wo das Lebensinteresse der Kirche in Frage kommt.

Dass dies tatsächlich in Frage kommt, darüber herrscht ja auf unserer Seite nur eine Stimme. Wir wollen, dass unser theologischer Nachwuchs, soweit das menschenmöglich ist, instand gesetzt werde, das Evangelium als Gotteskraft, die da selig macht, zu verkündigen, weil davon Sein oder Nichtsein der Kirche abhängt. Und weil die theologischen Fakultäten hierbei ganz erheblich mitzuwirken haben, darum muss es uns natürlich jedesmal erregen, wenn ein Mann den Lehrstuhl besteigt, der zu den Grundfragen unseres Glaubens von vornherein eine gebrochene Stellung einnimmt.

Aber wie gesagt, der blosse Ruf nach positiven Dozenten tuts nicht. Denn die positive Richtung gibt einem Dozenten ja noch nicht die Befähigung für die grosse Aufgabe, den jungen Studenten den Weg zu Christo zu weisen.

Unwillkürlich denke ich an meine eigene Studienzeit vor etwa 20 Jahren zurück. Welche unter unseren Professoren machten uns denn damals den tiefsten Eindruck? Welche von ihnen haben entscheidend eingewirkt auf unsere innere Entwicklung? Etwa die, die im Rufe fabelhafter Gelehrsamkeit standen, oder die als die treuesten Hüter des kirchlichen Bekenntnisses galten? Ich habe immer gefunden, dass für die werdende theologische Jugend diejenigen Männer die grösste Anziehungskraft haben, die selber Männer in Christo geworden sind und die für die grosse Sache ihres Herrn ihre ganze Persönlichkeit einzusetzen bereit sind. Das sind aber Eigenschaften, die an Gelehrsamkeit oder Bekenntnistreue durchaus nicht gebunden sind. Ja, es ist seltsam, aber ich bin den Eindruck nicht los geworden, dass manche von den hochverehrten Herren damals, darunter solche, deren Frömmigkeit und Bekenntnistreue unantastbar war, sich geradezu scheuten, ein Wort zu sagen, das wie ein persönliches Bekenntnis geklungen hätte. Unter Bergen von Wissenschaft lag die Lebensquelle wie begraben. Ob es da so sehr viel ausgemacht hätte, wenn ich statt des positiven Professors einen liberalen gehört hätte? Ob der Schaden, den der liberale anrichtete, grösser gewesen wäre, als der Gewinn, den ich von dem positiven hatte, immer vorausgesetzt, dass beide ihre persönliche Stellung zu Christus sorgfältig verschwiegen? Ich wage nicht zu sagen, dass es heute darin anders geworden ist.

Also damit sind wir noch nicht zufrieden, dass wir soviel als möglich positive Dozenten bekommen. „Positiv" ist ein Schlagwort, das über die innerste Herzensstellung des Betreffenden nichts aussagt. Viel mehr liegt uns an solchen Männern, denen durch Gottes Gnade das Herz fest geworden ist, die selber die eine köstliche Perle

gefunden haben und nun nicht müde werden, sie denen finden zu helfen, die zu ihren Füssen sitzen. Deswegen braucht das Kolleg keine Erbauungsstunde zu sein, aber wir halten es für undenkbar, dass bei einem Manne, der seines Heiles persönlich gewiss geworden ist, die Seligkeit über seinen Besitz nicht aus den Augen leuchten und in seinen Worten Ausdruck finden sollte. Das ist uns durchaus die Hauptsache. Die Wissenschaft kommt erst in zweiter Linie. Dass sie nicht zu kurz komme und dass die gedankenlose Legende zerstört werde, als vertrügen sich lebendiger Glaube und echte Wissenschaftlichkeit nicht miteinander, dafür wollen wir unsere Professoren selber sorgen lassen. Auf diesem Grunde ergibt sich das, was man „positiv" zu nennen pflegt, von selbst. Kommt dann noch die glückliche Fähigkeit hinzu, mit der Jugend jung und froh zu sein und jene Weitherzigkeit, die es verschmäht, ängstlich auf den Buchstaben des kirchlichen Bekenntnisses zu pochen, dann muss es eine Lust sein, Theologie zu studieren. Und dreimal gesegnet die Kirche, die solche Lehrer hat!

Solchen positiven Männern, aber nur solchen wollen wir die Bildung des theologischen Nachwuchses freudig in die Hände legen. Es gibt ihrer schon jetzt nicht wenige. Wir wollen aber Gott bitten, dass es immer mehr werden. Dann brauchen wir uns vor der modernen Flutwelle nicht zu fürchten.

(Die Reformation 1908, S. 230 f.)

Ebenso suchte Schian in seinen Weiteren Betrachtungen zum Professorenstreit aus den geführten Kämpfen ein befriedigendes Ergebnis zu gewinnen.

Weitere Betrachtungen zum Professorenstreit.

Gern hätte ich geschrieben: Schlussbetrachtungen. Aber stehen wir wirklich am Ende? Ich würde mich selbst des unmöglichsten Optimismus beschuldigen, wenn ich das annähme. Vielmehr steht die Lösung einer ganzen Anzahl von Personalfragen nahe bevor. Und wie die Lösung auch ausfallen möge, die Bannerträger der unsachlichen Parteimacherei werden, selbst wenn man ihnen alles dankbar zuliebe tut, so wenig zufrieden sein, wie Rom je zufrieden ist. Dass weitere Aktionen von ihnen geplant sind, weiss man ja zudem. Mit „Geschichtschreibung" hat die Reformation gegenüber Bernhard Weiss gedroht. Warum sollte sie ihre Drohung nicht wahrmachen? An einem „Geschichtschreiber", wie sie ihn braucht, wird es nicht fehlen. Also der Kampf wird leider, leider noch lange nicht zu Ende gehen. Das ist unendlich traurig. Aber von Schlussbetrachtungen kann noch keine Rede sein. Doch ein Abschnitt des Streits ging zum Ende. Wir haben ihn hier mehrfach beleuchtet. Immerhin: eine Reihe von Gedanken zur Sache müssen noch ausgesprochen werden. Möchten sie helfen, das Ende des Kampfes allmählich herbeizuführen!

Das Charakteristische an dem Streit war, dass er ein Personenstreit war, — in einem Umfange, wie kaum ein kirchenpolitischer Streit zuvor. Es hat einen Apostolikumsstreit gegeben, auch einen Abendmahlsstreit. Nun ging es in jenem zwar auch um Harnack und in diesem auch um die Bonner Fakultät. Aber die Sache stand doch im Vordergrund; die Personen wurden nur genannt, wenn die Sache und soweit die Sache es nahelegte. So wurden denn zwar die Ansichten der Männer angegriffen, die man für bedenklich hielt, aber ihre Persönlichkeit selbst anzugreifen, persönliche Qualitäten zu erörtern, — das hätte noch vor anderthalb Jahrzehnten für unanständig gegolten. Jetzt ist das durch die Schuld der Reformation ganz anders geworden. Zwar hatte die Evangelische Kirchenzeitung mit ihrer Rubrizierung den Anfang gemacht, aber die rein persönliche Wendung des Kampfes ist erst durch Bunkes Schwarzen-Brett-Artikel vollzogen worden. Man muss das herausheben, weil es für die Geschichte wichtig ist. Als dann einmal die Persönlichkeiten angegriffen, die Personalien von einem guten Dutzend akademischer Lehrer durchgehechelt, als alle Waffen der Verkleinerung, der üblen Nachrede, der Entstellung gebraucht waren, konnten die Personen nicht mehr ausgeschieden werden. Es galt ja, die falschen Behauptungen richtig zu stellen. In einem Beleidigungsprozess können eben auch die Beleidigten und ihre Anwälte nicht auf die Richtigstellung der Personalien verzichten. Aber nur mit bitterem Weh im Herzen ist man auf unserer Seite auf diesen persönlichen Kampf eingegangen. Noch heute ist es mir ein Schmerz, dass ich zur Beleuchtung jenes Schwarzen-Brett-Artikels z. B. auf die von Bunke in der denkbar marktschreierischsten Form für Berlin Vorgeschlagenen eingehen musste. Die Genannten waren ja von Bunke sicher nicht vorher befragt; er zog ihre Namen einfach in die Debatte. Von dem Kolberger Superintendenten Matthes berichtet man mir — und ich habe Ursache, meiner Quelle zu vertrauen — dass er selber, einer der fleissigsten Arbeiter auf kirchlichem Gebiet in Pommern, von der Taktlosigkeit, mit der sein Name von Bunke in die Debatte gezogen wurde, auf das Unangenehmste berührt gewesen sei. Ich kann ihm nur sagen, dass es mir herzlich leid tut, dass diese Taktlosigkeit der Reformation mich damals genötigt hat, gleichfalls seinen Namen zu nennen. Der Fall ist ja typisch. Auf ihrem Gebiet tüchtige, fleissige, geachtete Männer werden ganz gegen ihren Willen von ihrer Presse in eine öffentliche Erörterung hineingezogen, an der sie ganz unbeteiligt sind und wahrscheinlich auch unbeteiligt bleiben möchten. Bei alledem trifft diese Männer selbst nur ein Vorwurf: dass sie nämlich nicht in öffentlicher Erklärung sich solche Taktlosigkeit ihrer eigenen Presse verbitten. Ich für meine Person erkläre nochmals, dass ich mich nur gegen diese Presse habe wenden wollen, durchaus nicht gegen irgend jemandes Person. So widerlich ist mir der Streit um die Personen, dass ich geneigt bin, jeden einzelnen von beiden Seiten,

dessen Name hier genannt werden musste, allein deshalb schon um Entschuldigung zu bitten.

Auf uns allen lastet die bange Frage: soll dieser persönliche Streit nun so weitergehen? Soll das Gebiet der theologischen Fakultäten mit dem der deutschen Kolonien in der Ausbeutung aller Personalien konkurrieren? Soll es Bunke wirklich dauernd gestattet sein, auf jenem Gebiet die Rolle zu agieren, welche gewisse Zentrumsabgeordnete auf diesem spielen? Was soll dann aus den preussischen Fakultäten werden? Welche Stellung sollen sie, überall angegriffen, überall verleumdet, an den Universitäten haben? Wer soll denn noch die oft so dornenvolle Laufbahn des akademischen Dozenten ergreifen, wenn er täglich darauf gefasst sein muss, von dieser Presse mit Schmutz beworfen zu werden? Viele Hungerjahre als Privatdozent ohne Einkommen, nachher schwere Wartejahre als Extraordinarius mit absolut unauskömmlichem Gehalt, und dazu noch Gegenstand solcher Schwarze-Brett-Artikel zu sein, — das übersteigt eines Menschen Kraft. Die zu Unrecht befehdeten Kolonialbeamten werden im Reichstag wenigstens vor aller Welt von der Regierung verteidigt; um die theologischen Dozenten aber bemüht man sich nicht weiter. Einige prinzipielle Erklärungen über Luft und Licht, — das ist alles, was vom Ministertisch kommt. Und so bleibt's bei dem, was die Presse gesagt hat. Auch bei dem erweislich geradezu Unrichtigen, was sie gesagt hat, denn Berichtigungen sucht man vergebens*). Unter diesen Umständen gehört ein ungeheurer Mut dazu, wenn ein von der „massgebenden" Partei nicht Approbierter heut diese Laufbahn einschlägt. Alles muss er in die Schanze schlagen: selbst Ehre und Ruf. Soll das so bleiben?

Aber wie soll das anders werden? Darf man denn, wenn im übrigen alles so organisiert bleibt, wie bisher, viel Hoffnung haben? Das einzige wäre, dass die Parteien der Rechten selbst merkten, dass das so nicht weiter geht, und sich von ihrer sie moralisch kompromittierenden Presse lossagten oder doch einen Druck auf sie übten behufs Einführung sachlicher Kampfesweise. Dass in den Parteien viele so zu handeln wünschen, ist sicher. Aber sie werden zunächst kaum durchdringen. Man macht ihnen klar, dass das nicht opportun ist. Der Tag, an welchem von dort der ehrliche Vorschlag käme, in Zukunft rein sachlich zu streiten und alles Persönliche auszuschalten, würde einer der schönsten für uns alle sein. Die Preussische Kirchenzeitung würde, wenn die Aufgabe der notgedrungenen Abwehr

*) Noch heut suche ich vergeblich eine Richtigstellung der erweislich unrichtigen Aussagen der Reformation Nr. 8 über die Breslauer Berufungen des Jahres 1907. Obwohl ihr inzwischen mindestens bezüglich eines wesentlichen Teils derselben bekannt sein muss, dass meine Berichtigung in Nr. 10 der Preussischen Kirchenzeitung unanfechtbar ist, lässt sie ihre Leser dauernd im Glauben an die Richtigkeit ihrer erwiesenermassen falschen Behauptung. Es genügt, dies festzustellen. D. Vf.

persönlicher Angriffe ihr in Zukunft erspart bliebe, ihre Arbeit sicher noch einmal so gerne tun.

Aber, wenn nun darauf wenig Hoffnung ist, — gibt es keine andere Möglichkeit, Wandel zu schaffen? So kann es doch nicht weitergehen. Da wird nun von seiten der Regierung der Standpunkt vertreten: Luft und Licht für beide Richtungen! Und die Parteipresse der rechten Seite hat sich die — damit parallel gehende — Forderung der Parität anscheinend zu eigen gemacht. Wenn hier ein Mittel gefunden wäre, den Streit zu beseitigen, wir würden es alle dankbarst akzeptieren. Es ist ganz falsch, anzunehmen, dass man auf der „linken“ Seite dazu nicht Neigung hätte. Dieser Seite würde ja sogar, wenn man in ganz Preussen zahlenmässige Parität üben wollte, alsbald eine Reihe von Ordinariaten neu zugesprochen werden müssen. Die Extraordinarien, welche sie mehr zählt, würden also in Ordinariate einrücken, und — es würde Friede sein.

Aber leider ist die Forderung der „Parität“ weder ernstlich die Meinung der Rechtsparteien, noch ist sie so einfach durchführbar. Für das erstere erbringt den klaren Beweis die letzthin (Nr. 15) erwähnte Äusserung der Reformation*), welche ganz unverblümt die Parität nur als ein Programm auf Zeit hinstellt. Solange man nicht mehr, nicht alles haben kann, fordert man Parität (und, so dürfen wir hinzufügen: unter der Flagge der Parität möglichst viel für die eigene Partei). In dem Augenblick, wo man mehr haben kann, lässt man die Parität fallen. Es ist also genau dasselbe wie mit den Paritätsforderungen des Zentrums. Dass mit einer derartigen auf Zeit angenommenen Scheinparole nichts ausgerichtet ist, ist klar. Wem es noch nicht klar wäre, der frage sich einmal, ob jemals die Ausdehnung des Paritätsprinzips auf Greifswald von den Rechtsparteien gutgeheissen werden würde.

Aber auch praktisch ist die Paritätsforderung nicht durchführbar. Man bedenke doch einmal: sie setzt die genaue Rubrizierung in zwei Klassen voraus. Welche Schwierigkeiten das haben würde, das dürfte jetzt zur Genüge bekannt sein. Wenn die Sache überhaupt Sinn haben sollte, so müsste natürlich nach den theologischen Anschauungen rubriziert werden, nicht nach der Partei. Würde zahlenmässige Parität verbürgt, so fiele ja auch jedes Motiv, die Parteistellung in Betracht zu ziehen, weg, weil der Einfluss auf etwaige Neubesetzungen dann nicht in Frage käme. Also — was ja auch das einzig Richtige wäre — die theologische Stellung käme allein in Betracht. Dann aber würden es sich z. B. Haupt und Kawerau mit Recht ernstlich verbitten, nach links gerechnet zu werden. Haupt

*) Die paritätische Behandlung der beiden theologischen Richtungen ist lediglich ein Notstand, mit dem man sich aus Friedensliebe abfinden muss, solange es geht, aber kein Grundsatz, den man verteidigen kann. Aber wenn auch noch nicht einmal die Parität gewahrt wird, dann entbrennt der Kampf. (Die Reformation 1908, S. 189.)

bezeichnete sich mit vollem Recht jüngst als einen der konservativsten unter den heutigen neutestamentlichen Fachmännern. Jedenfalls dürften die Rubrizierungen dann nicht parteimässig vorgenommen werden. Wer aber sollte sie vornehmen? Wer sollte hoffen dürfen, damit das Richtige zu treffen? — Und wie sollte die Sache weiter gemacht werden? Wie an den kleineren Fakultäten, wenn man es an den grossen durch Doppelbesetzung aller Fächer machen wollte?

Lohnt es sich überhaupt, diesem Gedanken nachzugehen? Er trägt ja doch den Charakter des Unmöglichen deutlich an sich. Welche ungeheuren Künsteleien würden die Folge sein! Welche Heranziehung von Richtungsmännern ohne Beachtung der wissenschaftlichen Qualität! Man weiss ja, wie bereits bisher um der Richtung willen verfahren worden ist. In Greifswald ward ein Dogmatiker, der nie im Pfarramt war, um der Richtung willen mit der Vertretung der praktischen Theologie betraut. Ähnliches würde dann wahrscheinlich, sobald wissenschaftlicher Nachwuchs der eigenen Richtung fehlt, oft vorkommen.

Tausend Unmöglichkeiten! Wenn man es aber doch durchzuführen versuchen wollte, dann sollte man ganzen Ernst machen. Der Kampfzustand würde, solange die divergierenden Elemente vereint blieben, ja doch dauernd werden; ja er würde gewissermassen für die Fakultäten geradezu als Normalzustand erklärt. Dann wäre doch reinliche Scheidung das beste. In Berlin und Halle je zwei voneinander unabhängige Fakultäten nebeneinander; im übrigen immer für zwei Provinzen je eine rechte und eine linke Fakultät, jede aus ihrem eigenen Nachwuchs und nach ihren eigenen Vorschlägen neu zu besetzen . . . . dann würde endlich Ruhe einkehren . . .

Die Konsequenz der rechnerischen Parität wäre das in der Tat. Und — das sage ich offen — für günstiger hielte ich diesen Zustand als den jetzigen. Aber allerdings — welches würden die Folgen sein? Wie würde dann gegen die linken Fakultäten gehetzt werden! Wie lange würde es dauern, bis die Generalsynode Anstrengungen machte, um den Studenten diese Fakultäten zu verbieten? Die weitere Konsequenz würde dann die Kirchentrennung werden. Darüber möchte ich nicht viele Worte verlieren. Käme sie einmal in Preussen, so würden beide Parteien weiter leben. Nicht um der Parteien willen also würden wir die Wandlung zu bedauern haben, sondern um der evangelischen Kirche willen.

Wenn wir ohne Rücksicht auf unsere Kirche zu wählen hätten zwischen der Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes und zwischen diesem Zukunftsbild — alle Friedfertigen würden sicherlich das letztere wählen. Aber wir dürfen noch nicht die Flinte ins Korn werfen. Denn es darf kein Teil der evangelischen Kirche in künstliche Klausur gesperrt werden; und es darf zwischen evangelischer Theologie und evangelischer Theologie keine Mauer gezogen werden. Ich möchte auch wissen, wie lange die Mauer stehen würde?

Gibt es nicht noch andere Wege aus diesem Gegenwartselend des Personalkampfes heraus? Ich weiss keinen anderen als den, dass wir in ruhiger Arbeit aushalten, bis bessere Zeiten kommen. Sie werden kommen, sobald man im eigenen Lager der Rechtsparteien zu der Erkenntnis gekommen sein wird, dass die eigene Presse eine falsche Führerin war.

Ist das nicht wieder eine Utopie? Aber ich sehe ganz deutlich, wie jene Presse arbeitet. Wie sie auch die bescheidenste Objektivität vermissen lässt. Wie sie erweislich unrichtige Dinge ständig wieder behauptet. Ein Gebäude, das auf solchen Grund gebaut ist, sollte von Dauer sein?

Noch freilich führt diese Presse ihre Leser irre. Ist's ein Wunder? Eine Kirchenzeitung nur hält sich in der Regel der einzelne neben einer politischen Zeitung. Wenn als erstere die Reformation genommen wird und als letztere Reich oder Reichsbote, wie soll er zu der Kenntnis des Tatsachenmaterials gelangen, um das es sich handelt, wie soll er merken, dass man ihm — scheinbar zur Rettung des Bekenntnisses — völlig einseitige Personalparteipolitik suggeriert? Er folgert: Die Sache, welche die Zeitungen vertreten, ist ja gut; also wird die Kampfesweise es wohl auch sein. Ich bin überzeugt, wenn mancher Leser dieser Zeitungen den ganzen Handel nach beiden Seiten studierte, wirklich studierte, — wir würden höchst Erfreuliches erleben. Nach dieser Seite hin wird zu arbeiten sein. Es handelt sich einfach darum, dass alle Urteilenden die Sache genau kennen sollen, um die es geht. Hier werden Fortschritte kommen, wenn erst die Zeit ruhiger geworden sein wird.

Manchmal scheint es mir, als meldete schon jetzt sich bessere Zeit. In Schlesien arbeiten noch heut, trotz allen Streits von Berlin her, alle Richtungen miteinander. Jeder hat seine Überzeugung und vertritt sie. Aber man imputiert keinem eine Stellung, die er nicht hat. Und jeder achtet den anderen, auch den mit abweichender Theologie. Unter solchen kirchlichen Verhältnissen zu arbeiten ist eine Freude. Aus Pommern erhielt ich neulich eine Zuschrift, die mir besondere Freude machte. Man beurteilt die Pommern gern (wenn auch nicht nach der verstorbenen Lutherischen Rundschau, so doch) nach dem Reichsboten, der dort so viel gelesen wird. Nun versichert mein Gewährsmann (kein Liberaler!), dass die Mehrzahl der pommerschen Pastoren dem Entrüstungssturm gegen Deissmann und Drews „ganz kalt gegenübersteht" (wörtlich), und weiter, dass die pommerschen kirchlichen Arbeiter unter Zurückstellung theologischer Streitigkeiten im Frieden die praktische Arbeit nachdrücklichst gemeinsam anfassen. Das Stettiner Konsistorium drängt mit offenem Blick für die sozialen Aufgaben der Kirche und mit einer seltenen Energie seit Jahren auf die Fürsorge für die Jugend, die Durchführung einer besseren Krankenpflege auf dem Lande und auf die Förderung der in christlichem und vaterländischem Sinne geleiteten

Presse. Fast ausschliesslich Pastoren sind die Führer in der pommerschen Genossenschaftsbewegung — 350 Spar- und Darlehnskassen allein Offenbacher Systems, und fast in keiner fehlt der Pastor an leitender Stelle. Man schreibt mir das mit der ausdrücklichen Nutzanwendung, dass der Reichsbote usw. für die Beurteilung dieser Verhältnisse ausser Betracht bleiben könne. Ich freue mich herzlich über solche Nachrichten und nehme sie zum Anlass zur Hoffnung auf bessere Zeiten.

Hoffen und arbeiten — das sei unser Programm. Aber eins füge ich hinzu. Man soll uns kennen lernen, wie wir sind. Kennt man uns erst ganz, dann wird dem vergiftenden Personalstreit der Boden entzogen sein. Man soll uns kennen lernen, vor allem die verhassten und verleumdeten Mittelparteiler, als Männer von ausgesprochener, starker Kirchlichkeit, von rechter Bekenntnistreue im evangelischen Sinn, von fröhlichem Glauben an die Gnade Gottes in Christus. Man soll uns kennen lernen als Leute, die sich weder in der Liebe zur evangelischen Kirche noch in der innerlichen Kraft evangelischen Glaubens von irgend jemandem übertreffen lassen. Man soll uns kennen lernen als Positive, die bauen wollen und nur bauen. Allen Verzeichnungen und Verketzerungen zum Trotz betonen wir diese unsere Art. Auch als Männer des Friedens soll man uns kennen lernen. Wir haben schwere und bittere Verstimmungen zu überwinden von dieser Kampagne her. Wenn man endlich aufhört anzugreifen, wollen und werden wir überwinden. Jeden Augenblick sind wir bereit zum Frieden, bereit zur gemeinsamen Arbeit, bereit zur Verständigung. Jeden Augenblick findet man uns geneigt, über alle Parteischranken hinweg die Hände zu reichen und gemeinsam mitzuarbeiten an dem, was die evangelische Christenheit braucht.

Weil wir so sind, weil dies unsere Absichten sind und bleiben, darum wage ich zu hoffen, trotz alles Scheins, dass bessere Zeiten kommen müssen. Es war eine traurige Episode, dieser Professorenstreit. Gebe Gott, dass solche traurigen Episoden nicht wiederkehren!

(Preussische Kirchenzeitung 1908, S. 262—266)

Das neue Pfarrbesetzungsrecht und die rheinisch-westfälische Kirche.

Den Kampf führten auf der einen Seite das Evangelische Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen (Christliche Freiheit), auf der anderen Seite die Kirchliche Rundschau für die evangelischen Gemeinden Rheinlands und Westfalens.

Ein Sonderabdruck von 20 Artikeln des Evangelischen Gemeindeblattes für Rheinland und Westfalen wurde unter dem Titel: Das freie Pfarrwahlrecht der evangelischen Gemeinden in Gefahr! vom Verband der Freunde evangelischer Freiheit (Bonn 1908) herausgegeben.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1908, S. 15. 382. 1031 f. — 1909, S. 38 f.

Die Reformation 1908, S. 20—22. 30 f. 64. 80. 368. 384. 399 f. 414 f. 511. 590 f. 638 f. 752.

Positive Union 1908, S. 21 f. 55 f. 78 f. 161. 237—246. 286. 360 f.

Die Christliche Welt 1908, S. 30—33.

Chronik der Christlichen Welt 1908, S. 1—4. 17—22. 25—30. 64—67. 83—91. 105—109. 113—120. 139—141. 156—160. 177—181. 190—195. 295. 322—326. 441 f. 448. 508—511. — 1909, S. 26. 26 f. 27 f. 28 f. 88.

Preussische Kirchenzeitung 1908, S. 9—11. 22. 25. 42 f. 43. 65—69. 73 f. 102—104. 108. 136. 156. 171. 171 f. 184 f. 199 f. 217 f. 305—309. 356—359. 371 bis 373. 375—377. 394 f. 458 f. 465—468. 481—485. 577—582. 585 f. 618 f. 632. 641—643. 650 f. 651 f. 657—661. 661—663. 663—665. 711. 715 f. 729. 744. 761. 809 f — 1909, S. 44.

Evangelische Freiheit 1908, S. 126.

Protestantenblatt 1908, S. 17 f. 115 f. 165 f. 187—192. 214—216. 257. 306 f. 329 f. 354 f. 377 f. 545 f. 571 f. 574 f. 763. 833. 857. 881 f. 977. 1121—1123.

Der vom 7.—14. Dezember 1907 tagenden ausserordentlichen (5.) Generalsynode wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat zugleich mit dem Pfarrbesoldungsgesetz für die evangelische Landeskirche der älteren preussischen Provinzen ein Kirchengesetz betreffend Pfarrbesetzungsrecht zur Beschlussfassung vorgelegt. Es sollte der Kirchenbehörde ihre schwierige Lage bei der Unterbringung und Versorgung bestimmter Kategorien von Pfarrern (Militär- und Auslandspfarrern, Pfarrern im Dienste der Inneren und Äusseren Mission) erleichtern. Obwohl die Vorlage völlig unvorbereitet kam und sämtliche Mitglieder der Generalsynode überraschte, wurde sie mit nur kleinen Änderungen in folgender Fassung am 13. Dezember angenommen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen usw., verordnen unter Zustimmung der Generalsynode für die Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§ 1. Werden aus allgemeinen landeskirchlichen oder staatlichen Fonds für Pfarrstellen Zuwendungen (Dotationen, Renten, Beihilfen) gewährt, deren Jahreswert die Hälfte des Gesamtbetrages an Grundgehalt und Versicherungsbeitrag zur Alterszulagekasse erreicht, so steht fortan das Recht der Besetzung der Pfarrstelle der Kirchenbehörde abwechselnd mit den sonst Besetzungsberechtigten zu.

Ob die Zuwendungen die Hälfte erreichen, bestimmt sich für die seit dem 1. April 1899 errichteten oder später zu errichtenden Pfarrstellen nach dem Stande zur Zeit ihrer Errichtung, im übrigen nach dem Stande am 31. März 1908.

Die Kirchenbehörde ist berechtigt, das Besetzungsrecht erstmalig beim Eintritt des nächsten Besetzungsfalles in Anspruch zu nehmen.

Wenn der Jahresbetrag der Zuwendungen während der drei letzten Rechnungsjahre vor Eintritt der Erledigung auf weniger als die Hälfte des Gesamtbetrages an Grundgehalt und Versicherungsbeitrag sich belaufen hat, so ruht das Besetzungsrecht der Kirchenbehörde so lange, als nicht ihre Zuwendungen den in Abs. 1 vorgesehenen Jahresbetrag wieder erreichen.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des kirchenregimentlichen Besetzungsrechtes in Gemässheit der vorstehenden Bestimmungen vorliegen, trifft das Konsistorium. Gegen seine Entscheidung steht den Beteiligten innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an den Evangelischen Oberkirchenrat zu.

Die Vorschrift des § 14 des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886 („Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt" S. 39) bleibt unberührt.

§ 2. Wird bei oder innerhalb zweier Jahre nach der Gründung einer Kirchengemeinde in dieser eine Pfarrstelle errichtet, so ist die Kirchenbehörde ermächtigt, die erstmalige Besetzung in Anspruch zu nehmen, falls die betreffende Gemeinde aus allgemeinen landeskirchlichen oder staatlichen Fonds Zuwendungen in einer Höhe von mehr als ein Viertel der hierzu erforderlichen Mittel erhält.

§ 3. Wird eine Pfarrstelle auf Grund der §§ 9—12 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand, oder des § 5 Abs. 2 der Ruhegehaltsordnung vom . . . ., oder durch Amtsniederlegung des Stelleninhabers unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes erledigt, so ist die Kirchenbehörde berechtigt, ihre nächste Wiederbesetzung für sich in Anspruch zu nehmen.

§ 4. Hat die Kirchenbehörde eine Pfarrstelle in Gemässheit der vorstehenden §§ 2 und 3 besetzt, so erfolgt da, wo nach § 1 dieses Gesetzes oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen die Besetzung der Pfarrstelle der Kirchenbehörde abwechselnd mit sonstigen Besetzungsberechtigten zusteht, beim Eintritt des nächsten Be-

setzungsfalles die Berufung durch die letzteren, falls nicht etwa die Vorschrift des vorstehenden § 3 wiederum Anwendung findet.

§ 5. Auf das Verfahren bei Ausübung des in den §§ 1—3 der Kirchenbehörde eingeräumten Besetzungsrechtes finden die Vorschriften über die Besetzung der der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterliegenden Pfarrstellen Anwendung.

§ 6. Die Berufung eines Geistlichen in eine Pfarrstelle der V. bis VII. Grundgehaltsklasse ist nur bei einem Dienstalter von mindestens neun Jahren, die Berufung in eine Stelle der VIII. und IX. Grundgehaltsklasse nur bei einem Dienstalter von mindestens zwölf Jahren, die Berufung in eine Stelle mit einem Einkommen von 6000 Mark und darüber nur bei einem Dienstalter von mindestens 15 Jahren zulässig.

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, wenn das kirchliche Interesse es erfordert, eine Ausnahme von dieser Vorschrift zuzulassen.

§ 7. Die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen bleiben von der Vorschrift dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes erfolgt in diesen Provinzen, sobald seine Annahme von beiden Provinzialsynoden oder von einer derselben beschlossen wird, durch kirchliche, vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, welche in der dem § 6 der Generalsynodalordnung entsprechenden Form zu verkünden ist.

§ 8. Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 9. Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Urkundlich usw.

(Verhandlungen der ausserordentlichen Versammlung der V. Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preussens, Berlin 1908, S. 377—379)

Auch die Mittelpartei hatte für das Gesetz gestimmt, obwohl noch unmittelbar vor der Sitzung der Vorstand des rheinisch-westfälischen Verbandes der Evangelischen Vereinigung an die Mitglieder dieser seiner Gruppe auf der Generalsynode die dringende Bitte gestellt hatte, „zu dem Entwurf eines Kirchengesetzes betr. Pfarrbesetzungsrecht den Antrag an die Generalsynode zu richten, den Gesetzentwurf vor der Beschlussfassung allen Provinzialsynoden zur Vorberatung und Begutachtung zu überweisen“ und diese Bitte folgendermassen begründete:

1. Wir erkennen an, dass dem Evangelischen Oberkirchenrat aus seinen Verpflichtungen gegenüber den in Nr. 1 der Begründung der Vorlage bezeichneten Kategorieen von Geistlichen Schwierigkeiten erwachsen sind und halten es für die Pflicht der evangelischen Landeskirche, Mittel und Wege zu suchen, um diesen nach Möglichkeit abzuhelfen.

2. Fraglich erscheint uns allerdings, ob diese Schwierigkeiten wirklich in dem Umfang bestehen, wie in der Begründung behauptet wird.

Wir weisen nur auf zwei Punkte hin.

Unseres Wissens besteht eine rechtliche Verpflichtung des Evangelischen Oberkirchenrats, den Auslandspfarrern nach mehrjähriger Dienstzeit eine heimische Pfarrstelle zuzuweisen, nicht.

Es ist notorisch, dass längst nicht alle zu den vom Oberkirchenrat angeführten Kategorieen gehörigen Pfarrer darauf angewiesen sind, durch seine Vermittelung zu einer Pfarrstelle innerhalb der Landeskirche zu kommen, und ferner, dass ebensowenig alle von ihrem Anspruch, durch den Oberkirchenrat angestellt zu werden, Gebrauch gemacht haben.

3. Aber auch abgesehen davon erscheint es uns fraglich, ob man berechtigt ist, Abhülfe für die Schwierigkeiten des Oberkirchenrates auf dem Wege zu suchen, den der Gesetzentwurf einschlägt.

Der Gesetzentwurf nimmt, um kirchenregimentliche Pfarrbesetzungen zu gewinnen, die Gemeinden in Anspruch, die aus allgemeinen kirchlichen oder staatlichen Fonds für Pfarrstellen Zuwendungen erhalten, deren Jahreswert die Hälfte des Gesamtbetrages an Grundgehalt und Versicherungsbeitrag zur Alterszulagekasse erreicht. Dabei wird zwischen dem Charakter der Fonds nicht deutlich unterschieden. Es erscheint rechtlich unzulässig, dem Oberkirchenrat seine Kompetenzen zu erweitern auf Grund von Leistungen an die Gemeinden, die aus Kirchensteuern aufgebracht sind. Zudem sind auch die staatlichen Zuschüsse auf Grund von Verpflichtungen, unabhängig von einer Beschränkung des Gemeindewahlrechts, gewährt und können eine Erweiterung der staatlichen Kirchenhoheit nicht begründen.

Weiter dürfen die Zuschüsse an die nicht leistungsfähigen Gemeinden auch nicht, wie es der Gesetzentwurf tut, als ein Gnadenakt angesehen werden, der als Gegenleistung einen Verzicht auf bisher giltige Rechte beanspruchen könnte. Sie sind vielmehr als eine Notwendigkeit zu betrachten, die sich aus der Existenz der Gemeinde ergibt. Es ist gegenüber dem Entwurf mit allem Nachdruck zu betonen, dass er einen schweren und in seinen Folgen unabsehbaren Eingriff in historisch und gesetzlich festgelegte Rechte darstellt, nicht nur gegenüber der geschichtlichen Eigenart des Kirchenwesens der Westprovinzen, sondern auch gegenüber dem Patronatsrecht der östlichen Provinzen.

4. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzentwurf ohne eine gründliche Durch- und Vorberatung durch die Provinzialsynoden nicht verabschiedet werden kann.

5. Wir halten es zumal für die Mitglieder der Evangelischen Vereinigung, die der Generalsynode angehören, für selbstverständlich,

dass sie in dieser Richtung ihren ganzen Einfluss geltend machen, getreu dem Hallenser Programm von 1905 § 2 Abs. 1: „Daher fordern wir Schutz des Wahlrechts der Gemeinden im Gegensatz zu jeder Beschränkung der ihnen gesetzlich zustehenden Rechte."

Düsseldorf, den 11. Dezember 1907.

Der Vorstand.

(Nach dem Original-Einzeldruck)

Die Mitgliederversammlung der Evangelischen Vereinigung in Düsseldorf nahm am 28. Januar 1908 die Forderung ihres Vorstandes auf:

I.

Die Mitgliederversammlung der Evangelischen Vereinigung in Düsseldorf (28. 1. 1908) bekennt sich zu der den Entwurf des Pfarrbesetzungsgesetzes ablehnenden Erklärung ihres Vorstandes vom 11. Dezember 1907 und ist auch nach der Annahme des Gesetzes durch die ausserordentliche Generalsynode der unbeirrbaren Überzeugung, dass der Evangelischen Vereinigung ihre Stellung zu diesem Gesetz aufs klarste vorgezeichnet ist durch den § 2 Abs. 1 des Hallenser Programms: „Daher fordern wir Schutz des Wahlrechts der Gemeinden im Gegensatz zu jeder Beschränkung der ihnen gesetzlich zustehenden Rechte."

II.

Insbesondere ist es die Pflicht der rheinisch-westfälischen Gruppe der Evangelischen Vereinigung, auf den Provinzialsynoden das Gesetz auf das entschiedenste zu bekämpfen, aus folgenden Gründen:

1. Das Wahlrecht der rheinischen und westfälischen Gemeinden im Gebiet der ehemaligen Provinzialsynoden Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg, errungen in einer Jahrhunderte langen Geschichte unvergleichlicher Opferwilligkeit für die Gemeinden und charaktervoller Treue gegen das evangelische Bekenntnis, würde durch dieses Gesetz nicht nur in etwa eingeschränkt, sondern als unbeschränktes freies Wahlrecht der Gemeinde grundsätzlich aufgehoben sein.

2. Durch die Annahme des Gesetzes würde der bis dahin weder vom Staat noch von der Kirche geltend gemachte verhängnisvolle Grundsatz angenommen sein, dass der obersten Verwaltungsbehörde der Kirche ein tatsächliches Mitbesetzungsrecht in solchen Gemeinden einzuräumen sei, die aus allgemeinen kirchlichen und staatlichen Mitteln eine Unterstützung in bestimmter Höhe empfangen, ein novum, dessen Tragweite in der Richtung auf Beschränkung bestehenden und Verhinderung zukünftigen freien Wahlrechts der Gemeinden nicht abzusehen ist.

3. Abgesehen davon, dass es moralisch und kirchenrechtlich bedenklich erscheint, dass der Oberkirchenrat, der als höchste richterliche Instanz bei Disziplinierung eines Pfarrers fungiert, zugleich

als oberste Verwaltungsbehörde das Besetzungsrecht für die durch die Disziplinierung vakant gewordene Pfarrstelle haben soll, ist der § 3 in seiner praktischen Durchführung unter besonderen Umständen geeignet, grösste Zersplitterung und Erregung in eine Gemeinde hineinzutragen.

Ernste Bedenken erregt auch § 5, wodurch das Wahlrecht der grossen Stadtgemeinden bei gleichzeitiger neuer und bedeutender Steuerbelastung eingeschränkt und dem Bedürfnis dieser Gemeinden grade nach jüngeren Kräften nicht Rechnung getragen wird.

III.

Um dem angeblichen Notstand der Kirche — dessen wirklicher Umfang durch sorgfältige Erhebungen erst festgestellt werden muss — abzuhelfen, müssen und können andere Wege gesucht und gefunden werden. Eine ganze Reihe von Vorschlägen sind in dieser Richtung bereits gemacht. Unter anderen verdienen die folgenden die eingehendste Prüfung:

1. Unterbringung von Militärpfarrern und sonstigen Stellenanwärtern aus den neuen dem Oberkirchenrat nicht unterstellten Provinzen im Bereich ihrer Heimatkirche.

2. Reichlichere Verwendung von Nichttheologen in der Innern Mission.

3. Die Gewährung des Rechtes auf Probepredigten an die Stellenanwärter des Oberkirchenrats.

4. Einschränkung der Versorgungspflicht des Oberkirchenrats — und jedenfalls keine Erweiterung — bei gleichzeitiger Vermehrung der kirchenregimentlichen Befugnisse statt zum Schaden des Gemeindewahlrechts auf Kosten des privaten, magistratlichen und standesherrlichen Patronats.

IV.

Die Evangelische Vereinigung hat auf den bevorstehenden a. o. Provinzialsynoden darauf zu dringen, dass das Pfarrbesetzungsgesetz erst von den beschliessenden ordentlichen Synoden beraten wird.

V.

Da alle presbyterial gesinnten Rheinländer und Westfalen ohne Unterschied der theologischen und kirchenpolitischen Richtung das Nichtzustandekommen des Gesetzes wünschen müssen, so soll diese Erklärung den sämtlichen Presbyterien zugesandt werden. Die Mitglieder der Evangelischen Vereinigung werden gebeten, Anträge im Sinne dieser Ausführungen an ihre Kreissynoden zu stellen.

(Nach dem Original-Einzeldruck)

Der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der Freunde evangelischer Freiheit richtete sogar unmittelbar nach der Generalsynode an das preussische Staats-

ministerium eine Eingabe, in der er nahelegte, der Vorlage die staatliche Mitwirkung zur Erlangung der Gesetzeskraft zu versagen.

Dem Königlichen Staatsministerium tragen die Unterzeichneten im Auftrage des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der Freunde evangelischer Freiheit ehrerbietigst nachfolgende Angelegenheit und Bitte vor.

Der am 7. Dezember d. J. zu ausserordentlicher Tagung zusammengetretenen V. preussischen Generalsynode ist vom Evangelischen Oberkirchenrate unter anderem auch ein Gesetzentwurf, betr. Pfarrbesetzungsrecht, vorgelegt worden. Da die gesamte theologische Linke — wie von einem hervorragenden Mitgliede der Generalsynode selbst betont wurde — entgegen dem Sinn und Geist der Synodalordnung in dieser Körperschaft nur durch ein einziges Mitglied vertreten ist, so hat der erwähnte Entwurf am 15. Dezember mit einigen Änderungen von geringer Erheblichkeit die Billigung der Generalsynode gefunden. Wäre sein Inhalt derjenige eines gewöhnlichen Kirchengesetzes, so würde er nunmehr, um rechtliche Gültigkeit zu erhalten, nur noch der Allerhöchsten Königlichen Sanktion bedürfen. Da jedoch seine §§ 1 und 3 unzweifelhaft einen Eingriff des Kirchenregiments in das staatsrechtlich gewährleistete patronale Pfarrbesetzungsrecht enthalten, und da es zudem mindestens fraglich erscheinen muss, ob das Pfarrwahlrecht evangelischer Gemeinden ohne staatliche Genehmigung eingeschränkt werden kann, so vermag der Synodalentwurf nur durch ein entsprechendes, im gewöhnlichen konstitutionellen Wege erlassenes Staatsgesetz rechtliche Kraft zu gewinnen. Aus dieser Lage der Dinge entnehmen wir den formellen Grund und die sachliche Ermutigung, bei dem hohen Staatsministerium wegen der unseres Erachtens schweren Gefahren vorstellig zu werden, welche das Zustandekommen dieses ganzen Gesetzes für das evangelisch-kirchliche Leben überhaupt haben müsste.

Der Grundgedanke des Entwurfs geht dahin, das Recht der kirchlichen Behörden zur Besetzung von Pfarrstellen in starkem Umfang zu vermehren, dagegen die Rechte der Patrone bei der Pfarrbesetzung und die Rechte der Gemeinden auf freie Pfarrwahl entsprechend zu vermindern. Die dem Entwurf beigegebenen Motive begründen dies Vorgehen mit der durch verschiedene Königliche Kabinettsorders dem Evangelischen Oberkirchenrate auferlegten Verpflichtung, für die dauernde Unterbringung dienstälterer Militär-, Strafanstalts- und Auslandsgeistlicher in Zivilpfarrstellen des Inlandes zu sorgen, sie konstruieren des weiteren eine moralische Pflicht der Kirchenbehörde auch zu entsprechender Versorgung von früheren Berufsarbeitern der Inneren Mission und sie führen aus, dass der Oberkirchenrat diesen Obliegenheiten mit den zu seiner Verfügung stehenden Stellen je länger desto weniger nachzukommen vermöge. Selbst wenn zugegeben werden könnte, dass für den Evangelischen Oberkirchenrat erhebliche Schwierigkeiten der erwähnten Art vor-

liegen, würde man entschiedensten Widerspruch gegen das Mittel einlegen dürfen, durch das Abhilfe geschaffen werden soll. Die angezogenen Kabinettsorders vom 6. Februar 1868, vom 5. Dezember 1853 und vom 8. Dezember 1866 sprechen alle ausdrücklich von Versorgung mit unter Königlichem Patronat stehenden Zivilpfarrstellen. Damit kann nur gemeint sein, dass die Posten, welche der Evangelische Oberkirchenrat in Erfüllung der erwähnten Verpflichtungen zu besetzen hat, je nach Bedürfnis den sonst von den Konsistorien vergebenen Stellen entnommen werden sollten. Da nach den Motiven jährlich etwa 112 Stellen landesherrlichen Patronates der freien kirchenregimentlichen Besetzung unterliegen, während der unmittelbare Bedarf des Oberkirchenrates nur 50 Stellen umfasst, so ist selbst nach den zahlenmässigen Angaben des Kirchenregiments nicht abzusehen, warum dasselbe nicht auch fürderhin in der Lage sein sollte, die ihm zur Pflicht gemachten Besorgungen eintreten zu lassen, ohne in die Rechte der Patrone und Gemeinden überzugreifen. Und das Gewicht dieser Erwägungen würde noch wesentlich verstärkt werden, wenn — was aus den Motiven nicht hervorgeht — die Berechnungen des Oberkirchenrats nicht berücksichtigen sollten, dass die von ihm zu versorgenden Militär-, Strafanstalts- und Auslandsgeistlichen tatsächlich ihre Versorgung oft durch freie Gemeindewahl finden, und dass den Konsistorien ausser der freien kirchenregimentlichen Besetzung vielfach auch ein mit der Gemeindewahl alternierendes Besetzungsrecht von Pfarrstellen zusteht.

Dem gegenüber erklären die Motive es überhaupt für untunlich, die gewöhnlich von Konsistorien besetzten Pfarrstellen zur Deckung des bestehenden Bedürfnisses heranzuziehen, und berufen sich dafür auf das „verfassungsmässige Besetzungsrecht der Konsistorien“, welches dem „Evangelischen Oberkirchenrate die bisher geübte tunlichste Zurückhaltung zur Pflicht“ mache. Diese Begründung ist unseres Erachtens durchaus unzutreffend. Die Konsistorien haben dem Evangelischen Oberkirchenrate gegenüber kein eigenes verfassungsmässiges Pfarrbesetzungsrecht — denn sonst dürfte der letztere in dasselbe auch nicht mit „tunlichster Zurückhaltung“ eingreifen — der landesherrliche Patronat ist vielmehr dem Kirchenregiment als Ganzem zur Ausübung überlassen, und es ist Sache der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde, zu bestimmen, welche Stellen sie kraft dieses Rechtes unmittelbar besetzen, und welche sie den Konsistorien zur Besetzung überlassen will.

Um so auffallender erscheint es, dass der Evangelische Oberkirchenrat, welcher vor der Verletzung eines wenn auch nur vermeintlichen Rechtes der Konsistorien so vorsichtig zurückweicht, keinerlei Bedenken trägt, die ganz unzweifelhaft kirchenverfassungsmässigen Befugnisse der Patrone und Gemeinden einseitig zu beschränken.

Dazu kommt, dass die Verkürzung des freien Pfarrwahlrechts

der Gemeinde im Interesse der Kirche selbst bekämpft werden muss. Tatsächlich ist der Kreis derjenigen Gebiete, in welchen das freie Pfarrwahlrecht gilt, infolge geschichtlicher Entwicklung verhältnismässig schon recht beschränkt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuordnung der Verhältnisse würde auch diesen Gebieten alte Rechte verkümmern und damit die Vielgestaltigkeit, welche bisher mit der protestantischen Kirchengeschichte nicht zu ihrem Schaden verbunden war, ohne Berücksichtigung der geschichtlichen Rechtsentwicklung schablonisieren.

Mehr Gewicht legen wir aber auf die Tatsache, dass eine Beeinträchtigung des bestehenden freien Pfarrwahlrechts, wie sie vorgesehen ist, die Teilnahme am kirchlichen Leben in den Gemeinden schwer schädigen würde. Unsere Zeit leidet wahrhaftig nicht an einem Überfluss kirchlichen Interesses. Nimmt man nun der Gemeindevertretung auch noch dauernd oder doch in wichtigen Fällen das Recht der freien Pfarrwahl, so sinkt sie künftig ganz auf die Stufe eines rein finanziellen Verwaltungsorgans herab. Eine solche Entleerung des Charakters der Gemeindevertretung liegt nicht im Sinne unserer protestantischen Kirchenverfassung.

Als weiteres wesentliches Bedenken gegen den Entwurf tritt für uns hinzu, dass wir bei der zur Zeit bestehenden Spannung der religiösen Richtungen innerhalb der evangelischen Kirche in diesem Gesetz eine wesentliche Beeinträchtigung des liberalen Elements in unserer Landeskirche erblicken. Tatsächlich haben bereits mehrere Führer der Orthodoxie eine derartige Tendenz des Entwurfes offen angedeutet: Der „Reichsbote“ hat ihn für die bedeutsamste unter den vier der Generalsynode gemachten Vorlagen erklärt, und Pfarrer Bunke schreibt in Nr. 50 der „Reformation“: „Es ist ein Angeld für eine gründliche und grundsätzliche Neugestaltung der Besetzung der Pfarrstellen.“ Damit sind unsere Bedenken gerechtfertigt, wonach es sich bei diesem Entwurf nicht um eine harmlose Modifikation des bestehenden Rechts, sondern um eine prinzipielle Verstärkung des kirchenregimentlichen Einflusses auf Kosten der gemeindlichen Selbstverwaltung handelt. Einzelheiten des § 3, die wir nachher noch erörtern werden, bestätigen unsere Befürchtungen. Die in letzter Zeit nicht durch die Gemeinde, sondern durch die Konsistorien hervorgerufenen Fälle Fischer und César erklären am besten die Beunruhigung, welche die Gemeinden bei einer Verkürzung ihres Wahlrechts empfinden. Zwar hat der Königliche Kommissar, S. Exzellenz Wirklicher Geheimer Rat Voigts, in dankenswerter Weise die Erklärung abgegeben, dass die Behörden sicher nie ihre Rechte im Gegensatz zu den Gemeinden ausüben würden, und hat noch hinzugefügt, dass die Kirchenbehörde ja nicht jedesmal von ihrem Recht Gebrauch zu machen nötig habe. Eben dieses Zugeständnis beweist aber am deutlichsten, welche Gefahr überhaupt in einer gesetzlichen Ausdehnung der kirchenregimentlichen Rechte zur Pfarrbesetzung

liegt. Zeiten und Personen wechseln; das Gesetz bleibt. Eine noch so wohlwollende Handhabung und Auslegung im Augenblick gibt keine Gewähr für die Zukunft. Zum allermindesten müssten hier gesetzlich festgelegte Garantien verlangt werden, damit die Spannung der theologischen Richtungen, deren gegenseitige Bekämpfung auf die Dauer nicht im staatlichen Interesse liegt, nicht noch vermehrt werde.

Endlich hat nach unserer Auffassung der Staat ein wesentliches Interesse daran, dass die kirchlichen Verhältnisse in dem Geist geordnet werden, wie es der allgemeinen kulturellen Entwicklung des Volkslebens am förderlichsten ist. Wir erblicken aber in einer Verkümmerung der Wahlrechte, wie sie vorgesehen ist, eine direkte Schmälerung des selbständigen Charakters des Protestantismus. Der Staat, der die Übergriffe kirchlich-ultramontaner Macht in die Sphäre seiner eigenen Gewalt zurückweist, muss auch im eigensten Interesse den Protestantismus in seiner lebendigen Eigenart schützen und seine kirchliche Entwicklung vor rückläufiger Bewegung bewahren. Sonst wird die Austrittsbewegung aus der Kirche, der sich der kirchliche Liberalismus zur Zeit noch mit aller Kraft entgegenstemmt, befördert, und die evangelische Kirche selbst wird der katholischen angenähert. Die Pflicht der kirchlichen Behörden ist Schutz des freien Wahlrechts, nicht dessen Beschränkung, und der Staat hat das grösste Interesse daran, dass dieser Pflicht genügt wird.

Was die einzelnen Gesetzesbestimmungen anlangt, so machen §§ 1 und 2 auch in ihrer neuen Fassung einen bewussten Unterschied zwischen reichen und armen Gemeinden. In unserer Zeit, wo wir wahrlich eine Verschärfung der sozialen Gegensätze nicht brauchen können, erscheint uns eine solche Hervorkehrung derselben, zumal auf kirchlichem Gebiete, ausserordentlich bedenklich. Sie widerspricht dem gesamten Geist protestantischen Kirchenwesens grundsätzlich. Wenn zudem in den Motiven zu § 2 ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass in neu gegründeten Gemeinden der Kirchenbehörde nur die erstmalige Besetzungsmöglichkeit vorbehalten sein soll, während für alle weitere Zukunft das sonst bestehende Besetzungsrecht unberührt bleibe, so wird unterlassen, darauf hinzuweisen, dass solche erstmalige Besetzung tatsächlich oft für ein Lebensalter geschieht, und dass damit gleich von Anfang an für lange Zukunft seitens der Behörde in die Entwicklung des Gemeindelebens eingegriffen wird.

Schwersten Bedenken unterliegt noch der § 3 des Entwurfes, welcher von der Generalsynode unverändert und ohne Widerspruch angenommen worden ist, trotzdem gerade er das Rechtsempfinden innerhalb der Kirche am rücksichtslosesten verletzt. Es ist juristisch nicht zu begründen und menschlich nicht zu begreifen, warum eine Gemeinde, deren Pfarrer einem Disziplinarverfahren zum Opfer fällt, ihres bisher besessenen Wahlrechts auch nur zeitweise verlustig gehen

soll. Gerade weil ein solches Vorkommnis schon an sich starke Aufregung in die betroffene Gemeinde trägt, soll man diese Erregung nicht noch vermehren, indem man der Gemeinde auch noch das Recht nimmt, sich den Nachfolger ihres disziplinierten Pfarrers zu wählen. Was eine solche Anordnung vollends bei etwaigen Disziplinarverfahren wegen liberaler theologischer Anschauungen an Verwirrung und Erbitterung in die Gemeinden tragen müsste, lässt sich gar nicht übersehen. In einzelnen Fällen könnte es geradezu zur Spaltung und Auflösung der Gemeinde kommen.

Neben diesen Ausführungen, welche unsere sachlichen Bedenken gegen den Entwurf angehen, sind wir verpflichtet, auch auf die ausserordentlich hastige und daher wenig gründliche Behandlung der ganzen Gesetzesberatung hinzuweisen. Wenn der Evangelische Oberkirchenrat, wie er in den Motiven ausführt, seit langem unter den Unzuträglichkeiten des jetzigen Zustandes litt, dann ist jedenfalls auch von dem Augenblick an, wo die Einberufung einer ausserordentlichen Generalsynode ins Auge gefasst wurde, die Einbringung eines Gesetzentwurfes beabsichtigt gewesen, der den empfundenen Schwierigkeiten abhelfen sollte. Trotzdem hat der Evangelische Oberkirchenrat erst am 21. November d. J., also nur 16 Tage vor Zusammentritt der Synode, die Allerhöchste Ermächtigung zur Einbringung seiner Vorlage betr. Pfarrbesetzungsrecht erbeten, so dass ihm dieselbe erst zehn Tage vor Beginn der Beratungen erteilt werden konnte. Demgemäss ist der „wichtigste“ Entwurf der Tagung in dem offiziellen Einladungsschreiben an die Mitglieder der Generalsynode überhaupt nicht erwähnt. In der Öffentlichkeit hat man ganze drei Tage vor dem Zusammentritt der Synode zuerst davon erfahren, und wieder war es die kirchlich-orthodoxe Presse, welche in der Lage war, den Gesetzesentwurf samt den Motiven zu veröffentlichen. In der Sitzung vom 13. d. M. ist dann aus der Mitte der Synode selbst auf die dem Sinn der Geschäftsordnung widersprechende Behandlung der Vorlage aufmerksam gemacht und mit Recht verlangt worden, dass der obige Entwurf zunächst sämtlichen Provinzialsynoden vorgelegt werden sollte. Diesen Einwänden aber ist das Kirchenregiment mit dem Ausdruck der Besorgnis entgegengetreten, es sei, falls man das Zustandekommen des Gesetzes bis zur ordentlichen Generalsynode von 1909 verschiebe, inzwischen Agitation gegen den Entwurf und Aufregung in den Gemeinden zu befürchten. In wie weit eine derartige kirchenregimentliche Praxis den Grundsätzen des öffentlichen Lebens der Gegenwart, wie sie kraft der Synodalverfassung auch für die evangelische Landeskirche massgebend sind, zu entsprechen vermag, wollen wir hier nicht entscheiden. Dass jedoch die Absicht des Evangelischen Oberkirchenrates, durch die schleunige Verabschiedung der Vorlage Agitation und Aufregung zu vermeiden, nicht verwirklicht werden konnte, ist durch seither eingetretene Ereignisse vollauf bewiesen.

Nach alledem bitten wir schon jetzt, und trotzdem zur Zeit die nach § 6 des Gesetzentwurfes vorgesehene Zustimmung der Provinzialsynoden von Westfalen und der Rheinprovinz noch aussteht, das hohe Staatsministerium in Erwägungen einzutreten, ob es sich nicht vom Standpunkte staatlichen Interesses empfiehlt, der besprochenen Vorlage von vornherein die staatliche Mitwirkung zur Erlangung gesetzlicher Kraft zu versagen. Eine solche Stellungnahme der Staatsregierung würde unseres unmassgeblichen Erachtens jedenfalls in starkem Masse zur Beruhigung der augenblicklich in weiten Kreisen herrschenden Besorgnisse beitragen, während die sonst notwendig werdenden Erörterungen im Landtage die bestehenden Gegensätze erneut zu scharfem Kampfe führen müssten.

Eines hohen Staatsministeriums ehrerbietigste

Dr. Heinrich Geffken, Hochschul-Professor, 1. Vorsitzender. Lic. theol. G. Traub, 2. Vorsitzender. Pfarrer Kühnen, Schriftführer. Geh. Justizrat Ottomar Müller, Oberlandesgerichtsrat, Mitglied des Reichstages.

An das Königliche Staatsministerium,

z. H. des Königlichen Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Exzellenz Holle, Berlin.

(Evangelisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen 1908, S. 19—21)

Auch fand ein im Auftrage des Verbandes der Freunde evangelischer Freiheit vom Pfarrer Lic. Johannes Jüngst in Stettin verfasstes Flugblatt weite Verbreitung.

Das freie Pfarrwahlrecht ist in Gefahr!! Evangelische Gemeinden von Rheinland und Westfalen merkt auf!!

Wisst ihr, worüber jetzt die Kreissynoden und diesen Herbst die rheinische und westfälische Provinzialsynode zu entscheiden haben werden?

Endgültig darüber, ob euer Recht, selber euern Pfarrer zu wählen, im bisherigen Umfang erhalten, oder ob es erheblich verkürzt werden soll.

Wacht auf, erkennt die Lage und regt euch, ehe es zu spät ist und ein gut Teil eures guten Rechtes unwiderbringlich dahin ist!

Wie ist denn die Lage?

Der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin hat auf Grund alter Königlicher Kabinettsorders die Pflicht, den Militär-, Marine- und Strafanstaltsgeistlichen sowie den Pfarrern der deutschen Auslandsgemeinden eine ordentliche Pfarrstelle in den sog. alten Provinzen Preussens zu geben, wenn sie in ihren bisherigen Stellen bestimmte Jahre abgedient haben. Jetzt sagt der Oberkirchenrat auf einmal, die Schar dieser stellenberechtigten Geistlichen sei so gewachsen, dass er nicht mehr genug Stellen für sie zu vergeben habe. Daher hat er den Antrag gestellt bei der letztjährigen ausserordentlichen Ge-

neralsynode in Berlin, man solle ihm seine Stellenbesetzungsrechte erweitern. Dies soll geschehen auch auf Kosten des Wahlrechts der Gemeinden.

Was tut die Generalsynode? Ein paar Männer in ihr treten zwar für die Erhaltung des bisherigen Gemeindewahlrechts ein. Aber die ganze Sache hatte die Generalsynode vollständig überrascht. Viele Vertreter in ihr sind überhaupt grundsätzliche Feinde des Gemeindewahlrechts. Der entschiedene Liberalismus hat dort einen einzigen Vertreter. Kurzum, mit ganz überwiegender Mehrheit beschliesst die Generalsynode im grossen und ganzen, was der Oberkirchenrat will.

In folgenden Fällen allen soll der Oberkirchenrat, wenn er irgend einen Militär- oder Auslandspfarrer unterzubringen hat, einer Gemeinde das Wahlrecht nehmen dürfen:

1. Wenn der Staat für die betreffende Gemeinde mehr als die Hälfte des Pfarrgrundgehalts und des Versicherungsbeitrages zur Alterszulagekasse bezahlt, soll der Oberkirchenrat abwechselnd mit der Gemeinde die Pfarrstelle besetzen dürfen. Und zwar soll natürlich der Oberkirchenrat dabei den Anfang machen dürfen.

Es gibt Leute, die das für ganz vernünftig halten. Gebe die Behörde so viel Geld, so müsse sie auch mehr Rechte haben. Aber sachte! Wer gibt denn das Geld, die Behörde oder die Gesamtmasse der Steuerzahler im Staat? Doch wohl die Steuerzahler. Aus deren Taschen nimmt die Behörde das Geld, mit dem sie jetzt gewissermassen den Gemeinden ihre Rechte abkaufen will. Das ist sehr seltsam. Sind wohl die Steuerzahler, sind insbesondere die wohlhabenden Gemeinden damit einverstanden, dass ihr Geld zur Entrechtung der kleinen und armen Gemeinden benutzt wird? Ist das soziale Gerechtigkeit in der Kirche? Aber es kommt noch besser.

2. Wird eine Gemeinde neu gegründet und errichtet man dann sogleich oder im Laufe der nächsten zwei Jahre auch eine ordentliche Pfarrstelle in ihr, dann braucht der Staat sogar nur ein Viertel der betreffenden Mittel zu liefern, damit sofort die Behörde das Besetzungsrecht erhält.

Das heisst auf Deutsch: Wenn eine Gemeinde sich freut, endlich eine selbständige Gemeinde zu sein, dann darf ihr der Oberkirchenrat nach all den mühevollen Gründungsarbeiten die Hauptfreude nehmen, sich selber den Mann ihres Vertrauens als Pfarrer zu wählen. Dann darf er irgend einen seiner Schützlinge dahin setzen. Eine merkwürdige Art, die evangelischen Christen von der Gründung neuer Gemeinden abzuschrecken! Zum Glück können die Gemeinden diese Bestimmung umgehen. Sie warten nach der Gemeindegründung einfach noch zwei Jahre mit der Errichtung ihrer ordentlichen Pfarrstelle und lassen es bis dahin mit einer Hilfspredigerstelle bewenden. Aber ganz unerhört ist Folgendes:

3. Hat ein Pfarrer etwas verbrochen und wird abgesetzt oder zur Amtsniederlegung unter Verlust der Rechte des geistlichen Standes gezwungen, dann soll das nächste Mal der Oberkirchenrat seine Stelle besetzen dürfen.

Also: Der Pfarrer hat etwas begangen. Die Gemeinde ist durch seine Schlechtigkeit wahrhaftig genug gestraft. Aber dann soll die Gemeinde für das Vergehen ihres Pfarrers noch mehr gestraft werden durch Verlust ihres Wahlrechts, gleichviel, ob sie Staatsgelder bezieht oder nicht. Man traut seinen Augen nicht, wenn mans liest. Dieser Paragraph des Gesetzes richtet sich selbst. Ist das gerecht? Nur einige Bemerkungen dazu. Gesetzt, es stellt sich nachträglich die Unschuld des Pfarrers heraus, wie das doch auch vorkommt. Seine Ehre kann dann wiederhergestellt, und er kann anderwärts wieder Pfarrer werden. Aber die Gemeinde ist um ihr Recht gekommen. Und dann: Man hats doch auch schon erlebt, dass Pfarrer gegen den Willen ihrer Gemeinden abgesetzt wurden, bloss weil sie als freie Männer durch ein offenes Wort sich „oben" missliebig gemacht hatten. Da ist ja dieser Paragraph geradezu eine Anreizung für die Kirchenbehörden, solche Pfarrer abzusetzen. Haben sie doch dann gleich den Vorteil, das nächste Mal selber die Stelle besetzen zu können. Diese Bestimmung ist einfach eine moralische Unmöglichkeit. Ähnliches findet sich kaum in der römischen Kirche.

Und zu allen diesen Sachen hat die Generalsynode Ja und Amen gesagt.

Sie hat das Recht der Staatskirchenbehörde gegen die Gemeinden, nicht das Recht der Gemeinden bei den Kirchenbehörden vertreten.

Sie hat beschlossen, die Pfarrgehälter grossenteils aus den Mitteln der Gemeinden zu erhöhen und zugleich, die Rechte der Gemeinden erheblich zu schmälern.

Sie hat ein Pfarrbesetzungsgesetz von ausgesprochen klerikaler Eigenschaft für die evangelische Landeskirche gegeben, in welchem die Fragestellung nicht lautet: „Wie erhält die Gemeinde ihren Pfarrer, dem sie vertraut?", sondern: „Wie erhalten bestimmte Geistliche Stellung, Amt und Brot?"

Und das auf Kosten der Wahlfreiheit der Gemeinden!

Sind denn die Gemeinden nur gut genug als Verwaltungsgegenstände für die Behörden und als Unterkommen für die Pfarrer? Nein umgekehrt: Die Kirchenbehörden sind um der Kirche willen und die Pfarrer um der Gemeinden willen da. Nicht irgendwelchen Kirchenbehörden, sondern der christlichen Gemeinde gelten die Verheissungen des Neuen Testaments an geistlichen Gütern und Gaben. Die Kirchenbehörde ist eine rein weltliche Verwaltungskörperschaft zur Aufrechterhaltung guter Ordnung in dem kirchlichen Gesamtverband der Gemeinden. Aber nun soll sie die wahrlich nicht allzu-

grosse Freiheit unserer landeskirchlichen Gemeinden, selbständiges Leben zu entfalten, noch weiter einschränken dürfen!

Aber wir wollen uns nicht bloss erregen, sondern nüchtern das Recht der Kirchenbehörde zu solchem Vorgehen prüfen.

Wenn der Oberkirchenrat wirklich nicht genug Stellen für die Militär- und Auslandspfarrer zu vergeben hat, dann wäre es doch eigentlich der erste Gedanke, beim König auf Änderung der veralteten Kabinettsordres zu dringen, auf Grund deren er diese Versorgungspflicht hat. Sie sind für die damals noch kleinen Verhältnisse in Preussen erlassen worden und bedürfen dringend der Verbesserung. Aber nun hat es sich überhaupt herausgestellt, dass das der Generalsynode vorgelegte Zahlenmaterial zur Berechnung der Sache keineswegs genügte. Allein, selbst wenn hier alles in Ordnung wäre: Warum sorgt der Oberkirchenrat nicht dafür, dass die aus den neuen Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen stammenden Militär- und Auslandspfarrer nicht auch in diesen Provinzen durch ihre heimischen Kirchenbehörden angestellt werden? Warum müssen diese Geistlichen alle auch noch in den alten Provinzen untergebracht und warum muss ihretwegen den Gemeinden ihr Wahlrecht verkürzt werden? Die neuen Provinzen unterstehen zwar nicht dem Oberkirchenrat. Aber durch den Einfluss der Heeresverwaltung liesse sich unschwer eine Kabinettsordre in diesem Sinne auch für die neuen Provinzen erzielen. Dann wäre der Oberkirchenrat schon sehr erleichtert in seinen Versorgungspflichten.

Sodann: In weiten Gegenden Preussens besteht doch noch der Missbrauch, dass Privatpersonen, sogenannte Patrone, das Recht zur Besetzung bestimmter Pfarrstellen besitzen. Meist sind es adelige Herren; aber jedermann, auch Nichtevangelische, können durch Ankauf der betreffenden Güter das Recht zu solcher Besetzung evangelischer Pfarrstellen erwerben. Diese Patronatsstellen werden zwar auch durch das neue Gesetz getroffen. Aber warum hat man das Gesetz nicht auf die Patronatsstellen beschränkt? Dann würde keine evangelische Gemeinde geschädigt, und man hätte den Anfang gemacht mit der Beseitigung dieses abscheulichen Missbrauchs, der schon durch § 17 unserer Staatsverfassung verurteilt ist. Hier wird nämlich seine Abschaffung verheissen.

Nun sagt man aber zur Verteidigung des Gesetzes, die Sache wäre ja gar nicht so schlimm. Höchstens vier oder fünf Pfarrstellen in jeder Provinz würde die Behörde jährlich mehr als bisher zu besetzen haben.

Wir fragen: Einen wie grossen Teil der jährlichen Pfarrstellenbesetzungen in einer Provinz macht das denn aus? Im Rheinland werden doch höchstens 40 Pfarrstellen jährlich frei. Davon hat das Konsistorium am Oberrhein ein gut Teil zu besetzen. Angenommen, am Ober- und Niederrhein blieben jährlich etwa 25 Stellen für die freie Gemeindewahl übrig. Davon würden also fünf Stellen wieder

der Behörde zugeschoben; das ergibt die Wahlentrechtung eines Fünftels der rheinischen Gemeinden Jahr für Jahr. Rheinische Gemeinden, wollt ihr euch ein Fünftel eurer Freiheit nehmen lassen?

In Westfalen hatten von beinahe 600 Stellen 200 nur ein beschränktes Wahlrecht. Wir hörten erst vor wenigen Tagen, wie bitter das eine Gemeinde, die vorher selbst gewählt hat, empfindet, wenn sie sich das zweitemal einen setzen lassen muss. Nun kämen nach dem neuen Gesetz noch fast 100 Stellen hinzu, denen das Wahlrecht verkürzt würde. Das bedeutet einen einfachen Umsturz des § 4 der Kirchenordnung, wo es heisst: Bei Kirchen, die keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihren Pfarrer zu wählen.

Weiter: Wer bürgt denn dafür, dass nach so raschen Erfolgen in der Generalsynode die Behörden nicht noch weiter gehen und noch mehr Rechte der Gemeinden an sich reissen? Warum sollten sie auch nicht? Sie meinen sogar damit etwas Gutes zu tun. Mit jeder Heeresreform steigt die Zahl der versorgungsberechtigten Militärpfarrer, mit jedem Schlachtschiffbau die Zahl der Marinepfarrer, und beständig wächst die Schar der deutschen Auslandsgeistlichen, für deren Stellen die evangelischen Gemeinden und Provinzialsynoden Preussens dem Oberkirchenrat das Geld geben, um hernach durch die wachsende „Notlage“ der Behörde an ihrer Wahlfreiheit geschädigt zu werden. Überhaupt: Je mehr Pfarrstellen eine Behörde zu besetzen hat, desto mehr Pfarrer wenden sich natürlich an sie. So werden immer neue „dringende Bedürfnisse“ und „Notlagen“ erzeugt; schliesslich müssen die Gemeinden mit ihren Rechten und Freiheiten für all diese „Bedürfnisse“ die Kosten decken.

Aber es erheben sich auch noch andere Verteidiger des Gesetzes, und zwar leider Gottes vielfach aus den Reihen der Pfarrer. Viele unter ihnen stimmen dem Gesetz zu, weil sie überhaupt gegen das Wahlrecht der Gemeinden sind und es am liebsten ganz der Kirchenbehörde ausliefern möchten.

Wie kommen sie dazu?

Nun, viele sind einmal oder mehrmals bei Gemeindewahlen durchgefallen und haben dabei bittere persönliche Erfahrungen gemacht. Viele sind dann vom Konsistorium oder durch einen Patronatsherrn angestellt worden. Es ist menschlich begreiflich, wenn sie nun meinen, das Wahlrecht der Gemeinden tauge überhaupt nichts. So hört man sie klagen über die Ungerechtigkeit der Gemeindewahl. Durch sie käme manch junger Kandidat früh in Amt und Brot, und manch älterer müsse lange warten. Solchen einzelnen Missständen durch Wahlverkürzung der Gemeinden zu helfen, heisst kurieren à la Eisenbart.

Aber man redet weiter viel von den Fehlgriffen bei Gemeindewahlen. Die stellenbesetzende Behörde wisse besser, welcher Mann der betreffenden Gemeinde not sei. Soll man so etwas ernst nehmen? Bisher wusste man meist selber am besten, wo einen der Schuh

drückt. Im kirchlichen Leben soll es die Behörde für die Gemeinden besser wissen. Die Behörde, die den Zustand der Gemeinde nur vom Hörensagen und aus den Akten kennt! Gewiss, wir wollen die Gemeindewahl nicht bloss rosig malen. Fehlgriffe kommen auch bei ihr vor. Aber ebenso bei kirchenbehördlicher Pfarrstellenbesetzung. Ihr Gemeinden wisst es ja aus Erfahrung! Habt ihr durchschnittlich von den selbstgewählten Pfarrern weniger Förderung erfahren und an ihnen weniger Freude erlebt als an denen, die euch von der Behörde gesetzt worden sind?

Aber man sagt gar, den Gemeinden solle zu ihrem eigenen Wohl der Wahlkampf mit allen seinen bösen Begleiterscheinungen erspart bleiben. Dann behalte doch die Gemeinde ihre Ruhe.

Ruhe? Jawohl, mit der Schlafmütze auf dem Kopf. Nichts weiter. Gewiss, so lange wir sündige Menschen sind, wird auch bei Pfarrwahlen nicht alles glatt hergehen. Parteien und persönliche Kliquen werden sich bilden wie in Korinth, und sich unter einander befehden. Und stets werden wir hier an der eigenen Besserung zu arbeiten haben. Aber möchtet ihr Gemeinden um des Wahlkampfes willen das Wahlrecht missen? Habt ihr dabei nicht auch viel Anregung empfangen? Da hat es doch einmal nicht um blosse Kirchenkassenangelegenheiten gegangen; da habt ihr bei religiösen Fragen doch einmal nicht die blossen Zuhörer gespielt; da wurde das vielleicht in der „Ruhe" schläfrig eingenickte kirchliche Interesse der Gemeinde wieder kräftig geweckt. Nein, nimmermehr ist die „Ruhe" das Ziel kirchlicher Arbeit. Ohne Kampf überhaupt kein Leben!

Man komme uns nicht mit solchen Einwänden gegen das Gemeindewahlrecht, die blosse Vorwände sind. Es handelt sich bei ihnen unbewusst um etwas anderes:

Materielle Pfarrerinteressen wider ideale Gemeindeinteressen!

Aber noch ist es nicht so weit, dass wir uns in den Beschluss der Generalsynode fügen müssten. Er kann nicht Gesetz in der preussischen Landeskirche werden, wenn nicht die rheinische und die westfälische Provinzialsynode ihre Zustimmung dazu geben.

Rheinische und westfälische Gemeinden! Was wollt ihr tun? Lasst euch nicht abspeisen mit schönen Worten! Ihr wisst ganz genau:

Es gilt eure Freiheit und euer Recht.

Nein, es gilt noch mehr:

Es gilt euer tiefstes Lebensinteresse.

Denn was würde die Folge dieser Wahlverkürzung sein? Mehr noch als bisher würden die Sektierer auf die fortschreitende Entmündigung der Kirche in der Umklammerung des Staates hinweisen. Sie würden eine Menge lebendiger Gemeindeglieder an sich ziehen, die sonst als Salz in der Gemeinde wirken könnten. Bei der grossen Masse würde der Pulsschlag des kirchlichen Interesses allmählich sich verlangsamen. Die kirchliche Gleichgültigkeit würde nur vermehrt

werden. Die Sozialdemokratie würde höhnisch auf die Kirche mit Fingern zeigen, die mal wieder um der Pfarrgehaltserhöhung willen ihren Mangel an Rückgrat gegen „höhere" Bevormundungsgelüste bewiesen habe. Was sollen unsere christlichen Gemeindeglieder in der Fabrik wider solche Vorwürfe erwidern? Müssen sie nicht stumm erröten über ihre eigene Kirche? Solches Erröten über sie bedeutet Abfall von ihr.

Darum verlangt von euren Pfarrern zunächst klipp und klar Antwort auf die Frage, ob sie für oder gegen das Gesetz sind.

Jetzt tagen die Kreissynoden. Die Pfarrer sind von selbst Mitglieder derselben. Aber ihr habt auch Älteste zu ihnen zu entsenden. Verlangt ebenso von jedem zur Kreissynode zu entsendenden Presbyter klipp und klar Antwort auf die nämliche Frage.

Und kein Presbyter werde für die Kreissynode gewählt, der das Wahlrecht der Gemeinde verkümmern will.

Auf den Synoden selbst werden Pfarrer und Presbyter als Vertreter für die Provinzialsynode zu wählen sein. Werden dann bestimmte Namen für die Wahl vorgeschlagen, so bitte ein Synodalmitglied jeden einzelnen der Vorgeschlagenen vor offener Versammlung, klipp und klar zu antworten auf die Frage, ob er für oder gegen das neue Pfarrbesetzungsrecht stimmen werde. Ist er gegen das Gesetz, dann gut. Ist er dafür, dann stelle man sofort einen Gegenkandidaten auf, der öffentlich erklären muss, dass er wider das Gesetz stimmen werde.

Und kein Pfarrer und kein Presbyter werde in die Provinzialsynode gewählt, der den Gemeinden ihr Pfarrwahlrecht verkümmern will.

Die Superintendenten sind von vornherein Mitglieder der Provinzialsynode. Aber fragt auch sie auf der Kreissynode, dass sie klipp und klar Auskunft geben über ihre Stellung zu dem Gesetz. Ist ein Superintendent dafür, dann weiss man wenigstens, dass er bei der nächsten Superintendentenwahl nicht als Hüter der Gemeinderechte in Betracht kommen kann.

Presbyter! Eure Grossväter haben einst der preussischen Kirchenbureaukratie in heissem Kampf die freie rheinische Kirchenverfassung abgerungen. Unter ihr ist das rheinische kirchliche Leben aufgeblüht, wie sonst nirgends in deutschen Landen. Haltet sie.

Presbyterien! Denkt an eure Gemeinden! Denkt an eure Pflichten gegen sie! Denkt an ihre teure Freiheit und ihr gutes Recht. Euch ist das Amt vertraut, ihre Lebensinteressen zu wahren. Man sucht nicht mehr an einem Haushalter, denn dass er treu erfunden werde.

(Nach dem Original-Einzeldruck)

Inzwischen waren am 11. und 12. Februar die Provinzialsynoden von Rheinland und Westfalen in Neuwied und in

Bielefeld zu ausserordentlichen Tagungen zusammengetreten und hatten über das Pfarrbesoldungsgesetz und über das Gesetz, betreffend Umzugskosten der Geistlichen, verhandelt. Dagegen kam es zu keinen Verhandlungen über das Pfarrbesetzungsgesetz, sondern die beiden Präsiden D. Hackenberg und D. König begnügten sich damit, im Hinblick auf die bevorstehenden ordentlichen Provinzialsynoden, die sich mit diesem Gesetze beschäftigen würden, zu ruhiger und sachlicher Verhandlung in den Kreisen der Presbyterien und Kreissynoden zu ermahnen.

In Düsseldorf beschloss am 10. März eine freie Presbyterversammlung, zu einer zweiten gleichen Versammlung in Köln auf den 20. Mai aus jeder evangelischen Gemeinde Rheinlands mindestens je 2 Presbyter und einen Pfarrer zur Erörterung über die Pfarrbesetzungsvorlage einzuladen. In dieser Kölner Presbyterversammlung waren 138 Gemeinden mit 331 Abgesandten vertreten. Man beschloss, das Protokoll der Verhandlungen sämtlichen evangelischen Gemeinden von Rheinland und Westfalen zu übersenden.

Verhandlungen der freien Presbyterversammlung gehalten in Cöln am Mittwoch, den 20. Mai 1908.

Die am 10. März d. J. in Düsseldorf stattgefundene freie Presbyterversammlung hatte beschlossen, eine zweite Versammlung nach Cöln einzuberufen, um über die Festhaltung an dem § 10 der Generalsynodalordnung sowie die Stellungnahme zum Pfarrbesetzungsgesetz zu beraten. Die mit der Vorbereitung dieser Versammlung betraute Kommission bezw. deren Vorsitzender, Herr Provinzial-Synodal-Ältester Hanstein aus Düsseldorf, hatte auf Mittwoch, den 20. Mai 1908 nachmittags 3 Uhr im Evangelischen Jugendvereinshause in Cöln die zweite freie Presbyterversammlung anberaumt und sämtliche evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz gebeten, mindestens 2 Presbyter, eventuell auch einen Pfarrer, zu entsenden.

Die Feststellung der Anwesenheitsliste ergibt, dass 138 Gemeinden mit 331 Deputierten vertreten sind.

§ 1. Herr Ältester Hanstein eröffnet kurz nach 3 Uhr die Versammlung. Darauf werden zwei Verse gesungen von dem Liede: „Sollt ich meinem Gott nicht singen“. Das Eingangsgebet spricht Herr Pastor Müller aus Düsseldorf.

§ 2. Herr Hanstein gibt einen kurzen Bericht über die Entstehung dieser Versammlung und bringt einige Beschlüsse von Gemeinden, die nicht vertreten sind, zur Verlesung. Diese Gemeinden erklären sich sämtlich mit zwei Ausnahmen gegen das Pfarrbesetzungsgesetz.

§ 3. Zum Vorsitzenden der Versammlung wird Herr Provinzial-Synodal-Ältester Hanstein-Düsseldorf, zu Beisitzern die Herren

Superintendent Bleier-Erkrath, Superintendent Müller-Düren, Ältester Westphal-B.-Gladbach und Kirchmeister v. Recklinghausen-Cöln gewählt. Das Protokoll führt Gemeindesekretär Eissen aus Düsseldorf.

§ 4. Herr Hanstein erklärt, dass er sich bemüht habe, einen Referenten für und einen gegen den Gesetzentwurf, betreffend Pfarrbesetzungsrecht zu gewinnen, um der Versammlung den Charakter voller Objektivität zu geben. Da es ihm nicht gelungen ist, einen Referenten für den Gesetzentwurf zu finden, so richtet er an die Versammlung das Ersuchen, es möge ein freiwilliger Redner sich aus der Mitte der tagenden Versammlung jetzt noch melden, worauf Herr Pfarrer Hasse-Essen-West sich dazu bereit erklärt. Als Referent gegen den Gesetzentwurf ist Herr Dr. jur. de Weerth-Elberfeld gewonnen.

§ 5. Herr Dr. jur. de Weerth-Elberfeld referiert zunächst über die für die westlichen Provinzialsynoden im § 10 der Generalsynodalordnung niedergelegten Rechte und empfiehlt eine Resolution, in der das Festhalten an diesen Rechten gefordert wird. In der lebhaften Debatte wird von allen Seiten betont, dass § 10 der Generalsynodalordnung unter allen Umständen aufrecht erhalten und durchgeführt werden muss. Herr Hanstein schlägt die Annahme folgender Resolution vor:

> Versammlung beklagt es aufs tiefste, dass zu wiederholten Malen die Vorlagen des evangelischen Oberkirchenrates an die Generalsynode den durch § 10 der Generalsynodalordnung vorgeschriebenen Weg nicht genommen haben und es dadurch den westlichen Provinzialsynoden unmöglich gemacht worden ist, zu diesen Vorlagen vor der Beschlussfassung durch die Generalsynode Stellung zu nehmen, eventuell Abänderungsvorschläge zu machen.
>
> Sie kann im Interesse des Friedens und einer gedeihlichen kirchlichen Entwickelung nur wünschen, dass die bedingungslose Beachtung des angezogenen § 10 der Generalsynodalordnung seitens der Kirchenbehörde geschieht, weil, wie auch jetzt im Pfarrbesetzungsgesetz, Fragen von einschneidender Bedeutung für das Gemeindeleben in der Regel in Frage kommen und weil Bedeutungsloses für die östlichen Provinzen von wesentlicher Bedeutung für die westlichen sein kann, sowie umgekehrt. Hat die Generalsynode erst getagt und die Annahme der Vorlage beschlossen, so ist damit der Weg einer Verständigung nicht erleichtert, sondern erheblich erschwert. Bei dem Wechsel der Personen und der Anschauungen aber muss auch der Kirchenbehörde ernstlich daran liegen, durch Innehaltung des den westlichen Provinzialsynoden zustehenden Rechts (cfr. § 10 d. G.-S.-O.) sich die Möglichkeit zu sichern, einesteils die Stimmung der westlichen Provinzen aufs genauste vorher kennen zu lernen, zum andern ihre eigenen Gedanken und Vorschläge zu einer einheitlichen, gesunden und fruchtbaren Durchführung zu bringen.

Die Resolution wird von der Versammlung gegen einige wenige Stimmen, welche eine schärfere Fassung wünschen, also nahezu einstimmig angenommen. Der Vorsitzende wird beauftragt, diese Resolution sämtlichen Kreissynoden zuzusenden.

§ 6. Alsdann referiert Herr Dr. de Weerth über das Pfarrbesetzungsgesetz in der eingehendsten Weise und kommt aus prinzipiellen, rechtlichen und sozialen Gründen zu einem ablehnenden Votum. Der Korreferent, Herr Pastor Hasse-Essen-West, führt aus, dass er das Gesetz in der vorliegenden Form auch nicht anerkennen könne, meint aber, dass eine kirchenregimentliche Besetzung, wenn auch im beschränkten Masse, im Interesse der Auslandspfarrer u. a. wünschenswert sei. Den beiden Herren Referenten wird für ihre Arbeit lebhafter Beifall gezollt.

Nach eingehender Diskussion, in der man sich allseitig gegen eine Beschränkung des Pfarrwahlrechts wendet, schlägt der Referent Herr Dr. de Weerth nachstehende Resolution vor:

> Die in Cöln am 20. Mai als Vertreter von 138 rheinischen Gemeinden versammelten 331 Presbyter halten die Provinzialsynode für verpflichtet, das Recht der Gemeinden, ihre Pfarrer selbständig zu wählen, überall und unter allen Umständen zu schützen und deshalb das Pfarrbesetzungsgesetz abzulehnen, falls sie trotz § 10 der Generalsynodalordnung überhaupt in die Beratung des Gesetzes eintreten will. Sie erwarten, dass die Provinzialsynode andere Wege vorschlägt, einem vom Kirchenregiment noch näher nachzuweisenden Bedürfnis zu genügen.

Die Resolution wird einstimmig angenommen.

§ 7. Versammlung beschliesst, dass die heutigen Verhandlungen allen evangelischen Gemeinden von Rheinland und Westfalen übermittelt werden sollen.

§ 8. Herr Superintendent Müller-Düren spricht unter grossem Beifall der Anwesenden Herrn Hanstein den Dank für die Einberufung und umsichtige Leitung der Versammlung aus. Es wird der Wunsch ausgesprochen, dass im Herbst nach der Tagung der Provinzialsynode eine weitere freie Presbyterversammlung stattfinden möge.

§ 9. Nach dem Gesang des Verses: „Weil denn weder Ziel noch Ende usw.“ wird die Versammlung mit dem Segen des Herrn geschlossen.

Der Vorsitzende:
Wilhelm Hanstein.

(Nach dem Original-Einzeldruck)

Ebenso tagten die westfälischen Presbyter am 30. August in Hagen mit 166 Vertretern aus 73 Gemeinden. Auch von dieser Versammlung wurde das Protokoll sowie eine an die Provinzialsynode zu richtende Eingabe allen Gemeinden zugesandt.

a) Bericht über die freie Versammlung westfälischer Presbyter zu Hagen am 30. August 1908.

Auf Einladung der Ältesten der Iserlohner Kirchspiels-Gemeinde fand am heutigen Tage im „Kaisersaal“ zu Hagen eine Versammlung westfälischer Presbyter statt. Zweck derselben war Aufklärung der Gemeindevertreter über Bedeutung und Wirkung des demnächst auf den Provinzialsynoden zur Beschlussfassung gelangenden Pfarrbesetzungsgesetzes. Vertreten waren 73 Gemeinden der Provinz durch 166 Presbyter. 74 Gemeinden bezw. Presbyterien hatten ihr Fernbleiben von Hagen durch zu grosse Entfernung etc. entschuldigt, erklärten sich aber ausdrücklich mit dem übersandten Entwurf der Eingabe an die Provinzialsynode einverstanden. Neun Gemeinden sprachen sich auf schriftlichem Wege gegen den Entwurf aus. — Zum Leiter der Versammlung wurde Kirchmeister Magney zu Magney bei Iserlohn, zum Schriftführer Rektor Twittenhoff-Altena gewählt. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung, begrüsste die Erschienenen und schilderte dann kurz die Vorgeschichte dieser Einberufung. Hierauf wies er die Verdächtigungen zurück, die leider vom evangelischen Pressverband zu Witten ihren Weg in verschiedene Zeitungen gefunden hatten. Rektor Twittenhoff wies kurz nach, dass es sich hier um einen Gesetzentwurf handle, dessen Bekämpfung nichts mit irgend welchem Parteigetriebe zu tun habe; der ablehnende Standpunkt lasse sich schon aus der Geschichte des Besetzungsrechtes und den diesbezüglichen Beschlüssen der rheinisch-westfälischen Provinzialsynoden von 1835—1876 rechtfertigen. Darauf ergriff Herr Superintendent Müller-Düren das Wort; er berichtete zuerst über die rheinische Bewegung und beleuchtete dann in klarer, allgemein verständlicher Weise die einzelnen Paragraphen des Gesetzes nach ihren unabsehbaren Folgen und tief einschneidenden Wirkungen. Zugleich deutete Redner die Wege an, die gangbar seien, um aus dem vorhandenen Notstand herauszukommen. Es folgte eine lebhafte Debatte. Sämtliche Redner waren mit einer Ausnahme — trotz ihrer sonst sehr verschiedenen religiösen Richtungen — einig in der Verwerfung des Gesetzentwurfes in seiner vorliegenden Fassung. Besonders hervorzuheben sind die längeren Ausführungen des Kirchmeisters Walter A. Siebel-Freudenberg, der nachwies, welche Störungen dem gesunden, jahrhunderte alten Gemeinschaftsleben — und darum auch der Kirche — des oberbergischen und Siegerlandes durch das Gesetz erwachsen würden, und wie beklagenswert es sei, wenn selbst Zeitungen wie der Reichsbote so wenig Verständnis für unsere durchaus berechtigten Bedenken und schweren Befürchtungen zeigten.

Die Versammlung erkennt trotz ihres sonstigen ablehnenden Standpunktes einmütig einen Notstand auf kirchlichem Gebiete an. Sie ist aber der festen Zuversicht, dass die einzelnen Gemeinden — falls der Nachweis erbracht wird, dass alle anderen Wege ungangbar

sind — von Fall zu Fall und in der Reihenfolge mit allen Gemeinden der Provinz gern einmal auf ihr Besetzungsrecht zugunsten des Kirchenregiments verzichten werden.

Die Versammlung fasste zum Schluss mit allen gegen eine Stimme bei 2 Stimmenthaltungen beifolgende Resolution und beschloss die Eingabe derselben an die Provinzialsynode. Die Resolution soll in dieser neuen Fassung allen Kirchmeistern mit einem Versammlungsbericht zugesandt werden. Diejenigen Ältesten, die dem früheren Entwurfe schriftlich zugestimmt haben, wollen sich erklären, ob sie mit seiner jetzigen Gestaltung, namentlich mit dem Schlusse, der sich mit der Notlage und deren Abstellung bechäftigt, einverstanden sind. Erfolgt innerhalb 8 Tagen kein Widerspruch, so wird daraus auf Zustimmung geschlossen.

Der Vorsitzende.
Jul. Magney.

b) Hagen, den 30. August 1908.

An die hochwürdige Provinzialsynode zu Soest.

Die am heutigen Tage in Hagen versammelten Presbyter westfälischer Gemeinden richten an die hochwürdige Provinzialsynode die dringende Bitte, das in der diesjährigen Tagung zur Beschlussfassung stehende Pfarrbesetzungsgesetz — falls sie überhaupt trotz Verletzung des § 10 der Generalsynodalordnung in die Beratung der Vorlage eintritt — abzulehnen, weil es

1. für viele Gemeinden die Einschränkung wohlerworbener Rechte und Untergrabung ihrer Selbständigkeit bedeutet;
2. von allen Richtungen unserer Kirche als Eingriff in das religiöse Leben empfunden wird und daher dem friedlichen Fortbestehen unserer Gemeinden verhängnisvoll werden muss;
3. eine Erschütterung des Vertrauensverhältnisses zwischen Pfarrer und Gemeinde bewirkt;
4. die Opferwilligkeit unserer Glaubensbrüder in der Diaspora zur Gründung neuer Gemeinden beeinträchtigt.

Zur Begründung unseres ablehnenden Standpunktes bemerken wir noch:

a) Die Vorlage macht einen auf kirchlichem Gebiete bisher unerhörten Unterschied zwischen wohlhabenden und ärmeren Gemeinden unter Benachteiligung der letzteren, indem sie den Zensus in das Wahlrecht der Gemeinden einführt. Sie statuiert ferner ein neues, in seinen Wirkungen unabsehbares Mitbesetzungsrecht der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde auf Grund von Leistungen des Staates und der Kirche, die ein Patronat nicht begründen wollen. Darin erblicken wir nicht nur eine Verletzung unseres Rechtsgefühls, sondern auch eine offenkundige Durchbrechung der Kirchenordnung (cfr. § 4).

b) Die Vorlage ist unbillig gegenüber den Gemeinden, die durch Aufbietung aller ihrer Kräfte endlich zur Selbständigkeit gelangt sind. Nachdem von den Gliedern und Vorstehern neu sich bildender Gemeinden so grosse Opfer an Arbeit, Zeit, Geld und persönlicher Hingabe gebracht sind, erscheint es uns ungerecht, ihnen das Recht der freien Pfarrwahl zu verweigern, das unter uns immer noch als das höchste Recht einer evangelischen Gemeinde gewertet wird.

c) Die Vorlage begegnet unseren Gemeinden mit einem Misstrauen, das sie nicht verdienen. Wir bestreiten auf das entschiedenste die Voraussetzung des kirchenregimentlichen Entwurfs, dass unsere Gemeinden in Fällen disziplinarischer Entfernung ihres Pfarrers nicht die nötige Weisheit und Selbstsucht besitzen sollen, auf die erledigte Pfarrstelle einen würdigen Nachfolger zu berufen.

Indem die Versammlung den vorliegenden Entwurf aus den angegebenen Gründen ablehnt, bestreitet sie doch nicht einen vorhandenen Notstand. Sie erblickt diesen namentlich darin, dass so viele erprobte Hülfsgeistliche durch die Wahl nicht rechtzeitig in die ihnen zukommende Stellung gelangen und darin, dass dem Kirchenregiment die Möglichkeit fehlt, aus dienstlichen oder persönlichen Gründen den Stellenwechsel eines Pfarrers herbeizuführen. Wir zweifeln nicht daran, dass sich Mittel und Wege finden lassen, um ohne grundsätzliche Änderung des Pfarrwahlrechts dieses Ziel zu erreichen. Wir weisen nur hin: auf die Beschränkung des Patronats und auf ein erweitertes Repräsentationsrecht (sic!) in Verbindung mit einer Selbstbeschränkung sämtlicher Gemeinden in Beziehung auf die Ausübung ihres Wahlrechts in einzelnen Fällen.

Schliesslich geben wir unserer zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, dass die westfälische Provinzialsynode keine Beschlüsse fassen werde, durch welche die bewährte und segensreiche Gemeinschaft mit der rheinischen Schwesterkirche gelockert oder gar gelöst wird.

(Nach dem Einzel-Originaldrucken)

Trotz aller dieser Einsprüche nahmen am 22. September die in Neuwied tagende rheinische Provinzialsynode mit 75 gegen 53 Stimmen, und am 23. September die in Soest tagende westfälische Provinzialsynode mit 70 gegen 28 Stimmen das Gesetz an. (Vgl. Verhandlungen der fünfundzwanzigsten Westfälischen Provinzial-Synode zu Soest vom 12. bis 29. September 1908, S. 52, 56.)

Daraufhin wandte sich am 2. November der Rheinisch-Westfälische Verband der Freunde evangelischer Freiheit an das preussische Staatsministerium mit einer Eingabe, die auch dem Abgeordnetenhause überreicht wurde.

Das Königliche Staatsministerium möge veranlassen, dass dem jetzt durch Beschluss 38 der rheinischen Provinzialsynode und unmittelbar nachfolgenden Beschluss der westfälischen Provinzialsynode ebenfalls angenommene Pfarrbesetzungsgesetz die staatliche Genehmigung versagt werde.

Der Entscheid der rheinischen Provinzialsynode hat dem klar ausgesprochenen Willen der evangelischen Gemeinden selbst ins Gesicht geschlagen. Zwei zahlreich besuchte Presbyterversammlungen in Köln und Hagen haben sich einmütig gegen das Gesetz erklärt. Gerade die Ausserordentlichkeit dieser Demonstration, der jeder parteimässige Anstrich gefehlt hat, erwies deutlich den starken Unwillen, mit welchem die Gesetzesvorlage in den Kreisen der verantwortlichen Gemeindevertreter aufgenommen worden ist. Die überwiegende Mehrzahl der rheinischen Kreissynoden hat sich gegen das Gesetz erklärt, nur vier gaben ihre Stimme ausdrücklich für das Gesetz ab. Dementsprechend hat die Kommission auf der Provinzialsynode selbst das Gesetz noch abgelehnt. Ja der Vorsitzende selbst, Herr D. Hackenberg, musste, obgleich ein Freund des Gesetzes, in seiner Eröffnungsrede zugeben, dass „die vorherrschende Stimmung in der Provinzialkirche“ gegen das Gesetz gerichtet sei. (S. 8.) Die Entscheidung wurde durch den Oberrhein herbeigeführt, der von dem Gesetz gar nicht betroffen wurde und sich der Stimme eigentlich hätte enthalten müssen. In den vom Gesetz betroffenen Bezirken Köln, Aachen, Düsseldorf stimmten 25 Presbyter von 34 dagegen. Aus alledem entnehmen wir das Recht zu unserer Behauptung — ohne noch die nachherigen Zeitungsartikel aus Crefeld, Saarbrücken, Dortmund, Iserlohn und viele briefliche Zuschriften zu berücksichtigen — dass die Annahme des Gesetzes für das Rechtsempfinden der rheinischen evangelischen Bevölkerung einen schweren Schlag bedeutet.

Auf der gleichzeitig tagenden westfälischen Provinzialsynode wurde öffentlich festgestellt, dass eine Reihe von Presbyterien über die Tragweite der Gesetzesvorlage gar nicht genügend unterrichtet waren. Die Vorsitzenden hatten solche Ausführungen unterlassen, so dass es den Gemeinden unmöglich war, ihre Rechte zu verteidigen. Wir sehen darin eine schwere Pflichtversäumnis und eine Nichtachtung des presbyterialen Charakters unserer Kirchenprovinzen und bedauern es lebhaft, dass auch der Vorsitzende, Herr D. König, es nur als „wünschenswert“ bezeichnet hat, dass den Presbyterien von ihren Vorsitzenden solche genaue Mitteilung gemacht worden wäre. Dadurch wird das Vertrauen und das verantwortliche Zusammenarbeiten zwischen der Gemeinde und ihrer Vertretung erschüttert. Trotzdem haben auch in Westfalen gerade die volkreichsten Kreissynoden ihre Stimme gegen das Gesetz abgegeben.

Vor allem ist auf der rheinischen Provinzialsynode von massgebender Seite festgestellt, dass es sich bei der Vorlage um ein formell durchaus mangelhaftes Gesetz handelt. Der Präsident des Evangeli-

schen Oberkirchenrats selbst hat die formelle Mangelhaftigkeit des Gesetzes zugegeben. (S. 41.) Der Vorsitzende der Provinzialsynode hat schlagend nachgewiesen, dass sich in der Vorlage Paragraphen finden, nämlich die §§ 3 und 6, welche mit dem in der Vorlage selbst genannten Zweck des Gesetzes, die „Notlage" anzustellender Pfarrer zu heben, nichts zu tun haben. Er bezeichnet selbst diese Paragraphen als „Fremdkörper" im Gesetz (S. 26), obgleich er für das Gesetz eingetreten ist. Nun halten wir es für ausgeschlossen, dass die Königliche Staatsregierung ein Gesetz bestätigt, dessen formelle Mangelhaftigkeit und innere Zwiespältigkeit von seinen eigenen Vertretern zugegeben wird. Hier rächt sich unseres Erachtens die Eile, mit welcher das Gesetz im vorigen Jahre bei der Generalsynode eingebracht wurde. Von allen Seiten wurde diese überhastende Art unangenehm empfunden. Sie trägt die Schuld daran, dass die nötige Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Gesetzesmotive fehlt. Abgesehen von Gründen rechtlicher Verwaltungspraxis fällt schon ins Gewicht, dass gerade durch das Zusammenschweissen verschiedenartiger Motive der Verdacht bestätigt erscheint, dass es sich bei dem Gesetz nicht nur um ein Hilfswerk für bestimmte Notstände, sondern um eine grundsätzliche Beschränkung des Pfarrerwahlrechts gehandelt hat.

Dieselbe Zwiespältigkeit liegt in der Zusage des Vorsitzenden des Oberkirchenrats an die rheinische Provinzialsynode, das Gesetz mit „schonender, pfleglicher Hand" zur Ausführung zu bringen. Abgesehen davon, dass solche Zusage der westfälischen Synode nicht in gleichem Grad gegeben worden ist, liegt darin eine Trübung der Rechtslage. Der Vorsitzende richtete einen ausdrücklichen Appell an die Präsidenten, „alles zu tun, was eine schonende Handhabung des Gesetzes ermögliche". Demgegenüber betonen wir: entweder ist die Notlage des Oberkirchenrats wirklich so vorhanden, wie sie als Begründung der Vorlage vorausgesetzt wird, dann ist eine schonende Behandlung einer einzelnen Provinz unmöglich; oder es ist eine solche schonende Behandlung möglich, dann ist jene Notlage nicht in dem drückenden Umfang da, der das Gesetz motivieren sollte, und wird der Behörde ein so willkürlicher Spielraum für Eingriffe in die rechtlichen Verhältnisse der Gemeinden eingeräumt, wie er mit den Grundsätzen geordneter Verwaltung unvereinbar ist.

Gerade die Westprovinzen werden ungleich härter von dem Gesetz betroffen, wie alle übrigen in Preussen. Von den insgesamt 393 Stellen, die in Preussen unter das Gesetz (nach § 1) fallen, treffen 184 auf Rheinland und Westfalen. Von 453 Pfarrerstellen in Rheinland, die freies Pfarrerwahlrecht besitzen, fallen 117 unter das Gesetz. Für Westfalen bedeutet die Annahme des Gesetzes die tatsächliche Aufhebung des § 4 der Kirchenordnung; denn die 78 Stellen, welche hier von § 1 des Gesetzes in Anspruch genommen werden, vermindern die Zahl der Stellen mit freiem Pfarrerwahlrecht derart, dass kaum noch die Hälfte der Gemeinden das vom Gesetz

gewährleistete Recht geniesst. Das Gesetz bedeutet eine tatsächliche Veränderung der Substanz der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung.

Die Ungerechtigkeit des Gesetzes selbst haben wir in unserer früheren Eingabe (siehe oben S. 139 ff.), welche beiliegt, im einzelnen nachgewiesen. Wir betonen nochmals, dass vor allem die §§ 3 und 6 von verhängnisvoller Tragweite für das kirchliche Leben sind, da sie nur zur Verstärkung der Verbitterung in den Gemeinden beitragen. Der Grundgedanke des Gesetzes selbst aber, wie er in § 1 ausgedrückt ist, widerspricht dem Wesen unserer evangelischen Kirche. Um unseres Gewissens willen protestieren wir laut gegen diese Einführung eines Vermögenszensus in unseren Gemeinden, wonach dann ihre Rechte abgewogen werden sollen. Es ist ein schreiendes Unrecht, wenn auf Kosten der allgemeinen aus Staatssteuermitteln zusammenfliessenden Beträge die Rechte armer Gemeinden verkürzt und die junger sich bildender Gemeinden beschränkt werden sollen. Wenn der Präses der rheinischen Provinzialsynode es so dargestellt hat, als ob es sich künftig bei den armen Gemeinden nur um „einen Verzicht auf eine jeweilige Ausübung eines Rechtes" handle (S. 31), so wird wohl niemand mit Recht einen zwangsmässig vorgeschriebenen Verzicht einem freiwilligen Opfer gleichsetzen. Gerade diesen Weg eines freiwilligen Verzichts sämtlicher Gemeinden auf einen Teil ihres Rechts, der von der rheinischen Synode aus eigenem Antrieb vorgeschlagen wurde, hat der Oberkirchenrat abgelehnt, obgleich er nicht nur verwaltungsrechtlich viel einfacher gewesen wäre, sondern auch die oberste Behörde selbst vor dem Verdacht geschützt hätte, als ob es ihr nur um Erweiterung diskretionärer Vollmacht zu tun wäre.

Die Bereitwilligkeit, einem kirchlichen Notstand abzuhelfen, war und ist vorhanden. Freilich ist der statistische Nachweis für den Umfang dieses Notstandes bis heute nicht einwandfrei erbracht. Der Präses der Provinzialsynode hat in Neuwied selbst anerkannt, dass für die Versorgung der Geistlichen der Inneren Mission eine rechtliche Verpflichtung des Kirchenregiments nicht vorliege (S. 16). Wir machen schon heute auf die Folgen einer solchen neuen Rechtslage aufmerksam, die nicht zu übersehen sind. Ferner hat die Kommission unwiderleglich darauf hingewiesen, dass durch eine genauere Kontrolle der Zentralinstanz manche Wünsche der Provinzialinstanzen (Konsistorien) den Anforderungen der Landeskirche sich unterordnen lassen. Ferner machen nach statistischem Ausweis von 100 Auslandspfarrern über 1/4 gar keinen Gebrauch von ihrem Recht, in der heimischen Gemeinde wieder nach kurzer Zeit angestellt zu werden. Endlich verweisen wir, das sog. Hilfspredigerelend betreffend, auf die Koblenzer Korrespondenz der Kölnischen Zeitung Nr. 1114, wo scheinbar halbamtlich mitgeteilt wird, dass nur 13 Kandidaten (gegen 40 bis 50 in früheren Jahren) zur Prüfung sich gestellt haben, dass eine Reihe auswärtiger Hilfsprediger im Rheinland auf Anstellung wartet,

dass endlich anlässlich der zu erwartenden Besoldungsregulierung und der Emeritierung verschiedener Geistlichen eine Reihe Plätze für die Hilfsprediger frei werden.

Nehmen wir das alles zusammen, so glauben wir nicht, dass es im Interesse der Königlichen Staatsregierung liegt, in demselben Augenblick, in welchem dem preussischen Landtag eine organische Erweiterung des Wahlrechts als der Wille des Königs verkündet wird, innerhalb der kirchlichen Gesetzgebung einem mit formellen Mängeln belasteten Gesetz, das auf Einschränkung des kirchlichen Wahlrechts abzielt, zur staatlichen Anerkennung zu verhelfen. Wir glauben nicht, dass es im Interesse des Staates liegt, das kirchliche Interesse zu vermindern. Solche Minderung ist die unausbleibliche Folge dieses Gesetzes, da die Gemeindevertreter damit das eine ihrer beiden einzigen Rechte verlieren, das freie Pfarrerwahlrecht, und nur das Steuerbewilligungsrecht behalten. Das an sich schon kleine Gebiet des freien Pfarrerwahlrechts in Preussen würde dadurch so sehr verengt, dass es zur Ausnahme herabgedrückt wird. Wir sind gewiss, dass die Königliche Staatsregierung eine Änderung, welche im Erfolg einer Umgestaltung der kirchlichen Verfassung in Rheinland und Westfalen gleichkommt, ohne solche Verfassungsänderung nicht zulassen kann. Wir sind gewiss, dass dieselbe Staatsregierung, welche in Weitherzigkeit und Opferwilligkeit den Pfarrern die so erwünschte Pfarrbesoldungserhöhung gewährt, gleichzeitig einem Gesetz die Rechtskraft versagen wird, das bei den evangelischen Gemeinden, welche die Mittel für jene Pfarrbesoldung aufzubringen haben, lebhaftestem Widerwillen begegnet. Wir sind gewiss, dass der preussische Staat, der alten Grundgedanken Steins eingedenk, die Landeskirche vor einem solchen Rückschritt bewahren wird.

Köln, den 2. November 1908.

Eines hohen Staatsministeriums ehrerbietigste

Professor Dr. Geffcken, Hochschulprofessor, Köln. Pfarrer Lic. theol. Traub, Dortmund. Geh. Justizrat Ottomar Müller, Oberlandesgerichtsrat, Mitglied des Reichstages, Köln.

Landgerichtsrat Dr. Clausius, Köln.

An das Königliche Staatsministerium in Berlin,
z. H. des Königlichen Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

(Christliche Freiheit 1908, S. 726—728)

Eine Antwort des Staatsministeriums auf diese Eingabe ist bis jetzt noch nicht erfolgt. Und ebensowenig hat die Vorlage bis jetzt Gesetzeskraft erlangt.

Die Stellung der preussischen Kirchenbehörde zur Gemeinschaftsbewegung.

Eine äussere Gefahr für unsere Gemeinschaftsbewegung und für die Gewissensfreiheit überhaupt in Deutschland, bes. in Preussen. Von Pastor Krawielitzki-Vandsburg i. Westpr. Bruno Sellin, Buchdruckerei, Berlin S. Flugblatt, 8 Seiten.

Auf der Warte, 1908, Sondernummer, 14 Seiten.

Talitha kumi! 1907, Nr. 21—23. — 1908, Nr. 24—27.

Edel, E., Kirchliche Bedenken gegen Gemeinschaft im Lichte der Wahrheit. Neumünster.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1908, S. 813—815. 911 bis 913. 1154f. — 1909, S. 259.

Die Reformation 1908, S. 583—586. 586—588. 600—604. 607f. 624. 639f. 655f. 736. 767.

Die Christliche Welt 1908, S. 953—956. 1028. 1098f.

Chronik der Christlichen Welt 1909, S. 110. 192.

Preussische Kirchenzeitung 1909, S. 8—10. 19—22. 35—39. 156.

Durch notariellen Vertrag vom 1. November 1900 gründeten in Vandsburg (Westpr.) zehn Personen, unter ihnen der damalige Ortspfarrer Theophil Krawielitzki, einen „Brüderverein“ und zugleich ein „Evangelisches Gemeinschafts-Schwesternhaus“, beidemale G. m. b. H., mit dem Sitz in Vandsburg. Nach den Satzungen und dem Eintrag in das Handelsregister bezweckte der „Brüderverein“: „Gemeinschaftspflege und Evangelisation, insbesondere in Vandsburg und dessen Umgegend, sowie die Errichtung von Gebäuden, welche diesen Zwecken dienen.“ Hingegen gab das „Evangelische Gemeinschafts-Schwesternhaus“ als Zweck der Gesellschaft an: „Kranken-, Armen-, Gemeinschaftspflege und Evangelisation sowie die Errichtung von Gebäuden, welche diesen Zwecken dienen“, was dann durch Beschluss vom 21. Oktober 1901 dahin geändert wurde: „Öffentliche Krankenpflege und Ausübung freier Liebestätigkeit, Leistung aller Liebesdienste der evangelischen Diakonie sowie die Errichtung von Gebäuden, welche diesen Zwecken dienen.“

Beiden Gesellschaften teilte am 25. März 1907 das Amtsgericht Vandsburg mit, dass es beabsichtige, sie von amtswegen im Handelsregister zu löschen, da es sich bei ihnen um eine Religionsgesellschaft handele, die nach Art. 13 der preussischen Verfassung nur durch ein besonderes Gesetz Korporationsrechte erlangen könne, und da deshalb die seinerzeit erfolgte Eintragung ins Handelsregister unzulässig und ohne rechtliche Wirkung gewesen sei. Der Widerspruch beider Gesellschaften wurde im August 1907 durch Beschluss des Amtsgerichtes in Vandsburg zurückgewiesen, woraufhin die Gesellschaften sofort die Beschwerde beim Landgericht in Konitz einreichten.

Dieses schickte am 25. Januar 1908 alle einschlägigen Druckschriften, Akten und Belege an das Konsistorium zu Danzig „mit dem Ersuchen, ein Gutachten darüber erstatten zu wollen, ob die in Vandsburg unter der Leitung des Pastors Krawielitzki bestehende Gemeinschaftsbewegung als eine von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltende religiöse Gemeinschaft anzusehen ist, und namentlich auch darüber, ob die von jener Gemeinschaftsbewegung verbreiteten Lehren den anerkannten Lehren der evangelischen Kirche widerstreiten.“ Das Konsistorium setzte sich zunächst mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin ins Benehmen. Infolge davon verzögerte sich die Antwort, was das Landgericht wieder zu einer Mahnung um Antwort veranlasste. Hierauf bezieht sich die Bemerkung in dem das Gutachten begleitenden Schreiben.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreussen.

Danzig, den 11. Mai 1908.

Auf das gefällige urschriftliche Schreiben vom 29. Januar d. J., welches wir anbei nebst den dazu gehörigen 2 Bänden Akten und einem Band Drucksachen dem Königlichen Landgericht wieder zugehen lassen, haben wir unter dem 1. d. Mts. — J. No. 5415 — bereits bemerkt, dass wir uns in der betreffenden Angelegenheit bei deren weittragender Bedeutung mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrat über das von uns abzugebende Gutachten ins Benehmen gesetzt haben. Nach eingegangenem Bescheid der bezeichneten höchsten landeskirchlichen Behörde fügen wir nunmehr das betreffende Gutachten ergebenst in besonderer Anlage bei.

Unterschrift.

An das Königliche Landgericht Zivilkammer I in Konitz.

Gutachten über die Vandsburger Gemeinschaftsbewegung.

Man wird von der Annahme ausgehen können, dass die in unserer Kirche heute weit verbreitete Gemeinschaftsbewegung auf dem Boden der evangelischen Landeskirche bleiben will und es an und für sich nicht auf eine Separation von ihr absieht. Viele ihrer Leiter und Anhänger erklären gar nichts anderes zu wollen, als durch Evangelisation und Seelenpflege dazu zu helfen, dass mit dem Christentum im Sinne der Landeskirche voller und wirklicher Ernst gemacht werde. Insofern nehmen sie für sich in Anspruch, der Landeskirche zu dienen und deren Zwecke zu fördern.

Bei der Betätigung ihrer Bestrebungen richten die Anhänger der Gemeinschaft die Aufmerksamkeit besonders auf eine sogenannte entschiedene Bekehrung, auf ernstes Streben nach der Vollkommenheit und auf den Zusammenschluss der Bekehrten zur Pflege der Gemeinschaft in gottesdienstlichen Übungen und gemeinsamer Reichsgottesarbeit. In allen diesen Punkten aber ist ihr Verständnis des

Christentums nicht so sehr durch die leitenden Gesichtspunke der deutschen Reformation, die für die Landeskirche massgebend sind, sondern zugleich und bisweilen vorwiegend durch die Ideale der englischen Dissenters bestimmt, die im Methodismus ihren prägnantesten Ausdruck gefunden haben.

Die Bekehrung wird durchgehend nicht als das Resultat allmählicher göttlicher Erziehung verstanden, in der Gott einen jeden seinen Weg führt, sondern als ein einmaliger plötzlicher Vorgang, der sich bei allen in den gleichen bestimmten Formen vollzieht. Im Ideal der Vollkommenheit treten die einfachen sittlichen Pflichten des täglichen Lebens hinter allerlei besonderen Leistungen zurück, namentlich Enthaltungen von erlaubten Genüssen, welche Enthaltungen damit aus dem wichtigen pädagogischen Mittel, das sie sind, zum Selbstzwecke werden. An solche Verschiebung des Ideals knüpft sich dann hier wie immer, bei einzelnen wenigstens, der Wahn, es sei dem Christen möglich, es schon in der Zeit zu völliger sündloser Vollkommenheit zu bringen. Auch das einfache Gottvertrauen, dessen Bewährung in guten und bösen Tagen das eigentliche Rückgrat schlichter und gesunder evangelischer Frömmigkeit bildet, gilt nicht als ausreichend; es soll ergänzt werden und wird gelegentlich wohl auch verdrängt durch das Rechnen auf bestimmte äusserlich kontrolierbare Gebetserhörung und das Warten auf besondere, äusserlich in die Erscheinung tretende, göttliche Fügungen und Führungen wunderbarer Hilfe. Hierzu kommt endlich die Sammlung der so geleiteten und beeinflussten Christen in kleineren Gemeinschaften mit bestimmter Organisation, die sich von den übrigen Gliedern der Landeskirche, als den Unbekehrten, absondern. Damit ist dann der Punkt erreicht, wo die Bewegung sich direkt gegen die Landeskirche wenden kann. Es sind allmähliche Übergänge, in denen so aus dem Streben, der Landeskirche durch Beförderung des entschiedenen Christentums zu dienen, die Tendenz wird, Glieder der Landeskirche durch eine Organisation, die sich neben sie stellt, ihr zu entfremden. Der Mittelgedanke ist dabei der, dass unter dem „entschiedenen Christentum“ etwas spezifisch anderes verstanden wird, als was die Landeskirche darunter versteht.

Nun darf nicht verkannt werden, dass in weiten durch die Gemeinschaftsbewegung angeregten Kreisen diese abweichenden Tendenzen zurücktreten, die Grundlage im wesentlichen keine andere ist als das Christentum der deutschen Reformation, wie es die Landeskirche pflegt, und die Gemeinschaftsleute dann wirklich, wie sie es wollen, zu einem Salz der Gemeinden werden und sie und das christliche Leben in ihnen fördern. Nur in den besonderen, hie und da hervortretenden Akzenten macht sich die Abweichung bemerkbar. Ebensowenig ist aber zu verkennen, dass das fremdartige Element anderwärts mit seinen eigenen neben die Kirche tretenden Ordnungen die Oberhand gewinnt, und sich so eine Richtung entwickelt, die, was

Lehre und Übung der Frömmigkeit betrifft, eine Tendenz gegen die Landeskirche annimmt.

Dieser letztere Typus der Gemeinschaftsbewegung wird namentlich durch zwei Merkmale charakterisiert, die unter sich wieder zusammenhängen. Einmal wird die Betonung der Vorgänge, in denen sich die „Bekehrung" vollziehen soll, der Wert der darauf und die daraus entspringende Lebenshaltung mit ihren sonderlichen Bestrebungen gelegt wird, eine so einseitige, dass sie geradezu zum Widerspruch gegen den Grundartikel des evangelischen Bekenntnisses von der Rechtfertigung durch den Glauben führt. Denn diese bedeutet als Regel der Frömmigkeit, dass der evangelische Christ sein Verhältnis zu Gott nicht auf irgend etwas, was er selber ist, leistet oder erfährt, gegründet weiss, sondern ausschliesslich auf die Gnade Gottes in Christo: Der Glaube, der sich an das Wort hält, das Christus zum Inhalt hat, ist die Grundtatsache des evangelischen Christentums. Und hierzu steht es in eigentlichem Gegensatz, wenn und sobald in der Gemeinschaft das Gewicht ganz auf jene subjektiven Erfahrungen des einzelnen gelegt und die Gewissheit des Heils daraus abgeleitet wird. Ihre Anhänger verbergen sich diesen Gegesatz dadurch, dass sie die betreffenden Erfahrungen und Bestrebungen als in und an ihnen zustandekommende göttliche Wirkungen auffassen. Aber tatsächlich ist es zweierlei, was die Landeskirche verkündigt, und was dieser Typus der Gemeinschaft pflegt: dort der Glaube, der sich ans Wort hält und damit an das, was Gott getan hat und tut, hier allerlei Zustände und Vorgänge im eigenen Innern, die noch dazu oft genug durch künstliche Gefühlssteigerung herbeigeführt und aufrecht erhalten werden.

Das andere Merkmal, das sich von selbst an dies erste anschliesst, ist die vorhin erwähnte Aussonderung aus der Landeskirche. Eben nur die sind Christen, die jene Erfahrungen gemacht haben, an denen das Christentum hängt. Die anderen sind die Unbekehrten, die Landeskirche ein Mischvolk, in dem man nur bleibt, um möglichst viele auf den Weg der Bekehrung und Vollkommenheit zu leiten und damit zum Heil zu führen.

Aus diesen Anschauungen erwächst vor allem die vielfach hervortretende geringere Wertung bezw. Nichtachtung der Taufe. Sie ist für den evangelischen Christen das ihm und überhaupt jedem einzelnen verbürgte Wort göttlicher Verheissung. Überall wo getaufte Christen sind, sieht und erkennt er das Vorhandensein der Kirche an, indem er vertraut, dass alle getauften Christen, die nicht widerstreben oder gleichgültig sind, nach dem Mass ihres Glaubens an Gott teil haben. Davon weiss und will aber der Typus der Gemeinschaft nichts. Nicht die Taufe, sondern eine Geistestaufe, eben der Bekehrung und Vollkommenheit, entscheidet. Und Kirche im wahren Sinne ist nur da vorhanden, wo die so Begnadigten sich zusammenschliessen.

Dass nun die Gemeinschaftsbewegung in Vandsburg diesem der Landeskirche entgegengesetzten Typus angehört oder doch überwiegend zuneigt, ist kaum zu bezweifeln. Zwar mögen ihre Anhänger alle oder doch in ihrer grossen Mehrzahl unserer Landeskirche äusserlich noch angehören. Über sie als einzelne soll hier überhaupt nicht geurteilt werden. Es ist sehr möglich, dass manche unter ihnen wirklich an der Landeskirche hängen und nie aus ihr austreten würden. Als Ganzes hat aber die Vandsburger Gemeinschaftsbewegung in ihrer eine Vereinigung zu besonderen, von den landeskirchlichen Gemeindegottesdiensten getrennten Religionsübungen darstellenden Organisation eine Richtung gegen die Landeskirche. Sie macht dieser, um es so auszudrücken, Konkurrenz, betreibt systematisch Propaganda unter ihren Gliedern und lebt deshalb mit der landeskirchlichen Gemeinde Vandsburg in Streit und Unfrieden. Behaupten die Leiter der Bewegung dort trotzdem auf dem Boden der Landeskirche zu stehen und ihr gerade dienen zu wollen, so ist das eine Selbsttäuschung, die bei dem geschilderten verwickelten Sachverhalt allenfalls noch zu verstehen, aber in Wahrheit eben nichts als eine grosse Täuschung ist.

Die Richtung der Vandsburger Bewegung gegen die Landeskirche hat ihren Halt besonders in der Organisation, die sie sich gegeben, vor allen in den Anstalten des Brüdervereins und des Schwesternhauses, die sie gegründet hat. Das liegt in der Natur der Sache. Die Vandsburger Gemeinschaftsbewegung als Ganzes findet eben in diesen Anstalten ihre Verkörperung. Sie sind auch die eigentlichen Träger der gegen die Landeskirche sich richtenden Tätigkeit.

Die Vertreter der Anstalten lieben zwar, diese in eine Reihe mit den Diakonissenhäusern und ähnlichen Veranstaltungen zu stellen. Die Analogie trifft aber nur äusserlich zu. Wo solche Einrichtungen in der evangelischen Kirche, auch in unserer Landeskirche, bestehen und blühen, erhalten sie den Zusammenhang mit der Kirche aufrecht und suchen das Christentum im Sinne der Kirche zu fördern. Die Vandsburger Anstalten ordnen dagegen alles, Krankenpflege und was es sei, dem einen Zweck unter, ihre Tendenzen zu verbreiten und dafür Propaganda zu machen. Es ist die oben erwähnte Selbsttäuschung, aus der sich erklärt, dass ihre Vertreter diesen Unterschied nicht sehen oder nicht sehen wollen.

So verläuft die Bewegung in einer gewissen Schwebe, sie will in der Landeskirche bleiben und arbeitet doch gegen sie, indem die Mitglieder der Gemeinschaften als geistliche Gesellschaften in anderen von den landeskirchlichen Gemeindegottesdiensten gesonderten Religionsübungen sich vereinigen, wenn schon sie sich daneben — wenigstens in ihrer Mehrzahl — auch an den Gemeindegottesdiensten mit grösserer oder geringerer Regelmässigkeit zu beteiligen pflegen. Das Endergebnis ist nach den bisher gemachten Erfahrungen dieses,

dass entweder ein Nachlassen des schwärmerischen Impulses und damit eine Rückbewegung zur Landeskirche eintritt, oder eine Sekte daraus wird.

(Nach einer Abschrift des Landgerichts Konitz)

Da sich aus der Beweisaufnahme der enge Zusammenhang von „Brüderverein" und „Evangelischem Gemeinschafts-Schwesternhaus" unzweideutig ergab, so hielt es das Landgericht für prozessual zulässig und auch für genügend, das für den „Brüderverein" gewonnene Beweisergebnis auch für die Beschwerde gegen das „Schwesternhaus" zu verwerten. Es nahm beide als Organisation der Vandsburger Gemeinschaftsbewegung und beurteilte sie daher nach den Gesichtspunkten, die ihm das Gutachten des Konsistoriums zu Danzig über die Gemeinschaftsbewegung an die Hand gegeben hatte. Die Gemeinschaftsbewegung betone im Gegensatz zu der allmählichen göttlichen Erziehung die „Bekehrung" als einmaligen plötzlichen Vorgang, und sie veranlasse sodann die in dieser Weise „Bekehrten", sich den „Unbekehrten" gegenüber als geschlossene Masse zusammen zu tun. Dass dem wirklich so sei, ergebe sich erstens daraus, dass Pfarrer Krawielitzki sich genötigt gesehen habe, zwischen Pfarramt und Gemeinschaftspflege zu wählen; ferner aus den Urteilen von Mitgliedern des Gemeindekirchenrates von Vandsburg, dass nach ihrer Auffassung die Vandsburger Gemeinschaftsbewegung der Landeskirche als besondere Vereinigung feindlich gegenüberstehe; schliesslich aus dem Gutachten des Danziger Konsistoriums, das in der Vandsburger Gemeinschaftsbewegung als Ganzem und zwar sofern ihre Organisation eine Vereinigung zu besonderen, von den landeskirchlichen Gemeindegottesdiensten getrennten Religionsübungen darstelle, eine Richtung gegen die Landeskirche gesehen habe. Somit kommt das Landgericht Konitz zu dem Entscheid:

„Der Brüderverein ist eine Gesellschaft, die Gemeinschaftspflege und Evangelisation betreibt. Unter Gemeinschaftspflege ist eine Pflege der kirchlichen Gemeinschaft zu verstehen. Hiernach handelt es sich also um die Begründung einer religiösen Vereinigung zum Zwecke des Zusammenschlusses der „Bekehrten", ferner zur Abhaltung von gemeinschaftlichem Gottesdienst in hierzu zu erbauenden Gebäuden und um Verbreitung der religiösen Grundsätze der Gesellschaft. Eine solche Gesellschaft ist eine Religionsgesellschaft.

Dabei ist unerheblich, ob die Mitglieder der Gesellschaft Mitglieder der evangelischen Landeskirche oder aus ihr ausgetreten sind. Die Gesellschaft hält sich tatsächlich von der Landeskirche getrennt. Sie gehört damit zu den bloss geduldeten religiösen Gesellschaften und bedarf zum Besitze der Korporationsrechte nach Artikel 13 der preussischen Verfassungsurkunde einer gesetzlichen Verleihung, die hier unstreitig bisher nicht erfolgt ist. Der Artikel 13 gilt auch gegenüber den auf Grund des G. m. b. H. G. gegründeten Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft ist nichtig, durfte in das Han-

delsregister nicht eingetragen werden und ist folgeweise gemäss § 144 F.G.G. von amtswegen zu löschen."

(Eine äussere Gefahr für unsere Gemeinschaftsbewegung usw. S. 3)

Diese Zurückweisung der eingereichten Beschwerde durch das Konitzer Landgericht erfolgte am 23. Mai 1908.

Indessen hob das Kammergericht in Berlin, bei dem als letzter Instanz beide Gesellschaften alsbald Beschwerde erhoben hatten, am 1. August 1908 die Beschlüsse des Vandsburger Amtsgerichtes und des Konitzer Landgerichts auf, indem es erklärte:

Wie in diesem Beschluss ausgeführt ist, gehen die Vorinstanzen allerdings mit Recht davon aus, dass die Bestimmung des Art. 13 der Preussischen Verfassung gegenüber den reichsgesetzlichen Vorschriften noch in Geltung ist, und dass daher die Gründung einer Religionsgesellschaft im Sinne des Art. 13 in der Form einer G. m. b. H. unzulässig ist. Die Löschung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung — § 144 R.F.G.G. — ist indessen nur unter den Voraussetzungen der Nichtigkeitsklage, mithin gemäss § 75 des Gesetzes, betr. die G. m. b. H., nur wegen eines Mangels im urkundlichen Inhalt des Gesellschaftsvertrages zulässig. Es genügt daher nicht, dass etwas nach den Ergebnissen der vom Landgericht in der Registersache des „Brüdervereins" veranlassten und auch in der vorliegenden Sache verwerteten Beweisaufnahme das „Evangelische Gemeinschafts-Schwesternhaus" tatsächlich die Ziele einer Religionsgesellschaft verfolgt. Vielmehr kommt es — wie entgegen den Ausführungen der Vorinstanzen hervorzuheben ist — nur darauf an, ob der Gesellschaftsvertrag den Gegenstand des Unternehmens in unzulässiger Weise bezeichnet.

In der vorliegenden Sache ergibt der urkundliche Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht, dass eine Religionsgesellschaft oder geistliche Gesellschaft im Sinne des Art. 13 der Preussischen Verfassung errichtet werden sollte. Es gilt dies sowohl von der ursprünglichen als auch von der abgeänderten Fassung des Gesellschaftsvertrages. Der Begriff der „geistlichen Gesellschaft" scheidet hier ohne weiteres aus, da darunter, wie das Kammergericht in Sachen des „Brüdervereins" ausgeführt hat, nur Klöster, Orden und Stifter fallen, solche aber hier nicht in Frage kommen. Unter „Religionsgesellschaften" im Sinne des Art. 13 der Preussischen Verfassung sind, wie gleichfalls in Sachen des „Brüdervereins" näher dargelegt ist, die geduldeten Kirchengesellschaften des A.L.R. (II 11 § 20 fg.) zu verstehen. Sie bedurften nach dem Landrecht der staatlichen Genehmigung; dies Erfordernis forderte jedoch die Verfassung nicht mehr; dagegen können sie Korporationsrechte, soweit sie dieselben nicht schon früher erhalten hatten, nach der Verfassung nur durch besondere Gesetze erlangen. —

Zu dem Begriff der geduldeten Kirchengesellschaft gehört, dass eine Gemeinschaft sich gesondert von der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft (hier der landeskirchlichen) — also mit eigener kirchlicher Verfassung — zur öffentlichen Ausübung des Gottesdienstes verbindet. Weder der ursprüngliche noch der abgeänderte Gesellschaftsvertrag besagen aber, dass das Evangelische Gemeinschafts-Schwesternhaus eine Gemeinschaft mit eigener kirchlicher Verfassung zum Zwecke der Ausübung des Gottesdienstes sein solle. Aus dem ursprünglichen Inhalt des Gesellschaftvertrages könnten nur die Worte des Art. 3: „Gemeinschaftspflege und Evangelisation" für einen kirchlichen Zweck der Gesellschaft verwertet werden. Der von Mitgliedern der Landeskirche geschlossene Gesellschaftsvertrag ergibt aber nicht, dass die von ihnen zu pflegende religiöse Gemeinschaft eine Sonderung von der Landeskirche im Gemeindeleben und -Verfassung bezwecke, oder dass die zu verbreitenden religiösen Grundsätze andere als diejenigen der Landeskirche seien. In dem abgeänderten Inhalt des Gesellschaftsvertrages fehlen auch die Worte: „Gemeinschaftpflege und Evangelisation." Nach dem abgeänderten Inhalt des Gesellschaftsvertrages ist Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft nur Krankenpflege und Wohltätigkeit.

Ob die Gesellschaft etwa tatsächlich andere Ziele verfolgt, ist für die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage und der Löschung von Amts wegen, die beide einen Mangel im urkundlichen Inhalt des Gesellschaftsvertrages zur Voraussetzung haben, ohne Bedeutung.

(Auf der Warte, Sondernummer, S. 13)

Danach hatte das Kammergericht die Beschlüsse des Vandsburger Amtsgerichtes und des Konitzer Landgerichtes also nur aus formellen Gründen aufgehoben. Dagegen war die Frage, ob die Gemeinschaftsbewegung als eine von der Landeskirche getrennte Religionsgesellschaft zu gelten habe oder ob ihren Gründungen auch ohne besonderes Gesetz die Rechtsfähigkeit zuzuerkennen sei, für die Zukunft durchaus nicht entschieden. Somit konnte das Vandsburger Amtsgericht, als bald darauf auch ein Gemeinschafts-Brüderhaus in Vandsburg die Eintragung als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister beantragte, diese im Anschluss an die früheren Beweisergebnisse verweigern und zur Begründung dieses Urteils erklären:

Das Gemeinschaftsbrüderhaus bildet, wie schon sein Name sagt, die Ergänzung des Gemeinschaftsschwesternhauses. Während letzteres Frauen und Mädchen zu Diakonissen ausbildet, wie seine Geschäftsführer sagen, bildet das Gemeinschaftsbrüderhaus, wie die Geschäftsführer des Brüdervereins angeben, junge Leute aus, höchstwahrscheinlich, dieses ist von den Geschäftsführern nicht gesagt, zu Evangelisten und Laienpredigern.

Drei Gesellschafter des Gemeinschaftsbrüderhauses gehören ausserdem dem Gemeinschaftsschwesternhaus, zwei Gesellschafter

dem Brüderverein als Gesellschafter an. Über die Gemeinschaftsbewegung im allgemeinen und die Vandsburger im besonderen ist durch die erwähnte Beweisaufnahme folgendes festgestellt worden:

Die in der evangelischen Kirche bestehende sogenannte Gemeinschaftsbewegung will im allgemeinen durch Evangelisation und Seelenpflege dazu helfen, dass mit dem Christentum im Sinne der Landeskirche voller und wirklicher Ernst gemacht werde. Dabei legen ihre Anhänger Wert auf eine sogenannte entschiedene Bekehrung, auf ernstes Streben nach der Vollkommenheit und auf den Zusammenschluss der Bekehrten zur Pflege der Gemeinschaft in gottesdienstlichen Übungen und gemeinsamer Reichgottesarbeit. Die so geleiteten und beeinflussten Christen sondern sich in kleineren Gemeinschaften mit bestimmten Organisationen von den übrigen Gliedern der Landeskirche als den Unbekehrten ab. Damit besteht die Gefahr, dass die Bewegung sich direkt gegen die Landeskirche wenden kann und deren Glieder der Landeskirche entfremdet. Die Richtung gegen die Landeskirche hat nach dem in den Akten H.R.B. 2 befindlichen, von dem Königlichen Konsistorium der Provinz Westpreussen im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erstatteten Gutachten, dem auch die obigen Ausführungen entnommen sind, die Vandsburger Gemeinschaftsbewegung. Das Gutachten sagt wörtlich: „Als Ganzes hat die Vandsburger Gemeinschaftsbewegung in ihrer, eine Vereinigung zu besonderen von den landeskirchlichen Gemeindegottesdiensten getrennten Religionsübungen darstellenden Organisation eine Richtung gegen die Landeskirche. Sie macht dieser, um es so auszudrücken, Konkurrenz, betreibt systematisch Propaganda unter ihren Gliedern und lebt deshalb mit der landeskirchlichen Gemeinde Vandsburg in Streit und Unfrieden." Der Gesellschaftvertrag des Brüdervereins bezeichnet denn auch als Zweck „Gemeinschaftspflege und Evangelisation".

Zwei Anhänger der Bewegung, und zwar im Dienst befindliche evangelische Pfarrer, haben auch unter ihrem Eide bestätigt, dass von der Vandsburger Gemeinschaftsbewegung in ihren Bezirken Evangelisation betrieben worden ist. Wenn sie auch diese Evangelisation von ihrem Standpunkt aus als landeskirchliche bezeichnen und ein dritter als Zeuge vernommener Anhänger der Bewegung zur Unterstützung dieser Angabe aus fast allen Provinzen Preussens Pfarrer, Superintendenten und einen Generalsuperintendenten mit Namen aufzählt, die auf dem Standpunkt der Gemeinschaftsbewegung stehen, so steht jedenfalls durch die Aussagen des evangelischen Ortspfarrers und der Mitglieder des Gemeindekirchenrates in Vandsburg fest, dass die von der Gemeinschaftsbewegung in Vandsburg — und um diese allein handelt es sich — betriebene Evangelisation nicht mit, sondern höchstens neben der Kirche erfolgt und die Gemeinschaftsbewegung selbst sich zur evangelischen Kirche in Vandsburg feindlich stellt. Wenn ferner die Gemeinschaftsbewegung sich in einem Schreiben

an das Gericht (Seite 81 der Akten H.R.B. 2) als eine Richtung in der Landeskirche im Gegensatz zu der liberalen Richtung hinstellt, so übersieht sie, dass, soweit bekannt, die liberale Richtung als solche für Einrichtungen, die den gottesdienstlichen mindestens sehr nahe kommen, niemals Rechtsfähigkeit im Gegensatz gegen die Ortsgemeinde beansprucht hat. Nicht unerwähnt soll auch bleiben, was in der Zeitschrift „Die Christliche Welt“ Nr. 39 für 1908 ein dem Registergericht unbekannter Martin Schian, wohl ein Geistlicher, der die Verhältnisse zu kennen scheint, zu der Aufzählung der der Gemeinschaftsbewegung nach der Aussage des einen Anhängers angehörenden Pfarrer, Superintendenten und Generalsuperintendenten, deren Namen er allerdings nicht weiss, sagt. Er schreibt wörtlich: „Leider sind die Namen nicht mitgeteilt; sonst würde sich leicht ergeben, dass ein guter Teil der Genannten mit dieser Charakteristik nicht einverstanden ist, wie jeder Kenner der Verhältnisse weiss.“ Er verbreitet sich auch über die von den Anhängern der Gemeinschaft behauptete Landeskirchlichkeit, indem er folgendes schreibt: „Sie haben . . . . ihre Landeskirchlichkeit in einer Weise betont, die jeden Wissenden überraschen muss. Alle Beweismittel müssen herhalten: die Worte: „innerhalb der Landeskirche“ in den Satzungen des Brüdervereins (soll wohl heissen: in den Satzungen des christlichen Gemeinschaftsbundes für die Provinz Westpreussen), der Brauch, während des Hauptgottesdienstes am Sonntag Vormittag keine Versammlungen zu halten, die Beteiligung am kirchlichen Leben ihrer Heimatgemeinden, insbesondere der Umstand, dass sie sakramentale und amtliche Handlungen nur in der Landeskirche aufsuchen. Natürlich: in solcher Zwangslage holt man gerne alles herbei, was irgend zu eigenen Gunsten angeführt werden kann. Aber das muss doch gesagt werden: die Verfechter der Sache sind hier in ihrem Prozesseifer weiter gegangen, als sie durften. Wenn sie die Bewegung lediglich als eine der drei Richtungen in der Landeskirche (positiv, liberal, Gemeinschaft) hinstellen, wenn sie von ihren gesonderten Abendmahlsfeiern mit einem Mal garnichts mehr zu wissen scheinen, wenn die bedeutende Rolle, welche nichtlandeskirchliche Evangelisten bei ihnen spielen, einfach aus dem Gedächtnis gelöscht erscheint, so erstaunt man.“ Schian wünscht sogar eine vollständige Trennung der Gemeinschaft von der evangelischen Kirche. „Um beider Teile willen: die Landeskirche würde einen Fremdkörper in ihrem Leibe los, und die Gemeinschaften brauchten nicht mehr, was ihnen der Ehrlichkeit willen doch recht sauer werden muss, ihre Landeskirchlichkeit emphatisch zu betonen.“ Man kommt, um das Beweisergebnis unter Übergehung der Schianschen Ausführungen, die nur mitgeteilt sind, um zu zeigen, dass über der Gemeinschaftsbewegung für Uneingeweihte noch ein gewisses Dunkel liegt, deren Richtigkeit aber nicht weiter nachgeprüft werden soll, zu der Feststellung, dass die Vandsburger Gemeinschaftsbewegung eine Richtung gegen die Landes-

kirche hat und sich zu besonderen, von den landeskirchlichen Gemeindegottesdiensten getrennten Religionsübungen vereinigt hat, sich also von der Landeskirche getrennt hält. Damit ist sie aber eine unter Art. 13 der Preussischen Verfassungsurkunde fallende Religionsgesellschaft, die Rechtsfähigkeit nur durch besondere Gesetze erlangen kann.

Was die von der Vandsburger Gemeinschaftsbewegung bisher errichteten Organisationen, der Brüderverein und das Evangelische Gemeinschaftsschwesternhaus, im einzelnen betreiben, kann gleichgültig sein, Tatsache ist jedenfalls, dass in Vandsburg Gebäude errichtet sind, in denen gottesdienstliche Versammlungen der Gemeinschaftsleute abgehalten werden und die Schwestern des Gemeinschaftsschwesternhauses ausgebildet werden.

Auch das Evangelische Gemeinschaftsbrüderhaus soll eine Organisation der Vandsburger Gemeinschaftsbewegung werden. Jedenfalls sollen in ihm junge Leute zu Evangelisten oder Laienpredigern ausgebildet werden, doch kann dieses für die Entscheidung unserer Frage gleichgültig sein, da, wie bereits oben gesagt, die gesamte Vandsburger Gemeinschaftsbewegung sich als eine unter Art. 13 der Verfassungsurkunde fallende Religionsgesellschaft darstellt, mithin auch die einzelnen Organisationen nur Rechtsfähigkeit auf Grund eines besonderen Gesetzes erlangen können. Während aber eine Löschung des zu Unrecht im Handelsregister als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragenen Brüdervereins und Evangelischen Gemeinschaftsschwesternhauses nicht erfolgen kann, weil der urkundliche Inhalt der Gesellschaftsverträge einen Mangel nicht erkennen lässt, liegt die Sache bei dem Evangelischen Gemeinschaftsbrüderhause, dessen Eintragung im Handelsregister erst beantragt, aber noch nicht erfolgt ist, anders. Hier war noch eine Feststellung darüber möglich, dass der von den Gesellschaftern überreichte notarielle Vertrag über eine von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltende Religionsgesellschaft, die nur Rechtsfähigkeit durch einen Gesetzgebungsakt erhalten kann, errichtet worden ist. Mangels eines solchen Gesetzgebungsaktes ist der Vertrag über die Begründung der Religionsgesellschaft nichtig und deshalb zur Eintragung in das Handelsregister nicht geeignet.

(Auf der Warte 1909, Nr. 9, S. 1f.)

Eine Parteibildung in der protestantischen Landeskirche Bayerns.

Die wichtigsten Äusserungen finden sich im Korrespondenzblatt für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern 1906—1908; daneben in Freimunds kirchlich politischem Wochenblatt für Stadt und Land 1907. 1908.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1908, S. 892. 1010. 1010f. 1036. 1059.

Die Reformation 1908, S. 607. 687.

Chronik der Christlichen Welt 1908, S. 449f. — 1909, S. 203—206. 213—221.

Preussische Kirchenzeitung 1908, S. 634. 791—793.

Evangelische Freiheit 1908, S. 204—206.

Protestantenblatt 1908, S. 477f. 907f. 977. 1051. 1099f.

Auf der Wacht 1908, S. 65f. 73f.

Allgemeine Rundschau 1908, S. 681f.

Jahrbuch für die evangelisch-lutherische Landeskirche Bayerns, herausgegeben von Siegfried Kadner 1908, S. 170f. — 1909, S. 150—156.

Noris, Bayerisches Jahrbuch für protestantische Kultur, herausgegeben von Dr. Hans Pöhlmann 1909, S. 104—108.

1.

Dass die moderne Theologie auch unter den Pfarrern der protestantischen Landeskirche Bayerns Anhänger gefunden hatte, war bekannt. Zu Auseinandersetzungen zwischen der alten und der neuen Richtung kam es aber erst, als die Predigtsammlung „Gott und die Seele" der beiden Nürnberger Pfarrer Dr. Geyer und Lic. Dr. Rittelmeyer erschienen war und unerwarteten Anklang fand (1906, 6. Aufl. 1908). Pfarrer Dr. Karl Eichhorn in Ansbach nannte in der Reformationsfestpredigt 1906 die genau bezeichnete Predigtsammlung ein Werk des Halbglaubens und warnte die Gemeinde vor ihr. Auf eigene Hand verlangte daraufhin Vikar Schultheiss in Ansbach in dem Artikel: Eine praktische Frage (Korrespondenzblatt für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern 1906, S. 365 f.) für das Vorhandensein zweier verschiedener Gruppen innerhalb der Landeskirche die offene rechtliche Anerkennung von Seiten des Kirchenregiments; auch wünschte er die Verbindung sämtlicher liberaler Geistlichen der Landeskirche zu einer geschlossenen Partei und stellte als letztes Ziel Agenden- und damit Lehrfreiheit in Aussicht. Indessen stiess Schultheiss mit diesen Forderungen allerseits auf heftigen Widerstand; er verliess Bayern und fand noch vor Jahresschluss eine Stelle als Diakonatsverweser in Gräfenthal bei Probstzella. Um aber auch die Landeskirche vor der von Schultheiss angestrebten Parteibildung zu bewahren, traten schon am 6. Dezember 1906 Geistliche verschiedener theologischer Richtungen in Nürnberg zusammen, und am 8. Januar 1907 kam es zu einer

von positiver Seite angeregten „amtsbrüderlichen Besprechung“ in Nürnberg, an der etwa 150 Pfarrer teilnahmen.

Pfarrer Hermann Steinlein in Ansbach hatte zuvor die folgenden Richtpunkte für die Diskussion aufgestellt:

1. Was beim Einblick in die allgemeine theologische Lage und Entwicklung zu erwarten, und bei reger persönlicher Fühlung mit bayerischen Kollegen schon länger zu beobachten war, ist nunmehr durch verschiedene Erscheinungen der letzten Monate als Tatsache aufgezeigt worden: ein wachsendes Eindringen moderner theologischer Anschauungen in die Kreise der bayerischen Kollegen.
2. a) Es wäre nicht angezeigt, aber auch nicht einmal möglich, die dadurch entstehenden Gegensätze um jeden Preis künstlich zu überbrücken;
   b) doch dürfte gerade in der Gegenwart bei uns in Bayern alles vermieden werden, was dazu beiträgt, Kämpfe der verschiedenen Richtungen ohne dringende Not hervorzurufen, zu verschärfen oder gar zu verbittern. Ist doch unsere Landeskirche zur Zeit schon sowieso vor eine Reihe von schwierigen Fragen und Aufgaben gestellt, z. B. Anbahnung eines erspriesslichen Verhältnisses zwischen der Gemeinschaftsbewegung und der Landeskirche; Selbstbehauptung gegenüber der Macht des Ultramontanismus; lebhaftere Mitarbeit der Protestanten an der christlich-nationalen Arbeiterbewegung; Besserung der bei uns besonders misslichen finanziellen kirchlichen Verhältnisse, damit eine bessere kirchliche Versorgung angebahnt und zugleich dem für uns (infolge der vielen unständigen Stellen) doppelt gefährlichen Kandidatenmangel gesteuert werden kann.
3. Zur Erreichung des unter 2 a (Eingang) aufgestellten Zieles können vielleicht u. a. folgende Massregeln ins Auge gefasst werden:
   a) Negative:
      α) Aufregende Neuerungsgedanken und Wünsche Einzelner sind womöglich nicht sofort im Korrespondenzblatt zu veröffentlichen, sondern zunächst in einem vertraulichen Ausschusse zu besprechen;
      β) notwendig werdende Auseinandersetzungen sind ohne Not weder in die der Gemeinde zugängliche Presse, noch auf die Kanzel zu bringen;
      γ) bei allen Auseinandersetzungen ist es soweit als möglich zu vermeiden, über die persönliche religiöse oder sittliche Stellung des Gegners abzuurteilen.
   b) Positive:
      Einführung von Verbesserungen, durch welche, ohne die Grundlagen unserer Landeskirche zu untergraben, manche Anstösse für moderner Gerichtete beseitigt werden können, z. B. Herstellung einer Übereinstimmung der Kandidatenverpflich-

tung vor den Dekanen mit der Ordinationsverpflichtung; Schaffung von mehr Parallelformularen für die Agende; verschiedene Abänderungen im Landeskatechismus; Umarbeitung des Lehrbuchs von Thomasius für die zwei obersten Gymnasialklassen.

(Korrespondenzblatt für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern 1906, S. 418)

Steinlein selbst sprach als Vertreter der Rechten, Lic. Dr. Rittelmeyer als der der Linken. Die Verhandlungen gipfelten in dem doppelten Wunsche, die bayerische Landeskirche möchte vor einem die kirchliche Arbeit störenden Parteiwesen bewahrt bleiben und etwa unvermeidliche Kämpfe zwischen positiven und freier gerichteten Theologen möchten im Geiste der gegenseitigen Achtung und Verständigung geführt werden, so dass ein Zusammenwirken an den grossen praktischen Aufgaben des kirchlichen Lebens fernerhin möglich sei. Die Einladenden wurden aufgefordert, gegebenenfalls als Ausschuss eine ähnliche Versammlung einzuberufen.

2.

Gegen diese Haltung sprach sich eine auf einer Nürnberger Konferenz beschlossene Erklärung aus, die am 11. März 1907 im Korrespondenzblatt veröffentlicht wurde und zu der sich nach und nach etwa 100 Pfarrer bekannten:

Angesichts der gegenwärtigen Lage unserer Landeskirche und der zu Tage tretenden Auffassungen und Bestrebungen, die teils lediglich theologische Sondermeinungen da sehen wollen, wo es sich in Wahrheit um grundlegliche Glaubensfragen handelt, teils auf eine Zurückstellung der vorhandenen Glaubensgegensätze abzielen, die nach unserer Überzeugung die Wahrhaftigkeit und Gesundheit unseres kirchlichen Lebens gefährden müsste, fühlen wir uns um der Ehre unseres Herrn und des Heils der Seelen willen gedrungen, Folgendes zu erklären:

Wir kennen keinen anderen Grund für unsere gesamte Amtsführung, als das klare Zeugnis von den Heilstatsachen, wie sie in Gottes Wort gegeben und im Bekenntnis der Kirche dargelegt sind, von unserem Heiland Jesus Christus, dem wahrhaftigen Sohn Gottes, der Mensch geworden, für unsere Sünde gestorben, um unserer Gerechtigkeit willen auferweckt ist, und nun zur Rechten der Majestät erhöht seine Kirche durch seinen heiligen Geist regiert, bis er wiederkommen wird in Herrlichkeit. Eine von diesem Grund abweichende kirchliche Tätigkeit vermögen wir und, wie wir Ursache haben, anzunehmen, sehr viel unserer Amtsbrüder in Bayern, bei allem Entgegenkommen gegen einzelne suchende Brüder, nicht als geeignet anzuerkennen, die Gemeinde Jesu Christi wahrhaft zu bauen. Sie würde daher das brüderliche Zusammenhalten und das einmütige Zu-

sammenwirken der Geistlichen unserer Landeskirche ernstlich beeinträchtigen, ja auf die Dauer unmöglich machen.

Um so herzlicher ist deshalb unser Wunsch und unser Gebet, dass der Herr der Kirche alles innerliche Ringen und Wachsen bei uns und unseren Amtsbrüdern zu dem Ziele einmütigen Bekenntnisses gelangen lasse.

(Korrespondenzblatt für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern 1907, S. 74 f.)

Auf Grund dieser Nürnberger Erklärung lud ein provisorisches Komitee für den 4. September 1907 zu einer Versammlung in Ansbach ein, die infolge der starken Erregung von mehr als 200 Pfarrern besucht wurde. Den Vorsitz führte Kirchenrat Nägelsbach aus Erlangen, die Referate hielten Pfarrer Sperl aus Vohenstrauss, Rektor D. Bezzel aus Neudettelsau, Pfarrer Braun von Oberaltertheim. Von ihnen sprach Bezzel mit grossem Nachdruck über die „Notwendigkeit persönlicher Irenik bei den gegenwärtigen kirchlichen Kämpfen“, wobei er die moderne Richtung zu verstehen suchte als „eine Reaktion gegen die vielfach eingetretene Überspannung der Begriffe, eine Reaktion gegen die Sicherheit, der man sich hingegeben und in der man die Rechtgläubigkeit als Annexum unserer Landeskirche betrachtet hat, eine Reaktion gegen den obrigkeitlich patentierten Optimismus, dass alles aufs beste bestellt sei in unseren Gemeinden“ (Korrespondenzblatt für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern 1907, S. 290 u. S. 345—347. 353—355). Eine neue Parteiorganisation und regelmässige Zusammenkünfte wurden von der Versammlung abgelehnt. Auch eine erneute ausdrückliche Protesterklärung schien nach der Nürnberger Erklärung vom 11. März 1907 nicht mehr nötig. Unter den 7 in den Ausschuss gewählten Geistlichen überwogen die Anhänger der in Freimunds kirchlich politischem Wochenblatte zu Worte kommenden Richtung.

Diese streng konfessionelle Gruppe, die ihren Mittelpunkt in der „Gesellschaft für innere und äussere Mission im Sinne der lutherischen Kirche“ findet, war aber mit dem Ergebnis der Ansbacher Versammluug wenig zufrieden. „An der Versammlung in Ansbach ist trotz erfreulicher Eindrücke, die man dort gewann, zu beanstanden, dass sie gar keine praktische Folgerung gezeitigt hat. Wenn dieselbe auch keine bindenden Beschlüsse gefasst hat, so war doch binnen kurzem für die einzelnen Teilnehmer Gelegenheit gegeben, zu zeigen, dass sie den Gegensatz nicht verschleiern wollen.“ Gemeint war das Jahresfest des Landesvereins für Innere Mission am 11. September zu Nürnberg, wo der altgläubige Kirchenrat Nägelsbach und der modern gerichtete Hauptprediger Dr. Geyer zusammenwirkten. „Wenn man sich in den kirchlichen Vereinigungen unbedenklich mit den Modernen zusammentut, so arbeitet man damit einfach der Gleichberechtigung der gegensätzlichen Richtungen in der Kirche vor, und zwar in voller Freiwilligkeit. Eine Vereinigung positiver Geistlicher vermag nicht durchzusetzen, dass ein Irr-

gläubiger von seinem Amt entfernt wird, aber gegen dessen Teilnahme an der Leitung kirchlicher Vereine sollte man doch durch Wort und Tat Verwahrung einlegen.“ (Freimunds kirchlich politisches Wochenblatt 1908, S. 3.) Damit war die Richtung angegeben, in welcher die streng konfessionelle Gruppe vorzugehen gedachte.

Bei dem Bibelfestgottesdienst in Nürnberg am 17. Juni 1908 predigte wieder ein Moderner, Pfarrer Pürckhauer aus Regensburg. Seine Predigt fand vielfach Anerkennung. Dagegen wurde ihm in den Kreisen der Altgläubigen vorgeworfen, dass er den göttlichen Charakter der Bibel nicht genügend betont, hingegen den Ergebnissen der modernen Bibelforschung und Bibelkritik in weitgehendem Masse Rechnung getragen habe. Auch wurde hervorgehoben, dass diese Berufung Pürckhauers als Prediger auf den Einfluss des 2. Vorsitzenden des Bibelvereins, Pfarrer Dr. Geyer, zurückgehe. Immerhin überraschte es, dass der von der Ansbacher Versammlung vom 4. September eingesetzte Ausschuss sich nunmehr entschloss, gegen Geyer, Rittelmeyer und ihre Freunde sogar direkt vorzugehen.

Im Auftrage des Ausschusses hatte nämlich Kirchenrat Nägelsbach in Erlangen unterm 24. Juni 1908 einer Anzahl von Geistlichen streng vertraulich den Entwurf eines Rundschreibens vorgelegt. Es sollte mit Unterschriften versehen den Verwaltungsausschüssen des Zentralbibelvereins und des Landesvereins für Innere Mission eingereicht werden und beide veranlassen, Männer, die nicht auf dem Standpunkt der Erklärung vom 11. März 1907 stünden, weder mit leitenden Stellungen in den Vereinen zu betrauen, noch sie zu Predigten bei Vereinsfesten zu berufen. Die Ausschussmitglieder hofften, obwohl sie selbst keine Mitglieder des Bibelvereins waren und dem Landesverein für Innere Mission zum Teil sogar ablehnend gegenüberstanden, durch diese Massregel zu verhindern, dass die beiden aus der Zeit des Wiedererwachens des kirchlichen Lebens stammenden Vereine in andere Hände kämen.

Von diesem vertraulichen Vorgehen gab zuerst Geyer nicht ohne Einverständnis des Kirchenrats Nägelsbach Kunde durch folgende Erklärung:

> Herr Kirchenrat Nägelsbach-Erlangen versendet im Namen eines Ausschusses, dem ausser ihm selbst Rektor D. Dr. Bezzel-Neuendettelsau und die Kollegen Braun-Oberaltertheim, Dr. Eichhorn-Ansbach, Eichhorn-Erlangen, Sperl-Vohenstrauss und Stirner-Rothenburg angehören, ein gedrucktes Rundschreiben, das auf einem etwas ungewöhnlichen Wege meine Entfernung von der Vorstandschaft des Landesvereins für Innere Mission bewirken soll.
>
> Ich habe nicht den Eindruck, als ob lediglich die Liebe zum Landesverein und der Wunsch, seine schönen, aufblühenden, neuen Anstalten in Rummelsburg zu fördern das Schreiben diktiert hätten, und bedaure, dass tatsächlich am Landesverein, als wäre er ein corpus vile, ein parteitaktisches Experiment gemacht wird.

Hiebei irgendwie aktiv oder passiv beteiligt zu sein, widerstrebt mir und ich bin nicht geneigt, durch die Weiterführung einer von mir nicht gesuchten, aber bisher willig getanen Arbeit ein ebenso heilsames als notwendiges Liebeswerk zu gefährden. Ich habe deshalb die Stelle eines Vorsitzenden niedergelegt und bitte alle für den Landesverein bestimmten Zusendungen einstweilen an unseren Vereinsgeistlichen Herrn Pfarrer Scholler in Nürnberg zu richten.

In dem Nägelsbachschen Rundschreiben kann man die Andeutung finden, dass die oben genannten Herren und ihre Gesinnungsgenossen den Landesverein fortan nicht mehr unterstützen wollen, wenn an seiner Leitung Männer beteiligt sein sollten, deren theologische Richtung ihnen bedenklich erscheint. Sollte insonderheit der Hinweis auf die Kollekte so gemeint sein, so möchte ich jedenfalls umgekehrt alle meine Freunde auf das herzlichste und dringendste bitten, dem Landesverein ihre Teilnahme und Liebe auch dann zu bewahren, wenn der Wechsel in der Vorstandschaft ihren persönlichen Wünschen nicht ganz entsprechen sollte.

Nürnberg, 2. August 1908.

Chr. Geyer, Hauptprediger.

(Korrespondenzblatt für die evang.-luth. Geistlichen in Bayern 1908, S. 252)

Im Anschluss daran folgte sofort die Veröffentlichung des Nägelsbachschen Briefes samt dem als Anlage beigegebenen Entwurf des Rundschreibens.

Streng vertraulich.

Im Auftrage des von der Ansbacher Versammlung vom 4. September v. J. eingesetzten Ausschusses, dem ausser mir Rektor D. Dr. Bezzel-Neuendettelsau und die Kollegen Braun-Oberaltertheim, Dr. Eichhorn-Ansbach, Eichhorn-Erlangen, Sperl-Vohenstrauss und Stirner-Rothenburg angehören, lege ich Ihnen den Entwurf einer Eingabe vor, die gleichlautend an den Verwaltungsausschuss des Bibelvereins und an den Ausschuss des Landesvereins für innere Mission gerichtet werden soll, und bitte, wenn Sie zustimmen, mir dies kund zu geben. Wir wären auch dankbar, wenn Sie eine möglichst grosse Anzahl solcher Kollegen hiezu veranlassten, die die Erklärung vom 11. März 1907 nicht unterschrieben haben. Sollte jemand seinen Namen nur für eine der beiden Eingaben zur Verfügung stellen wollen, so möge dies bemerkt werden. Eine Veröffentlichung der einzelnen Unterschriften ist nicht beabsichtigt. Die Eingaben sollen Anfang September an ihre Adresse befördert werden.

Erlangen, den 24. Juni 1908.

Kirchenrat Nägelsbach.

I. An den Verwaltungsausschuss des Zentralbibelvereins für die protestantische Kirche in Bayern.

II. An den Ausschuss des Landesvereins für innere Mission in der evangelisch-lutherischen Kirche Bayerns.

In Nr. 10 des vorigen Jahrgangs des Korrespondenzblattes für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern, vom 11. März 1907, haben wir eine Erklärung veröffentlicht, wonach wir eine kirchliche Tätigkeit, die nicht auf dem klaren Zeugnis von den in Gottes Wort gegebenen und im Bekenntnis der Kirche dargelegten Heilstatsachen ruht, nicht für geeignet anzuerkennen vermögen, die Gemeinde Jesu Christi wahrhaft zu bauen, und worin wir von einer jenen Grund verlassenden Amtsführung sagen, sie würde das brüderliche Zusammenhalten und das einmütige Zusammenwirken der Geistlichen unserer Landeskirche ernstlich beeinträchtigen, ja auf die Dauer unmöglich machen.

Dieses Zusammenhalten und Zusammenwirken nun dürfte der von Ihnen geleitete Verein zu einer seine erspriessliche Wirksamkeit wesentlich mit bedingenden Voraussetzung haben. Wir müssen deshalb die dringende Bitte an Sie richten, Geistliche, von denen bekanntermassen in weiten Kreisen unserer Landeskirche ernstlich bezweifelt wird, ob ihre Amtsführung auf jenem Grunde beharrt, nicht mit massgebenden Verrichtungen in Ihrem Verein zu betrauen und, soweit das schon geschehen ist, bei der nächsten Wahl von ihnen abzusehen, auch wenn sie im übrigen noch so tüchtig und noch so geeignet dazu erscheinen sollten.

Ebenso bitten wir Sie auch, Geistliche dieser Art nicht zu Predigern bei Ihren Vereinsfesten zu berufen.

Wir sind gewiss, mit dieser Bitte zugleich auch ein ernstes Anliegen sehr vieler solcher Glieder unserer Gemeinden zu vertreten, die bisher Ihrem Verein ihre Teilnahme zugewendet haben und von denen Ihr Verein dies auch für die Zukunft wünschen muss.

Und auch abgesehen von dem Gedeihen Ihres Vereins müssen wir auf unserer Bitte schon deshalb bestehen, weil wir darin, dass Geistliche, deren Tätigkeit dem angedeuteten Bedenken begegnet, mit an der Spitze Ihres Vereins stehen oder als Prediger bei seinen Festen auftreten, einen Ausdruck jener Bestrebungen erblicken, die auf eine Zurückstellung der vorhandenen Glaubensgegensätze abzielen und dadurch nach unserer in der oben angeführten Erklärung ausgesprochenen Überzeugung die Wahrhaftigkeit und Gesundheit unseres kirchlichen Lebens gefährden.

Schon aus diesem Grunde stellen wir alle an Sie diese Bitte, obgleich einige von uns mit Ihrem Verein nur durch Vornahme der gestatteten Sammlung in Verbindung stehen.

Schliesslich ersuchen wir Sie, seinerzeit an den mitunterzeichneten Kirchenrat Nägelsbach in Erlangen gütigst Bescheid darüber gelangen zu lassen, ob und wie Sie unserer Bitte entsprochen haben oder zu entsprechen gedenken.

(Nach dem Original-Einzeldruck)

Beide Rundschreiben gingen in fast wörtlicher Übereinstimmung unter einander und mit dem Entwurfe unterm 5. September 1908 an die beiden Vereine ab. Das an den Ausschuss des Landesvereins für Innere Mission in der evangelisch-lutherischen Kirche Bayerns (Betreff: Leitung des Vereins) hatte 123 Unterschriften erhalten, das an den Verwaltungsausschuss des Zentralbibelvereins für die protestantische Kirche in Bayern (Betreff: Leitung des Vereins und Festpredigten) sogar 136.

Kirchenrat Nägelsbach begründete das parteitaktische Vorgehen seiner Freunde in einem Aufsatz:

Zu den Eingaben an die Ausschüsse des Zentralbibelvereins und des Landesvereins für Innere Mission.

Es ist in der Tat ein ganz ungewöhnliches Vorgehen, das des Ausschusses der vorjährigen Ansbacher Septemberversammlung, das die Erklärung des Herrn Hauptprediger Dr. Geyer in der vorigen Nummer des Korrespondenzblattes veranlasst hat, und das infolge dieser Erklärung in derselben Nummer durch Abdruck des an unsere Freunde vertraulich ergangenen Rundschreibens samt dem Wortlaut der beabsichtigten Eingaben an die Ausschüsse des Zentralbibelvereins und des Landesvereins für Innere Mission hat veröffentlicht werden müssen.

Aber das ungewöhnliche Vorgehen entspricht der ungewöhnlichen kirchlichen Lage, in der wir uns zur Zeit befinden. Zwar handelt es sich um kein besonderes einzelnes Vorkommnis der jüngsten Zeit, abgesehen von der letzten Bibelfestpredigt, die allerdings zu unserem Entschluss sehr wesentlich mit beigetragen hat. Aber auch ohne sie wären wir höchstwahrscheinlich in der durch jene Eingaben bezeichneten Richtung vorgegangen. Wenn jemand eine Last abwirft, die er eine Zeit lang getragen hat, so hat es keinen Sinn, zu fragen, was sich denn an der Last in den letzten Augenblicken verändert habe, da er sie doch vor kurzem noch ruhig trug.

Das nun, was wir nicht länger meinten still ertragen zu sollen, ja zu dürfen, ist die unwahre Verschleierung und ungesunde Überklebung der neuerdings die Geistlichkeit unserer Landeskirche durchziehenden tief gehenden Glaubensgegensätze. Was seit Menschengedenken unserer Landeskirche fremd war, was man eine Zeit lang auf vorübergehende innerliche Entwickelungszustände einzelner zurückführen mochte, das ist nachgerade bei uns wie in andern Landeskirchen zu einem Stand der Dinge geworden, mit dem man endgültig rechnen muss: das Auseinandergehen der Geistlichkeit in zwei Lager, in denen man wesentlich verschieden zu christlichen Glaubensfragen steht.

Dr. Geyer redet in seiner Erklärung von Männern, deren theologische Richtung uns bedenklich erscheine. Damit bezeichnet er seine Auffassung des Gegensatzes und die auf jener Seite übliche. — Wir aber haben ja gerade dies in unserer Erklärung vom 11. März 1907,

auf die auch unsere jetzigen Eingaben ausdrücklich Bezug nehmen, vor allem betont, dass wir nicht bloss den Unterschied theologischer Sondermeinungen, sondern Glaubensgegensätze vorliegen sehen, und zwar solche von grundleglicher Art.

Ob man seine Sünde als Schuld vor Gott empfinden müsse, oder ob es genüge, dass man von inneren Lebenshemmungen irgend welcher Art befreit zu sein wünscht; ob man sich der Vergebung der Sünden auch dann getrösten könne, wenn man die Sühnung durch Christi Blut als unnötig ablehnt; ob unser Verhältnis zu Jesu das zu einer jetzt lebenden, uns wirklich nahen göttlichen Person sei, oder ob es wesentlich nur in einer sozusagen lebendigen Vergegenwärtigung eines der Vergangenheit angehörigen menschlichen Lebensbildes bestehe; ob eine vom heiligen Geist gewirkte Setzung neuen Lebens unbedingt und für alle notwendig sei, oder ob sichs bloss um geistige Eindrücke handle, wie sie eben von starken Persönlichkeiten überhaupt auszugehen pflegen; ob eine Vollendung der irdischen Dinge auf dem Wege allmählicher, ununterbrochener Entwickelung zu erwarten sei oder ob man an der Erwartung einer wunderbaren, den natürlichen Lauf der Dinge durchbrechenden Wiederkunft Christi festhalten müsse: dies und ähnliches sind uns keine Fragen, die bloss der denkende Geist aufwirft, sondern solche, deren endgültige Beantwortung letztlich in der verschiedenen religiös-sittlichen Beschaffenheit und Willensrichtung des meschlichen Herzens wurzelt, und bei deren Bejahung oder Verneinung oder auch auf Lösung verzichtenden Zurückstellung vor der Gemeinde uns das Heil der Seelen ganz unmittelbar in Frage kommt.

Unangetastet soll von unserer Seite jede ehrliche, persönliche Überzeugung des Gegners bleiben. Unaufgegeben soll auch die Hoffnung sein, dass sich im Lauf der Zeit durch Gottes Gnade recht viele von der einen zur anderen innerlichen Stellung suchend und kämpfend hindurcharbeiten. Aber was uns unmöglich ist, das ist das ausdrückliche oder stillschweigende Zugeständnis, dass man über diese Unterschiede im praktischen kirchlichen Leben auf die Dauer hinwegsehen, dass man in brüderlicher Eintracht gemeinsam an der Erbauung der Kirche Christi arbeiten könne, auch wenn in Bezug auf jene Fragen der eine das Gegenteil vom andern lehrt und predigt, oder auch, wenn der eine vor seiner Gemeinde jene Fragen als Hauptfragen des Heils behandelt, der andere dagegen sie so bespricht oder durch Stillschweigen darüber den Eindruck hervorruft, als seien es rein menschliche Meinungsverschiedenheiten ohne tiefere religiöse Bedeutung.

Wer dieses Zugeständnis uns zumutet, der mutet uns nicht bloss Duldsamkeit zu, sondern Verleugnung unserer Glaubensüberzeugung, weil eben die Gewissheit von der religiösen Wesentlichkeit und Wichtigkeit jener Punkte einen Bestandteil unserer Glaubensüberzeugung bildet. Wir stehen solcher Zumutung nicht anders gegenüber, als

etwa Luther einem gegenübergestanden wäre, der ihm sagte: Du sollst ja deine Ansicht, dass der Mensch allein aus Gnaden durch den Glauben gerecht und selig wird, behalten und lehren dürfen, aber du sollst mit denen in der Kirche brüderlich zusammenwirken, die den Ablass als ein besseres Mittel, vor Gott gerecht zu werden, anpreisen oder die ihre Zuhörer in der Schwebe lassen, was besser sei, Glaube oder Ablasskaufen.

Nun steht ohne Zweifel die praktische Beantwortung der Frage, was in unserer Landeskirche im Rahmen der eigentlichen Amtsführung zu gestatten oder zu ertragen sei, dem Kirchenregiment zu. Und unser Ausschuss hat beschlossen, in diesem Stadium der Dinge, hauptsächlich mit Rücksicht auf die nächstjährige Generalsynode dem Kirchenregiment in die überaus schwierige Bewältigung seiner Aufgaben nichts dreinzureden.

Aber anders steht es auf dem Gebiet der freiwilligen kirchlichen Vereinstätigkeit. Hier sind wir, weil zum Mitreden und Mithandeln befugt, auch für den Stand der Dinge mit verantwortlich. Hier kommt auch der amtliche Zwang nicht in Betracht, der so leicht auf der einen Seite Märtyrer schafft und auf der anderen Seite Heuchler züchtet. Hier also gingen wir daran, unsererseits darauf hinzuwirken, dass doch einigermassen klare Verhältnisse geschaffen und ein Stand der Dinge nicht länger geduldet werde, der auf eine feierliche, öffentliche Anerkennung der Gleichberechtigung der sogenannten Richtungen hinausläuft.

Ein solcher Stand der Dinge erscheint uns aber gegeben, einmal in der Berufung von Predigern bei den Vereinsfesten, die den von uns zu bekämpfenden Standpunkt auf der Kanzel vertreten, und sodann — womit übrigens dieser erste Punkt auch innerlich zusammenhängt — in der Bekleidung eines Vorstandspostens durch einen Geistlichen, der, wenn er auch persönlich eine relativ massvolle Haltung einnimmt, doch allgemein als Führer und Bannerträger der Neologie in unserer Landeskirche betrachtet wird.

Es liegt auf der Hand, dass der religiöse Standpunkt des Vorsitzenden oder theologischen Mitvorstandes eines kirchlichen Vereins nicht ohne praktische Bedeutung für seine Amtsführung sein kann. Es braucht sich ja z. B. nur um die Neuanstellung und Auswahl von solchen Vereinsbeamten zu handeln, die zu religiöser Tätigkeit berufen sind, selbstverständlich fällt dabei die Stimme des Vorsitzenden wesentlich ins Gewicht.

Aber das steht uns nicht im Vordergrund: Im Vordergrund steht uns die Frage, ob ein Geistlicher in der breitesten Öffentlichkeit als Vertrauensmann der ganzen Landeskirche dastehen und wirken darf, der Anschauungen vertritt, die in weitesten Kreisen eben dieser Landeskirche als dem echten evangelischen Christentum fremd und seiner Pflege abträglich erachtet wird.

Daraus folgt zum ersten, dass unser Vorgehen, mag es immerhin dem Gegner als ein parteitaktisches Experiment, wie Dr. Geyer sagt, erscheinen, doch einen über alle blosse Parteitaktik hoch hinausgehenden, sehr ernsten Hintergrund hat, der es sehr wohl rechtfertigt, dass wir vor der Möglichkeit nicht zurückscheuen, es möchte unter Umständen der Landesverein für Innere Mission vorübergehend in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Verantwortung dafür trügen die, die seinerzeit bei der Wahl des Vorsitzenden die immerhin voraussehbare Entwicklung der Personen und der kirchlichen Lage nicht in Rechnung gestellt haben. Hoffentlich gelingt es, trotz dieser Vorstandskrisis den Verein und seine Anstalten vor Schädigungen zu bewahren.

Übrigens sei betont, dass in den Eingaben der Hinweis auf die den beiden Vereinen bewilligten Sammlungen durchaus nicht so gemeint ist, wie Herr Dr. Geyer als möglich annimmt, sondern dass dadurch lediglich die Unterschriften auch solcher Geistlichen begründet werden sollten, die nicht Mitglieder des Landesvereins für Innere Mission sind.

Und zum andern dürfte aus obiger Darlegung erhellen, wie weit unser Vorgehen davon entfernt ist, rein persönlichen Charakter zu tragen. Es trägt ihn weder in Bezug auf Herrn Dr. Geyer, noch in Bezug auf uns, die Ausschussmitglieder.

Der persönlichen Tüchtigkeit und Frömmigkeit des Herrn Dr. Geyer soll unser Schritt in keiner Weise nahe treten. Auch die Dienste, die er dem Landesverein erwiesen hat, sollen dankbar anerkannt werden. Ebenso sei ihm für die ruhige und sachliche Haltung seiner Erklärung aufrichtiger Dank gesagt. Sachliche Gegnerschaft fordert durchaus nicht persönliche Verunglimpfung des Gegners und darf auch nicht als solche verstanden und ausgelegt werden.

Daraus, dass es sich nicht um die Person Dr. Geyers, sondern um ein sachliches Prinzip handelt, erklärt es sich auch, dass wir uns nicht an den genannten Herrn persönlich wandten, sondern Eingaben an die Vereinsausschüsse ins Werk setzten. Und damit, dass die Sache nicht als unsere, der 7 Ausschussmitglieder, persönliche Ansicht, sondern als ein Anliegen der positiven Kreise der ganzen Landeskirche an die Ausschüsse herantreten sollte, war es gegeben, dass wir uns erst durch das Rundschreiben an solche Amtsbrüder, die uns als Gesinnungsgenossen bekannt waren, über deren Zustimmung Gewissheit verschaffen mussten, ehe wir mit der Anregung hervortreten konnten. Damit dürfte das erklärt sein, was Herr Dr. Geyer als einen etwas ungewöhnlichen Weg bezeichnet.

Wegen der über die Personen hinausgehenden sachlichen Seite unseres Vorgehens erscheint mir nun — einige andere Erwägungen zu geschweigen — durch die Erklärung Herrn Dr. Geyers die Sache keineswegs schon aus der Welt geschafft. Unser Ausschuss wird ja zu beschliessen haben, was weiter zu tun ist. Inzwischen mögen

solche Kollegen, die die Absicht hatten oder haben, uns ihre Zustimmung mitzuteilen, sich davon nicht abhalten lassen.

Die Kulmbacher Versammlung am 2. September wird sich zwar nicht durch Abstimmung und Beschlussfassung, wohl aber durch weitere Mitteilungen unsererseits und Beantwortung etwaiger Fragen und Einwände aus der Mitte unserer Freunde mit der Angelegenheit zu befassen haben.

Wir wollen nichts anderes, als unserer Kirche nach bestem Wissen und Gewissen dienen. Der Herr aber lasse gelingen, was vor ihm recht ist!

(Korrespondenzblatt für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern 1908, S. 259—261)

Dagegen erklärte Pfarrer Leimbach in Öttingen (Schwaben) sofort zum Rundschreiben des Ansbacher Ausschusses:

Soweit ist es also jetzt gekommen, dass im praktischen kirchlichen Leben auch bei uns Parteipolitik den Ausschlag gibt; dass die Vertreter der sogenannten Rechten einen Mann wie Dr. Geyer nicht mehr „mit massgebenden Verrichtungen" im Landesverein betraut und „Geistliche dieser Art" von Predigten bei Vereinsfesten ausgeschlossen sehen möchten. Man braucht Dr. Geyers theologischen Standpunkt nicht zu teilen und wird doch tief entrüstet sein über die Art des Vorgehens gegen ihn. Nicht die persönliche Tüchtigkeit eines Mannes und seine Qualifikation für einen Posten, nicht sein religiöses, sittliches Verhalten, sondern seine Rechtgläubigkeit i. e. seine Übereinstimmung mit der theologischen Stellung des Ansbacher Ausschusses sollen hinfort bei der Besetzung einflussreicher Stellen massgebend sein. Wenn das keine Kriegserklärung an die freiere Richtung in der Landeskirche ist, dann weiss ich nicht, was eine ist.

Wie sich die Verwaltungsausschüsse aus dieser heiklen Angelegenheit ziehen werden, ohne ihre Würde und Selbständigkeit zu verletzen, ohne links oder rechts anzustossen, ist ihre Sache. Pflicht der Vereinsmitglieder aber ist es, gegen jeden Versuch parteilicher Beeinflussung, er komme von links oder rechts, Front zu machen, und Vorstandsmitglieder, die ohne sachliche, d. h. durch ihre Amtsführung im Vorstand veranlasste Motivierung angegriffen werden, zu schützen.

Zu der im Rundschreiben gegebenen Begründung nur dies:

Wenn in weiten Kreisen unserer Landeskirche ernstlich bezweifelt wird, ob die Amtsführung gewisser Kollegen noch auf dem rechten Grunde beharrt, und wenn es vielen Gemeindegliedern ein ernstliches Anliegen ist, dass derartige Geistliche in ihrem Wirkungskreis möglichst beschränkt werden, so liegt nach meiner Erfahrung der Grund dafür in den seltensten Fällen bei den Gemeindegliedern.

Diese sind theologisch viel zu wenig gebildet und verbildet, als dass sie auf solche Gedanken kämen. Was sie suchen, ist vor allem Leben, lebendige Überzeugung. Das Misstrauen der Laien gegen moderne Prediger wird vielfach künstlich geschaffen, genau so wie das unfreundliche Verhalten katholischer Gemeindeglieder gegen Andersgläubige und Andersdenkende meistens ihren Priestern zur Last fällt. Speziell in Nürnberg, wo man doch zu allererst eine Beunruhigung der Gemeindeglieder durch moderne Prediger erwarten sollte, war, wenigstens so lange ich dort im Amt war, nie das Geringste zu spüren. Im Gegenteil, Dr. Geyer und andere Prediger dieser Art erfreuen sich bekanntlich eines besonders regen Kirchenbesuchs.

Wenn ferner der Ansbacher Ausschuss in der Zurückstellung der vorhandenen Glaubensgegensätze eine Gefährdung der Wahrhaftigkeit und Gesundheit unseres kirchlichen Lebens erblickt, so fragt es sich sehr, was diese Gefährdung mehr fördert, die Zurückstellung der vorhandenen theologischen Gegensätze in der praktischen Arbeit oder ihre Hervorkehrung bei jeder passenden oder unpassenden Gelegenheit. Die Gefahr ist da, dass man im Streben nach Wahrhaftigkeit die Unwahrhaftigkeit und Charakterlosigkeit fördert, dass die Bemühungen um die Gesundheit unseres Kirchenkörpers dessen Mumifizierung bewirken und dass an Stelle der Volkskirche schliesslich die Freikirche tritt. Mir hat sich im Laufe meiner bisherigen Amtstätigkeit immer stärker die Einsicht aufgedrängt:

Was wir brauchen, ist eine grössere Weitherzigkeit in dogmatischen Fragen, mehr Ernst in ethischer Hinsicht und mehr Vertrauen zu Gott, dem Herrn der Kirche.

Ich habe weder die Absicht, den Streit zu schüren, noch die Hoffnung, durch meine Zeilen zu seiner Beilegung mitzuwirken. Was mir die Feder in die Hand gedrückt hat, ist lediglich mein Gerechtigkeitsgefühl und die Liebe zur Kirche.

(Korrespondenzblatt für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern 1908, S. 261f.)

Ebenso stellte „ein Altgläubiger“ sofort „ein paar verwunderte Fragen“:

1. Ist denn Geyer durch die Liberalen zum Vorstand des Landesvereins gewählt worden?
2. Hat denn Geyer schon etwas angestellt, was für den Landesverein gefahrbringend erscheint?
3. Wurde denn Pürckhauer dem Bibelverein als Festprediger von den Liberalen aufgenötigt?
4. Hätte denn diese Aktion nicht Zeit gehabt, bis Angriffe oder Übergriffe von liberaler Seite dazu genötigt hätten?

(Korrespondenzblatt für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern 1908, S. 262)

Gleichzeitig wurden diejenigen bayerischen Pfarrer, die den Standpunkt der Nürnberger Erklärung vom 11. März 1907 teilten oder ihn nicht von vornherein ablehnten, für den 2. September nach Kulmbach eingeladen. Diese Kulmbacher Versammlung, an der etwa 90 Geistliche teilnahmen, brachte einen Vortrag des Pfarrers Förtsch in Polsingen über „Protestantischen Modernismus, ein Bedürfnis? eine Gefahr“ (abgedruckt im Korrespondenzblatt für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern 1908, S. 379—382. 387—390. 397 f., 1909, S. 1—5) und dann im Namen des Ansbacher Ausschusses die Erklärungen des Kirchenrat Nägelsbach zu dem Rundschreiben an die beiden Verwaltungsausschüsse. Gegenüber vier Vorwürfen stellte er fest:

1. Nicht gegen irgend eine Person vorzugehen sind wir gewillt gewesen. Unsere Absicht war, eine Klärung der Gesamtlage unserer Landeskirche herbeizuführen. In zwei Lager sind wir getrennt, als zwei Lager wollen wir auch erscheinen. Der Kampf ist unvermeidlich, nicht von Person gegen Person, sondern zwischen zwei Auffassungen des Christentums.
2. Ein Fremdes ist eingedrungen und kommt nach und nach in Herrschaft. Wir sind darum nicht im Frieden, wir sind bedroht. Da gilt es ein Verteidigen. Wenn wir damit zuwarten, so nimmt der Übelstand zu von Jahr zu Jahr.
3. Ist denn der Landesverein für Innere Mission wirklich ein neutrales Gebiet? Hängt denn seine Tätigkeit nicht aufs innigste mit dem Glaubensleben zusammen? Ist die Innere Mission, weil sie an der christlichen Volksseele arbeitet, etwas weniger Innerliches, als die Äussere Mission? Von jenem Standpunkt aus wird die Innere Mission immer mehr aus ihrem Zentrum hinausgedrängt und zu einer Humanitätsbestrebung gemacht. Das wollen wir eben nicht. Wenn dadurch der Landesverein bitteren Schaden leidet, so ist das sehr bedauerlich. Aber es ist immer noch zu hoffen, dass er an dieser Klippe vorübergeführt wird. Über ihm steht uns noch die Kirche.
4. Bei unserm Vorgehen handelt es sich nicht um eine einzelne Person, sondern um eine prinzipielle Frage. Es könnte ja sonst die eine Person hinweggehen und eine andere kommen, die noch mehr Bedenken erregt. . . . Schwierige Kämpfe wird es gewiss geben. Aber das darf uns nicht hindern.

(Korrespondenzblatt für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern 1908, S. 290 f.)

Bei der Debatte betonte Rektor D. Bezzel von Neudettelsau, „das Persönliche sei noch zu pflegen, so lange es gehe. Sehr, sehr viele Männer seien noch weit besser, als das von ihnen vertretene Prinzip. Er werde darum unbeschadet der professio fidei die professio spei nie aufgeben. Dr. Geyer sei von einem Manne kreiert worden, dessen Bekennt-

nistreue niemand anzweifle, nämlich von Kirchenrat Heller. Konsequenzen für alle Möglichkeiten solle man nicht vorsehen, auch Gott uns in Gnaden davor behüten, dass wir eine ecclesiola gründen".

3.

Inzwischen hatte infolge der Rundschreiben des Ansbacher Ausschusses Hauptprediger Dr. Geyer den Vorsitz im Landesverein für Innere Mission niedergelegt. Ebenso lehnte Pfarrer Fikenscher in Fürth ein für die Generalversammlung zugesagtes Referat nunmehr ab. Daraufhin wurde diese für September anberaumte Jahresfeier und Mitgliederversammlung überhaupt bis auf weiteres verschoben. Der Ausschuss des Landesvereins für Innere Mission aber fasste in seiner Sitzung vom 11. September einstimmig eine Resolution.

> Der Ausschuss des Landesvereins hat sich in seiner Sitzung vom 11. September mit der bekannten „Erlanger Eingabe" eingehend beschäftigt. Die auswärtigen Ausschussmitglieder hatten schriftliche Gutachten eingesandt. Folgende Resolution fand einstimmige Annahme:
>
> Der Ausschuss erklärt, dass nach seiner Überzeugung durch die bisherige Tätigkeit des I. Vorsitzenden innerhalb des Vereins zu dem Vorgehen des Ansbacher Ausschusses keinerlei Anlass gegeben war. Der Ausschuss spricht vielmehr seine dankbare Anerkennung für die, unter Zurückstellung jeglicher Parteitendenzen, aber mit ausserordentlicher Opferwilligkeit und Tüchtigkeit geschehene Leitungstätigkeit des bisherigen I. Vorsitzenden aus und kann nicht anders, als Herrn Dr. Geyer bitten, sein Rücktrittsgesuch zurückzuziehen und die Stelle des I. Vorsitzenden wieder zu übernehmen. Der Ausschuss ist gewillt, den Verein in dem in § 1 der Statuten*) vorgezeichneten Geist wie bisher zu leiten, solange er überzeugt sein darf, das Vertrauen der Vereinsmitglieder zu besitzen.
>
> (Korrespondenzblatt für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern 1908, S. 295)

Den Dank an Hauptprediger Dr. Geyer für seine treue Amtsführung wiederholte noch die Mitgliederversammlung am 21. Oktober.

Ebenso beschloss der Ausschuss des Zentralbibelvereins in seiner Sitzung vom 30. September auf das Schreiben des Ansbacher Ausschusses die Erklärung:

> 1. Nach seinem Grundgesetz hat der Zentral-Bibelverein in Nürnberg „die Bibel in der lutherischen Übersetzung ohne Noten und Erklärungen unter den Mitgliedern der protestantischen Kirche in Bayern so zu verbreiten, dass sie auch in den Händen der Ärmsten sei.

*) Der betr. § 1 lautet: Der Verein steht auf dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche.

Die jeweils innerhalb der Landeskirche bestehenden verschiedenen Strömungen finden in dem Zentral-Bibelverein keinen Raum, hemmend oder umgestaltend auf den Vereinszweck einzuwirken und werden nach wie vor die Auswahl des Festpredigers nicht beeinflussen.

2. Der Ausschuss des Zentral-Bibelvereins muss darauf hinweisen, dass er seine Wahl der Mitgliederversammlung verdankt, dass die ordentlichen Mitglieder des Zentral-Bibelvereins, von denen keines das Schreiben mitunterzeichnet hat, in der alljährlichen Mitgliederversammlung auf eine Änderung des Ausschusses hinarbeiten können, wenn seine Zusammensetzung sie nicht befriedigt, dass der einmal gewählte Ausschuss seine Stellen und Geschäfte unter seine Mitglieder ohne Druck von irgend einer Seite nach freier Überzeugung verteilen muss, wenn er nicht Arbeitsfreudigkeit und Verantwortlichkeitsgefühl verlieren soll.

3. Der Ausschuss des Zentral-Bibelvereins kann seine Aufgabe, die Bibel satzungsgemäss zu verbreiten, nur durch die werktätige Unterstützung der Geistlichen und Laien in vollem Masse erreichen.

Er hofft zuversichtlich, dass der Geist brüderlichen Dienstes diesem seit mehr als 80 Jahren allseitig geförderten Liebeswerke ungeschmälert erhalten bleibe, in einer Zeit, in der durch nichts die Verbreitung der heiligen Schrift als wirksamer Bekämpfung völliger Entchristlichung weiter Kreise gehemmt werden darf.

(Korrespondenzblatt für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern 1908, S. 318)

Daraufhin blieb Geyer als II. Vorsitzender im Zentral-Bibelverein, der finanziell gesichert sei; aber nicht als I. Vorsitzender im Landesverein für Innere Mission, dem er die Fähigkeit zu einer Kraftprobe nicht zutraute. „Die Gegner sind unversöhnlich; ihre Angriffe werden sich wiederholen; der geringste Anlass würde eine Erneuerung der unerquicklichen Situation bringen. So wenig nun mich diese Angriffe persönlich beunruhigen, so unerträglich ist mir der Gedanke, dass eine Organisation, die Ruhe und Vertrauen braucht, dadurch gestört und beeinträchtigt wird“ (Korrespondenzblatt 1908, S. 305). Dazu sprachen sich die übrigen modern gerichteten Geistlichen, die, etwa 40 an der Zahl, zu einer vertraulichen Besprechung in Nürnberg im September zusammengekommen waren, gegen eine kirchenpolitische Parteibildung und für ein praktisches Zusammengehen mit den Positiven aus.

Gleichwohl liessen die zahlreichen Zuschriften von beiden Seiten, die das Korrespondenzblatt zum Abdruck brachte, ein der protestantischen Landeskirche Bayerns bis dahin noch unbekanntes kirchliches Parteiwesen für die Zukunft befürchten. Um dieser Gefahr zu begegnen und es den Gliedern der Landeskirche auch fernerhin zu ermöglichen, bei starker theologischer Differenz unter Wahrung des eigenen Standpunktes doch auf dem Gebiete praktischer Arbeit sich zusammenzufinden, also unter den Gesichtspunkten der Nürnberger Versammlung

vom 8. Januar 1907, trat am 23. September 1908 eine zweite von den Pfarrern Fikenscher in Fürth und Steinlein in Ansbach einberufene Nürnberger Konferenz zusammen. Sie war von über 250 Pfarrern besucht. Es sprachen Pfarrer Stählin aus Lahm über: „Moderner Geist, ein Bedürfnis und eine Gefahr für die Theologie“ und Dekan Boeckh aus Schwabach über „Kirchliches Parteiwesen“. In der Debatte machte die versöhnliche Rede des Bankdirektors Freiherrn von Pechmann grossen Eindruck. Die Versammlung einigte sich in dem Wunsche, einen Bruch und eine Störung der praktischen Arbeit trotz der theologischen Gegensätze solange als möglich hintanzuhalten und beschloss dementsprechend:

1. Die Versammlung erkennt an, dass in der Geistlichkeit tiefgehende Gegensätze vorhanden sind, die zu beseitigen nicht in ihrer Macht und die zu verschleiern nicht in ihrer Absicht liegt.

2. Trotz dieser Gegensätze ist sie einmütig der Überzeugung, dass eine Parteibildung unberechenbaren Schaden für unsere Kirche bedeuten würde.

3. Besonders ist sie der Überzeugung, dass es bedauerlich, ja verhängnisvoll wäre, wenn die bis jetzt bestehende Gemeinsamkeit der kirchlichen Arbeit gestört würde, und spricht es als ihren dringenden Wunsch aus, dass dieselbe erhalten bleibe.

(Korrespondenzblatt für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern 1908, S. 313, vgl. 315—317. 324—326)

Gegen diese Resolution sowie gegen die Antworten der beiden Vereinsausschüsse richtete sich eine neue Erklärung des Ansbacher Ausschusses:

Der Ausschuss des Landesvereins für Innere Mission hat auf das Ersuchen, das von 124, und der Verwaltungsausschuss des Zentralbibelvereins auf die Eingabe, die von 136 Geistlichen unserer Landeskirche an ihn gerichtet worden ist, mit je einer Resolution geantwortet, die in der Hauptsache auf die Ablehnung der gestellten Bitte hinausläuft. Beide Ausschüsse sind dabei auf die von uns dargelegten Gründe unseres Vorgehens nicht eingegangen. Dagegen hat sich der Ausschuss des Landesvereins für Innere Mission über die Tätigkeit seines bisherigen ersten Vorsitzenden mit anerkennenden Worten geäussert, die doch in diesem Zusammenhang nur dann veranlasst gewesen wäre, wenn wir gegen jene Tätigkeit eine Anklage erhoben hätten. Das war jedoch mit keiner Silbe geschehen. Wir können nur aufs neue aussprechen, dass es uns nicht um eine einzelne Persönlichkeit, sondern ausschliesslich um die grundsätzliche Frage zu tun war, ob man von der verschiedenen Stellung der Geistlichen zu den Heilstatsachen und zu ihrer Verkündigung absehen dürfe, wenn es sich um gemeinsame, kirchliche Arbeit handelt; eine Frage, zu deren deutlicher öffentlicher Stellung und Verneinung uns

nichts anderes im Gewissen nötigte, als unsere gesamte gegenwärtige, kirchliche Lage.

Dieser Lage, die bei dem inzwischen vollzogenen Wechsel in der Vorstandschaft des Landesvereins für Innere Mission unberührt bleibt, ist nach unserer Überzeugung auch die Versammlung von Geistlichen nicht gerecht geworden, die am 23. September in Nürnberg getagt hat. Diese Versammlung stellt in ihren Beschlüssen die Anerkennung der vorhandenen tiefgehenden Gegensätze, die sie nicht verschleiern wollte, unvermittelt neben die Forderung, jegliche Parteibildung zu vermeiden, und die Gemeinsamkeit der kirchlichen Arbeit festzuhalten. Auf jeden Versuch, die Vereinbarkeit jenes Zugeständnisses mit dieser Forderung zu erweisen, verzichtet die Versammlung. Sollte sie ausdrücken wollen, dass, was sie fordert, grundsätzlich wichtiger sei, als was sie zugesteht, so müssten wir dem mit allem Nachdruck widersprechen. Auch wir empfinden alles Parteiwesen in der Kirche als ein grosses Übel und wünschen nichts sehnlicher, als mit allen Amtsbrüdern und Glaubensgenossen einträchtig fürs Reich Gottes zusammenwirken zu können. Aber eine Entstellung der christlichen Lehre, die unsere Kirche mit einer ähnlichen Periode des Niedergangs bedroht, wie sie seinerzeit der Rationalismus über sie gebracht hat, erscheint uns als ein Übel, dem an verhängnisvoller Bedeutung nicht leicht ein anderes gleichkommt. Und dass unsere Landeskirche diesem Übel ganz still und allmählich, aber um so sicherer, ausgeliefert wird, daran wollen wir um keinen Preis mitschuldig werden.

Den 7. Oktober 1908.

D. Bezzel. Braun. Dr. K. Eichhorn. W. Eichhorn.
Nägelsbach. Sperl. Stirner.

(Korrespondenzblatt für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern 1908, S. 326 f.)

Von diesen Ausschussmitgliedern hatte indessen D. Bezzel schon in Ansbach (4. September 1907) und dann in Kulmbach (2. September 1908) vor einem schroffen Vorgehen gewarnt. Auch hatte er die Eingaben des Ansbacher Ausschusses an die beiden Vereine, wie er in Kulmbach erklärte, erst nach einigem Zögern unterschrieben. Dem entsprach es, wenn er den durch die Vorgänge der letzten beiden Jahre beunruhigten Neudettelsauer Diakonissen in einem Offenen Briefe eine vertrauensvolle und zuwartende Haltung empfahl.

Werte Schwestern, weil ich vor der Öffentlichkeit ausser den innersten Beziehungen, die zwischen der Seele und ihrem Seelsorger bestehen können, nichts geheim zu halten brauche, wol aber von mancher Kundgabe reinigende, aufklärende Wirkung, auch über die nächstbeteiligten Kreise hinaus mir erhoffe, so darf ich in dieser etwas ungewöhnlichen Weise ein offnes Wort an alle Schwestern der hiesigen Diakonissenanstalt richten.

Es ist Ihnen bekannt, dass unsre Landeskirche derzeit von manchen ernsten Fragen bewegt wird. Die Zeitungen haben von Versammlungen und Erklärungen, von Anträgen und Bitten berichtet, welche zur Wahrung des Glaubensstandes gereichen sollen und auf sie abzielen. So ist es auch nicht verwunderlich, dass unsre Schwestern an all den Bewegungen innerlich teilnehmen und sie mit innerem Interesse verfolgen und begleiten. Ich müsste es ja bedauern, wenn diesen ernsten bedeutsamen Vorgängen Ihre Teilnahme fehlen würde. Aber darum bitte ich herzlich, dass die Teilnahme eine betende und zuwartende sei. Betende Hände mögen und sollen unsre Schwestern aufheben, dass Gott darein sehe und das teure alte Evangelium von Seinem menschgewordenen Sohne uns in Gnaden erhalte, der, nachdem Er eine Reinigung von den Sünden durch Sein Blut erwirkt hat, wahrhaftig dem Tode sich entnahm und nun zur Rechten der väterlichen Majestät für uns Arme betet und uns in Leid und Not und Sündenangst vertritt, der am Ende der Tage, heissersehnt und von ernstem Flehen herbeigerufen, zu Gericht und zu Gerechtigkeit, zu Gnade und Barmherzigkeit wieder kommen wird. Zum eifrigen stillen Gebet wie zur Gebetsgemeinschaft etwa am Donnerstag abend lasst uns beisammenstehn: die Kirche unsres teuren Bekenntnisses braucht eine betende Gemeinde. — Aber auch eine wartende. Das Feuer vom Himmel fällt nicht so schnell herab und wer es herabzwingt, sehe wohl zu, dass er nicht mit verzehrt werde. Schwestern, wir wollen uns allerwärts vor eiligem Zufahren hüten, vor der Schnellfertigung und Austeilung von Etiketten von Positiv und Negativ, Gläubig und Ungläubig, wir könnten sonst gross Unrecht tun. Frauen haben diese Kritik am wenigsten zu üben, tuen sie es doch, so zerstören sie da, wo sie bauen wollen und haben keine Verheissung weder für sich noch für ihr Werk. Die zuwartende Geduld weiss auch, was Jes. 65, 8 geschrieben steht. Wem Gott befohlen hat, indem Er auf dem Wege der heilsamen Ordnung die oder jene Kirche uns zuweist, eine Predigt zu hören, die nicht auf dem alten Bekenntnis ruht, derselbige nehme aus der Predigt das Gottgemässe und setze es ins Leben um; das ist besser als alle Kritik, ja das ist die beste Kritik. Was noch in Lebenswerte umgeprägt werden kann, hat Lebenskraft. Möchten die Schwestern in den Grossstädten nicht „kanzelwählerisch“ sein, sondern zu ihrer Pfarrkirche sich halten! Gott wird diesen Gehorsam segnen, was wider klare Schriftlehre ist, nicht Schaden und das Gottgemässe Frucht bringen lassen. Auch darf ich darauf hinweisen, dass manches von den Schwestern falsch verstanden wird. Ich erinnere mich, ein scharf urteilendes Wort über eine Anschauung von der Inspiration der Schrift vernommen zu haben, die ich völlig teile. — Dass ein Mann, der 21 Jahre, von denen er den weitaus grössten Teil in der Mitte der Schwesternschaft zubrachte, seinem Ordinationsgelübde die Treue hat halten wollen und der heute wieder zum Lehramt zurück-

treten würde, wenn er nicht hoffen dürfte, seinem Versprechen durch die Gnade Christi bis ans Ende treu bleiben zu können, seiner Gemeinde nicht Untreue und falsche Verschleierung der Tatsachen und Leisetreterei zumuten wird, weiss sie. Aber doch ruft er sich immer wieder zu: Zuwarten und selbst frömmer werden. Innerlich geheiligt, mit ernster Selbstzucht im Kampfe uns übend, stiller, gefasster und mehr auf das Eine gerichtet, so wollen und sollen Diener und Dienerinnen Jesu ihrem Herrn entgegengehen, der von Gnaden stark, von Wahrheit mächtig ihnen naht. Teure Schwestern, der wortlose Wandel des Weibes, nicht der wortreiche Enthusiasmus der christlich Emanzipierten ist dem Herrn genehm. Wir wollen auf der Bahn unsrer Väter bleiben, deren ernstester Kampf solide Arbeit war!

(Korrespondenzblatt der Diakonissen von Neuendettelsau 1908, S. 38 f.)

Ergänzung der Generalkonzession für die evangelisch-altlutherischen Gemeinden in Preussen.

Kirchen-Blatt für die evangelisch-lutherischen Gemeinden in Preussen 1908, S. 21f. 213—220. 228—231. 243—246. 260—263. 435—440. 482f. 505—508.
Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1908, S. 397—400. 675f. 793.
Die Reformation 1908, S. 256.
Chronik der Christlichen Welt 1908, S. 417f.
Preussische Kirchenzeitung 1908, S. 225—227.

Die Generalkonzession vom 23. Juli 1845 hatte die Stellung der Altlutheraner in Preussen dem Staate gegenüber zwar in der Hauptsache geregelt; es durften sich evangelisch-lutherische Gemeinden unabhängig von der evangelischen Landeskirche bilden und sich einem gemeinsamen Kirchenregimente unterstellen, die Amtshandlungen ihrer Geistlichen wurden öffentlich anerkannt und die Gemeindeglieder blieben von Abgaben an die evangelische Landeskirche frei. Aber mehrere Äusserlichkeiten, die damals nicht erledigt waren, machten sich zumal unter dem Drucke veränderter Zeitumstände unangenehm fühlbar.

Die Generalkonzession bewilligte zwar eine Verbindung der Kirchengemeinden unter einem gemeinsamen Vorstande, dem Ober-Kirchen-Kollegium, sprach aber nur den einzelnen Kirchengemeinden, nicht der Gesamtheit die Rechte einer juristischen Person zu. Dieser Mangel wurde mit der zunehmenden Entwickelung des lutherischen Kirchenwesens insofern unbequem, als es unmöglich war, die der Gesamtheit gehörenden Kirchengelder einheitlich anzulegen. Ein weiterer Übelstand war dadurch entstanden, dass der Zutritt zu den Gemeinden seit dem Gesetze vom 14. Mai 1873 von einer sehr umständlichen Austrittserklärung abhängig gemacht wurde. Hieran nahmen vor allem solche Lutheraner Anstoss, die aus lutherischen Landeskirchen nach Preussen kommend aus der preussischen Landeskirche, der sie niemals angehört hatten, erst gerichtlich austreten sollten, ehe sie sich einer evangelisch-lutherischen Gemeinde anschliessen konnten und von Abgaben an die Landeskirche frei wurden. Auch war den kirchlichen Gebäuden der evangelisch-lutherischen Gemeinden in der Generalkonzession der Name „Kirchen“ versagt. Endlich durften die Gemeinden nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes sich amtlich nur mit dem ungefügen und rein negativen Namen: „Gemeinden der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner“ bezeichnen. Dagegen wurde ihre Selbst-

bezeichnung als „evangelisch-lutherische Gemeinden“ staatlich nicht anerkannt.

Eine durch das neue Kirchensteuergesetz veranlasste Eingabe des Ober-Kirchen-Kollegiums zu Breslau war noch 1905 von der preussischen Regierung abgelehnt worden. Dagegen nahm das Abgeordnetenhaus bei der zweiten Beratung des Kirchensteuer-Gesetzentwurfes am 30. März 1905 die von den Abgeordneten v. Blanckenburg, Jacobskötter und Graf v. Wartensleben-Schwirsen beantragte Resolution an:

> Die Königliche Staatsregierung wird ersucht, dem Landtage baldtunlichst einen die Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 ergänzenden Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Bedingungen festgestellt werden, unter denen Lutheraner das Sonderrecht der Generalkonzession für sich in Anspruch nehmen können.
>
> (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preussischen Hauses der Abgeordneten. 20. Legislaturperiode, I. Session 1904/05, 8. Band, S. 12404)

Die Regierung entsprach dieser Resolution, indem sie einen Gesetzentwurf vorlegte, der sogar noch über die Wünsche und Erwartungen des Ober-Kirchen-Kollegiums hinausging. Denn er sah von den aus anderen Landeskirchen zuziehenden Lutheranern ganz ab und setzte ganz allgemein eine Regel fest, nach der man durch einfache beglaubigte Beitrittserklärung Glied einer evangelisch-lutherischen Gemeinde werden konnte, gleichviel ob man vorher der evangelischen oder katholischen Kirche innerhalb oder ausserhalb Preussens angehört hatte. Somit wäre das lästige Gesetz vom 14. Mai 1873 für die evangelisch-lutherischen Gemeinden so gut wie ausser Kraft gesetzt worden und der Übertritt zu ihnen weit leichter geworden als zu jeder anderen kirchlichen Gemeinschaft. Bei Beratung des Entwurfes im Abgeordnetenhause am 31. März 1908 erklärte deshalb der freikonservative Abgeordnete Viereck:

> Darum will ich meine sachlichen Bedenken zurückstellen, wenn das Hohe Haus sich entschliessen sollte, der zeitlichen und örtlichen Beschränkung dahin zuzustimmen, dass der Übertritt in den erleichterten Formen und Wirkungen nur innerhalb 6 Monaten nach der Begründung eines neuen Wohnsitzes zugelassen werden soll, während später und unter anderen Verhältnissen das gemeine Recht des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche gelten soll.
>
> (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preussischen Hauses der Abgeordneten. 20. Legislaturperiode, IV. Session 1907/08, 4. Band, S. 4727)

Kultusminister Dr. Holle erklärte sich damit einverstanden. Die übrigen Bestimmungen wurden nach dem Wortlaut des Entwurfes angenommen und erhielten alsbald Gesetzeskraft.

Gesetz betreffend die Ergänzung und Abänderung der Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 516). Vom 23. Mai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen usw., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den Geltungsbereich der Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 516), was folgt:

Artikel I.

Der Justizminister, der Minister des Innern und der Minister der geistlichen Angelegenheiten werden ermächtigt, dem gemäss Ziffer 1 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 516) gebildeten, unter dem Oberkirchenkollegium zu Breslau stehenden Verein der evangelisch-altlutherischen Kirchengemeinden die Rechte einer juristischen Person zu erteilen.

Artikel II.

Wird in eine gemäss Ziffer 2 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 genehmigte evangelisch-altlutherische Kirchengemeinde durch deren Vorstand ein Mitglied einer anderen Religionsgesellschaft, welches innerhalb der Kirchengemeinde einen Wohnsitz hat, innerhalb sechs Monaten nach Begründung dieses Wohnsitzes auf Grund einer öffentlich beglaubigten Beitrittserklärung aufgenommen, so wird der Aufgenommene von dem ersten Tage des auf die Beitrittserklärung folgenden Monats ab von der Verpflichtung zu Leistungen befreit, welche auf seiner bisherigen persönlichen Zugehörigkeit zu der anderen Religionsgesellschaft beruhen. Unberührt bleibt die Verpflichtung zu sonstigen Leistungen, insbesondere zu solchen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind.

Hinsichtlich des Austritts aus einer gemäss Ziffer 2 a. a. O. genehmigten Gemeinde bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 207). Findet jedoch gleichzeitig mit dem Austritt der Übertritt zu einer mit Korporationsrechten versehenen Gemeinde einer anderen Religionsgesellschaft, in deren Bezirke der Übertretende seinen Wohnsitz hat, innerhalb sechs Monaten nach Begründung dieses Wohnsitzes statt, so wird der Übertretende auf Grund einer bei dem Vorstande derselben abgegebenen öffentlich beglaubigten Übertrittserklärung von dem ersten Tage des auf die Übertrittserklärung folgenden Monats ab von der Verpflichtung zu Leistungen

befreit, welche auf der bisherigen Kirchengemeindezugehörigkeit beruhen.

Artikel III.

Die aus den §§ 18 und 25 Teil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts sich ergebenden Beschränkungen bezüglich der Benennung der gottesdienstlichen Gebäude und hinsichtlich des Gebrauchs der Glocken finden bei den gemäss Ziffer 2 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 516) genehmigten Gemeinden fortan keine Anwendung.

Artikel IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 23. Mai 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow. von Bethmann-Hollweg. von Tirpitz.
Freiherr von Rheinbaben. von Einem. Beseler. Breitenbach.
von Arnim. von Moltke. Holle. Sydow.

(Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preussischer Staatsanzeiger Nr. 154, 2. Juli 1908)

Eine Amtliche Bekanntmachung des Ober-Kirchen-Kollegiums zu Breslau brachte dazu die Ausführungsbestimmungen:

Durch das Gesetz vom 23. Mai 1908 hat die Generalkonzession vom 23. Juli 1845 bezüglich des Beitrittes zu unseren Kirchengemeinden folgende Ergänzung erhalten:

„Wird in eine gemäss Ziffer 2 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 genehmigte evangelisch-altlutherische Kirchengemeinde durch deren Vorstand ein Mitglied einer anderen Religionsgesellschaft, welches innerhalb der Kirchengemeinde einen Wohnsitz hat, innerhalb sechs Monaten nach Begründung dieses Wohnsitzes auf Grund einer öffentlich beglaubigten Beitrittserklärung aufgenommen, so wird der Aufgenommene von dem ersten Tage des auf die Beitrittserklärung folgenden Monats ab von der Verpflichtung zu Leistungen befreit, welche auf seiner bisherigen persönlichen Zugehörigkeit zu der anderen Religionsgesellschaft beruhen. Unberührt bleibt die Verpflichtung zu sonstigen Leistungen, insbesondere zu solchen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind.“

Gemäss dieser Bestimmung haben die Herren Pastoren diejenigen Glieder lutherischer Landeskirchen, welche sich bei ihrer

Wohnsitznahme in Preussen unseren Kirchengemeinden anschliessen und von Beiträgen an die evangelische Landeskirche befreit sein wollen, dahin zu belehren, dass sie innerhalb sechs Monaten ihren Beitritt schriftlich erklären und ihre Unterschrift von einem zuständigen Beamten (z. B. der Ortspolizeibehörde) beglaubigen lassen müssen. In der Erklärung ist zu deutlicher Kennzeichnung unserer Gemeinden die Bezeichnung „evangelisch-altlutherische Kirchengemeinde zu N." zu gebrauchen. Diese Erklärung hat der Pastor unserer Gemeinde mit dem Vermerk zu versehen, dass der Betreffende in seine Kirchengemeinde aufgenommen worden ist.

Der Steuerbehörde gegenüber dient dieses Schriftstück zum Ausweis dafür, dass der Betreffende vom Ersten des folgenden Monats an nicht zu Kirchensteuern der evangelischen Landeskirche herangezogen werden darf.

Dieselbe Form des Beitrittes ist auch zu beobachten, wenn etwa Glieder der evangelischen Landeskirche beim Wechsel ihres Wohnsitzes sich unseren Gemeinden anschliessen wollen. Dagegen kann der Austritt aus der landeskirchlichen Gemeinde und der Beitritt zu unserer Kirchengemeinde von solchen, die bereits länger als sechs Monate an demselben Orte wohnen, nur nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873, also nur gerichtlich, erfolgen; und wir raten, diesen gerichtlichen Austritt fortan stets in solchen Fällen zu vollziehen, damit die Befreiung von den Kirchensteuern der Landeskirche später keinem Zweifel unterliegt.

Dagegen ist für diejenigen, welche bereits an ihrem bisherigen Wohnorte Glieder einer unserer Gemeinden gewesen sind, keine besondere Beitrittserklärung nötig, um die Befreiung von den landeskirchlichen Steuern zu erlangen. Nur raten wir, bei der Angabe des Konfessionsstandes bei der polizeilichen Anmeldung die deutliche Bezeichnung „evangelisch-altlutherisch" zu gebrauchen.

Selbstverständlich wird durch diese Bezeichnung die Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen Kirche nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr recht klargestellt.

Breslau, den 28. Juli 1908.

Das Ober-Kirchen-Kollegium der evangelisch-lutherischen Kirche in Preussen. G. Froböss.

(Kirchen-Blatt für die evangelisch-lutherischen Gemeinden in Preussen 1908, S. 482 f.)

Allgemeine evangelisch-lutherische Konferenz und Lutherischer Bund.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1908, S. 19. 29—32. 50—54. 65f. 80—86. 90f. 115. 184f. 371—376. 442—444. 724. 741. 796. 1100f.

Die Reformation 1908, S. 16. 350. 813.

Freimunds kirchlich politisches Wochenblatt für Stadt und Land 1908, S. 44f. 50f 58f. 63—66.

Kirchen-Blatt für die evangelisch-lutherischen Gemeinden in Preussen 1908, S. 3—7. 53—57. 152—155. 165—168 452—458. 500—503. 581f. 645—650. 659f. 710f.

Theologisches Zeitblatt im Dienste der Lutherischen Kirche 1908, S. 32—36.

Chronik der Christlichen Welt 1908, S. 293f. 537—539. 545—556. 565 bis 573. 573f. 589f. 595—598. 610f.

Preussische Kirchenzeitung 1908, S. 426f. 795.

Alfred Resch, Zur Vorgeschichte des 17. Oktober 1907. Beiträge zur Geschichte der Allg. Ev.-Luth. Konferenz. Als Manuskript gedruckt. Klosterlausnitz 1908.

Mitteilungen Nr. 1—13 (vertraulich): Oktober 1907 — September 1908. Nr. 14: 24. Oktober 1908.

Vgl. Kirchliche Bewegungen der Gegenwart. Jahrgang I 1907, S. 65—67.

1.

Die Engere Konferenz der Allgemeinen evangelisch-lutherischen Konferenz hatte am 17. Oktober 1907 zu Leipzig den § 5, Absatz 1 unter 3 der „Grundbestimmungen" dahin abgeändert, dass nicht mehr blos die „in evangelisch-lutherischen Landeskirchen vorhandenen Konferenzen und Vereine", sondern überhaupt diejenigen „Konferenzen und Vereine, welche statutengemäss auf dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse stehen", sich durch Delegierte in der Engeren Konferenz vertreten lassen könnten. Damit waren den Evangelisch-Lutherischen innerhalb unierter Kirchengebiete dieselben Rechte in der Konferenz zugestanden worden wie den Gliedern der lutherischen Landeskirchen und Freikirchen. Während die landeskirchlichen Vertreter in der grossen Mehrzahl an dieser Änderung keinen Anstoss nahmen, traten sämtliche Freikirchen und einige ihrer landeskirchlichen Freunde alsbald aus der Engeren Konferenz, deren Charakter ihnen durch die Leipziger Beschlüsse prinzipiell geändert schien, aus. Von letzteren erklärte die bayerische Gesellschaft für innere und äussere Mission im Sinne der lutherischen Kirche:

> Wir haben den Versuch, die Allgemeine lutherische Konferenz im Sinne eines lutherischen Einigungswerks zu reorganisieren, mit Freuden begrüsst, weil wir in der geplanten Organisation eine hoch

wünschenswerte ständige Vertretung der Interessen unserer Kirche und eine Stärkung in dem Kampfe gegen den vordringenden Unionismus zu gewinnen hofften. Bedingung unserer Beteiligung war jedoch von Anfang an ausgesprochenermassen, dass bei dieser Organisation die freikirchlichen Lutheraner nicht ausgeschlossen und die Lutheraner innerhalb der Union nicht als gleichberechtigt hereingenommen wurden. Wir standen und stehen noch heute so nicht aus Voreingenommenheit gegen diese und für jene, sondern weil man nach unserer Überzeugung dem Unionismus, den man bekämpfen will, Vorschub leistet, wenn man für ein derartiges kirchliches Werk, wie es dieser Zusammenschluss zur Vertretung der Sache unserer Kirche sein sollte, sich mit persönlicher lutherischer Gesinnung begnügt, anstatt Zugehörigkeit zur lutherischen Bekenntniskirche zu fordern.

Nachdem durch Annahme des Antrags Eissfeldt die Vereinslutheraner, mit denen wir ganz gerne in ein Freundschafts- und Bundesverhältnis getreten wären, als völlig gleichberechtigte Gruppe aufgenommen und die Vertreter der preussischen Freikirche dadurch hinausgedrängt sind, sehen wir den Versuch eines Einigungswerkes im bekenntnismässigen Sinn als gescheitert an und vermögen in einer derartig gestalteten Allgemeinen lutherischen Konferenz keine Schutzwehr gegen die Gefahren des Unionsgeistes zu erblicken. — Unter diesen Umständen sind wir zu unserm Bedauern nicht imstand, uns ferner an diesem Werke zu beteiligen, wenn wir nicht die kirchliche Überzeugung verleugnen wollen, welche unsere vom sel. Löhe gestiftete Gesellschaft von Anbeginn an zusammengeführt hat.

(Freimunds kirchlich politisches Wochenblatt für Stadt und Land 1908, S. 44)

Um jene Minderheit vielleicht noch zurückzugewinnen und die Allgemeine evangelisch-lutherische Konferenz vor weiteren Absplitterungen zu bewahren, trug sich der Vorstand der Konferenz in vertraulichen Verhandlungen mit der Absicht, die Engere Konferenz ganz aufzugeben, nur die Allgemeine Konferenz und die Geschäftsstelle fortbestehen zu lassen und die Leitung des Ganzen einem Vorstande zu übergeben, dessen 16 Mitglieder sämtlich aus lutherischen Landeskirchen zu wählen seien, samt einem Beirate, der aber nur beratende Stimme haben dürfe. Indessen war die für den 24. April 1908 nach Magdeburg einberufene Engere Konferenz nicht geneigt, diese ihre Selbstauflösung zu beschliessen. Sie beharrte vielmehr hinsichtlich § 5 Absatz 1 auf dem Leipziger Beschluss vom 17. Oktober, und nahm nur, um der Minderheit entgegenzukommen, den Antrag des Pastors Jahn in Hohenleuben (Reuss j. L.), an, der den Wortlaut von § 5 Absatz 2 etwas änderte und noch einen Absatz 3 hinzufügte. Nachdem im Laufe der Verhandlungen noch § 5, Absatz 1 unter 2 (den Delegierten derjenigen evangelisch-lutherischen landeskirchlichen Kirchenbehörden, welche ihre Beteiligung wünschen) als überflüssig in Wegfall gekommen und damit die viel

umstrittene 3 an die zweite Stelle getreten war, lautet in den neuen von Pfingsten 1908 datierten Grundbestimmungen nunmehr § 5:

Die Engere Konferenz besteht aus folgenden Teilnehmern:

1. aus den Delegierten derjenigen evangelisch-lutherischen theologischen Fakultäten, die zum Beitritt sich bereit erklären,
2. aus den Delegierten derjenigen Konferenzen und Vereine, die statutengemäss auf dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse stehen,
3. aus den Delegierten der kirchlichen evangelisch-lutherischen Arbeitsverbände für äussere und innere Mission, für Diakonie, für Unterstützung der Glaubensgenossen, für die lutherische Presse u. a.,
4. aus solchen um das evangelisch-lutherische Bekenntnis besonders verdienten Persönlichkeiten, die durch Kooptation zugezogen werden. (Beschluss vom 17. Oktober 1907.)

Die unter No. 1—4 aufgeführten Mitglieder teilen sich in 3 Gruppen:

I. in Vertreter aus evangelisch-lutherischen Landeskirchen, welche die Zugehörigkeit zur Engeren Konferenz in erster Linie nur von der Zustimmung zum evangelisch-lutherischen Bekenntnisse abhängig machen,

II. in Vertreter aus evangelisch-lutherischen Landes- und Freikirchen, welche zwar grundsätzlich hierzu auch die Zugehörigkeit zu einer verfassten evangelisch-lutherischen Kirche für notwendig erachten, aber um der Gemeinschaft willen diese Forderung auf ihre Gruppe beschränken,

III. in Vertreter von Vereinigungen in unierten Kirchengebieten, welche satzungsgemäss auf dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse stehen.

Diesen 3 Gruppen, deren innere Organisation ihnen selbst überlassen bleibt, werden folgende Rechte eingeräumt:

a) das Recht der Aufnahme neuer Mitglieder, welche aber der Bestätigung der Engeren Konferenz bedarf,

b) das Recht auf gesonderte Beratung einzelner Gegenstände der Tagesordnung innerhalb der Gruppen, sobald ein dahin gehender Antrag von 7 Mitgliedern oder von allen anwesenden Mitgliedern einer Gruppe gestellt wird.

Lassen sich die so gefassten Beschlüsse der 3 Gruppen nicht vereinigen, so soll es jeder Gruppe freistehen, in der betreffenden Angelegenheit selbständig vorzugehen. Die Mittel der Konferenz können jedoch hierzu nicht in Anspruch genommen werden. (Beschluss vom 24. April 1908.)

(Nach dem Original-Einzeldruck)

Somit blieben die lutherischen Freikirchen und ihre Freunde der Engeren Konferenz fern, während als Vertreter der Evangelisch-Lutheri-

schen innerhalb der Union ihr nunmehr als stimmberechtigte Mitglieder beitraten die Delegierten der Augustkonferenz, der Kirchlichen Konferenz für Ost- und Westpreussen, der Lutherischen Konferenzen in Belgard, Greifswald, Bielefeld, der Lutherischen Vereine in Brandenburg, Schlesien und der Provinz Sachsen.

Die 12. Haupttagung der Allgemeinen evangelisch-lutherischen Konferenz fand vom 14.—17. September 1908 in Hannover statt.

2.

Die bei dem Beschlusse vom 17. Oktober 1907 zu Leipzig in der Minderheit gebliebenen Mitglieder der Engeren Konferenz traten noch am selben Abend zusammen, um zu der Änderung der Grundbestimmungen der Allgemeinen evangelisch-lutherischen Konferenz Stellung zu nehmen.

Kirchenrat D. Alfred Resch in Klosterlausnitz (Thüringen) erhielt den Auftrag, die einzelnen Mitglieder zunächst durch gedruckte „Mitteilungen" in Verbindung zu halten und sie später bei geeigneter Veranlassung zu freien Zusammenkünften einzuladen. Er selbst sprach in Nr. 1 (20. Oktober 1907) dieser vertraulichen „Mitteilungen" seine Überzeugung dahin aus, „dass vor allen Dingen s. Z. eine grundlegende Zusammenkunft erforderlich sein wird, um eine feste Phalanx zu bilden, die, festhaltend an den in den Grundbestimmungen, in dem Gegenseitigkeits- und dem Eventual-Antrag ausgesprochenen Normen, dafür zu sorgen hätte, dass in dem Kampf gegen die unionistischen Bestrebungen des Kirchen-Ausschusses das öffentliche Zeugnis für die Selbständigkeit der lutherischen Landeskirchen nicht verstumme und das Band mit der lutherischen Kirche Amerikas immer fester geknüpft werde". Auch eine Reihe von Zuschriften wünschte einen engeren Zusammenschluss zwischen den landeskirchlichen Lutheranern und den lutherischen Freikirchen als den eigentlichen Vorkämpfern gegen die Union.

Bei dieser Lage der Dinge führten die vom Vorstande der Allgemeinen evangelisch - lutherischen Konferenz gemachten Wiedervereinigungsversuche zu keinem Ziele. Denn die Minderheit legte zwar Wert darauf, die Verbindung mit den Tagungen der Allgemeinen Konferenz aufrecht zu erhalten, lehnte es aber nach wie vor grundsätzlich ab, mit Vereinslutheranern an den Beratungen und Beschlussfassungen der Engeren Konferenz teilzunehmen. Dagegen plante sie als Ersatz einen Lutherischen Bund, dessen Satzungen vom Kirchenrat D. Resch im Verein mit Kirchenrat Froböss in Breslau und Pastor Simon in Mandelsloh (Hannover) vorbereitet, am 25. Februar in Hannover im Entwurf durchberaten und, als die Magdeburger Tagung vom 24. und 25. April den Leipziger Beschluss vom 17. Oktober 1907 in der Hauptsache aufrecht erhalten hatte, am 28. April 1908 in Leipzig beschlossen wurden.

Lutherischer Bund.
Vereinigung zur Erhaltung und Stärkung der evangelisch-lutherischen Kirche.

Satzungen.

1. Der Lutherische Bund ist eine freie Vereinigung von Gliedern evangelisch-lutherischer Landes- und Freikirchen in Deutschland und anderen Ländern, welche den Zweck hat, eine bekenntnistreue evangelisch-lutherische Kirche zu erhalten und zu stärken und die Bekenntnisgemeinschaft auch praktisch zu betätigen.

2. Der Lutherische Bund sieht die Erhaltung und Stärkung der evangelisch-lutherischen Kirche nur dann gewahrt, wenn die Kirche auf dem Grunde des untrüglichen Wortes Gottes, wie es in der heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments vorliegt, einmütig und unerschütterlich sich erbaut, auf die Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche als alleinige Norm für die Lehre und die Verwaltung der Gnadenmittel verpflichtet und in Lehre und Leben, in Kultus und Verfassung dieses Bekenntnis zum freien Ausdruck bringt.

3. Der Bund sucht und findet seine Berechtigung und seine Zeugniskraft wie in dem gemeinsamen Bekenntnis, so auch in der brüderlichen Gemeinschaft des Vertrauens, der Treue und der Opferwilligkeit seiner Glieder.

4. Stimmberechtigte Mitglieder können alle werden, welche Glieder einer dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis zugehörigen Kirche sind und den Zweck des Bundes anerkennen. Die Meldung geschieht beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Auch schon bestehende oder sich neu bildende Vereinigungen, welche auf dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis stehen, können sich in corpore anschliessen und haben dann mit dem Vorstande über die Bedingungen der Aufnahme wegen der Beitragspflicht und des Stimmrechtes Vereinbarung zu treffen.

5. Die Leitung der Vereinigung liegt in der Hand eines je auf sechs Jahre durch Stimmenmehrheit gewählten Vorstandes, welcher aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, zwei Schriftführern und einem Kassierer, sowie aus mehreren Beisitzern nach Massgabe der zu vertretenden Kirchengebiete sich zusammensetzt.

6. Alljährlich einmal, und wenn erforderlich, öfter, findet eine geschlossene Hauptversammlung der Mitglieder statt, zu welcher durch den Vorsitzenden auch Gesinnungsgenossen eingeführt werden können. Die Zusammenkünfte von Mitgliedern zu kleineren Kreisen sind in der Weise erwünscht, dass durch vorherige Anzeige und nachträgliche Berichterstattung über die Zusammenkünfte in dem Pressorgan des Bundes die Einheit des Ganzen gewahrt werde.

7. Die Arbeit des Bundes geschieht teils durch Beratungen über Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche, teils durch Veranstaltung kleinerer und grösserer öffentlicher Versammlungen und

öffentlicher Vorträge zur Stärkung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis, ferner durch Herausgabe von Schriften, die dem Zwecke der Vereinigung dienen, sowie auch durch zeitweise Zusammenkünfte der Mitglieder im Anschluss an schon bestehende lutherische Konferenzen, endlich auch durch Herausgabe oder Unterstützung eines Pressorgans, durch welches die Mitglieder in regelmässiger Fühlung unter einander erhalten und die Interessen des Bundes gefördert werden sollen.

8. Der ordentliche Jahresbeitrag beträgt für jedes persönliche Mitglied mindestens 2 M. Vereinigungen zahlen nach Vereinbarung höhere Beiträge. Freiwillige Zuwendungen sind damit nicht ausgeschlossen. Wenn es zur Förderung der Arbeit notwendig ist, kann eine Erhöhung der Beiträge beschlossen werden. Überschüsse der Kasse können zum Besten bedrängter evangelisch-lutherischer Gemeinden und Kirchengebiete verwendet werden.

9. Änderungen der Satzungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der in einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(Nach dem Original-Einzeldruck)

Ausserdem kam in Leipzig noch ein Antrag des Stadtpfarrers Wilhelm Eichhorn in Erlangen zur Annahme:

Durch den Vorsitzenden des Lutherischen Bundes sollen an den Vorsitzenden der Allgemeinen evangelisch-lutherischen Konferenz nachstehende Beschlüsse übermittelt werden:

1. Der Lutherische Bund erklärt, dass er die in den Magdeburger Beschlüssen in Aussicht genommene zweite Gruppe innerhalb der Engeren Konferenz zu seinem aufrichtigen Bedauern nicht bilden kann.
2. An der Allgemeinen evangelisch-lutherischen Konferenz als einer Versammlung lutherisch gesinnter Männer gedenken die Mitglieder des Lutherischen Bundes auch fernerhin sich zu beteiligen.
3. Der Lutherische Bund wünscht, dass die Allgemeine evangelisch-lutherische Konferenz für dieses Jahr unterbleibe, die Presspolemik bis auf weiteres verstumme, dagegen freundliche Fühlung zwischen den beiden Vorsitzenden gepflegt werde.

(Mitteilungen Nr. 10)

In dieser Weise vorzugehen fühlte sich die Minderheit noch durch zwei Ereignisse bestärkt.

Erstens hatten sich Mitglieder der Engeren Konferenz und Vorstandsmitglieder der Allgemeinen evangelisch-lutherischen Konferenz an dem am 18. Juni einstimmig gefassten Beschlusse des Evangelischen Kirchenausschusses beteiligt, den Sitz dieses Ausschusses dauernd nach Berlin zu verlegen und den Präsidenten des preussischen Evangelischen

Oberkirchenrates mit dem ständigen Vorsitze zu betrauen. Welche Bedeutung man aber diesem Beschlusse beilegte, besagte eine öffentliche Erklärung der bayerischen Gesellschaft für innere und äussere Mission im Sinne der lutherischen Kirche:

Dem Anschein nach wenig beachtet ist in den letzten Wochen ein Schritt geschehen, der uns als ein verhängnisvoller erscheint und deshalb zu einer öffentlichen Erklärung veranlasst. Wir meinen den am 18. vorigen Monats von der Eisenacher Kirchenkonferenz gefassten Beschluss, als Sitz des sogenannten Kirchenausschusses dauernd Berlin zu bestimmen und mit dem dauernden Vorsitz desselben den Präsidenten des preussischen Oberkirchenrats bezw. seinen Stellvertreter zu betrauen. Mit diesem bei nur einer vorläufigen Stimmenthaltung im übrigen einstimmig gefassten Beschluss ist nach unserer Meinung eine weitere Etappe auf dem Wege einer in entschieden unionistischem Sinn angestrebten Vereinigung der verschiedenen innerhalb des Deutschen Reichs vorhandenen Bekenntniskirchen erreicht.

Als vor fünf Jahren die deutschen Kirchenregierungen, von Berlin aus beeinflusst, in grosser Heimlichkeit einen Zusammenschluss der Landeskirchen verschiedenen Bekenntnisses planten, haben wir, als die in Aussicht genommenen Bestimmungen dieses Zusammenschlusses durch eine liberale Zeitung an die Öffentlichkeit gebracht worden waren, alsbald eine dringende Gegenvorstellung an unser oberstes Kirchenregiment gerichtet und mehrere von uns haben auch einer an sie ergangenen Aufforderung folgend eine von einem nichtbayerischen Theologen verfasste Denkschrift unterzeichnet, welche in dieser Angelegenheit allen Landesfürsten, die das sogenannte Summepiskopat über evangelisch-lutherische Landeskirchen ausüben, und demnach auch unserem Prinzregenten unterbreitet wurde. Es wurde damals erreicht, dass der beabsichtigte Zusammenschluss vorerst unterblieb und dass man sich zunächst auf die Einsetzung des sogenannten Kirchenausschusses „zur Förderung der gemeinsamen protestantischen Interessen“ beschränkte, und insbesondere die Einsprache der bayerischen Staatsregierung scheint es damals bewirkt zu haben, dass der Vorsitz des Kirchenausschusses nicht sofort und ohne weiteres an den preussisch-unierten Oberkirchenrat fiel, und dass als Sitz desselben vorerst nicht Berlin bestimmt wurde.

Jetzt, nachdem das damals festgesetzte Provisorium zu Ende ist, ist beides geschehen und die ganze Sache ist jetzt so ganz in die Hände des preussischen unierten Oberkirchenrats gegeben worden, dass die Vertreter der übrigen Kirchengebiete sich nicht einmal den stellvertretenden Vorsitzenden gewahrt haben. Und beschlossen ist es auf Antrag derselben Kirchenregierung, der königlich sächsischen, welche als Vertreterin der an Zahl bedeutendsten lutherischen Landeskirche, die noch besteht, die Aufgabe gehabt hätte, die Sache der lutherischen Kirche zu vertreten, ja, der es vor fünf Jahren der selige

D. Rocholl zur heiligen Pflicht gemacht hatte, sich an die Spitze einer Vereinigung der lutherischen Kirchen Deutschlands zu stellen.

Wir wissen recht wohl, dass damit noch nicht eine kirchliche Union hergestellt ist, nachdem der Kirchenausschuss keinerlei bindende Anordnungen für die einzelnen Kirchengebiete geben kann. Wir haben auch zum Überdruss oft schon gehört, dass man an keine Einführung der Union denke. Aber wir wissen zu gut, dass die hohen und höchsten kirchlichen Machthaber in Berlin allerdings auch auf kirchlichem Gebiet die preussische Vorherrschaft wünschen, die wir auf dem politischen nie bestritten haben, und ob das Erstrebte nun deutsche Nationalkirche oder Zusammenschluss der deutschen evangelischen Landeskirchen heisst, es trägt unionistische Art, denn es geht von der Voraussetzung aus, dass die bestehenden Bekenntnisunterschiede gleichgültiger Art seien.

Wir sind mit Luther und den Vätern unserer Kirche anderer Meinung und wir erachten es für unsere heilige Aufgabe, eine lutherische Bekenntniskirche unserem Volk zu erhalten. Und weil wir allerdings aus gutem Grund der Meinung sind, dass die Verlegung des Kirchenausschusses nach Berlin und seine völlige Auslieferung an den preussischen Oberkirchenrat einen erheblichen Schritt weiter auf dem Wege der Anstrebung einer unionistischen Zusammenfassung der Landeskirchen im Deutschen Reiche bedeute, und weil es uns wehe tut, zu sehen, dass von den berufenen Hütern und Wächtern der lutherischen Kirche und ihres Bekenntnisses auch nicht einer die Stimme dagegen erhob, so wollen wir wenigstens an unserem Teil nicht schweigen. Weil wir es aber wiederholt erfahren haben, dass Bitten und Beschwerden an der zuständigen Stelle auch nicht die geringste Berücksichtigung finden, so erklären wir hiermit öffentlich vor der Kirche unseres Landes, dass wir jeder Massnahme, welche uns die bekenntnismässige Lehre und Praxis, insbesondere auch die ungemischte konfessinonell-lutherische Abendmahlspraxis beeinträchtigt, entschiedenen Widerstand entgegensetzen werden, dass wir auch jetzt schon dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuss keinerlei Autorität zuerkennen, und dass wir insbesondere unsere kirchliche Tätigkeit für die Diaspora der evangelisch-lutherischen Kirche durchaus selbständig im Sinne unserer Kirche fortzuführen entschlossen sind.

Gunzenhausen, den 14. Juli 1908.

Die leitenden Ausschüsse der Gesellschaft
für innere und äussere Mission im Sinne der lutherischen Kirche:
Stadtpfarrer Eichhorn in Erlangen, Obmann.

(Korrespondenzblatt für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern 1908, S. 233)

Sodann wurde die Gründung des Lutherischen Bundes durch eine Pressfehde beschleunigt, die ebenfalls ein Vorstandsmitglied der Allgemeinen evangelisch-lutherischen Konferenz, der Generalsuperintendent

D. Kaftan in Kiel, durch die christologischen Aufstellungen in seiner Schrift: Der Mensch Jesus Christus, der einige Mittler zwischen Gott und Menschen (Biblische Zeit- und Streitfragen 4. Serie, 4. Heft) hervorgerufen hatte.

Der neue Lutherische Bund hielt am 15. und 16. Oktober in Leipzig seine erste Vorstandssitzung und beschloss hier die folgende Erklärung:

Unsern lutherischen Glaubensgenossen bringen wir, die Unterzeichneten, zur brüderlichen Kenntnisnahme, dass am 28. April d. J. hier in Leipzig eine „Vereinigung zur Erhaltung und Stärkung der evangelisch-lutherischen Kirche" unter dem Namen „Lutherischer Bund" ins Leben getreten ist.

Die Gründung dieses Bundes ist uns zu einer Gewissenspflicht geworden, nachdem die Allgemeine evangelisch-lutherische Konferenz durch einen knappen Mehrheitsbeschluss ihrer leitenden Engeren Konferenz vom 17. Oktober 1907 ihre gut lutherischen Grundbestimmungen abgeändert und den lutherisch Gesinnten innerhalb der Union (den sogenannten Vereinslutheranern) das Recht, in Angelegenheiten der lutherischen Kirche mit zu beschliessen, zugesichert hat.

Es ist unsers Erachtens in jenem Beschluss unzweideutig ausgesprochen, dass ein Lutheraner auch einer nichtlutherischen Kirchengemeinschaft angehören könne und dass die Union nicht etwas mit dem lutherischen Bekenntnis schlechthin Unvereinbares sei.

Wenn nach den früheren Satzungen der Engeren Konferenz den Vereinslutheranern, weil sie gliedlich und rechtlich einer unierten Kirche angehören, bei Beschlussfassungen in Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche kein Stimmrecht gewährt wurde, so war dies dem lutherischen Bekenntnis entsprechend. Gewährung einer beratenden Stimme war daher ein Beweis brüderlichen Entgegenkommens, welches die Vereinslutheraner hätten dankbar annehmen sollen, anstatt das Recht der Beschlussfassung zu fordern.

Wir beklagen den gegenteiligen Beschluss, durch welchen von Seiten der Engeren Konferenz dem lutherischen Bekenntnis die ihm gebührende kirchenbildende Geltung aberkannt und dasselbe zu einer persönlichen Lehrmeinung herabgesetzt worden ist. Wir bedauern ihn um so mehr, als dieser Beschluss, der erst nach mehrjährigem Ringen trotz der ernstlichsten Gegenvorstellungen gefasst worden ist, einen tiefen Riss in die Engere Konferenz bringen und eine ansehnliche Minderheit zum Austritt nötigen musste.

Auch eine anderweite Beschlussfassung, welche nach dem Ausscheiden zahlreicher Mitglieder am 24. April 1908 von der Engeren Konferenz herbeigeführt wurde und die Engere Konferenz in drei gleichberechtigte Gruppen zerlegte, war nicht geeignet, unsere Bedenken zu beseitigen und die im Gegensatz gegen die Union entstandenen lutherischen Freikirchen bei der Engeren Konferenz zu

erhalten. Denn auch bei dieser Organisation bleibt die Zeugniskraft der Allgemeinen evangelisch-lutherischen Konferenz gegenüber dem Unionismus in allen seinen Erscheinungen wesentlich geschwächt.

Solange daher die Engere Konferenz auf ihrem Beschluss beharrt, sind wir als Glieder der lutherischen Gesamtkirche in unserem Gewissen gebunden, uns von ihr fern zu halten und unsererseits um so klarer und bestimmter Zeugnis abzulegen gegen die Union, die gerade in unseren Tagen mehr als je die Selbständigkeit der lutherischen Landeskirchen anzutasten droht, zugleich aber auch — wie die gegenwärtige Krisis beweist — die Ursache des Zwiespaltes und das grösste Hindernis einer lutherischen oekumenischen Einigung bildet.

Noch geben wir die Hoffnung nicht auf, dass die Brüder, von denen wir uns zu unserem Schmerze trennen mussten, die der lutherischen Gesamtkirche und insbesondere den lutherischen Landeskirchen in Deutschland durch die Union drohenden Gefahren erkennen und, um diesen wirksam begegnen zu können, sich wieder auf den klaren Boden stellen werden, der vor dem 17. Oktober 1907 der Allgemeinen evangelisch-lutherischen Konferenz ein deutliches, kraftvolles Zeugnis gegenüber dem Unionismus ermöglichte. Der Tag, an dem dies geschähe, würde für uns ein Tag aufrichtiger Freude sein.

Unter Festhaltung dieser Hoffnung wird der Lutherische Bund, im Vertrauen auf die Hilfe des Herrn, nach Massgabe der unten abgedruckten Satzungen für das gute Recht der lutherischen Bekenntniskirche eintreten.

Alle Lutheraner, welche diese Stellung des Lutherischen Bundes billigen, werden aufgefordert, demselben beizutreten. Jeder der Unterzeichneten ist bereit, Anmeldungen zum Beitritt entgegenzunehmen und nähere Auskunft zu erteilen.

Leipzig, am 16. Oktober 1908.

Der Gesamtvorstand des Lutherischen Bundes.

Kirchenrat D. Resch, Vorsitzender, Klosterlausnitz (Thüringen).
Kirchenrat Pentzlin, stellv. Vorsitzender, Hagenow (Mecklenburg).
Pfarrer Kröber, 1. Schriftführer, Reichstädt b. Frankenau (S.-A.).
Pastor Hainmüller, 2. Schriftführer, Sangerhausen (Prov. Sachsen).
Direktor Dr. Seebass, Kassierer, Leipzig.

Professor Dr. Amelung-Dresden. Pfarrer Anthes-Reichelsheim im Odenwald (Hessen). Regierungsrat v. Blanckenburg-Zimmerhausen (Pommern). Pfarrer Deckinger-Stuttgart. Stadtpfarrer Eichhorn-Erlangen. Kirchenrat Froböss-Breslau. Pastor Simon-Mandelsloh bei Hannover. Pastor Wagner-Niederlössnitz bei Dresden.

(Nach dem Original-Einzeldruck)

B.

Katholische Kirche

Katholische Kritiker der Enzyklika „Pascendi dominici gregis".

A. Ehrhard, Germania, Würzberger.

Der Katholik 88 (1908), S. 231f.
Das Zwanzigste Jahrhundert 1908, S. 63—65. 65. 65—67. 77—80.
Allgemeine evangelisch-lutherische Kirchenzeitung 1908, S. 137. 163.
Die Reformation 1908, S. 191f.
Positive Union 1908, S. 153f.
Die Christliche Welt 1908, S. 199.
Chronik der Christlichen Welt 1908, S. 161.

1.

Aus Anlass der starken Erregung, welche die Enzyklika „Pascendi dominici gregis" vom 8. September 1907 in Deutschland hervorgerufen hatte, eröffnete die Internationale Wochenschrift ihren Jahrgang 1908 mit einer Reihe von Urteilen anerkannter deutscher Gelehrter über diese neueste päpstliche Kundgebung. Der Aufforderung entsprachen der Jurist Christian Meurer, die Philosophen Rudolf Eucken und Friedrich Paulsen, die protestantischen Theologen Ernst Troeltsch, Albert Hauck, Wilhelm Herrmann, Walther Köhler, Adolf Harnack und die katholischen Theologen Albert Ehrhard, Joseph Schnitzer und Joseph Mausbach. Von diesen Artikeln verursachte der des Professors der Kirchengeschichte an der Universität Strassburg und päpstlichen Hausprälaten Monsignore Dr. Albert Ehrhard über „Die neue Lage der katholischen Theologie" (S. 65—84) in vatikanischen Kreisen sofort heftigen Anstoss. Unverzüglich erklärte die halbamtliche Corrispondenza Romana am 28. Januar 1908:

C'est avec un profond dégoût que l'on a accueilli la scandaleuse publication que mgr. Ehrhard, prélat de la Maison de Sa. Sainteté et prof. à l'université de Strasbourg a faite sur les derniers documents pontificaux, dans la revue protestante „Internationale Wochenschrift" de Berlin.	Die bedauerliche Veröffentlichung des Päpstlichen Hausprälaten und Professors an der Universität Strassburg Mgr. Ehrhard, in der „Internationalen Wochenschrift" von Berlin, über die neuesten päpstlichen Kundgebungen hat hier grossen Unwillen hervorgerufen.
L'esprit versatile, la parole facile, la culture historique va-	Die Vielseitigkeit seines Geistes, sein gewandtes Wort

riée de mgr. Ehrhard s'allient en lui à l'incompétence la plus absolue en matière des disciplines philosophiques et théologiques.

Son article montre d'une façon la plus évidente, sa parfaite ignorance de ces principes mêmes de la Scolastique qu'il attaque avec une déplorable légèreté. Son langage, incorrect comme forme et comme pensée, à l'égard du Pape et à propos de questions fondamentales au point de vue de l'orthodoxie et de la discipline, mérite d'être stigmatisé par quiconque ne veut pas être un catholique pour rire.

Le scandale est accru par la „Germania“ qui se révèle chaque jour de plus en plus indigne des glorieuses traditions de ces catholiques sincères et valeureux qui, aux jours épiques du Kulturkampf, firent de cet organe berlinois une vaillante arme de défense catholique.

La „Germania“ qui s'est si bien faite apprécier, dans ces derniers temps, pour son attitude équivoque envers le St.-Siège, s'est empressée aujourd'hui de reproduire, avec des paroles flatteuses pour l'auteur, la partie de l'article de mgr. Ehrhard, la plus digne de reproches.

L'abbé Wuerzberger, curé de Kleukheim (Bavière), a été plus franc que mgr. Ehrhard et la „Germania“, en adressant à l'„Allgemeine Zeitung“ de Munich, une lettre qui applaudit

und die Gründlichkeit seiner historischen Kenntnisse sind bei ihm leider vereint mit gänzlichem Mangel an Vertrautheit mit den philosophischen und theologischen Disziplinen. Der genannte Artikel tut zur Evidenz dar, dass ihm selbst die Grundprinzipien der Scholastik unbekannt sind, gegen die er mit so bedauerlicher Leichtfertigkeit ankämpft. — Der sowohl der Form als dem Inhalt nach unkorrekte Ton gegenüber dem Papst und in betreff von Dingen, die für den Glauben und die Disziplin grundlegend sind, verdienen es, von allen aufrichtigen Katholiken gebrandmarkt zu werden.

Das Ärgernis wird aber noch schwerer gemacht durch die „Germania“, die sich immer mehr unwürdig erweist der ruhmvollen Überlieferung jener echten und mannhaften Katholiken, die in den epischen Tagen des Kulturkampfes das Berliner Blatt zu einer mächtigen Waffe zur Verteidigung des Katholizismus gemacht. — Die „Germania“ die sich bereits in letzterer Zeit durch ihre sonderbare Haltung gegenüber dem Hl. Stuhl bemerkbar gemacht, macht heute das Mass voll, indem sie mit lobenden Worten für den Verfasser gerade die anstössigsten Partien des Ehrhardschen Artikels abdruckt.

Unverhohlener noch als diese beiden ist der Herr Würzberger, Pfarrer von Kleuckheim (Bayern), der in einer Zuschrift an die Münchener „Allgemeine Zeitung“ dem erwähnten Artikel

l'article en question et attaque violemment Rome et le Centre (qui sera flatté d'être mis en compagnie du Saint-Siège). Il proclame qu'il est temps d'en finir.

Nous sommes en ceci d'accord avec lui. Ces rebellions de ces „dilettanti" de la „Science" plus ou moins moderniste, ces scandales de catholiques putatifs, doivent cesser. — Ou dans l'Eglise ou hors de l'Eglise: la plus élementaire honnêteté l'exige.

Beifall spendet, gegen Rom (und das Centrum, das sich diese Zusammenstellung sicherlich zur Ehre anrechnen wird) loszieht und endlich erklärt, es sei Zeit, einmal damit ein Ende zu machen.

Mit letzterem Wunsch sind wir vollständig einverstanden. Diese Auflehnungen von Dilettanten der mehr oder minder modernisierenden Wissenschaft, dieses Ärgernis vermeintlicher Katholiken muss aufhören. Entweder drinnen oder draussen: die allerelementarste Ehrlichkeit gebietet es.

(Nach römischen Abschriften aus der französischen und deutschen Ausgabe der Corrispondenza Romana Nr. 34, 28. Januar 1908)

Sodann brachte am 29. Januar 1908 der offizielle Osservatore Romano den Artikel:

Una scandalosa publicazione.

Ci giunge da varie parti della Germania l'eco della disgustosa impressione, che in tutti i cattolici veri e degni di questo nome, ha prodotto la scandalosa publicazione fatta sopra la protestante „Internationale Wochenschrift" di Berlino da Monsig. Ehrhard, prelato domestico di Sua Santità, e professore nell'Università governativa di Strasburgo, intorno agli ultimi documenti pontifici. In questa pubblicazione infatti, pari alla irriverenza verso l'autorità della Chiesa, e verso la Santa Sede, apparisce una assoluta incompetenza nelle discipline filosofiche e teologiche, ed una ignoranza deplorevole degli stessi principii della Scolastica, contro la quale lo scrittore si scaglia con deplorevole leggerezza.

Ein Ärgernis erregender Aufsatz.

Aus verschiedenen Teilen Deutschlands hören wir von dem unangenehmen Eindruck, den der Ärgernis erregende Aufsatz des Hausprälaten Seiner Heiligkeit und Professors an der Staatsuniversität Strassburg, Monsignore Ehrhard, in der Berliner protestantischen Internationalen Wochenschrift über die letzten päpstlichen Kundgebungen bei allen wirklichen und dieses Namens würdigen Katholiken hervorgerufen hat. In der Tat kommt in diesem Aufsatz in gleicher Weise Mangel an Ehrerbietung gegen die kirchliche Autorität und den Heiligen Stuhl wie eine vollständige Urteilslosigkeit in den philosophischen und theologischen Wissenschaften und eine bedauerliche Unkenntnis sogar der Grund-

E la penosa impressione prodotta da questa pubblicazione sommamente deplorevole per tutti i sinceri cattolici, è resa a questi ancora più amara dall'accoglienza fatta alla medesima dalla Germania di Berlino, che riproduce la parte più riprovevole dell'articolo dell'Ehrhard, non lesinando parole lusinghiere per il medesimo.

Già altre volte, in questi ultimi tempi avevamo avuto occasione di rilevare nella Germania di Berlino un contegno poco rispettoso ed abbastanza equivoco verso la Santa Sede; ma il fatto di cui con nostro vivo rammarico, dobbiamo oggi occuparci supera, per verità, quanto avevamo avuto occasione di rilevare e deplorare in proposito.

Nell' Allgemeine Zeitung di Monaco abbiamo letto pure sullo stesso argomento la lettera di un certo parroco di Klonkheim (!), colla quale esso plaude all'articolo dell'Ehrhard, e prende occasione da questo per iscagliarsi contro Roma e contro il Centro tedesco, terminando col proclamare che è ora ormai di farla finita. Questo linguaggio è senza dubbio temerario, riprovevole e deplorevole al massimo grado, ma almeno è logico. Più logico assai di chi pretende di stare allo stesso tempo dentro la Chiesa e fuori della medesima; più logico della Germania, che mentre si

gedanken der Scholastik, gegen die der Verfasser mit bedauerlicher Leichtfertigkeit angeht, zum Vorschein.

Und der durch diesen höchst bedauerlichen Aufsatz bei allen aufrichtigen Katholiken hervorgerufene peinliche Eindruck wird noch durch die Aufnahme verschärft, die jener bei der Berliner Germania gefunden hat, die den tadelnswertesten Teil des Ehrhardschen Artikels wiedergibt, ohne mit beifälligen Worten für ihn zu kargen.

Wir haben schon öfters in der letzten Zeit Gelegenheit gehabt, in der Berliner Germania eine wenig ehrerbietige und ziemlich zweideutige Haltung gegen den Heiligen Stuhl zu finden; aber die Sache, mit der wir uns zu unserem lebhaften Bedauern heute beschäftigen müssen, übertrifft in Wahrheit alles, was wir sonst in dieser Hinsicht festzustellen und zu bedauern Gelegenheit hatten.

Wir lasen in der Münchener Allgemeinen Zeitung über denselben Gegenstand den Brief eines Pfarrers in Klonkheim, in dem er dem Ehrhardschen Artikel beistimmt und dabei die Gelegenheit ergreift, gegen Rom und gegen das deutsche Zentrum loszugehen und schliesslich zu erklären, dass es Zeit sei, nunmehr damit ein Ende zu machen. Diese Sprache ist ohne Zweifel im höchsten Grade keck, tadelnswert und bedauerlich, aber sie ist wenigstens logisch. Logischer jedenfalls als wenn man behauptet, zugleich in der Kirche und ausser ihr zu stehn; logischer

permette certi entusiasmi per codesti temerarî censori della parola pontificia, che predicano la ribellione alla sua autorità, crede e pretende sul serio di trovarsi in perfetto accordo con coloro, Vescovi e fedeli, che la pensano in un modo tanto diverso dal suo.

Non può avere infatti dimenticato la Germania, un recente importantissimo documento già da noi pubblicato il 1. del mese corrente, e che recava la firma dei due Eminentissimi Porporati di Colonia e di Breslavia, e di tutti gli altri Vescovi della Germania, radunati a Colonia, in straordinario convegno.

Scopo di quella straordinaria riunione dell'Episcopato tedesco si era, come diceva la stessa lettera, di dare una degna risposta alla gravissima Enciclica di Sua Santità, da poco emanata, intorno agli errori dei modernisti.

„Arduo certamente era il cómpito (così si esprimevano i Vescovi del Regno di Prussia, insieme a quelli di Magonza, Strasburgo, Metz, Rottemburgo ed a quelli (!) della Sassonia), arduo era il cómpito, ma per la necessità dei tempi era utilissimo, anzi necessario svelare e far pienamente conoscere i molteplici e multiformi errori dei modernisti, in parte palesi, in parte

als die Germania, die, während sie sich gewisse begeisterte Lobeserhebungen über diese verwegenen Kritiker des päpstlichen Wortes, die den Aufruhr gegen dessen Autorität predigen, erlaubt, andrerseits glaubt und ernsthaft behauptet, sich in vollkommener Übereinstimmung mit denjenigen, Bischöfen und Gläubigen, zu befinden, die darüber anders denken als sie.

Es kann doch die Germania nicht eine neuerliche sehr wichtige Urkunde vergessen haben, die wir am 1. dieses Monats zum Abdruck brachten und die die Unterschrift der Kardinäle von Köln und Breslau und aller übrigen deutschen Bischöfe, die sich in Köln zu einer ausserordentlichen Konferenz[1]) zusammengefunden hatten, trägt.

Die Absicht dieser ausserordentlichen Konferenz des deutschen Episkopates war, wie derselbe Brief es aussprach, die, eine würdige Antwort auf die bedeutungsvolle jüngst ergangene Enzyklika des Papstes gegen die Irrtümer der Modernisten zu geben.

„Schwer war sicherlich die Aufgabe, so drückten sich die preussischen Bischöfe gemeinsam mit denen von Mainz, Strassburg, Metz, Rottenburg und denen von Sachsen aus, schwer war die Aufgabe, aber angesichts der zeitlichen Notlage sehr nützlich, ja notwendig, die vielfachen und vielgestalteten, z. T. offenkundigen, z. T. heimlich im Verborgenen schleichenden Irrtümer

[1]) 10. Dezember 1907, vgl. Kirchliche Bewegungen der Gegenwart I S. 144.

insidiosamente serpeggianti, rinnegando i lumi della scienza così naturale come soprannaturale, investigarne e considerarne le origini e le radici, additarne gli effetti funesti ed esiziali, e finalmente trovarne e proporne i rimedî per la salute dei popoli. Per la qual cosa sia lode a Dio e alla Santità Vostra grazie perenni; imperocchè da quando Essa con autorità e con libertà ha parlato, da allora la verità cristiana illuminò il mondo, come raggio salutare ed efficacissimo per dissipare le tenebre degli errori.“

Ed è contro questa augusta parola, che i venerandi Presuli della Germania, appositamente riuniti in straordinario convegno, accoglievano riverenti come salutare e benefica, che salutavano come raggio luminoso della verità cristiana che dissipa le tenebre degli errori, è contro di essa che si levano temerarî o irriverenti i piccoli uomini, forti soltanto del loro orgoglio e della loro incoscienza, ed è all'opera di costoro, che, ponendosi in aperta contradizione coi Vescovi del proprio paese, la Germania crede di potere applaudire!

(Osservatore Romano Nr. 24, 29. Januar 1898)

der Modernisten, die das Licht sowohl der natürlichen wie der übernatürlichen Wissenschaft leugnen, zu enthüllen und zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, ihre Ausgangspunkte und Wurzeln aufzuspüren und in Betracht zu ziehen, die schlimmen und verhängnisvollen Folgen darzulegen und endlich die Heilmittel zu finden und zum Segen der Völker bekannt zu geben. Dafür gebührt Gott und Eurer Heiligkeit ewiger Dank, da, seitdem Eure Heiligkeit mit Autorität und Offenheit gesprochen haben, die christliche Wahrheit die Welt erleuchtete als ein heilbringender Lichtstrahl, der die Finsternis der Irrtümer gründlich zu zerstreuen vermag.“

Und gerade diese erhabene Kundgebung war es, welche die hochwürdigen deutschen Bischöfe in einer zu diesem Zwecke berufenen ausserordentlichen Konferenz in Ehrfurcht als heilsam und wohltätig entgegennahmen und die sie als Lichtstrahl der christlichen Wahrheit, der die Finsternis der Irrtümer zerstreue, begrüssten. Gegen sie erheben sich verwegen oder unehrerbietig die kleinen Geister, stark nur in ihrem Hochmut und in ihrer Gewissenlosigkeit, und ihrem Vorgehen glaubt die Germania, indem sie sich in offenen Widerspruch zu den Bischöfen des eigenen Landes setzt, Beifall spenden zu können.

Um allen Schwierigkeiten zuvorzukommen, erklärte Ehrhard schon am 31. Januar 1908:

Als ich den Artikel über: „Die neue Lage der katholischen Theologie“ für die „Internationale Wochenschrift“ abfasste, glaubte

ich nicht, dass er geeignet sei, in weiteren katholischen Kreisen Beunruhigungen hervorzurufen. Um jeden Zweifel in Bezug auf meine kirchliche Gesinnung auszuschliessen, spreche ich hiermit mein aufrichtiges Bedauern aus, dass meine Ausführungen, die den Interessen der katholischen Theologie in Deutschland dienen wollten, zu Schlussfolgerungen veranlasst haben, zu denen ich mich nicht bekenne. Besonders schmerzlich empfinde ich es, dass eine Verletzung der Pietät gegen die ehrwürdige Person des Heiligen Vaters darin erblickt wurde. Dass ich die von der Enzyklika verworfenen dogmatischen Irrtümer des Modernismus zurückweise, geht aus dem Artikel klar hervor. Ich stehe durchaus auf dem Boden des kirchlichen Dogmas und der Anerkennung der kirchlichen Autorität und bin gewillt, unter allen Umständen ein treuer Sohn der katholischen Kirche zu bleiben.

(Der Elsässer Nr. 44, 31. Januar 1908, vgl. Kölnische Volkszeitung Nr. 49, 31. Januar 1908, Mittags-Ausgabe)

Nach einigem Zögern, das der Bayerische Kurier dahin deutete, dass die massgebenden Stellen im Vatikan die Erklärung Ehrhards in Korrektur seiner ersten Ausführungen über die Enzyklika nicht als ausreichend ansähen und dass man im Vatikan den Konflikt noch nicht als gelöst betrachte, konnte ein Telegramm vom 7. Februar melden, der Papst habe dem Bischof Dr. Fritzen von Strassburg schriftlich seine Befriedigung über die Erklärung des Professors Ehrhard aussprechen lassen. Gleichwohl ward die inzwischen erfolgte Streichung Ehrhards aus der Prälatenliste vorläufig nicht rückgängig gemacht. Der Osservatore Romano berichtete darüber am 20. Februar 1908:

Poichè vediamo in giornali di varii paesi e di diverse tendenze continuare polemiche ed apprezzamenti erronei intorno al caso Ehrhard, alle questioni che ad esso si riconnettono, ed alle sue spiacevoli conseguenze, crediamo nostro dovere di rimettere le cose a posto.

E' ben vero che l'atto di riparazione compìto dall'illustre professore Ehrhard, e di cui abbiamo già fatto cenno a suo tempo, è stato considerato come abbastanza soddisfacente; ma è vero altresì che, ciò non ostante, il Santo Padre, attesa la gravità del

Obwohl wir sehen, dass Polemiken und irrige Beurteilungen hinsichtlich des Falles Ehrhard, der damit verknüpften Fragen und der betrübenden Folgen in den Zeitungen verschiedener Länder und mannigfacher Richtung andauern, halten wir es doch für unsere Pflicht, die Angelegenheit nun auf sich beruhen zu lassen.

Es ist allerdings richtig, dass der Akt der Genugtuung, den Professor Ehrhard vollzogen hat und den wir seiner Zeit erwähnten, als durchaus genügend angesehen worden ist; aber andererseits ist es auch richtig, dass nichtsdestoweniger der Heilige Vater

caso e degli errori commessi, non ha creduto di recedere dalla decisione presa di radiare il nome di lui dall'albo dei Suoi Prelati Domestici, sperando tuttavia che egli sappia rimeritarsi la sovrana fiducia, e venir così reintegrato nel suo onorifico grado.

Nè a contraddire a questa nostra asserzione può addursi il fatto che il nome dell'Ehrhard continua a figurare tuttora nell'albo suddetto, anche nel nuovo annuario della Famiglia Pontificia per il corrente anno, testè pubblicato, giacchè è facile comprendere come tale pubblicazione fosse già in corso di stampa quando venne presa la surricordata decisione pontificia.

Vogliamo sperare che queste nostre dichiarazioni varranno a troncare ed a far cessare senz' altro polemiche ed apprezzamenti quanto erronei ed infondati altrettanto sconvenienti ed inopportuni.

(Osservatore Romano Nr. 43, 20. Februar 1908)

im Hinblick auf die Schwere des Falles und der vorliegenden Irrtümer nicht geglaubt hat, die Entscheidung aufzuheben, die dazu führte, seinen Namen aus der Liste Seiner Hausprälaten zu streichen, allerdings in der Hoffnung, dass jener sich das allerhöchste Vertrauen wiederzugewinnen und so seinen ehrenvollen Titel wiederzuerlangen wissen werde.

Nicht darf, um diese unsere Behauptung zu entkräften, die Tatsache herangezogen werden, dass der Name Ehrhards sich bis zur Stunde noch in der obengenannten Liste findet, ebenso in dem neuen Verzeichnis des päpstlichen Hofstaates für das laufende Jahr, das soeben veröffentlicht wurde, weil leicht zu verstehen ist, dass jene Veröffentlichung schon unter der Presse war, als die oben erwähnte päpstliche Entscheidung getroffen wurde.

Wir wollen hoffen, dass diese unsere Erklärungen Polemiken und Urteile, die ebenso irrtümlich und grundlos wie unziemlich und unangebracht sind, ohne weiteres abschneiden und zu Ende führen werden.

2.

Schon am 22. Januar 1908 hatte die Germania (Nr. 17, Erstes Blatt) einen grossen Ausschnitt aus dem Ehrhardschen Artikel gebracht mit den einführenden Worten: „Da es für unsere Leser von Interesse sein dürfte, zu hören, was dieser angesehene und allgemein bekannte katholische Gelehrte zu sagen hat, so geben wir das Wichtigste aus seinen Ausführungen hier wieder.“ Es fehlte also jede Spur von Verwahrung dagegen, dass die Germania mit dem Artikel nicht übereinstimme.

Auf dieses Vorgehen bezogen sich die heftigen Angriffe der Corrispondenza Romana vom 28. Januar und des Osservatore Romano vom 29. Januar (s. oben S. 210. 212). Die Germania hatte sich diese doppelte Rüge zugezogen, weil sie zögerte, ihren der Kurie missliebigen römischen Korrespondenten fallen zu lassen.

Daraufhin verwiesen zwar einige ultramontane Blätter der Corrispondenza Romana ihre Schroffheit. Die Kölnische Volkszeitung schrieb:

Dass aber bei dieser Sachlage ein genügender Grund für die Heftigkeit, mit welcher sich die Corrispondenza gegen die Germania wendet, vorhanden war, ist denn doch wohl sehr zu bezweifeln. Auch durch einzelne wirkliche Missgriffe würde sich ein Blatt wie das Berliner Organ der Zentrumspartei noch nicht ohne weiteres seiner ganzen Vergangenheit unwürdig machen. Bei den grossen Verdiensten, die sich auch nach dem Urteil der Corrispondenza Romana die Germania in langjähriger Wirksamkeit erworben hat, stände einem so jungen Organe wie der Corrispondenza ein vorsichtigeres Abwägen seiner Ausdrücke besser an. Aus den im Vorhergehenden angeführten Auslassungen der Kölnischen Zeitung ist wohl deutlich genug zu ersehen, zu welchen Schlussfolgerungen eine solche Sprache der kirchenfeindlichen Presse, wenn auch ohne Grund, Anlass bietet.

(Kölnische Volkszeitung Nr. 93, 31. Januar 1908, Mittags-Ausgabe)

Ebenso erklärte das Düsseldorfer Tageblatt:

Nun noch ein kurzes Wort an die Adresse der „Corrispondenza Romana". Dieses Blatt, das sich gern in den Geruch eines offiziösen Organs des Vatikans bringen möchte, hat schon kürzlich einmal (im Falle Commer-Schell) eine Rolle zu spielen versucht, die man als gefährlichen Unfug bezeichnen muss. Nun will sie sich in Anknüpfung an den obigen Aufsatz des Professors Ehrhard wieder als Lehr- und Zuchtmeisterin der katholischen deutschen Gelehrtenwelt und Presse aufspielen. Wir müssen ihr die Qualifikation dazu durchaus absprechen. Möge sie sich um die Angelegenheiten der italienischen Katholiken bekümmern. Es gibt dort vieles, was ihre Aufmerksamkeit weit eher verdiente, als deutsche Angelegenheiten, von denen sie nichts versteht, durch ihre vorlaute bocca romana aber zum Schaden der gemeinsamen katholischen Interessen nur Verwirrung stiftet. Im Falle Commer und was damit zusammenhängt, haben wir's ja gesehen. So unberufene und gefährliche Ratgeber müssen wir uns verbitten.

(Düsseldorfer Tageblatt Nr. 29, 30. Januar 1908)

Aber die Germania selbst unterwarf sich sofort. Schon am 29. Januar (Nr. 23, Zweites Blatt) wehrte sie die Vermutung liberaler Zeitungen ab, als sei es ihr bei dem Abdruck des Ehrhardschen Artikels um etwas anderes zu tun gewesen, als um die gewissenhafte Registrierung

der Auslassungen eines namhaften Gelehrten, der auch wiederholt als Redner auf Katholikentagen grossen Beifall gefunden habe, zumal da diese Auslassungen voraussichtlich noch zu weiteren Auseinandersetzungen Anlass geben würden. Am 2. Februar (Nr. 27, Erstes Blatt) aber erklärte sie sogar:

> An der Spitze dieses Blattes veröffentlichen wir eine Kritik des Ehrhardschen Artikels über die Enzyklika Pascendi aus der Feder des Herrn Prälaten Professor Dr. Heiner in Freiburg. Bei dieser Gelegenheit wiederholen wir, dass wir mit dem Abdruck eines Auszugs aus dem, von Herrn Professor Ehrhard selbst inzwischen bekanntlich verurteilten, Artikel keineswegs unsere Zustimmung dazu aussprechen, sondern lediglich unsere Leser orientieren wollten, da wir voraussahen, dass der Artikel noch weitere Folgen haben werde. Wir bedauern lebhaft, das nicht sofort noch deutlicher ausgesprochen und dadurch zu Missverständnissen über unsere Meinung Anlass gegeben zu haben, und erklären ausdrücklich, dass wir den Artikel nach Form und Inhalt missbilligen und den Abdruck besser ganz unterlassen hätten.

Zugleich brachte die Germania einen schroffen Leitartikel aus der Feder des Professors des Kirchenrechts Dr. Franz Xaver Heiner zu Freiburg i. Br.

> Seit einigen Wochen erscheinen in der liberalen Internationalen Wochenschrift, herausgegeben von Prof. Hinneberg im bekannten Scherlschen Verlag in Berlin, „hervorragende Stimmen“ über die Enzyklika Pius X. gegen den Modernismus. Wie der Herausgeber selbst bemerkt, ist eine ganze Artikel-Serie geplant; zu welchem Zwecke, kann kaum fraglich sein. Das Unternehmen wird sogar in Verbindung gebracht mit der angeblichen Aufforderung oder dem Wunsche eines deutschen Kirchenfürsten. Zwar verspricht der Herausgeber, eine Reihe „führender Geister aus beiden Konfessionen“ heranziehen zu wollen, die sich „rein sachlich und ohne kulturkämpferische Tendenz über die neue Enzyklika äussern solle“, bis jetzt kamen indes fast ausschliesslich protestantische „Stimmen“ zur Aussprache, unter diesen Paulsen, Troeltsch, Hauck, Herrmann, Eucken; katholischerseits liegen bis heute zwei Gutachten vor, nämlich das des Prof. Meurer in Würzburg, der sich jedoch selbst wohl kaum für eine „katholische“ Stimme betrachten, jedenfalls vom katholischen Deutschland nicht dafür gehalten wird, und die eines katholischen Theologieprofessors an der Universität Strassburg, nämlich des Prälaten und Professors Dr. Alb. Ehrhard, der bereits vor einigen Monaten im selben Organ einen vielfach Befremden erregenden Artikel über die katholische Theologie publizierte. Zählt der Herausgeber Herrn Ehrhard zu den „führenden Geistern“ aus der katholischen Konfession, so hat er damit insofern nicht Unrecht, als derselbe eine Rolle auf dem Gebiete des Reformkatholizismus durch sein bekanntes Werk „Der Katholizismus und das 20. Jahrhundert“

und als Berater der „Indexliga“ gespielt hat. Aus dieser Rolle ist er auch durch seinen Artikel in besagter Internationalen Wochenschrift (Jahrgang 2 Nr. 3), deren Nummer als Beilage zur bekannten Münchener Allg. Zeitung erschien, nicht herausgefallen.

Ich habe mir anfangs überlegt, ob es geraten sei, gegen dessen Gutachten über die Enzyklika, das nicht anders als eine unzweideutige Absage an diese aufgefasst werden kann, offen aufzutreten, indes vielfache Aufforderungen, dann meine Stellung als Mitglied einer theologischen Fakultät, sowie mein, ich darf sagen, entscheidendes Eintreten für das Zustandekommen der Strassburger katholisch-theologischen Fakultät berechtigen mich nicht bloss, sondern zwingen mich geradezu, den Ehrhardschen Auslassungen gegenüber öffentlich Stellung zu nehmen. Wo die vitalsten Interessen der katholischen Sache, speziell die der katholischen Fakultäten in Frage stehen, müssen persönliche Rücksichten in den Hintergrund treten. Ich gehe auch sicher nicht fehl in der Annahme, dass mit mir die beiweitem grösste Anzahl der deutschen, sowie österreichischen Fakultätskollegen das Vorgehen des Herrn Professor Ehrhard missbilligen, ja aufs schärfste verurteilen wird. Sein Artikel in der Internationalen Wochenschrift ist ein Schlag gegen unsere theologischen Fakultäten, der noch lange fühlbar bleiben und den prinzipiellen Gegnern in beiden Lagern eine willkommene Stütze für ihre Angriffe auf dieselben bieten wird.

Sollte der Herr Kollege wirklich nicht merken, dass sein höchst undiplomatisches Vorgehen gegen die Enzyklika in Sachen der theologischen Fakultäten eine grössere Gefahr bildet, als die tatsächlich ist, welche durch das päpstliche Rundschreiben soll heraufbeschworen sein? Aber nein, die Schuld hieran trägt nach Ehrhard allein die Enzyklika! Sind ja nach ihm sämtliche „Schlag auf Schlag aufeinander gefolgte“ Kundgebungen Pius X. „geeignet“, nicht bloss den fakultätsfeindlichen Bestrebungen „in den Augen ihrer Förderer Vorschub zu leisten, sondern auch in weiten, den Katholiken wohlgesinnten gebildeten Kreisen, besonders aber bei unseren Kollegen berechtigtes Aufsehen zu erregen und die Stellung der Professoren der katholischen Theologie zu erschüttern.“ Das sind denn doch ungerechtfertigte Aufstellungen eines Pessimisten vom reinsten Wasser.

Woher nimmt Ehrhard die Berechtigung zu einer so harten Kritik päpstlicher Erlasse? „Es gibt Augenblicke im Leben,“ so meinte er, „in denen das Gewissen mit klarer und gebieterischer Stimme verkündet, was man zu tun hat. Es kann auch bei uns noch nicht so weit gekommen sein, dass Nächstbeteiligte in dem Zeitpunkte sich in Schweigen hüllen müssten, in dem alle Welt mit Recht erwartet, dass sie den vielen Fragenden und auf Antwort Harrenden jene Antwort geben, zu der sie nicht bloss berechtigt sind,

sondern vermöge ihrer öffentlichen Stellung als Universitätslehrer unter Umständen sogar verpflichtet sein können.“ (S. 68.)

Gewiss braucht man sich nicht „in Schweigen zu hüllen“; niemand begehrt dieses. Woher aber ein öffentlicher Professor das Recht und die Pflicht haben soll, über eine, wenn auch nicht kathedrale, so doch ganz gewiss lehramtliche Kundgebung des Papstes als Richter und Begutachter und gar als abfälliger Kritiker öffentlich aufzutreten, wird Professor Ehrhard wohl nicht zeigen können. Sowohl das Kirchenrecht als auch das katholische Gewissen sagen das Gegenteil. Derartige Anschauungen sind weiter nichts, als ein Stück „Modernismus“ im Sinne der Enzyklika. Jedenfalls steht die grösste Mehrzahl der Kollegen auf einem ganz anderen Standpunkte.

Geradezu widerlich mutet einen die Art an, in der Pius X. seinem Vorgänger Leo XIII. gegenübergestellt wird: „Ich glaube mich nicht zu täuschen in der Annahme, dass es wenige urteilsfähige Katholiken gibt, die dieses ungewöhnlich lange Schriftstück (Enzyklika Pius X.) ganz gelesen haben, ohne mehr als eine Überraschung zu erleben. Leo XIII. hatte uns lange Zeit hindurch daran gewöhnt, in seinen grossen Enzykliken lehramtliche Darlegungen zu erblicken, die, ebensosehr durch ihre klassische Form wie durch ihren Inhalt ausgezeichnet, den Stempel einer väterlichen Güte und eines verständnisvollen Wohlwollens an sich trugen.“ Dagegen die lehramtliche Kundgebung Pius X.? „Kein Leser der Enzyklika „Pascendi“ wird deren tiefe Verschiedenheit von den grossen Rundschreiben des verewigten Papstes leugnen können; keiner wird behaupten wollen, dass ihr Ton ein väterlicher sei; keiner wird sich davon überzeugen können, dass die zahlreichen Anspielungen . . . notwendig waren, um den Zweck der Enzyklika zu erreichen! Man darf vielmehr schmerzlich davon überrascht sein, Sätze wie die folgenden in einem von so hoher Warte erlassenen Rundschreiben an die ganze katholische Kirche lesen zu müssen . . ., Sätze, die nicht leicht zu versöhnen sind mit dem kleinen, aber echt christlichen Ausspruch, der ihnen vorangeht: „Über das Innere ihres Herzens richtet freilich Gott allein“.“

Welcher Katholik, so fragen wir hier, muss nicht ebenfalls „schmerzlich“ berührt, ja empört sein über ein solches Gericht eines Lehrers der Theologiestudierenden über den höchsten von Gott gesetzten Lehrer der katholischen Christenheit? Während alle der Kirche treu ergebenen Katholiken, welche die grossen Gefahren des „Modernismus“ für die Religion erkannten und durchschauten und das verderbliche Treiben dieser häretischen Richtung beobachteten, mit Freude erfüllt sind über das endliche entschiedene Einschreiten Pius X. gegen das so lange Zeit nur mit freundlichen und ernsten Mahnungen und Warnungen bekämpfte, das Christentum unterwühlende und umstürzende System, und das Erscheinen der Enzyklika

für eine wahre Erlösung erachten, ist Ehrhard von dem Inhalt und Vorgehen derselben „schmerzlich überrascht"!

Über den didaktischen Teil der Enzyklika geht Ehrhard rasch hinweg. Er hält zwar das modernistische System mit dem Dogma für unvereinbar, trotzdem wird vor Tyrell und den italienischen exkommunizierten Remonstranten mit ihrem Programma dei Modernisti höflich der Hut abgenommen. Dass diese die Enzyklika, so schreibt er, „in Bezug auf wichtige, ja ausschlaggebende Punkte verneinen, habe ich bereits angedeutet, und ich sehe nicht ein, was dazu berechtigen könnte, dieses Selbstzeugnis abzulehnen." Das heisst denn doch auf Deutsch ausgedrückt nichts anders, als: Die Enzyklika hat die Lehren des Modernismus nicht verstanden bezw. falsch dargestellt; ihre Gegner und Bekämpfer bleiben im Rechte! Wer kann also noch Vertrauen zu den päpstlichen Kundgebungen haben!

Wichtiger für Ehrhard sind die praktischen Massnahmen. Man braucht diese ja nur aus dem Zusammenhange zu reissen und geschickt nebeneinander zu gruppieren, dann bekommt man ein ganzes System von Massregeln, das den Eindruck eines förmlichen Unterdrückungs- und Strafsystems erhält, mit welchem in Zukunft jeder nur des Modernismus Verdächtige einfach tot gemacht wird. Und doch lehrt jedes kirchenrechtliche Kompendium, dass solche Massregeln auf dem Gebiete der Disziplin liegen, deshalb nur unter Umständen oder nach gegebenen Verhältnissen zur Anwendung kommen, also keine absolute, sondern nur relative Kraft oder Bedeutung besitzen, wie denn ja auch schon die deutschen Bischöfe diesbezügliche Änderungen von Rom erlangt haben. Und welche Angst und Sorge flössen trotzdem diese „Massregeln" Herrn Professor Ehrhard ein! Mit dem Überwachungssystem entsteht nach ihm die „unmittelbare Gefahr, dass jeder Willkür Tür und Tor geöffnet werde", und „damit sind wir aber zugleich in die Unmöglichkeit versetzt, die Behauptung unserer Kollegen an den Universitäten, es sei durch die Enzyklika jede historisch-kritische Behandlung der katholischen Theologie verpönt, wirksam zu widerlegen." Als ob der Papst Rücksicht nehmen müsse auf die protestantischen und andern gegnerischen „Kollegen", was diese zu seinen Massregeln denken und sagen! Werden diese Kollegen überhaupt mit irgend einer Kundgebung des apostolischen Stuhles einverstanden sein? Waren diese nicht von vornherein ausgesprochene Gegner der damals projektierten Strassburger Fakultät, und sind sie es nicht überhaupt bezüglich der theologischen Fakultäten? Und auf diese soll der Papst Rücksicht nehmen in seinen Erlassen, die er für Kirche und Christentum als notwendig erachtet? Bezüglich der Verordnungen über die Behandlung der „frommen Volksüberlieferungen" und „altehrwürdigen Reliquien", die man oft „nach vorgefasstem Urteil" behandelt und „der Verachtung preis gibt", ist es ebenfalls „schmerzvoll", „dass derartige Vorwürfe auf katholische Autoren bezogen werden können, die ein-

fach nach bestem Wissen und Gewissen die Regeln der historischen Kritik gehandhabt haben, die heute zum Gemeingut der ganzen wissenschaftlichen Welt gehören. Noch schmerzlicher ist es aber, folgende Reflexion in einem päpstlichen Dokumente stehen zu sehen: „Die Eitelkeit verlangt ja, in der Welt von sich reden zu machen, und das glaubt man nicht erreichen zu können, wenn man nur das wieder sagt, was immer und allgemein gesagt worden ist!"" Jeder, der die Wirklichkeit kennt, weiss, dass die Enzyklika hier mit Tatsächlichkeiten rechnet; nicht die historisch-kritische Behandlung der frommen Volksüberlieferungen verbietet die Enzyklika, sondern nur die Sucht, alle altehrwürdigen Überlieferungen und Reliquien nach „vorgefasstem Urteil" zu bekämpfen, sie lächerlich zu machen, sie mit Spott und Hohn zu behandeln. Schärft die Enzyklika nicht selbst den Bischöfen ein, Reliquien, deren Unechtheit nachgewiesen sei, der Verehrung zu entziehen? Also darf dann doch ihre Unechtheit historisch-kritisch erwiesen werden! Es wird nur die so oft beliebte banale Art und Weise der Behandlung getadelt. Man denke doch nur an die Bollandisten, denen doch kein Mensch ein Hindernis in ihren kritischen Arbeiten in den Weg legt. Auch die „harten" und „tiefbeschämenden Urteile" eines „seiner Kirche von Herzen ergebenen Katholiken" über die Bestimmungen bezüglich des „Zensorenwesens" und „das ganze Institut der Aufsichtsbehörde, der zur Pflicht gemacht wird, bis in die Vorlesungen hinein zu dringen, praktisch genommen, Denunzianten unter den Theologiestudenten zu gewinnen, und die daher schliesslich den katholischen Theologieprofessor unter geistige Kuratel stellt", vermag Ehrhard „nicht als unberechtigt zurückzuweisen." Ja, noch mehr! Einzelne dieser Massregeln stehen in einem „schreienden Widerspruche teils mit der allgemein giltigen Auffassung des Lehramtes an der Universität, teils mit dem sittlichen Empfinden von Dozenten und Studenten, teils sogar mit der persönlichen Ehre des katholischen Theologieprofessors." „Wie sollen wir erst unseren Kollegen gegenüber" derartige „Massregeln rechtfertigen oder auch nur plausibel machen können!" Das ist eine „für den einzelnen Theologieprofessor unerträgliche, die katholisch-theologischen Fakultäten selbst in höchstem Masse kompromittierende Lage." Merkwürdige Anschauungen eines katholischen Lehrers der Theologie an einer Universität! Bisher galt es als ein Vorzug der theologischen Fakultäten, dass in ihnen die Vorlesungen publice gehalten wurden, und jetzt fürchtet man sich, dass der „Aufsichtsrat" bis in die Hörsäle dringt. Meinetwegen kann ein ganzes Dutzend Aufsichtsräte „in meine Vorlesungen dringen", sie könnten höchstens hören, dass ich kirchlich korrekt lehre; zu fürchten hätte sich nur ein Modernist. Hält Professor Ehrhard denn die bischöfliche Behörde für so unklug, unpädagogisch oder gar gemein, dass sie darauf ausgeht, unter den Theologiestudenten „Denunzianten zu gewinnen?" Ich kenne Fälle, wo dies von ganz anderer

Seite geschehen ist! Und wenn eine geistliche Behörde dies wirklich tun wollte, hätte sie dasselbe nicht auch schon vor der Enzyklika ebenso ausführen können? Ehrhard spricht von „geistlicher Kuratel". Derartige Übertreibungen charakterisieren und richten sich selbst. Will der Herr Kollege vielleicht absolute Lehrfreiheit für den Theologieprofessor? Wo gibt es denn in den weltlichen Fakultäten eine solche? War es nicht schon immer allgemeines Gesetz des kanonischen Rechts, dass die Theologieprofessoren auch an den Universitäten, wie sie von der Kirche ihre Sendung zum Lehramte erhalten, so dieses ebenso unter Aufsicht derselben Kirche ausüben müssen? Ob sich dieses Aufsichtsrecht durch den Bischof vollzieht, oder durch dritte Beauftragte, bewirkt denn doch in der Sache selbst keinen Unterschied. Ehrhard steht auf einem ganz falschen, unkirchlichen Standpunkte, wenn er für sein theologisches Lehramt eine von der Kirche unabhängige, freie Stellung verlangt. Es ist durchaus kein „schreiender Widerspruch" mit der Ehre eines „katholischen Theologieprofessors", wenn er sein von der Kirche ihm übertragenes Lehramt für die Kandidaten des Priestertums in Unterordnung und unter Aufsicht derjenigen verwaltet, die allein von Christus das Lehramt in ihr erhalten und ihm über die Verwaltung desselben Rechenschaft abzulegen haben.

Ehrhard fordert „Anerkennung des Rechts der theologischen Forschung, sich auf allen Gebieten der theologischen Wissenschaft zu betätigen". Aber wo ist eine solche Betätigung untersagt, wenn sie sich innerhalb des kirchlichen Dogmas hält? Nicht deshalb ist der Modernismus verurteilt, weil er wissenschaftlichen Fortschritt durch mehr Geschichte, Kritik etc. auf den theologischen Gebieten wollte und erstrebte, sondern weil er seine natürlichen Grenzen überschritt, das Dogmengebäude der Kirche untergrub und an den ewigen Fundamenten des Christentums rüttelte. Man verschiebe doch nicht das Objekt der Diskussion! Die Enzyklika richtet sich nicht, wie Ehrhard fälschlich behauptet, gegen die „historisch-kritische" Theologie als solche, sondern nur gegen jene modernistische, die völlig absieht von dem göttlichen Charakter der Offenbarung, sowie überhaupt des Christentums, und die falschen Grundsätze des Agnostizismus, sowie des Evolutionismus auf das Gebiet der Theologie überträgt. Wie ist es möglich, zu behaupten, der Modernismus sei „nur eine Richtung innerhalb der modernen Theologie", nachdem derselbe vorher als unvereinbar mit dem Dogma erklärt wurde? Nein, der Modernismus ist keine Richtung innerhalb der Theologie, sondern Häresie und steht deshalb ausserhalb der katholischen Theologie und Kirche.

Und da muss schliesslich noch die Scholastik, die doch wahrhaftig Leo XIII. mindestens ebenso urgierte wie Pius X., Schuld sein am Modernismus! Denn wie Ehrhard in seinem verworrenen Buche es eben aus Unkenntnis nicht gelten lassen wollte, dass der Kantianismus der philosophische Ausläufer des protestantischen subjek-

tivistischen Individualismus ist, so scheint er auch jetzt keine Ahnung zu haben, dass der französische Modernismus zum grossen Teil eine Folge kantianischer Infiltration ist, während er in Italien auf Rosmini zurückführt, d. h. auf den italienischen Kantianismus zugleich mit Evolutionismus.

Die Theologie soll mit der modernen Kultur fortschreiten, diese versöhnen! Wenn Professor Ehrhard doch einmal klar sagen wollte, was denn die „modernen Wege" eigentlich seien, die wir Theologen heute wandeln müssen! Wenn er genau angeben sollte, was er neues Wahres in der Idee der Dogmenentwicklung gefunden habe, was im Wesen nicht schon der hl. Thomas gewusst hat, wenn er die ihm so „bekannten" Grenzen aufzeigen sollte, welche die Scholastik unfähig machen, bei neuen Problemen richtig mitzuwirken, dann würde sich finden, dass er bald am Ende wäre. Man lese doch nur, was Ch. Pesch darüber in seinen „Theologischen Zeitfragen" 4. Heft, S. 182—184 sagte.

Frankreich und Italien sollen „bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts die klassischen Länder des Scholastizismus in der Philosophie und Theologie" gewesen sein! „Und wie kommt es denn", so fragt Ehrhard, „dass gerade Frankreich das Geburtsland des sogenannten Modernismus im Sinne der Enzyklika . . . wurde und Italien den Modernismus mit Heisshunger in sich aufnahm?" Die Erklärung für diese Tatsache liegt denn doch nicht in der Scholastik als solcher, sondern in dem völlig ungenügenden, mangelhaften Betriebe derselben in den Seminarien, an der Unkenntnis der scholastischen Philosophie, an dem fast gänzlichen Aufgeben derselben bei dem Studium der Theologie. Statt diese zu pflegen und zu vertiefen, verliess man sie und holte sich eine Philosophie aus Deutschland und liess sich von der „protestantisch-theologischen Literatur dieses Landes imponieren." Das ist es gerade, was besonders Leo XIII. längst einsah, weshalb er ein ausgedehnteres und tieferes Studium der Scholastik bezw. des hl. Thomas vorschrieb, und was die Enzyklika Papst Pius X. von neuem einschärft, und zwar mit dem ausdrücklichen Zusatze, dass dabei der Fortschritt der späteren Zeit auf dem philosophischen Gebiete beachtet werden müsse. Gerade der Mangel des gründlichen scholastischen Studiums bereitete dem Modernismus die Wege, ohne Hindernis in Frankreich und Italien seinen Einzug halten zu können.

Professor Ehrhard wirft sich gleichsam als Anwalt der theologischen Fakultäten auf. Und doch werden in der ganzen Enzyklika auch nicht mit einem Worte die theologischen Fakultäten an den deutschen und österreichischen Universitäten erwähnt; es ist stets blos die Rede von Seminarien und katholischen Universitäten, die direkt den Bischöfen unterstehen; solche haben wir ja weder in Deutschland noch Österreich; sämtliche sind hier staatliche Universitäten, weshalb bezüglich dieser der alte Rechtszustand vollkommen bestehen bleibt. Der apostolische Stuhl weiss sehr gut, dass bezüglich

dieser irgendwelche Veränderungen nur in Vereinbarung mit den betreffenden Staatsregierungen getroffen werden können. Gewiss, auch hier untersteht die Doktion der Theologieprofessoren der Aufsicht der Diözesanordinarien, aber solche bestand auch schon vor der Enzyklika und durch diese ist keine Erweiterung der bischöflichen Gewalt über die theologischen Fakultäten in irgend einer Weise eingetreten. Und die Angst und Sorge Ehrhards um diese Fakultäten! „Werden auch bei uns der theologischen Forschung die Lebensadern unterbunden", . . . „dann werden die katholisch-theologischen Fakultäten auch in Deutschland verschwinden müssen, wie sie in Frankreich und Italien bereits verschwunden sind." Aber Prof. Ehrhard weiss doch als Historiker aus der Geschichte der jüngsten Zeit, dass die theologischen Fakultäten in Frankreich und Italien nicht durch die Schuld der Kirche, nicht weil diese ihnen bei ihrer theologischen Forschung die „Lebensadern unterbunden" hat, zu Grunde gegangen sind, sondern weil brutale kirchenfeindliche Regierungen sie einfach gewaltsam unterdrückt haben. Deshalb wird er auch wohl unter den theologischen Kollegen mit seinem Appell an „die heilige Pflicht, seine Stimme zu erheben, solange es noch Zeit ist und die entscheidenden Massnahmen noch nicht getroffen sind, welche die katholische Theologie und damit das katholische Geistesleben in Deutschland auf ein totes Gleis führen werden" (S. 81), sehr wenig Eindruck machen, denn diese betrachten die angeblichen Gefahren mit viel kühlerem Verstande und ruhigerem Gemüte und werden sich auch in Zukunft in ihrer Doktion und ihren wissenschaftlichen Arbeiten nicht im geringsten durch die Massregeln der Enzyklika beengt oder gar behindert fühlen. Sie halten sich eben für keine Modernisten und sind es auch in der Tat nicht, denn sie stehen voll und ganz auf dem Boden eines gläubigen Katholiken, treten als solche ein für die ewigen und unveränderlichen Prinzipien des Christentums, wie sie Pius X. gegenüber dem radikalen Protestantismus, der sich in die katholische Theologie einzuschleichen suchte, verteidigt, befinden sich daher mit der Enzyklika selbst in vollkommener Harmonie. „Massregeln" können nur dort Anwendung finden, wo sie ein Objekt haben, und wenn man einen „Missbrauch" derselben fürchtet, so involviert eine solche Furcht eine Beleidigung der kirchlichen Autorität, speziell des deutschen Episkopats. Wer verurteilt Gesetze und Verordnungen des Staates nur deshalb, weil ein Missbrauch derselben möglich ist?

Nein, wir deutschen theologischen Universitätsprofessoren fürchten uns vor den „praktischen Massregeln" in keiner Weise, denn wir sind keine Modernisten im Sinne der Enzyklika, sind uns vielmehr bewusst, dass wir unser theologisches Lehramt, wie wir es von der Kirche erhalten, so auch nach den Gesetzen und im Geiste der Kirche zu verwalten haben, und deshalb sind wir überzeugt, dass sich nie die Prophezeiung erfüllen wird, dass der Tag kommen werde, „an dem die katholisch-theologischen Universitätsfakultäten Deutschlands

in das Grab ihrer älteren Schwestern hinabsteigen werden." Das würde nur dann geschehen, wenn sich die Professoren der theologischen Universitätsfakultäten auf den Standpunkt des Kollegen Ehrhard stellten oder die Feinde der Kirche ihre grössere Macht im Staate gebrauchten, die Fakultäten gewaltsam zu unterdrücken. Aber auch selbst dann würde noch lange nicht „eine Tatsache verwirklicht sein, die nichts weniger bedeutet als den Anfang — vom Ende", denn die Kirche würde auch ohne theologische Universitätsfakultäten weiter bestehen, vielleicht noch lebenskräftiger als zuvor, falls aus ihnen der kirchliche Geist entschwunden und der des Modernismus Eingang fände. Kollege Ehrhard hat den theologischen Fakultäten Deutschlands durch seinen pessimistischen Artikel wahrlich einen schlechten Dienst geleistet, und sollte aus seiner provozierenden Stellung zur Enzyklika zwischen Staat und Kirche ein Konflikt bezüglich seiner Person entstehen, und dadurch die theologischen Fakultäten in Mitleidenschaft gezogen werden, so wäre daran nicht jene Schuld, sondern die durch nichts gebotene Stellungnahme des Herrn Kollegen Ehrhard selbst. Wir müssen deshalb schon im voraus alle Folgen von uns Fakultätsprofessoren ablehnen und die Verantwortung dafür ihm überlassen. (Germania Nr. 27, 2. Februar 1908, Erstes Blatt)

Auch die Kölnische Volkszeitung sicherte sich alsbald durch drei Artikel vom Professor der Dogmatik Dr. G. Esser in Bonn: Die Enzyklika Pascendi dominici gregis und ihre Kritiker in der Internationalen Wochenschrift (Nr. 116, 138, 160; 7. 14. 21. Februar, Beilage zur Mittags-Ausgabe) vor jedem Verdachte, mit Ehrhard irgendwie übereinzustimmen.

3.

Am 22. Januar hatte Pfarrer Wilhelm Würzberger in Kleukheim (Oberfranken) an die Münchener Allgemeine Zeitung (Nr. 39, Vorabendblatt, 25. Januar 1908) folgenden Brief gerichtet:

Verehrliche Redaktion!

Gestatten Sie einem „Landgeistlichen" einige Bemerkungen zur brennendsten Frage der Gegenwart, zum innerkatholischen Kulturkampf! Mit der weitherzigen und weitschauenden Art, wie die Allgemeine Zeitung im Hauptblatt und in ihrer Internationalen Wochenschrift frei von aller Einseitigkeit und konfessioneller Voreingenommenheit die Enzyklika gegen den „Modernismus" behandelt, hat sie sich den heissen Dank aller erworben, denen es um die Wahrheit ernsthaft zu tun ist, und auf deren Gemüt wie ein Alpdruck die Sorge lastet, dass das katholisch-wissenschaftliche Leben zu einem talmudistischen Petrefakt erstarrt. Wo bleibt Ehrhard, neben dem † Dr. Schell der getreueste Eckart der katholischen Kirche Deutschlands in dem gewaltigen Ringen um die Geistesherrschaft der Zukunft? Diese bange Frage schwebte auf aller Munde, welche die Probleme der

Gegenwart empfinden und nicht in den Andersdenkenden und ehrlichen Zweiflern nur eine massa damnata sehen. Gott sei Dank! Ehrhard hat gesprochen und mit heiligem Ernst seinen Warnruf durch den deutschen Katholizismus erschallen lassen. Wird man ihn hören? Schon hat man begonnen, jenes Überwachungssystem durchzuführen, das jedem Manne von Charakter und Ehrgefühl die Schamröte ins Gesicht treibt, jenes Überwachungssystem, das jeden Gebildeten mit innerer Notwendigkeit an die Seite der Gegner des offiziellen Katholizismus neuesten Datums drängt, jenes Überwachungssystem, das die ohnehin grosse Rechtsunsicherheit des katholischen Klerus derart verstärkt, dass jegliche Bewegungsfreiheit auch innerhalb der vom Dogma gesteckten Grenzen vollständig gehemmt und dem Denunzianten- und Strebertum Tür und Tor vollends ganz geöffnet wird. Wir erleben es jetzt schon, welch ein Unfug und welch gefährliches Spiel mit dem Begriffe „Modernist" getrieben werden kann. Nicht einmal eine streng wissenschaftliche Diskussion ohne eigene definitive Stellungnahme über die exegetischen Arbeiten eines Dr. Peters, der doch noch lange nicht dem Scheiterhaufen übergeben ist, kann intra nos geführt werden, ohne dass ein lauschender, ungesehener Denunziant in anmassender Zensorschrift brieflich mit dem Galgen für die Modernisten droht.

Dr. Meurer schreibt in der Internationalen Wochenschrift: „Bei dem herrschenden System merken selbst die Landgeistlichen schon, wohin es mit der Freiheit gekommen ist." Bei aller Anerkennung für seine dankenswerten Ausführungen möchte ich aber hier doch die Frage einschalten: Hält denn der Herr Professor uns auf dem Lande für Parias? Es wäre doch eine arge Naivetät, zu glauben, dass der städtische Klerus allein die eigentliche theologische Intelligenz repräsentiere; und es ist ein schweres Unrecht, denen, welche Mangel an Protektion oder zu steifes Rückgrat oder irgend welche andere Umstände und Verhältnisse auf das Land geführt haben, den Makel geistiger Rückständigkeit auf die Stirne zu drücken. Im schroffen Gegensatz zu solcher Meinung steht die Tatsache, dass in der aufgeklärtesten Stadt Bayerns gerade der reaktionärste Klerus sitzt, der mit fanatischer Leidenschaftlichkeit die Scheiterhaufen gegen Ketzer à la Schell schürt, „denen gegenüber es überhaupt keine Nächstenliebe geben könne", wie ein Ausspruch des Vortragenden bei einem geistlichen Konventikel (zu einem „Ketzerverbrennats") gelautet hat.

Nach Dr. Meurer blickt jetzt ganz Deutschland auf seine Bischöfe und hofft, dass sie nicht durch unnötige Herausforderungen, unzeitgemässes Verlangen und fragwürdige Neuerungen die Stellung der Kirche gefährden werden. Berechtigt der Hirtenbrief der bayerischen Bischöfe zu dieser Hoffnung mit seiner indirekten Kritik des Papstes, insofern darin dem ehemaligen Bischof Sarto von Mantua, „der Mitleid zu haben vermochte mit den Unwissenden und Irrenden", Pius X. mit „seiner unerbittlichen Strenge" gegen die irrenden

„Modernen“ gegenübergestellt wird? Aber sind auch die Bischöfe immer die selbständigen Regenten ihrer Diözesen? Haben wir es nicht erlebt, dass es auch für die geistig Höchststehenden schwer ist, wider den Stachel zu löken, und Denunziationen in Rom genügen, ihnen das Rückgrat zu brechen und sie zu weltklugen Diplomaten zu machen? Und selbst wenn die Enzyklika in der Hand eines selbständigen Episkopats im grossen ganzen unschädlich gemacht würde, — eine bequeme, zu allem verwendbare Handschelle für einen irgendwie unbequem gewordenen Kleriker bleibt sie immer.

Im Interesse der Erkämpfung der schwer bedrohten Rechts- und Existenzsicherheit des Klerus wie im Interesse des deutschen Vaterlandes wäre darum die Entfaltung einer Agitation grossen Stils dringend zu wünschen. Und das wäre, rund herausgesagt — so weit ich auch politisch und wirtschaftlich dem Blockliberalismus fernstehe — eine herrliche Aufgabe des freiheitlichen Liberalismus. Ich stehe wirtschaftspolitisch auf dem Dr. Heimschen Flügel. Aber im Interesse der Freiheit und zur Überwindung der gefahrdrohenden Reaktion ist die Erhaltung und Neubelebung des Liberalismus eine zwingende Notwendigkeit. Wer die süddeutsche Zentrumspresse seit dem Commer-Brief aufmerksam verfolgt hat, dem drängte sich — wider Willen — die Überzeugung auf: „Bei den veränderten Verhältnissen ist Zentrumsherrschaft gleichbedeutend mit Knechtung des Klerus und Knechtung der Wissenschaft.“ Hundertfach ehrenvoller aber ist eine Knechtung durch antikatholische Kulturkämpfer als die Knechtung durch die eigene Organisation, die schimpflichste von allen und die hoffnungsloseste. Vielleicht liegt in dieser Erkenntnis auch der Schlüssel zum „Rätsel“ Grandinger. Die Zwitterstellung des Zentrums zwischen politischer Demokratie und brutalstem kirchlichen Absolutismus mit seinem schweren Druck auf Person und Wissenschaft verträgt auf die Dauer kein aufrechter Mann. Daher müsste der Klerus im Interesse seiner Freiheit und Mannhaftigkeit wie ein Mann gegen jedwede Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht eines Klerikers in politischen Fragen protestieren. Möglicherweise wäre es mehr im Interesse der Erweckung eines katholischen Liberalismus gewesen, wenn Grandinger politisch unabhängig geblieben wäre. Doch rechtfertigt die Geschichte auch so die Hoffnung, dass der Druck allzeit den Gegendruck erzeugt. So wird auch die kirchlich-politische Reaktion eine katholische Freiheits- oder Fortschrittspartei ins Leben rufen. Und zu diesem Zwecke könnte ein Massenflugblatt, zusammengestellt aus den Äusserungen der hervorragenden katholischen Gelehrten — Modernisten gibt es ja in Deutschland unter ihnen nicht — über die neue Lage der Katholiken, ausgezeichnete Dienste leisten, mag dasselbe nun vom Liberalismus oder sonst einer anderen, selbst gegnerischen, Vereinigung ins katholische Volk geworfen werden. Salus ex inimicis nostris!

Kleukheim, den 22. Januar 1908. Würzberger, Pfarrer.

Auf diesen Brief bezog sich die Rüge in den Artikeln der Corrispondenza Romana vom 28. Februar und des Osservatore Romano vom 29. Februar 1908 (s. oben S. 210 f. 212), denen ebenfalls sofort ein Verfahren gegen Pfarrer Würzberger folgte. Das erzbischöfliche Ordinariat Bamberg verlangte von ihm unverzüglich und unbedingt als Rückgängigmachung seiner Insubordination einen Widerruf, den Würzberger, um das Band zwischen sich und seiner Kirche nicht zu zerschneiden, am 1. Februar leistete, indem er seinen „gegen die Ausführungsbestimmungen der Enzyklika Pascendi gerichteten Angriff und die daran geknüpften Bemerkungen mit dem Ausdruck tiefsten Bedauerns zurücknahm, damit die Versicherung verband, dass ihm jeder Angriff gegen das katholische Dogma und die kirchliche Autorität völlig ferne gelegen habe, und es schmerzlich beklagte, dass seine Ausführungen Ärgernis erregt hätten" (vgl. Bayerischer Kurier Nr. 35, 4. Februar, und Nr. 36, 5. Februar 1908).

B. Schnitzer.

Der Katholik 88 (1908), S. 232f. 307f.
Das Zwanzigste Jahrhundert 1908, S. 61—63. 298. 321f. 431. 443. 562f.
Das Neue Jahrhundert 1909, S. 2—4.
Allgemeine evangelisch-lutherische Kirchenzeitung 1908, S. 187. 210f. 330. 530. 1059. — 1909, S. 19.
Die Reformation 1908, S. 192. 812.
Positive Union 1908, S. 154—156. 225.
Die Christliche Welt 1908, S. 199f. 212.
Chronik der Christlichen Welt 1908, S. 308—311. 575. — 1909, S. 5f.
Preussische Kirchenzeitung 1908, S. 412. 684. 748. — 1909, S. 12.
Protestantenblatt 1908, S. 161. 185f. 209. 330. 478f. 1147.

Wie Albert Ehrhard in Strassburg so war auch Dr. Joseph Schnitzer, Professor der Dogmengeschichte und Pädagogik an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität München, der Aufforderung der Internationalen Wochenschrift mit einem Artikel über „die Enzyklika Pascendi und die katholische Theologie“ (S. 129—140) nachgekommen, der an Schärfe der Kritik die Ehrhardschen Ausführungen noch übertraf und sofort ein ungewöhnliches Aufsehen erregte. Es verbreitete sich das Gerücht, dass den Studierenden der Theologie aus den Diözesen Augsburg, Speyer und München von ihren Bischöfen der Besuch der Vorlesungen Schnitzers verboten sei. Der Papst jedenfalls verhängte sofort über Schnitzer die Suspensio a divinis und untersagte ihm damit die Ausübung jeder geistlichen Amtshandlung. Schnitzer schloss daraufhin unter den Huldigungen der Studentenschaft im überfüllten Auditorium Maximum am 7. Februar seine Vorlesungen über Dogmengeschichte. Er sprach über das Vaterunser und nahm von seinen Zuhörern vorläufig Abschied mit den Worten:

> Schon gleich in der ersten Stunde dieses Semesters habe ich erklärt, ich werde meine Vorlesungen so geben, wie immer, oder nicht mehr. Dieser Augenblick ist nun gekommen. Es trifft sich gut, dass ich mit dem Vater unser aufhöre. Es ist das Gebet der Hoffnung und Zuversicht; und mit Hoffnung und Zuversicht, nicht verzagt oder entmutigt, nicht gebrochen oder gebeugt, sehen auch wir in die Zukunft. Wenn es auch Kämpfe und Stürme gibt — sie sind unausbleiblich. Es ist der Zusammenstoss des Alten mit dem Neuen. Es ist nur zu begreiflich, dass sich das Alte wehrt, wenn das Neue

eindringen will. Aber das Neue bricht doch immer durch; die Zukunft gehört dem Jungen. War einst nicht auch Jesus ein „neuer Herr“. Hat nicht auch der Apostel Paulus Anstoss und Ärgernis erfahren: Ihnen gehörte die Zukunft. Als R. Simon einst mit seinen kühnen bibelkritischen Forschungen auftrat, wurde er aufs heftigste bekämpft. Und nun hat er recht. Wie viel hat man seitdem zugeben müssen, Schritt für Schritt, nolens volens, hat die Kirche Zugeständnisse machen müssen.

Glauben Sie nicht, meine Herren, dass ich darauf ausgegangen sei, mit neuen, auffallenden Thesen zu prunken. Die Dinge, die wir behandelt haben, sind in unserer Zeit das tägliche Brot, sind Binsenwahrheiten aller Gebildeten geworden. Nur bei uns sträubt man sich hartnäckig dagegen. Wie lange noch?

Die Probleme, die ich vorgetragen habe, und deren Neuheit ich vielleicht persönlich entgelten muss, habe ich nicht zuerst geschaffen. Sie liegen in der Luft und haben sich mehr und mehr jedem von selbst aufgedrängt. Wenn vielleicht auch die Lösung, die ich zu geben versuchte, nicht immer und überall das Richtige getroffen hat, so ist es doch besser, eine Lösung zu versuchen, als gar keine zu geben und mit verschlossenen Augen an den Dingen vorüberzugehen.

Ich hielt mich für verpflichtet, diese schweren Fragen vor Ihnen aufzurollen. Sie sind keine Kinder mehr und haben ein Recht, ein heiliges Recht, nach Wahrheit und voller Wahrheit. Sie stehen an der Schwelle eines Lebensberufes, und Sie sollen, bevor Sie sich endgültig entscheiden und binden, wissen, worum es sich handelt. Später bleiben Ihnen die Dinge nicht erspart. Ich möchte mir nicht den Vorwurf zuziehen, dass Sie einst sagen könnten: „Da hat er uns nicht gesagt, wie es steht; entweder hat er es nicht gewusst, dann war er seiner Stelle als Lehrer nicht fähig, oder er hat es gewusst und hat uns das Schwierigste vorenthalten.“

Wir leben, das dürfen wir uns nicht verhehlen, in einer ernsten Zeit: Ein ungeheurer religiöser Umschwung bereitet sich vor. Ein religiöser Frühling braust durch die Lande, in dem, wie es immer geht, wilde Stürme mit lindem Sonnenschein und Rosenknospen abwechseln. Wenn ich selbst von diesem Sturme berührt werde, so berührt mich das wenig; ich hege keine Bitterkeit und keinen Groll gegen jemand. Ich hülle mich in den Mantel innerer Überzeugung und schreite ruhig meines Weges weiter.

Jeder Professor muss zugleich Konfessor sein; der Kenner ein Bekenner, der zu dem, was er vorträgt, auch in der Tat und mit seiner ganzen Person steht. Nur so kann er beweisen, dass es ihm auch wirklich heiliger Ernst ist mit dem, was er sagt. Wie andere die Sache auffassen, ob sie mit mir einverstanden sind oder nicht, kümmert mich wenig. Jeder hat seine eigene Ansicht.

Ich habe getan, was ich tun zu müssen glaubte.

(Münchner Neueste Nachrichten Nr. 64, 8. Februar 1908)

Tags darauf wurde Schnitzer zur Verantwortung vor das Ordinariat geladen, um ein Schreiben in Empfang zu nehmen, das ihm offiziell die Suspensio a divinis mitteilte. Ausserdem hatte er eine Audienz beim Erzbischof. Seine Hoffnung, wenigstens die Vorlesung über Pädagogik fortsetzen zu dürfen, erfüllte sich nicht; es wurde ihm bedeutet, dass gerade in seiner Persönlichkeit das Hindernis liege, den jungen Theologen den Besuch seiner Vorlesungen zu gestatten. Besonders wurde ein Aufsatz gegen ihn geltend gemacht, den er unter dem Titel: Legenden-Studien fast gleichzeitig im Februarheft 1908 der Süddeutschen Monatshefte S. 209—216 veröffentlicht hatte. Der Bayerische Kurier wusste darüber folgendes zu berichten:

Den Verschleierungsversuchen der Allgemeinen Zeitung (8. Februar Vorabendblatt S. 2) und Münchner Neuesten Nachrichten gegenüber muss konstatiert werden, dass die Sache, derentwegen Prof. Schnitzer vor der kirchlichen Behörde zur Verantwortung gezogen ist, hinter jenem Artikel in der Internationalen Wochenschrift zurückliegt. Genannter Artikel kann der Behandlung jener Sache keine Wendung oder Beschleunigung geben, wohl aber taten dies jene Bemerkungen über das Leben Jesu, welche Schnitzer in den Süddeutschen Monatsheften im Anschluss an eine Besprechung von Günthers (sic) Legendenstudien machte. Die kirchliche Behörde wird sich durch Verdächtigungen und versteckte Drohungen mit dem grossen Anhang Schnitzers in Universitätskreisen, in der studierenden Jugend und unter der katholischen Bevölkerung Münchens von einer ruhigen aber gewissenhaften Erledigung der ernsten Sache nicht im geringsten abdrängen lassen. Sie wird nach Erledigung auch für entsprechende Aufklärung des Publikums sorgen.

Herr Prof. Dr. Schnitzer hat am gestrigen Freitag seine Vorlesungen über Dogmengeschichte eingestellt in der Voraussicht, dass deren Besuch in Bälde den Theologen allgemein verboten wird. Im übrigen machte es in den letzten Tagen einen merkwürdigen Eindruck, Theologiestudierende im Talar unter den Demonstranten und Neugierigen zu bemerken, die Schnitzers Vorlesungen in naheliegender Absicht besuchten. Dr. Schnitzer ist ja mit einem Schlage ein „berühmter“ Theologe geworden — zahlreiche, besonders norddeutsche Blätter schreiben von dem „hervorragenden“, „allgemein bekannten“ Theologen —, dabei kennen sie nicht einmal seinen Namen, sondern schreiben hartnäckig „Schnitzler“!! Dieses rapide Hinaufschnellen zur höchsten Höhe der „Wissenschaft“ hat für den ruhigen Beschauer etwas Heiterkeit Erweckendes. Die alte Erfahrung: Katholische Professoren sind, solange sie kirchentreu bleiben, „Kompilatoren“ — auch Schnitzer ist es mit seinem Eherecht, seiner Hauptarbeit, nicht anders ergangen — und unbedeutende, armselige Geister, machen sie Front gegen die Kirche, dann sind sie mit einem Schlage hervorragende Grössen der Wissenschaft. Und dieses Kitzeln des Selbst-

bewusstseins erhöht die Schranken, welche eine Rückkehr verhindern. Nach menschlichem Ermessen ist auch im Fall Schnitzer eine Aussöhnung leider nicht zu hoffen, die Gegensätze, die auf Jahre zurückdatieren, klaffen zu weit und Herr Dr. Schnitzer wird, soweit wir den persönlich so liebenswürdigen Hochschullehrer kennen, auch kaum Gewicht darauf legen, den Zusammenhang mit der Kirche aufrecht zu erhalten. Die Gelegenheit scheint ihm günstig zu einem Schritte, der kommen musste, und schon lange hätte kommen können und sollen. Diesmal, so meinte wohl Herr Dr. Schnitzer, werde doch einmal die „römische Wach- und Schliessgesellschaft“ — dies sein Ausdruck — nicht umhin können, ihres Amtes zu walten. Damit ist die Situation gekennzeichnet.

(Bayerischer Kurier Nr. 40. 41, 9. und 10. Februar 1908)

Schnitzer antwortete sofort mit einer Erklärung:

Im Vertrauen auf die Loyalität des „Bayer. Kurier“, der den alten Grundsatz: Audiatur et altera pars gewiss auch mir gegenüber nicht verleugnen wird, möchte ich mir den vielfachen ungeheuerlichen Anschuldigungen gegenüber, die gegen mich in den letzten Tagen in der Presse wie gerüchtweise erhoben wurden, einige Worte der Berichtigung und Aufklärung gestatten. Ich bin, um dies gleich von vorneherein zu betonen, überzeugt, dass die Aufregung über die von mir angeblich oder wirklich vorgetragenen Sätze viel geringer wäre, wenn man beachtete, dass ich die verschiedenen Fragen von ganz anderen Gesichtspunkten aus zu behandeln hatte als beispielsweise ein Dogmatiker. Mir kam es von Anfang an darauf an, dem allmähligen Werdegang der kirchlichen Lehren nachzugehen und ihrer Entwickelung aus oft recht unscheinbaren Anfängen nachzuspüren; wo aber Entwickelung ist, da ist mit dem Worte selbst schon gesagt, dass am Anfange nicht alles schon war wie am Ende. Wenn mir, wie ich höre, gar der Vorwurf gemacht wird, als leugnete ich die Gottheit Christi, so muss ich mich hiergegen auf das entschiedenste verwahren. Dass ein solcher Vorwurf überhaupt erhoben werden konnte, erklärt sich wohl aus dem Umstande, dass ich den in streng kirchlichen Kreisen unzweifelhaft vorhandenen monophysitischen Neigungen, die Gottheit Christi auf Unkosten der Menschheit einseitig zu betonen, umgekehrt die menschliche Seite Jesu stark und entschieden hervorhob; dazu hielt ich mich aber um so mehr für berechtigt, als ich als Historiker naturgemäss von der historisch-menschlichen Persönlichkeit Jesu ausgehen musste. Dass Jesus als historische Persönlichkeit auch aus seiner Zeit und Umwelt heraus zu verstehen sei, dass er die Anschauungen, Hoffnungen und Erwartungen, ja auch manche Vorurteile seiner Zeitgenossen geteilt habe, wie z. B. ihren Glauben an die Nähe des messianischen Reiches und an die dämonische Besessenheit, dürfte sich schwerlich bestreiten lassen; denn die Vorstellung, dass gewisse menschliche Zustände auf dämonischer Einwohnung beruhten, ent-

sprang eben dem ganzen damaligen Weltbild und musste wie später der Hexenwahn ein für allemal weichen, seitdem sich durch den Aufschwung der Naturwissenschaft unser ganzes Weltbild von Grund aus geändert und seitdem sich insbesondere dank der Blüte der medizinisch-psychiatrischen Forschung ein ungleich tieferer Einblick in die Art und Entstehung leiblich-geistiger Störungen erschlossen hat, als er zu einer Zeit möglich war, da die Natur- und medizinische Wissenschaft fast noch in den Windeln lag. Damit geschieht der Gottheit Jesu in meinen Augen nicht der geringste Eintrag. Könnte Jesus seiner rein leiblichen Seite nach wachsen, leiden, ja sterben, so ist nicht einzusehen, warum er nicht auch die mit der menschlichen Natur gegebenen psychischen Schwächen und Gebrechen sollte ertragen haben. Ich leugne auch die Möglichkeit der Wunder nicht. Nur nehme ich sie nicht in Bausch und Bogen an, sondern halte mich, ehe ich ein Wunder zugebe, für berechtigt und verpflichtet, zu prüfen, ob denn das fragliche Ereignis auch wirklich historisch feststehe und ob es sich nicht auf rein natürliche Weise erklären lasse, da die Vermutung im allgemeinen durchaus für den rein natürlichen Verlauf der Dinge spricht und sonach das Gegenteil von Fall zu Fall streng zu beweisen ist. Wenn mir überdies nachgesagt wird, dass ich die Auferstehung Christi bestritten habe, so sei konstatiert, dass ich sie in diesem Semester noch gar nicht behandelt, in einem früheren aber aufs eingehendste zu beweisen versucht habe. Dazu kommt, dass ich in diesem Semester mitten in meinen Vorlesungen unverhofft abbrechen musste und manches nicht mehr erörtern konnte, was zur Ergänzung und Vervollständigung früherer, noch nicht abschliessend besprochener, sondern vorerst nur von einem Gesichtspunkte aus ins Auge gefasster Fragen hätte dienen können. Überhaupt habe ich die Erfahrung gemacht, dass sich an meinen Vorlesungen nicht die regelmässigen und gereiften, sondern nur die gelegentlich und aus Neugierde erschienenen Hörer stiessen, die, schnell zur Hand, das, was sie zufällig erhaschten, aus dem Hörsaale hinauszutragen, zu verallgemeinern und zu übertreiben, viel zu erzählen wussten, was einer genaueren Prüfung keineswegs standhält. Ich muss mich daher auch verwahren, auf Grund eines solchen unkontrollierbaren Geredes aller möglichen Ketzereien beschuldigt zu werden, und kann nur auf das lebhafteste bedauern, dass meine sofort bei Beginn des Semesters nachdrücklich ausgesprochene Bitte, jedermann, der sich in seinen religiösen Empfindungen verletzt fühle, möge meinen Vorlesungen fürderhin fernbleiben, nicht grössere Beachtung fand.

Dass ich, ohne mich mit irgend einer theologischen Schule oder Persönlichkeit zu identifizieren oder auf eigene, selbständige Prüfung von Fall zu Fall zu verzichten, im allgemeinen der kritischen Richtung sehr nahe stehe, verhehle ich keineswegs. Aber ich glaube, dass, nachdem die orthodox-konservative Richtung nahezu zwei Jahr-

tausende das Wort gehabt, endlich die Stunde geschlagen haben dürfte, dass auch den Vertretern einer freieren Anschauung in den Hallen der Alma mater Licht und Luft gegönnt werde, und dies um so mehr, als es ja daneben den Anhängern der herkömmlichen Auffassung immer noch unbenommen bleibt, ihre Sache zu vertreten und die entgegengesetzte zu widerlegen. Prof. Schnitzer.

Dem fügte der Bayerische Kurier seinerseits hinzu:

Soweit Herr Professor Dr. Schnitzer. Er huldigt denn doch einem unbegründeten Optimismus, wenn er glaubt, seine Anschauungen über die Wunderberichte der Evangelien, die Annahme eines „Aberglaubens Jesu“, „unrichtige Prophezeiungen“ des Heilandes könnten in Einklang mit der katholischen Lehre gebracht werden. Uns scheint, sie führen in geradeliniger Fortsetzung zu Dr. (!) F. Strauss, Renan und anderen. Im Kerne ist damit Christus die Göttlichkeit abgesprochen.

(Bayerischer Kurier Nr. 42, 11. Februar 1908)

Dass die Schnitzersche Erklärung nicht geeignet war, die katholischen Gemüter zu beruhigen, bewies auch der Zentrumsabgeordnete Domkapitular Dr. Pichler, der am 10. Februar in der Abgeordnetenkammer den liberalen Abgeordneten Günther und Casselmann erwiderte:

Herr Professor Dr. Schnitzer hat heute im Bayerischen Kurier mit Namensunterschrift eine Erklärung veröffentlicht, in welcher er sich gegen verschiedene Unterstellungen und falsche Auslegungen seiner Vorlesungen verwahrt. Wer aber diese Erklärung liest, der muss auf den ersten Blick schon zugeben, dass es wirklich eine tiefe Kluft ist, die den Herrn Professor Dr. Schnitzer von der kirchlichen Auffassung und Anschauung trennt. Herr Professor Dr. Schnitzer sagt da ausdrücklich, er müsse sich dagegen verwahren, dass gesagt werde, er leugne die Gottheit Christi. Er schreibt: „Dass ein solcher Vorwurf überhaupt erhoben werden konnte, erklärt sich wohl aus dem Umstande, dass ich den in strengkirchlichen Kreisen unzweifelhaft vorhandenen monophysitischen Neigungen, die Gottheit Christi auf Unkosten der Menschheit einseitig zu betonen, umgekehrt die menschliche Seite Jesu stark und entschieden hervorhob.“

Meine Herren! Es ist ein schwerer Vorwurf, den Herr Professor Dr. Schnitzer da gegen die strengkirchlichen Kreise erhebt, als ob dieselben auf einem monophysitischen Standpunkt ständen. Bekanntlich ist der monophysitische Standpunkt schon in den ersten Jahrhunderten von der Kirche ausdrücklich verurteilt worden. Herr Professor Dr. Schnitzer sagt wörtlich weiter: „Dass Jesus als historische Persönlichkeit auch aus seiner Zeit und Umwelt heraus zu verstehen sei, dass er die Anschauungen, Hoffnungen und Erwartungen, ja auch manche Vorurteile seiner Zeitgenossen geteilt habe, wie zum Beispiel ihren Glauben an die Nähe des messianischen

Reiches und an die dämonische Besessenheit, dürfte sich schwerlich bestreiten lassen."

Meine Herren! Ich frage Sie, kann ein Mann so schreiben, der an die Gottheit Christi glaubt, wenn von ihm in einer doch wohl überlegten Erklärung gesagt wird, Jesus habe auch manche Vorurteile seiner Zeitgenossen geteilt wie zum Beispiel ihren Glauben an die Nähe des messianischen Reiches. Was ist denn damit gesagt? Es ist damit offen gesagt, dass Jesus dem Irrtum unterworfen war, es ist damit seine Irrtumslosigkeit, also eine der wesentlichen göttlichen Eigenschaften geleugnet und der Irrtum wird behauptet gerade in Bezug auf die Nähe des messianischen Reiches. Jesus hat von sich gesagt, dass er der Messias sei, und das war ein „Vorurteil" in den Augen des Professors Dr. Schnitzer. Meine Herren! Wie kann jemand, der an die Gottheit Christi glaubt, einen solchen Satz niederschreiben?

Professor Dr. Schnitzer beklagt weiter, dass ihm vorgeworfen werde, er leugne die Möglichkeit von Wundern. Er sagt: „Ich leugne auch die Möglichkeit der Wunder nicht. Nur nehme ich sie nicht in Bausch und Bogen an." In dieser Beziehung spricht er sich viel offener und deutlicher aus in einem Artikel, den er in den Süddeutschen Monatsheften veröffentlicht hat. Da sagt er ganz offen, Wunder hat es niemals in der Gegenwart gegeben, sondern immer aus der Vergangenheit werden die Wunder konstruiert. „So suchte man stets die Wunder, die man selbst nicht erlebte, in grauer Vergangenheit. Als aber diese Vergangenheit selbst Gegenwart war, gab es erst recht keine Wunder, die erst von der Zukunft als duftender Lorbeerkranz dankbarer Bewunderung um das Bild religiöser Heroen geschlungen werden sollten. So sind die Wunder ewig vergangen und künftig zugleich, doch niemals gegenwärtig." Das heisst auf deutsch: es hat niemals ein Wunder gegeben, also hat auch Christus keine Wunder bewirkt.

Meine Herren! Damit gar kein Zweifel besteht, so hat derselbe Herr Professor in demselben Artikel im 2. Heft der Süddeutschen Monatshefte Seite 215 folgendes geschrieben: „Nun unterliegt aber ohne Zweifel das Lebensbild Jesu demselben historischen Gesetze, wie das seiner Heiligen. Man wird also von vornherein annehmen dürfen, dass auch das Bild des Erlösers, das ja die Phantasie der Gläubigen unaufhörlich aufs regste beschäftigte, von der stille umschaffenden, leise ausschmückenden und verherrlichenden Tätigkeit, die die begeisterte Liebe treuer Anhänger am Gedächtnisse ihrer Helden zu entfalten pflegt, nicht verschont geblieben sein werde. Bedenken wir nun, dass der übereinstimmenden Versicherung verschiedener hervorragender Forscher gemäss unsere Evangelien nicht von Aposteln, überhaupt nicht von Augen- und Ohrenzeugen des Wirkens Jesu und überdies nicht gleichzeitig, sondern erst Jahrzehnte nach seinem Tode aufgezeichnet wurden, so werden wir uns

nicht bloss nicht wundern auch in den Evangelien legendäre Zusätze anzutreffen, sondern müssten uns im Gegenteil höchlichst wundern, wenn es anders wäre!“

Meine Herren! Solche Sätze, wie sie hier geschrieben wurden, sind nicht etwa erst von der Enzyklika „Pascendi Dominici gregis“ verurteilt worden, sondern es sind Sätze, die im direktesten Widerspruche mit den Grundlehren des Christentums stehen.

Meine Herren! Ein Professor, der solche Sätze schreibt, der sollte meines Erachtens auch den Mut haben, mit David Strauss die Frage zu stellen: Sind wir noch Christen?

(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1907/1908. Stenographischer Bericht Nr. 78, S. 154, 10. Februar 1908)

Auch ein Fakultätsgenosse Schnitzers, der Professor der neutestamentlichen Theologie Dr. Otto Bardenhewer, nahm zu den Vorgängen öffentlich Stellung, indem er vor seiner Vorlesung am 10. Februar einige Worte zur „Beruhigung und Klärung“ an die Studenten richtete. Die Ansprache war improvisiert, von den Berichterstattern wurden die einleitenden Nebenbemerkungen begreiflicherweise als Hauptsache genommen, die vom Redner in den Mittelpunkt gestellten Ausführungen über den Ursprung und den historischen Wert der Evangelien hingegen summarisch zusammengefasst. Somit gibt auch der im Grossen und Ganzen beste Bericht in der Augsburger Postzeitung keinen ganz einwandfreien Wortlaut:

Wie Sie wissen, ist Herr Professor Dr. Schnitzer aus Anlass des Artikels in der Beilage Internationale Wochenschrift zur Allgemeinen Zeitung suspendiert und zu einem Widerruf aufgefordert worden. Dieser Artikel würde an und für sich kaum verdienen, genannt zu werden, wenn er nicht die Unterschrift trüge: „Joseph Schnitzer, Professor der Dogmengeschichte“. Dieser Artikel stellt die katholische Kirche als Feindin aller Wissenschaft und Kultur hin. Es werden aber nicht historische Beweise vorgebracht, sondern zuerst kommen einige schlechte Anekdoten und dann öde Schimpfereien, plumpe Anwürfe und schwere Beschuldigungen, alles ganz gewöhnliche Gemeinplätze, wie wir sie, wenn wir Zeit und Lust hätten, in jeder liberalen Zeitung lesen könnten. Inhaltlich und sachlich bedeutender ist ein anderer Artikel, der von dem gleichen Verfasser in den Süddeutschen Monatsheften erschienen ist, betitelt: „Legendenstudien“. Dieser Aufsatz umfasst nur 7 Seiten; die ersten 5 Seiten sind nichts anderes als ein wissenschaftliches Referat über das von dem Tübinger Professor Günter verfasste Buch: Legendenstudien. Günter hat an einer Anzahl Beispielen dargetan, dass man im Mittelalter Freude daran hatte, die Heiligen mit dem Glorienschein grosser Wundertäter zu umgeben, dass man dabei ganz frei zu Werke ging und nicht daran Anstoss genommen habe, die einmal

aufgestellten Wunder auf einen anderen Heiligen zu übertragen. An dieses Referat anschliessend verbreitet sich der Verfasser auf den beiden letzten Seiten über die Wunder der Heiligen und des Herrn selbst im allgemeinen. Hier stellt er nun folgenden Grundsatz auf: Die Wunder liessen sich mit den Mitteln der Geschichtskritik nicht als wirklich nachweisen, sie seien in das Reich der Legenden zu verweisen; Heiligenleben, welche mit Wunderzügen ausgestattet seien, trügen eben deshalb legendären Charakter an sich. Auch das Leben Jesu, wie es die Evangelien berichten, sei reich an legendären Zusätzen. Es sei ein trauriges Zeichen der Rückständigkeit, wenn in der heutigen katholischen Dogmatik und auch in der heutigen kirchlichen Praxis, vor allem in der Lehre von der Gottheit Christi und in den Selig- und Heiligsprechungen der Kirche bis jetzt der Wunderbeweis eine entscheidende Rolle spielt; vor den Augen des Historikers könne es überhaupt keine Wunder geben; Wunder seien wie Phantome eben unfassbar.

Aus diesem Artikel erhellt schon, dass der Verfasser nicht mehr auf katholischem, ja überhaupt nicht mehr auf christlichem Standpunkt steht, wenn er behauptet, alle Wunder schlechtweg, auch die in den Evangelien erzählten, gehörten der Legende an. Die These von den Wundern, die in den Evangelien berichtet werden, ist dogmatisch definiert. Wer sie in das Reich der Mythe verweist, begeht eine propositio formaliter haeretica nach dem vatikanischen Konzil.

Weiterhin wird behauptet in diesem Artikel, dass die kirchlichen Heilig- und Seligsprechungsurteile auf Glaubwürdigkeit keinen Anspruch machen könnten, weil hierin der Wunderbeweis eine Hauptrolle spiele. Nun gelten aber in katholischen Kreisen die Kanonisationsurteile, nicht die Beatifikationsurteile für die ganze Kirche als verbindlich und verpflichtend; sie werden als pacta dogmatica Gegenstand der fides ecclesiae (im Gegensatz zur fides divina, welche von Gott geoffenbart ist). Der Widerspruch mit dieser Lehre wird bezeichnet als sententia temeraria et scandalosa.

Ferner wird behauptet, auch die Berichte der Evangelien trügen legendären Charakter an sich. Aber gerade nach den neuesten Forschungen wird sogar von rationalistisch protestantischen Exegeten in übereinstimmender Weise versichert, dass die Evangelien von Aposteln und Augen- und Ohrenzeugen verfasst seien, dass sie also nicht erst später unter dem Einfluss einer zu legendenhafter Darstellung neigenden Epoche entstanden sind. Nur einer hat die Echtheit der Evangelien angegriffen, nämlich David Strauss, um Christi Werk zu untergraben.

Für den Kenner der Verhältnisse ist es klar, dass Schnitzer nicht mehr auf katholischem Boden steht und schon länger innerlich mit der Kirche verfallen ist. Solche Auslassungen seien nicht das Resultat wissenschaftlicher Forschung, da unmöglich die Ergebnisse

der Wissenschaft mit den geoffenbarten Wahrheiten im Widerspruch stehen können.

Zum Schluss forderte Redner die Studierenden auf, treu an ihrem Glauben festzuhalten, sich nicht durch solche Beifallsbezeigungen, wie sie in letzter Zeit in Hörsaal und Presse kundgegeben wurden, beirren zu lassen; jeder, der sich zum Herrn und seiner Lehre bekenne, müsse, nach Christi Ausspruch, selbst Verfolgung erdulden.

(Augsburger Postzeitung Nr. 35, 12. Februar 1908)

Diese nur für seine Zuhörer bestimmten Worte riefen, als sie ohne sein Zutun durch die Presse bekannt geworden waren, am 13. und 14. Februar in und vor dem Hörsaale Bardenhewers grosse Demonstrationen der Münchener Studentenschaft hervor. Die Ruhe konnte nur durch das kräftige Eingreifen des Rektors Professors Dr. Endres wiederhergestellt werden, der weiteren Ausschreitungen wehrte und zugleich das Versprechen gab, dass der akademische Senat die Interessen der Mitglieder des Lehrkörpers zu schützen wissen werde. In der Tat erteilte der Senat am 26. Februar Bardenhewer eine Rüge „wegen Verletzung kollegialer Rücksichten“ und weil er Anlass gegeben habe zu Skandalen, wie sie bisher an deutschen Universitäten unerhört waren. Professor Bardenhewen rechtfertigte sich gleichzeitig in einem längeren Schreiben an den akademischen Senat, das im Bayerischen Kurier (Nr. 71, 10. März 1908) abgedruckt ist.

Schnitzer hatte seine Vorlesung über Pädagogik noch am 11. Februar vor einem ausserordentlich zahlreichen Auditorium und unter grossem Beifall gehalten, aber ohne theologische Zuhörer. Um sie nicht weiter zu zwecklosen Huldigungen ausarten zu lassen, schloss er sie am 13. Februar freiwillig. Noch ehe er seinen Urlaub antrat, richtete die Ortsgruppe München des Deutschen Hochschullehrertages, der 91 Mitglieder der Münchener Hochschulen angehörten, an ihn eine Sympathiekundgebung. Eine Reihe von Adressen andrer Universitäten und Sympathiekundgebungen der Münchener Studentenschaft schlossen sich an.

Das Ordinariat tat einstweilen gegen Schnitzer keine weiteren Schritte in der Öffentlichkeit und auch die bayrische Regierung nahm eine abwartende Haltung ein. Gegen eine Wiederaufnahme seiner theologischen Vorlesungen im Wintersemester protestierte die Mehrzahl der Professoren der Theologie in Bayern. Er selbst empfand den Widerspruch zwischen seinen Anschauungen und den vom Kirchenregiment an ihn gestellten Anforderungen. Da die philosophische Fakultät sich schon im Sommer bereit gezeigt hatte, Schnitzer im Hinblick auf seine wissenschaftlichen Verdienste aufzunehmen, auch die theologische Fakultät gegen diesen Übertritt nichts einzuwenden hatte, so stand die Entscheidung des Ministers täglich zu erwarten; man glaubte, dass sie gegen den Wunsch des Vatikans ausfallen würde, der angeblich die Absetzung

Schnitzers gefordert hatte. Schnitzer würde in der philosophischen Fakultät zunächst Allgemeine Religionsgeschichte gelesen haben.

In diesem Augenblick überraschte die Nachricht, dass der Papst aussergewöhnlich scharf gegen Schnitzer vorzugehen gedenke.

Rom, 11. November. Der Papst erteilte dem Erzbischof von München den Auftrag, dem Professor Schnitzer wissen zu lassen, dass ihm der heilige Stuhl befehle, fortan nichts zu publizieren, keine Vorträge zu halten und sich überhaupt jeder öffentlichen Kundgebung, welcher Art auch immer, zu enthalten. Sollte Schnitzer dawider handeln, so würde ihn ipso facto die grosse namentliche Exkommunikation treffen und er würde nach der ganzen Strenge der kanonischen Gesetze als haereticus vitandus erscheinen. Der Papst habe lange gezögert, diese Entscheidung zu treffen und erwarte mit Spannung die Antwort Schnitzers, der bisher geschwiegen habe, aber von einer Gruppe des bayerischen Klerus zum Widerstande ermutigt wird.

(Privattelegramm der Münchner Neuesten Nachrichten Nr. 530, 12. November 1908, Vorabendblatt)

Die Nachricht beruhte auf Wahrheit, wie sofort eine Zuschrift Schnitzers an die Münchner Neuesten Nachrichten bestätigte.

München, 12. November.

Das Telegramm in Nr. 530 der Münchner Neuesten Nachrichten entspricht im wesentlichen den Tatsachen. Dagegen ist die darin enthaltene Meldung, als ob ich von einer Gruppe des bayerischen Klerus zum Widerstande ermutigt werde, vollständig unrichtig und entbehrt jeglicher Grundlage. Meine Stellung ist die notwendige Konsequenz meiner wissenschaftlichen Anschauungen. Ich gehorche nicht fremder Überredung, sondern lediglich meiner eigenen inneren Überzeugung. Kein Mitglied des bayerischen Klerus hat mich zum Widerstande gegen den heiligen Stuhl ermutigt oder direkt oder indirekt aufgefordert. Jeden Versuch, mir schismatische Tendenzen zu unterschieben, muss ich auf das entschiedenste zurückweisen.

Auch die mir durch Se. Exzellenz den Herrn Erzbischof von München-Freising mitgeteilte päpstliche Verfügung ist in dem Berichte der Münchner Neuesten Nachrichten insofern nicht ganz richtig wiedergegeben, als sie die Auffassung nahelegt, es sei mir dieser Verfügung gegenüber, die mir lediglich mündlich zur Kenntnisnahme gegeben wurde, irgendwelche Äusserung oder Erklärung zur Pflicht gemacht worden.

Soweit sich das mir vom heiligen Stuhl auferlegte Verbot, irgendwelche Vorlesungen oder Vorträge zu halten, auf theologische Dinge bezieht, bin ich ihm von Anfang an zuvorgekommen, da ich mich seit meiner wegen des Artikels über die Encyclica Pascendi erfolgten Zensurierung nicht bloss aller theologischen bezw. der mir laut

Lehrauftrag obliegenden dogmenhistorischen, sondern auch, um ja allen Demonstrationen aus dem Wege zu gehen, aller pädagogischen, für die Kandidaten der Theologie bestimmten Vorlesungen enthalten habe.

Das Verbot aber, nicht etwa nur theologische, sondern überhaupt irgendwelche Vorlesungen oder Vorträge über irgendwelche Disziplin abzuhalten oder irgendwelche publizistische Tätigkeit auszuüben, bedeutet einen so offenkundigen Eingriff in meine persönlichen, akademischen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, dass ich mich bei aller dem Oberhaupt der Kirche gebührenden Ehrerbietung ausserstande sehe, ihm zu entsprechen. Professor Schnitzer.

(Münchner Neueste Nachrichten Nr. 532, 13. November 1908, Vorabendblatt)

In der Tat suchte der Münchener Nuntius den Inhalt des päpstlichen Schreibens einzuschränken. Die Deutsche Tageszeitung brachte aus Rom die Nachricht:

Berlin, 19. November. Unser römischer ⁓⁓-Mitarbeiter drahtet uns: In eingehender Besprechung mit dem hier anwesenden Münchener Nuntius Frühwirth über den Fall des Professors Schnitzer erfuhr ich, dass Schnitzers letzte Erklärung auf falscher Voraussetzung fusste. Der Papst verbietet in Anbetracht dessen, dass Schnitzer Priester ist, dessen öffentliche Lehrvorträge und Schriftstellerei nur für theologische und solche wissenschaftlichen Gebiete, die zu theologischem Denken nähere Sachbeziehung haben. Auch dieses Verbot soll nur bis zur Aussöhnung Schnitzers mit der Kirchenbehörde gelten. Schnitzer hat beim Nuntius allerdings keine Schritte getan, um auch nur eine annähernde wissenschaftlich-dogmatische Verständigung herbeizuführen. Das päpstliche Lehr- und Schriftverbot gilt keineswegs für Mathematik, reine Naturwissenschaft, Philologie oder religiös indifferente Stoffe.

(Deutsche Tageszeitung Nr. 544, 19. November 1908, 1. Beiblatt)

Aber die Münchner Neuesten Nachrichten hielten ihre Behauptung aufrecht, der Papst habe in einem Schreiben an den Erzbischof von München-Freising, das Schnitzer vom Erzbischof selbst vorgelesen wurde, diesem Vorträge in jeder Disziplin und alle literarische Tätigkeit ausdrücklich untersagt; sie betonten dabei, dass es andern Falles ausserordentlich schwer halten dürfte, irgend ein wissenschaftliches Gebiet ausfindig zu machen, das sich für den heiligen Stuhl nicht in nähere Sachbeziehung zu theologischem Denken bringen liesse. Und im gleichen Sinne hatte sich bereits der Bayerische Kurier ausgesprochen.

Damit ist die Entwicklung bei einem Punkte angelangt, den Kenner der Personen und Verhältnisse schon von allem Anfange an voraussahen. Die letzte päpstliche Enzyklika war nur der rein

äusserliche Anlass, dass Herr Prof. Dr. Schnitzer die innerlich schon vollzogene Trennung von der Kirche auch öffentlich demonstrierte. Vielleicht hätte Herr Prof. Dr. Schnitzer bei früherem Eingreifen andere Wege eingeschlagen. Doch darüber lässt sich nicht rechten. Mit Wehmut und Mitleid — akatholische Kreise werden das nicht begreifen — sieht man einen Mann der Kirche den Rücken wenden und Wege wählen, die schon manche vor ihm, keiner zu seinem Heile, gegangen ist, friedlose Wege. Die Kirche wird und muss unbeugsam ihrer Pflicht nachkommen; sie hat Kaiser und Könige und ganze Völker ziehen lassen, die durch ein einziges Kompromiss zu halten gewesen wären, sie hat schon Gelehrte von Weltruf mit unerbittlichem, wenn auch wehmütigem Ernst von der Liste ihrer Mitglieder gestrichen, wenn diese ihre ewig unveränderliche Lehre nicht mehr anerkannten — sie wird auch bei Herrn Prof. Schnitzer keine Ausnahme machen. Wer da „Nachgiebigkeit" von seiten der Kirche wünscht oder erwartet, der hat eben von ihrem Wesen keine Ahnung. Wenn Himmel und Erde vergehen und wenn mit Schnitzer das ganze katholische Deutschland sich solidarisch erklärte, der Papst müsste sie, wenn auch blutenden Herzens, ziehen lassen, ehe er auch um eines Haares Breite von dem Gebiet des wesentlichen Lehrinhaltes an Sondermeinungen abtreten würde. Diese herrliche Konsequenz mag gescholten, verleumdet, beschimpft werden, revidiert aber wird sie nie werden; an dem Tage, da dies geschähe, hätte die katholische Kirche aufgehört zu existieren, wenigstens im Sinne ihres Stifters. Und das wird die Welt nicht erleben und wenn noch Tausende von Generationen vorüberwandeln sollten. Wär's anders, dann möchten wir nicht katholisch leben und nicht katholisch sterben, denn dann hätte die Kirche eben nicht, wessen wir Katholiken uns felsenfest gewiss wissen, die unbesiegbare eine grosse Wahrheit, die restlose Lösung des Welträtsels. Und damit ist der Fall Schnitzer für den Katholiken abgetan.

Nur noch einige mehr nebensächliche Bemerkungen! Herr Prof. Dr. Schnitzer hat den anerkennenswerten, in solchen Fällen nicht immer eingehaltenen Takt besessen, Demonstrationen im grossen und ganzen zu vermeiden. Das erfordert Achtung, die wir ihm, dem ehemaligen lieben Lehrer, nicht versagen können. Er täuscht sich aber, wenn er z. B. Vorlesungen über Religionsgeschichte als rein weltliches Fach ansieht; er muss auch wissen, dass die unabänderliche Rechtsanschauung der Kirche in ihm jetzt noch und immer den — wenn auch irrenden — Priester sieht, so dass er mit Fug von einem unberechtigten Eingriff in seine akademischen und staatsbürgerlichen Rechte nicht sprechen kann. Das Erfreulichste an Schnitzers Erklärung ist die Konstatierung, dass er aus den Reihen des bayerischen Klerus keinen, auch nicht moralischen, Sukkurs erhalten habe. Die Sympathien sind also so dünn gesät, so vereinzelt,

— dass sie überhaupt nicht existieren, können wir in Kenntnis bestimmter Personen unmöglich sagen — dass sie in ihrem numerischen und sachlichen Wert sich kaum von der Nullziffer entfernen. Das ist eine höchst befriedigende Tatsache, welche dem bayerischen Klerus nur zur grössten Ehre gereicht.

(Bayerischer Kurier Nr. 320, 14. November 1908)

Das päpstliche Schreiben selbst wurde nicht öffentlich bekannt gegeben.

Trotz alledem schien der Übertritt Schnitzers in die philosophische Fakultät allgemein als der sicher zu erwartende Abschluss der Angelegenheit, als am 7. Dezember die Staatsregierung den Urlaub Schnitzers seinem Ansuchen entsprechend bis auf weiteres verlängerte.

Dazu bemerkten die Münchner Neuesten Nachrichten:

„Universitäts-Professor Dr. Schnitzer, der seit mehr als einem Jahrzehnt sich die Geschichte des Florentiner Reformators Savonarola als Spezialstudium erwählt hat, beabsichtigt, zur Fortsetzung seiner Studien über diesen berühmten Dominikaner zunächst in Florenz, dessen Bibliotheken reiches Material über Savonarola enthalten, und später noch in anderen ausländischen Archiven eingehende Quellenforschungen zu betreiben. Zum Zwecke dieser Studien wurde dem Professor Schnitzer seinem Ansuchen entsprechend bis auf weiteres Urlaub bewilligt.“

Diese Nachricht ist eine Ueberraschung. Die Androhung der Exkommunikation drängte auf einen schweren Konflikt hin; diesem Konflikt geht die vorliegende einstweilige „Lösung“ aus dem Wege.

Ob die Gegner Schnitzers damit zufrieden sind, ist fraglich. Die geheimen Wühlereien und unschönen Machenschaften, die noch in letzter Zeit gegen Schnitzer seitens der Bekämpfer des Modernismus in Szene gesetzt worden sind, liessen erkennen, dass ihr Hauptzweck war, das Ausscheiden Schnitzers aus dem Verband der Universität München und seine Versetzung in den Ruhestand herbeizuführen. Das haben sie nicht erreicht.

Zu Gunsten Professor Schnitzers und seiner Übernahme in die philosophische Fakultät hat sich eine sehr starke Majorität der Fakultät ausgesprochen. Schnitzer hat sich, so wird versichert, in grösserem Umfang literarisch bisher nur auf dem Gebiet des kirchlichen Eherechtes betätigt. Die Geneigtheit der philosophischen Fakultät, ihn zu übernehmen, war für ihn eine bedeutsame Anerkennung. Eine Vorlesung über Gebiete, die mit der bisher von ihm behandelten Dogmengeschichte zusammenhängen, hätte ihn mit dem keinerlei Einschränkung zulassenden Inhalt des päpstlichen Mandats so sehr in Konflikt gebracht, dass er nicht nur der Exkommunikation verfallen wäre, sondern von allen Kanzeln Münchens als ein bei

Strafe der Exkommunikation zu meidender Häretiker bezeichnet worden wäre.

Dadurch wäre die Regierung und er selbst in Ungelegenheiten gekommen; so ist anscheinend das Urlaubsgesuch entstanden, das der Regierung willkommen war, um einen Übergang zu gewinnen. Schnitzer hat, so sagt man, wenn er erst eine tüchtige historische Arbeit fertiggestellt haben wird, den wesentlich verstärkten Anspruch, zur Zeit eingetretener Ruhe zur philosophischen Fakultät versetzt zu werden.

Bis dahin ist er beurlaubtes Mitglied der theologischen Fakultät München, und kann sich nach Belieben dem Ausbau des von ihm seit Jahren in Aussicht genommenen Werkes über Savonarola widmen. Den klerikalen Heisssspornen, so hofft man, wird diese Wendung der Dinge die Möglichkeit benehmen, zur Zeit gegen Schnitzer in Rom weiterhin zu agitieren.

So der Stand der Dinge, wie er uns von einer Seite dargestellt wird, die dem von den ultramontanen Hetzern verfolgten Professor wohlgesinnt ist. Für den unbefangenen Beobachter der Zeitgeschichte bestätigt auch dieser Konflikt und seine einstweilige „Verschleppung", wie ungesund der Zustand der Zugehörigkeit der katholisch-theologischen Fakultäten zu den Universitäten ist. Denn bei Licht besehen würde die Professor Schnitzer angedrohte grosse Exkommunikation bei seiner Transferierung in die philosophische Fakultät auf einen nicht zu duldenden kurialen Übergriff in die staatlich zu schützende Sphäre der Universität München hinausgelaufen sein.

Darin liegt das Unbefriedigende in der ganzen Situation, dass diese Drohung ausgesprochen worden ist — und der Ultramontanismus sich in dem Selbstbewusstsein wiegen kann, schon vermöge dieser Drohung die akademische Tätigkeit eines gehassten Universitätslehrers einstweilen ausgeschaltet zu haben. Das wird sich auch die Staatsregierung nicht verhehlen dürfen, wenn sie auch das Zugeständnis beanspruchen kann, nachdem ihr das Urlaubsgesuch Professor Schnitzers einmal vorlag, durch die offiziös mitgeteilte Genehmigung dieses Urlaubsgesuchs im Interesse des gehetzten Professors gehandelt und einen schwierigen Konflikt einstweilen vermieden zu haben.

(Münchner Neueste Nachrichten Nr. 574, 8. Dezember 1908, Vorabendblatt)

Der hohen Befriedigung der ultramontanen Partei über diesen Ausgang gaben im Anschluss an das Telegramm und unter der Aufschrift: Der Fall Schnitzer erledigt! zwei Zuschriften an den Bayerischen Kurier Ausdruck.

Es bedeutet eine gewisse Entspannung der nur zu berechtigten Aufregung, die sich katholischer Kreise in der letzten Zeit angesichts

der verschiedenartigen Nachrichten, die über den Fall Schnitzer in die Öffentlichkeit lanciert wurden, in steigendem Masse bemächtigt hatte, wenn nun obenstehende offiziöse Mitteilung Klarheit dahin schafft, dass Professor Schnitzer die vorteilhafte Lage, in die ihn die philosophische Fakultät versetzt zu haben schien, nicht ausgenützt, sondern in verständiger Selbsterkenntnis es für angezeigt gefunden hat, sich die Möglichkeit einer ernsthaften Vorbereitung auf das von ihm erstrebte philosophische Lehramt zu sichern. In Wirklichkeit war, das musste Professor Schnitzer sich vielleicht selber sagen, das zu seinen Gunsten lautende Gutachten der philosophischen Fakultät für ihn zweifellos eine Ehre vom akademischen Standpunkt aus, aber eine Ehre, die allsogleich anzunehmen ihm die Einsicht verbieten musste, dass seine bisherige gelehrte Tätigkeit sich auf einem Gebiet bewegt hatte, das von den für die philosophische Fakultät in Betracht kommenden Materien allzu entfernt lag, um ihn sozusagen über Nacht den Sprung ins Dunkle wagen zu lassen. Anderseits verbot sich für ihn, der, wie gerne anerkannt werden soll, der kirchlichen Autorität gegenüber stets eine loyale Haltung beobachtet hat, die Wahl eines Kollegs aus dem Gebiet der Religionsgeschichte oder der Dogmen-Kritik, wie es allenfalls sich rasch in den Rahmen der philosophischen Fakultät eingefügt hätte, wohl von selbst, da das ihm durch die erzbischöfliche Behörde München-Freising persönlich eröffnete Verbot Seiner Heiligkeit des Papstes für den Fall der Aufnahme einer Lehrtätigkeit kirchlicher oder religiöser Natur mit sofortiger Exkommunikation bedroht hatte.

Der Entschluss Professor Dr. Schnitzers, unter Verzicht auf lockende Chancen sich bis auf weiteres beurlauben zu lassen und dergestalt sich die Basis für eine neue, die kirchliche Autorität nicht herausfordernde Wirksamkeit zu schaffen, wird ihm in den weitesten Kreisen Sympathien verschaffen.

Er wird eine günstige Beurteilung insbesondere auch da erfahren, wo man sich mit Schnitzers neuerlicher Entwicklung nicht einverstanden erklären kann. Denn niemand wird in Abrede stellen können, dass Schnitzer, wenn er die ihm uneingeschränkt zur Verfügung stehenden Mittel der dem liberalen Professorentum ergebenen Tagespresse benützt, für seine Übernahme in die philosophische Fakultät so die öffentliche Meinung mobil gemacht und Unfrieden gesät hätte, nicht nur den kirchlichen Behörden, sondern auch der bayerischen Regierung eine Reihe von Unbequemlichkeiten und Misshelligkeiten hätte bereiten können.

Es mag wohl auch eine indirekte Anerkennung der ehrenhaften Gesinnung, von der Schnitzer vom ersten Tag seines beklagenswerten Abirrens vom Weg des Glaubens sich beseelt gezeigt hat, bedeuten, wenn die bayerische Regierung ihm durch Gewährung seines, wie es heisst, direkt überraschend kommenden Urlaubsgesuches die Mög-

lichkeit eröffnet, alte Studien, die er bereits vor seiner Berufung nach Dillingen eifrigst betrieben hatte, wieder aufzunehmen. Vielleicht wäre Professor Schnitzer überhaupt nicht auf die verhängnisvolle Bahn des Irrtums geraten, wenn er nicht gerade für die Lehraufgabe der Dogmengeschichte begutachtet worden wäre. Denn die Dogmengeschichte ist, wie wohl nirgends klarer erkannt wird als in Rom, so ziemlich die heikelste, für das Glaubensleben des Dozenten gefahrvollste Materie der gesamten Theologie, eine Wissenschaft, die eine ganz fundamentale Kenntnis der Spekulation und Dogmatik voraussetzt, soll sie denjenigen, der sie tradiert, nicht auf den Weg des protestantischen Rationalismus führen. Sie ist ferner eine Disziplin, die wie keine andere, tägliches Studium protestantischer Werke, tägliches Sichversenken in protestantische Anschauungen erfordert, da die protestantische Theologie es war, die das Gebiet der Dogmengeschichte zuerst ausgebaut hatte. Wäre Schnitzer in seinem eigentlichen Fache, dem Kirchenrecht und der Pädagogik verblieben, so wäre er heute noch jene schätzenswerte theologische Kraft, als die er sich durch sein „Eherecht" seinerzeit der Öffentlichkeit vorgestellt hat.

Die andere Zuschrift lautete:

Die neue Gewährung eines Urlaubes war der einzige Ausweg aus einer äusserst zugespitzten Situation und Dr. Schnitzer war klug genug, ihn zu benützen. Zunächst möchten wir feststellen, dass die Staatsregierung in der ganzen Angelegenheit vollständig korrekt gehandelt hat und gar nicht anders handeln konnte, obwohl man von den verschiedensten Seiten liebevoll bemüht war, ihr eine Schwierigkeit nach der anderen in den Weg zu legen. Die Staatsregierung hat sicher erwogen, dass augenblicklich in der philosophischen Abteilung keine Stelle frei ist, eine solche also hätte geschaffen werden müssen. Dies könnte aber nur mit Zustimmung und Bewilligung des Landtages geschehen, bei dem die Regierung aber wohl kaum geneigte Ohren fände. An ein Lyzeum konnte man Dr. Schnitzer auch nicht versetzen, weil er auch nach der Aufnahme in die philosophische Fakultät katholischer Geistlicher geblieben wäre, die Ordinarien aber ihre Alumnen nicht in die Vorlesungen eines suspendierten Priesters schicken könnten. Auch hat man wohl zu wenig auf den Umstand gerechnet, dass Professor Schnitzer Theologe ist, Dr. der Theologie und Professor der Theologie. Man versteht daher nicht recht, warum Dr. Schnitzer auf einmal über Nacht, nur weil er mit der kirchlichen Behörde in Konflikt ist, für einen philosophischen Lehrstuhl geeignet sein muss. Dr. Schnitzer selbst scheint dies zu fühlen, wenigstens soll er den Urlaub zur Herausgabe eines philosophischen Werkes benützen wollen, das er für eine Aufnahme in die philosophische Fakultät für notwendig hält.

Was die kirchlichen Behörden betrifft, so ist ebenfalls festzustellen, dass weder der Hochw. Herr Erzbischof, noch der apostolische Nuntius mit diesem Akkord des Urlaubes zwischen der Regierung und Herrn Dr. Schnitzer etwas zu tun haben. Beide kirchliche Stellen wurden gar nicht befragt, sondern erfuhren nur die vollendete Tatsache des Übereinkommens zwischen Regierung und Herrn Dr. Schnitzer. Übrigens gehört Herr Professor Schnitzer der Augsburger Diözese an (er war früher Professor in Dillingen), ressortiert also eigentlich rechtlich zum Bischof von Augsburg. Was den Nuntius betrifft, so hat er bis jetzt mit der grössten Nachsicht gehandelt; der Beweis ist, dass Dr. Schnitzer noch nicht exkommuniziert ist. Dies wird auch vorläufig nicht der Fall sein, wenn Dr. Schnitzer sich nicht aggressiv zeigt. Die getroffene Lösung ist nach jeder Seite hin die beste, keinesfalls wird Dr. Schnitzer sich über Nachsicht beklagen dürfen.

(Bayerischer Kurier Nr. 344. 345. 8. und 9. Dezember 1908)

Im Februar 1909 promovierte die philosophische Fakultät zu Tübingen Schnitzer zum Doktor der Philosophie auf Grund seiner Schriften über Savonarola und einer Vorlesung über „Geschichte und Religionsgeschichte“. Aber obwohl Schnitzer damit auch die letzte Bedingung für seinen Eintritt in die philosophische Fakultät zu München erfüllte, ist dieser bis jetzt noch nicht zustande gekommen. Vielmehr erhielt Schnitzer mit seiner Zustimmung bis zum Beginn des Sommersemesters 1910 einen weiteren Urlaub.

Katholische Pfarrer und politischer Liberalismus in Bayern.

A. Grandinger.

Das Zwanzigste Jahrhundert 1907, S. 230. — 1908, S. 5f.
Allgemeine evangelisch-lutherische Kirchenzeitung 1908, S. 211. — 1909, S. 187f.
Die Reformation 1908, S. 272.
Chronik der Christlichen Welt 1908, S. 329—331.
Protestantenblatt 1908, S. 209. 479.

Im Frühjahr 1907 wurde Pfarrer Johannes Grandinger von Nordhalben (Oberfranken) (geboren 1869 in Nürnberg) vom Wahlkreisausschuss Naila-Nordhalben-Ludwigstadt als Heimatskandidat für den bayrischen Landtag aufgestellt. Der Umstand, dass ein katholischer Pfarrer politisch andre Wege als die der Zentrumspartei einzuschlagen gedachte, schien so ungewöhnlich, dass der Erzbischof Friedrich Philipp v. Abert von Bamberg sich genötigt sah, sofort Grandinger deshalb Vorstellungen zu machen.

Bamberg d. 4. Mai 1907.

Hochwürdiger Herr Pfarrer!

Wie die Zeitungen melden, haben Sie Sich am vergangenen Sonntag zu Naila zur Übernahme der Landtagskandidatur für den dortigen Wahlkreis bereit erklärt.

Obwohl ich bis jetzt hierüber von Ihnen noch keinerlei offizielle Mitteilung besitze, so sehe ich mich doch bei der ungewöhnlichen Art u. Weise Ihres Vorgehens veranlasst, vom religiösen und seelsorgerlichen Standpunkt aus, den mein bischöfliches Amt mir zur Pflicht und zur Richtschnur macht, Euer Hochwürden Folgendes zu erklären:

Es liegt mir ferne, mich in Fragen rein politischer Natur einzumengen, und die meiner speziellen Aufsicht unterstehenden Geistlichen in dem Gebrauche ihrer staatsbürgerlichen Rechte nach dieser Seite hin irgendwie zu beeinträchtigen und zu beschränken.

Bei der Stellung jedoch, welche die liberale Partei, welcher Sie Sich den Zeitungsberichten nach anzuschliessen gesonnen sein sollen, in der Schulfrage einnimmt, und bei der Art und Weise, in welcher einzelne Pressorgane derselben die religiösen Gefühle des katholischen Volkes kränken und verletzen, halte ich es für unmöglich, dass ein katholischer Priester sich dieser Partei als Abgeordneter anschliesst

und einfügt, ohne in den weitesten Kreisen des katholischen Volkes Anstoss und Ärgernis zu erregen.

Indem ich Ihnen von dieser meiner Meinungsäusserung, welche mir die oberhirtliche Liebe zu Ihnen wie zu dem mir anvertrauten christlichen Volke zur Pflicht macht, persönlich Mitteilung mache, verbleibe ich Euer Hochwürden ergebener

† Friedrich Philipp, Erzbischof von Bamberg.

(Nach dem Original)

Dieser schon am 5. Mai 1907 im Bamberger Tagblatt veröffentlichte Brief kam erst am 7. Mai in Grandingers Hände. G r a n d i n g e r a n t w o r t e t e noch am selben Tage. Er gab seiner Freude darüber Ausdruck, dass der Erzbischof nicht gewillt sei, sich in Fragen politischer Natur einzumengen, vielmehr den Geistlichen den Gebrauch ihrer staatsbürgerlichen Rechte garantiere, und fuhr dann wörtlich fort:

Die Zeitungsberichte, soweit sie ohne absichtliche Irreführung über die Kandidatur sprechen, sowie die persönliche Erklärung des ehrerbietigst Unterzeichneten vom 30. April, endlich die Nailaer Abmachungen der beteiligten Parteien des Wahlkreises sprechen klar aus, dass der ehrerbietigst Unterzeichnete, welcher persönlich auf liberalem Boden steht, als Kandidat sämtlicher bürgerlichen Parteien — auch teilweise des Zentrums, zum Heimatskandidaten designirt worden ist, weil seine Kandidatur sehr wahrscheinlich der Sozialdemokratie das Mandat entreisst. Diese Kompromisskandidatur ist allen Wählern als solche zur Genüge bekannt, was die Wählerversammlung in Naila und deren Protokoll bewiesen.

Der gehorsamst Unterzeichnete hat deshalb schon von Anfang an Gelegenheit genommen, der Leitung des Wahlausschusses zu erklären, dass er als Hospitant den Blockparteien beitreten werde. — Als Hospitant der Blockparteien kann und als erwählter Kandidat darf er laut Nailaer Protokoll volle Freiheit in allen Fragen, besonders in religiösen, sich wahren, wie dies bei allen Angehörigen der liberalen Fraktion von jeher selbstverständlich war und ist.

(Authentisch)

Hiermit hoffte Grandinger seiner vielumstrittenen Kandidatur die Bahn frei gemacht zu sehn „zum Nutzen der Heimat, gegen Sozialdemokratie und verderblichen Zentrumsfanatismus“.

Indessen antwortete ihm der E r z b i s c h o f sofort.

Bamberg den 11. Mai 1907.

Hochwürdiger Herr Pfarrer!

Der in Ihrem Briefe vom 7. d. M. kundgegebenen Auffassung meines Schreibens vom 4. d. M. gegenüber muss ich darauf bestehen, dass ich das Ärgernis in den weitesten Kreisen des meiner Hirtensorge anvertrauten katholischen Volkes für gegeben erachte, wenn Sie Sich

der liberalen Partei überhaupt, sei es als wirkliches Mitglied sei es als Hospitant, anschliessen.

Die mir übersandten 4 Beilagen folgen anbei zurück.

Euer Hochwürden ergebener
† Friedrich Philipp, Erzbischof von Bamberg.

(Nach dem Original)

Am 31. Mai 1907 war Grandinger mit überwältigender Majorität, zu der auch die Zentrumswähler einen grossen Bruchteil gestellt hatten, zum Landtagsabgeordneten gewählt worden. Das Wahlmännerprotokoll von Naila gab Grandinger mit Rücksicht auf seine kirchlichen Oberen die volle Freiheit in der parlamentarischen Vertretung eines Programmes, woraufhin Grandinger erklärte, liberal zu sein, aber dem Verbote des Erzbischofs gemäss der liberalen Fraktion in keiner Form beitreten zu wollen.

Nachdem Grandinger von der erfolgten Wahl Anzeige gemacht hatte, schrieb ihm der Erzbischof:

Bamberg, den 3. Juni 1907.

Hochwürdiger Herr Pfarrer!

Ich will Ihnen, vorausgesetzt dass Sie für eine entsprechende Aushilfe während Ihrer Abwesenheit im Landtage genügende Vorsorge treffen, für die Annahme des Landtagsmandates ein weiteres Hindernis nicht in den Weg legen.

Von der einmal gestellten Bedingung, dass Sie Sich der liberalen Partei weder als Mitglied noch auch als Hospitant anschliessen, kann ich, da sie mir von Pflicht und Gewissen zur Vorschrift gemacht wird, wie Sie wohl selbst einsehen, nicht abgehen.

Euer Hochwürden ergebener
† Friedrich Philipp, Erzbischof von Bamberg.

(Nach dem Original)

Grandinger antwortete sofort am 4. Juni, dass er seiner persönlichen Überzeugung und seinen Wählern dies weitere Opfer notgedrungen bringen und fraktionslos bleiben werde, unbeschadet der persönlichen politischen Anschauung und des freundlichen Verkehrs mit der liberalen Fraktion. Er bitte, ihm für die Dauer des Landtages einen Priester als Aushilfe beigeben zu wollen. Die Kosten für diese Vertretung werde er nach dem oberhirtlichen Willen tragen müssen und gerne tragen.

Mit diesem Briefe kreuzte sich noch eine Nachschrift des Erzbischofs:

Bamberg, den 4. Juni 1907.

Hochwürdiger Herr Pfarrer!

In meinem gestrigen Briefe vergass ich beizufügen, was sich übrigens nach den in Ihrem Briefe mir gegebenen Erklärungen von selbst versteht, dass ich Ihnen für die Annahme des Landtagsmandates ein weiteres Hindernis nicht in den Weg legen will, in der Voraus-

setzung, dass Sie in allen Fragen, welche das religiöse Gebiet betreffen, den christlichen und kirchlichen Standpunkt wahren.

Dies haben Sie ja ausdrücklich versprochen, ich finde es jedoch für angezeigt, dies nochmals ausdrücklich zu betonen.

Euer Hochwürden ergebener
† Friedrich Philipp, Erzbischof von Bamberg.

(Nach dem Original)

In der offiziellen Bekanntgabe im Bamberger Tagblatt sind diese beiden Briefe vom 3. und 4. Juni unter einem Datum, einer Anrede und einer Unterschrift verschmolzen, wahrscheinlich weil der Erzbischof zu dem Briefe vom 4. Juni erst von andrer Seite veranlasst worden war und er dies nicht durchblicken lassen wollte.

Am 7. Juni erhielt Grandinger vom General-Vikariat die Nachricht, dass er auf seine Kosten für die Dauer der Landtagssessionen einen Aushilfspriester bekommen werde.

Durch dieses Vorgehen des Erzbischofs waren der parlamentarischen Tätigkeit Grandingers von vornherein enge Grenzen gezogen, und jede freie Bewegung musste zu einer unliebsamen Berührung mit seinen kirchlichen Vorgesetzten führen. Wie genau man alle seine Schritte überwachte, geht aus einem Briefwechsel zwischen dem Erzbischof und ihm aus dem Dezember 1907 hervor. Beide Schriftstücke sind vollständig bis jetzt noch nicht veröffentlicht worden. Indessen gelangten wenigstens die kirchenpolitisch wichtigen Sätze daraus zur allgemeinen Kenntnis. Auf sie nimmt zwei Monate später ein Brief des Erzbischofs Bezug, der eine abermalige Auseinandersetzung mit Grandinger einleitet.

Bamberg den 12. Februar 1908.

Hochwürdiger Herr Pfarrer und Landtagsabgeordneter!

Unter dem 17.*) Dezember 1907 schrieb ich Euer Hochwürden u. A.:

„Bei dieser Gelegenheit sehe ich mich veranlasst, Euer Hochwürden darauf hinzuweisen, dass ich Ihnen seinerzeit die zur Annahme des Abgeordnetenmandates erforderliche Erlaubnis nur unter der ausdrücklichen Bedingung erteilte, dass Sie der liberalen Partei weder als Mitglied noch auch als Hospitant beitreten. Wenn Sie, wie Sie erklärten, als Heimatkandidat die Interessen Ihres Wahlkreises in einer von jener der Zentrumspartei divergierenden politischen Richtung in der Abgeordnetenkammer vertreten wollen, so kann u. will ich Ihnen hiegegen kein Hindernis in den Weg legen, wofern Sie nur in Fragen religiös-kirchlicher Natur den korrekten Standpunkt wahren.

Aber dass Sie als Reiseprediger des Liberalismus das Land durchziehen, ist mit Ihrer Stellung u. Ihrem Berufe als katholischer

*) so statt 7.

Priester unvereinbar, erregt in den weitesten Kreisen des katholischen Volkes Ärgernis und kennzeichnet sich als ungebührliche Erweiterung der von mir Ihnen seinerzeit unter bestimmten Vorbehalten gegebenen Erlaubnis zur Annahme des Abgeordnetenmandates."

Daraufhin antworteten Sie unter dem 12. Dezb. 1907 u. A.:

„Excellenz dürfen sich versichert halten, dass es mir ferne liegt, — ausser in der Defensive — mich durch Agitationsreisen in den Vordergrund zu schieben, anzugreifen oder den prononcierten Parteistandpunkt zu betonen: sobald die Centrumspresse aufhört, zu beleidigen, habe ich keinen Grund, über die parlamentarischen Pflichten hinaus mich zu betätigen."

Ich glaubte, auf die Noblesse Ihres Charakters rechnend, mit dieser allerdings sehr verklausulierten Erklärung mich vorläufig zufrieden geben zu sollen; sehe mich jedoch hierin bitter und schmerzlich enttäuscht.

Nicht nur, dass Sie unterdessen ohne jede Veranlassung eine Agitationsreise in die Pfalz nach Germersheim unternommen haben im Interesse der liberalen Partei, zu welcher ich Ihnen den Beitritt ausdrücklich untersagt habe, schicken Sie Sich nun auch, wie ich soeben lese, an, in der Schulfrage mit der liberalen Partei gemeinsame Sache zu machen.

Nun ist Ihnen doch bekannt, dass gerade der Standpunkt, welchen die liberale Partei in Bayern in der Schulfrage einnimmt, den ersten u. Hauptgrund bildete, auf welchen hin ich Ihnen den Beitritt zur liberalen Partei in irgendwelcher Form untersagte.

Endlich sind Sie, wie die Blätter soeben berichten, gesonnen, künftigen Freitag den 14. d. M., in Nürnberg auf Veranlassung des Jungliberalen Vereines daselbst einen öffentlichen Vortrag zu halten.

Das Ärgernis, welches Sie durch die Art und Weise Ihres Vorgehens in den weitesten Kreisen des katholischen Volkes unbestreitbar fortgesetzt erregen macht es mir zur dringenden Pflicht, nachdem meine Mahnung sich als fruchtlos erwiesen, Euer Hochwürden auf den kanonischen Gehorsam hinzuweisen, mit dem Sie mir als Ihrem Bischof durch das Ordinationsgelöbnis verpflichtet sind.

Kraft meines oberhirtlichen Amtes verbiete ich Ihnen, zur Vermeidung weiteren Ärgernisses und im Interesse der Würde des katholischen Priesterstandes, ebenso ernst als gemessen, in der Schulfrage mit der liberalen Partei gemeinsame Sache zu machen und den angekündigten Vortrag in Nürnberg zu halten.

† Friedrich Philipp, Erzbischof von Bamberg.

(Nach dem Original)

Grandinger antwortete sofort:

München, 15. Februar.

Exzellenz! Hochwürdigster Herr Erzbischof!
Gnädiger Herr!

Hochihr Schreiben vom 12. d. M. kam am 14. Februar Vorm. halb 9 Uhr in meine Hände.

Bereits am 12. Dezember 1907 hatte der ehrfurchtsvollst Unterzeichnete sich erlaubt, auf den Vorhalt Eurer Exzellenz, dass ich wie ein Reiseprediger des Liberalismus das Land durchzöge, im damaligen Briefe u. a. ehrerbietigst zu antworten:

„Exzellenz erlauben vielleicht dem ehrerbietigst Unterzeichneten, darauf hinzuweisen, dass er seit 31. Mai, also seit sechs Monaten, einzig zweimal auswärts — in Passau und Bamberg — auf wiederholte dringende Einladung gesprochen hat und demzufolge von der Tätigkeit eines politischen Reisepredigers noch sehr weit entfernt sein dürfte. Auch findet der Liberalismus bisher in meinen Reden nur ganz nebenher sein berechtigtes Plätzchen, vielmehr ist es die Verquickung des Politischen mit dem Religiösen durch das Centrum, wogegen ich bis jetzt dreimal gesprochen habe, wogegen ich auch fürderhin aus meiner innersten Überzeugung heraus auftreten möchte. Dies auch deshalb, weil ich es meinem Namen schuldig bin, überall dort persönlich zu sprechen, wo seit März dieses Jahres seitens des Centrums unglaubliche Verleumdungen gegen mich unter das Publikum gestreut wurden."

Ich hatte ferner dem von Eurer Exzellenz im letztveröffentlichten Briefe vom 12. d. M. bereits angeführten Schlusse noch beigefügt:

„. . . ja, ich würde gerne und sofort das Mandat quittieren, sobald die politisierenden Centrumsgeistlichen mir zuerst dieses gute Beispiel geben wollten".

Eure Exzellenz wollen aus diesen sehr deutlichen Worten erkennen, dass ich durchaus nicht in diesem letzten Briefe beabsichtigt hatte, hinter einer verklausulierten Erklärung alle möglichen Agitationsgelüste zu verstecken, sondern dass ich vielmehr aus Noblesse die leider unberechtigte Hoffnung hegte, die Centrumspartei werde — von nahestehender Seite veranlasst — ihre niedrigen Angriffe gegen mich endlich aufgeben.

Im Gegenteil aber hat diese Partei mit Behagen ungestört weitergefahren, „den Hausgeistlichen des alten Sünders Liberalismus, welcher denselben auf das nahe Ende vorbereiten soll" (wie ein Nürnberger Centrumsabgeordneter mit frömmelndem Spotte in einer Volksversammlung bemerkte), zu beleidigen. Deshalb habe ich gerade in Nürnberg über Kulturprobleme sprechen wollen, um dabei diese Beschimpfung zurückzuweisen. Der Vortrag hatte zum Inhalt: Erkenntnis der Wahrheit — Pflege der Sittlichkeit — Genuss der Schönheit.

Mein in Germersheim am Sonntag, 12. Januar l. J., gehaltener Vortrag, zu welchem nur gegen Karten Zutritt gewährt war, bezweckte, in sachlicher Form jener Verquickung von Religion und Politik entgegenzutreten, welche gerade in diesem Wahlkreise sehr weit ging; haben doch Centrumsleute dortselbst, wie die Zeitungen melden, im offenen Aufruhr gegen liberale Gegner zu tätlichen Misshandlungen sich hinreissen lassen. Ich war zu dieser Versammlung umsomehr veranlasst, als vorher in Lingenfeld bei Germersheim ein Centrumsabgeordneter sich die verleumderische Schmähung erlaubte: „Pfarrer Grandinger ist ein in sich zerfallener Priester, von dem könnt Ihr Euch segnen lassen!“ Dieser Vortrag war auch bereits im Oktober 1907 meinem Freunde Cronauer versprochen.

Ich kann mich auch heute noch nicht zur Überzeugung durchringen, dass die Noblesse des Charakters mich gegen solche Anwürfe in der Öffentlichkeit wehrlos und mundtot machen kann und darf.

Endlich entsinne ich mich nicht, in der Schulfrage mit der liberalen Partei gemeinsame Sache gemacht zu haben, da ja diese Partei in der laufenden Session keinerlei Anträge zu dieser Frage gestellt hat, sondern lediglich eine Anfrage über den Stand und die Entwicklung des Mädchenschulwesens an die Staatsregierung gerichtet hat.

Der ehrerbietigst gehorsamst Unterfertigte beehrt sich zum Schlusse Bericht zu erstatten, dass er dem erhaltenen Verbote gemäss den auf Freitag angesetzten Vortrag in Nürnberg nicht gehalten hat, gibt jedoch dabei der Hoffnung Ausdruck, dass dieses Verbot wieder aufgehoben werden möchte, da ja die Tatsache allein, dass ich irgendwo spreche, um deswillen kein Ärgernis erregen kann, weil sonst auch das Auftreten der Centrumsgeistlichen von den vielen Katholiken, die nicht zum Centrum neigen, als ärgerniserregend bezeichnet werden könnte und verboten werden müsste.

Wie und was ich gesprochen habe und künftig sprechen werde, darüber werde ich in allem Gehorsam sehr gerne Eurer Exzellenz jederzeit Rechenschaft ablegen.

In aller Ehrfurcht verharrt

Eurer Exzellenz

gehorsamster

Pfarrer Grandinger.

(Münchner Neueste Nachrichten Nr. 79, 18. Februar 1908, Vorabendblatt)

Aus diesem Briefwechsel ging unzweideutig hervor, dass nach Ansicht des Erzbischofs von Bamberg ein katholischer Priester weder einer liberalen Partei angehören noch auch in ihrem Interesse tätig sein dürfe. Gegen diese Anschauung legte die Liberale Vereinigung des bayerischen Landtages unterm 15. Februar Verwahrung ein.

Eure Exzellenz haben unterm 12. ds. Mts. an den Herrn Landtagsabgeordneten Grandinger einen Brief gerichtet, dessen Inhalt der liberalen Vereinigung des bayerischen Landtages durch die Presse bekannt geworden ist. Dieser Brief nötigt uns zu einer nachdrücklichen Verwahrung.

Eure Exzellenz schreiben, dass in den weitesten Kreisen des katholischen Volkes die Tatsache Ärgernis errege, dass Herr Abgeordneter Grandinger Reden im Sinne liberaler Politik halte. Diese Behauptung Eurer Exzellenz ist tatsächlich unrichtig und schwer kränkend. Unrichtig, weil weite Kreise des katholischen Volkes Anhänger der liberalen Partei sind, ohne in Konflikt mit ihren religiösen Überzeugungen zu kommen. Denn gerade die von der liberalen Partei im bewussten und gewollten Gegensatze zur Centrumspolitik durchgeführte Trennung politischer Probleme von der religiösen Anschauung des Einzelnen hat in nachweisbarer Weise mit dazu beigetragen, dass zahlreiche Katholiken sich der von uns vertretenen Politik angeschlossen haben. Unrichtig ist die Behauptung Eurer Exzellenz ferner deshalb, weil gerade das Bekenntnis des Herrn Abgeordneten Grandinger zum Liberalismus in den weitesten Kreisen des katholischen Volkes wärmste Zustimmung gefunden hat.

Das Schwerverletzende in der Äusserung Eurer Exzellenz finden wir darin, dass durch dieselbe der Meinung Raum gegeben wird, als ob die Katholiken, die der liberalen Partei angehören, in Widerspruch mit den Lehren ihrer Religion treten müssten. Tausende und Abertausende guter Katholiken haben uns seit Dezennien ihr politisches Vertrauen geschenkt. In den liberalen parlamentarischen Vertretungen befanden sich stets treue Anhänger des katholischen Glaubens.

Auch der gegenwärtigen Landtagsfraktion gehören Katholiken an, die sich vor allem durch Eurer Exzellenz Kundgebung persönlich tief verletzt fühlen.

Im Namen aller liberalen Katholiken erheben wir den nachdrücklichsten Protest.

Eure Exzellenz legen in Ihrem Briefe offensichtlich Gewicht auf die Anfrage, welche die liberale Fraktion hinsichtlich der Reform des Mädchenschulwesens an die königliche Staatsregierung unter dem 9. ds. Mts. gerichtet hat und unter der sich neben den Mitgliedern der liberalen Fraktion auch der Name des Herrn Abgeordneten Grandinger befindet. Demgegenüber konstatieren wir, dass diese Anfrage in gar keiner Weise geeignet ist, das religiöse Empfinden eines Katholiken zu verletzen.

Wir wissen recht wohl, dass die Äusserung Eurer Exzellenz, Herr Abgeordneter Grandinger errege durch sein Bekenntnis zum Liberalismus in katholischen Kreisen Ärgernis und die liberale Schulpolitik harmoniere nicht mit den religiösen Überzeugungen eines

Katholiken, sich mit Anschauungen deckt, wie sie in der Centrumspresse zu finden sind. Wie irrig diese Meinung ist und wie sie mit der offenkundigen Haltung der katholischen Kirche gegenüber der Gesetzgebung anderer Länder in Widerspruch steht, haben wir wiederholt durch unsere berufenen Vertreter nachgewiesen.

Anderseits nehmen weite Kreise des katholischen Volkes ernstes Ärgernis daran, dass eine einzelne politische Partei sich als die ausschliessliche Vertreterin der Katholiken in politischen Fragen aufspielt und dass insbesondere geistliche Mitglieder dieser Partei in der verletzendsten Weise gegen Andersdenkende, auch wenn dies kirchliche Obere sind, auftreten können, ohne an die Pflichten ihres geistlichen Amtes erinnert zu werden. Wir können uns des Eindruckes nicht erwehren, dass hier mit zweierlei Mass gemessen wird.

Das eingangs erwähnte Schreiben Eurer Exzellenz gibt uns schliesslich noch Veranlassung, besonders zu betonen, dass wir aus konstitutionellen Gründen die verfassungsmässigen Rechte jedes einzelnen Staatsangehörigen mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln schützen werden.

Genehmigen Eure Exzellenz den Ausdruck vorzüglichster Hochachtung, mit welcher wir die Ehre haben zu sein

Eurer Exzellenz ergebenste
Liberale Vereinigung des bayerischen Landtages,
I. A.: Dr. Casselmann.

(Münchner Neueste Nachrichten Nr. 79, 18. Februar 1908, Vorabendblatt)

Doch bestätigte der Erzbischof in einem Antwortschreiben seine Auffassung:

Bamberg, 19. Februar.

Euer Hochwohlgeboren! Auf das geehrte Schreiben, welches Euer Hochwohlgeboren namens der Liberalen Vereinigung des bayerischen Landtags unter dem 15. Februar an mich richtete, beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Es lag und liegt mir ferne, die staatsbürgerlichen Rechte der meiner besonderen Aufsicht unterstellten Geistlichen irgendwie mehr zu beschränken oder zu beeinträchtigen, als sie durch die besonderen Pflichten ihres Standes ohnehin beschränkt sind. So besitzt an sich jeder Staatsbürger das Recht, zur Ehe zu schreiten, Tanzunterhaltungen zu besuchen, sich zu kleiden, wie er will. Dem katholischen Geistlichen aber ist dies Recht durch die besonderen Vorschriften seines Standes verwehrt. Dadurch, dass er den Stand seinerseits freiwillig auf sich genommen hat, hat er auch die mit ihm verbundenen besonderen Verpflichtungen auf sich genommen, ähnlich wie dies bei Staatsbeamten und Offizieren der Fall ist. Wie nun der Staatsbeamte bezüglich der Annahme des Abgeordnetenmandates an die Genehmigung von seiten der vorgesetzten staatlichen

Behörde gebunden ist, welche ihm dieselbe erteilen oder aus einem gerechten Grunde auch verweigern kann, so ist dasselbe auch beim Geistlichen der Fall. Wie ferner die Staatsbehörde im Interesse des Staatswohles und der Beamtendisziplin einem Staatsbeamten den Beitritt zu einer grundsätzlich staatsfeindlichen Partei verbieten kann, so dürfte wohl auch der kirchlichen Oberbehörde das Recht nicht abgesprochen werden können, aus Erwägungen religiöser, kirchlicher und seelsorgerischer Natur einem ihr unterstehenden Geistlichen den Beitritt zu einer bestimmten Partei zu verbieten. Das habe ich seinerzeit im Falle Grandinger getan, indem ich ihm aus Erwägungen kirchlich-seelsorgerischer Natur die Genehmigung zur Annahme des Abgeordnetenmandates nur unter dem ausdrücklichen Befehl erteilte, dass er der liberalen Partei weder als Mitglied noch als Hospitant beitrete.

Ich hätte Herrn Pfarrer Grandinger unter Berufung auf den hierorts von Tag zu Tag immer dringender sich geltend machenden Priestermangel die Annahme des Mandates einfach verbieten können. Ich mochte dies aber nicht tun, damit es nicht den Anschein gewänne, als wollte ich dem Austrag der Frage: „Kann ein katholischer Geistlicher liberaler Abgeordneter sein?“ feige aus dem Wege gehen.

Auch heute noch bin ich der Überzeugung, dass diese Frage zu verneinen sei. Ich stelle nicht in Abrede, dass es Katholiken gibt, welche der Ansicht sind, sie könnten ihre katholische Welt- und Lebensanschauung mit ihrer Zugehörigkeit zur liberalen Partei in Einklang bringen, und ich selber kenne manche derselben, deren aufrichtig religiöse Gesinnung zu bezweifeln ich keinen Grund habe. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass bei den Zeiten des sogenannten Kulturkampfes, bei welchem im Kampf gegen uns Katholiken die liberale Partei in erster Linie stand, in den weitesten Kreisen des katholischen Volkes liberal so viel wie kirchenfeindlich bedeutete, und es lässt sich nicht leugnen, dass die liberale Partei als solche seitdem noch wenig getan hat, um diesen Verdacht durch Taten zu widerlegen; im Gegenteil machen Parteigänger und macht die Parteipresse des Liberalismus allzu oft gemeinsame Sache mit den Gegnern unserer Kirche und unserer katholischen Weltanschauung, wie ja auch eine Anfrage hinsichtlich der Reform des Mädchenschulwesens an die k. Staatsregierung vom 9. Februar nicht aus besonderer Sympathie für die von der katholischen Kirche geschätzte und geförderte Klosterschule hervorgegangen sein dürfte. Unter solchen Verhältnissen konnte ich, ohne in den weitesten Kreisen des katholischen Volkes Ärgernis zu erregen, Herrn Pfarrer Grandinger den Beitritt zur liberalen Partei nicht gestatten.

Ich habe ihn aber auch anderseits in keiner Weise gezwungen, etwa der Centrumspartei beizutreten, vielmehr liess ich es ihm völlig frei, eine von der Centrumspartei divergierende politische Richtung einzuhalten, wofern er nur in Fragen religiös-kirchlicher Natur den

christlichen und kirchlichen Standpunkt wahre. Es stand und steht also dem Herrn Pfarrer Grandinger frei, innerhalb der vorgenannten Schranken, die eigentlich nicht ich ihm zu ziehen brauchte, sondern die ihm sein eigenes Gewissen und sein Standesbewusstsein hätten ziehen müssen, völlig frei auf politischem Gebiet sich zu betätigen.

Dies und nichts anderes habe ich ihm auch in meinem letzten Schreiben vom 12. Februar in das Gedächtnis zurückgerufen.

Aus dem Verbot, der liberalen Partei sich anzuschliessen, ergibt sich von selbst die Unzulässigkeit der Agitationsreisen des Herrn Pfarrer Grandinger, denn dieselben geschehen sämtlich auf Veranlassung der Jungliberalen Partei, also gerade jener Richtung innerhalb des Liberalismus, in welcher nicht wenig ausgesprochene Gegner, nicht nur der katholischen, sondern der christlichen Welt- und Lebensanschauung überhaupt sich zusammenfinden. Ich musste ihm diese Vorträge — bei welchen er übrigens das, was er den „Centrumsgeistlichen" zum Vorwurf macht, nämlich die Verquickung der Religion mit der Politik, selber in ausgiebigster Weise tat, indem er seine Persönlichkeit gerade nach ihrer religiös-kirchlichen Seite hin in den Dienst einer politischen Partei stellte — schon im Interesse der Ehre und des Ansehens des geistlichen Standes verbieten.

Als ich vor Jahresfrist einer ganzen Anzahl von Geistlichen aus Motiven religiös-seelsorgerischer Natur verbot, bei der Stichwahl Erlangen-Fürth mit den Sozialdemokraten gemeinsame Sache zu machen, erinnere ich mich nicht, dass von seiten der liberalen Partei hierin eine Verletzung der verfassungsmässigen Rechte der Staatsangehörigen gefunden wurde; ich glaube, dass bei meinem Vorgehen gegen Pfarrer Grandinger, bei welchem mich auch dieselben Gründe kirchlich-seelsorgerischer Natur leiteten, ebensowenig von einer Verletzung verfassungsmässiger Rechte die Rede sein kann.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren ersuche, von meinem Schreiben Ihre geehrten Parteifreunde gefälligst verständigen zu wollen, bin ich mit der Versicherung vorzüglicher Hochachtung Euer Hochwohlgeboren ergebenster

Dr. Friedrich Philipp v. Abert,
Erzbischof von Bamberg, Reichsrat der Krone Bayern.

(Münchner Neueste Nachrichten Nr. 84, 20. Februar 1908)

Die liberale Landtagsfraktion verzichtete nunmehr darauf, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und begnügte sich damit, an die Presse eine informierende Mitteilung gelangen zu lassen:

Die liberale Landtagsfraktion hat es nicht für angemessen erachtet, auf das Schreiben des Herrn Erzbischofs von Bamberg noch einmal zu antworten; sie ist aber einig in der Beurteilung desselben.

1. Der Erzbischof begründet sein Einschreiten gegen die Tätigkeit Pfarrer Grandingers mit den besonderen Pflichten des geistlichen Standes und bezieht sich dafür auf die analogen Pflichten der Staatsbeamten. Er begeht dabei den für ein Mitglied der bayerischen Reichsratskammer doppelt befremdenden Irrtum, zu behaupten, dass „der Staatsbeamte bezüglich der Annahme des Abgeordnetenmandats an die Genehmigung seitens der vorgesetzten staatlichen Behörde gebunden ist.“ Dem Erzbischof ist also unbekannt, dass nach der deutschen Reichsverfassung Art. 21 Beamte „keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag“ bedürfen, und dass es in dem von ihm selbst mit beschlossenen bayerischen Landtagswahlgesetz Art. 35 heisst: „Der Urlaub zum Zwecke der Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags darf den gewählten Staatsbeamten und im öffentlichen Dienst stehenden Personen nicht versagt werden.“ Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Beweisführung des Erzbischofs ist also tatsächlich falsch.

2. Der Erzbischof erkennt an, dass es „Katholiken gibt, welche der Ansicht sind, sie könnten ihre katholische Welt- und Lebensanschauung mit ihrer Zugehörigkeit zur liberalen Partei in Einklang bringen“, und er fährt fort: „Ich selber kenne manche derselben, deren aufrichtig religiöse Gesinnung zu bezweifeln ich keinen Grund habe“. Darin liegt das Zugeständnis, dass der politische Liberalismus als solcher mit religiöser, auch katholisch-kirchlicher Gesinnung nicht im Widerspruch steht.

3. Dass der Erzbischof gleichwohl glaubt, die Frage: „Kann ein katholischer Geistlicher liberaler Abgeordneter sein?“ verneinen zu müssen, begründet er damit, dass „seit den Tagen des sogenannten Kulturkampfes in weitesten Kreisen des katholischen Volkes liberal so viel als kirchenfeindlich bedeutet“. Der Erzbischof stützt sich hier also nicht auf eine selbstgewonnene Überzeugung von der Kirchenfeindlichkeit des Liberalismus, sondern auf eine, wie er sagt, weitverbreitete Annahme, auf ein Vorurteil, zu dem selbständig Stellung zu nehmen wohl seinem hohen Amte mehr entsprochen hätte.

Und die Beweiskraft dieses Hinweises auf die Vergangenheit? Die Maigesetze des Kulturkampfes liegen jetzt mehr als ein Menschenalter hinter uns; sie führen uns nahe heran an die Zeit, da deutsche, auch bayerische Bischöfe sich auf das schärfste gegen die päpstliche Unfehlbarkeit aussprachen. So wenig man jene Gegnerschaft benutzen kann, um den heutigen Episkopat zu charakterisieren, so wenig die Haltung eines Teils der Liberalen in jenen Kulturkampfzeiten zur Beurteilung der heutigen liberalen Landtagsfraktion. Umsoweniger, als tatsächlich nur ein Teil der Liberalen für die Maigesetze von 1873 und 1874 eingetreten ist, ein anderer Teil sie bekämpft hat!

Massgebend für die liberale Landtagsfraktion ist das Nürnberger Programm der „vereinigten Liberalen und Demokraten“ vom Januar 1905. An der Spitze des Absatzes, der dort von „Religion, Kirche

und Staat“ handelt, steht „vollständige Glaubens- und Gewissensfreiheit“, und in zahlreichen Versammlungen haben Mitglieder der Fraktion bekundet, dass sie jeden staatlichen Eingriff in das innere Leben der Kirche streng verwerfen, ebenso wie auf der anderen Seite Übergriffe der Kirche auf das staatliche Gebiet. Das Kirchen- und Schulprogramm der Liberalen steht gewiss in scharfem Widerspruch zu jenem der Centrumspartei und zu klerikalen Herrschaftsgelüsten, aber in vollem Einklang mit jeder Betätigung religiösen Lebens auf dem Boden der Freiheit und staatlichen Gleichberechtigung aller Bekenntnisse.

4. Der Erzbischof wendet sich insbesondere gegen die jungliberale Partei, auf deren Veranlassung (was tatsächlich unrichtig ist) Pfarrer Grandinger seine sämtlichen „Agitationsreisen“ unternommen haben soll. In der jungliberalen Partei, meint der Erzbischof, fänden sich „ausgesprochene Gegner nicht nur der katholischen, sondern der christlichen Welt- und Lebensanschauung überhaupt“ zusammen. Die sämtlichen liberalen Richtungen erklären sich solidarisch zu dem Grundsatz, dass sie nur nach dem politischen und nicht nach dem religiösen Glaubensbekenntnis ihrer Mitglieder fragen. Sie sind stolz darauf, dass sich in ihren Reihen Anhänger aller religiösen Richtungen zusammenfinden, lehnen es aber entschieden ab, der religiösen Richtung eines Teils ihrer Anhänger Einfluss auf ihre politische Haltung zu gewähren.

5. Der Erzbischof sagt: „Als ich vor Jahresfrist einer ganzen Anzahl von Geistlichen aus Motiven religiös-seelsorgerlicher Natur verbot, mit den Sozialdemokraten gemeinsame Sache zu machen, erinnere ich mich nicht, dass von seiten der liberalen Partei hierin eine Verletzung der verfassungsmässigen Rechte von Staatsangehörigen gefunden wurde.“ Zum ersten Mal erfährt man hier, dass der Erzbischof im vorigen Jahre ein Verbot an seine Geistlichen gerichtet habe. Wenn dies in geheim gebliebenen Weisungen geschehen sein sollte, hat natürlich die liberale Partei keine Gelegenheit zu einem Protest gehabt. Wenn aber der Erzbischof seinen der Öffentlichkeit übergebenen Erlass vom 2. Februar 1907 meint, so täuscht ihn sein Gedächtnis hier ebenso, wie ihn seine Erinnerung an das Recht der staatlichen Beamten getäuscht hat. Der Erlass vom 2. Februar 1907 lautete:

„Soeben lese ich in der „Augsburger Postzeitung“ Nr. 28, dass die Leitung der Centrumspartei die offizielle Parole ausgegeben hat, in dem Reichstagswahlkreis Erlangen-Fürth bei der Stichwahl den Kandidaten der Sozialdemokratie zu wählen.

Bei der bekannten Stellung, welche die Sozialdemokratie grundsätzlich zu Staat, Kirche und Religion und überhaupt einnimmt, erachte ich es für ausgeschlossen, dass ein überzeugter Katholik, geschweige denn ein katholischer Priester durch Abgabe seiner Stimme die Sozialdemokratie direkt unterstützt und fördert.“

Der Erzbischof äussert hier seine Meinung in einer sehr bestimmten Form und richtet damit an die ihm unterstellte Geistlichkeit eine sehr eindringliche Mahnung; aber von einem durch die kanonische Pflicht des Gehorsams begründeten Verbot, wie jetzt gegenüber Pfarrer Grandinger, ist nicht die Rede. Dieser oberhirtlichen Mahnung konnte man wohl die sachliche Berechtigung bestreiten — und derartige Einwendungen sind sogar in einem Teil der beteiligten Presse erhoben worden — die Frage einer Verletzung verfassungsmässiger Rechte aber wird erst durch das Verbot aufgeworfen.

Und gegen dieses muss aufs neue schärfster Protest erhoben werden.

Der Ultramontanismus schafft sich ein doppeltes Recht: Als politische Partei beansprucht er für sich alle staatsbürgerlichen Rechte, als römische Kirche aber entzieht er diese Rechte denen, die sich ihrer nicht nach seinem Willen bedienen! Wir aber verlangen, wie der Staat gegenüber seinen Bürgern keinen Unterschied machen darf, aus Gründen religiösen Bekenntnisses, so muss die Kirche das rein politische Bekenntnis freigeben. Das ist liberale Auffassung von politischer und religiöser Gewissensfreiheit!

(Münchner Neueste Nachrichten Nr. 91, 25. Februar 1908)

Dagegen fuhren die sämtlichen Dekane der Erzdiözese Bamberg am 28. Februar gemeinsam am erzbischöflichen Palais vor und sprachen dem Erzbischof den Dank und die freudige Zustimmung des Klerus der Erzdiözese Bamberg aus für das energische Vorgehen des Oberhirten und seine entschiedene Stellungnahme gegen den Liberalismus. Die Ansprache des Geistlichen Rats Müller von Staffelstein klang aus in das feierliche Gelöbnis unverbrüchlicher Treue und anhänglicher Liebe zum Oberhirten. Dr. v. Abert erwiderte dankend in längeren Ausführungen und betonte, dass ihm die Kundgebung des Klerus zu grossem Troste gereiche. Daran schloss sich eine Versammlung in den Luitpoldsälen, in der dem lebhaften Bedauern Ausdruck gegeben wurde, dass einzelne Mitglieder des Bamberger Klerus in kirchenfeindlichen Zeitungen Artikel veröffentlichten, die das Mass berechtigter Kritik weit übersteigen und nur geeignet seien, das Ansehen des Klerus in weitesten Kreisen herabzusetzen und mit konfraterner Liebe nicht vereinbar seien.

(Frankfurter Zeitung Nr. 61, 1. März 1908, Erstes Morgenblatt)

B. Tremel.

Das Neue Jahrhundert 1909, S. 110f. 143. 205f.

Allgemeine evangelisch-lutherische Kirchenzeitung 1908, S. 408f. — 1909, S. 187f. 232. 258.

Tremel, Johannes. Der Exjesuit Hoensbroech in Nürnberg. Eine Erwiderung auf seine Angriffe gegen die katholische Kirche, allen Freunden der Wahrheit geboten. Neumarkt i. O. 1898. — Ist der Liberalismus religions- und kirchenfeindlich? Eine historisch-politische Studie. Abgedruckt aus der Augsburger Abendzeitung. Kempten 1907.

Pfarrer Johannes Tremel in Volsbach (Oberfranken), ein Parteifreund Grandingers und Gegner der bayrischen Zentrumspartei, beabsichtigte im April 1908 in Bayreuth auf Einladung des dortigen Jungliberalen Vereins über „Religion und Politik, Blicke auf Deutschlands Vergangenheit und Gegenwart“ zu sprechen. Er musste aber von diesem Vorhaben absehen, als er am 5. April von Bamberg aus folgenden Brief aus der Hand des Erzbischofs Dr. v. Abert erhielt:

Euer Hochwürden!

Wie verschiedene Zeitungen berichten, beabsichtigen Sie im Jungliberalen Verein zu Bayreuth demnächst einen Vortrag zu halten.

Es dürfte Ihnen nicht unbekannt sein, dass ich erst kürzlich dem Herrn Pfarrer und Landtagsabgeordneten Grandinger einen derartigen Vortrag im Jungliberalen Verein zu Nürnberg untersagt habe. Aus denselben Erwägungen und aus gleichem Grunde verbiete ich hiermit Euer Hochwürden ebenso ernst als gemessen den beabsichtigten Vortrag zu halten.

Euer Hochwürden ergebener

† Friedrich Philipp, Erzbischof von Bamberg.

Daraufhin antwortete Tremel:

Volsbach, den 7. April 1908.

Exzellenz, Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Lediglich die Bitten meines betagten Mütterchens, dem ich die Bitternisse eines bis zur äussersten Konsequenz durchgeführten Kampfes um meine persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte ersparen möchte, veranlassen mich, von der Abhaltung des geplanten Vortrages abzustehen.

Euerer Erzbischöflichen Exzellenz ehrerbietigst und in allen Stücken der kirchlichen Disziplin gehorsamster Pfarrer

Johannes Tremel.

(Bayreuther Tagblatt, Extrablatt vom 8. April 1908)

Dagegen richtete der Jungliberale Verein Bayreuth an die juristischen Fakultäten der deutschen Universitäten ein Rundschreiben, in dem er um Beantwortung folgender zwei Fragen bat:

1. Dürfen auf Grund der bayrischen Staatsverfassung Staatsbürgerrechte durch kirchliche Standesvorschriften ohne besondere staatsgesetzliche Sanktion eingeschränkt oder aufgehoben werden?

2. Ist ein Staatsbürger, dessen verfassungmässige Rechte durch kirchliche Standesvorschriften eingeschränkt sind, im Vollbesitze des passiven Wahlrechts?

Die eingelaufenen Antworten kamen am 22. Januar 1909 in der Hauptversammlung des Jungliberalen Vereins zur Verlesung. Bei der sich anschliessenden Besprechung ergriff auch Tremel, der dem Jungliberalen Vereine als Mitglied beigetreten war, das Wort zu etwa folgenden Ausführungen:

„Ich bin der Versammlung eine Erklärung dafür schuldig, wie ich dazu gekommen bin, mich als katholischer Priester als liberaler Mann zu bekennen. Die Centrumspresse hat hiefür schon zwei Gründe angegeben, nämlich Strebertum und Effekthascherei. Wie hinfällig aber in diesem Falle beide Gründe sind, das brauche ich wohl nicht weiter auszuführen. Insbesondere verweise ich darauf, wie schwer es einem katholischen Priester gemacht ist, seine Meinung öffentlich zu bekennen."

Der Redner gab dann eine Reihe von anonymen Zuschriften der schmählichsten Art der Versammlung bekannt und fuhr fort: „Diesen anonymen Zuschriften und Schmähungen stehen allerdings eine grosse Reihe von Zustimmungserklärungen von Geistlichen aus allen Diözesen gegenüber, insbesondere die Zuschrift eines Allgäuer Pfarrers, die mich besonders gefreut hat wegen ihrer offenen Art, wie er sich auf meine Seite gestellt hat. Auch eine grosse Anzahl von Aufforderungen ist mir zugegangen, eine geistliche Standesorganisation zur Befreiung vom Centrumsdruck zu gründen. Das habe ich allerdings entschieden abgelehnt mit dem Hinweis darauf, dass mein Name stigmatisiert ist, und deshalb, wenn ich meinen Namen dazu hergebe, die ganze Sache bis aufs Messer bekämpft würde. Was mich aber tatsächlich veranlasst hat, frei und offen in die Kampfstellung gegen das Centrum auf die Seite der Liberalen mich zu stellen, das ist das Ergebnis meiner umfassenden geschichtlichen Studien, die mir mit Klarheit gezeigt haben, wohin die Verquickung von Religion und Politik, wohin ferner das Streben der Geistlichkeit nach politischer Macht führt. Weil ich meine Kirche lieb habe, weil ich das deutsche Vaterland vor schweren Konflikten und Schäden bewahrt wissen will, deshalb bin ich gegen das Centrum aufgetreten."

Zum Schlusse wandte sich Pfarrer Tremel an die deutsche Jugend: „Wer Karriere machen will in Bayern, der mag allerdings

mit Achselzucken an dem politischen Leben vorübergehen und hübsch zu Hause bleiben. Wer aber noch einen Tropfen des Blutes in den Adern hat von jener deutschen Jugend, die das deutsche Volk zur Freiheit und Einheit geführt, der soll und muss Farbe bekennen. Wenn aber die Hoffnung auf die deutsche Jugend trügt, dann muss zugleich die Hoffnung auf eine bessere Zukunft Deutschlands zu Grabe getragen werden."

(Münchner Neueste Nachrichten Nr. 37, 24. Januar 1909)

Daraufhin wurde Tremel in Abwesenheit des zur Erholung in Gries bei Bozen weilenden Erzbischofs für den 9. Februar vom erzbischöflichen Ordinariat nach Bamberg vorgeladen. Über die hier mit ihm angestellte Vernehmung berichtet er selbst in den Münchner Neuesten Nachrichten:

Auf Dienstag den 9. Februar Vormittags 9 Uhr war ich vom Erzbischöflichen Generalvikariat „zur Vernehmung" wegen meiner am 22. Januar im Jungliberalen Verein zu Bayreuth gehaltenen Rede vorgeladen worden. Zur festgesetzten Stunde traf ich im Kapitelssaale am Domberg die aus den Herren Generalvikar Wagner und Domkapitularen Körber und Dietz bestehende Kommission an. Den Sachverhalt gab ich als in den Zeitungsberichten genau und wahrheitsgemäss geschildert zu. Sodann las mir Generalvikar Wagner einen Abschnitt aus einer Rede des Abgeordneten Dr. Goldschmit vor, worin dieser das Programm der Jungliberalen entwickelt, und fragte mich, ob ich dieses Programm anerkenne. Mir kam diese Frage überraschend, weil ich niemals weder von dieser Goldschmit-Rede noch von diesem „Jungliberalen Programm" etwas gelesen hatte, momentan kann ich mich auch gar nicht entsinnen, wo Dr. Goldschmit diese Rede gehalten haben soll, was vielleicht auch dadurch zu erklären ist, dass ich den Goldschmitschen Reden keine so hohe Bedeutung beimesse wie das Erzbischöfliche Ordinariat Bamberg. Ich erwiderte deshalb, so en bloc könne ich auf diese Frage nicht mit Ja oder Nein antworten und bat, mir die Programmpunkte noch einmal vorzulesen und mir Gelegenheit zur Äusserung über jeden einzelnen derselben zu geben. Das geschah denn auch. Da war nun einer der ersten Programmpunkte die Forderung uneingeschränkter Lehr- und Lernfreiheit. „Wie stellen Sie sich zu diesem Punkte? Sie können doch als katholischer Geistlicher keine unbedingte Lehr- und Lernfreiheit verlangen", fragte mich Dr. Körber. Ich: „Ja, da kommt es eben darauf an, was Sie unter uneingeschränkter Lehr- und Lernfreiheit verstehen. Wenn Sie etwa darunter verstehen, dass es jedem an einer Volks- oder Mittelschule angestellten Lehrer freistehen soll, der ihm anvertrauten Jugend atheistische oder materialistische Anschauungen vorzutragen, so bin ich selbstverständlich gegen eine solche Lehrfreiheit. Aber ich denke, so etwas zu verlangen, wird auch gar

keinem ernst zu nehmenden Liberalen einfallen." Dr. Körber: „Aber, hören Sie doch! Hier steht's ja: „uneingeschränkte" Lehr- und Lernfreiheit, also gibt es keine Schranken. Erkennen Sie diese Forderung an?" — „In dem Sinne, wie ich eben angedeutet, selbstverständlich nicht."

Eine andere Forderung: „Ungestörte Entwicklung der Kunst". Dr. Körber: „Was sagen Sie dazu: „ungestörte" Entwicklung der Kunst?" Ich: „An und für sich ist diese Forderung sehr harmlos und selbstverständlich. Freilich kann man auch manches dahinter suchen. Unter dem Namen Kunst wird auch manches kultiviert, was nicht den Namen Kunst, sondern Schmutz verdient. Wenn nun die „ungestörte Entwicklung der Kunst" darin gesucht werden will, dass es dem Staate verwehrt sein soll, gegen Auswüchse und Missbräuche, die sich mit dem Namen Kunst decken, einzuschreiten, so weise ich eine solche Programmforderung entschieden zurück." Ich denke, auch Dr. Goldschmit wird mit der Forderung der ungestörten Entwicklung der Kunst beispielshalber nicht etwa die Berliner Bestrebungen für Nacktkultur gedeckt wissen wollen.

Ein dritter Programmpunkt, dessen ich mich erinnere, war die Forderung „religiöser Toleranz". Dr. Körber: „Was sagen Sie zu diesem Punkt?" — Ich: „Mit diesem Punkt bin ich natürlich vollständig einverstanden." Dr. K.: „Was? Sie können doch als katholischer Geistlicher nicht religiöse Toleranz verlangen." Ich: „Ja, aber auf der religiösen Toleranz ist doch unser ganzes bürgerliches Leben, unsere Staatsverfassung aufgebaut. Sie werden doch um Gotteswillen nicht von neuem die Scheiterhaufen aufrichten und die Ketzer verbrennen wollen?" Dr. K.: „Was Sie da meinen, ist politische Toleranz, um die handelt es sich hier nicht; Dr. Goldschmit verlangt aber religiöse Toleranz, das ist etwas ganz anderes, die können Sie doch nicht anerkennen." Ich gab nach und begnügte mich mit der feinen Unterscheidung zwischen religiöser und politischer Toleranz. Mit Wehmut dachte ich an das Wort, das seinerzeit Erzbischof Abert bei Einweihung der Herz-Jesu-Kirche in Nürnberg gesprochen: „Toleranz ist ein hartes Wort, es heisst „ertragen", nicht „ertragen" sollen wir die Andersgläubigen, sondern lieben".

Damit waren die Hauptpunkte des Goldschmit-Programmes und der mehr theoretische Teil der Erörterungen beendigt. Es folgte die Würdigung des Tatbestandes, des Vergehens meiner Bayreuther Rede in der Jahresversammlung des dortigen Jungliberalen Vereins. Die Anklage lautete auf Ungehorsam gegen das Verbot meines Erzbischofs und auf öffentliches Ärgernis vor dem katholischen Klerus und dem katholischen Volke. Dass mein Auftreten im Jungliberalen Verein Bayreuth ein Verstoss gegen den kanonischen Gehorsam sei, bestritt ich aus folgenden Gründen:

1. Beim Verbote des Herrn Erzbischofs vom 5. April 1908 handelte es sich um ein Auftreten in öffentlicher Versammlung, im vorliegenden Falle nur um die Teilnahme an der statutenmässigen geschlossenen Jahresversammlung des Jungliberalen Vereins Bayreuth.

2. Im April 1908 hatte ich ein Thema von prinzipieller Bedeutung angekündigt: „Religion und Politik, Blicke auf Deutschlands Vergangenheit und Gegenwart“, dagegen waren meine Worte in der Vereinsversammlung vom 22. Januar 1909 lediglich eine persönliche Rechtfertigung gegen die Anwürfe der Centrumspresse; ihren einzigen Inhalt bildet die Antwort auf die Frage: „Wie komme ich als katholischer Geistlicher dazu, einer liberalen Vereinigung anzugehören?“ Den Schlusssatz bildete eine Aufforderung an die akademische Jugend, auch im politischen Leben Farbe zu bekennen. Wer meine Rede gelesen hat oder sich die Mühe geben will, sie nachzulesen, wird das bestätigt finden.

3. Ich war tatsächlich der Ansicht, Exzellenz Abert würde das im Jahre 1908 gegebene Verbot im Jahre 1909 nicht mehr aufrecht erhalten, noch weniger ihm eine so weittragende Auslegung geben, wie sie ihm das erzbischöfliche Ordinariat Bamberg dadurch gibt, dass es dem Geistlichen einfach jede Teilnahme an jeder liberalen Versammlung oder Vereinigung verbieten will. Im Prozess Schädler-Kohl ist festgestellt worden, dass Exzellenz Abert die Bestrebungen der Jungliberalen so wenig kannte, dass er sie mit der Fraktion Quidde verwechselte. Im letzten Jahre haben ferner so viele ehrenhafte Männer in den angesehensten beruflichen und gesellschaftlichen Stellungen den speziell gegen die Jungliberalen geschleuderten Vorwurf der Religions- und Kirchenfeindlichkeit so nachdrücklich zurückgewiesen, dass es einer direkten Beleidigung dieser Männer und Korporationen gleichkommt, wenn dieser Vorwurf von autoritativer Seite noch länger aufrecht erhalten und sogar immer wieder von neuem erhoben wird. Dabei ist ein gewaltiger Unterschied, ob dieser Vorwurf von einer politischen Partei oder von einer kirchlichen Behörde stammt, die doch die kirchliche Behörde auch der liberalen Katholiken ist.

4. Der kanonische Gehorsam erstreckt sich wohl auf kirchliche, nicht aber auf staatsbürgerliche Angelegenheiten. Auch der des Liberalismus wie des Staatskirchentums gewiss unverdächtige Kongregationspräses Dr. Stingl definiert in seiner „Verwaltung des kath. Pfarramts“ 2. Aufl. § 273 die Pflicht des kanonischen Gehorsams also: „Der Pfarrer und die Geistlichen sind daher den Bischöfen in allen Dingen, welche kirchlich sind, insbesondere zur geistlichen Amtsführung gehören, den kanonischen Gehorsam

schuldig, wie sie ihn bei der Ordination versprochen und bei der Investitur beschworen haben."

Was wurde mir auf diese Rechtfertigung zur Antwort?

ad 1. Als Mann von Logik mussten Sie das Verbot des Erzbischofs vom April 1908 als ein nicht für diesen, sondern für alle Fälle und für jede Art von liberaler Versammlung, ob öffentlich oder geschlossen, gegebenes erachten.

ad 2. Schon Ihre Anwesenheit in einer liberalen Versammlung und der Umstand, dass Sie einem liberalen Verein als Mitglied angehören, ist für den katholischen Klerus und das katholische Volk ein Ärgernis.

ad 3. Der Herr Erzbischof hat seine Ansicht über die Religionsfeindlichkeit des Liberalismus nicht geändert und wird sie nie ändern.

ad 4. Wenn Sie der Meinung waren, dass das seinerzeitige Verbot des Herrn Erzbischofs zu Unrecht ergangen war, hätten Sie den vorgeschriebenen Instanzenweg einhalten und Berufung an die nächsthöhere kirchliche Stelle einlegen, nicht aber den Weg in die Öffentlichkeit wählen dürfen.

Auf letztere Belehrung erwiderte ich nicht ohne sarkastische Resignation: „Ja, ich sehe es ein, dass ich hierin einen Fehler gemacht habe," vergass aber hinzuzusetzen, dass die von Exzellenz Abert an Pfarrer Grandinger gerichteten Briefe regelmässig einige Stunden eher in der Öffentlichkeit erschienen als sie in die Hände des Adressaten gelangten. Doch der begangene Fehler lässt sich vielleicht nachträglich einigermassen wieder gut machen: Ich werde gegen das mir seinerzeit gegebene, nach der Interpretation des Erzbischöflichen Ordinariates Bamberg jetzt noch fortbestehende und inhaltlich noch bedeutend erweiterte Verbot, an liberalen Versammlungen teilzunehmen und in denselben zu sprechen, Berufung zum bischöflichen Ordinariat Würzburg einlegen, gleichzeitig aber auch auf Grund des § 52 der II. Verfassungsbeilage den kgl. landesfürstlichen Schutz anrufen. Dieser Paragraph lautet: „Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugnis zu, dagegen den kgl. landesfürstlichen Schutz anzurufen." Den Schluss der 2½stündigen „Vernehmung" vor dem geistlichen Inquisitionstribunal bildete die Forderung, ich müsse in einer öffentlichen Erklärung bekennen, dass ich durch mein Auftreten im Jungliberalen Verein Bayreuth am 22. Januar dem Klerus und dem Volke Ärgernis gegeben habe und dieses Ärgernis wieder gut machen wolle. Diese Zumutung wies ich mit flammender Entrüstung zurück. Mit Aufgebot aller Beredsamkeit suchte mich Dr. Körber dazu zu bewegen, er wollte mir beweisen, dass eine derartige öffentliche Erklärung für mich durchaus nichts Unehrenhaftes, dass sie im Gegen-

teil eine moralische Verpflichtung sei, nachdem ich doch habe zugeben müssen, dass ich dem Befehle meines Bischofs, wenn auch unbeabsichtigt, zuwidergehandelt habe, er vergass auch nicht, wiederholt einfliessen zu lassen, dass sogar nach Ansicht des Professors Robert Piloty die Anrufung des landesherrlichen Schutzes eine rein kirchliche Disziplinierung nicht aufhalten könne. Ich wiederholte immer nur: „Nein, nie, unter gar keinen Umständen.“ Auch das Versprechen, nie mehr in einer liberalen Versammlung aufzutreten, verweigerte ich. Dagegen erklärte ich mich bereit, aus dem Jungliberalen Verein Bayreuth auszutreten. Diesen Entschluss habe ich nicht erst in Bamberg gefasst, sondern schon vorher dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Reallehrer Winsauer, mitgeteilt mit der Begründung, ich würde einem diesbezüglichen Befehle zwar Folge leisten, gegen die Zulässigkeit dieses Befehles aber den landesfürstlichen Schutz anrufen.

Ich kann nicht umhin, an dieses geistliche Gerichtsverfahren einige Bemerkungen zu knüpfen:

1. Mir wird es als Auflehnung gegen die geistliche Obrigkeit, als schweres Ärgernis angerechnet, dass ich in einer liberalen Vereinsversammlung erscheine und das Wort ergreife zu einer persönlichen Rechtfertigung und Verteidigung, mit der Begründung, dass es mir ein Jahr zuvor unter ganz anderen Verhältnissen verboten worden war, in einer öffentlichen Versammlung zu sprechen. Ich frage: Wie ist dann das Verhalten jener Geistlichen zu beurteilen, die bei den Reichstagswahlen im Jahre 1907 eine direkt telegraphisch an sie ergangene erzbischöfliche Weisung nicht nur selber nicht beachtet, sondern zu ihrer Übertretung auch ihre Pfarrkinder aufgefordert haben?

Hat man sie auch zur Rechenschaft gezogen, von ihnen auch eine öffentliche Genugtuung für das gegebene Ärgernis verlangt? Wäre bei diesem öffentlichen Eintreten für die Sozialdemokratie nicht viel mehr Berechtigung gewesen von einem Ärgernis zu reden? Sagt doch der auch in Bamberg als Autorität anerkannte Prälat Pruner in seiner Moraltheologie: „Revolutionären Parteien die Wahlstimme zu geben, ist unter allen Umständen schwere Sünde.“

2. Ich habe in der Versammlung des Jungliberalen Vereins am 22. Januar 1909 ausdrücklich betont, dass ich an dem Redeverbot meines Bischofs vom April 1908 keine Kritik übe; auch kein anderer Redner hat der Person des Erzbischofs Abert auch nur Erwähnung getan. Der Vorsitzende hat diese Tatsache am Schlusse der Versammlung ausdrücklich konstatiert. Dagegen hat der Herr Domdekan und päpstliche Hausprälat Dr. Schädler vor dem vornehmsten deutschen Forum der Öffentlichkeit, vor dem Deutschen Reichstag an dem seinerzeitigen Reichstagswahlerlass seines Erzbischofs eine sehr herbe Kritik geübt und ihn beschuldigt, Verwirrung im katholischen Volke angerichtet zu haben. Dieselbe Cen-

trumspresse, die jetzt nicht müde wird, mich wegen Ungehorsams zu denunzieren, hat seinerzeit die beiden Metropoliten des „Staatspfaffentums" beschuldigt, die „Weihwedelpolitik" verhöhnt, und der Chefredakteur des Bayerischen Kurier hat in der berühmten Kreuzbräuversammlung nach der Reichstagsstichwahl mit Bezug auf den Wahlerlass der beiden Erzbischöfe ausgerufen: „Die Erbitterung über einen derartigen Verrat an unserer Parteisache möchte zum Himmel schreien." (Stürmischer Beifall.) Hat man auch gehört, dass gegen Dr. Schädler eingeschritten worden wäre oder dass er die Missbilligung der „guten", der „katholischen" Presse gefunden hätte? O nein. Die Katholische Postzeitung erklärte, Dr. Schädler komme hier nur als Abgeordneter, nicht als geistlicher Würdenträger in Betracht. Und als Politiker sei er durchaus frei. Ich dagegen komme, wenn ich auch nur in einer geschlossenen liberalen Vereinsversammlung erscheine, nicht als Staatsbürger, sondern nur als Pfarrer in Betracht, der dem Bischof bedingungs- und widerspruchslosen Gehorsam schuldig ist.

3. Der Wahlerlass der beiden Erzbischöfe war auch Gegenstand der Verhandlungen auf dem nachfolgenden Delegiertentag der bayerischen Centrumspartei, an dem viele Geistliche teilnahmen. Dieser Delegiertentag billigte vollständig die Haltung der Partei und der Presse und sprach sich für völlige Unabhängigkeit von der kirchlichen Hirtengewalt „in politischen Dingen" aus. Den gleichen Standpunkt nahm bekanntlich das Reichstagscentrum in der Septennatsfrage gegenüber den päpstlichen Weisungen ein. Man merke sich also: Der Centrumsgeistliche ist in politischen Dingen von seinem Oberhirten völlig unabhängig, der liberale Pfarrer aber ist ihm in politischen Dingen unbedingten Gehorsam schuldig. Das ist Centrumsrecht.

(Münchner Neueste Nachrichten Nr. 101, 2. März 1909, Morgenblatt).

Das erzbischöfliche Generalvikariat in Bamberg bestand gleichwohl auf der Tremel mündlich abgeforderten förmlichen Revokation, und liess ihm unterm 25. Februar 1909 das folgende Schreiben zugehen:

Betr. Auftreten des Herrn Pfarrer Tremel im Jungliberalen Verein in Bayreuth, mit einer Beilage. Nach Zeitungsberichten wurden Sie im vorigen Jahre von nebenbezeichnetem Verein eingeladen, zu Bayreuth einen öffentlichen Vortrag zu halten. Sie hatten bereits zugesagt und wollten sprechen über „Politik und Religion, Blicke auf Deutschlands Vergangenheit und Gegenwart." Nachdem Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Ordinarius kurz vorher schon dem Herrn Pfarrer und Landtagsabgeordneten Grandinger einen derartigen Vortrag im Jungliberalen Verein zu Nürnberg untersagt hatte, verbot er auch Ihnen aus denselben Erwägungen und aus gleichem Grunde ebenso ernst als gemessen, im Jungliberalen Verein zu Bay-

reuth den beabsichtigten Vortrag zu halten. Auf dieses Verbot erwiderten Sie unterm 7. April 1908, dass Sie lediglich aus Rücksicht auf Ihre hochbetagte Frau Mutter von der Abhaltung des geplanten Vortrages abstehen wollten. Trotz dieses damaligen strikten Verbotes, das Sie als ein generelles und nicht bloss für einen bestimmten Fall gegebenes hätten erachten müssen und jetzt nach den Ihnen gewordenen Aufklärungen auch als ein generelles anerkennen, haben Sie als Mitglied des Jungliberalen Vereins in Bayreuth an dessen Generalversammlung am 22. Januar c., bei der nach Bericht der Augsburger Abendzeitung die bekannte Angelegenheit des Verbotes des Erzbischofs von Bamberg den Hauptgegenstand der Tagesordnung bildete, teilgenommen und das Wort ergriffen. Hiedurch sind Sie Ihren heiligen Priesterpflichten untreu geworden, haben sich schwer vergangen gegen die Disziplin und dem gläubigen Volke wie dem Klerus Ärgernis gegeben. Es war darum unsere Pflicht, Sie über dieses Verhalten zur Verantwortung zu ziehen und Sie zu diesem Behufe auf Dienstag den 9. Februar c. zur Vernehmung vorzuladen. Das hiebei aufgenommene Protokoll haben wir unterm 13. ds. Sr. Erzbischöflichen Exzellenz zur Kenntnis gebracht. Kraft spezieller Ermächtigung d. d. Gries 17. Febr. c. fordern wir Sie auf, die in der Beilage formulierte Erklärung zu unterzeichnen und wortgetreu innerhalb 8 Tagen a die insinuationis an uns gelangen zu lassen; wir werden sie dann in unserem Diözesan-Amtsblatte veröffentlichen. Diese unsere Aufforderung gilt als eine vera et propria monitio canonica peremptoria seu una pro trina. Wir glauben erwarten zu dürfen, dass Sie im Bewusstsein Ihres Unrechtes unserer Aufforderung nachkommen und die Pietät, die Sie gegen Ihre hochbetagte Frau Mutter zeigten, nun auch Ihrem gekränkten Oberhirten gegenüber betätigen werden. Sollten Sie sich wider Erwarten unserer Aufforderung innerhalb der vorgesteckten Frist nicht fügen, so würden Sie nach Ablauf derselben in die suspensio a divinis ipso facto verfallen und sofort die Einleitung der zu Ihrer Enthebung vom Pfarramte nötigen Schritte zu gewärtigen haben, da ein Priester, der seinen rechtmässigen Vorgesetzten nicht gehorchen will, unmöglich in der Fortführung des Pfarramtes belassen werden kann. Wagner. Dr. Lahner.

Die angeschlossene Erklärung, deren Unterschrift von Tremel verlangt wurde, lautete:

Erklärung: Ungeachtet des strikten Verbotes meines Oberhirten, des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Bamberg, habe ich als Mitglied des Jungliberalen Vereins in Bayreuth an dessen Generalversammlung am 22. Januar c., bei welcher dieses Verbot den Hauptgegenstand der Tagesordnung bildete, teilgenommen und das Wort ergriffen. Ich bedauere lebhaft, diesem Verbote zuwidergehandelt und die meinem Hochwürdigsten Ordinarius schuldige Obedienz und Reverenz verletzt und dadurch als katholischer Priester öffentliches

Ärgernis gegeben zu haben. Ich leiste hiewegen meinem Hochwürdigsten Oberhirten ehrerbietigst Abbitte mit dem Versprechen, aus dem Jungliberalen Verein auszutreten, in demselben keine Ansprache mehr zu halten und weiteres derartiges Ärgernis nicht mehr zu geben.

(Abschrift nach dem Original)

Tremel lehnte die Unterschrift in einer Erklärung vom 2. März abermals ab und erhob gegen die Entscheidung des Generalvikariates Beschwerde beim Erzbischof.

Volsbach, den 3. März 1909.

Exzellenz, Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Durch Verfügung Hochihres Generalvikariates vom 25. Februar, präs. 2. März cr., wurde mir unter Androhung der ipso facto eintretenden suspensio a divinis die Strafe auferlegt, in einer im Diözesanamtsblatte zu veröffentlichenden Erklärung zuzugestehen, dass ich „öffentliches Ärgernis" gegeben habe, und für dieses Ärgernis öffentlich Abbitte zu leisten. Es ist Eurer Erzbischöflichen Exzellenz bekannt, dass im Bamberger Diözesanklerus in früheren wie in den letzten Jahren eine Reihe von sittlichen und sonstigen strafrechtlich verfolgbaren Verfehlungen vorgekommen ist. In keinem dieser Fälle hat man dem Fehlenden die Strafe auferlegt, öffentlich zu gestehen, dass er Ärgernis gegeben habe, und für dieses Ärgernis öffentlich Abbitte zu leisten. Ich kann nicht zugeben, durch mein Auftreten in der Versammlung des Jungliberalen Vereins Bayreuth vom 22. Januar 1909 dem Verbot Eurer Exzellenz vom 5. April 1908, in einer öffentlichen Versammlung zu sprechen, bewusst und absichtlich zuwidergehandelt zu haben. Diese Erklärung habe ich bereits der mich vernehmenden Kommission am 9. Februar 1909 gegeben. Noch weniger kann ich zugeben, durch meine Zugehörigkeit zu einem Vereine von hochachtbaren Männern des Beamten-, Ärzte-, Anwaltsstandes, wie namentlich, was ich besonders hoch schätze, des erwerbenden und arbeitenden Volkes, Euerer Exzellenz, wie mir zum Vorwurf gemacht wird, eine Kränkung zugefügt und dem katholischen Volke Ärgernis gegeben zu haben. Aus diesen Gründen werde ich gegen die zitierte Verfügung Hochihres Generalvikariates gleichzeitig Berufung zum Hochwürdigsten Ordinariat Würzburg ergreifen und den landesfürstlichen Schutz anrufen.

Euerer Erzbischöflichen Exzellenz ehrerbietigst gehorsamster

Johannes Tremel, Pfarrer."

(Münchner Neueste Nachrichten Nr. 107, 5. März 1909, Morgenblatt)

Der Erzbischof bestätigte indessen unterm 6. März die Verfügung, die das Bamberger Generalvikariat unterm 25. Februar getroffen hatte.

An
Seine Hochwürden den Herrn Pfarrer J. Tremel in Volsbach.

Ich bestätige den richtigen Empfang Ihres Schreibens vom 3., p. 5. d. M.

Ohne auf den Inhalt vorläufig weiter einzugehen, sehe ich zur Wahrung und Aufrechterhaltung der kirchlichen Disziplin, welche durch die unerhörte Art Ihres Vorgehens in der über Sie verhängten Disziplinaruntersuchung in hohem Grade gefährdet erscheint, sowie zur Verhütung weiteren Ärgernisses mich veranlasst, Ew. Hochwürden ebenso bestimmt als gemessen darauf hinzuweisen, dass, wofern Sie die verlangte Satisfaktion innerhalb der von meinem General-Vikariat in meinem Namen und auf meinen Auftrag Ihnen gesetzten Frist nicht leisten, die in Aussicht gestellte Suspensio a divinis ohne weiteres eintreten wird.

Was die von Ihnen angekündigte Appellation an das Hochwürdigste Ordinariat Würzburg betrifft, so bitte ich die erforderliche Anzeige s. Zt. direkt bei meinem zur Behandlung Ihres Falles speziell bevollmächtigten General-Vikariat in Bamberg machen zu wollen. Bezüglich der Appellatio tamquam ab abusu aber dürften Ihnen die hierüber bestehenden kirchlichen Bestimmungen nicht unbekannt sein.

Gries b. Bozen, den 6. März 1909.

† Friedrich Philipp,
Erzbischof von Bamberg.

(Augsburger Postzeitung Nr. 58, 12. März 1909)

Der Erzbischof wusste offenbar nicht, dass das Generalvikariat bereits die Frist, die es Tremel gestellt, inzwischen von sich aus um mehrere Tage abgekürzt und bereits am 4. März die Suspension über Tremel verhängt hatte, angeblich weil Tremel in Versammlungen und in der Presse seine geistliche Oberbehörde herabgewürdigt und sogar seine Pfarrgemeinde gegen ihre rechtmässige geistliche Oberbehörde aufgewiegelt habe, in Wirklichkeit wohl, um Tremel zu verhindern, sich in der Sonntagspredigt von seiner Gemeinde zu verabschieden. Diese Verfügung des Generalvikariates lautete:

Nachdem Sie unserer Aufforderung vom 25. v. M. laut Ihrer Erklärung vom 2. d. M. nicht nachkommen wollen und gleichzeitig Berufung zum Hochwürdigsten Ordinariat Würzburg und auf Grund der §§ 52—55 der II. Verfassungsbeilage Anrufung des landesfürstlichen Schutzes angekündigt haben, sind Sie ipso facto der suspensio a divinis verfallen. Wir sehen uns darum zu unserem tiefen Bedauern in die Notwendigkeit versetzt, für die Pfarrei Vols-

bach einen Vikar vorläufig quoad spiritualia auf Ihre Kosten aufzustellen und zwar in der Person des Subregentieverwesers, Herrn Kümmelmann, der am Samstag, den 6. d. M. in Volsbach eintreffen wird. Sie haben demselben freie Verpflegung nebst dem in der Erzdiözese observanzmässigen Biergeld, ein Wochenhonorar von 7 Mk. und für jede Pflichtapplikation ein Stipendium zu 1 Mk. 30 Pfg. zu gewähren.

Wagner. Dr. Lahner.

(Abschrift nach dem Original)

Die nächste Folge war eine Beifallskundgebung der Gemeinde Volsbach und des Jungliberalen Vereins Bayreuth Sonntag den 7. März in Volsbach selbst, der sich die Zustimmungsadressen verschiedener liberaler Vereine in Bayern, des katholischen Männervereins „Nächstenliebe" in Nürnberg, aber auch solche aus anderen Teilen Deutschlands, ebenso aus Österreich, Luxemburg und der Schweiz anschlossen. Sie alle betonten, dass die Absender, obwohl in der Mehrzahl Katholiken, gleichwohl Tremel in dem ihm aufgedrängten Kampfe um seine staatsbürgerlichen Rechte treu zur Seite stehen würden. Auch eine Geldsammlung wurde vom Jungliberalen Verein Bayreuth in die Wege geleitet, um Tremel, falls er durch die Anrufung des landesfürstlichen Schutzes der Exkommunikation verfalle, und auch andere Pfarrer, die wie er um ihre bürgerlichen Rechte kämpften, wenigstens vor äusserer Not zu schützen, was freilich eine Verurteilung des Vereins zu 1 Mark Strafe durch das Schöffengericht zur Folge hatte. Daneben richteten die Freunde Tremels an den Erzbischof einen mit 330 Unterschriften versehenen Brief:

Nürnberg, den 6. März 1909.

Exzellenz,

Hochwürdigster Herr Erzbischof!

In der Anlage beehren wir uns, Ew. Exzellenz eine kurze Erklärung zu überreichen, welche durch mehrere in aller Eile gesammelte Unterschriften hiesiger Katholiken in bürgerlichen und Beamtenstellen Ew. erzbischöflichen Gnaden beweisen soll, dass unsere Kreise an dem Auftreten des Herrn Pfarrer Tremel in Volsbach kein Ärgernis genommen haben, wie die Zuschrift von Ew. Exzellenz hochwürdigem Ordinariat an Tremel angenommen hat. Im Gegenteil schätzen wir in Tremel, der aus seiner langjährigen Wirksamkeit in Nürnberg wohl bekannt ist und als Vorkämpfer des Katholizismus in dem wissenschaftlichen Zweikampf gegen den Grafen Hoensbroech sich nicht geringen Ansehens in hiesiger Stadt erfreut, einen biederen, hochsinnigen Priester, der Ew. Exzellenz, seinen Oberhirten, gewiss nicht kränken oder beleidigen wollte. Wir tragen uns deshalb der Hoffnung, Ew. Exzellenz werden aus den Empfindungen eines edlen väterlich gesinnten Herzens und den Erwägungen eines erleuchteten Geistes heraus, sowie in Ihrer alt-

bekannten Liebe und Güte Mittel und Wege finden, um den allseits geachteten, wegen seines hohen Wissens und lauteren Charakters geschätzten Priester Tremel nicht der moralischen Vernichtung und Selbsterniedrigung preiszugeben, wie es die Unterzeichnung der geforderten Erklärung mit sich brächte, sondern eine andere Form finden, durch welche der geistlichen Oberbehörde die verlangte Genugtuung werde.

Gott segne Ew. Exzellenz und beglücke Sie durch vollständige Herstellung Ihrer Gesundheit zum Segen der Diözese Bamberg.

In ausgezeichneter Hochachtung Ew. Exzellenz treu ergebenste Dr. Küffner, k. Professor und Gemeindebevollmächtigter. Dr. Stauder, Rechtsanwalt. Nicolaus Aures, Kassier.

(Abschrift nach dem Original)

Daraufhin antwortete der E r z b i s c h o f:

Gries bei Bozen, den 12. März 1909.

Euer Hochwohlgeboren

bestätige ich den richtigen Empfang Ihres zugleich auch von Herrn Rechtsanwalt Dr. Stauder und Herrn Kassier Nikolaus Aures mitunterzeichneten Schreibens vom 6. d. Mts. samt den ihm beiliegenden Adressen mit im Ganzen 330 Unterschriften, was alles durch Eilboten am 7. d. Mts. in meine Hände gelangte.

Unterdessen hat mein Generalvikariat in Bamberg, ohne den achttägigen Termin abzuwarten und obgleich Herr Pfarrer Tremel Appellation angemeldet hatte, denselben ohne weiteres als der suspensio a divinis für verfallen erklärt. Zu dieser in der augenblicklichen Sachlage begründeten ausserordentlichen Massnahme habe ich, sobald ich davon Kenntnis erhielt, meine Billigung und Zustimmung ausdrücklich erklärt. Ich konnte nicht anders handeln. Herr Pfarrer Tremel hat sich nämlich nicht damit begnügt, während des über ihm schwebenden Disziplinarverfahrens öffentlich und in agitatorischer Weise in der Presse und in Versammlungen teils persönlich teils durch seine politischen Freunde seine vorgesetzte geistliche Oberbehörde, um für sich Stimmung zu machen, nach Möglichkeit zu diskreditieren und herabzuwürdigen, sondern er ging sogar soweit, seine Pfarrgemeinde gegen ihre rechtmässige geistliche Oberbehörde durch seine politischen Freunde aufwiegeln zu lassen, oder dies wenigstens nicht zu hindern. Um diesem unerhörten Vorgehen zu steuern und um noch weitergehendes Ärgernis zu verhüten, war augenblickliches Einschreiten ein Gebot der Notwendigkeit. Als Staatsbeamter werden Sie wohl einsehen, dass keine Behörde der Welt, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will, etwas ähnliches von einem ihr untergeordneten Beamten sich gefallen lassen kann. Wenn Euer Hochwohlgeboren sodann den Wunsch aussprechen, „es möge eine andere Form gefunden werden, durch welche der geistlichen Oberbehörde die verlangte Genugtuung werde“, so hatte Herr Pfarrer

Tremel, wenn es ihm überhaupt ernstlich darum zu tun war, Zeit und Gelegenheit genug, diesbezüglich mit mir ins Benehmen zu treten. Statt dessen hat er es für angezeigt erachtet, ein seinem Inhalt nach zum Teil kränkendes Schreiben an mich zu richten, das ohnehin, wie ich wohl nicht mit Unrecht vermute, weniger für mich, als für die Öffentlichkeit bestimmt war. Ich müsste meiner feierlich übernommenen Pflicht zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung untreu werden, wenn ich unter solchen Umständen Herrn Pfarrer Tremel noch weiterhin Schonung angedeihen lassen würde, ganz abgesehen davon, dass derselbe durch die nicht nur masslose, sondern auch in hohem Grade unkluge Art seines Vorgehens sich der grössten Gefahr aussetzt, einer kirchlichen Massregelung zu verfallen, deren Abwendung, wie es ihm nicht unbekannt sein dürfte, nicht mehr in meiner Hand liegt. Ich zweifle nicht, dass die Unterzeichner der Adressen nach ruhiger Prüfung des Sachverhaltes und nach Richtigstellung der zahlreichen Verdächtigungen und Entstellungen in der Presse zur Überzeugung gelangen werden, dass ihr Oberhirte wohl nicht anders handeln konnte. Schliesslich kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, dass ich es als eine wenig mutige und mannhafte und als eine wenig vornehme Handlungsweise empfinde, dass Herr Pfarrer Tremel die weite Entfernung und die schwere Erkrankung seines Erzbischofs dazu benutzte, seine frivole, weil durch nichts motivierte Gehorsamsverletzung in Szene zu setzen. Da meine Antwort auf das Schreiben des Herrn Pfarrers Tremel nur unvollständig und entstellt in der Presse wiedergegeben wurde, sehe ich mich gezwungen, diese meine Antwort zugleich auch der Öffentlichkeit zu übergeben.

Hochachtungsvollst

† Friedrich Philipp, Erzbischof von Bamberg.

(Abschrift nach dem Original)

Diesen Anschuldigungen des Erzbischofs, mit denen er der Sache eine andere Wendung zu geben und das überraschende Vorgehen des Generalvikariates zu rechtfertigen suchte, begegnete T r e m e l mit einer R i c h t i g s t e l l u n g vom 16. März 1909 in der Augsburger Abendzeitung, in der er unter anderem erklärte:

Feierlich verwahre ich mich gegen den schwersten aller Vorwürfe, ich habe meine Gemeinde gegen ihre rechtmässige geistliche Obrigkeit aufgewiegelt oder durch andere aufwiegeln lassen. Die Strafe der Suspension ist in den Augen des Volkes eine so schwere, in der ganzen hiesigen Gegend noch nie dagewesene Massregel, dass den Gemeindegliedern, von denen 90 Proz. keine Zeitung lesen, irgend welche Aufklärung werden musste, wenn sie das Vertrauen zu ihrem Geistlichen nicht vollständig verlieren sollten. Zweck der Versammlung war nicht Aufwiegelung, sondern Aufklärung darüber, was denn mir eigentlich zur Last gelegt, warum die Suspension erfolgt sei.

Wenn Se. Erzb. Exzellenz schreibt: „Um diesem unerhörten Vorgehen zu steuern und um noch weitergehendes Ärgernis zu verhüten, war augenblickliches Einschreiten ein Gebot der Notwendigkeit“, so werden wohl die meisten Leser diese Worte so auffassen, als ob die ausserordentliche Massregel der sofortigen Suspension und deren ausdrückliche oberhirtliche Bestätigung durch meine agitatorische Tätigkeit in Versammlungen veranlasst worden sei. Demgegenüber stelle ich nochmals fest: ich habe in meiner Rede vom 3. März zu Nürnberg mit keinem Worte meine Angelegenheit erwähnt. Der Plan zu einer Versammlung in Volsbach wurde erst am Freitag den 5. März nachmittags von zwei mir befreundeten Herren gefasst, ich hatte anfangs Bedenken dagegen, stimmte aber dann unter der Bedingung zu, dass das Referat keine Kritik üben, sondern lediglich „Tatsachen feststellen“ dürfe. Freitag nachmittags 5 Uhr wurden die Einladungen zur Versammlung gedruckt, am Samstag den 6. wurden sie verschickt, Sonntag den 7. März nachmittags 5 Uhr fand die Versammlung statt. Bereits am Freitag den 5. erhielt Herr Pfarrvikar Kümmelmann sein Ernennungsdekret nach Volsbach, am 6. vorm. 11 Uhr wurde es mir zugestellt, und bereits am Sonntag den 7., vorm. 9 Uhr, war der vom 6. datierte Brief des Hochw. Herrn Erzbischofs, worin er die erfolgte Suspension bestätigt, laut Poststempel in Bayreuth, nachmittags halb 5 Uhr kam er in meine Hände, um 5 Uhr fand die Versammlung statt. Die Massregel der sofortigen Suspension ist also keine Folge der Versammlung zu Volsbach, sondern sie ist ihr vorhergegangen, sie war nichts anderes als die Antwort auf ein unter dem 2. März an das Hochwürdige Generalvikariat Bamberg gerichtetes Schreiben, worin ich die Berufung an das Hochw. Ordinariat Würzburg und die Anrufung des landesherrlichen Schutzes ankündigte.

(Augsburger Abendzeitung Nr. 77, 18. März 1909)

Den Angriffen in der ultramontanen Presse aber begegnete T r e m e l durch eine E r k l ä r u n g:

In dem von Sr. Erzbischöflichen Exzellenz unter dem 6. März an mich gerichteten erzbischöflichen Briefe ist von meinem „unerhörten Vorgehen“ die Rede. Ich vermute, dass unter diesem „unerhörten Vorgehen“ meine Flucht in die Öffentlichkeit gemeint ist. Demgegenüber muss ich darauf hinweisen, dass die ersten Nachrichten über meine Massregelung nicht von mir, sondern von der Zentrumspresse herrühren. Dafür kann ich den aktenmässigen Beweis erbringen. Auch dafür kann ich Zeugenbeweis erbringen, dass ein Bamberger Journalist in meiner Sache direkt von der kirchlichen Behörde bedient wurde und dann den Bayerischen Kurier bediente. Das Recht der Notwehr wird niemand einem um seine Existenz Ringenden versagen.

(Augsburger Abendzeitung Nr. 74, 15. März 1909)

Welche Stellung die bayrische Regierung zu der Frage einzunehmen gedachte, darüber verlautete nichts. Eine Abordnung der liberalen Landtagsfraktion, bestehend aus den Abgeordneten Casselmann, Quidde und Goldschmit, war am 8. März beim Ministerpräsidenten, Freiherrn von Podewils, vorstellig geworden. Aber die Regierung überliess die nächsten Schritte, wie es schien, den kirchlichen Instanzen.

Um so eifriger soll nunmehr der Nuntius Monsignore Frühwirth an einem Ausgleich gearbeitet haben, nachdem er zuvor an massgebender Stelle die Auffassung Roms unzweifelhaft geltend gemacht hatte. Es konnte ihm nicht mehr entgehen, dass die Krone es als Brüskierung empfinden musste, wenn schon die beabsichtigte Anrufung des landesfürstlichen Schutzes vom Bamberger Domkapitel mit Suspension bestraft wurde. In welcher Weise er eingriff, entzieht sich natürlich auch wieder der allgemeinen Kenntnis. Nur das ist sicher, dass seinen Bemühungen die schwere Erkrankung des noch immer in Gries weilenden Erzbischofs sehr zu statten kam. Es ging das Gerücht, dass Erzbischof Abert am Tode liege und bereits die Sterbesakramente empfangen habe. Der Prinzregent von Bayern erkundigte sich nach seinem Befinden. Jedenfalls wurde Tremel Ende März von einem ihm wohlwollenden und dem Königshause besonders nahestehenden höheren Geistlichen nach München eingeladen mit der ausdrücklichen Versicherung, er brauche keinen Gang nach Canossa zu tun, und auch in politischer Hinsicht sollten ihm keine Zugeständnisse abgerungen werden. Tremel fuhr nach München in Begleitung eines politisch freisinnigen Herrn vom katholischen Männerverein „Nächstenliebe“ in Nürnberg, der Augen- und Ohrenzeuge aller in München getroffenen Abmachungen, an denen auch der Nuntius teilnahm, war. Während der Verhandlungen traf die Meldung von einer Verschlimmerung im Befinden des Erzbischofs ein. Daraufhin liess sich Tremel bereit finden, im allgemeinen Interesse und in der Hoffnung, dass eine erneute Erklärung seiner Obödienz dem Erzbischof in den Tagen schwerer Erkrankung zum Troste gereichen werde, einen ihm vorgelegten Brief an diesen zu unterzeichnen.

Euer Exzellenz, hochwürdigster Herr Erzbischof!

Der Kummer, in den Eure Exzellenz Sich durch die in jüngster Zeit an meinen Namen und an meine Person sich knüpfenden Ereignisse und Kundgebungen versetzt sehen, die Worte liebevoller Ermunterung, mit denen viele meiner hochwürdigen Mitbrüder sich an mich und an meine priesterliche Gesinnung gewendet haben, nicht zuletzt die Mahnung meines eigenen Innern, eine friedliche Lösung der Angelegenheit herbeizuführen, drängen mich, Eurer Exzellenz nachstehende wohlbedachte Erklärung ehrerbietigst zu unterbreiten.

Die steigende Erregung der Gemüter im Lande, welche durch die überall einsetzende Polemik hervorgerufen wurde, hat mich erkennen lassen, dass, was ich weder geahnt noch gewünscht habe, in weiteren Kreisen mein Verhalten als nicht mehr im Rahmen jener

Obödienz der Gesinnung sich bewegend erscheinen musste, zu der ich mich vor Eurer Exzellenz hiemit bekennen zu dürfen bitte. Im Gedächtnis der feierlichen Stunde, in der ich Eurer Exzellenz hochwürdigstem Herrn Vorgänger Gehorsam und Ehrerbietung gelobt habe, spreche ich daher mein aufrichtigstes Bedauern darüber aus, dass ich Eurer Exzellenz durch mein Verhalten eine Kränkung zugefügt habe.

Ich bitte Eure Exzellenz, diese Erklärung als Unterpfand der Gefühle priesterlicher Ergebenheit betrachten zu wollen, die mich für meinen hochwürdigsten Oberhirten beseelen und hoffe aus vollstem Herzen, dass der Beweis des Gehorsams, den ich mit dieser Erklärung öffentlich bekunden möchte, Euer Exzellenz einen Trost in den Tagen schwerer Krankheit gewähren möge.

Genehmigen Euer Exzellenz den Ausdruck ehrfurchtsvollster Ergebenheit, mit dem ich die Ehre habe zu bestehen

Euer Exzellenz ehrerbietigst ergebener

Johannes Tremel, Pfarrer.

(Münchner Neueste Nachrichten Nr. 141, 25. März 1909, Morgenblatt)

Obwohl Tremel in diesem Briefe, der sofort und ohne sein Zutun veröffentlicht wurde, die Richtigkeit des von ihm eingenommenen Standpunktes stillschweigend aufrecht erhielt, so verstand doch der Erzbischof die darin zum Ausdruck kommende Pietät. Tremel erhielt umgehend das folgende Telegramm:

Mein Bruder, der Herr Erzbischof, ist tief gerührt über die in Ihrer öffentlichen Erklärung bekundete Gesinnung, die ihm grossen Trost bereitet. Er sendet Ihnen von seinem Krankenbette aus seinen Gruss und Segen. Abert, Landgerichtsdirektor.

Ebenso telegraphierte Tremels ehemaliger Lehrer, der jetzige Bischof von Augsburg, Dr. von Lingg, aus Dillingen an Tremel:

Sie haben mir nach unsagbarem Kummer noch grössere Freude bereitet. Gott wird es segnen. Sie sind der Stolz Ihres Lehrers

Bischof Maximilian.

(Münchner Neueste Nachrichten Nr. 147, 29. März 1909)

Ein Zugeständnis politischer Art war ausgemachtermassen in München von Tremel weder verlangt noch geleistet worden. Auch hatte Tremel bei Abfertigung des Briefes in München vom Nuntius Frühwirth die bündige Versicherung erhalten, dass die über ihn verhängte Suspension nunmehr sofort aufgehoben werden würde. Ebenso soll der Erzbischof dieser Meinung gewesen sein. Indessen bestand jetzt das Metropolitankapitel auf einer formellen Erklärung. Ihren Inhalt brachte Generalvikar Wagner in den letzten Tagen des März aus Gries mit. Danach sollte Tremel versprechen, aus dem Jungliberalen Verein Bayreuth auszutreten, kein Wort mehr in ein liberales Blatt zu

schreiben und in keinem liberalen Vereine mehr einen Vortrag zu halten. Die Urkunde selbst sollte nicht veröffentlicht werden. Nach längeren Verhandlungen entschloss sich Tremel mit Rücksicht auf seine Mutter und seine schwer in Mitleidenschaft gezogenen Schwestern zur Unterschrift, doch legte er gleichzeitig gegen diese Vergewaltigung beim Erzbischof einen Protest ein, der indessen nicht an seine Adresse weitergegeben wurde. Dagegen erfolgte am 31. März von Bamberg aus durch den Generalvikar Wagner telegraphisch die Aufhebung der Suspension sowie die Rückberufung des Verwesers.

(Nach dem Bericht des Reallehrers Winsauer aus Bayreuth auf der liberalen Versammlung zu Thurnau, 4. Oktober 1909, der von Tremel in einer Erklärung an die Augsburger Abendzeitung Nr. 278, 6. Oktober 1909, stillschweigend als richtig anerkannt wurde. Vgl. Augsburger Abendzeitung Nr. 277, 5. Oktober 1909, und Frankfurter Zeitung Nr. 277, 6. Oktober 1909, 2. Morgenblatt.)

Am Karfreitag (9. April) sandte der Erzbischof, dessen Befinden sich in den letzten Tagen rasch gebessert hatte, aus Gries an Tremel das Telegramm:

Ew. Hochwürden und der ganzen Pfarrgemeinde sende ich speziellen Ostergruss und Ostersegen. Der Friede sei mit Euch!
Friedrich Philipp, Erzbischof von Bamberg.

(Frankfurter Zeitung Nr. 103, 14. April 1909, 3. Morgenblatt)

Ende Juli 1909 erhielt Tremel die königliche Pfarrei Raisting bei Weilheim und ging damit von der Bamberger in die Augsburger Diözese über.

Das neue Verlöbnis- und Eheschliessungsrecht in der katholischen Kirche.

Archiv für katholisches Kirchenrecht 88 (1908), S. 146—150. 370f. 480 bis 487. 510f. 529—533. 729—733. 763f. 768f.—89 (1909), S. 75—78. 111—113. 542—550.
Der Katholik 88 (1908), S. 268—286.
Zeitschrift für katholische Theologie 1908, S. 190f. 606—608.
Das Zwanzigste Jahrhundert 1908, S. 101—103. 118f. 127—129.
Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 1908, S. 143—148. 305—307. — 1909 S. 237—260.
Neue kirchliche Zeitschrift 1908, S. 387—403. 436—453.

Leitner, Martin, Die tridentinische Eheschliessungsform nach der Konstitution Pius X. „Provida“ vom 18. I. 1906. Regensburg 1906. — Bosch, Karl, Die Reform des katholischen Eheschliessungsrechts durch Pius X. Leipziger Dissertation. Borna 1907. — Haring, Joh. B., Das neue Ehedekret Ne temere. Eine Gegenüberstellung der alten und neuen kirchlichen Eheschliessungsform. Graz 1907. — Knecht, August, Die neuen eherechtlichen Dekrete ‚Ne temere‘ und ‚Provida‘. Köln 1908. — Heiner, Franz, Das neue Verlöbnis- und Eheschliessungsrecht in der katholischen Kirche. Münster i. W. 1908. — Arndt, Aug. S. J., Die Eheschliessung nach neuestem Recht. Sonderabdruck aus der Zeitschrift ‚Pastor bonus‘, XX. Jahrgang. Trier 1908. — Detzel, Kurze systematische Erklärung der Dekrete ‚Ne temere‘ und ‚Provida‘ vom 2. 8. 07 und 18. 1. 06, nebst den neuesten Entscheidungen der Konzilskongregation vom 1. 2., 30. 3. und 27. 7. 08. Passau 1908. — Karst, Joseph, Kommentar zu dem Dekret über die Form der Verlöbnisse und der Eheschliessung vom 2. 8. 07. Limburg a. d. L. 1908. — Leitner, Martin, Die Verlobungs- und Eheschliessungsform nach dem Dekrete Ne temere (S. C. C. d. 2. Aug. 1907). Nebst einem Anhang (3. Aufl.) über die neue Ehe-Eingehungsform in Deutschland (Konstit. Provida). 3. Aufl. Regensburg 1908. — Schmöger, Form der Ehekonsenserklärung und Verlöbnisse nach dem römischen Dekrete Ne temere vom 2. 8. 07. Wien 1908. — Di Pauli, Andreas Freih. v., Kommentar zum Dekrete ‚Ne temere‘ mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Ehegesetzgebung. Graz 1909.

Papst Pius X. hat der von ihm selbst in die Wege geleiteten Umformung des kirchlichen Rechtes zu einem modernen Gesetzbuch auf dem Gebiete der Ehegesetzgebung wenigstens bereits vorgegriffen. Anlass boten die Schwierigkeiten, welche die Bestimmungen des Tridentinischen Konzils über die Schliessung von katholischen, nichtkatholischen und gemischten Ehen schon seit langer Zeit verursachten. Denn 1) war es in vielen katholischen Gemeinden Deutschlands, namentlich innerhalb der von altersher protestantischen Gebiete, zweifelhaft, ob jene Bestimmungen von Trient jemals rechtskräftig publiziert, also für die Schliessung katholischer Ehen in den betreffenden Gemeinden überhaupt rechtsverbindlich seien, und 2) bedrohte jenes tridentinische

Dekret die Ehen der Nichtkatholiken und die Mischehen, da oder sofern ihnen die tridentinische Schliessungsform fehlte, mit der Nichtigkeit nach katholischem Rechte, was zu interkonfessionellen Schwierigkeiten führen musste und namentlich beim Übertritt eines protestantischen Ehegatten zum Katholizismus unliebsame Konsequenzen hatte. In Anbetracht dessen hatten schon 1901 Mitglieder des Deutschen Reichstages an den Nuntius in München die Bitte gerichtet, das tridentinische Eheschliessungsdekret möchte für die Mischehen in Deutschland als aufgehoben erklärt werden. Ein ähnliches Ersuchen trug der Erzbischof von Freiburg im Namen des deutschen Episkopates Papst Leo XIII. vor. Auf Grund von eingeforderten Gutachten der Erzbischöfe und exemten Bischöfe liess der Papst daraufhin die Frage in der Congregatio Inquisitionis bearbeiten. Das Resultat bildete die päpstliche Konstitution „Provida“ vom 18. Januar 1906. Ihre Bedeutung besteht darin, dass sie 1) dem Kapitel „Tametsi“ des Tridentinischen Konzils mit Wirkung vom 15. April 1906 für ganz Deutschland die Rechtsverbindlichkeit verleiht und damit alle ungemischten katholischen Ehen zur tridentinischen Eheschliessungsform verpflichtet, 2) die nicht nach tridentinischer Form geschlossenen Mischehen zwar für unerlaubt, aber nicht für ungiltig erklärt, 3) die Ehen aller christlichen Nichtkatholiken von der Verpflichtung zur tridentinischen Form freilässt.

Pius episcopus servus servorum dei ad perpetuam rei memoriam.

Provida sapientique cura quavis aetate Sancta Ecclesia legibus latis ea disposuit quae ad christianorum connubiorum firmitatem et sanctitatem pertinerent. In quibus legibus illa eminentem locum habet, qua Sancta Synodus Tridentina*) clandestinorum matrimoniorum pestem abolere et ex populo christiano exstirpare contendit. Magnam ex hoc Tridentino Decreto utilitatem in universam rempublicam christianam promanasse et hodie quoque promanare apud omnes in confesso est. Nihilominus, ut sunt res humanae, contigit alicubi, et praesertim in

*) Sess. XXIV, cap. 1, de Ref. Matr.

Bischof Pius,
Knecht der Knechte Gottes.
Zum immerwährenden Gedächtnis.

In umsichtiger und weiser Fürsorge hat die Heilige Kirche jederzeit gesetzgeberische Massnahmen getroffen, die auf den festen Bestand und die Heiligkeit der christlichen Ehen abzweckten. Unter diesen Gesetzen nimmt jenes einen hervorragenden Platz ein, mit dem die Heilige Synode von Trient die verderblichen klandestinen Ehen gänzlich zu beseitigen und im christlichen Volke auszurotten strebte. Dass ein grosser Segen von diesem Trienter Dekret auf die gesamte Christenheit geflossen ist und auch heute noch fliesst, ist allgemein bekannt.

Imperio Germanico, propter lamentabilem maximamque in religione divisionem et catholicorum cum haereticis permixtionem in dies augescentem, ut cum praedictae legis observantia incommoda etiam quaedam nec levia coniungerentur. Nimirum cum ex voluntate Concilii caput Tametsi non antea in singulis paroeciis vim obligandi habere coeperit quam in illis rite esset promulgatum, et cum haec ipsa promulgatio an facta sit multis in locis dubitetur, incertum quoque non raro sit an lex Concilii obliget etiam acatholicos uno aliove in loco morantes, maxima inde ac molestissima in plurimis Imperii Germanici locis nata est iuris diversitas et dissimilitudo, plurimaeque et spinosae exortae sunt quaestiones quae in iudicibus quidem persaepe perplexitatem, in populo fideli quamdam legis irreverentiam, in acatholicis perpetuas cierent querelas et criminationes. Non omisit quidem Sedes Apostolica pro nonnullis Germaniae dioecesibus opportunas edere dispositiones et declarationes, quae tamen iuris discrepantiam minime sustulerunt.

Atque haec moverunt complures Germaniae Episcopos ut

Nichtsdestoweniger verknüpfen sich, wie dies im Menschenleben so ist, mancherorts und besonders im Deutschen Reiche infolge der beklagenswerten grossen Glaubensspaltung und der von Tag zu Tag wachsenden Mischung der Katholiken mit den Häretikern, mit der Beobachtung des erwähnten Gesetzes auch manche nicht unbedeutende Nachteile. Da nämlich nach dem Willen des Konzils das Kapitel Tametsi in den einzelnen Parochien erst dann verpflichtende Kraft haben sollte, wenn es dortselbst ordnungsmässig verkündigt war, und da an vielen Orten Zweifel bestehen, ob diese Verkündigung stattgefunden hat, auch nicht selten darüber Ungewissheit herrscht, ob das Konzilsgesetz auch die an dem einen oder anderen Orten wohnenden Nichtkatholiken verpflichtet, so ist infolge davon eine grosse und lästige Rechtsverschiedenheit und Rechtsungleichheit an vielen Orten des Deutschen Reiches entstanden, auch tauchten viele spitzfindige Fragen auf, die bei den Richtern sehr oft Verwirrung, beim gläubigen Volke eine Art von Unehrerbietigkeit vor dem Gesetze, bei den Nichtkatholiken unaufhörliche Klagen und Vorwürfe verursachten. Zwar unterliess es der Apostolische Stuhl nicht, für einige deutsche Diözesen geeignete Verfügungen und Erklärungen zu veröffentlichen; sie haben indessen die Disharmonie im Rechte nicht im geringsten aufgehoben.

Diese Verhältnisse veranlassten nun mehrere deutsche

iterum iterumque Sedem Apostolicam adirent communibus precibus huic rerum conditioni remedium petentes. Quorum preces Decessor Noster f. r. Leo XIII benigne excipiens praecepit ut ceterorum quoque Germaniae Praesulum vota exquirerentur. Quibus acceptis et toto negotio in Suprema Congregatione Sacrae Romanae et Universalis Inquisitionis mature discusso, Nostrum esse officium intelleximus praesenti rerum statui efficax et universale levamen afferre. Itaque ex certa scientia et plenitudine Nostrae potestatis, ut consulamus sanctitati firmitatique matrimonii, disciplinae unitati et constantiae, certitudini iuris, faciliori reconciliationi poenitentium, ipsi quoque paci et tranquillitati publicae, declaramus, decernimus ac mandamus:

Bischöfe, sich wiederholt an den Apostolischen Stuhl zu wenden und gemeinsam um Beseitigung dieser Zustände zu bitten. Ihre Bitten hat Unser Vorgänger ehrwürdigen Andenkens Leo XIII. wohlwollend entgegen genommen und auch die Gutachten der übrigen deutschen Bischöfe einholen lassen. Nach deren Empfang und nachdem die ganze Angelegenheit in der Hohen Kongregation der Heiligen Römischen und Allgemeinen Inquisition reiflich erwogen ist, haben wir es für unsere Pflicht erachtet, den gegenwärtigen Zuständen eine wirksame und allgemeine Abhilfe zu bieten. Und so erklären wir denn, verordnen und befehlen aus genauer Kenntnis und aus der Fülle Unserer Gewalt, in Rücksicht auf die Heiligkeit und den festen Bestand der Ehe, auf die Einheit und Stetigkeit der Disziplin, auf die Rechtssicherheit, die leichtere Rückgewinnung der bussfertigen Sünder, sowie auch auf Frieden und öffentliche Ruhe:

I. In universo hodierno Imperio Germaniae caput Tametsi Concilii Tridentini quamvis in pluribus locis, sive per expressam publicationem sive per legitimam observantiam, nondum fuerit certo promulgatum et inductum, tamen inde a die festo Paschae (id est a die decima quinta Aprilis) huius anni millesimi nongentesimi sexti omnes catholicos, etiam hucusque immunes a forma Tridentina servanda, ita adstringat ut inter se non aliter quam coram parocho et duobus vel tribus

I. Im ganzen Gebiete des heutigen Deutschen Reiches soll das Kapitel Tametsi des Trienter Konzils, auch wenn es an manchen Orten bis jetzt weder durch ausdrückliche Veröffentlichung noch infolge gesetzmässiger Observanz zweifellos verkündigt und eingeführt ist, dennoch vom Osterfeste (d. h. vom 15. April) des laufenden Jahres 1906 an alle Katholiken, auch die bisher von der Trienter Form befreiten, derart verpflichten, dass sie untereinander eine giltige Ehe nicht

testibus validum matrimonium celebrare possint.

II. Matrimonia mixta quae a catholicis cum haereticis vel schismaticis contrahuntur, graviter sunt manentque prohibita, nisi accedente iusta gravique causa canonica, datis integre formiter utrimque legitimis cautionibus per partem catholicam dispensatio super impedimento mixtae religionis rite fuerit obtenta. Quae quidem matrimonia, dispensatione licet impetrata, omnino in facie Ecclesiae coram parocho ac duobus tribusve testibus celebranda sunt, adeo ut graviter delinquant qui coram ministro acatholico vel coram solo civili magistratu vel alio quolibet modo clandestino contrahunt. Imo si qui catholici in matrimoniis istis mixtis celebrandis ministri acatholici operam exquirunt vel admittunt, aliud patrant delictum et canonicis censuris subiacent.

Nihilominus matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis, etiam in iis quae iuxta Romanarum Congregationum decisiones vi irritanti capitis Tametsi certo hucusque subiecta fuerunt, non servata forma Tridentina iam contracta vel (quod Deus avertat) in posterum contrahenda, dummodo nec

anders als vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen schliessen können.

II. Gemischte Ehen, die von Katholiken mit Häretikern oder Schismatikern geschlossen werden, sind **und bleiben streng** verboten, sofern nicht infolge eines richtigen und ernsten kanonischen Grundes und nachdem vollständig und in aller Form von beiden Seiten die gesetzlichen Garantien gegeben sind, der katholische Teil Dispens vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit ordnungsgemäss erlangt hat. Derartige Ehen müssen indessen, natürlich nach erlangtem Dispens, unter allen Umständen im Angesichte der Kirche vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen geschlossen werden, so dass diejenigen sich schwer versündigen, die vor einem nichtkatholischen Religionsdiener oder nur vor der weltlichen Behörde oder auf eine beliebig andere klandestine Weise sich verehelichen. Ja wenn Katholiken bei Schliessung solcher gemischten Ehen die Mitwirkung eines nichtkatholischen Religionsdieners verlangen oder zulassen, so machen [illegible]ich eines weiteren Vergehens schuldig und verfallen den kanonischen Zensuren.

Nichtsdestoweniger erklären Wir ausdrücklich, bestimmen und verordnen Wir, dass gemischte Ehen, die in irgendwelchen Provinzen und Teilen des Deutschen Reiches, auch in solchen, die nach den Entscheidungen der Römischen Kongregationen der irritierenden Kraft des Kapitels Tametsi bisher zweifellos unter-

aliud obstet canonicum impedimentum, nec sententia nullitatis propter impedimentum clandestinitatis ante diem festum Paschae huius anni legitime lata fuerit, et mutuus coniugum consensus usque ad dictam diem perseveraverit, pro validis omnino haberi volumus, idque expresse declaramus, definimus atque decernimus.

III. Ut autem iudicibus Ecclesiasticis tuta norma praesto sit, hoc idem iisdemque sub conditionibus et restrictionibus declaramus, statuimus ac decernimus de matrimoniis acatholicorum, sive haereticorum sive schismaticorum, inter se in iisdem regionibus non servata forma Tridentina hucusque contractis vel in posterum contrahendis; ita ut si alter vel uterque acatholicorum coniugum ad fidem catholicam convertatur, vel in foro ecclesiastico controversia incidat de validitate matrimonii duorum acatholicorum cum quaestione validitatis matrimonii ab aliquo catholico contracti vel contrahendi connexa, eadem matrimonia, ceteris paribus, pro omnino validis pariter habenda sint.

IV. Ut demum Decretum hoc Nostrum ad publicam notitiam perveniat, praecipimus Imperii Germanici Ordinariis ut illud per

lagen, ohne Beobachtung der Trienter Form bereits geschlossen sind oder (was Gott verhüten möge) in Zukunft geschlossen werden sollten, für durchaus giltig erachtet werden, vorausgesetzt, dass kein anderes kanonisches Hindernis vorliegt, keine Nichtigkeitserklärung wegen des Hindernisses der Klandestinität vor dem diesjährigen Osterfeste ordnungsmässig ergangen ist und der gegenseitige Konsens der Eheleute bis zu dem genannten Termine fortbestanden hat.

III. Damit den kirchlichen Behörden eine sichere Norm zur Verfügung steht, erklären, bestimmen und verordnen Wir das Gleiche und unter den gleichen Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Ehen der Nichtkatholiken, seien es Häretiker oder Schismatiker, welche diese unter einander in denselben Gebieten ohne Einhaltung der Trienter Form bisher geschlossen haben oder in Zukunft schliessen sollten. Wenn daher einer der beiden nichtkatholischen Ehegatten oder alle beide zur katholischen Kirche übertreten oder wenn ein kirchliches Gericht eine Entscheidung über die Giltigkeit der Ehe zweier Nichtkatholiken treffen sollte, verbunden mit der Frage nach der Giltigkeit einer Ehe, die von einem Katholiken eingegangen ist oder eingegangen werden soll, so sind derartige Ehen unter sonst gleichen Verhältnissen ebenso als durchaus giltig anzusehn.

IV. Damit dieses Unser Dekret zur öffentlichen Kenntnis gelange, beauftragen wir die Ordinarien des Deutschen Reiches, es

ephemerides dioecesanas aliosque opportuniores modos ante diem Paschae anni currentis cum clero populoque fideli communicent.

Datum Romae apud S. Petrum, die XVIII Ianuarii MDCCCCVI, Pontificatus Nostri anno tertio. Pius PP. X.

in den Diözesanblättern und auf andere geeignete Weise vor dem Ostertage des laufenden Jahres dem Klerus und dem gläubigen Volke bekannt zu geben.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 18. Januar 1906, im dritten Jahre Unseres Pontifikates.
Pius X., Papst.

Betraf diese wichtige und überraschende Massnahme des Papstes nur das Deutsche Reich, so gilt die zweite noch einschneidendere eherechtliche Vorschrift der ganzen katholischen Kirche. Das Dekret „Ne temere" vom 2. August 1907, die erste grosse Massregel auf dem Gebiete des Eherechtes seit dem Konzile von Trient, stellt zugleich eine Fortbildung des tridentinischen Eherechtes dar und ist deshalb unter der vollen Autorität des Papstes, aber in der Form eines Dekretes der Congregatio Concilii Tridentini interpretum erschienen.

Decretum de sponsalibus et matrimonio iussu et auctoritate SS. D. N. Pii Papae X a S. Congregatione Concilii editum.

Ne temere inirentur clandestina coniugia, quae Dei Ecclesia iustissimis de causis semper detestata est atque prohibuit, provide cavit Tridentinum Concilium, cap. 1, Sess. XXIV de reform. matrim. edicens: „Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos Sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit."

Das auf Befehl und unter der Autorität Unseres Heiligen Vaters, des Papstes Pius X., von der Heiligen Konzilskongregation herausgegebene Verlöbnis- und Eheschliessungsdekret.

Zur Verhütung von unüberlegten klandestinen Eheschliessungen, welche die Kirche Gottes aus guten Gründen allezeit verabscheut und verboten hat, bestimmte in weiser Vorsicht das Konzil von Trient im 1. Kapitel der 24. Sitzung die Eheretorm betreffend: „Diejenigen Personen, die anders als in Gegenwart des Pfarrers oder eines anderen Priesters mit Erlaubnis des Pfarrers selbst oder des Ordinarius und zweier oder dreier Zeugen künftig eine Ehe einzugehen versuchen, erklärt die Heilige Synode zu einer derartigen Eheschliessung für durchaus unfähig und verordnet, dass Eheschliessungen dieser Art ungiltig und nichtig sein sollen."

Sed cum idem Sacrum Concilium praecepisset, ut tale decretum publicaretur in singulis paroeciis, nec vim haberet nisi iis in locis ubi esset promulgatum, accidit ut plura loca, in quibus publicatio illa facta non fuit, beneficio Tridentinae legis caruerint hodieque careant et haesitationibus atque incommodis veteris disciplinae adhuc obnoxia maneant.

Da aber das Heilige Konzil auch vorgeschrieben hatte, dass dieses Dekret in den einzelnen Pfarreien verkündigt werden und nur an jenen Orten Geltung haben sollte, wo es promulgiert worden sei, so kam es vor, dass manche Orte, an denen jene Verkündigung nicht erfolgt war, die Rechtswohltat des Trienter Gesetzes entbehrten, heute noch entbehren und der Unsicherheit und den Nachteilen des älteren Rechtes bis jetzt preisgegeben sind.

Verum nec ubi viguit nova lex, sublata est omnis difficultas. Saepe namque gravis exstitit dubitatio in decernenda persona parochi, quo praesente matrimonium sit contrahendum. Statuit quidem canonica disciplina, proprium parochum eum intelligi debere, cuius in paroecia domicilium sit aut quasidomicilium alterutrius contrahentis. Verum quia nonnunquam difficile est iudicare, certone constet de quasidomicilio, haud pauca matrimonia fuerunt obiecta periculo ne nulla essent; multa quoque, sive inscitia hominum sive fraude, illegitima prorsus atque irrita deprehensa sunt.

Aber auch dort, wo das neue Gesetz in Kraft getreten ist, hat nicht jede Schwierigkeit aufgehört. Denn oft entstand ein ernster Zweifel, wenn die Person des Pfarrers zu bestimmen war, in dessen Gegenwart die Eheschliessung stattfinden sollte. Zwar erklärte das kanonische Recht, dass unter dem eigenen Pfarrer der zu verstehen sei, in dessen Pfarrei einer von den beiden Kontrahenten sein Domizil oder Quasidomizil habe. Da es aber bisweilen schwer ist, zu entscheiden, ob ein Quasidomizil sicher gegeben ist, so waren nicht wenige Ehen der Gefahr, für nichtig erklärt zu werden, ausgesetzt. Tatsächlich gab es auch viele Ehen, die entweder aus Unkenntnis oder aus Bosheit gesetzwidrig und ungiltig waren.

Haec dudum deplorata eo crebrius accidere nostra aetate videmus, quo facilius ac celerius commeatus cum gentibus, etiam disiunctissimis, perficiuntur. Quamobrem sapientibus viris ac doctissimis visum est expedire ut

Diese längst beklagten Missstände sehen wir in unserer Zeit um so häufiger auftreten, je leichter und schneller der Verkehr unter den Völkern, auch den fernsten, hergestellt wird. Deshalb glaubten weise und ge-

mutatio aliqua induceretur in iure circa formam celebrandi connubii. Complures etiam sacrorum Antistites omni ex parte terrarum, praesertim e celebrioribus civitatibus, ubi gravior appareret necessitas, supplices ad id preces Apostolicae Sedi admoverunt.

lehrte Männer, dass es angezeigt sei, eine Änderung im Rechte bezüglich der Form der Eheschliessung vorzunehmen. Auch mehrere hochwürdigste Bischöfe aus allen Teilen der Welt, namentlich aus volkreichen Städten, wo die Notwendigkeit hierfür noch fühlbarer zu Tage trat, haben dem Apostolischen Stuhle diesbezügliche dringende Bitten unterbreitet.

Flagitatum simul est ab Episcopis, tum Europae plerisque, tum aliarum regionum, ut incommodis occurreretur, quae ex sponsalibus, id est mutuis promissionibus futuri matrimonii privatim initis, derivantur. Docuit enim experientia satis, quae secum pericula ferant eiusmodi sponsalia: primum quidem incitamenta peccandi causamque cur inexpertae puellae decipiantur; postea dissidia ac lites inextricabiles.

Zu gleicher Zeit baten sehr viele europäische, aber auch aussereuropäische Bischöfe, es möchte den Übelständen abgeholfen werden, die aus Verlöbnissen, d. h. gegenseitigen privaten Versprechungen einer demnächstigen Ehe, entstehen. Denn die Erfahrung hat zur Genüge gelehrt, welche Gefahren derartige Verlöbnisse mit sich bringen: zunächst Verlockung zur Sünde und Anlass zur Täuschung unerfahrener Mädchen, danach Streitigkeiten und verwickelte Prozesse.

His rerum adiunctis permotus Sanctissimus D. N. Pius PP. X pro ea quam gerit omnium Ecclesiarum sollicitudine, cupiens ad memorata damna et pericula removenda temperatione aliqua uti, commisit S. Congregationi Concilii ut de hac re videret et quae opportuna aestimaret Sibi proponeret.

Durch diese Umstände veranlasst, beauftragte Unser Heiliger Vater Papst Pius X. der Sorge gemäss, die er für alle Kirchen hegt, und beseelt von dem Wunsche, zur Beseitigung der erwähnten Nachteile und Gefahren einige Besserung eintreten zu lassen, die Heilige Konzilskongregation, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen und ihm geeignete Vorschläge zu machen.

Voluit etiam votum audire Consilii ad ius canonicum in unum redigendum constituti, nec non Eminentissimorum Cardinalium qui pro eodem codice par-

Ausserdem forderte er ein Gutachten ein von der Kommission zur Kodifizierung des kanonischen Rechtes und von den mit der Ausarbeitung dieses

ando speciali commissione delecti sunt: a quibus, quemadmodum et a S. Congregatione Concilii, conventus in eum finem saepius habiti sunt. Omnium autem sententiis obtentis, Sanctissimus Dominus S. Congregationi Concilii mandavit, ut decretum ederet quo leges a Se ex certa scientia et matura deliberatione probatae continerentur, quibus sponsalium et matrimonii disciplina in posterum regeretur, eorumque celebratio expedita, certa atque ordinata fieret.

Gesetzbuches speziell beauftragten Kardinälen; von den letzteren wurden wie auch von der Heiligen Konzilskongregation zu dem Zwecke öfters Beratungen abgehalten. Nachdem der Heilige Vater die Meinungen aller entgegengenommen hatte, gab er der Heiligen Konzilskongregation den Auftrag, ein Dekret herauszugeben, das die von ihm auf Grund sicherer Kenntnis und reiflicher Überlegung gutgeheissenen Gesetze enthalten sollte, durch welche das Verlöbnis- und Ehewesen in Zukunft geregelt und die Schliessung von Verlöbnissen und Ehen erleichtert, gesichert und geordnet werden sollte.

In executionem itaque Apostolici mandati S. Concilii Congregatio praesentibus litteris constituit atque decernit ea quae sequuntur.

In Vollziehung des Apostolischen Auftrages bestimmt nun die Heilige Konzilskongregation mit Gegenwärtigem und verordnet wie folgt.

De sponsalibus.

I. Ea tantum sponsalia habentur valida et canonicos sortiuntur effectus, quae contracta fuerint per scripturam subsignatam a partibus et vel a parocho aut a loci Ordinario, vel saltem a duobus testibus.

Vom Verlöbnis.

I. Nur das Verlöbnis wird als giltig angesehen und erzielt kirchenrechtliche Wirkungen, welches durch eine Urkunde geschlossen worden ist, die von den Parteien und entweder dem Pfarrer oder dem Ortsordinarius oder von wenigstens zwei Zeugen unterzeichnet ist.

Quod si utraque vel alterutra pars scribere nesciat, id in ipsa scriptura adnotetur; et alius testis addatur, qui cum parocho aut loci Ordinario, vel duobus testibus, de quibus supra, scripturam subsignet.

Sind beide Parteien oder nur eine des Schreibens unkundig, so muss dieser Umstand in der Urkunde selbst vermerkt werden; auch muss ein weiterer Zeuge beigezogen werden, der mit dem Pfarrer oder dem Ortsordinarius oder den erwähnten zwei Zeugen die Urkunde unterzeichnet.

II. Nomine parochi hic et in sequentibus articulis venit non solum qui legitime praeest paroeciae canonice erectae; sed in regionibus, ubi paroeciae canonice erectae non sunt, etiam sacerdos cui in aliquo definito territorio cura animarum commissa est et parocho aequiparatur; et in missionibus, ubi territoria necdum perfecte divisa sunt, omnis sacerdos a missionis Moderatore ad animarum curam in aliqua statione universaliter deputatus.

II. Unter „Pfarrer“ ist hier und in den folgenden Artikeln nicht nur der rechtmässige Vorstand einer kanonisch errichteten Pfarrei zu verstehen, sondern in Gegenden, wo keine kanonisch errichteten Pfarreien sind, auch der Priester, dem in einem abgegrenzten Bezirke die Seelsorge gesetzmässig übertragen und der dem Pfarrer gleichgestellt ist; ferner in den Missionsgebieten, wo die Bezirke noch nicht vollständig abgeteilt sind, jeder von dem Missionsvorstande an irgend einer Station mit der Gesamtseelsorge betraute Priester.

De matrimonio.

III. Ea tantum matrimonia valida sunt, quae contrahuntur coram parocho vel loci Ordinario vel sacerdote ab alterutro delegato, et duobus saltem testibus, iuxta tamen regulas in sequentibus articulis expressas, et salvis exceptionibus quae infra n. VII et VIII ponuntur.

Von der Eheschliessung.

III. Nur diejenigen Ehen sind giltig, die vor dem Pfarrer oder dem Ortsordinarius oder vor einem Priester, der von einem dieser beiden ermächtigt worden ist, und vor wenigstens zwei Zeugen geschlossen werden, doch nach Massgabe der in den folgenden Artikeln aufgestellten Regeln und mit den unter Nr. VII und VIII genannten Ausnahmen.

IV. Parochus et loci Ordinarius valide matrimonio adsistunt,

§ 1. a die tantummodo adeptae possessionis beneficii vel initi officii, nisi publico decreto nominatim fuerint excommunicati vel ab officio suspensi;

§ 2. intra limites dumtaxat sui territorii: in quo matrimoniis nedum suorum subditorum,

IV. Der Pfarrer und der Ortsordinarius assistieren der Eheschliessung giltig,

§ 1. nur von dem Tage an, an welchem sie ihr Benefizium in Besitz genommen oder ihr kirchliches Amt angetreten haben, vorausgesetzt dass sie nicht durch ein öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder vom Amte suspendiert sind;

§ 2. nur innerhalb der Grenzen ihres Bezirks: in diesem aber assistieren sie giltig nicht

sed etiam non subditorum valide adsistunt;

bloss den Eheschliessungen der Pfarreiangehörigen, sondern auch denen von solchen Personen, die ihnen nicht unterstellt sind;

§ 3. dummodo invitati ac rogati, et neque vi neque metu gravi constricti requirant excipiantque contrahentium consensum.

§ 3. nur wenn sie eingeladen und gebeten sind und weder unter dem Druck von Gewalt noch starker Furcht nach dem Konsens der Eheschliessenden fragen und ihre Erklärung entgegennehmen.

V. Licite autem adsistunt,

V. Erlaubter Weise aber assistieren sie,

§ 1. constito sibi legitime de libero statu contrahentium, servatis de iure servandis;

§ 1. wenn sie sich gesetzmässig über den ledigen Stand der Kontrahenten unter Beobachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen vergewissert haben;

§ 2. constito insuper de domicilio, vel saltem de menstrua commoratione alterutrius contrahentis in loco matrimonii.

§ 2. ausserdem wenn sie sich über das Domizil oder wenigstens über den einmonatlichen Aufenthalt eines der Kontrahenten am Orte der Eheschliessung vergewissert haben.

§ 3. Quod si deficiat, ut parochus et loci Ordinarius licite matrimonio adsint, indigent licentia parochi vel Ordinarii proprii alterutrius contrahentis, nisi gravis intercedat necessitas, quae ab ea excuset.

§ 3. Wenn diese Voraussetzungen fehlen, so bedürfen Pfarrer und Ortsordinarius zur erlaubten Assistenz bei der Eheschliessung der Erlaubnis des eigenen Pfarrers oder Ordinarius eines der beiden Kontrahenten, vorausgesetzt dass nicht ein ernster Notfall eintritt, der hiervon befreit.

§ 4. Quoad vagos, extra casum necessitatis parocho ne liceat eorum matrimoniis adsistere, nisi re ad Ordinarium vel ad sacerdotem ab eo delegatum delata licentiam adsistendi impetraverit.

§ 4. Was die Wohnsitzlosen betrifft, so soll es ausser im Notfalle dem Pfarrer nicht erlaubt sein, ihren Eheschliessungen zu assistieren, bevor er nicht den Fall an den Ordinarius oder an den von ihm delegierten Priester berichtet und die Erlaubnis zur Assistenz erhalten hat.

§ 5. In quolibet autem casu pro regula habeatur, ut matrimo-

§ 5. In jedem Falle aber soll als Regel gelten, dass die Ehe-

nium coram sponsae parocho celebretur, nisi aliqua iusta causa excuset.

VI. Parochus et loci Ordinarius licentiam concedere possunt alii sacerdoti determinato ac certo, ut matrimoniis intra limites sui territorii adsistat.

Delegatus autem, ut valide et licite adsistat, servare tenetur limites mandati et regulas pro parocho et loci Ordinario n. IV et V superius statutas.

VII. Imminente mortis periculo, ubi parochus vel loci Ordinarius vel sacerdos ab alterutro delegatus haberi nequeat, ad consulendum conscientiae et (si casus ferat) legitimationi prolis matrimonium contrahi valide ac licite potest coram quolibet sacerdote et duobus testibus.

VIII. Si contingat ut in aliqua regione parochus locive Ordinarius aut sacerdos ab eis delegatus, coram quo matrimonium celebrari queat, haberi non possit, eaque rerum conditio a mense iam perseveret, matrimonium valide ac licite iniri potest emisso a sponsis formali consensu coram duobus testibus.

IX. § 1. Celebrato matrimonio, parochus, vel qui eius vices gerit, statim describat in libro matrimoniorum nomina coniugum ac testium, locum et diem

schliessung vor dem Pfarrer der Braut stattfindet, sofern nicht ein triftiger Grund dagegenspricht.

VI. Der Pfarrer und der Ortsordinarius können einem andern genau bestimmten Priester die Vollmacht geben, bei Eheschliessungen innerhalb der Grenzen ihres Bezirkes zu assistieren.

Der Delegierte aber muss, um giltiger- und erlaubterweise zu assistieren, die Grenzen seines Auftrages und die für den Pfarrer und den Ortsordinarius unter Nr. IV und V oben aufgestellten Regeln beobachten.

VII. Wenn bei drohender Lebensgefahr der Pfarrer oder der Ortsordinarius oder ein von einem dieser beiden delegierter Priester nicht zu haben ist, so kann zur Beruhigung des Gewissens und zur (etwa notwendigen) Legitimierung der Nachkommenschaft eine Ehe giltig und erlaubt vor jedem beliebigen Priester und zwei Zeugen geschlossen werden.

VIII. Sollte zufällig in einer Gegend der Pfarrer oder der Ortsordinarius oder ein von ihnen delegierter Priester, vor welchem die Eheschliessung stattfinden könnte, nicht zu haben sein und dieser Zustand schon einen Monat andauern, so kann eine Ehe giltig und erlaubt in der Weise eingegangen werden, dass die Verlobten ihren ehelichen Konsens vor zwei Zeugen abgeben.

IX. § 1. Nach der Eheschliessung soll der Pfarrer oder sein Stellvertreter sogleich die Namen der Eheleute und der Zeugen, den Ort und Tag der

celebrati matrimonii, atque alia, iuxta modum in libris ritualibus vel a proprio Ordinario praescriptum; idque licet alius sacerdos vel a se vel ab Ordinario delegatus matrimonio adstiterit.

Eheschliessung und die andern Bemerkungen in das Trauungsbuch eintragen, genau so wie es in den Ritualen oder vom eigenen Ordinarius vorgeschrieben ist; dies hat auch dann zu geschehen, wenn ein anderer von ihm oder dem Ordinarius delegierter Priester der Eheschliessung assistiert hat.

§ 2. Praeterea parochus in libro quoque baptizatorum adnotet, coniugem tali die in sua parochia matrimonium contraxisse. Quod si coniux alibi baptizatus fuerit, matrimonii parochus notitiam initi contractus ad parochum baptismi sive per se sive per curiam episcopalem transmittat, ut matrimonium in baptismi librum referatur.

§ 2. Ausserdem soll der Pfarrer auch im Taufbuche notieren, dass ein Ehegatte an dem und dem Tage in seiner Parochie die Ehe geschlossen hat. Ist ein Ehegatte anderswo getauft, so hat der trauungsberechtigte Pfarrer die Nachricht von dem Eheabschluss an den Pfarrer des Taufortes entweder direkt oder durch die bischöfliche Kurie zu übermitteln, damit die Eheschliessung in das Taufbuch eingetragen wird.

§ 3. Quoties matrimonium ad normam n. VII aut VIII contrahitur, sacerdos in priori casu, testes in altero, tenentur in solidum cum contrahentibus curare, ut initum coniugium in praescriptis libris quam primum adnotetur.

§ 3. Sooft eine Ehe nach der in Nr. VII oder VIII aufgestellten Norm geschlossen wird, haben im ersteren Falle der Priester, im anderen die Zeugen gemeinsam mit den Kontrahenten die Pflicht, für den möglichst schnellen Eintrag der abgeschlossenen Ehe in die vorgeschriebenen Bücher zu sorgen.

X. Parochi qui heic hactenus praescripta violaverint, ab Ordinariis pro modo et gravitate culpae puniantur. Et insuper si alicuius matrimonio adstiterint contra praescriptum § 2^{i} et 3^{i} num. V, emolumenta stolae sua ne faciant, sed proprio contrahentium parocho remittant.

X. Pfarrer, welche diese Vorschriften verletzen, sollen von den Ordinarien nach Art und Schwere der Schuld bestraft werden. Auch dürfen sie, wenn sie einer Eheschliessunga im Widerspruch mit Nr. V § 2 und 3 assistiert haben, keine Stolgebühren annehmen, sondern müssen dieselben dem zuständigen Pfarrer der Kontrahenten aushändigen.

XI. § 1. Statutis superius legibus tenentur omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi (licet sive hi, sive illi ab eadem postea defecerint), quoties inter se sponsalia vel matrimonium ineant.

§ 2. Vigent quoque pro iisdem de quibus supra catholicis, si cum acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis, etiam post obtentam dispensationem ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus, sponsalia vel matrimonium contrahunt; nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum.

§ 3. Acatholici sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahunt, nullibi ligantur ad catholicam sponsalium vel matrimonii formam servandam.

Praesens decretum legitime publicatum et promulgatum habeatur per eius transmissionem ad locorum Ordinarios: et quae in eo disposita sunt ubique vim legis habere incipiant a die solemni Paschae Resurrectionis D. N. I. C. proximi anni 1908.

Interim vero omnes locorum Ordinarii curent hoc decretum quamprimum in vulgus edi, et in singulis suarum dioecesum parochialibus ecclesiis explicari, ut ab omnibus rite cognoscatur.

XI. § 1. An die obigen Gesetze sind gebunden alle in der katholischen Kirche getauften und zu ihr von der Häresie oder dem Schisma übergetretenen Personen (gleichviel ob die einen oder die anderen später von ihr abgefallen sind), so oft sie unter sich ein Verlöbnis oder eine Ehe eingehen.

§ 2. Für die genannten Katholiken gelten diese Gesetze auch dann, wenn sie mit getauften oder ungetauften Nichtkatholiken ein Verlöbnis oder eine Ehe schliessen, selbst wenn sie Dispens von dem Ehehindernis der Religions- oder Konfessionsverschiedenheit erlangt haben, sofern nicht für einen besonderen Ort oder eine einzelne Gegend vom Heiligen Stuhle anders bestimmt ist.

§ 3. Wenn Nichtkatholiken, getaufte sowohl wie ungetaufte, sich unter einander verbinden, so sind sie nirgends zur Beobachtung der katholischen Verlöbnis- oder Eheschliessungsform verpflichtet.

Gegenwärtiges Dekret ist mit seiner Übersendung an die Ortsordinarien als gesetzmässig publiziert und promulgiert anzusehen: was in ihm verfügt ist, soll überall vom Feste der Auferstehung Unseres Herrn Jesu Christi des nächsten Jahres 1908 an Gesetzeskraft haben.

In der Zwischenzeit aber sollen alle Ortsordinarien für die möglichst baldige Hinausgabe dieses Dekretes an das Volk und für seine Erklärung in den einzelnen Pfarrkirchen ihrer Diözesen Sorge tragen, damit es von allen richtig verstanden wird.

Praesentibus valituris de mandato speciali Sanctissimi D. N. Pii PP. X, contrariis quibuslibet etiam peculiari mentione dignis minime obstantibus.

Giltig zufolge Spezialauftrag Unseres Heiligen Vaters, des Papstes Pius X., unter Aufhebung aller etwa entgegenstehenden Bestimmungen, selbst solcher, die eine besondere Erwähnung verdient hätten.

Datum Romae die 2ª mensis Augusti anni 1907.
† Vincentius Card. Ep. Praenest., Praefectus.
C. De Lai, Secretarius.

Gegeben zu Rom am 2. August des Jahres 1907.
† Vincenz, Kardinalbischof von Palestrina, Praefekt.
Cajetanus de Lai, Sekretär.

Das Dekret bringt ganz unerwartet eine völlige Neuerung.

Es macht im ersten Teile: De Sponsalibus die kirchliche Giltigkeit eines Verlöbnisses davon abhängig, dass der Vertrag zwischen den Brautleuten in schriftlicher Form geschlossen wird. Mit Rücksicht darauf hat der deutsche Episkopat ein doppeltes Formular für solche Verträge bekannt gegeben.

Formular A.
(Mit Zuziehung des Pfarrers oder seines Vertreters.)

Verlöbnisvertrag.

Vor dem unterzeichneten Pfarrer — Pfarrstellvertreter — erschienen heute
Vor-, Zuname, Stand
1. . . . ., Sohn des . . . . in . . . . . und
Vor-, Zuname
2. . . . ., Tochter des . . . . in . . . . .
und erklärten wie folgt:

Wir unterzeichneten, vorbenannten Personen verpflichten uns hiermit in Gegenwart des — der mitunterzeichneten Zeugen zum künftigen Eheabschluss miteinander.

. . . ., den . . . . 19 . .

Vor-, Zuname, Stand
Der Bräutigam: . . . .
Vor-, Zuname
Die Braut: . . . .
Vor-, Zuname
Der Pfarrer — Pfarrstellvertreter: . . . .
(L. S.) Vor-, Zuname, Stand
Als Zeuge: . . . .
Vor-, Zuname Vor-, Zuname

Die Braut . . . . und der Bräutigam . . . . ist — sind des Schreibens unkundig. Deswegen wurde ein Zeuge beigezogen.
Vor-, Zuname, Stand
. . . .

Formular B.

(Ohne Zuziehung des Pfarrers.)

Verlöbnisvertrag.

Wir Unterzeichneten
Vor-, Zuname, Stand

1. . . . ., Sohn des . . . . in . . . . . und
Vor-, Zuname

2. . . . ., Tochter des . . . .
erklären hiermit in Gegenwart der mitunterzeichneten Zeugen, wie folgt:

Wir verpflichten uns hiermit zum künftigen Eheabschluss miteinander.

. . . ., den . . . . 19 . .
Vor-, Zuname, Stand

Der Bräutigam: . . . .
Vor-, Zuname

Die Braut: . . . .
Vor-, Zuname, Stand

Als 1. Zeuge: . . . .
Vor-, Zuname, Stand

2. Zeuge: . . . .

Vor-, Zuname Vor-, Zuname
Die Braut . . . . und der Bräutigam . . . . ist — sind des Schreibens unkundig. Deswegen wurde ein weiterer Zeuge beigezogen.
Vor-, Zuname, Stand

. . . .

(Verordnungen des fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1908, Nr. 465, S. 28)

Im zweiten Teile: De matrimonio dehnt das Dekret die Giltigkeit des tridentinischen Dekretes „Tametsi“ mit einem Schlage auf die ganze Welt aus, und zwar in der Weise, dass die Nichtkatholiken hier zum erstenmale vom katholischen Eherechte ausgenommen sind, während alle bisher oder nachher irgendwie mit der katholischen Kirche in Verbindung Gestandenen nunmehr streng an das neue Eherecht gebunden werden, eine andre Form der Eheschliessung für sie demnach die Nichtigkeit der Ehe zur Folge haben würde. Für Deutschland kommt allerdings den in Mischehen lebenden Katholiken die Konstitution „Provida“ vom 18. Januar 1906 zu Hilfe; hingegen haben z. B. die Reformierten in Ungarn sich bereits genötigt gesehn, gegen das neue Dekret Einspruch zu erheben, weil es im Gegensatze zu einem Breve Gregors XVI und der Instructio Card. Lambruschini vom 30. April 1841 den vor einem protestantischen Pfarrer geschlossenen Mischehen die Giltigkeit abspricht und damit den katholischen Teil in eine peinliche Zwangslage versetzt.

Auf eine Reihe von Zweifeln, die ihr über einzelne Punkte des Dekretes „Ne temere“ vorgetragen waren, antwortete die S. Congregatio Concilii unter ausdrücklicher Approbation des Papstes am 1. Februar, 28. März und 27. Juli 1908 mit den entsprechenden Entscheidungen, die als authentische Auslegung des neuen Verlöbnis- und Eheschliessungsdekretes gelten können.

I.

Resolutiones Sacrae Congregationis Concilii.
Romana et Aliarum.
Dubiorum circa decretum de sponsalibus et matrimonio.

In plenariis comitiis a S. Congregatione Concilii habitis die 1. Februarii 1908 sequentia proposita fuerunt dirimenda dubia, nimirum:

I. An decreto Ne temere adstringantur etiam catholici ritus orientalis? — Et quatenus negative:

II. Utrum ad eosdem decretum extendere expediat? — Et quatenus saltem pro aliquo loco decretum non fuerit extensum:

III. Utrum validum sit matrimonium contractum a catholico ritus latini cum catholico ritus orientalis, non servata forma ab eodem decreto statuta?

IV. An sub art. XI, § 2, in exceptione enunciata illis verbis „nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum“ comprehendatur tantummodo Constitutio Provida Pii PP. X.; an potius comprehendantur quoque Constitutio Benedictina et cetera eiusmodi indulta impedimentum clandestinitatis respicientia?

V. Num in imperio Germaniae catholici, qui ad sectam haereticam vel schismaticam transierunt, vel conversi ad fidem catholicam ab ea postea defece-

Entscheidungen der Heiligen Konzilskongregation.
Betrifft Rom und andere Diözesen.
Fragen inbetreff des Verlöbnis- und Eheschliessungsdekretes.

In der Plenarsitzung der Heiligen Konzilskongregation am 1. Februar 1908 wurden folgende Fragen zur Entscheidung vorgelegt, nämlich:

I. Sind an das Dekret Ne temere auch die Katholiken des orientalischen Ritus gebunden? — Und falls nicht:

II. Ist es zweckmässig, auf sie das Dekret auszudehnen? — Und falls nur auf irgend einen Ort das Dekret nicht ausgedehnt ist:

III. Ist eine Ehe, die von einem Katholiken des lateinischen Ritus mit einem Katholiken des orientalischen Ritus ohne Beobachtung der von dem genannten Dekret bestimmten Form geschlossen ist, giltig?

IV. Gehört in Art. XI, § 2 unter die mit den Worten: Sofern nicht für einen besonderen Ort oder eine einzelne Gegend vom Hl. Stuhle anders bestimmt ist, bezeichnete Ausnahme nur die Konstitution Provida des Papstes Pius X. oder gehören darunter auch die Constitutio Benedictina und andere auf das Hindernis der Klandestinität bezügliche Dispense?

V. Können im Deutschen Reiche Katholiken, die sich einer häretischen oder schismatischen Sekte angeschlossen haben oder die zur katholischen Kirche über-

runt, etiam in iuvenili vel infantili aetate, ad valide cum persona catholica contrahendum adhibere debeant formam in decreto Ne temere statutam, ita scilicet ut contrahere debeant coram parocho et duobus saltem testibus? — Et quatenus affirmative:

VI. An attentis peculiaribus circumstantiis in imperio Germaniae existentibus, opportuna dispensatione provideri oporteat?

VII. Ubinam et quomodo cappellani castrenses, vel parochi nullum absolute territorium nec cumulative cum alio parocho habentes, at iurisdictionem directe exercentes in personas aut familias, adeo ut has personas sequantur quocumque se conferant, valide matrimoniis suorum subditorum adsistere valeant?

VIII. Ubinam et quomodo parochi qui, territorium exclusive proprium non habentes, cumulative territorium cum alio vel aliis parochis retinent, matrimoniis adsistere valeant?

IX. Ubinam et quomodo parochus, qui in territorio aliis parochis assignato nonnullas personas vel familias sibi subditas habet, matrimoniis adsistere valeat?

X. Num cappellani seu rectores piorum **cuiusvis generis** locorum, a parochiali iurisdictione exemptorum, adsistere valide pos-

getreten und später von ihr abgefallen sind, auch wenn dies alles im jugendlichen oder kindlichen Alter geschehen ist, sich zur Schliessung einer giltigen Ehe mit einer katholischen Person der im Dekret Ne temere festgesetzten Form bedienen, nämlich vor dem Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen? — Und falls ja:

VI. Ist im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Deutschen Reiche für eine geeignete Dispensation Vorsorge zu treffen?

VII. Wo und wie können Militärpfarrer oder Pfarrer, die keinen bestimmten Bezirk für sich, noch gemeinschaftlich mit einem anderen Pfarrer haben, aber unmittelbar eine Jurisdiktion über Personen oder Familien ausüben, dergestalt, dass sie diesen Personen folgen, wohin sie sich auch begeben, der Eheschliessung ihrer Unterstellten giltig assistieren?

VIII. Wo und wie können Pfarrer, die keinen ausschliesslichen eigenen Bezirk haben, sondern ihn gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Pfarrern besitzen, der Eheschliessung assistieren?

IX. Wo und wie kann ein Pfarrer, der in einem Bezirk, der anderen Pfarrern zugewiesen ist, bestimmte Personen oder Familien hat, über die er Pfarrerrechte besitzt, der Eheschliessung assistieren?

X. Können Kapläne oder Rektoren frommer Stiftungen jeder Art, die von der parochialen Jurisdiktion eximiert sind, giltig

sint matrimoniis absque parochi vel Ordinarii delegatione?

XI. An a decreto Ne temere abolita sit lex vel consuetudo in nonnullis dioecesibus vigens, vi cuius a Curia episcopali peragenda sunt acta, quibus constet de statu libero contrahentium et dein venia fiat parochis adsistendi matrimoniis?

XII. An et quousque expediat prorogare executionem decreti Ne temere pro nonnullis locis iuxta Ordinariorum petitiones?

Et Eminentissimi Patres ad huiusmodi dubia ita respondendum censuerunt:

Ad I. Negative.

Ad II. Ad S. Congregationem de Propaganda Fide.

Ad III. Dilata, et requiratur votum duorum Consultorum, qui prae oculis habeant leges hac de re vigentes apud Orientales.

Ad IV. Comprehendi tantummodo Constitutionem Provida; non autem comprehendi alia quaecumque decreta; facto verbo cum SSmo; et ad mentem.

Ad V. Affirmative.

Ad VI. Negative, ideoque servetur decretum Ne temere.

Ad VII. Quoad capellanos castrenses aliosque parochos, de quibus in dubio, nihil esse immutatum.

der Eheschliessung assistieren, ohne Delegation des Pfarrers oder des Ordinarius?

XI. Ist durch das Dekret Ne temere das Gesetz oder der Brauch, die in einigen Diözesen bestehen, kraft deren von der bischöflichen Behörde die Akten fortzuführen sind, aus denen sich der ledige Stand derer, die eine Ehe eingehen wollen, ergibt und daraufhin den Pfarrern die Erlaubnis, der Eheschliessung zu assistieren, gegeben wird, abgeschafft?

XII. Empfiehlt es sich überhaupt und auf wie lange, die Einführung des Dekretes Ne temere an manchen Orten auf Antrag der Ordinarien hinauszuschieben?

Die Kardinäle beschlossen, auf diese Fragen in folgender Weise zu antworten:

Zu I. Nein.

Zu II. An die Kongregation De Propaganda Fide verwiesen.

Zu III. Vertagt. Es ist ein Gutachten zweier Konsultoren zu erbitten, welche die hierfür giltigen Gesetze der Orientalen vor Augen haben.

Zu IV. Gemeint ist nur die Konstitution Provida; nicht aber irgendwelche andere Dekrete; nach Vortrag bei Seiner Heiligkeit; nähere Erklärung folgt.

Zu V. Ja.

Zu VI. Nein. Es ist das Dekret Ne temere zu beobachten.

Zu VII. Hinsichtlich der Militärpfarrer und der anderen Pfarrer, über die ein Zweifel bestand, ist nichts geändert.

Ad VIII. Affirmative in territorio cumulative habito.

Ad IX. Affirmative, quoad suos subditos tantum, ubique in dicto territorio, facto verbo cum SSmo.

Ad X. Affirmative pro personis sibi creditis, in loco tamen ubi iurisdictionem exercent, dummodo constet ipsis commissam fuisse plenam potestatem parochialem.

Ad XI. Servetur solitum.

Ad XII. Ad Eminentissimum Praefectum cum SSmo.

Die vero quarta dicti mensis et anni SSmus Dnus Noster Pius PP. X, audita relatione infrascripti Praefecti S. C. Concilii, supra relatas resolutiones ac declarationes ratas habere et confirmare benigne dignatus est easque vulgari mandavit, contrariis quibuscumque non obstantibus,

† Vincentius Card. Ep. Praenest.,
Praefectus
B. Pompili, Secretarius.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln 1908, S. 97 f.)

Zu VIII. Ja, in dem Bezirk, den sie gemeinsam haben.

Zu IX. Ja, sofern es sich nur um solche handelt, über die er Pfarrerrechte besitzt, überall im genannten Bezirk, nach Vortrag bei Seiner Heiligkeit.

Zu X. Ja, für die ihnen anvertrauten Personen, und zwar dort, wo sie ihre Jurisdiktion ausüben, wenn es nur feststeht, dass ihnen die volle Pfarrgewalt übertragen ist.

Zu XI. Es bleibt beim Herkommen.

Zu XII. An den Kardinal-Präfekten zum Vortrage bei Seiner Heiligkeit.

Am 4. Februar 1908 hat Unser Heiliger Vater Papst Pius X. nach Anhörung des Berichtes des unterzeichneten Präfekten der Hl. Konzilskongregation die oben genannten Beschlüsse und Erklärungen zu genehmigen und zu bestätigen huldvoll geruht und ihre Veröffentlichung befohlen, unter Aufhebung der irgendwie entgegenstehenden Bestimmungen.

† Vincenz, Kardinalbischof von Palestrina, Präfekt.
B. Pompili, Sekretär.

II.

In Comitiis diei 28. Martii 1908 proposita sunt sequentia dubia:

I. Utrum validum sit matrimonium contractum a catholico ritus latini cum catholico ritus orientalis, non servata forma a decreto Ne temere statuta?

In der Sitzung vom 28. März 1908 wurden folgende Fragen vorgelegt.

I. Ist eine von einem Katholiken des lateinischen Ritus mit einem Katholiken des orientalischen Ritus geschlossene Ehe giltig, auch wenn die vom Dekret Ne temere vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist?

II. An in art. XI. § 2 eiusdem decreti sub nomine acatholicorum comprehendantur etiam schismatici et haeretici rituum Orientalium?

III. Num exceptio, per Const. Provida in Germania inducta, censenda sit uti mere localis, aut etiam personalis?

IV. An Ordinarii et parochi nedum explicite sed etiam implicite „invitati ac rogati“, dummodo tamen „neque vi neque metu gravi constricti requirant excipiantque contrahentium consensum“ valide matrimoniis assistere possint?

V. An ad licitam matrimonii celebrationem habenda sit ratio dumtaxat menstruae commorationis, aut etiam quasidomicilii?

VI. Utrum sponsalia, praeterquam coram Ordinario aut parocho, celebrari valeant etiam coram ab alterutro delegato?

VII. Utrum sponsalia celebrari debeant dumtaxat coram Ordinario vel parocho domicilii aut menstruae commorationis an possint etiam celebrari coram quolibet Ordinario aut parocho?

Quibus dubiis Eminentissimi Patres respondendum mandarunt:

Ad I. Negative.

Ad II. Affirmative.

Ad III. Exceptionem valere tantummodo pro natis in Ger-

II. Werden im Artikel XI § 2 desselben Dekretes unter dem Namen der Nichtkatholiken auch Schismatiker und Haeretiker der Orientalischen Riten mit einbegriffen?

III. Ist die durch die Konstitution Provida in Deutschland eingeführte Ausnahme als rein örtlich oder auch als persönlich anzusehen?

IV. Können die Ordinarien und Pfarrer, die nicht gerade ausdrücklich, wohl aber stillschweigend „eingeladen und gebeten“ sind, wenn sie nur „nicht unter dem Druck von Gewalt oder starker Furcht nach dem Konsens der Eheschliessenden fragen und ihre Erklärung entgegennehmen“, der Eheschliessung giltig assistieren?

V. Ist für die Erlaubtheit eines Eheabschlusses nur auf den einmonatlichen Aufenthalt Rücksicht zu nehmen, oder auch auf das Quasidomizil?

VI. Kann ein Verlöbnis ausser vor dem Ordinarius oder dem Pfarrer auch vor einem Delegierten eines dieser beiden giltig geschlossen werden?

VII. Darf ein Verlöbnis nur vor dem Ordinarius oder dem Pfarrer des Domizils oder des einmonatlichen Aufenthaltes geschlossen werden oder kann es auch vor jedem beliebigen Ordinarius oder Pfarrer geschlossen werden?

Auf diese Fragen befahlen die Kardinäle zu antworten:

Zu I: Nein.

Zu II: Ja.

Zu III: Die Ausnahme gilt nur für die in Deutschland ge-

mania ibidem matrimonium contrahentibus, facto verbo cum SSmo.

Ad IV. Affirmative.

Ad V. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

Ad VI. Negative.

Ad VII. Posse celebrari coram quolibet Ordinario aut parocho, dummodo intra limites territorii eiusdem Ordinarii vel parochi.

Die autem 30. dicti mensis Martii Ssmus Dms Noster audita relatione infrascripti Secretarii S. C. Concilii supra relatas Eminentissimorum Patrum resolutiones ratas habuit et approbavit, quibuslibet in contrarium minime obstantibus.

† Vincentius Card. Ep. Praenest., Praefectus

B. Pompili, Secretarius.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln 1908 S. 98)

borenen und daselbst die Ehe schliessenden, nach Vortrag bei Seiner Heiligkeit.

Zu IV: Ja.

Zu V: Ja inbezug auf den ersten, nein inbezug auf den zweiten Teil.

Zu VI: Nein.

Zu VII: Es kann vor jedem beliebigen Ordinarius oder Pfarrer geschlossen werden, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Bezirks dieses Ordinarius oder Pfarrers.

Am 30. März hat Unser Heiligster Vater nach Anhörung des Berichtes des unterzeichneten Sekretärs der Hl. Konzilskongregation die oben genannten Beschlüsse der Kardinäle genehmigt und bestätigt, unter Aufhebung aller etwa entgegenstehenden Bestimmungen.

† Vincenz, Kardinalbischof von Palestrina, Praefekt.

B. Pompili, Sekretär.

III.

Romana et aliarum.

Dubiorum circa decretum de sponsalibus et matrimonio.

Ex pluribus dubiis, quae ad hanc S. C. postremis hisce temporibus pervenerunt, nonnisi infrascripta hodie proponuntur in plenariis comitiis, quum caetera vel facili negotio solvi possint, vel potius inter cavillationes sint accensenda. Praeterea heic adnexa exhibentur vota, quae propter rei gravitatem a duobus Consultoribus exarata fuerunt.

Betrifft Rom und andere Diözesen.

Fragen inbetreff des Verlöbnis- und Eheschliessungsdekretes.

Von mehreren Fragen, die an diese Hl. Kongregation in den letzten Zeiten gelangt sind, werden nur die unten genannten in der Plenarsitzung vorgelegt, da die übrigen entweder leicht erledigt werden können oder unter die Sophisterei zu rechnen sind. Ausserdem werden hier im Anhang Urteile vorgelegt, die wegen der Wichtigkeit der Sache von zwei Consultoren entworfen sind.

Dubia. I. Utrum ad valida ineunda sponsalia partes teneantur subsignare scripturam unico contextu cum parocho seu Ordinario aut cum duobus testibus; an potius sufficiat ut scriptura, ab una parte cum parocho vel cum duobus testibus subsignata, remittatur ad alteram partem quae vicissim cum parocho vel cum duobus testibus subscribat?

II. An ad sponsalium validitatem in scriptura sit apponenda data, seu adscriptio diei mensis et anni?

III. An vi decreti Ne temere, etiam ad matrimonia mixta valide contrahenda, ab Ordinario vel a parocho exquirendus et excipiendus sit contrahentium consensus?

IV. Utrum ad valide et licite matrimoniis adsistendum, ad tramitem art. VI decreti, requiratur semper delegatio specialis, an vero sufficiat generalis?

V. An in locis dissitis, ad quae missionarius singulis mensibus non venit — in quibus tamen, si peteretur, haberi posset, et vel ad eum aut ad alium missionarium, qui sit parochus in sensu decreti, absque gravi incommodo possent accedere sponsi — matrimonia contracta sine missionarii seu parochi praesentia retinenda sint uti valida?

Fragen. I. Sind zur Eingehung eines giltigen Verlöbnisses die Parteien genötigt, die Urkunde in einem einzigen Akte mit dem Pfarrer oder dem Ordinarius oder mit zwei Zeugen zu unterzeichnen; oder genügt es vielmehr, dass der Vertrag, nachdem er von der einen Partei mit dem Pfarrer oder mit zwei Zeugen unterzeichnet ist, der anderen Partei zugestellt wird, die wiederum mit dem Pfarrer oder mit zwei Zeugen unterschreibt?

II. Ist zur Giltigkeit des Verlöbnisses in der Urkunde das Datum oder die Aufschrift von Tag, Monat und Jahr hinzuzufügen?

III. Ist kraft des Dekretes Ne temere auch zur giltigen Eingehung einer Mischehe der Konsens der Eheschliessenden vom Ordinarius oder Pfarrer zu verlangen und entgegenzunehmen?

IV. Ist zum giltigen und erlaubten Assistieren bei einer Ehe, nach dem Wortlaut von Art. VI des Dekretes, immer eine besondere Delegation erforderlich oder genügt auch eine allgemeine?

V. Sind an abgelegenen Orten, zu denen der Missionar nicht jeden Monat kommt, — wo man ihn jedoch, wenn man ihn wünschte, haben könnte, und die Brautleute entweder zu ihm oder einem anderen Missionar, der Pfarrer im Sinne des Dekretes ist, ohne schwere Belästigung kommen könnten, — die ohne Gegenwart des Missionars oder Pfarrers geschlossenen Ehen als giltig anzusehen?

VI. Utrum ratione momentanei, inopinati et fidelibus prorsus incogniti transitus per aliquem locum, a quo iam a mense missionarius abest, interrumpi dicenda sit illa rerum conditio, de qua in art. VIII decreti?

VI. Ist unter der Begründung mit einem vorübergehenden, unvorhergesehenen und den Gläubigen durchaus unbekannten Aufenthalte an irgend einem Ort, von dem der Missionar schon einen Monat abwesend ist, jene sachliche Bedingung als aufgehoben anzusehen, von der in Art. VIII des Dekretes die Rede ist?

VII. An et quomodo annuendum sit petitionibus Ordinariorum Sinensium qui ob peculiares illius regionis conditiones postularunt: 1°. exemptionem a praescriptionibus decreti in sponsalibus ineundis; 2°. dispensationem a praesentia parochi et quandoque etiam testium, sive in matrimoniis ex dispensatione contraendis a baptizatis cum non baptizatis, sive in matrimoniis inter catholicos, qui sub paganorum potestate sunt constituti?

VII. Ist überhaupt und in welcher Weise den Wünschen der Chinesischen Ordinarien zu entsprechen, die wegen der eigentümlichen Verhältnisse jener Gegend verlangt haben: 1) die Exemtion von den Vorschriften des Dekretes inbezug auf Eingehung des Verlöbnisses, 2) die Dispensation von der Anwesenheit des Pfarrers und zuweilen auch der Zeugen, sei es bei Ehen, die auf Grund von Dispensation von Getauften mit Ungetauften zu schliessen sind, sei es bei Ehen zwischen Katholiken, die unter heidnischer Regierung stehen?

VIII. Utrum subditi dioecesis Damaensis, in dioecesi tamen Bombayensi commorantes, et e converso subditi dioecesis Bombayensis degentes in dioecesi Damaensi, ut validum et licitum ineant matrimonium, teneantur se sistere dumtaxat coram parocho personali vel possint etiam coram parocho territorii?

VIII. Sind die Glieder der Diözese Daman, die in der Diözese Bombay sich aufhalten, und umgekehrt die Glieder der Diözese Bombay, die in der Diözese Daman verweilen, zur Eingehung einer giltigen und erlaubten Ehe gehalten sich nur dem eigenen Pfarrer vorzustellen, oder können sie es auch vor dem Pfarrer des Bezirks tun?

IX. An et quomodo providere expediat casui, quo parochi a lege civili graviter prohibeantur, quominus matrimoniis fidelium adsistant nisi praemissa caeremonia

IX. Ist es überhaupt zweckmässig und in welcher Weise, Vorsorge zu treffen für den Fall, dass Pfarrer vom bürgerlichen Gesetz entschieden verhindert

civili, quae praemitti nequeat, et tamen pro animarum salute omnino urgeat matrimonii celebratio?

Resolutiones. Et Eminentissimi Patres S. C. Concilii in plenariis comitiis diei 27 Julii 1908 respondendum censuerunt.

Ad I. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

Ad II. Affirmative.

Ad III. Affirmative, servatis ad liceitatem quoad reliqua praescriptionibus et instructionibus S. Sedis.

Ad IV. Quoad delegationem nihil esse immutatum, excepta necessitate eam faciendi sacerdoti determinato et certo, ac restrictam ad territorium delegantis.

Ad V. Negative.

Ad VI. Negative.

Ad VII. Quoad primum negative. Quoad secundum, concedendam esse iisdem Ordinariis facultatem dispensandi a forma substantiali matrimonii pro casibus tantum verae necessitatis, cum potestate hanc facultatem etiam habitualiter subdelegandi missionum rectoribus; facto verbo cum SSmo.

Ad VIII. Dilata.

Ad IX. Non esse interloquendum.

Eadem autem die SSmus Dnus Noster Pius PP. X audita relatione infrascripti Secretarii, supra recensitas resolutiones ratas habere et approbare dignatus

werden, der Ehe der Gläubigen zu assistieren, ausser wenn eine unmögliche bürgerliche Ceremonie vorangegangen ist, während um des Seelenheiles willen die Trauung durchaus Eile hat?

Beschlüsse. Die Kardinäle der Hl. Konzilskongregation beschlossen in der Plenarsitzung vom 27. Juli 1908 zu antworten.

Zu I. Ja inbezug auf den ersten, nein auf den zweiten Teil.

Zu II. Ja.

Zu III. Ja, unter Wahrung der Vorschriften und Anweisungen des Hl. Stuhles inbezug auf die Erlaubtheit des Übrigen.

Zu IV. Hinsichtlich der Delegation ist nichts verändert ausser der Notwendigkeit, sie einem genau bestimmten Priester zu erteilen und zwar unter Beschränkung auf den Bezirk des Delegierenden.

Zu V. Nein.

Zu VI. Nein.

Zu VII. Hinsichtlich des ersteren Nein. Hinsichtlich des zweiten ist diesen Ordinarien die Befugnis zuzugestehen, von der wesentlichen Form der Ehe für Fälle nur dringender Not zu dispensieren, mit der Vollmacht, diese Befugnis auch ihrerseits an die Rektoren der Missionen weiter zu delegieren; nach Vortrag bei Seiner Heiligkeit.

Zu VIII. Aufgeschoben.

Zu IX. Aus dieser Frage ist eine Einrede nicht herzuleiten.

Am selben Tage hat Unser Heiliger Vater Papst Pius X., nachdem er den Bericht des unterzeichneten Sekretärs gehört, die oben aufgezählten Be-

est, contrariis non obstantibus quibuscumque.

† Vincentius Card. Episc. Praenest., Praefectus.
B. Pompili, Secretarius.

(Archiv für katholisches Kirchenrecht 1909, S. 111—113)

schlüsse zu genehmigen geruht, unter Aufhebung der irgendwie entgegenstehenden Bestimmungen.

† Vincenz, Kardinalbischof von Palestrina, Praefekt.
B. Pompili, Sekretär.

Inbetreff der Ausführung der neuen Ehegesetze einigten sich die deutschen Bischöfe über eine Anweisung an die Pfarrer, die, von Kleinigkeiten abgesehen, in allen Diözesen denselben Wortlaut hat. Sie wurde samt den Formularen für den Verlöbnisabschluss und den auf Deutschland bezüglichen § 4—6 der Entscheidungen der S. Congegratio Concilii vom 1. Februar 1908 (siehe oben S. 296 f., 298 f. 300) in den Wochen vor Ostern in den Diözesanblättern bekannt gegeben.

A. Das Dekret „Ne temere".

Allgemeine Bemerkungen.

1. Mit der Übersendung, d. i. der Absendung des Dekrets „Ne temere" an die Ordinarien gilt dasselbe als verkündigt, einerlei, ob es in ihre Hände gelangt oder nicht. Die Promulgationsklausel ist kollektiv zu verstehen.

2. Die Geltung des Dekrets beginnt Mitternacht (12 Uhr) des Ostersonntags 1908 — 19. April 1908 —, nicht schon mit den ersten Vespern.

3. Das Decretum „Ne temere" ist verpflichtend für die ganze katholische Kirche, die Constitutio „Provida" nur für das jetzige Deutsche Reich.

4. Das Dekret „Ne temere" geht die Katholiken in der ganzen Welt an, nur diese, nicht die Irrgläubigen, Ungläubigen und Schismatiker. Ausnahmen lässt es nur zu bei Mischehen, d. i. Ehen von Katholiken und Nichtkatholiken, in Ländern, für die der hl. Stuhl solche Ausnahmen bestimmt hat, z. B. in Deutschland, wo die Constitutio „Provida" (vom 18. Januar 1906) gilt.

5. Nach dem Wortlaut und im Sinne des Dekrets gelten als Katholiken

a) die in der Kirche Getauften,
b) die zu ihr Konvertierten,

selbst noch, wenn die unter a und b Genannten sich nachher von der Kirche trennen.

6. Als Pfarrer im Sinne der obigen und nachfolgenden Bestimmungen gilt nicht nur der Inhaber oder selbständige Verwalter einer kanonisch errichteten Pfarrei, sondern jeder Priester, dem in einem bestimmten Bezirke die selbständige pfarrliche Seelsorge von

der rechtmässigen geistlichen Obrigkeit übertragen worden ist. In Missionsgebieten, deren Aufteilung in einzelne Pfarreien oder Bezirke noch nicht erfolgt ist, gilt als Pfarrer im obigen Sinne jeder Priester, der auf einer Missionsstation von der rechtmässigen geistlichen Obrigkeit mit der selbständigen Seelsorge beauftragt worden ist.

Besondere Bestimmungen.

I. Eheverlöbnisse.

Um für gültig erachtet zu werden und kanonische Rechtsfolgen [1]) zu haben, muss ein Eheversprechen schriftlich abgeschlossen werden. Die Urkunde, zu welcher Formulare verwendet werden dürfen, muss von den Brautleuten selbst und entweder vom Pfarrer oder vom Ordinarius oder von wenigstens zwei Zeugen unterschrieben sein.

Sind beide Vertragschliessende oder einer von ihnen des Schreibens unkundig, so ist dies in der Urkunde zu vermerken und die Unterschrift eines weiteren Zeugen beizufügen. Des Schreibens unkundige Zeugen können nicht beigezogen werden.

Eheversprechen, welche diesen Vorschriften nicht genügen, sind ohne kirchenrechtliche Wirkungen; das verbietende Ehehindernis des Verlöbnisssces und das trennende Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicae honestatis vel quasiaffinitatis) zwischen dem Bräutigam und der Mutter oder Schwester der Braut, sowie zwischen der Braut und dem Vater oder Bruder des Bräutigams treten also nur dann ein, wenn das Verlöbnis nach den Forderungen des Dekrets gültig ist. Die Frage, ob und welchen Wert die ohne Beobachtung des Dekretes „Ne temere“ geschlossenen Eheverlöbnisse sonstwie haben [2]), ist nicht zur Erörterung gelangt.

Personen, die um eines immerwährenden, wenn auch dispensablen Ehehindernisses willen eine gültige Ehe nicht eingehen können, sind, solange sie nicht Dispens erhalten haben, zur Schliessung von Sponsalien unfähig. Vorübergehende, d. h. von selbst wegfallende Ehehindernisse, wie z. B. der verbotenen Zeit, machen den Abschluss des Verlöbnisses nicht unmöglich.

Die Eingehung eines kanonischen Eheverlöbnisses oder die Zuziehung des Pfarrers oder Ordinarius zu demselben ist keine notwendige Vorbedingung für die Eingehung einer Ehe.

Wird der Pfarrer zum Abschlusse eines Verlöbnisvertrages zugezogen, so soll der Vertrag in der Regel in dem Amtszimmer des Pfarrhauses und unter Benutzung des im Anhang 2 angegebenen Formulars abgeschlossen werden. Die Eltern der Brautleute sollen

---

[1]) Die bürgerlichen Rechtsfolgen des Verlöbnisses (vgl. BGB. § 1297 ff.) treten somit nach wie vor auch bei seinem formlosen Abschluss ein.

[2]) Die bürgerlichen Rechtsbestimmungen über die Schadloshaltung bei aufgelösten Verlöbnissen siehe BGB. §§ 1298—1302.

in der Regel der Verlobung beiwohnen. Der Pfarrer hat nach Aufnahme der Personalien der Kontrahenten zunächst festzustellen, dass Ehehindernisse, welche den Abschluss eines kanonischen Verlöbnisses unmöglich machen, nicht vorliegen oder durch schon erteilte Dispense behoben sind. Stellt sich ein unbehobenes Hindernis dabei heraus, so ist der Abschluss der Verlobung bis nach erlangter Dispense zu verschieben. Die Feststellung der Ehehindernisse hat, wie bisher, vorsichtig und gegebenenfalls durch getrennte Befragung der Brautleute zu erfolgen. Ebenso soll sich der Pfarrer in entsprechender Weise über die Einwilligung der Eltern der Brautleute zu dem beabsichtigten Verlöbnis vergewissern. Darauf belehre der Pfarrer die Brautleute über den Zweck, die Wichtigkeit und die rechtlichen Folgen der Verlobung, befrage sie noch einmal ausdrücklich über ihre Absicht, einen Verlöbnisvertrag zu schliessen, und lege ihnen endlich das obengenannte Formular vor. Alsdann erfolgt dessen Verlesung, die beiderseitige Unterzeichnung durch die Brautleute und die Unterschrift des Pfarrers. Hierzu tritt im Falle, dass beide Vertragschliessende oder einer von ihnen des Schreibens unkundig ist, die Unterschrift des obengenannten weiteren Zeugen, welcher schon zur Verhandlung, nicht erst nachträglich, zuzuziehen ist. Hierauf entlässt der Pfarrer die Verlobten mit einer Belehrung über die Pflichten der Verlobten und die Vorbereitung auf den heiligen Stand der Ehe.

Eine Delegation seitens des Pfarrers ist bezüglich der Verlobung nicht zulässig. Lässt sich somit der Pfarrer beim Abschlusse eines Verlöbnisvertrages vertreten, so muss ausser seinem Stellvertreter ein zweiter Zeuge zugezogen werden. (S. Anh. 2, Form. A.) (Vgl. oben S. 296.)

Die erfolgte Verlobung wird wegen ihrer kirchenrechtlichen Wirkungen in ein eigenes Buch mit Angabe des Tages, der Namen der Brautleute und Zeugen sowie der durch Dispens behobenen Hindernisse eingetragen, die Urkunde im Pfarrarchiv aufbewahrt. Auf Verlangen kann jedem der Verlobten eine beglaubigte Abschrift der Verlobungsurkunde ausgehändigt werden. Für die Zuziehung zum Abschluss des Verlöbnisvertrages sind Gebühren nicht zu erheben. — Die Geistlichkeit soll in geeigneter Weise darauf hinwirken, dass die Verlobungen wenn möglich vor dem Pfarrer und in der Regel vor dem Pfarrer der Braut abgeschlossen werden. Die Seelsorger mögen aber in kanonischer Form geschlossene Eheversprechen nicht deswegen missbilligen, weil sie ohne ihre Zuziehung abgeschlossen wurden, jedoch dafür sorgen, dass ihnen der Abschluss des Eheversprechens zur Eintragung in das Verlöbnisbuch angezeigt und die Urkunde darüber oder eine beglaubigte Abschrift derselben im Pfarrarchiv niedergelegt werde.

Für die Auflösung eines kanonischen Verlöbnisses ist eine kanonische Form nicht vorgeschrieben. Ist aber ein Verlöbnis in

kanonischer Form abgeschlossen, so gilt dasselbe als zu Recht bestehend, bis der Beweis für die Auflösung erbracht ist. Die Gründe, welche nach dem bisherigen Rechte zur beiderseitig freiwilligen Auflösung eines Verlöbnisses und zum einseitigen Rücktritt berechtigen, sind durch das Dekret nicht geändert worden. Jedoch bleibt das trennende Ehehindernis publicae honestatis auch nach Auflösung des Verlöbnisses bestehen.

II. Eheschliessung.

I. Die Form der Eheschliessung.

Zur kanonischen Gültigkeit einer Ehe ist erforderlich [1]), dass sie vor einem Pfarrer oder vor dem Ordinarius oder vor einem seitens eines dieser beiden hierzu ermächtigten Priester und vor mindestens zwei Zeugen geschlossen werde; es sind dabei die im Nachstehenden angegebenen Regeln zu befolgen und die unter V. und VI. bezeichneten Ausnahmen zu beachten.

II. Erfordernisse zur gültigen Eheassistenz seitens des Pfarrers.

§ 1. Der Pfarrer assistiert gültig vom Tage der Besitzergreifung des Benefiziums oder der Übernahme des Amtes an, ausser er wäre durch ein öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder vom Amte suspendiert. Wirkt ein designierter Pfarrer schon vor der Investitur als selbständiger Seelsorger in der Pfarrei, so kommt er als solcher in Betracht.

§ 2. Der Pfarrer kann nur innerhalb seines Pfarrbezirks gültig assistieren; jedoch ist zur Gültigkeit nicht erforderlich, dass die Kontrahenten seine Pfarrangehörigen seien. Ausserhalb seines Pfarrbezirkes kann er selbst bei seinen eigenen Pfarrkindern nur als Delegierter gültig Assistenz leisten.

§ 3. Er assistiert nur dann gültig, wenn er eingeladen und gebeten, nicht durch Gewalt oder schwere Furcht genötigt, die Konsenserklärung entgegennimmt.

III. Erfordernisse zur erlaubten Eheassistenz seitens des Pfarrers.

§ 1. Es muss festgestellt sein, dass die Kontrahenten ledig sind und ein Ehehindernis nicht zur Kenntnis gelangt ist.

§ 2. Es muss feststehen, dass ein Teil der Kontrahenten im Pfarrbezirke seinen Wohnsitz hat oder sich daselbst wenigstens seit einem Monat aufhält.

§ 3. Ist der Pfarrer auf Grund des § 2 zur Assistenz nicht berechtigt, so bedarf er dazu der Erlaubnis des zur Trauung berechtigten Pfarrers oder Ordinarius. Diese Erlaubnis können sich die Pfarrer einer Stadt mit Genehmigung des Ordinarius gegenseitig ein für allemal geben. Über die Trauung in Todesgefahr vgl. V.

---

[1]) Ueber die bürgerliche Form der Eheschliessung vgl. BGB. §§ 1317—1321.

§ 4. Für die Trauung der Wohnsitzlosen (vagi) ist, ausser im Notfalle, die Genehmigung des Ordinarius einzuholen.

§ 5. In jedem Falle soll als Regel gelten, dass die Eheschliessung vor dem Pfarrer der Braut (bei Mischehen vor dem Pfarrer des katholischen Nupturienten) stattfinden soll, wenn nicht ein rechtmässiger Grund entschuldigt.

IV. Übertragung der Trauungsbefugnis.

Pfarrer und Ordinarius können jedem anderen Priester die Vollmacht übertragen, den Ehen, welche innerhalb der Grenzen ihres Gebietes geschlossen werden, gültig zu assistieren. Die Delegation kann sich auf eine oder mehrere Personen erstrecken; sie muss eine ausdrückliche sein und jeden der Bevollmächtigten genau erkennbar machen. Danach ist es auch erlaubt, dass sich unter Zustimmung des Ordinarius mehrere Pfarrer einer Stadt gegenseitig delegieren.

V. Ehe in Todesgefahr.

Ist es im Falle einer Todesgefahr unmöglich, den Pfarrer oder Ordinarius oder einen rechtmässig delegierten Priester rechtzeitig herbeizurufen, so kann die Ehe zur Beruhigung des Gewisens und gegebenenfalls zur Legitimierung der Nachkommenschaft vor jedem (also auch einem exkommunizierten oder suspendierten) Priester und zwei Zeugen gültig geschlossen werden.

VI. Notehe ohne Priester.

Wenn es in einer Gegend schon seit Monatsfrist unmöglich ist, den Pfarrer oder den Ordinarius oder einen rechtmässig delegierten Priester zur Eheassistenz zu haben, so kann eine Ehe gültig und erlaubterweise geschlossen werden, indem die Brautleute vor zwei Zeugen förmlich erklären, dass sie sich einander zur Ehe nehmen.

VII. Beurkundung der Ehe.

§ 1. Die Namen der Brautleute und Zeugen, sowie Ort und Tag einer jeden Eheschliessung einer Pfarrei sollen unter Beifügung der Geburtstage der Brautleute in das Trauungsbuch der Pfarrei unter Beobachtung der Diözesan-Vorschriften eingetragen werden.

§ 2. Auch im Taufbuch ist bei dem Namen der Neuvermählten der Tag und Ort ihrer Trauung genau zu vermerken.

Ist einer der Gatten in einer andern Pfarrei getauft, so ist dem Pfarrer seines Taufortes unter Angabe seines Geburtstages Ort und Tag der Trauung zur Eintragung in das dortige Taufbuch binnen 14 Tagen mitzuteilen. Findet sich daselbst die Taufe nicht verzeichnet, so ist die empfangene Meldung alsbald an die bischöfliche Behörde weiterzugeben.

§ 3. Ist eine Ehe in Todesgefahr vor einem sonst nicht bevollmächtigten Priester oder eine Notehe ohne Priester geschlossen worden, so haben im ersten Falle der trauende Priester zugleich mit dem Ehepaar, im zweiten Falle die Zeugen mit dem Ehepaar dafür zu sorgen, dass die Eheschliessung mit besonderer Beschleunigung in die Trauungs- und Taufbücher eingetragen werde.

VIII. Strafbestimmungen.

Seelsorger, welche vorstehende Bestimmungen übertreten, unterliegen der Strafe, die der Ordinarius nach den Umständen und der Schwere der Schuld zu bemessen hat. Auch sind die Stolgebühren für eine unerlaubt vollzogene Trauung dem für sie nach III. § 2 und 5 zuständigen Pfarrer abzugeben.

B. Die Constitutio „Provida".

1. Alle Katholiken ohne Unterscheidung von tridentinischen oder nichttridentinischen Orten sind an die durch das Dekret „Ne temere" getroffenen, das Tridentinum abändernden Bestimmungen gebunden.

2. Gemischte Ehen sind jetzt und künftig im ganzen Deutschen Reiche gültig, auch ohne Beobachtung der Form des Dekretes, sofern nicht der akatholische Teil früher der katholischen Kirche angehörte und sich später von ihr getrennt hat.

3. Nichtkatholiken von Geburt aus, mögen sie getauft oder nicht getauft sein, sind, wenn sie unter sich eine Ehe eingehen, an die für Katholiken vorgeschriebene Form der Eheverlöbnisse und Eheschliessungen nicht gebunden.

(Verordnungen des fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau Nr. 465 (1908), S. 23—27)

Im Anschluss an diese Anweisung wurde das Dekret „Ne temere" in den einzelnen Pfarreien den Gemeindegliedern von der Kanzel aus alsbald mitgeteilt und erklärt. Auch erfuhr der alljährlich am 2. Sonntage nach Epiphanias zu verlesende Erlass über die kirchlichen Ehevorschriften eine entsprechende Abänderung. Vgl. Verordnungen des fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau Nr. 465 (1908), S. 27. 29—31. Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln 1908, S. 61 f. 1909, S. 5—7.

Mit dem 1. Ostertage 1908 ist das Dekret „Ne temere" in Kraft getreten.





In demselben Verlage sind erschienen:

Kirchliche Bewegungen der Gegenwart

Eine Sammlung von Aktenstücken

unter Mitwirkung von Lic. **Alfred Uckeley**

herausgegeben von

D. Friedrich Wiegand.

Jahrgang I 1907.

Brosch. M. 2.80. **Gebunden M. 3.50.**

Inhalt.

Druck von Julius Abel in Greifswald.

Löbl. Dieterich'sche Verlagsbuchhdlg.

Leipzig.

Wollen Sie uns bitte, mitteilen, ob Kirchliche Bewegungen III. schon erschienen ist u. wie teuer?

Es sind nur 2 Jahrgänge erschienen. DV

Hochachtungsvoll

Elbing

3. XII. 15

Lèon Saunier's
Buchhandlung

Herrn Léon Saunier
Rußlandt
Elbing